Digitized by Google

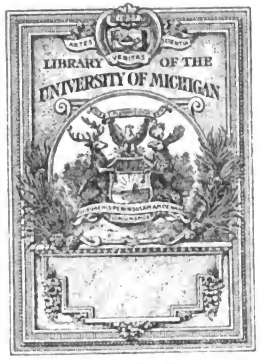

FROM THE LIBRARY OF

Professor Karl Heinrich Rau

OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

PRESENTED TO THE

UNIVERSITY OF MICHIGAN

BY

Mr. Philo Parsons

OF DETROIT

1871

Digitized by Google

AP
30
.P77

Digitized by Google

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

1215

Politisches

Journal

nebst Anzeige

HARBOR LIBRARY University of MICHIGAN

von

gelehrten und andern Sachen.

Herausgegeben

von

einer Gesellschaft von Gelehrten.

1835.
I.

56ster Jahrgang. 1ter Band.

1s — 6s Monatsstück.

Hamburg,
auf allen Postämtern.
1835.

Digitized by Google

Digitized by Google

Politisches Journal

nebst Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

56ster Jahrgang. 1ter Band.

1835. 1s Stück. Januar.

I.

Uebersicht des Jahres 1834.

Dem seit vielen Jahren in unserem Journal eingeführten Gebrauche folgend, wollen auch wir einen Blick auf das verflossene Jahr zurückwerfen, und zugleich dadurch manifestiren, daß wir nicht von der Sucht ergriffen sind, alles Bestehende zu verwerfen, eben so wenig aber wollen wir es ganz so gelten lassen, wie und weil es bestand. In dem vorigen Jahrgange ist unter dem Titel "Zeitgeschichte" die Geschichte des Tages so ausführlich behandelt worden, daß auch die kürzeste Wiederholung für die Leser überflüssig und ermüdend seyn würde, und da diese Geschichte fast den ganzen Raum einnahm: so gewann es den Anschein, als wenn eine bloße Aufzählung alles Thatsächlichen die einzige Tendenz unseres Journals werden müßte. Wir sind aber nicht bloß gesonnen, diese als alleinige nicht anzuerkennen, sondern wir hoffen durch die ersten Hefte schon zu zeigen, daß wir uns weitere Gränzen für unsere Aufgabe gesteckt ha-

 ben,

ben, und überlassen es getrost Andern zu beurtheilen, ob wir Kraft und Willen haben, sie zu lösen. Wir werden die Zeitgeschichte wieder in "Monatsberichte" zurückdrängen, in denen freilich nichts Wichtiges fehlen soll, die einzelnen Daten aber so kurz und gedrängt wie möglich geben, um dann mit größerem Rechte eine Uebersicht des ganzen Jahres liefern zu dürfen.

Alle Aktenstücke von Bedeutung für irgend einen Theil des Staatslebens sollen mit der größten Sorgfalt gesammelt werden, größere beurtheilende Aufsätze über Politik oder über in derselben bedeutende Rollen spielende Personen aufgenömmen, oder in Auszügen mitgetheilt werden. Dadurch entwickelt sich eine Reihe von biographischen Notizen über die bedeutendsten Männer der Zeit, die durch gelieferte Nekrologe vollständiger werden. Zur bessern Beurtheilung des Geschehenden mögen genaue statistische Angaben als Haltpunkte dienen, die wir zu unterstützen gesonnen sind durch die Aufführung aller Werke, die über Staatswissenschaft herauskommen, und wenn sie von entschiedener Bedeutung sind, so werden wir suchen, durch eine unpartheiische Beurtheilung und wo möglich durch kurze Auszüge ihren Wirkungskreis zu erweitern. Dieses ist im Allgemeinen unser Plan, und so viel darüber anzudeuten, halten wir für Pflicht gegen unsere Leser. Die im vorigen Jahrgange noch fehlende Zeitgeschichte des Monats December werden wir nachzuholen suchen.

Das Jahr 1834 fing, wie einige früheren, mit trüben Aussichten an, und, bedienen wir uns des so oft gebrauchten Bildes, Europa glich zwar nicht mehr einer Gegend, die von schweren Gewitterwolken umdüstert, jeden Augenblick fürchten muß, daß die aus denselben fahrenden zackigen Blitze zünden, oder die heftigen Donnerschläge die von der Arbeit ermüdeten und ihren Lohn genießenden Bewohner aufschrecken werden;

den; wohl aber lagerten noch schwere Wolken am Horizonte, die durch das von Zeit zu Zeit sich zeigende Wetterleuchten bewiesen, daß noch elektrische Materie da sey, die aber, nicht so gefährlich gehäuft, sich allmählig entfernt oder abgeleitet wird. Den Kreislauf der Revolution kann man für beendigt ansehen, wenn man nicht etwa die einzelnen Versuche dazu in der Schweiz durch anreizende Anträge, oder die Neuerungen in Spanien und Portugal als Beweis ihres Fortbestehens annehmen will. Die französische Regierung, die zunächst am meisten vor ihr sich fürchten mußte, zeigte ein so kräftiges Benehmen, daß sie sich nur noch in den entlegensten Winkeln der Journalistik mit scheuem Blicke zu zeigen wagt, so daß man annehmen darf, daß auch in Frankreich nicht viel Zündstoff dafür da sey, oder aber, daß der König nicht bloß regiert, sondern auch herrscht. Werden die materiellen und geistigen Interessen der Nation (diese Lieblings-Phrase der neueren Zeit und ihr wirkliches Bedürfniß) gefördert, wie es seit der letzten Julirevolution von Jahr zu Jahr immer mehr geschieht, so wird Louis Philipp ruhig auf seinem Throne sitzen, und sich inmitten der absoluten und constitutionellen Regierungen nach beiden Seiten hin zu akkomodiren suchen, und in gutem Verhältnisse bleiben.

In England, wo der Radikalismus durch das Whig-ministerium niedergehalten wurde, ist am Schlusse des Jahres ein Ministerwechsel eingetreten, wodurch die Tories wieder an die Regierung kamen, und wenn auch nach Peel's Manifest an seine Wähler und somit an die Nation eine gemäßigte Reform und dadurch auch der Bestand des jetzigen Ministeriums zu erwarten steht, so haben sich in der neuesten Zeit so viele Stimmen dagegen hören lassen, daß man nicht wagen kann, etwas Bestimmtes darüber zu sagen, vorzüglich, da das Parlament aufzulösen für nöthig erachtet wurde,

und

und es nicht abzusehen ist, ob die Minister in dem neuen eine größere Majorität erwarten dürfen, als sie es der Wahrscheinlichkeit nach in dem alten konnten. In den auswärtigen Verhältnissen zeigte sich keine Veränderung, außer daß die feindselige oder wenigstens gereizte Stimmung gegen Rußland sich sehr gemildert hat. Durch das Absterben des Schachs von Persien könnte es leicht wieder einige Reibungen zwischen beiden Reichen geben, die sich aber wohl nur durch die diplomatischen Künste der beiderseitigen Agenten in Persien kund geben werden. Nähere Veranlassung zu einer Spannung könnten die Unruhen in Syrien darbieten, wenn der Pascha von Aegypten, in seinem Uebermuthe die Wünsche der europäischen Großmächte ganz außer Acht lassend, seinem einmal gefaßten Plane getreu bliebe, und sich ganz von der Pforte losmachte, wo es dann wohl schwer halten dürfte, den Sultan zu bewegen, diese Unruhen unbenutzt zu lassen, wenn er glaubt, durch die Benutzung derselben die verlornen Provinzen wieder erlangen zu können. Zum Glück für Europa zeigt Rußlands Herrscher seinen Ehrgeiz mehr in Ausbildung des ungeheuren Reiches, in besserer Organisation desselben und in der Beförderung des Wohlstandes seiner Unterthanen, und in Verbesserung seiner Finanzen, als er sich durch neue Eroberungen geschmeichelt fühlt. Es läßt sich das Verfahren der russischen Regierung vielleicht am besten mit dem der früheren Päbste vergleichen; so wie diese nicht für den jedesmaligen Regenten die Herrschaft zu vergrößern suchten, nur die zunehmende Macht der Kirche im Auge behaltend, ihren Nachfolgern immer Arbeit genug überließen, so strebt auch die russische Regierung seit Peter dem Großen nur durch zeitweilige, kleine, gelegenheitliche Eroberungen ihr Ansehen zu vergrößern, aus der Geschichte die Erfahrung benutzend, daß, je schneller ein Reich sich hob, desto schneller errichte

reichte es seinen Culminationspunkt, und desto plötzlicher war der Anfang seines Endes da. Es scheint überhaupt der Grundsatz der neueren Staatsmänner geworden zu seyn, die Größe des Staates, der von ihnen gelenkt wird, mehr von innen heraus zu befördern, als das sicherste Mittel, die erreichte Höhe zu behaupten, und die regierten Völker zu befriedigen und ruhig zu erhalten. Namentlich ist dieses auch Preußens und Oesterreichs Politik; besonders hat das letztere dies seit den Revolutionskriegen gezeigt, vielleicht erst durch das vielfältige Unglück bei seinen Unternehmungen während derselben belehrt. Beide Staaten befördern die materiellen Interessen ihrer Unterthanen, nicht auf gewaltsame, darum aber desto sichrere Weise. Preußen vor allen machte sich auch um die Wohlfahrt und die Einigung Deutschlands durch die Erweiterung des Zollverbandes hoch verdient, und wenn wir jährlich diesen durch den Anschluß mehrerer deutschen Staaten sich vergrößern sehen, so ist es nur zu bedauern, daß nicht schon ganz Deutschland sich zu demselben Systeme bekennt, und vor allem, daß diese Maaßregel nicht eigentlich von dem deutschen Bunde ausgeht. Sey dem, wie ihm wolle, die wohlthätigen Folgen desselben für ganz Deutschland können nicht ausbleiben.

Deutschland, dessen Revolutionirung von Männern, welche die kommenden Begebenheiten durch einen schwarzen Flor zu sehen gewohnt sind, als gewiß vorausgesetzt ward, hat diese Unglückspropheten getäuscht; durch die Wiener Conferenzen, von denen einige Arbeiten, wie die über die Austrägalgerichte und die Disciplin der Universitäten, bekannt geworden sind, scheint der unruhige Geist größtentheils gebannt, oder vielleicht richtiger seit den Wiener Conferenzen. Wenn auch einige Stimmen gegen die Austrägalgerichte, und zwar wohl mehr in stillen gesellschaftlichen

Kreisen, mit dem Vorwurf aufgetreten sind, daß sie zu partheiisch wären, weil ja von vorne herein auch die einzelnen Stände einen Theil der das Gericht bildenden Personen ernennen müßten: so ist nichts desto weniger der größte Theil der deutschen Völker beruhigt über den Fortbestand ihrer konstitutionellen Einrichtungen, um so mehr, weil ihnen vor der Bekanntmachung dieser neuen für das Recht höchst wichtigen Anstalt, so viel von beabsichtigter Unterdrückung aller freisinnigen Verfassungen vorerzählt wurde, und weil andrerseits durch das eingeführte Austrägalgericht bei allen vorkommenden Streitigkeiten zwischen Ständen und Fürsten ein Ende abzusehen ist, der mit so vielem Aufwand von Zeit und Geld verbundenen immer wiederkehrenden Auflösungen und Erwählungen. Um ein Beispiel anzuführen, brauchen wir nur Hessen-Darmstadt zu erwähnen. Deutschland hat die Aussicht gewonnen, daß es endlich auch einmal in die Reihe der europäischen Großmächte eintreten und den politischen Rang behaupten werde, der ihm durch seine Lage, durch seine Bevölkerung, besonders aber durch seine Industrie und Intelligenz mit vollem Rechte zukommt. Deutschland, den Osten und Westen Europa's trennend, scheint dazu berufen zu seyn, die beiden so verschiedenen Regierungs-Ansichten und Verfassungen zu vermitteln, und das politische wie das natürliche juste milieu zu bilden.

Gegen einander und in sich selbst genossen die größten Staaten Europa's eines Friedens, dem nichts fehlte, als daß die übergroßen und darum so kostspieligen Heere entwaffnet würden, die grade nicht beunruhigen können, aber deren schlagfertig Halten Kräfte aufzehren, die mehr zur Entwickelung des Wohlstandes angewendet werden könnten. Ohne daß ein solcher künstlicher Kriegszustand direkt nöthig erscheint, sind es die noch obschwebenden unaufgelöseten Fragen, die

ihn

ihn indirekt bedingen. Belgien und Holland stehen noch auf demselben schwankenden Fuße einander gegenüber, wie es nach der Eröffnung der Londoner Conferenzen der Fall war, und vielleicht hegt das letztere, nach dem neuesten Ministerwechsel in England, — nicht die Hoffnung, die verlorne Hälfte wieder zu gewinnen, wohl aber bessere Bedingungen zu erhalten. Das Kriegsgeschrei der französischen Zeitungsschreiber theilen wir nicht, können uns aber nicht ganz beruhigen bei einem Zustande, der, seit vier Jahren fast stationär geworden, bei seiner Entwirrung dennoch heftige Krisen herbeiführen kann. Für die Mächte des Festlandes eben so wichtig ist das Treiben einiger Schweizer-Kantone, besonders da der Vorort, wenn er sich von dem politischen Schwindel hinreißen ließe, nicht allein über die Schweiz allein, sondern auch über ganz Europa die Brandfackel schleudern würde. Es ist zwar nicht von Frankreichs Regierung zu erwarten, daß sie das Anfachen eines solchen Brandes begünstigen werde, ob sie es aber durch ihren Einfluß werde ganz verhüten können oder wollen, muß schon die nächste Zukunft lehren. Die Verhältnisse im Osten scheinen ruhiger sich zu entwickeln, sie bieten weniger Befürchtungen dar, weil Krisen entfernter in der Zeit liegen, und weil vielleicht der zu erwartende Thronfolgestreit in Persien ein Ableiter seyn wird für die sonst nach Europa hin fahrenden Blitze.

Der Westen Europa's hat in diesem Jahre eine ganz neue Gestalt gewonnen, wir sehen Don Pedro seinen ritterlichen Zug mit Glück beendigen, und kaum kann er anfangen, die Früchte seiner Siegesthaten zu genießen, so ruft ihn das Schicksal von dem einmal begonnenen Werke, und überläßt es seiner jungen Tochter, auf dem Fundamente fortzubauen, das der Vater glücklich gelegt hat. Ihre Verheirathung bringt sie in keine vortheilhafte Verbindung mit irgend einer

Groß-

Großmacht Europa's, kann aber auch darum keine politische Eifersucht hervorbringen, ein Glück für einen Staat, der durch seine Lage und seine Unbedeutenheit nur der Spielball eines oder mehrerer größerer Staaten seyn kann. Ferdinand von Spanien wirft die Thronfolge seines Hauses um, stirbt und hinterläßt sein Reich der Wittwe und ihrem Kinde; der Kampf mit dem Prätendenten beginnt, er kann von Portugal her nicht eindringen, geht nach England, durchreiset das ihm feindlich gesinnte Frankreich, ohne erkannt zu werden, wirft sich im nordöstlichen Spanien seinen für seine Rechte kämpfenden Glaubenssoldaten in die Arme, belebt dadurch aufs Neue ihren Muth, und gewinnt in der ganzen Zeit dieses bürgerlichen Kampfes keinen Boden, verliert aber auch keinen. Die Bevölkerung dieser im Kampfe begriffenen Provinzen ist so geringe, daß nur durch Zuströmen aus andern sein Heer in dem Stande gehalten wird, daß es, wie bis jetzt geschehen, den Generalen der Königin die Spitze bieten kann. Es tauchen freilich vereinzelte Aufstände in andern Provinzen zu seinen Gunsten auf, sie werden aber leicht unterdrückt. Die Regierung der Königin schreitet indessen in ihren konstitutionellen Maaßregeln fort, und die Thronfolge werde, welche sie wolle, Spanien ist aus seinem Schlummer geweckt, und wird wieder den Standpunkt einnehmen, den es durch die Reichhaltigkeit seines Bodens und sein glückliches Klima erreichen kann, und von dem es nur durch verkehrte Maaßregeln gewaltsam zurückgehalten wurde.

Der Norden wie der Süden Europa's, in kleinere Staaten vertheilt, steht nicht in so genauer Verbindung mit den übrigen Staaten, daß ihr geringstes Thun sehr bedeutenden Einfluß ausübe, für die Geschichte ist aber auch das Kleinste nicht unbedeutend, und sie weiß in diesem Jahre nichts Vortheilhafteres von ihnen anzuführen, als daß sie auf der einmal begonnenen Bahn fortschreitend

schreitend ihre Kräfte zum Wohle ihrer Unterthanen anwenden.

II.

Bundesbeschluß vom 3. November 1834, die Universitäten betreffend.

Art. I. Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatriculation eine eigne Commission niedersetzen, welcher der außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter desselben beiwohnen wird. Alle Studirende sind verbunden, sich bei dieser Commission innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatriculation zu melden. Acht Tage nach dem vorschriftsmäßigen Beginnen der Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung hierzu bestimmten Behörde, keine Immatriculation mehr stattfinden. Diese Genehmigung wird insbesondere dann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag. Auch die auf einer Universität bereits immatriculirten Studirenden müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatriculation angesetzten Stunden bei der Commission melden, und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

Art. II. Ein Studirender, welcher um die Immatriculation nachsucht, muß der Commission vorlegen: 1) wenn er das akademische Studium beginnt — ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitungen zu demselben und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist. Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen,

bestehen, werden sie erlassen werden. Die Regierungen werden einander von ihren über diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen, durch deren Mittheilung an die Bundesversammlung in Kenntniß setzen; — 2) wenn der Studirende sich von einer Universität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten — ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens; 3) wenn er die akademischen Studien eine Zeitlang unterbrochen hat — ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letzteren Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehr-Anstalt nicht besucht sey. Pässe und Privatzeugnisse genügen nicht; doch kann bei solchen, welche aus Orten außer Deutschland kommen, hierin einige Nachsicht stattfinden; 4) jedenfalls bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind — ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sey. Diese Zeugnisse sind von der Immatriculations-Commission nebst dem Passe des Studirenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren. Ist alles gehörig beobachtet, so erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundesstaaten werden aber Verfügung treffen, daß diese in keinem derselben statt eines Passes angenommen werden kann.

Art. III. In den Zeugnissen über das Betragen sind die etwa erkannten Strafen nebst der Ursache derselben anzuführen, und zwar in allen Fällen, wo irgend eine Strafe wegen verbotener Verbindung erkannt ist. Die Anführung der Bestrafung wegen anderer nicht erheblicher Contraventionen kann nach dem Ermessen der Behörde entweder ganz unterbleiben, oder nur im Allgemeinen angedeutet werden. In allen

Zeug-

Digitized by Google

Zeugnissen ist (wo möglich mit Angabe der Gründe) zu bemerken, ob der Inhaber der Theilnahme an verbotenen Verbindungen verdächtig geworden sey oder nicht. Jeder ist verpflichtet, um diese Zeugnisse so zeitig nachzusuchen, daß er sie bei der Immatriculation vorzeigen kann, und die Behörden sind gehalten, solche ohne Aufenthalt auszufertigen, falls nicht Gründe der Verweigerung vorliegen, welche auf Verlangen des Studirenden bescheinigt werden müssen. Gegen die Verweigerung kann derselbe den Recurs an die Oberbehörde nehmen. Kann ein Studirender bei dem Gesuche um Immatriculation die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen, verspricht er jedoch deren Nachlieferung, so kann er, nach dem Ermessen der Immatriculations-Commission, vorerst ohne Immatriculation auf die akademischen Gesetze verpflichtet und zum Besuche der Collegien zugelassen werden. Von Seiten der Universität soll aber sofort an die Behörde, welche die Zeugnisse auszustellen oder zu beglaubigen hat, um Nachricht geschrieben werden, welche von derselben ohne Aufenthalt zu ertheilen ist.

Art. IV. Die Immatriculation ist zu verweigern: 1) wenn ein Studirender sich zu spät dazu meldet und sich deshalb nicht genügend entschuldigen kann (Art. 1.); 2) wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann. Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Universität längstens binnen vier Wochen, vom Abgangstage des Schreibens an gerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es auch sey, verweigert (Art. II. III.), so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn sich die Regierung nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Collegien unter der im vorstehenden Artikel enthaltenen Beschränkung noch auf eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch bleibt ihm unbenommen,

nommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden; 3) wenn der Ankommende von einer andern Universität mittelst des consilii abeundi weggewiesen ist. — Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungs-Bevollmächtigten zu pflegender Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten ist nebstdem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich; 4) wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergiebt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört, und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag. Die Regierungs-Commissaire werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität, nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen, sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern des Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

Art. V. Jedem Studirenden werden vor der Immatriculation die Vorschriften der §§. 3 und 4 des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln, so wie die Bestimmungen der hier folgenden Artikel in einem wörtlichen Abdrucke eingehändigt, welcher sich mit folgendem Reverse schließt: „Ich Endesunterzeichneter verspreche mittelst meiner Namens-Unterschrift auf Ehre und Gewissen: 1) daß ich an keiner verbotenen oder unerlaubten Verbindung der Studirenden, insbesondere an keiner burschenschaftlichen Verbindung, welchen Namen dieselbe auch führen mag, Theil nehmen, mich an dergleichen Verbindungen in keiner Beziehung näher oder entfernter anschließen,

schließen, noch solche auf irgend eine Art befördern werde; 2) daß ich weder zu dem Zwecke gemeinschaftlicher Berathschlagungen über die bestehenden Gesetze und Einrichtungen des Landes, noch zu jenem der wirklichen Auflehnung gegen obrigkeitliche Maaßregeln mit Andern mich vereinigen werde. Insbesondere erkläre ich mich für verpflichtet, den Forderungen, welche die diesem Reverse vorgedruckten Bestimmungen enthalten, stets nachzukommen, widrigenfalls aber mich allen gegen deren Uebertreter daselbst ausgesprochenen Strafen und nachtheiligen Folgen unweigerlich zu unterwerfen. — Erst nachdem dieser Revers unterschrieben worden ist, findet die Immatriculation statt. Wer diese Unterschrift verweigert, ist sofort und ohne alle Nachsicht von der Universität zu verweisen.

Art. VI. Vereinigungen der Studirenden zu wissenschaftlichen oder geselligen Zwecken können mit Erlaubniß der Regierung, unter den von letzterer festzusetzenden Bedingungen, stattfinden. Alle anderen Verbindungen der Studirenden, sowohl unter sich als mit sonstigen geheimen Gesellschaften, sind als verboten zu betrachten.

Art. VII. Die Theilnahme an verbotenen Verbindungen soll, unbeschadet der in einzelnen Staaten bestehenden strengeren Bestimmungen, nach folgenden Abstufungen bestraft werden: 1) Die Stifter einer verbotenen Verbindung und alle diejenigen, welche Andere zum Beitritte verleitet oder zu verleiten gesucht haben, sollen niemals mit bloßer Carcerstrafe, sondern jedenfalls mit dem consilio abeundi, oder nach Befinden mit der Relegation, die den Umständen nach zu schärfen ist, belegt werden. — 2) Die übrigen Mitglieder solcher Verbindungen sollen mit strenger Carcerstrafe, bei wiederholter oder fortgesetzter Theilnahme aber, wenn schon eine Strafe wegen verbotener Verbindungen vorangegangen ist, oder andere Verschär-

fungs-

fungsgründe vorliegen, mit der Unterschrift des consilii abeundi, oder dem consilio abeundi selbst, oder bei besonders erschwerenden Umständen mit der Relegation, die dem Befinden nach zu schärfen ist, belegt werden. — Insofern aber eine Verbindung mit Studirenden anderer Universitäten, zur Beförderung verbotener Verbindungen, Briefe wechselt, oder durch Deputirte communicirt, so sollen alle diejenigen Mitglieder, welche an dieser Correspondenz einen thätigen Antheil genommen haben, mit der Relegation bestraft werden. — 4) Auch diejenigen, welche, ohne Mitglieder der Gesellschaft zu seyn, dennoch für die Verbindung thätig gewesen sind, sollen nach Befinden der Umstände nach obigen Straf-Abstufungen bestraft werden. — 5) Wer wegen verbotener Verbindungen bestraft wird, verliert nach Umständen zugleich die akademischen Benefizien, die ihm aus öffentlichen Fonds-Cassen oder von Städten, Stiftern, aus Kirchenregistern ꝛc. verliehen seyn möchten, oder deren Genuß aus irgend einem andern Grunde an die Zustimmung der Staatsbehörden gebunden ist. Desgleichen verliert er die seither etwa genossene Befreiung bei Bezahlung der Honorarien für Vorlesungen. — 6) Wer wegen verbotener Verbindungen mit dem consilio abeundi belegt ist, dem kann die zur Wiederaufnahme auf eine Universität erforderliche Erlaubniß (Art. IV. No. 3) vor Ablauf von 6 Monaten, und dem, der mit der Relegation bestraft worden ist, vor Ablauf von einem Jahre nicht ertheilt werden. — Sollte die eine oder andere Strafe theils wegen verbotener Verbindungen, theils wegen anderer Vergehen erkannt werden, und das in Betreff verbotener Verbindungen zur Last fallende Verschulden nicht so groß gewesen seyn, daß deshalb allein auf Wegweisung erkannt worden seyn würde, so sind die oben bezeichneten Zeiträume auf die Hälfte beschränkt. — 7) Bei allen in den akademischen

demischen Gesetzen des betreffenden Staats erwähnten Vergehungen der Studirenden ist, bei dem Daseyn von Indicien, nachzuforschen, ob dazu eine verbotene Verbindung nähern oder entferntern Anlaß gegeben habe. Wenn dies der Fall ist, so soll er als erschwerender Umstand angesehen werden. — 8) Dem Gesuche um Aufhebung der Strafe der Wegweisung von einer Universität in den Fällen und nach Ablauf der festgesetzten Zeit, wo Begnadigung stattfinden kann (No. 6 oben), wollen die Regierungen niemals willfahren, wenn der Nachsuchende nicht glaubhaft darthut, daß er die Zeit der Verweisung von der Universität nützlich verwendet, sich eines untadelhaften Lebenswandels befliſsen hat, und keine glaubhafte Anzeigen, daß er an verbotenen Verbindungen Antheil genommen, vorliegen.

Art. VIII. Die Mitglieder einer burschenschaftlichen oder einer auf politische Zwecke unter irgend einem Namen gerichteten, unerlaubten Verbindung trifft (vorbehältlich der etwa zu verhängenden Criminal-Strafen) geschärfte Relegation. Die künftig aus solchem Grunde mit geschärfter Relegation Bestraften sollen eben so wenig zum Civil-Dienste, als zu einem kirchlichen oder Schulamte, zu einer akademischen Würde, zur Advocatur, zur ärztlichen oder chirurgischen Praxis innerhalb der Staaten des deutschen Bundes zugelassen werden. — Würde sich eine Regierung durch besonders erhebliche Gründe bewogen finden, eine gegen einen ihrer Unterthanen wegen Verbindungen der bezeichneten Art erkannte Strafe im Gnadenwege zu mildern oder nachzulassen, so wird dieses nie ohne sorgfältige Erwägung aller Umstände, ohne Ueberzeugung von dem Austritte des Verirrten aus jeder gesetzwidrigen Verbindung und ohne Anordnung der erforderlichen Aufsicht geschehen.

Art. IX. Die Regierungen werden das Erforderliche verfügen, damit in Fällen, wo politische Ver-

bindungen der Studirenden auf Universitäten vorkommen, sämmtliche übrige Universitäten alsbald hievon benachrichtigt werden.

Art. X. Bei allen mit akademischen Strafen zu belegenden Gesetzwidrigkeiten bleibt die criminelle Bestrafung nach Beschaffenheit der verübten gesetzwidrigen That, und insbesondere auch dann vorbehalten, wenn die Zwecke einer Verbindung der Studirenden oder die in Folge derselben begangenen Handlungen die Anwendung härterer Strafgesetze nothwendig machen.

Art. XI. Wer gegen eine Universität, ein Institut, eine Behörde oder einen akademischen Lehrer eine sogenannte Verrufs-Erklärung direct oder indirect unternimmt, soll von allen deutschen Universitäten ausgeschlossen seyn, und es soll diese Ausschließung öffentlich bekannt gemacht werden. Diejenigen, welche die Ausführung solcher Verrufs-Erklärung vorsätzlich befördern, werden nach den Umständen mit dem consilio abeundi oder mit der Relegation bestraft werden, und es wird in Ansehung ihrer Aufnahme auf einer andern Universität dasjenige stattfinden, was oben Art. VII. No. 6 bestimmt ist. Gleiche Strafe, wie Beförderer vorgedachter Verrufs-Erklärungen, wird diejenigen Studirenden treffen, welche sich Verrufs-Erklärungen gegen Privatpersonen erlauben oder daran Theil nehmen. Der Landesgesetzgebung bleibt die Bestimmung überlassen, in wie weit Verrufs-Erklärungen außerdem als Injurien zu behandeln seyen.

Art. XII. Jeder, der auf einer Universität studirt hat und in den Staatsdienst treten will, ist verpflichtet, bei dem Abgange von der Universität sich mit einem Zeugnisse über die Vorlesungen, die er besucht hat, über seinen Fleiß und seine Aufführung zu versehen. Ohne die Vorlage dieser Zeugnisse wird Keiner in einem deutschen Bundesstaate zu einem Examen zugelassen und

also auch nicht im Staatsdienste angestellt werden. Die Regierungen werden solche Verfügungen treffen, daß die auszustellenden Zeugnisse ein möglichst genaues und bestimmtes Urtheil geben. Vorzüglich haben diese Zeugnisse sich auch auf die Frage der Theilnahme an verbotenen Verbindungen zu erstrecken. Die außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten werden angewiesen werden, über den gewissenhaften Vollzug dieser Anordnung zu wachen.

Art. XIII. Die akademischen Gremien, als solche, werden der von ihnen bisher ausgeübten Strafgerichtsbarkeit in Criminal- und allgemeinen Polizei-Sachen über die Studirenden allenthalben enthoben. Die Bezeichnung und Zusammensetzung derjenigen Behörden, welchen diese Gerichtsbarkeit übertragen werden soll, bleibt den einzelnen Landesregierungen überlassen. Vorstehende Bestimmung bezieht sich jedoch eben so wenig auf einfache, die Studirenden ausschließlich betreffende Disciplinar-Gegenstände, namentlich die Aufsicht auf Studien, Sitten und Beobachtung der akademischen Statuten, als auf Erkennung eigentlich akademischer Strafen.

Art. XIV. Die Bestimmungen der Artikel I. bis XII. sollen auf sechs Jahre als eine verbindliche Verabredung bestehen, vorbehältlich einer weitern Uebereinkunft, wenn sie nach den inzwischen gesammelten Erfahrungen für angemessen erachtet werden.

Art. XV. Die Artikel I. bis XII. sollen auch auf andere öffentliche sowohl, als Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalten, so weit es ihrer Natur nach thunlich ist, angewendet werden. Die Regierungen werden auch bei diesen die zweckmäßigste Fürsorge eintreten lassen, daß dem Verbindungswesen, namentlich so weit dasselbe eine politische Tendenz hat, kräftigst vorgebeugt, und sonach die Vorschriften des §. 2 des Bun-

desbeschlusses vom 20. September 1819 insbesondere auf die Privat-Institute ausgedehnt werden.

III.

Ueber Universitäten.

In den "Erwartungen der Deutschen von dem Bunde ihrer Fürsten," von dem Geheimen-Cabinetsrathe A. W. Rehberg, wird so umständlich und scharfsinnig über das deutsche Universitätswesen gesprochen, daß wir es uns nicht versagen konnten, die ganze Stelle abdrucken zu lassen.

Die Gesinnung des Volkes hat in jeder Nation ihren eigenthümlichen Charakter. Der Deutsche zeichnet sich aus durch eine besondere Anlage und Neigung zu wissenschaftlicher Behandlung aller Gegenstände des Nachdenkens; dahingegen andere Nationen die Vorbereitungen zu den einzelnen Bestimmungen im Leben mehr im lebendigen, geselligen und politischen Verkehre suchen und erhalten.

Daher sind die Universitäten von einer weit größeren Bedeutung in der Geschichte der deutschen Civilisation, als in irgend einem anderen Volke. Mehrere Jahrhunderte lang ist es anerkannt worden, wie viel man ihnen verdankte; sie sind ein Gegenstand der sorgfältigsten Aufmerksamkeit der Regierungen gewesen, und der Erfolg dieser Bemühungen machte den Stolz der Nation aus. Jetzt aber werden sie für eine Quelle der größten Uebel unserer Zeit gehalten. Es wird ihnen vorgeworfen, daß die Lehrer, von dem übermüthigen Geiste einer ganz freien Spekulation selbst verleitet, wiederum die Jugend verleiten; die Jugend wird angeklagt, daß sie nicht, wie sie gesollt hätte, nach der Befreiung von fremder Herrschaft, zu der ihr angemessenen Stellung zurückgekehrt sey, und sich vielmehr

mehr politischen Träumen und vorwitzigen Entwürfen ergeben habe, statt sich zu thätigen Bürgern des Staats zu bilden. Gleich nach dem Ausbruche der französischen Revolution gerieth die Curatel der Universitäten in's Gedränge. Nach dieser großen Catastrophe, welche den Anfang einer neuen Denkart und neuer Sitten der europäischen Völker bezeichnet, wurden akademische Lehrer von vorzüglichen Einsichten und Talenten beschuldigt, daß sie den Sinn, der sich gegen die bestehende bürgerliche Ordnung auflehnte, begünstigten, und es ward oft schwer, sie gegen den leidenschaftlichen Bemühungen verblendeter Staatsmänner zu schützen, welche es verkannten, daß sie es mit dem allgemeinen Hange ihres Zeitalters zu thun hatten. Die gegen Einzelne gerichteten Beschuldigungen gingen bald auf die Institute über, denen sie angehörten, und die Wissenschaften selbst sind angeklagt, daß sie eine Liebe zur Unabhängigkeit und Freiheit nährten, die mit der bürgerlichen Ordnung unvereinbar sey. Die Universitäten, heißt es, sind veraltet und *ausgeartet. Sie stehen, sagt man, als isolirte Fragmente eines Zustandes da, der nur in der Geschichte* noch Realität hat; und sogar viele von denen, welche den vorigen Zustand der Dinge herstellen möchten, glauben, diesen Zweck nicht besser erreichen zu können, als durch neue Mittel. — Sie möchten die Universitäten, welche unvermögend waren, den Zeitgeist, den sie verabscheuen, zu bändigen, zur Strafe dafür vernichten, und durch besondere Anstalten für die Erziehung, Unterricht und Bildung in einzelnen Zweigen ersetzen. Dieser Gedanke empfiehlt sich zwar dem jetzt vorherrschenden Interesse für das unmittelbar Praktische. Wie darf man aber daran denken, die Wissenschaften von einander zu trennen, in einer Zeit, in welcher die unerwarteten Fortschritte in jeder einzelnen es immer nothwendiger machen, ihre Verbindung zu unterhal-

ten,

ten, damit die stets anwachsende Masse der Kenntnisse sich nicht völlig spalte, und die allgemeine Bildung von einer mechanischen Anwendung des Einzelnen verdrängt werde. Alle Wissenschaften würden herabgewürdigt. Und wo sollten die nun entstandenen Zwitter untergebracht werden? Wohin mit alle dem, was man in den neueren Zeiten, da die eigentliche Philosophie der Klosterzucht entwachsen ist, in die philosophische Fakultät geworfen hat?

Die Erzeugnisse des Geistes, denen ganze Zeitalter plötzliche Fortschritte in Einsichten und Kenntnissen verdanken, gehen zwar selten aus Lehranstalten hervor; und es hat in allen Bemühungen für die Wissenschaften eigene Vortheile, nur als Freiwilliger zu dienen, und sich nicht den Ansprüchen auszusetzen, die mit Recht an den gemacht werden, der ankündigt, daß er den ganzen Umfang einer Wissenschaft erforscht habe, verpflichtet ist, Elementarvorträge darüber zu halten. Lessing, Winkelmann und Herder haben die deutsche Nation erhellt, und ihre Litteratur zu Ehren gebracht. Doch giebt es auch die auffallendsten Beispiele der vollkommensten Originalität des Genies unter den Werken akademischer Gelehrten. Solche Erscheinungen sind überhaupt keiner Regel unterworfen; sie bedürfen keines für sie zubereiteten Bodens. Die eigentliche Bestimmung der Universitäten ist, Conservatorien alles dessen zu seyn, was in den Wissenschaften an Einsicht und geprüfter Kenntniß erworben worden. Der Geist einer Corporation leistet den Stürmen, welche die intellektuelle Welt so gut als die politische erschüttere, Widerstand; und wenn er sich auch oft den Fortschritten der Einsichten widersetzt, eben weil es seine Bestimmung ist, zu erhalten, so wird das mit Unrecht verdächtigte Neue schon durch Freimeister geltend gemacht werden, die hier eben so nöthig sind, als bei Zünften und Gilden.

Die

Die Cultur der Wissenschaften ist ein selbstständiger, wesentlicher Zweck des menschlichen Geistes. Die vollkommenste Freiheit ist ihm eigen, und die Forderung ist nicht abzuweisen. Ein hoher Grad derselben muß aber eben deswegen auch den öffentlichen Anstalten zugestanden werden, die jenem Zwecke gewidmet sind. Doch können die heutigen Universitäten nicht auf dieselbe Unabhängigkeit und Selbstständigkeit Anspruch machen, die ihnen in früheren Jahrhunderten in ihrer Eigenschaft als Corporation zukam. Ursprünglich standen sie unter dem Schutze der Kirche, waren aber auch dagegen den Gesetzen unterworfen, welche ihnen von der höchsten geistlichen Autorität aufgelegt wurden. Noch jetzt bieten Oxford und Cambridge, welche von der Reformation durch Heinrich VIII. nicht berührt worden sind, versteinte Gestalten alter Institute aus dem sogenannten Mittelalter dar, und haben daher Angriffe zu bestehen, die im protestantischen Deutschlande lange vorüber sind. Die deutschen Universitäten sind im Kampfe der Kirche mit der kaiserlichen Autorität dieser letztern unterzogen. Nur mit ihrer Genehmigung durften neue errichtet werden. Dafür erstreckte sich auch der Bann ihrer Privilegien, gleichwie auch der kaufmännischen Messen, über das ganze Reich; und damit stimmten alle Rechtsinstitute, die Denkart und die Sitten des Volks überein. Die Rechte der Schöppenstühle gleichen Fakultäten; die mit den akademischen Würden verbundenen Vorzüge und Befugnisse, die hohe Dignität eines Rector magnificus, welche große Fürsten, Gönner der Gelehrten und Freunde der Wissenschaften nicht verschmähten, selbst anzunehmen, und die Funktionen durch einen Prorektor versehen zu lassen. Dieses Alles zeugt von den Verhältnissen zu dem deutschen Reiche. In demselben hätte man die große Verbrüderung der Universitäten mit den französischen Parlamenten vergleichen,

chen können, die unter ihrem hochtönenden Titel: Cours souveraines, die Anmaßung hatten, gemeinschaftlich einen selbstständigen Staatskörper zu bilden, die aber damit ihren Untergang vorbereitet haben. Aber schon nach der Entstehung der Landeshoheit waren die Ansprüche der Universitäten mit der aus jener hervorgegangenen Polizeigewalt der Fürsten, die aus jener hervorging, unvereinbar. Den alten Akademien ward noch verstattet ihre Rechte auszuüben. Neuen aber wurden ähnliche nicht verliehen, und bald fand man nöthig, sie allgemein zu beschränken. Die Doktoren der Rechte und der Medicin wurden noch in Ehren gehalten; die Befugniß aber, ihre Wissenschaften im bürgerlichen Leben anzuwenden, durch Prüfungen, besondere Autorisationen und öffentliche Anstellungen beschränkt. Mit der Entziehung der soliden Vortheile sank auch das Ansehen der literarischen Ehrentitel, ohne jedoch ganz zu verschwinden. Sogar auch der neuerlich in einem Doktor der Philosophie umgewandelte Magister der freien Künste wirft noch immer einen matten Schein von Ehre, die unabhängig ist von fürstlichem Ansehen und Gnade, wovon sonst im 19ten Jahrhunderte alle Auszeichnungen ausgehen. Vormals war jenes Alles eben so wenig ein leerer Schall für das Ohr, als jetzt Bänder ein bloßes Blendwerk für das Auge sind.

Bei dem Sinken aller literarischen Würden ist es allein noch der Doktor der Theologie, von dem nicht vorausgesehen werden kann, in wie weit er sein voriges ungemeines Ansehen in seiner vollen Kraft werde geltend machen können. Denn die Protestanten bilden noch immer eine geistige Einheit, wenn sie sich gleich nicht in einem Corpus evangelicorum zeige; und erst alsdann, wenn das seit einiger Zeit gefühlte Bedürfniß einer auch äußerlich erkennbaren und befestigen evangelischen Kirche noch mehr aufgeregt würde,

und

und nicht mehr abgewiesen werden könnte; erst alsdann wird es sich zeigen, was ein Doctor Theologiae vermag. Dieser kann nicht von einer weltlichen Macht kreirt werden. Ob er aber, so wie im 16ten Jahrhunderte, einen Platz neben dem Fürsten einnehmen, oder demselben die Stelle über sich werde einräumen müssen, hängt von der künftigen religiösen Gesinnung der Völker ab.

Alles, was schon während der deutschen Reichsverfassung mit der Landeshoheit unvereinbar war, kann noch weniger mit der Souveränität der einzelnen Bundesglieder bestehen. Der jetzige politische Zustand der Welt erfordert eine nähere Verbindung der Universitäten in jedem Lande mit der Regierung; und die Bedürfnisse des gemeinen bürgerlichen Lebens stimmen damit überein. Die großen Fortschritte in der Anwendung aller wissenschaftlichen Kenntnisse müssen die Aufmerksamkeit derer, welche für die materiellen Fortschritte des Volks zu sorgen haben, auch nach jener Seite lenken. Der Generaldirektor der Studien muß einen bedeutenden Einfluß auf die höhern Lehranstalten ausüben. Er mag sich mit den Professoren berathen, darf ihnen aber nicht vorschreiben.

So wichtig es indessen auch für die Bildung der Nation ist, daß die Universitäten erhalten, und mehr geschätzt als regiert werden, so ist der jetzt bestehende Zustand unzusammenhängender Ordnungen und Gewohnheiten tiefeingreifender Verbesserungen bedürftig. Der mündliche Vortrag hat noch jetzt unersetzliche Vorzüge, wenn er gleich nicht so allgemein unentbehrlich ist, und nicht Alles leistet, was vormals nur von ihm erwartet werden konnte. Schon mit dem bloßen Accente, der auf das eine oder das andere Wort gelegt wird, könnte ein Docent, der bloß ein schon gedrucktes Buch vorlese, den Zuhörern das Verständniß öffnen; dahingegen dieser sich stumpf lieset, wenn er

Anfangs

Anfangs den Punkt verfehlt hat, von dem aus Alles hell wird. Doch hat der akademische Cursus nicht ganz mehr den Werth, der ihn vormals ganz unentbehrlich machte. Es sind über Alles so viele Bücher geschrieben, und dieses in allen Formen, und von recht tüchtigen Gelehrten. Damit werden Unterricht und Belehrung, die man sonst mühsam aufsuchen mußte, von allen Seiten angeboten, — ja aufgedrungen. Das Lernen ist wirklich zu leicht geworden. Man kann fast sagen, das Denken selbst sei leichter geworden. Je mehr aber dem Schüler von Außen angeboten und seine Mühe erleichtert wird, desto mehr bedarf die größeste Zahl der Studirenden einer Leitung der eigenen Thätigkeit, damit sie etwas Tüchtiges leiste; und es fehlt an Anstalten dazu. Prüfungen sind hier nicht hinlänglich. Sie treten immer zu spät ein. Vorzüglich aber ist es ein sehr großer Fehler der bestehenden Ordnung, daß man die Prüfungen der Studenten ihren Lehrern überläßt. Der hohe Beruf des Lehrers sollte nicht durch fremde Rücksichten gestört und verfälscht werden. Es ist hinlänglich, hier anzudeuten, in wie vielen Rücksichten die Lehrer, welche den Unterricht ertheilt haben, von den Prüfungscommissionen vielmehr ganz ausgeschlossen seyn sollten.

Der bitterste Tadel der Einrichtung unserer Universitäten bezieht sich indessen nicht auf den Unterricht. Die Disciplin ist es, gegen welche die schwersten Anklagen gerichtet werden.

Allerdings hat die akademische Freiheit, welche das vorige Jahrhundert nur als ein Erbschaftsstück alter Sitten hinterlassen, neuerlich große Ausschweifungen erzeugt. Von jeher ist sie gemißbraucht worden; aber in unseren Tagen haben ihre Bewegungen einen gefährlicheren Charakter angenommen durch die politische Richtung. Man hat diesen unruhigen Geist

der

der Jugend mit Gewalt bändigen wollen, mit Drohungen und mit wirklichen Strafen überspannte Köpfe vertrieben, und andere geschreckt; damit aber die Jugend nicht auf den Weg gebracht, den man ihr anwies. Will man uns, hat sie erwiedert, nicht geben, was wir mögen, so mögen wir auch nicht, was wir sollen. Die Autorität verläßt einen einmal eingeschlagenen Weg nicht leicht; und da die Selbstständigkeit der Wissenschaften, die Unabhängigkeit der Lehrer, und die Freiheit der Schüler einmal für eine unheilbare Quelle des Uebels erkannt worden, so ward es nothwendig, sie zu unterjochen. Sie sollen in vollkommen unterwürfige Unterrichtsanstalten verwandelt werden. Allenthalben Befehle und Zwang von Oben, Prüfungen vor dem Eintritt in das Universitätsleben; Vorschriften über eine Unzahl von Vorlesungen, die Jeder hören soll, der im öffentlichen Dienste angestellt seyn will; Zeugnisse, daß die Vorlesungen gehört seyen; endlich das furchtbare Examen bei der Anstellung. Zwang und Drohung, wohin man sich nur wendet. Wer da glaubt, daß dieses die gehoffte Wirkung thun werde, täuscht sich; und wenn das Ziel wirklich erreicht würde, so dürfte man wohl am Ende erkennen, daß es nicht das rechte gewesen. Der Staat bedarf einer Thätigkeit, die aus innerer Quelle entspringt, und die wird nicht auf jenem Wege erzeugt. Vielleicht wäre es besser gewesen, die Jugend anders zu behandeln. Wollte sie sich einmal mit der Politik beschäftigen, so hätte man sie auffordern mögen, es ernstlich zu thun. Die Professoren hätten veranlaßt werden können, ihre Hörsäle zu erweitern, damit in völliger Freiheit über Naturrecht, Staatsrecht, Constitutionen und Revolutionen disputirt würde. Wie viel wäre da geschwatzt! Welcher Unsinn, welche Thorheiten wären vorgebracht! Vor die Ohren hoher Obere durfte so etwas gar nicht kommen. Bis dahin

wäre

wäre es aber auch nicht gelangt, und die Professoren hätten die Geduld gehabt, anzuhören, was ihnen selbst, und uns Allen auch wohl einmal durch den Kopf gefahren ist. Der störrige Vertheidiger von Paradoxen wäre in der Disputation von den Andern ausgelacht worden; der eitle Sophist hätte selbst mitlachen müssen; und wenn die Sache ernsthaft wird, so konnte der Lehrer vom Präsidentenstuhl herab die Disputation im Geleise erhalten. Das auf diese Art belebte Interesse an wissenschaftlicher Beschäftigung wäre aber auch auf andere Gegenstände übergegangen, und das in metaphysischen Orakelsprüchen angekündigte Reich der Aufklärung hätte in einem ganz anderen Sinne befördert werden können.

Dazu hätten die Regierungen sich in einiger Entfernung halten müssen. Auch in dieser können sie Alles beachten und nöthige Aufsicht führen. Ziehen sie hingegen die Lehrer und die Schüler zu nahe heran, so wird die Furcht vor der unausgesetzt thätigen Autorität sie verleiten, sich zu verbergen, statt sich zu bessern. In dieser Rücksicht ist die Verlegung der Universitäten in Haupt- und Residenzstädte großen Bedenklichkeiten unterworfen. An manchen Orten hat schon der Finanzminister gegen eine so kostbare Veränderung Einspruch gethan. Der Minister der Aufklärung aber hat noch bedeutendere Gründe, sich zu widersetzen. Die Universitäten befinden sich in der Nähe der Höfe und Regierungen in einer sehr unbequemen Stellung. Die Lehrer sind in ihrer jetzigen Entfernung von der Welt den Geschäften derselben doch nicht zu fremd. Im 18. Jahrhunderte verdankten Püttter, Schlözer, Heyne, Spittler ihrem Verhältnisse zu den Söhnen angesehener Familie, welche aus allen Gegenden von Deutschland in ihre Hörsäle strömten, eine noch bessere Bekanntschaft mit der politischen Welt, als sogar vorzügliche Geschäftsmänner in ihrem Kreise

erwerben. Im 19. Jahrhunderte hingegen sind die Verbindungen der Gelehrten mit Männern von anderem Berufe so mannichfaltig und ausgedehnt geworden, daß es Zeit zu seyn scheint, sich wieder etwas in die Enge zurückzuziehen. Von der andern Seite werden Männer, deren Beruf in bürgerlicher Thätigkeit besteht, oft zu sehr von der verbotenen Frucht der speculativen Erkenntniß angelockt, und die heutige und leichte Mittheilung erzeugt auf beiden Seiten falsche Prätensionen.

Für die jungen Leute ist ebenfalls das akademische Leben in Hauptstädten mit großen Nachtheilen verbunden. Mögen doch die Vergnügungen der späteren Jahre, und ihre Sorgen, und der Ueberdruß an den Geschäften, der doch nicht ausbleibt, der Jugend immerhin eine Zeitlang verborgen bleiben. Indessen sind die gefährlichen Zerstreuungen der höheren Kreise doch nur den wenigsten zugänglich. Da aber alle Jugend einmal ausgähren, und wo nicht Strafbares, doch Thorheiten begehen muß, so ist es besser, es geschehe nicht unmittelbar unter den Augen derer, von welchen das Schicksal ihres Lebens abhängt. Diese dürfen nicht zuviel davon erfahren; es möchte zu lange im Gedächtnisse bleiben. Und wo es Ständeversammlungen gibt! Die Politik sollte ja der Jugend so sorgfältig entzogen werden. Will man sie hier wieder darin einführen, oder ihr ein klösterliches Silentium auflegen?

In den großen europäischen Hauptstädten verliert sich auch die bedeutendste gelehrte Anstalt, und entzieht sich der Aufmerksamkeit, die von so vielen anderen Seiten her in steter Spannung gehalten wird. In Paris hat das Pays latin seine Existenz für sich. Doch seufzt auch dort das Corps der Gelehrten danach, sich vom Einflusse der Regierung etwas mehr zu befreien.

Die

Die Entfernung der Universitäten von den Hauptstädten wird dagegen für gefährlich gehalten, weil die Jugend dadurch zu sehr sich selbst überlassen wird. Will man dieses gestatten, so ist es nur unter der Bedingung einer sehr strengen Zucht. Es ist wahr, die Jugend verdient die Vorwürfe, die ihr gemacht werden. Aber sie nicht allein. Das Streben nach einer freieren Entwickelung der Kräfte und einer größeren Ausdehnung ihres Spielraums macht den charakteristischen Zug unseres ganzen Zeitalters aus. So weit ist Freiheit und Gleichheit nicht bloß der Wahlspruch eines unbändigen Haufens, sondern der Ausdruck einer allgemeinen Forderung. Die Menschen wollen sich nicht mehr den Ansprüchen höheren Standes, Ranges, Berufs, Alters unterwerfen. Alles, was diese verlieren, muß das Gesetz und der Richter ersetzen.

Man wendet dieses häufig auch auf die studirende Jugend an. Doch steht diese noch unter Vormundschaft. Allerdings kann sie nicht verlangen, die Rechte der Selbstständigkeit mit den Privilegien der Unmündigen zu verbinden. Aber man darf ihr doch nicht diese nehmen, ohne ihr zugleich jene beizulegen. Ist es nicht ein Widerspruch, die väterliche Gewalt bis zu dem einundzwanzigsten (oder fünfundzwanzigsten) Jahre nothwendig erklären, die Wohlthaten dieser väterlichen Gewalt aber, welche züchtigt, jedoch auch schützt, entziehen, und statt ihrer die bürgerliche Obrigkeit mit ihren strengen Formen eintreten zu lassen, und dieses in Jahren und unter Umständen, da die jungen Leute, zum ersten Male von den Ihrigen getrennt, neuen Versuchungen ausgesetzt sind? Die Consequenz der Gesetzgebung würde erfordern, daß die Majorennität einige Jahre früher einträte. Ein Vorschlag, sie auf das siebenzehnte oder achtzehnte Jahr zu setzen, ist jedoch noch nicht gemacht. Er würde auch keinen Beifall verdienen.

Vielleicht

Vielleicht wären einige Abänderungen der bestehenden Ordnung geschickt, die beiden großen Bedürfnisse einer Reform der Universitäten zugleich zu befriedigen: Anleitung zu zweckmäßiger Beschäftigung, und kräftigere Zucht der Studenten. Oxford und Cambridge können den deutschen Universitäten aber nicht als Vorbilder empfohlen werden. Die wesentlichen Fehler dieser großen Institute rühren von ihrer völligen Unabhängigkeit von der Regierung her. Eine solche ist aber in Deutschland nicht zu besorgen. Doch verdient es bemerkt zu werden, daß alles Gute, was dort noch geschieht, durch die Tutors bewirkt wird, die einzelnen Colleges vorstehen, und selbst wieder ihren Principels einigermaßen untergeordnet sind.

Nach diesem Beispiele könnten die jungen Leute einzelnen Vorstehern in kleinen Abtheilungen untergeben werden, die man immerhin Burschenschaften nennen könnte, um diesen verrufenen Namen wieder zu Ehren zu bringen und die neue Anstalt beliebt zu machen. Zwischen den Professoren und Studenten träten autorisirte Privatdocenten und Aufseher ein. Dadurch würden zwar die Mitglieder des akademischen Körpers, welche sich des bloßen Cultus der Wissenschaften mehr, als dem Lehramte widmen, von der studirenden Jugend weiter entfernt. Aber auch unter den jetzigen Verhältnissen nützen jene (die medicinische Facultät ausgenommen) doch nur einzelnen Individuen in hohem Grade, und die größere Anzahl, die einer bestimmten Leitung bedarf, würde ungemein gewinnen.

Der Zweck würde am gewissesten erreicht, wenn die Burschenschaften — denn so sollen sie hier einmal heißen, damit die Jugend glaube, ihren Willen erreicht zu haben, indem er unschädlich gemacht wird, — nicht mittelst einer gesetzlichen Vorschrift eingeführt, sondern nur einzelne Collegien nach Bedürfniß errich-

tet,

tet, und den jungen Leuten (und ihren Vätern) verstattet würde, sich darin nach Gefallen einschreiben zu lassen. Ehrensachen gehören nicht der Regierung, sondern der Meinung an. Es ist eine Ehrensache der Studiosen gewesen, zu Landsmannschaften und zu Burschenschaften zu gehören. Werde es eine Ehre, Mitglied eines Vereines zu seyn, dem der Curator der Universität einen Vorstand gegeben, der aber übrigens in seiner Verfassung etwas Republikanisches haben kann.

Endlich läge in dieser Anstalt ein Heilmittel der Verderbniß, welche die unteren Stände in den Universitätsstädten ergreift, und dadurch auch die studirende Jugend in Gefahr bringt. Wo ein bis zweitausend junge Leute in voller Freiheit leben, hängt sich an sie ein ganzes Heer bedürftiger Menschen, die von unentbehrlichen Dienstleistungen leben. Die schlechten unter ihnen verleiten und werden verleitet, und beide Theile schützen einander gegen die Polizei. Die öffentlich autorisirten Vereine vermöchten auch diese untergeordnete Klasse zu reinigen, und durch das Ehrgefühl zu heben.

Diese Vorschläge werden vielleicht einem Zeitalter, welches alles Neue scheut, wenn gleich es das Alte nicht mehr tragen kann, mißfallen. Vielleicht ist hier zu viel von der freien Entwickelung des menschlichen Geistes geredet, von der allein doch am Ende dauerhafte Fortschritte im Guten zu hoffen sind. Wird es inzwischen vorgezogen, den gegenwärtigen Zustand im Wesentlichen beizubehalten, so ist es doch nothwendig, die Widersprüche durch einige administrative Maßregeln zu heben.

Eine kräftige Disciplin kann auf den Universitäten nicht durch die Professoren ausgeübt werden. Diese stehen den Studenten zu nahe, und wieder auch zu fern. Sie sind in zu vielen Rücksichten vom Beifalle

ihrer

ihrer Zuhörer abhängig. Oder sollte diesen ein bestimmter Cursus von Lectionen, und vielleicht gar die Lehrbücher vorgeschrieben werden? Ferner bedarf eine ernstliche Beschäftigung mit wissenschaftlichen Arbeiten einer gemächlichen Ruhe und freier Disposition der Gelehrten über ihre Kräfte und ihre Zeit. Darin werden sie gestört, wenn sie daneben noch die Aufsicht über eine Jugend führen sollen, die sich schon für hinlänglich erzogen hält. Die Schwierigkeiten einer von der gelehrten Corporation selbst geführten Aufsicht sind seit mehr als funfzig Jahren von Michaelis, Meiners und andern Männern, welche die Universitäten aus eigner Anschauung kannten, dargelegt. Die Versuche aber, zu denen diese Schriftsteller Anlaß gegeben, sind sämmtlich fehlgeschlagen. Wird ein Antheil an der Disciplin von einzelnen Professoren abwechselnd ausgeübt, so fehlt die nothwendige Consequenz, und derjenige, welcher nur eine vorübergehende Autorität hat, getrauet sich nicht leicht, seine Ansichten im akademischen Senate gegen Collegen geltend zu machen, die vor ihm da saßen, und nach ihm bleiben werden. Durch einen permanenten Beisitzer wird das Verhältniß zu den Fakultäten, die auch Einfluß haben wollen, nicht verbessert. Uebergiebt man aber die ganze Disciplin einer besondern, nach dem gewöhnlichen Zuschnitte bürgerlicher Geschäfte eingerichteten Behörde, so kann man von dieser das Wesentlichste ihrer Bestimmung, eine Ausübung der väterlichen Autorität, nicht erwarten.

Durch polizeiliche Aufsicht können viele Hunderte, mittelst eines geregelten Verfahrens in Ordnung gehalten werden. Die väterliche aber erfordert eine besondere Aufmerksamkeit auf die Einzelnen. Ernst ist immer, Strenge nicht selten nothwendig. Wer den Vater vertritt, muß aber auch Liebe zu den Söhnen, selbst zu den Ungerathenen beweisen. Außerdem wer-

den Männer von hohem Ansehen in der bürgerlichen Welt nicht gerne eine gerichtliche Behörde als den Stellvertreter ihres väterlichen Ansehens anerkennen, wie sie auch immer eingerichtet sei, und die größere Zahl in den mittleren und unteren Classen wird ihren Respekt nach dem Range und der äußern Stellung abmessen.

Da hier von der ganzen Jugend der gebildeten Stände die Rede ist, so darf wohl verlangt werden, daß sie einen Vorsteher erhalte, den ein bedeutender Rang und ansehnliche Einkünfte in den Stand setzen, seine Stellung zu behaupten, und daß ihm kein Mittel zu einem wohlthätigen Einflusse verweigert werde. Er muß gegen den akademischen Körper als ein Praepositus extra Capitulum, gegen die Studenten als ein Censor auftreten. Es kann nicht Alles am Orte geschehen, in demjenigen aber, was nur daselbst beurtheilt werden kann, leisten alle Bemühungen aus der Ferne wenig. Auch für die geschickteste Hand möchte es zu schwer seyn; und die Aufgabe des Curators besteht mehr in der Beurtheilung, wie weit er selbst eingreifen, und wie viel und wem er von seiner Autorität delegiren soll, als in einer eigenen ununterbrochenen Einwirkung. Wenn Lyon im Aufstande ist, so muß der Telegraph in Bewegung gesetzt werden. Wenn aber Jeder, der selbst handeln sollte, immer nur anfragt, so mag sich die höhere Autorität in dem Bewußtsein, daß alle Befehle nur von ihr ausgehen, wohl gefallen, sie erfährt aber nicht immer, wie sie ausgeführt werden.

Schon in dieser Rücksicht ist es sehr vortheilhaft, daß der Vorsteher einer Universität ein Mann von großem Ansehen sei. Die Universität Oxford wählt herkömmlich einen Pair zum Kanzler. Gegenwärtig ist es der Herzog von Wellington, der bei seiner Installation eine lateinische Rede gehalten hat; — so viel

gelten

Digitized by Google

gelten dort die Schulstudien! — Etwas Aehnliches würde in Deutschland in leeren Prunk ausarten. Die englische Sitte ist nicht auf Universitäten anwendbar, wo keine politische Corporationen sind, noch seyn sollen. Eine vermittelnde Autorität aber, wie sie oben angegeben worden, würde dienen können, den drohenden Bruch zwischen der herrschenden Gewalt und der Unabhängigkeit der wissenschaftlichen Bildung zu verhindern.

Alle Entwürfe zur Verbesserung der gelehrten Anstalten in Deutschland, die einen so großen Einfluß auf die moralische Zukunft der Nation haben, können nur von der unmittelbaren Ansicht des Einzelnen ausgehen. Es giebt etwas Allgemeines in dieser, wie in andern nationalen Angelegenheiten. Doch ist so viel Eignes in der Denkart und der Gesinnung der einzelnen deutschen Stämme, daß in Allem, was Kirchen- und Schulwesen angeht, in Allem, was sonst noch dem Ministerium des Cultus zugetheilt wird, Baiern und Schwaben, Sachsen und Westphälinger nicht übereinbehandelt werden können, und die Völker werden Ursache haben den Bund zu segnen, wenn er sich in diesen Dingen darauf beschränkt, die Unabhängigkeit der deutschen Regierungen so weit zu schützen, daß sie Freiheit behalten, jede einheimische weise Rathschläge zu befolgen.

Die gemeinsamen Maßregeln gegen die geheimen Verbindungen junger Leute haben den Zweck, Schrecken zu verbreiten, erreicht. Wenn aber Jeder, der jemals vielleicht nur aus Leichtsinn an wirklich strafbaren Verbindungen Antheil genommen, oder auch nur verdächtigen angehört hat, im Ernste geächtet werden sollte, ohne daß ihm ein Weg offen bliebe, seinen Fehler wieder gut zu machen; wenn keine Talente, keine Kraft des Geistes, und späterer guter Wille dazu hinreichen sollten, beraubt nicht die Regierung damit sich selbst

der Dienste jetzt verstoßener und vielleicht sehr tüchtiger Mitbürger? Und liegt nicht in der Zustimmung zu solchen Beschlüssen ein Verzicht auf das edelste Kleinod der Majestät? auf das Recht zu begnadigen? Ein Gesetz aber, welches gar die Versicherung abnöthigt, an verbotenen Verbindungen nie Antheil gehabt zu haben, wirkt geradezu gegen seinen eigenen Zweck. Es straft den Gewissenhaften, vielleicht Reuigen, und belohnt den Heuchler.

IV.

Parlamentarische Statistik der französischen Pairskammer.

Die französischen Pairs sind im Allgemeinen in den öffentlichen Angelegenheiten bewandert. Sie haben eine genügende Kenntniß dessen, was ein gesetzgebender Körper wissen muß. Die Häupter aller Meinungsschattirungen haben fast durchgehends in der verwaltenden und politischen Ordnung leitende Stellungen eingenommen; ja beinahe alle Pairs haben irgend ein ausgezeichnetes Amt bekleidet, worin es ihnen möglich gewesen, eine genaue Kenntniß der Begebenheiten, Menschen und Dinge zu erlangen. Jede Frage, die man vor der Pairskammer in Erwägung stellt, wird rasch behandelt, und vom hellsten und umfassendsten Lichte durchdrungen. Soll ein Gesetz erlassen werden, das auf Erfahrung und Geschäftsübung gegründet ist, so beschäftigen sich die speziellsten Talente damit: Roy, Mollien für die Finanzen; de Caux, Ambrugeac, Herzog von Tarent für das Kriegswesen; Duperré, Jacob für die Marine u. s. w.

Die Pairskammer ist gegenwärtig aus folgenden Elementen zusammengesetzt:

In

In erster Linie steht die legitimistische Schattirung, sie scheidet sich in aktive und passive und zählt beinahe 60 Mitglieder, wovon sich nicht ein Viertel offen zu Gunsten der durch die Juli-Ereignisse beseitigten Ordnung der Dinge bekennt. Diese letzte Categorie läßt sich unter drei ihrer Vorstände, dem Vicomt de Dreux-Brézé, dem Herzog von Noailles und dem Vicomt du Bouchage versinnlichen.

Die zweite legitimistische Fraktion hat eine gewisse Aehnlichkeit mit den brittischen Tories, und kann die Erhaltungs-Parthei genannt werden. Sie ist compakt und ziemlich einverstanden. Sie wird vertreten durch Mounier, Roy und mehrere Mitglieder des Ministeriums Richelieu.

Die dritte Schattirung mit Erhaltungsgrundsätzen und entschiedener orleanischer Tendenz neigt sich mehr dem Ministerium zu. Sie leihet der regierenden Macht theoretische und praktische Hülfe, und hat durchaus geschäftserfahrene Männer an der Spitze, Siméon, Portalis, Séguier, Berbé-Marbois, Pasquier, Beamte des Kaiserthums und der Restauration, doch ohne Popularität.

Die rein-ministerielle Abtheilung ist eine der beträchtlichsten. Sie vermehrt sich täglich und bildet in den gewöhnlichen Sitzungen mehr als die Hälfte der Zahlenmasse. In ihrer Wirkung übereinstimmend sind sie in ihrem Ursprunge sehr verschieden, als Beweis dient der Bürger Röderer und der Herzog von Brissac.

Es giebt noch eine Art Tiers-Partei, die sich das Ansehen giebt, unabhängig zu seyn, ohne es mit der regierenden Macht zu verderben. An der Spitze dieser Meinungen steht Villemain, und obgleich sie durch Zahlenverhältniß ganz unbedeutend sind, so ist doch das Triumvirat unter den Namen Boissy d'Anglas, Lemercier und Pontecoulant bemerkenswerth.

Der

Der Vicomt de Dreux-Brézé ist einer der jüngsten und eifrigsten Vertheidiger der alten Legitimität; er beschränkt sich nicht allein auf Theorien, er sucht das Positive seiner Meinung, neben der Diskussion der materiellen Interessen, geltend zu machen, weshalb er aus allen Kräften auf eine Wahl- und Finanzreform hinarbeitet, ohne zu bedenken, daß er dadurch die Möglichkeit des Gelingens seiner Absichten selbst untergräbt. Durch neue Umwälzungen läßt der Bestand sich nicht zurückführen. Brézé und seine Freunde täuschen sich, wenn sie für das legitime Königthum sich abmühen, sie arbeiten nur für die Republik.

Mit einem nicht gemeinen Zergliederungstalent, mit einer oft mehr als alltäglichen Logik, hat Brézé durchaus nichts, weder in Stimme noch Geberde, was den Redner konstituirt. Er spricht schwierig, manchmal in einem zu vertrauten, manchmal in einem zu heftigen Tone, er spricht zu oft und zu lange, ermüdet seine Amtsgenossen und erregt ihr Murren. Er ist nicht im Stande gegen Redner wie Guizot, Broglie, Thiers ꝛc. das diskutive Schlachtfeld zu behaupten, und schadet durch seine Reden mehr seiner Sache, als er ihr nützt.

Der Herzog von Noailles gebraucht sein Wort auf eine mildere und mehr überredende Weise, weshalb er sich williger Gehör verschafft. Seine Stellung ist edel, weil er dem Unglück allein seine Gleichstimmung widmet, weil er von persönlichem Ehrgeiz, von Familienrücksichten und Wortkrämerei frei ist. Man schätzt in seiner Rede jene altfranzösische Urbanität, jene zarte aristokratische Blüthe, die immer mehr in den öffentlichen Verhandlungen verschwindet, und durch eine höchst gemeine, an das Pöbelhafte gränzende Sprache ergänzt wird.

Noailles spricht nur selten und immer äußerst gedrängt, machte aber in allen Angelegenheiten von über-

überwiegender Wichtigkeit, besonders bei der Verhandlung über die Erblichkeit der Pairs-Würde, großen Eindruck. Damals schieden einige Legitimisten aus der Pairskammer, um als Kandidaten der Deputirtenkammer — durchzufallen. Durch dieses Verlassen der hohen Stellung stehen Noailles und Pièze verlassen und unbeachtet da. Talleyrand verglich das Betragen der Demissions-Partei mit dem jener Leute, die sich das Leben nehmen, um beim jüngsten Tage wieder aufzustehen.

Der Vicomt du Bouchage ist ohne alle politische Konsistenz, ohne Achtung in der Kammer, die durch seine schreiende Stimme und seine gehaltlosen Philippiken ermüdet wird; er wird weder vortheilhaft empfohlen durch sein früheres Benehmen als Beamter unter Villèle, noch durch seinen Aufenthalt in Sainte Pélagie, er zankt nur, weil er bei der jetzigen Ordnung der Dinge weder Pensionen, noch Nahrung für seine Verschwendungssucht erwarten kann.

Den vorgedachten drei Vertretern der rein-legitimistischen Meinung lassen sich etwa noch 8 oder 10 Anhänger beizählen, so daß diese Opposition sich auf 11 bis 13 beschränkt, ohne Aussicht auf Vermehrung.

Eben so verhält es sich mit der erhaltenden Partei in dieser Kammer, sie ist stärker oder schwächer, mehr oder weniger für die Regierung, je nachdem diese sich ihren Grundsätzen zuneigt oder sich von ihnen entfernt.

Ihr Repräsentant Mounier ist ein Mann der Restauration, obgleich er Uebersetzungs-Secretär Napoleons war. Unter Richelieu, wie auf dem Kongreß zu Aachen, arbeitete er nicht ohne Umsicht und Erfolg. Mit vielseitigen Kenntnissen und nicht gemeiner Scharfsicht betrachtet er die weitausreichendsten Gegenstände manchmal aus einem zu beengten, durchaus materiellen Gesichtspunkte. Das jetzige Regierungssystem wird

von

von ihm nicht unterstützt, aber nie durch feindselige Einwürfe und Erörterungen angegriffen. Er stellt die in Vorschlag gebrachten Gesetze und Maaßregeln, indem er sie sezirt, mit seinen erhaltenden Grundsätzen in Parallele, und knüpft sie an seine der Restauration entlehnten Erinnerungen, deren lebendiger Ausdruck er ist. Mounier ist kein Politiker, nur Staatsverwalter, und bei einer vollkommen ruhigen Regierung jedem Amte gewachsen.

Der Graf Roy nimmt durch seine ausgezeichnete finanzielle Stellung seinen Platz in der Kammer ein. Als einer der größten Grund-Eigenthümer in Frankreich mußte er sich mit einer Regierung befreunden, die das Eigenthum schützt, aber auch als solcher alle Neuerungen im Abgaben- oder im finanziellen Verwaltungssysteme aus allen Kräften bekämpfen und als höchst gefährlich verwerfen. Er hat wie der Graf von St. Cricq, der Schöpfer des Verbietungssystems und des Monopols in industrieller Hinsicht, seine fixen Ideen, und darum will er die Mauth in ihrer ganzen Strenge aufrecht erhalten wissen, ohne daß es ihm nützt. Ueber finanzielle Gegenstände verbreitet seine Erörterung immer großes Licht, da er mit seinem mathematischen Verstande das Wohlergehen des Staates allein auf materiellen Geldertrag reducirt. Ohne den geringsten Rückblick oder Wunsch auf den älteren Bourbonenzweig blicken zu lassen, vertheidigt er jedesmal das Finanzsystem der Restauration wie sein eignes Werk. Was de Caux durch seine vielfachen Uebersichten und Tabellen für das Kriegswesen, das hat Roy mehrmals auch für die Finanzen gethan.

Nur die Partei-Häuptlinge der beiden legitimistischen Schattirungen der Pairskammer konnten etwas ausführlicher betrachtet werden, in größere Umständlichkeiten einzutreten, und die unbedeutenden Meinungs-

nungsverschiedenheiten näher zu erörtern, hieße sich ohne Leitfaden in ein Labyrinth verstricken.

Die ministerielle Partei, heterogen nach ihren verschiedenen Elementen, ist nichts desto weniger homogen in ihrem Votum, und ihre überwiegende Mehrheit läßt sich nur durch einen Blick auf die Geschichte der Pairskammer erklären.

Die durch Talleyrand bewerkstelligte Restauration ernannte auf seinen und Beugnots Vorschlag 150 lebenslängliche Pairs, wozu alle Ueberreste der alten Pairie vor der Revolution, von dem Erzbischof von Rheims, den Herzögen von Uzès, Elboeuf, Montbazon, bis zu den Herzögen von Polignac, Lévis und Maillé, nebst 11 Reichs-Marschällen, 80 Senatoren, einigen napoleonischen Generalen, den Grafen Belliard und Curial ꝛc. genommen wurden. Beim Anfang ihrer Arbeiten kehrte Napoleon von Elba zurück, und behielt die Pairskammer bei, in die er größtentheils andere Mitglieder schickte. Nach den 100 Tagen stellte der König die von ihm ernannte Kammer wieder her, mit Ausschluß der Mitglieder, die das von dem "Usurpator verliehene Mandat" angenommen hatten. Für die etwa 30 Ausgeschiedenen wurden hundert ernannt, größtentheils alte Emigrirte, dem Adel blind Ergebene. Am 17. August 1815 wurde die Pairswürde für erblich erklärt. Den 6. October erhielten die Prinzen von Geblüt Sitz und Stimme, und es begann jetzt eine so starke Rückwirkung, daß die Regierung durch Ordonnanz vom 5. März 1819 sechszig neue Pairs, der damaligen ministeriellen Bewegung entnommen, ernannte. Es befanden sich darunter einige alte Namen, wie Esclignac, Aragon, Aramont, Raymond de Bérenger, Saint-Simon, Talhuet, Villegontier u. a., sodann die Mehrheit der 1815 ausgeschlossenen Pairs, und endlich einige populäre oder administrative Berühmtheiten, wie Rapp, Rütty,

Digitized by Google

Rütty, Reille, Mollien, Süssy, Déjean, Darü, Lacépède ꝛc. Villèle wurde erster Minister, und verstärkte vom 31. October 1822 an seine ministerielle Majorität durch acht Prälaten. Nach Auflösung der Deputirtenkammer im Jahre 1823, wurden mehrere ehemalige Mitglieder derselben, wie Lainé, Marcellus, Bonald, Florian de Kergorlay ꝛc., zu Pairs ernannt. Einige Monate später wurden in Spanien geleistete Dienste mit der Pairswürde belohnt. Im Jahre 1827 endlich wurde die Pairskammer vollkommen monarchisirt durch die fournée der 76, daher Martignac fast keine Maaßregel durchsetzen konnte, obgleich er einige Ernennungen gewagt hatte. Er wich Polignac im Ministerium, der durch seine Ordonnanzen die Juli-Revolution herbeiführte, die dem unförmlichen Gerüste verfälschter Institutionen ein Ende machte.

Die Pairswürde war einige Tage wie verschwunden. Bei der Ausschließung des ältesten Bourbonenzweiges und bei Erhebung des neuen Königsthrones spielte sie eine sehr untergeordnete Rolle, und hieß sogar die gesetzliche Aechtung gut, welche alle während der Regierung Karls X. ernannten Pairs aus ihrer Mitte verbannte. Bald nachher wurde die Erblichkeit der Pairswürde abgeschafft. Bei dieser Gelegenheit zog sich der letzte legitimistische Kern zurück, und wurde durch Personen ersetzt, die der jetzigen Ordnung der Dinge ergeben sind, und zur ministeriellen Mehrheit entschieden beitragen. Die konstitutionelle Opposition in der Pairskammer ist nicht mehr, was sie früher war. Einige Mitglieder giebt es in der Pairskammer, die man zu keiner Partei rechnen kann, man dürfte sie die "misvergnügte Schattirung" nennen, lauter ausgezeichnete Männer, die sich von der Regierung vernachlässigt glauben, oder sich berechtigt halten, ihr Verfahren zu tadeln. An der Spitze stehen Molé, Bassano, Oudinot, Gaëte ꝛc. Ob Soult und Broglie,

Broglie, wie einige meinen, ſich auch den Misvergnügten beizählen werden, das wird die nächſte Zukunft lehren.

V.

Sir Robert Peel.

Er iſt der älteſte Sohn des verſtorbenen Baronet von ſeiner erſten Frau, der Tochter ſeines Compagnons, Mr. Yates, und geboren den 5. Februar 1788. Er begann ſeine Studien in Harrow, wo er ungemeine Fähigkeit und Geſchicklichkeit entfaltete, indem er Talent und Fleiß verband. Lord Byron ſagt von ihm: "Peel, der Redner und Staatsmann, welcher war, oder iſt, oder ſeyn wird, war mit mir in einer Klaſſe, und wir ſtanden beide an der Spitze derſelben, wie man ſich in Schulen ausdrückt. Wir ſtanden auf gutem Fuß, ſein Bruder war mein innigſter Freund. Lehrer und Schüler hegten immer große Erwartungen von Peel, und er hat uns nicht getäuſcht. Was das Lernen betrifft, ſo ſtand er immer über mir, als Deklamator und in dramatiſchen Spielen wurde ich ihm wenigſtens gleich geachtet. In und außer der Schule hatte ich immer Händel, er nie; in der Schule wußte er immer ſeine Lection, ich ſelten." — Zu gehöriger Zeit bezog Mr. Peel die Univerſität zu Oxford als commoner (Student vom zweiten und dritten Rang) von Chriſtchurch. 1809 nahm er ſeinen Sitz im Parlament für Caſhel und unterſtützte im Jahre 1810 die Dankadreſſe an den Thron. In demſelben Jahre wurde er Unterſtaatsſekretär, und im September 1812 Sekretär für Irland. Von der Zeit an, daß er Oxford verlaſſen hatte, war er beſtimmt, die Univerſität zu repräſentiren, wenn eine Vacanz eintreten ſollte. Dieſe fand ſtatt bei der Erhebung von Mr. Abbot, Sprecher

Sprecher im Hause der Gemeinen, zum Peer im Jahre 1817, und Mr. Peel wurde zu seinem Nachfolger erwählt. Im Jahre 1822 folgte er Viscount Sidmouth als Staatssekretär für das Innere, und verwaltete diese hohe Stelle mit nur kurzer Unterbrechung acht Jahre lang. 1826 fing er sein wichtigstes Werk an, die Verbesserung des Criminal-Gesetzbuches. Als Mr. Canning Premier-Minister wurde, legte er seine Stelle nieder, trat aber unter dem Herzog von Wellington wieder in den Staatsdienst. Die Aenderung seiner Meinung über die katholische Frage kostete ihm seinen Sitz für Oxford. In der öffentlichen Darlegung seines politischen Glaubensbekenntnisses an die Wähler von Tamworth im Jahre 1832 sagte der ehrenwerthe Baronet: "er hätte nie irgend eine Partei entschieden unterstützt, er hätte es immer für viel besser gehalten, die besonderen Zeitumstände zu betrachten, und wenn die Nothwendigkeit es dringend forderte, so bringe es weder Schande, noch errege es Verdacht, Meinungen und Maaßregeln zu verlassen, und andere anzunehmen, die mehr für die veränderte Lage des Staates passen. Wegen dieser Verfahrungsart hätte man ihn von entgegengesetzten Seiten getadelt, von denen sowohl, welche bei allen Gelegenheiten keine Veränderung erforderlich hielten, als von denen, die, seiner Meinung nach, die Wortführer zu heftiger und plötzlicher Neuerungen sind. Er werde jedoch fortfahren, die Mittelstraße zu betreten; er hielt es für einen Staatsmann für unmöglich, unter allen Umständen nach einer festen Linie der Politik zu handeln, und er wolle die einzige Frage aufwerfen, wenn er diese gerade Linie verlassen müßte, "handle ich durch einen eigennützigen oder verkehrten Grund angetrieben, — betrachte ich die zu nehmende Maaßregel von den Umständen und den Bedürfnissen des Staates hervorgerufen?" — Tamworth, dessen Repräsentant Sir Robert ist, verdankt seinen Wohlstand

stand den daselbst von seinem Vater errichteten Fabriken. Nach dem Tode seines Vaters, 1830, wurde er Baronet und beinahe der reichste Privatmann in England. Im Jahre 1820 heirathete Sir Robert seine jetzige liebenswürdige Gemahlin, eine Tochter des verstorbenen Generals Sir John Floyd, mit welcher er sieben Kinder hat.

VI.

Graf Matuszewicz.

Der geheime Staatsrath Graf Matuszewicz, außerordentlicher Geschäftsträger Sr. Majestät des Kaisers aller Reußen bei der britischen Regierung, ist einer der merkwürdigsten Männer unserer Zeit. Da sein Vater Finanzminister des ehemaligen Großherzogthums Warschau war, verlebte er seine ersten Jahre in dem Hause des Fürsten Czartoryski, dann wurde er nach Paris geschickt, wo er seinen Studien mit Fleiß oblag. Durch den Tod seines Vaters wurde er Herr eines großen Vermögens, und wurde 1818, auf Czartoryski's Verwenden, zuerst im Verwaltungs- darauf im diplomatischen Fache angestellt, wo er sich so auszeichnete, daß er mit Golowkin, Capodistrias und Nesselrode an den Arbeiten des Kongresses zu Troppau Antheil nehmen durfte. Von jetzt an war er der Hauptredacteur der diplomatischen Schriften des russischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, unter denen besonders zwei seinen Ruf begründeten, eine Note an die russischen Geschäftsträger vom 14. Oktober aus Verona datirt, und eine Mittheilung des Grafen Nesselrode an den russischen Gesandten zu Madrid vom 26. November 1822. Er wurde nun zu den delikatesten und schwierigsten Missionen gebraucht, und beurkundete seine Feinheit und Geschicklichkeit in den nieder-

niederländischen Angelegenheiten, wo er den Vorschlag zu den bekannten "Protokollen" machte und in Ausführung brachte, wodurch er alles so schwebend zu erhalten wußte, daß das Interesse seines Monarchen und seiner Verbündeten immer noch wahrgenommen werden kann, und täuschte dadurch selbst den scharfsichtigen Talleyrand. Durch seine Lebensart als Engländer bewogen, schließen die Tories sich ihm ganz an, und entwickeln vor ihm die feinsten Fäden der Politik ihrer eigenen Partei und des englischen Kabinets, wodurch er vorzüglich geeignet ist, nicht allein die Interessen seines Vaterlandes in England wahrzunehmen, sondern die diplomatischen Unterhandlungen zu leiten ohne legale Verantwortlichkeit. Bei dem Anscheine, als nähme er nur Theil an den Vergnügungen und den Beschäftigungen seiner reichen Freunde in England, kennt er genau alle Springfedern und alle geheimen Mittel und Wege der englischen Politik so gut wie die Minister und die einflußreichsten Parlamentsglieder. Matuszewicz bewohnt gewöhnlich ein Landhaus zu Melton, in der Grafschaft Leicester, wo er vielen Aufwand macht, obgleich er unverheirathet ist; seine Ausgaben und seine Einrichtung sind der Art, daß er als Muster eines Gentleman gilt. Er ist jetzt ungefähr 45 Jahre alt, hat ein höflich kaltes Benehmen, ist äußerst einfach aber sorgfältig gekleidet, spricht, ohne sich vom Gespräche hinreißen zu lassen, und verhält sich darin passiv, um seine Meinung nicht aussprechen zu müssen. Durch einen sichern Takt, ein seltenes Begriffsvermögen, eine unnachahmliche Gewandtheit und Geistesschärfe, hat er das Vertrauen seines Monarchen erlangt und weiß es sich zu erhalten, so wie er durch diese Eigenschaften seinen Rang unter den ersten Diplomaten der neueren Zeit verdient.

Digitized by Google

VII.

Statistik von Frankreich nach Bulwer.

Es hatte 32,560,934 Einwohner im Jahre 1833, von denen 23,725,809 Ackerbau treiben, 8,835,125 aber dem Fabrikwesen angehören. Die Oberfläche des Landes rechnet man zu 53,000,000 Hektaren, von denen 27,318,000 angebautes Land, 4,240,000 ungebautes, 7,013,000 Wiesen und Weideplätze, 6,522,000 Waldungen, und das übrige Kanäle, Landstraßen, Flüsse, Bergwerke ꝛc. Ungefähr 10,200,000 Grundstücke sind besteuert, etwa zu einem Sechstel des Ertrags, der, bis auf 34000, nicht 1800 Franken jährlich ausmacht. Nach Dupin hat Frankreich nur 5,000,000 Grundeigenthümer, da mehrere Grundstücke einer Person gehören, und nur 1400 bis 1500 Eigenthümer haben ein jährliches Einkommen von 24,000 bis 30,000 Franken, und nur 939 einzelne Grundstücke bringen jährlich diese Summe ein. In den Städten rechnet man 1,118,500 Handel- und Gewerbtreibende, die ein Patent bezahlen; rechnet man nun eine Familie durchschnittlich zu vier Personen, so wären es 24,474,000 Einwohner, die Grundstücke besitzen, oder von Handel und Gewerbe leben.

Man schlägt die Einkünfte Frankreichs auf 8 Milliarden an, davon kommen 50,000,000 auf den Ackerbau, und 30,000,000 auf Handel und Manufakturen. Die Ausfuhr besteht hauptsächlich in Zeuchen, Tuch, Getränken nach England, den Vereinigten Staaten und der Schweiz. Die Einfuhr von Häuten, thierischen Stoffen und Cerealien aus den Vereinigten Staaten, Sardinien und Belgien belief sich 1832 auf 652,872,341 Franken und beides wurde auf 83,000 kanzösischen und 5000 fremden Schiffen beschickt. Br Ausfuhrzoll betrug 1,421,477 Franken. Der

Einfuhrzoll 133,174,809 Franken. Den bedeutendsten Ertrag liefern die Seidenmanufakturen.

In dem Budget von 1834 ist das Verhältniß der Steuern folgendes:

		Beträgt auf die Person:
Grundsteuer ...	245,511,154 Fr.	7 Fr. 44 Ct.
Mobiliar- u. Personensteuer ...	51,165,000 »	1 » 55 »
Thüren u. Fenster	26,830,000 »	— » 81 »
Patente	29,818,500 »	— » 90 »
Tranksteuer	87,000,000 »	2 » 64 »
Salzsteuer	62,200,000 »	1 » 88 »
Tabacksteuer ...	68,000,000 »	2 » 6 »
Post	32,870,000 »	1 » — »
Lotterie	32,000,000 »	— » 98 »
	635,394,654 Fr.	19 Fr. 26 Ct.

In Frankreich sind gegenwärtig 45,119 Elementarschulen, und die Regierung verwendet jährlich 8 Millionen Franken auf den öffentlichen Unterricht, vor der Juli-Revolution nur 800,000 Fr. Die Hauptartikel des Gesetzes vom Juni 1834 sind: Jede Gemeinde erhält eine Elementarschule, und zählt sie mehr als 6000 Seelen, noch eine höhere. Alle Kinder unbemittelter Eltern werden unentgeldlich in den Elementarschulen unterrichtet, von ihnen wird jährlich nach dem Examen eine Anzahl ausgewählt, um ihre Erziehung in den höhern Schulen zu vollenden. Der Unterricht in den Elementarschulen beschränkt sich auf Lesen, Schreiben, Rechnen und Kenntniß von Maaß und Gewicht. In den höhern Schulen wird angewandte Geometrie nebst den Anfangsgründen derselben gelehrt, Anfangsgründe der Chemie und Naturgeschichte, auf die gewöhnlichen Lebensbedürfnisse angewendet, Anfangsgründe der Geographie und Geschic

vorzüglich von Frankreich. Die Aufsicht über die Elementarschulen in jedem Arrondissement führt ein Ausschuß, bestehend aus dem Maire, dem Friedensrichter, dem Pfarrer, einem Geistlichen von jeder der vom Gesetz anerkannten Religionen, einem vom Minister des Cultus ernannten Lehrer und drei Mitgliedern des Conseils des Arrondissements, und derjenigen Mitglieder des Generalconseils des Departements, die in dem Arrondissement wohnen. Bei den Ausschüssen des Departements führt der Präfect den Vorsitz, in den Arrondissements der Unterpräfect. Jedes Departement soll eine Normalschule zur Bildung der Lehrer haben.

Die Lehrer der höheren Schulen haben einen Gehalt von 400 Fr. und freie Wohnung, die der Elementarschulen 200 Fr. und freie Wohnung.

Wie es mit der so gerühmten französischen Bildung aussieht, erhellt am besten aus der Zahl derjenigen Franzosen, die lesen und schreiben können. Das Verhältniß ist am günstigsten an der Gränze von Deutschland, wo unter 100 Personen 62 bis 74 beides können, in den Departements von Champagne und Burgund können es 54 bis 60 von 100, in Touraine und an der spanischen Gränze 23 bis 27, und an den Nordküsten von Bretagne und in den Cevennen nur 12 bis 16. Die Mittelzahl der Lesenden und Schreibenden für ganz Frankreich ist 38 von 100.

IX.

Französische Kammerdebatten.

Am 29. December begann in der Deputirtenkammer die Discussion über den Gesetzentwurf zur Bewilligung eines außerordentlichen Credits von

360,000 Fr. zum Bau eines neuen Audienzsaals, mit Zubehör, für die Pairs. Herr Sade sprach zuerst und zwar zu Gunsten der Amnestie, damit alle Kräfte im Innern gegen das Andringen der heiligen Allianz benutzt werden könnten die, nach ihm, Frankreich wieder bedroht. Er stimmte gegen den Antrag. — Der General-Procurator Hr. Molin d'Ambert sprach gegen die Amnestie in der jetzigen Zeit, die er jedoch sonst wünsche. — Hr. Pagès sprach mit vieler Laune darauf von den Briefen, die er über die Amnestie in eine Zeitung hat einrücken lassen, nannte den Palast von Luxemburg ein Gefängniß für die Pairs, und richtete seine Witzpfeile gegen das System des Widerstandes. Nach ihm betrat Hr. Fulchiron die Rednerbühne, und bekämpfte im Auftrage der Stadt Lyon, die er repräsentirt, die Amnestie. — Nachdem am 30. Herr Humann eine Exposé des Budgets von 1836 vorgelegt hatte, worin er zeigte, daß bei weniger Steuern als im Jahre 1829 die Armee vergrößert und 25 Millionen zu Verbesserungen verschiedener Art angewendet worden, wurde die abgebrochene Discussion wieder aufgenommen. Hr. de Lamartine sprach mit großer Wirkung für die Amnestie. "Zwischen der Regierung und den Factionen giebt es keinen Proceß; der Proceß ist der Kampf, und das Urtheil der Sieg. In der That giebt es einen nothwendigen, unausweichlichen Proceß, wenn der Sieg schon ausgesprochen ist, gibt es dann noch irgend einen möglichen Proceß? Nehmen Sie an, daß wir, statt Sieger zu seyn, die Besiegten gewesen wären. (Lärm im Centrum.) Nehmen Sie an, daß die Vendéer, die republikanischen Faktionen, uns zu morgen vor ihren Richterstuhl beschieden hätten; es würden unstreitig Opfer gefallen seyn; aber würden sie solche Richter anerkannt haben? Welches politische Urtheil giebt es, das je von der kommenden Generation gebilligt

"gebilligt worden wäre. Ich wage es zu sagen, es "giebt keins. Giebt es eine höhere, eine dringendere "Pflicht, als Erbarmen nach dem Kampfe? Sollte "die Regierung sich nicht überglücklich fühlen, daß die- "ser Weg der Versöhnung ihr dargeboten wird?" — Nach Hrn. Guizot betrat Hr. Odilon Barrot die Rednerbühne. "Nicht eine Frage der Kunst und Architec- "tur ist es, über die debattirt wird, es liegt darin ein "ganzes System der Menschlichkeit, der Politik, des "Widerstandes. Ich verwerfe den Gesetzentwurf, "weil ich darin eine Beleidigung gegen die regelmäßige "Justiz des Landes erblicke, einen letzten Paroxismus "derjenigen Reaction, die auf meinem Vaterlande "lastet." Es sei unerhört, daß man davon spreche, daß vielleicht erst in 6 Monaten ein Bau fertig wird, worin man Gefangene richten will, die schon 10 Monate lang im Gefängnisse schmachten. Man will die Verantwortlichkeit der Minister dafür in Anspruch nehmen, daß der Saal in der bestimmten Zeit fertig wird, wenn es aber nicht geschieht, wird man den Minister in demselben Saale zur Verantwortung ziehen? Er verbreitete sich hierauf über die Zulässigkeit der ausnahmsweisen Jurisdiction der Pairskammer; diese könne stattfinden für Minister wegen Regierungs-Handlungen, für Pairs, die nur von ihren Collegen gerichtet werden können, aber nie für Bürger, die unter dem gemeinen Rechte stehen. Der Redner warf dem dreitägigen Ministerium Mangel an Energie, Mangel an gutem Willen, wie an System vor. Hierauf kam der Redner zur Amnestiefrage, gestand, daß diese nicht in Verbindung mit der Frage stände, daß aber die Debatte das ganze politische System der Minister in sich fasse. Er zeigt die Schwierigkeit, eine Revolution aufzuhalten, und den Strom derselben zur Quelle zurücklaufen zu lassen, auch Napoleon ging in dem Versuche unter, auch er fürchtete sich vor der

Anarchie. Hr. Barrot suchte zu beweisen, daß das doctrinäre System Furcht und egoistische Gefühle zum Prinzip habe, daß das Ministerium den Parteien durch die Anklage Wichtigkeit gegeben, während sie, unbeachtet, nie auf eine so erschreckende Weise herangewachsen seyn würden. General Bugeaud unterbrach den Redner: "Die Parteien vernachläßigen "heißt sie ermuthigen; erinnern Sie sich an die Plün"derungen des erzbischöflichen Pallastes!" Hr. Barrot dankte dem General für die Erwähnung jener Zerstörung, er zeigte, daß er alles gethan, was er als Präfekt konnte, die Verantwortlichkeit falle auf die, welche die Macht in Händen hatten, die Vorgänge thätig zu verhindern. Er kommt auf die allgemeine Frage zurück, zeigt, daß die Regierung die Revolution vor dem Auslande verleumde, daß das angebliche System der Nothwendigkeit falsch und nichtig sei, daß alle Regierungen es anriefen, um ihre Staatsstreiche zu rechtfertigen, und daß sie alle dadurch gestürzt würden. "Dies System läßt sich in zwei Thatsachen zu"sammenfassen. Es hat seit vier Jahren 40 Minister "verbraucht, und bedarf 400,000 Mann, um die Po"lizei im Innern des Landes zu machen." (Murren im Centrum; von der Linken: Sehr gut! Brav!) Darauf bestieg Hr. Guizot noch einmal die Rednerbühne, vertheidigte das System der Minister, und wies vor Allem den Vorwurf der Furcht zurück; was die Opposition Furcht nennt, ist Klugheit, Weisheit, Vorsicht, und dieses System solle beibehalten werden. Hierauf wurde die Sitzung geschlossen, die am 31. wieder aufgenommen wurde. Nachdem Hr. Leyraud für die Amnestie und gegen den ministeriellen Gesetzvorschlag, die Hrn. Liadières, Hennequin und einige andere für denselben gesprochen, nahm General Bugeaud das Wort: "Meine Herren, es betrübt und "erschreckt mich, gleich dem Minister des öffentlichen "Unterrichts,

Digitized by Google

"Unterrichts, jene entsittigende Moral, die das Land "untergräbt; aber gleich ihm glaubte ich nicht, daß "sie so weit gediehen sei, daß man diese Rednerbühne "besteigen könne, um politische Verbrechen für un- "schuldig, ja sie fast für Tugenden zu erklären; daß "man, wie noch gestern ein großer Dichter dies gethan, "zu Ihnen sagen könnte, daß zwischen den Parteien "und den Regierungen der Proceß die Schlacht, "das Urtheil der Sieg sei!" Hr. de Lamartine: "Ich verlange das Wort." Bugeaud fährt fort, man schicke ja den Dieb, der für seine Familie ein Brod stiehlt, geschieht es unter beschwerenden Umständen, in's Bagno, schuldiger wären die Journalisten, die täglich Galle und Gift destilliren, und damit die Gesellschaft in ihren Grundfesten erschüttern. Man müsse konsequent seyn, auch die Journalisten dahin schicken. (Auf der Tribüne der Journalisten sieht man nur heitere Laune.) Die Amnestie für ehrenwerthe Leute wünsche er von Grund seiner Seele, aber keine Aussöhnung mit den Inhaftirten, mit Räubern. (Lebhafte Bewegung und starker Lärm.) Die Armee werde stets ihre Pflicht thun, in ihrem Interesse müßte er die Amnestie fordern, das hieße ihr von Neuem die Häupter der Meuterer überliefern. (Heftiges Murren.) Er behauptete zuletzt noch die Nothwendigkeit des Gesetzes gegen die Associationen. Hr. Berryer läßt sich direct gegen das Gesetz vernehmen, er wolle keine Aufregung in der Kammer bewirken, er müsse nur bemerken, daß die Personen, welche das Gesetz verlangen, sich im Widerspruche mit dem Volke befänden. Die Amnestie wäre ein Uebergang von dem jetzigen Systeme der Minister zu einem andern, sie würde den Ministern die Lehre geben, daß das Land auf andere Weise als durch Polizei und 400,000 Mann regiert seyn will. Darauf bestieg Hr. Thiers die Rednerbühne und hielt eine sehr lange Rede. Gewöhnlich

hätten

hätten die Minister nur sich selbst zu vertheidigen, heute müsse er den Wunsch der Nation vertreten, der in den drei Tagen so kräftig ausgesprochen wurde. Die Julirevolution war glorreich, aber auch gnadenvoll. "Ja "dieser Revolution verdankt Ihr es, die Revolution, "das Volk, die Freiheit schmähen zu dürfen. Wir "haben Euch die Freiheit versprochen, und ich hoffe, "daß Ihr sie reichlich benutzt habt. Aber zur selben "Zeit haben wir Ordnung versprochen, und gerade "weil diese Ordnung fest begründet ist, bleibt alles "das, was Ihr gesagt habt, ohne Gefahr." Das Princip der Revolution sei auf dieser Rednerbühne immer offen oder versteckt angegriffen worden. Der immerwährende Schrei sei: Princip der Revolution, Princip der Juliregierung, du bist unfähig der Nation Ordnung und Freiheit zu geben. "Unter der Re"stauration war ich noch jung, ohne Verbindung mit "irgend einer Partei; ich war jung, und dennoch "träumte ich nicht von Republik, ich begehrte kein "Chaos, keine Anarchie, ich wünschte Ordnung und "Freiheit, und würde mich mit Herz und Seele jeder "Regierung angeschlossen haben, die solche dem Lande "verbürgt hätte. Aber die Restauration, hat sie dies "gekonnt? hat sie es thun wollen? Uns ist die Ord"nung ein Abkömmling der Freiheit. Ihr vermählt "sie einem andern Princip. Aber dieses Princip der "Legitimität, es hat dreimal unterlegen während 40 "Jahren. Ludwig XVI. war legitim, Ihr wisset, "wo er starb. Ludwig XVIII. war legitim, und zwei"mal hat er in's Exil wandern müssen. Carl X. war "legitim, und ist in Prag. Wo ist denn nun die Si"cherheit Eures Princips der Legitimität, das unsere "Könige nicht zu vertheidigen wußte? Die Stärke ist "mithin nicht bei Euch; sie wohnt bei uns, die wir "im April und im Juni Angriffen widerstanden haben, "die wir in viel schwereren Kämpfen ausdauerten, als

"diejenigen,

"diejenigen, in denen Ihr unterlagt. Und wißt Ihr, "was uns gerettet hat? Unser Princip war es, das "die Emeute besiegte. Ja, unser Princip, das in das "Gewand der Nationalgarde gehüllt war. (Beifall.) "Durch wen wurde Euer Princip zu dreien Malen "gestört? Durch ein Volk, welches eine lange Zeit "Geduld übte, das nur mit Widerwillen kämpfte, das "auf den Knieen zu seinen Königen flehte, es nicht zu "der großen Ehescheidung von der Legitimität zu zwin"gen." Er wirft hierauf der Legitimität vor, sie hätte die Fremden in's Land gerufen, sie um Schutz gegen das Volk angerufen, und verlangt, daß das Volk sie länger ertrüge. Die Legitimisten verdächtigten die Revolution im Auslande, sie erschwerten die Regierung. Hr. Berryer replicirte hierauf, er habe weder die Julirevolution, noch die Volkssouveränität angreifen wollen, nur die Inconsequenz der Minister. Man müsse sich hüten, die Handlungen der Machthaber mit dem Principe, dem sie huldigen, auf gleiche Stufe zu stellen; er habe das Legitimitäts-Princip der Restauration für das richtige gehalten, und die Handlungen derselben gemißbilligt, eben so mache es jetzt die Opposition mit der Julirevolution und den Handlungen der jetzigen Regierung. Ja, sie würde sogar das Princip verfluchen, wenn sie die Ueberzeugung gewönne, daß eine, der jetzigen gleiche, Regierung die nothwendige Folge des Princips sei. Er vertheidigte noch den Vorwurf, der der Restauration gemacht worden, als habe sie Frankreich gegen das Ausland erniedrigt. Nachdem Hr. Thiers Hrn. Berryer für seine Huldigung der Julirevolution gedankt hatte, und auf die Vergleichung der Restauration mit der Julirevolution zurückgekommen war, verließ er die Tribüne, und die Sitzung wurde aufgehoben.

Den 2. Januar wurde die allgemeine Erörterung fortgesetzt, ohne neue Argumente, und nur Widerholung

lung über die Amnestie. Die Hrn. Golbery und Dugabé sprachen für, Hr. Gervé gegen die Amnestie. Hr. Salverte empfahl der Regierung mehr Vertrauen zur Nation als zur Polizei, bewies die Nothwendigkeit dieses Vertrauens durch Napoleons Fall. Darauf nahm Hr. Mauguin das Wort. Bei der Amnestiefrage, die fast nach allen Seiten von seinen Vorgängern auf der Rednerbühne beleuchtet wurde, fehle nur eine Ansicht. Von den Gefangenen in St. Michel wurden mehrere von denen, die sich bei dem Brande des Gefängnisses ausgezeichnet haben, begnadigt. Säßen die andern Gefangenen auch daselbst, so hätten auch sie begnadigt werden können, also hänge Gnade und Freiheit vom Zufalle ab. Durch das beständige Aufsuchen von Complotten werde das Land, vorzüglich Europa gegenüber, beunruhigt. Darauf greift der Redner das System der Minister an, die Erklärungen derselben ließen sich nicht zusammenreimen, im vorigen Jahre habe ein Minister sein System für das der Mäßigung erklärt, in diesem Jahre nenne derselbe Minister dasselbe System das des Widerstandes. Ein anderer Minister wolle weder von Mäßigung noch von Widerstand wissen. Also ein System ohne Namen, und doch haben Worte Bedeutung, sie bezeichnen Ideen. Darauf kommt Hr. Mauguin auf die Rede des Hrn. Thiers, vorzüglich auf die Stellen, wo er die Legitimisten zum Beitritt zum Princip der Julirevolution auffordert, und greift am Schlusse der Rede die Minister sehr heftig an. Es erfolgte eine heftige Aufregung in der Kammer. Hr. Guizot nahm darauf das Wort, und sagte, er hätte nicht sprechen wollen, der vorige Redner hätte aber die Politik des Ministeriums angegriffen, und die Vorwürfe darüber wolle er zurückweisen. Der Vorwurf, als wollten sie zu den Versprechungen der Restauration zurückkehren, wird von

denen

denen gemacht, die von nichts als Milde und Versöhnlichkeit sprechen, die alle fremde Politik der Vergessenheit übergeben wollen, und bei den Ministern sprechen sie von der Vergangenheit. "Nun wohl! "meine Herren, ich nehme den Kampf an, für die Ver"gangenheit, wie für die Zukunft. Möge die Kam"mer mir einige Aufmerksamkeit schenken, ich werde "sie nicht lange in Anspruch nehmen. Ich werde zu"vörderst einem vorgestern aufgetretenen Redner ant"worten, den heute nicht hier zu sehen mir leid ist. "Mehrere unter uns haben unter der Restauration "ziemlich wichtige Posten eingenommen, aber alle ha"ben redlich dahin gearbeitet, in Frankreich eine kon"stitutionelle Monarchie einzuführen, die Charte auf"recht zu erhalten, und die Principien der Freiheit "festzustellen. Was haben wir gethan? Das Re"crutirungsgesetz, das Wahlgesetz, das Gesetz über die "Presse; dies sind, meine Herren, die besten Argu"mente, die wir gegen unsere Gegner vorbringen kön"nen. Und was hat die Partei gethan, die uns an"greift? Ein Gesetz über das Sakrilegium, ein an"deres über das Erstgeburtsrecht. Und die Mittel? "Das vornämlichste ist das eines Krieges in Spanien. "Beim Tode des Königs von Spanien waren wir es, "wir, welche die Thronerbin anerkannten; wir haben "ihre Regierung unterstützt, ohne daß dies Frankreich "einen Menschen, einen einzigen Thaler gekostet hätte. "Ich will diese Vergleichung nicht weiter treiben. Es "würde mir leicht werden, dies auf eine bittere und "schmerzhafte Weise zu thun. Ich gebe es zu, daß "unter der Restauration, unter den Männern, welche "die Regierung unterstützten, es viele gegeben hat, "welche die Monarchie mit allen ihren Fehlern adop"tirten. Aber meine Freunde und ich, wir bekämpf"ten diese Männer damals; sie hatten keine prononcir"tere Gegner als uns. Wir vertheidigten damals die

"con-

"conſtitutionelle Monarchie, die wir noch vertheidigen "und der wir alle die Männer zuführen möchten, die "ſich für dieſelbe erklärt haben, zu welcher Zeit dies "auch immer geweſen ſeyn mag. In allen Gefahren "der conſtitutionellen Monarchie in Frankreich, ſeit "ihrer Errichtung, hat ſie die Anhänger der Republik "zu bekämpfen, die der Legimität und diejenigen, welche "die Bedingungen der conſtitutionellen Monarchie nicht "kennen, und der Sache, der ſie gerade dienen woll- "ten, am meiſten geſchadet haben! So wollten die "Anhänger der Conſtitution von 91 aufrichtig die con- "ſtitutionelle Monarchie, aber ſie ſchmeichelten und "dienten der Anarchie und deshalb ging ihre Sache zu "Grunde. Unter der Reſtauration haben meine "Freunde und ich die anarchiſchen Irrthümer von 91 "bekämpft; wir haben uns bemüht, dieſen Irrthü- "mern die wahren Doctrinen einer regelmäßigen Re- "gierung zu ſubſtituiren. Dieſes iſt es vielleicht, wo- "durch wir dazu beigetragen haben, daß in dem Au- "genblicke, wo die Legitimität fiel, das Land die Be- "dingungen einer regelmäßigen Regierung begriffen "hat und nicht auf die unheilvollen Bahnen von 91 "zurückkehrte. Der Unterſchied zwiſchen Frankreich "von 1830 und Frankreich von 89 beſteht darin, daß "Frankreich von 1830 Erfahrung und Ueberlegung "hatte. Es will, wie das von 89, die conſtitutionelle "Monarchie, nichts mehr und nichts weniger, es ver- "ſteht aber dieſe Monarchie beſſer. Dies der Unter- "ſchied zwiſchen Frankreich von 1830 und 89. Und "dieſen Unterſchied, ich darf es ſagen, verdankt Frank- "reich meinen Freunden und mir. Auch jetzt noch, "meine Herren, haben wir gegen die Legitimität, die "Republik und gegen die zu kämpfen, welche die Be- "dingungen der geſellſchaftlichen Ordnung und der con- "ſtitutionellen Monarchie mißkennen. Wir kämpfen "gegen dieſelben Gegner, wie unter der Reſtauration.

"Wir

"Wir wollen, was die Mehrheit der Nation im Jahre "89, wie im Jahre 1830 gewollt hat. Und wir wer- "den obsiegen, weil wir den gesunden Sinn und die "Zustimmung der Nation für uns haben." (Zur Ab- stimmung, zur Abstimmung.) Hr. Charamaule wollte hierauf von der Rednerbühne herab aus einem Buche, das Hr. Guizot vor 14 Jahren geschrieben hat, beweisen, daß er damals die Volkssouveränität mit Geringschätzung behandelt habe; der Minister beklagte sich, daß die Stellen aus dem Zusammenhange gerissen wären, und die Centra wollten die Verlesung nicht anhören. Hr. Lafitte protestirte gegen die Gewalt, die man dem Redner anthue. Endlich gelang es Hrn. Dupin, die Ruhe wieder herzustellen, Hr. Charamaule verlas die Stelle, wo es heißt, daß das Princip der Volkssouveränität abgeschmackt und barbarisch sei. Der Minister las darauf aus dem Buche einen mildernden Commentar vor. Als Hr. Comte dem Minister seine Theilnahme an den Maßregeln der Restauration vorwarf, erhob sich der heftigste Tumult. Hr. Jaubert verlangte vom Präsidenten den Ruf zur Ordnung, dieser meinte, es könne nicht die Rede davon seyn "zur Frage zurückzukehren," da seit drei Tagen kein Redner auf die eigentliche Frage eingegangen sei. Hr. Comte fuhr unter heftigem Tumult in seinen Vorwürfen fort, bis er endlich vom Präsidenten zur Ordnung gerufen wurde. Die Centra verlangten den Schluß der Discussion, Hr. Berenger wollte aber erst seine Meinung aufstellen, daß zwischen Amnestie und Begnadigung kein Unterschied sei, und stimmte gegen das Gesetz. Die allgemeine Discussion wurde geschlossen, und der Berichterstatter der Commission, Hr. Dumon, resumirte den Verlauf der Debatte, was noch zu mancherlei Reclamationen Anlaß gab.

Am 3. lagen die einzelnen Artikel des Gesetzentwurfs vor, und das Gesetz wurde, nach dem Amendement

dement des Hrn. Moreau, mit einer Majorität von nur 28 Stimmen angenommen. Es heißt: "Es wird dem Minister des Innern ein Credit von 360,000 Fr. bewilligt, um die Verfügungen für die Instruction und für die Verhandlungen und Entscheidung des Processes — wenn solcher stattfinden sollte — zu treffen."

X.

Bevölkerung von Spanien.

(Nach den neuesten spanischen Nachrichten.)

Andalucia.		
1.	Cordoba	315,459
2.	Jaen	266,919
3.	Granada	370,970
4.	Almeria	234,789
5.	Malaga	390,515
6.	Sevilla	367,303
7.	Cadiz	324,703
8.	Huelva	133,470
Aragon.		
9.	Zaragoza	301,408
10.	Huesca	214,874
11.	Teruel	218,403
Asturias.		
12.	Oviedo	434,635
Castilla la Nueva.		
13.	Madrid	320,000
14.	Toledo	282,197
15.	Ciudad real	277,788
16.	Cuenca	331,582
17.	Guadalajara	159,375
Castilla la Vieja.		
18.	Burgos	224,407
19.	Valladolid	184,647
20.	Valencia	143,491
21.	Avila	137,905
22.	Segovia	134,854
23.	Soria	115,619
24.	Logronno	147,718
25.	Santander	169,057
Estramadura.		
26.	Badajoz	306,095
27.	Caceres	241,323
Catalunna.		
28.	Barcelona	442,273
29.	Tarragona	233,477
30.	Lerida	151,323
31.	Gerona	214,150
Galicia.		
32.	Corunna	435,670
33.	Lugo	357,272
34.	Orosa	319,038
35.	Pontevedra	360,002
Leon.		
36.	Leon	267,438
37.	Salamanca	210 314
38.	Zamora	159,425
Murcia.		
39.	Murcia	283,540
40.	Albacete	190,766

Valencia.

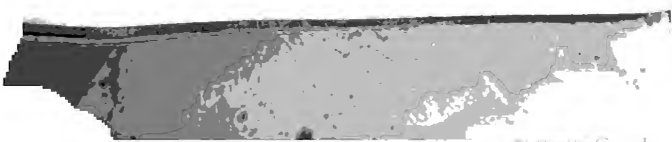

Digitized by Google

Valencia.		**Alava.**	
41. Valencia	388,961	45. Vitoria	67,523
42. Alicante	368,961	**Vizcaya.**	
43. Castellon de la Plana	199,220	46. Bilbao	111,433
Navarra.		**Guipuzcoa.**	
44. Pamplona	230,925	47. St. Sebastian	108,599
Bevölkerung der Halbinsel			11,857,794
Inseln.			
48. Baleares			229,197
49. Canarias			199,950
Total-Bevölkerung			12,286,841

XI.

Spanische Staatsschuld.

Folgendes ist der vollständige Inhalt des Gesetzes über die auswärtige Schuld und über die neue Anleihe, wie es jetzt, nachdem es von den Cortes genehmigt und von der Königin bestätigt worden, durch die Hof-Zeitung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird:

"Donna Isabella II., durch Gottes Gnaden Königin von Castilien u. s. w. u. s. w. und in ihrem Königl. Namen Donna Maria Christina de Bourbon, als Königin-Regentin während der Minderjährigkeit Meiner erhabenen Tochter, thun kund und zu wissen allen denen, welchen Gegenwärtiges zu Gesicht kommen wird, daß, da es als angemessen erachtet worden, zum Wohl dieser Königreiche und mit Rücksicht auf die Bestimmungen des 33sten Artikels des Königl. Status der allgemeinen Cortes einen Gesetz-Entwurf in Betreff der hinsichtlich der auswärtigen Schulden und einer Anleihe von 400 Millionen Realen zu treffenden Anordnungen vorzulegen, und nachdem beide Kammern

Kammern den besagten Gesetz-Entwurf genehmigt, Ich es für gut befunden habe, nach Vernehmung des Berichts des Regierungs- und des Minister-Rathes, ihn wie folgt, Meine Königl. Bestätigung zu ertheilen:

"Die allgemeinen Cortes des Königreichs, nachdem sie mit gehöriger Sorgfalt und unter Beobachtung aller vorschriftsmäßigen Maßregeln und Förmlichkeiten den Gegenstand der hinsichtlich der auswärtigen Schuld und der Anleihe von 400 Mill. Realen zu treffenden Anordnungen, der ihnen in Folge Befehls Ew. Maj. vom 4. August d. J. und in Gemäßheit des Inhalts der Artikel 30 und 33 des Königl. Status zur Prüfung und Erwägung vorgelegt wurde, in Untersuchung gezogen haben, überreichen Ew. Maj. ehrerbietigst den nachstehenden Gesetz-Entwurf, damit es Ew. Maj. gefallen wolle, wenn Sie denselben gut finden, ihm die Königl. Bestätigung zu ertheilen."

"Art. 1. Alle von der Regierung im Auslande zu verschiedenen Zeiten contrahirte Schulden, namentlich die sowohl vor als nach dem Jahre 1823 negociirten Anleihen, sind Staats-Schulden. Art. 2. Die Prüfung und Liquidirung der Rechnungen mit den Inhabern der Anleihen soll unvorzüglich vorgenommen werden. Art. 3. Die ganze auswärtige Schuld soll künftighin aus activer und passiver Schuld bestehen; die Verwandlung derselben in active und passive Schuld soll in dem Verhältniß stattfinden, daß zwei Drittheile zu activer und ein Drittheil zu passiver Schuld gemacht werden. Art. 4. Es soll ein neuer 3proc. Fonds creirt werden, um die active Schuld zu repräsentiren, und in diesen soll der in die active Schuld einbegriffene Theil der alten auswärtigen Anleihen verwandelt werden. Das Verhältniß, wonach diese Reducirung stattfinden wird, soll nicht das Capital der umgewandelten Obligationen, sondern die auf jede der besagten Obligationen aufgelaufenen Zinsen zur

zur Grundlage haben. Je nachdem die Liquidirung der activen Schuld vor sich schreitet, soll die Zahlung der besagten Zinsen bewerkstelligt werden. Art. 5. Die active Schuld soll diejenige Schuld nebst Zinsen umfassen, welche die Regierung mit Zustimmung der Cortes inskünftige noch creiren möchte, so wie den im 3ten Artikel erwähnten Theil der alten Schuld, auf welchen sich die auf die active Schuld bezügliche Zinszahlung erstrecken soll. Art. 6. Die passive Schuld besteht aus demjenigen im 3ten Artikel erwähnten Theil der Schuld, der noch nicht in active Schuld verwandelt worden. Die noch nicht bezahlten Zinsen der alten Anleihen, so wie die Prämien-Scheine, sollen durch Obligationen der passiven Schuld eingelöst werden. Dieser Theil der passiven Schuld soll nach einander im Verlauf von 12 Jahren, vom 1. Jan. 1838 an gerechnet, activ werden, ohne damit anderen Mitteln vorgreifen zu wollen, die zu Abzahlung der passiven Schuld angewandt werden könnten. Die Obligationen der passiven Schuld sollen keine Zinsen tragen; es sollen noch weitere Maßregeln zur Tilgung und Rückzahlung derselben getroffen werden. Art. 7. Alle Bons und Obligationen, welche jetzt die auswärtige Schuld repräsentiren, sollen binnen einem Jahr nach der Promulgirung des Gesetzes gegen neue ausgetauscht werden. Der Staats-Secretair für das Finanz-Departement soll die nöthigen Maßregeln ergreifen, um die besagte Umwandlung oder Austauschung an den Börsen von London, Paris, Amsterdam und Antwerpen zu verificiren; nach Ablauf des oben bezeichneten Termins sollen sämmtliche alte Bons und Obligationen, die bis dahin nicht eingereicht worden sind, der Zinsen verlustig gehen, auf die sie Anspruch haben möchten. Art. 8. Es soll vorläufig ein Tilgungs-Fonds von $\frac{1}{2}$ pCt. jährlich auf den ganzen neu creirten 5procentigen Fonds verwandt werden.

Art.

Art. 9. Der Tilgungs-Fonds soll ausschließlich auf die active Schuld verwandt werden; sobald jedoch eine gewisse späterhin zu bezeichnende Summe eingelöst seyn wird, soll diese Quantität annullirt und eine gleiche Summe der passiven Schuld durch das Loos in die active Schuld aufgenommen und folglich zur Theilnahme an der Verzinsung und Tilgung zugelassen werden. Art. 10. Keine Veränderung soll erleiden, noch in irgend eine dieser Bestimmungen eingeschlossen seyn, derjenige Theil der auswärtigen Schuld, welcher creirt ward, um den französischen Schatz in Folge des Tractats vom 30. December 1828 zu befriedigen, so wie die Forderung, welche England, kraft des Tractats vom 28. October zu machen hat, und die der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, auf welche sich der Tractat vom 17. Februar 1834 bezieht. Art. 11. Der Staats-Secretair für das Finanz-Departement ist ermächtigt, eine zur Deckung des Deficits im Schatze und zur Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben bestimmte Anleihe von 400 Mill. Realen zu contrahiren. Er soll dieselbe unter den besten Bedingungen und unter den sichersten Garantieen negociiren. Art. 12. Der Staats-Secretair für das Finanz-Departement wird durch dieses ermächtigt, einen, dem Betrag dieser Anleihe entsprechenden, 5procentigen Fonds zu creiren, so wie einen anderen Fonds für die Tilgung derselben, die nach der im 8ten Artikel aufgestellten Grundlage festgesetzt werden soll. Art. 13. Derselbe Staats-Secretair ist beauftragt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen und demselben überdies die größtmögliche Publicität zu geben. Dies genehmige Ich und will es vollzogen haben.

Eigenhändig von der Königin unterzeichnet im Pardo, den 16. November 1834.

Ich, die Königin-Regentin."

XII.

XI.

Statistik des öffentlichen Unterrichtswesens in den Königreichen Preußen und Frankreich.

Die Fortschritte, welche das Königreich Preußen seit den letzten 20 Jahren in jedem Zweige der Verwaltung gemacht hat, sind anerkanntermaßen größer, als in jedem andern Staate von ähnlichem Umfange. Sein Kriegs- und Postwesen, seine Finanz- und Industrie-Angelegenheiten, seine Kunst- und wissenschaftlichen Anstalten befinden sich in einem so vortheilhaften Zustande, daß kein unbefangener Beobachter dem an sich nicht reichen Lande, welches, obgleich durch frühere Unfälle erschöpft, im Befreiungskriege ungeheure Opfer brachte, und in den letzten Jahren, um seine und Deutschlands Gränzen gegen Westen und Osten zu decken, große Rüstungen zu machen hatte, seine Bewunderung versagen, noch sich enthalten kann, ihm zu Erfolgen Glück zu wünschen, welche den erfreulichen Beweis liefern, wie weit eine väterlich gesinnte Regierung im Verein mit einem Volke, welches diesen Sinn zu würdigen und ihm zu vertrauen versteht, auf dem zwar prunklosen aber sichern Wege des Reformirens für jeden Theil der Bürgerwohlfahrt, zu leisten im Stande ist. Besteht die wahre Freiheit nicht in Zügellosigkeit, sondern in Gesetzlichkeit und Ordnung, das ächte Glück nicht in blutigen Siegen, sondern in freier Regung und Entwickelung der Kräfte zum Wohl des Ganzen, und die rechte Stärke eines Staats nicht in Zunahme des Flächenraums, sondern in der Bildung und Veredlung jedes einzelnen Bürgers: so hat das preußische Volk dieser Güter sich in einem höhern Maaße zu erfreuen, als viele andere, welche seit Jahrzehnten nach Besserung ihres Zustandes ringen. Die folgenden Nachweisungen über den öffentlichen Unterricht

in Preußen und Frankreich, welche dem état de l'instruction primaire et secondaire dans le Royaume de Prusse, à la fin de l'année 1831 vom Hrn. Staatsrath Cousin in Paris, der preuß. Staatszeitung 1831, der tabellarischen Uebersicht der Unterrichtsanstalten in der preuß. Monarchie, Berlin 1834, in dem neuesten rapport au Roi par le ministre de l'instruction, Paris 1834, entlehnt sind, werden den Beweis liefern, wie hoch der Unterricht in Preußen gesteigert, wie weit er über alle Stände des Volks ausgedehnt ist, und können zugleich als Nachtrag zu dem, vom Referenten übersetzten "Bericht des Hrn. Cousin über den Zustand des öffentlichen Unterrichts in einigen Ländern Deutschlands, besonders in Preußen. Altona 1832 und 33" dienen.

Die Organisation des öffentlichen Unterrichts, sagt Cousin, ist sehr befriedigend, wenn folgende vier Punkte ausgeführt und ihre Ausführung auch für die Zukunft verbürgt ist:

1) wenn die ganze Bevölkerung ohne Ausnahme, Mädchen und Knaben, auf dem Lande, wie in den Städten, die Elementar-Schulen,

2) wenn Kinder der Mittelklasse in den Städten Ober-Elementar- (Bürger-) Schulen,

3) wenn eine hinreichende Zahl junger Leute aus der Mittel- und obern Klasse zusammen die untern Abtheilungen der Gymnasien besuchen, und

4) wenn aus diesen eine Auswahl junger Leute, nicht etwa blos weil ihre Geburt und ihr Vermögen, sondern weil Fleiß und Talent sie dazu bestimmt, also nach angemessener Prüfung, in die obern Abtheilungen der Gymnasien, zur Universität und von da in die höhere Rangordnung der Gesellschaft übergehen. Dies Ideal ist in Preußen beinahe realisirt, wie sich aus Folgendem ergiebt:

I.

Digitized by Google

I. Universitäten $18^{32}/_{33}$:

	Lehrer	Studirende	worunter: Inländ.	Theologen ev.	Theologen kath.	Jur.	Med.	Phil.
1) Berlin	128	1732	1279	569		585	320	258
2) Bonn	76	797	716	107	224	231	129	106
3) Breslau	72	1046	1029	232	250	246	129	191
4) Greifswald	40	236	221	120		45	52	19
5) Halle	76	868	717	530		168	89	81
6) Königsberg	58	452	431	184		108	58	102
7) Münster	18	292	238	—	213	—	—	79
Gesammtzahl	468	5423	4631	1742	+687	1383	775	836

Von den 468 Lehrern sind 41 Exercitien- und Sprachlehrer.

Da noch viele Preußen auf andern Universitäten studiren, so ist die Zahl der Inländer wenigstens auf 5000 zu rechnen. Die Zahl der Theologie-Beflissenen ist die größte, und zwar die der Katholiken bedeutend geringer als der Evangelischen; es sind nur $^{3}/_{5}$ und müßten nach dem Verhältniß der Bevölkerung $^{5}/_{8}$ seyn. Frankreich hat bis jetzt gar keine vollständige Universität, sondern vereinzelte und im ganzen Lande verstreuete Fakultäten.

II. Gymnasien und Progymnasien:

Provinzen	Einwohner	Gymnasien	Lehrer	Schüler	Abgang z. Universität	Abgang z. and. Bestimm.
1) Preußen	2,025,927	15	160	3712	79	311
2) Posen	1,056,278	3	42	928	12	107
3) Schlesien	2,464,414	21	197	5086	167	573
4) Pommern	912,223	6	69	1518	52	130
5) Brandenburg	1,579,939	18	271	4398	61	362
6) Sachsen	1,449,587	23	228	3811	91	306
7) Westphalen	1,261,996	20	159	2094	123	260
8) Rheinland	2,288,596	18	208	2914	153	273
Gesammtzahl	13,038,960	124	1334	24461	738	2326
Höhere Realschulen		16	159	1580		
		149	1493	26041		

Die

Die Gymnasien und Progymnasien (letztern fehlen die obere oder zwei obere Klassen) hatten in den untern Klassen (1832) 17935 Schüler, größtentheils unter 15 Jahren. — Frankreich hat 359 Collegien, wovon aber nur 39 königliche eine vollständige Bildung geben. Die übrigen hängen von den Gemeinden ab, sind aber größtentheils unvollständig. Will Frankreich es Preußen gleich thun, so bedarf es 275 vollständige Collegien. Berlin hat fünf Gymnasien und ein Real-Gymnasium, drei sind Staats-Anstalten, zwei gehören der Stadt an. Paris müßte im Verhältniß 20 haben, besitzt aber nur sieben, wovon fünf dem Staate und zwei der Stadt angehören; Lyon, fast so bevölkert als Berlin, Bordeaux, Marseille, Rouen haben nur eins; nur eine einzige Stadt, weniger bevölkert als jene, aber am Rhein liegend, Strasburg, hat zwei, ein katholisches und ein protestantisches, aber letzteres ist ein altes, deutsches Institut, das sich aus eignen Fonds erhält. In Preußen giebt es eine ziemliche Anzahl von Städten von 30—40,000 Einwohner mit mehreren Gymnasien. Königsberg hat drei, Magdeburg, Halle, Glogau, Cöln zwei, Breslau vier. Was den Unterricht betrifft, sagt Hr. Cousin, so erkläre ich, daß ich keins kenne, wo nicht der Unterricht eben so gründlich, als gesteigert wäre.

Obgleich man in Preußen den öffentlichen Unterrichts-Anstalten am meisten Vertrauen schenkt, so können doch auch junge Leute, welche eine Privat-Vorbildung genossen haben, auf die Universität übergehen, sie müssen sich jedoch einer Prüfung unterwerfen; aber gerade diese legt den Beweis von den Vorzügen der öffentlichen Anstalten ab, denn von 8882 Studenten, welche in 9 Jahren von den Gymnasien auf die Universität übergehen wollten, erhielten 1628 bei der Prüfung No. 1, 6709 No. 2, 545 No. 3; von 4519 dagegen, welche Privatunterricht empfangen hatten, erhielten

erhielten nur 9 No. 1, 1449 No. 2, 3011 No. 3. Das erfreuliche Resultat ist, daß von 13401 jungen Leuten wenigstens 10000 vollkommen im Stande waren, von den Universitätsvorträgen Nutzen zu ziehen, und daß sie, die Hoffnung des Vaterlandes, nach drei bis vier Jahren als tüchtige Theologen, Juristen, Aerzte, Lehrer ꝛc. in das bürgerliche Leben übertreten werden; und von diesen 10000 sind über 8000 aus den Gymnasien hervorgegangen.

Im Jahre 1831 kosteten 110 preuß. Gymnasien 830,990 Thlr., wozu der Staat 447,774 Thlr. (1,680,000 Fr.) beitrug; Frankreich gab bei 32 Mill. Einwohner für den ganzen Sekundär-Unterricht, nebst Normalschulen ꝛc. 1,522,000 Fr. aus der Staats- und 119,000 aus der Universitätskasse, also noch weniger als der Staat in Preußen, und diese Summe wird nicht auf eine angemessene Zahl von Collegien, sondern blos auf die 39 königlichen vertheilt, die übrigen erhalten keinen Heller; daher sind auch die Gymnasial-Lehrer in Preußen bedeutend besser gestellt, als in Frankreich. Hr. Cousin wünscht daher für Frankreich ein vollständiges, wo möglich königliches Collegium (Gymnasium) in jedem Departement; eine Vereinigung der fünf Fakultäten (Universität) in jeder Provinz Frankreichs, und im Mittelpunkt, Paris, ein verantwortliches Ministerium, ein von allen Kleinlichkeiten befreites Conseil zur unaufhörlichen Leitung und Anregung des Ganzen, und fügt hinzu: Ich schlage über den Gymnasial-Unterricht nichts vor, was ich nicht bei der Nation der Erde, wo der öffentliche Unterricht am meisten blüht, mit dem größten Erfolg ausgeführt gesehen habe.

III. Schullehrer-Seminarien:

	Zahl	Lehrer	Schüler
1) Preußen	10	39	424
2) Posen	5	21	139
3) Schlesien	5	25	414
4) Pommern	4	16	114
5) Brandenburg	4	26	270
6) Sachsen	6	56	278
7) Westphalen	4	17	214
8) Rheinland	4	15	213
	42	215	2065

Für 1833 sind angegeben:

	evangel.	kathol.	gemischt.
Seminarien	29	11	3
Schüler	1261	653	122

Vertheilt man die gemischten, so kommen auf 1322 evangelische 714 katholische Seminaristen, es müßten aber im Verhältniß zur Bevölkerung (8:5) 826 katholische seyn. Der Grund liegt darin, weil in den polnischen und rheinländischen, größtentheils katholischen Provinzen es früher an solchen Anstalten fast gänzlich gefehlt hat. Frankreich soll nach dem neuen Unterrichtsgesetz (s. das neuere französ. Unterrichtsgesetz nebst amtl. Bericht über den Zustand des öffentlichen Unterrichts in Frankreich, aus dem Französ. von Dr. Kröger, Altona 1834) in jedem der 86 Departements ein Schullehrer-Seminar haben. Obgleich die Regierung, einsehend daß ohne Lehrerbildung keine Schulverbesserung möglich sei, die Gründung dieser Anstalten sehr betrieb, so besitzen doch 11 Departements noch keins, in zwei Departements haben die General-Conseils die Fonds zur Erhaltung eines solchen verweigert (le Douhs und la Seine). In Preußen (1831) kostet die Erhaltung der Seminarien 110,558 Thlr., wozu der Staat 88,323 Thlr. giebt, jeder Seminarist also in demselben Jahre 66 Thlr.; 700 gehen jährlich aus diesen Anstalten ab, und

und so viel neue Stellen sind auch in der Regel zu besetzen. In Frankreich kostet die Errichtung und Erhaltung der Seminarien 1½ Mill. Fr. Seit der Bekanntmachung des Gesetzes haben 1655 Lehrer ein Fähigkeitszeugniß für Elementar- und 236 für Mittelschulen erhalten. Die Zahl der alten Lehrer betrug 27192.

IV. Mittelschulen (1831).

Knaben:

Provinz	Schulen	Lehrer	Schüler
1) Preußen	89	138	7142
2) Posen	14	42	2263
3) Schlesien	62	204	8629
4) Pommern	71	202	7963
5) Brandenburg	107	414	13342
6) Sachsen	73	214	14189
7) Westphalen	31	60	1371
8) Rheinland	44	128	1792
Gesammtzahl	481	1532	56889

Mädchen:

Provinz	Schulen	Lehrer und Lehrerinnen	Schülerinnen
1) Preußen	32	90	3857
2) Posen	7	20	1077
3) Schlesien	34	107	7165
4) Pommern	57	171	6518
5) Brandenburg	114	556	12027
6) Sachsen	65	239	13992
7) Westphalen	8	24	547
8) Rheinland	25	91	1415
Gesammtzahl	342	1298	46598
Knaben	481	1532	56889
Knaben u. Mädchen	823	2830	103487

Mehr als hunderttausend Kinder erhalten also einen höhern Elementar-Unterricht.

In Frankreich sind 283 Gemeinden, deren Bevölkerung 6000 Seelen übersteigt, verpflichtet, höhere Elementar-

mentar-Schulen zu errichten; von 45 ist dies geschehen, 54 sind im Begriff dazu, aber bei 134 stehen Schwierigkeiten entgegen, 7 Gemeinden im Departement Unter-Seine, der reichsten und bevölkertsten Provinz Frankreichs, machen keine Miene ihrer Verpflichtung nachzukommen, eben so in der Vendee, Vaucluse ꝛc., dagegen haben 6 nicht dazu verpflichtete Gemeinden solche Schulen gegründet, z. B. im Departement Creuse, Moselle, Vienne ꝛc.

VI. Elementar-Schulen:

Provinz	Schüler	Lehrer und Lehrerinnen	Knaben	Mädchen
1) Preußen	3962	4430	158803	163837
2) Posen	1284	1348	50077	43395
3) Schlesien	3540	4071	194173	190576
4) Pommern	2388	2534	65313	59826
5) Brandenburg	2897	3539	118544	112974
6) Sachsen	2710	3243	124825	122916
7) Westphalen	1806	1941	106150	102125
8) Rheinland	3202	3713	169590	154810
Gesammtzahl	21789	24919	987475	930459
			930459	

in Elementar-Schulen	1,917934 Kinder
in Mittelschulen	103487 »
in den untern Klassen der Gymnasien	17935 »
Gesammtzahl	2,039366 Kinder

größtentheils schulfähigen Alters von 6—14 Jahren.

Da nun auf 1000 Einwohner 153 schulfähige Kinder kommen, so hat Preußen bei 13 Mill. Einwohner 1,995,060, und also wäre die Normalzahl überschritten. Rechnen wir aber blos die Kinder in den Elementarschulen, so ergiebt sich ein Verhältniß von 1000:147. Weil aber in den Mittel- und Gymnasialschulen noch viele Kinder sich im schulfähigen Alter befinden, und andere eine Privaterziehung genießen: so ergiebt sich, daß in Preußen für den Unterricht aller Kinder auf eine sehr genügende Weise gesorgt ist.

Frankreich

Frankreich ist ungeachtet der Anstrengungen der Regierung von diesem erfreulichen Resultate noch weit entfernt. Denn nach obigem Verhältniß giebt es dort 4,896,000 schulfähige Kinder.

Es besuchten aber die Schule:

	im Winter	im Sommer
1832:	1,200,175	695,698
1833:	1,654,825	792,741

also trotz dieses Zuwachses besuchten im Winter auf 1000 Einwohner, statt 153 schulfähige Kinder, nur $51\frac{1}{2}$, und im Sommer nur $24\frac{3}{4}$ die Schule, während in Preußen die Kinder mit Ausnahme der Erndtezeit beständig zur Schule gehalten werden. Der beste Schulbesuch in Preußen ist in den Provinzen: Sachsen, Brandenburg, Schlesien; in Frankreich in den Departements: Marne, Ober-Soane, Doubs, Meuse; der schlechteste in Preußen: Provinz Posen, Westpreußen; in Frankreich: Departement Unter-Loire, Finisterre, Morbihan, Ober-Loire.

Im Durchschnitt kommen in Preußen:

auf jede		Kinder	auf jeden	Kinder
Elementarschule		88	Lehrer od. Lehrerin	77
Knaben-Mittelschule		118	» »	37
Mädchen-	»	136	» »	36
		Schüler		Schüler
Seminar	»	50	» »	10
Gymnasium	»	187	» »	17 » 18
Universität	»	775	» »	12

Sehr vortheilhaft spricht auch für Preußen der Umstand, daß die Zahl der schulbesuchenden Knaben nur um 5 pCt. die Zahl der Schülerinnen übersteigt. Von 1000 Mädchen unter 14 Jahren besuchen 411, von eben so viel Knaben 437 die Schule, ein Unterschied, welcher sich dadurch hebt, daß viel mehr Mädchen, besonders der höheren Stände, häusliche Erziehung genießen; in Frankreich verhält sich dagegen

gen (1832) die Zahl der Schulknaben und Mädchen zu einander wie 12 : 7.

In vielen deutschen und preußischen Städten sind endlich Warte- oder Bewahrschulen für die noch nicht schulfähigen Kinder errichtet; das französische Ministerium hat auch diese Anstalten empfohlen, einige Gemeinden, z. B. Straßburg, sind mit gutem Beispiel vorangegangen. "Anstalten dieser Art, heißt es, sind in den Augen derjenigen, welche die körperlichen und sittlichen Bedrängnisse dieser an Glück und geistiger Vaterschaft Verwaiseten, und den Einfluß, den die ersten Eindrücke und die ersten Gewohnheiten auf das ganze folgende Leben äußern, kennen, eben so nothwendig, als die Gemeindeschulen." Dadurch hofft das Ministerium auch den Schulbesuch der älteren Kinder zu befördern, weil sich viele Gemeinden weigern, diese in die Schule zu schicken, indem die Aeltern, wenn sie ihren Arbeiten nachgehen, die größern Kinder zur Wartung der kleinern benutzen.

Nach dem neuen Gesetze sind von 37,187 Gemeinden in Frankreich 32,652 verpflichtet, eine Elementarschule zu errichten, (kleine dürfen sich vereinigen), aber 21,000 haben über die Gegenstände dieses Gesetzes weder deliberirt noch abgestimmt. Preußen hat 22,000 Elementarschulen, Frankreich bedarf in gleichem Verhältniß 54,000, aber erst 26,180 Gemeinden besitzen 22,641 öffentliche (und 11,054 Privat-) Schulen. Preußen hat in seinen Elementar- und Mittelschulen über 27,000 Lehrer, (nämlich in den Elementarschulen 22,211 Lehrer, 2014 Hülfslehrer und 694 Lehrerinnen; in den Mittelschulen für Knaben 1172 Lehrer, 360 Hülfslehrer; für Mädchen 538 Lehrer, 289 Lehrerinnen und 471 Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen), Frankreich bedarf also 66,400; aber von 39,300 Lehrern, an welche die Ministerial-Aufforderung erging, sich zum Behufe der Vereinigung mit

mit dem Minister in unmittelbare Verbindung zu setzen, haben nur 13,850 (also $\frac{1}{3}$) dieser ehrenden Aufforderung entsprochen. In Preußen besitzt fast jede Gemeinde ihr Schulhaus, welches gewöhnlich nach einem vorgeschriebenen Plan erbaut und in vielen Dörfern und Flecken das beste Gebäude ist; in Frankreich soll jede Gemeinde ebenfalls eins bauen, kaufen oder miethen, aber 21,089 Gemeinden sind damit noch nicht versehen (über 72 Mill. Fr. sind erforderlich, um dies Bedürfniß zu befriedigen) und die meisten haben eine Auflage zu den Schulerfordernissen verweigert. In Preußen wurde 1831 für die Elementar- und Mittelschulen vom Staate verausgabt 230,317 Rthlr. = 860,000 Fr., in Frankreich 1832: 497,764 Fr. (was nach Verhältniß über 2 Mill. hätte betragen müssen). Die gesammten Schulen kosten hier 10,545,576 Fr. (nämlich aus Fonds, Legaten &c. 130,476 Fr., gewöhnliche Einkünfte der Gemeinde 4,757,574 Fr., Auflage auf die Gemeinde 3,279,842 Fr., Fonds, welche die Departements herbeizuschaffen haben, 1,879,878 Fr., aus dem Staatsschatz 497,764 Fr.); dagegen betrugen in Preußen schon 1820 (die neueren Angaben fehlen mir) die Unterhaltung der Stadtschulen 796,520 Rthlr., der Landschulen 1,556,209 Rthlr. = 9 Mill. Fr. Die Einnahme der Stadtschullehrer im Durchschnitt 212 Rthlr. (790 Fr.), der Landschullehrer $85\frac{2}{3}$ Rthlr. (322 Fr.). in Frankreich genießen 18,113 Lehrer ein festes Gehalt von 242 Fr. im Durchschnitt. In Preußen besitzen fast sämmtliche Schulen eine hinreichende Zahl von verschiedenen Schulbüchern, in Frankreich sind nur 19,192 Schulen damit versehen und 14,505 entbehren derselben. Hieraus ergiebt sich, wie hoch der Unterricht in Preußen steht, und wie viel den Franzosen noch zu thun übrig bleibt, wenn sie ihre preußischen und deutschen Vorbilder erreichen wollen.

Dr. J. C. Kröger.

XII.

XII.

Manifest des Pabstes gegen Don Pedro, als Anrede an das geheime Consistorium.

Ehrwürdige Brüder! Indem wir, in unserer geistlichen Sorgfalt, das Begehen der zu Lissabon voriges Jahr eingesetzten Regierung Euch in's Gedächtniß zurückrufen, können wir nicht umhin, Euch zu erinnern, mit welchem Schmerze wir am 30 Sept. 1833 den eifrigen Wunsch ausgesprochen, Eurer Versammlung irgend eine tröstliche Mittheilung für uns und für Euch, die Ihr so viel Antheil an unserem Schmerze nehmet, geben zu können. Wahrlich, es war nicht ohne Ursache, daß wir uns schmeichelten, unser Erwarten nicht gänzlich getäuscht zu sehen, indem wir an die Beschwerden dachten, die wir so laut gegen dieses Begehren hörbar gemacht, wie an die Langmuth, womit wir bis jetzt gewartet, daß unsere Vorstellungen aufgenommen würden.

Aber Ihr könnet beurtheilen, wie weit entfernt wir sind, Euch etwas unseren Wünschen und unseren Hoffnungen Entsprechendes ankündigen zu können, wenn ihr über Alles nachdenkt, was seit dieser Zeit geschehen ist, und noch geschieht, durch diese Regierung selbst, wie über die immer wachsende Kühnheit der Boshaften, die, durch verbrecherische Angriffe, wie man weiß, nur zu sehr auf gänzliche Vernichtung der katholischen Religion hinstreben.

Darum, ehrwürdige Brüder, sind wir genöthigt, Euch von Neuem zu unterhalten von unserm Schmerze, der um so lebhafter ist, weil seine Ursachen um so drohender geworden. Obgleich wir kaum mit Worten die Bekümmerniß ausdrücken können, wovon wir durchdrungen sind, indem wir diese Kirche bald Confiscirung und Versteigerung der heiligsten Gegenstände, und ihres Eigenthumes jeder Art betrauern sehen,

bald

bald die Verschließung oder die Bemächtigung mit bewaffneter Hand der berühmtesten Tempel, sowohl durch die Zuströmung der Gläubigen, als durch den Pomp des Cultus, bald die Vertreibung der ehrwürdigsten Priester aus dem Heiligthum, wovon die Einen verbannt, die Andern in die strengsten Kerker eingesperrt werden, indem man zugleich die heiligsten und nützlichsten Anstalten abschafft; endlich kaum glaubliche Dinge, wovon die einen entsetzlicher als die andern sind. Und um das Maaß des Unglücks voll zu machen, während diese Kirche sie erduldet, sieht sie des Trostes dessen sich beraubt, der bei so großen Uebeln von uns beauftragt war, ihr denselben zu ertheilen. Denn ihr wisset, daß man gewaltsam aus Portugal die Person vertrieben, die unsern Nuntius vertrat, welcher selbst genöthigt worden sich zu entfernen. Wie beklagenswerth nun auch diese Uebel seyen, die wir mit der betrübten Kirche von Portugal beweinen müssen, gibt es deren doch einige, die in einem noch höheren Grade unsern Schmerz erregen, nämlich diejenigen, welche nicht bloß Verachtung heiliger Gegenstände und Personen betreffen, wie Beleidigung des apostolischen Stuhles, sondern die auch die Rechte verletzen, welche allein der geistlichen Macht zuständig sind; diejenigen, welche die göttliche Constitution der Kirche selbst beeinträchtigen, so daß nicht ein einziger von der Religion geheiligter Gegenstand übrig bleibt, das von profanen Händen nicht besudelt worden.

In diese Kategorien gehört unter andern sowohl die ungesetzliche Institution eines neuen Gerichtes, das beauftragt worden, eine sogenannte allgemeine Reform der geistlichen Angelegenheiten zu bewerkstelligen: als Eintreibung des Pfarr-Einkommens durch weltliche Behörde, ohne Rücksicht auf die Nothwendigkeit der kanonischen Anstalt, eben so die ungesetzlichen

chen Rügen, welche von demselben Gerichte denjenigen auferlegt worden, die sich geweigert haben, eine von Laien übertragene geistliche Gerichtsbarkeit auszuüben, und die gemachte Erfahrung, um den bischöflichen Sitz in Portugal zu erhalten, und das profane Gesetz, wodurch man den Kirchen-Vorstehern einschärft, die Ausübung der heilgen Amtspflichten, wie die Ertheilung der Sacramente nur denjenigen zu erlauben, die von der Regierung dazu die vorläufige Bewilligung erhalten; und dies andere Gesetz, wodurch man die berühmte Kirche der Himmelfahrt der glückseligen Jungfrau Maria der Ehre des Patriarchats beraubt, zu welcher Ehre sie durch unsern heiligsten Vorgänger Klemens XI. erhoben worden, aus Achtung gegen den König Johann V., der um die christliche Welt sich so sehr verdient gemacht, endlich durch das Dekret, das ohne Unterschied alle Klöster, alle geistlichen Collegien und Pflegehäuser auflöset, und ihre Einkünfte zum Besten der Nation confiscirt, um so ungerechteres und schwerer Vorwürfe würdigeres Gesetz, weil es, um unaufmerksame Geister zu täuschen, mit dem betrügerischen Schleier angeblicher Beweggründe bedeckt worden.

Wir wollen, ehrwürdige Brüder, von dem diesem Gesetze vorangestellten Berichte sprechen, der so falsche und verbrecherische Angaben enthält, daß es unmöglich seyn würde, etwas Schimpflicheres gegen die geistlichen Orden, etwas Unwahreres, etwas mehr mit den unangreiflichen Denkmälern der Kirchengeschichte, wie mit der öffentlichen Meinung selbst in Widerspruch Stehendes, etwas mehr der Religion und ihren heiligen Anstalten Entgegengesetztes zu sagen.

Wir können nicht genug alle die Beängstigungen aussprechen, wovon unsere Seele bedrückt wird beim Anblick einer so großen Umwälzung katholischer Anstalten. Einerseits würden wir es bedauern, mit Strenge

verfahren

verfahren zu müssen. Aber andererseits betrachten wir den bereits so sehr verwandelten Zustand der Religion in diesem Königreiche, wo die guten Hirten vergebens sich bemühen, dem Uebel Einhalt zu thun; in diesem Königreiche, wo ehemals Frömmigkeit und Heiligkeit der Disciplin, wo treue Anhänglichkeit und Dahingebung für des heiligen Petrus Stuhl so feurig und glänzend waren, und wir begreifen, daß es nicht mehr genügend ist, das Unglück der Kirche zu beweinen, sondern daß man alle Kraft aufbieten müsse, davon sie zu befreien. Wir flehen zum Himmel, damit kein Beweggrund, keine menschliche Neigung bei uns über unsere Pflicht die Oberhand behalte. Wir flehen zum Himmel, daß man uns nie den Vorwurf machen könne, die Freiheit der Kirche verrathen, und schmählicherweise die Sache der Religion und Gottes verlassen zu haben. Wir flehen zum Himmel, daß die Besorgniß einer schrecklichen Reibung oder einer drohenden Gefahr uns nicht verhindere, solche Maßregeln zu ergreifen, die uns zur Würde des heiligen Stuhles und zur Vertheidigung der Kirche am entsprechendsten scheinen werden. Wir erklären selbst laut und öffentlich, daß wir uns glücklich schätzen würden, wenn wir, gleich den Aposteln, etwas für die gerechte Sache zu leiden hätten. Ausgestattet, wie wir hoffen, mit jenem Muthe, der von oben kommt, erheben wir von Neuem unsere Hirtenstimme, um mit apostolischer Freiheit die uns anvertraute Stelle zu erfüllen.

Demzufolge tadeln wir nicht allein wiederholt, wir verdammen auch, und erklären für null und nichtig alle Decrete besagter Regierung, welche zur Verletzung der Rechte und der Macht der Religion, der Kirche und des apostolischen Stuhles erlassen worden. Wir ermahnen auch noch ernstlich alle diejenigen, in deren Namen, auf deren Willen oder Befehl diese Decrete gegeben worden, und fordern sie auf, wohl zu bedenken,

ken, welche Strafen und Rügen, festgestellt durch die apostolischen Constitutionen, durch die Kirchen-Vorschriften der heiligen Concilien, durch die Maximen des Conciliums von Trient (Sekt. 22, Kap. 11.) gegen die Heiligthumsschänder und Räuber heiliger Gegenstände, gegen alle diejenigen bestimmt worden, welche geistliche Macht und Freiheit verletzen, wie gegen alle, welche die Rechte der Kirche und des heiligen Stuhles sich angemaßt.

Geschähe es nach alledem, daß die Angriffe gegen die Macht und die Abgabenfreiheit der Geistlichkeit nicht eingestellt würden, daß man die zahllosen Uebel nicht ausgliche, welche man der Kirche und der katholischen Welt im Allgemeinen durch ein so schuldiges Beispiel zugefügt, so erklären wir, daß wir nicht zögern werden, mit der größten Strenge gegen die Urheber so vielen Unheils zu verfahren, und uns gegen sie der Waffen zu bedienen, welche Gott unserem heiligen Amte anvertraut hat.

Möge es dem Himmel gefallen, eine für unser Herz so peinliche Nothwendigkeit zu beseitigen, und solche Waffen zu gebrauchen. Möge der Himmel, daß diejenigen, welche der Kirche so viel Uebeles zugefügt haben, den Worten des Herrn, dessen Stellvertreter wir sind, ein geneigtes Ohr leihen, und daß sie nicht warten, bis sie die Strenge empfinden, mit welcher der Herr, aufhörend Vater zu seyn, um Richter zu werden, diejenigen behandelt, welche es gewagt, seinen heiligen Tempel zu entweihen. Mögen sie sich erinnern an die strengen Worte des heiligen Ziprian: daß derjenige, welcher die Kirche nicht als seine Mutter anerkennt, Gott nicht zum Vater haben kann. Mögen sie darum sich in den Schooß einer Kirche werfen, die ihnen weinend die Wunden zeigt, welche sie ihr geschlagen haben.

Wenn

Digitized by Google

Wenn noch irgend ein Frömmigkeitsgefühl bei ihnen vorhanden ist, werden sie gerührt werden durch den Anblick dieser betrübten Mutter, die noch die Arme ihren Söhnen entgegenbreitet, deren Reue allein sie trösten kann, deren Thränen allein ihre Wunden zu heilen vermögen.

Und wir, ehrwürdige Brüder, wir wenden uns mit flehender Stimme zu dem allbarmherzigen Vater, zu dem Alles tröstenden Gott, damit er sie auf den Pfad der Wahrheit und Gerechtigkeit zurückzuführen würdige, von dem sie sich so sehr verirrt. Möge der glückselige Apostelfürst unsere Bitte unter seinen Schutz nehmen, bei dem Herrn voller Gnaden, der ihn so wunderbar befreiet von seinen Ketten, in dem Augenblicke, wo seine Feinde es am wenigsten erwarteten, ein Ereigniß, dessen Gedächtniß wir am heutigen Tage feiern. (1. Aug.)

Was uns betrifft, obgleich unwürdige Erben einer so großen Macht, möge er uns, so wie seiner Kirche die Freiheit wiedergeben, die er uns selbst zugestanden, möge er der Verworfenen Pläne und Absichten vernichten, und die Fesseln zerbrechen, worin wir durch der Gottlosen schuldige Verschwörung gefangen gehalten werden.

XIII.

Zusatzartikel zu dem Quadrupel-Allianz-Tractat.

Diese am 18. August unterzeichneten Artikel wurden am 21. Dec. mit dem schon bekannten Tractat publicirt, weil man den Proceß des Banquier Jauge nur durch eine solche Publication begründen konnte, indem in Frankreich nur das Gesetzeskraft erlangen kann, was als solches durch Königl. Ordonnanz be-

kannt gemacht wird. Die Artikel lauten also: 1) Se. Maj. der König der Franzosen verpflichtet sich, in dem Theil seiner Staaten, der an Spanien grenzt, die geeignetsten Maaßregeln zu treffen, um jegliche Unterstützung, die den spanischen Insurgenten von französischem Gebiete aus zukommen könnte, sei es an Truppen, Waffen oder Kriegsvorrath, zu verhindern. — 2) Se. Maj. der König von Großbritannien und England verpflichtet sich, die spanische Regierung mit so viel Waffen und Kriegsbedarf zu unterstützen, als von J. katholischen Majestät verlangt werden dürften, und überdies, derselben mit Ihrer Seemacht zu Hülfe zu kommen, wenn dies nothwendig seyn sollte. — 3) Se. Kaiserl. Maj. der Herzog von Braganza, Regent von Portugal ꝛc., im Namen der Königin, Donna Maria II., von gleichen Gesinnungen, wie seine erlauchten Alliirten, beseelt, und den Wunsch hegend, durch eine gerechte Wiedervergeltung für die, von J. Maj. der Königin Regentin von Spanien in dem 2ten Artikel des Tractats vom 23. April 1834 übernommenen Verpflichtung, sich dankbar zu beweisen, macht sich anheischig, J. kathol. Majestät, wenn die Nothwendigkeit dazu eintreten sollte, mit allen in seiner Macht stehenden Mitteln, und in der Art und Weise, wie in der Folge die genannten Mächte übereinkommen werden, Beistand zu leisten. — 4) Obige Artikel sollen dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn solche Wort für Wort dem Tractat vom 22. April 1834 einverleibt, und somit als ein integrirender Theil desselben angesehen werden. Die betreffenden Ratificationen sollen im Verlauf von 40 Tagen, oder noch früher, wenn möglich, ausgewechselt werden. London, den 18. August 1834. Talleyrand, Miraflores, Palmerston, C. P. de Moraes Sarmento.

XIV.

XIV.

Herzog August von Leuchtenberg.

Wenn das Leben dieses jungen Fürsten bis jetzt nur den Bestrebungen um seine Ausbildung und der Uebung kindlicher Pflichten und geselliger Tugenden gewidmet war, so ist eine Darstellung desselben um so mehr an der Zeit, da er durch die Vermählung mit der regierenden Königin von Portugal grade nicht zum Regenten, aber doch zum ersten Gehülfen der Regierung berufen ist, und zwar in einem Lande, das erst kürzlich von einem heftigen Bürgerkriege kaum beruhigt, desto mehr Raum für Talente darbietet, wenn sie sich geltend zu machen wissen. — Am 14. Januar 1806 wurde auf Napoleons Geheiß, damit er seinen Einfluß in Deutschland vermehre, die eheliche Verbindung geschlossen zwischen seinem Stief-Sohn, dem Prinzen Eugen, Vice-König von Italien, und der Prinzessin von Baiern, Auguste Amalie, Tochter des Königs Maximilian von Baiern, der wie sein jetziger Enkel auf einen Thron gelangte, ohne daß er sich je Hoffnung dazu hatte machen können. Nachdem dem fürstlichen Paare in Mailand zwei Töchter geboren wären, trat am 9. Dec. 1811 der älteste Prinz an das Licht der Welt, und 3 Monate nach ihm wurde in Paris der König von Rom geboren. So hatte das kaiserliche Haus von Frankreich zur Zeit seines höchsten Glanzes zwei Prinzen, die durch Frankreichs, oder richtiger des Staatsbegründers Fall, sich bald zu anderen Häusern zählen mußten. Der Prinz Eugen mußte sich den Armen einer geliebten Gemahlin, dem Lächeln seines jungen Sohnes entziehen, um dem weltenstürmenden Ungenügsamen nach den Eisesgefilden Rußlands zu folgen, wo die Schwingen des kühnen Adlers gelähmt wurden. Eugen entfaltete umsonst die ganze Größe seines Feldherrn-

herrntalents an der Elbe und in der Ebene von Lützen, er konnte nur dazu beitragen, den Fall zu verspäten, nicht ihn zu verhindern. Er ging nach Italien zurück, sah seine Gemahlin und seine Kinder, eilte an die Gränzen des seinem Schutze anvertrauten Italiens, und schirmte es glänzend gegen den Einfall der Oesterreicher. Da wurde von den Verbündeten dem Prinzen von Eugen die Krone Italiens angeboten, wenn er Napoleons Sache verlassen und Theil an der Verbindung gegen ihn nehmen wollte; er blieb aber standhaft, selbst als man ihm die Krone für seinen Sohn vorhielt, mehr von dem Ruhme, ein Treuer genannt zu werden, hingerissen, als geblendet von dem Schein einer Krone, die er unter diesen Umständen weder für sich, noch für seine Kinder mit Ehren annehmen durfte. Bald darauf stürzte die Riesenmacht unter den Mauern der eignen Hauptstadt zusammen, zugleich löf'te sich die italiänische Armee in Verwirrung auf, und Eugen war gezwungen, die Hauptstadt seines Vicekönigreichs, den Schauplatz seiner Thaten, den Sitz seiner stillen Freuden zu verlassen, und in Deutschland, seinem neuen Vaterlande, ward ihm bei dem edlen Schwiegervater ein Asyl. Seit dieser Zeit ist der Prinz August in Baiern geblieben. Sein Vater ging nach Paris, sicherte sich sein Vermögen in Frankreich und in Italien, kaufte sich dafür das Fürstenthum Eichstädt mit dem Titel Herzog von Leuchtenberg und Fürst von Eichstädt, und wurde Proprietair des 6ten baierischen Cavallerie-Regiments. Bei Napoleons Wiedererscheinen von Elba nahm er durchaus keinen Theil an den Begebenheiten, die einen neuen Umschwung der Dinge drohten, lebte nur auf seinen Gütern, beschäftigt mit der Verwaltung derselben und der Erziehung seiner Kinder, die sich noch durch zwei Töchter und einen Sohn vermehrten, und zeigte sich nur noch als Staatsmann

in

in der bajerischen Ständeversammlung als Mitglied des Reichsraths. Die Erziehung des Prinzen August übernahm der Graf Mejean, ein Mann von umfassenden Kenntnissen und vortrefflichem Charakter, der dem Vicekönig als Minister in Italien treu gedient, und sein Schicksal an das des herzoglichen Hauses geknüpft hatte. Der Prinz lebte glücklich in seiner Familie, unter schöner Entwickelung des Körpers und Geistes, als er und die Seinigen im Jahre 1824 durch den Tod des Vaters den ersten herben Verlust erlitten. Dieser ihn tief erschütternde Todesfall stimmte den 14jährigen Prinzen ernster, und machte noch mehr den Wunsch in ihm rege, dem Verblichenen ähnlich zu werden in geistiger und moralischer Kraft, ohne Aussicht, sie einst zur Beglückung eines Staats anwenden zu können. Sein Unterricht umfaßte die zur wissenschaftlichen und militairischen Bildung erforderlichen Kenntnisse, und er bezog im Jahre 1827 die Münchener Hochschule, wo er drei Jahre lang, unter Leitung seines Führers und Freundes, erst den allgemeinen, dann den speciellen juridischen Studien oblag, keinen Vorzug vor den übrigen Studirenden für sich in Anspruch nehmend, indem er nur durch Fleiß, Pünktlichkeit und Betragen sich auszuzeichnen strebte. Nachdem er die Universität verlassen hatte, begann er beim 2ten Cavallerie-Regiment die militairischen Grade vom untersten an zu durchlaufen, indem er schon beim Tode seines Vaters Besitzer des 6ten Regiments geworden war. Im Jahre 1831 wurde er Chef des herzoglichen Hauses und Mitglied des Reichsraths, und theilte seine Zeit von jetzt an in die Verwaltung seiner Güter und Reisen nach Italien. Als der Kaiser von Brasilien, Don Pedro, seine zweitgeborne Schwester als Kaiserin auf seinen Thron erhob, reiste er über den Ocean mit derselben und dem Grafen Mejean, fand in Rio-Janeiro Gelegenheit, seinen

Blick

Blick und seine Kenntnisse zu erweitern, und sah daselbst seine ihm jetzt bestimmte Gemahlin. Nach fünf Monaten kehrte Prinz August in seine gewohnten Verhältnisse zurück, und kaum ein Jahr später führte dasselbe Schiff die kaiserlich brasilianische Familie nach Europa, da der Kaiser, einer Revolution weichend, den Thron seinem unmündigen Sohne hinterließ. Der Tochter erkämpfte er nun das ihr gebührende Reich, und als er Gemahlin und Tochter nach Lissabon zu sich rief, eilte Prinz August von Italien zu seiner Schwester und der jungen Königin, um Abschied von ihnen zu nehmen, und kehrte darauf nach Deutschland zurück. Bald war Portugal ganz aus den Händen des Usurpators befreit und der Regent erklärte der Nation, wen er sich zum Schwiegersohn erwählt, und erhielt von den Ständen die Bestätigung seiner Wahl. Sein Abgeordneter erschien bald darauf in München, um dem Prinzen das Schwerdt des Siegers von Oporto und die Nachricht von der Wahl zu bringen, und zugleich erhielt er die Kunde von dem Tode des Fürsten, der, nach Erreichung seiner Zwecke und Wünsche, von den Anstrengungen des Feldzuges auf das Krankenbett geworfen, ruhig und ergeben starb. Prinz August von Leuchtenberg ist jetzt auf dem Wege zu seiner historischen Bestimmung, begleitet von den Wünschen derer, die in den verflossenen wirren Zeiten in seinem Vater einen glänzenden Stern erkannten, und derjenigen, welche die von der Mitte Deutschlands nach West und Ost hinlaufenden Strahlen als eine Bürgschaft annehmen, daß deutsche Bildung und deutsches Licht auch in der Ferne segenreich erkannt werden möge.

Digitized by Google

XV.

Monatsbericht vom Januar.

Das englische Ministerium wurde noch am Ende des vorigen Jahres folgendermaßen zusammengesetzt: Lord-Groß-Kanzler: Lord Lyndhurst. Erster Lord des Schatzes und Kanzler der Schatzkammer: Sir Robert Peel. Lord-Präsident des Geheimen-Raths: Graf von Roßlyn. Groß-Siegel-Bewahrer: Lord Wharncliffe. Kanzler des Herzogthums Lancaster: Hr. Charles Wynn. Staats-Secretair für die auswärtigen Angelegenheiten: Herzog von Wellington. Staats-Secretair für die Colonien: Graf von Aberdeen. Staats-Secretair für das Innere: Hr. Goulbourne. Erster Lord der Admiralität: Graf de Grey. Präsident der ostindischen Controlle: Lord Ellenborough. General-Zahlmeister der Armee: Sir Edward Knatchbull. General-Postmeister: Lord Maryborough. Die Minister mißfielen der Presse, und da sie fürchteten auch im Parlamente unterliegen zu müssen, so wurde am 29. Dec. im Cabinets-Rathe beschlossen, das Parlament aufzulösen, und zum 19. Febr. das neue zusammenberufen. Nach den bis jetzt vorgenommenen Wahlen läßt sich dem neuen Ministerium kein Glück voraussagen, es sey denn, daß es mit großen Reformen auftritt, die vorzüglich Irland und die Kirche betreffen, und einige Zeitungen wollen auch wissen, Sir Robert Peel habe seine Meinung in dieser Hinsicht schon geändert. Am 3. Januar kam der Herzog von Cumberland wieder vom festen Lande zurück. Den 11. Jan. kam der Herzog von Leuchtenberg über Ostende in London an, und stattete in Brighton seinen Besuch ab.

In Frankreich feierten am Schlusse des alten und am Anfang des neuen Jahres die Minister einen Sieg in der Kammer, indem der Gesetzvorschlag über eine Credit-

Credit-Bewilligung zur Begründung eines Gerichtshofes der Pairs für die politischen Gefangenen, wenn auch nicht mit großer Majorität, dennoch zu Gunsten der Regierung durchging. Am Neujahrstage hielt der Graf Pozzo di Borgo die gewöhnliche Anrede an den König im Namen des diplomatischen Corps, die sehr friedlich lautete, worauf der König fast in denselben Ausdrücken antwortete. Am 8. Jan. wurde die Demission des Fürsten von Talleyrand bekanntgemacht, und Graf Sebastiani an seiner Stelle zum Gesandten in England ernannt.

Talleyrands Abschiedsbrief vom Könige und somit von der politischen Welt ist zu merkwürdig, (wenigstens ist man bis jetzt gewohnt gewesen, seine Aussprüche als Orakelsprüche anzusehen) als man es unterlassen könnte, ihn mitzutheilen. Er lautet also:

"Mein Herr Minister! Als das Vertrauen des Königs vor ungefähr 4 Jahren mich zu der Ambassade nach London berief, veranlaßte mich die Schwierigkeit dieser Mission selbst, zu gehorchen; ich glaube dieselbe zum Nutzen Frankreichs und des Königs erfüllt zu haben, zweier Interessen, die meinem Geiste gegenwärtig, in meinen Gedanken auf's engste verwebt sind. Während dieser 4 Jahre erlaubte die Aufrechthaltung des allgemeinen Friedens alle unsere politische Beziehungen zu vereinfachen; unsere Politik, isolirt wie sie war, hat sich mit der Politik anderer Nationen vermischt; sie ist angenommen, gewürdigt und geehrt worden, von allen ehrenwerthen Personen aller Länder. Die Mitwirkung, die wir von England erlangt haben, hat weder unserer Unabhängigkeit, noch unserem Nationalgefühl irgend ein Opfer gekostet; und unsere Ehrfurcht vor dem Rechte eines Jeden, die Offenheit unserer Verfahrungsweise war der Art, daß, weit entfernt Mißtrauen einzuflößen, man vielmehr gegenwärtig unsere Bürgschaft gegen

den

den Geist der Propaganda, der das alte Europa beunruhigt, in Anspruch nimmt. Der hohen Weisheit des Königs, seiner großen Gewandtheit verdanken wir diese zufriedenstellenden Resultate. Ich reclamire für mich selbst kein anderes Verdienst, als das, vor Allen den tiefen Sinn des Königs erforscht und solchen denen verkündet zu haben, die sich seitdem von der Wahrheit meiner Worte überzeugt haben. Jetzt aber, wo Europa den König kennt und bewundert; jetzt, wo gerade dadurch die hauptsächlichsten Schwierigkeiten überwunden sind; jetzt, wo England vielleicht ein dem unsrigen gleiches Bedürfniß unserer gegenseitigen Allianz hat, und wo der Weg, den es verfolgen zu wollen scheint, ihm den Geist einer minder veralteten Tradition vorziehen lassen möchte, jetzt glaube ich, ohne gegen meine Ergebenheit gegen den König und Frankreich zu verstoßen, Se. Maj. ehrfurchtsvoll bitten zu können, meine Demission anzunehmen, und ich ersuche Sie deshalb, mein Herr Minister, dieselbe Se. Maj. vorzulegen. Mein hohes Alter, die Schwächen im Geleite desselben, die Ruhe, die meine Jahre erheischen, die Gedanken, die mein Alter einflößt, erklären diesen meinen Schritt sehr einfach, rechtfertigen ihn nur zu sehr, und machen mir denselben sogar zur Pflicht. Ich vertraue der Billigkeit und Güte des Königs, daß derselbe diesen Schritt eben so beurtheilen werde.

Empfangen Sie ꝛc.

Valencay, den 13 November 1834.

Fürst von Talleyrand.

Die Annahme der Demission wurde vom Minister der auswärtigen Angelegenheiten am 7. Jan. dem Fürsten mitgetheilt.

Die Deputirtenkammer nahm am 8. das Tabacks-Gesetz mit 237 Stimmen gegen 72 an, und die Dauer desselben ist bis 1842 restringirt worden.

An

An demselben Tage kam das Packetboot Sully von New-York mit der Botschaft des Präsidenten der Vereinigten Staaten an, deren wichtigster Theil die von Frankreich schuldenden 25 Millionen betrifft; der Präsident trägt darauf an, für so vielen Werth französisches Eigenthum in Beschlag zu nehmen. Es wurde darauf dem amerikanischen Gesandten in Paris die Anzeige gemacht, daß dem französischen Gesandten in Nordamerika sein Abberufungsschreiben eingesandt sei, und daß er selbst Pässe erhalten könne, wenn er sie haben wolle. Bis jetzt hat er es noch nicht für nöthig gehalten, sie zu verlangen. Am 9. Januar wurde das Gesetz über die Abschaffung der Majorate in der Deputirtenkammer mit 203 gegen 41 Stimmen angenommen. Es besteht aus 9 Artikeln, wovon Folgendes der wesentliche Inhalt ist: "Die Errichtung von Majoraten ist künftig durchweg verboten. Den gegenwärtigen Besitzern derselben steht es frei, über dieselben nach Belieben zu schalten, jedoch mit folgenden Ausnahmen: Wenn es bei der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes in der geraden Linie der Besitzer bereits geborne oder noch als Leibesfrucht bestehende Nachkommen giebt, die zum Antritte des Majorats berufen sind, so sollen die betreffenden Güter erst in den Händen des zuletzt Berufenen veräußlich oder verpfändlich, und letzteres soll auch der Fall seyn, wenn das Majorat zu Gunsten von Collateralen oder außerverwandtschaftlichen Personen gestiftet worden ist. Wenn bei der Bekanntmachung dieses Gesetzes der Besitzer oder der Erbe eines Majorats verheirathet, und die Heirath erst nach der Errichtung des Majorats geschlossen worden ist, so kann er, so lange diese Ehe besteht, die Majoratsgüter weder verpfänden noch verkaufen. Aber auch bei der Trennung einer solchen Ehe darf dies nicht geschehen, sobald Kinder vorhanden sind. Indessen darf

eine

Digitized by Google

eine solche Verpfändung oder Veräußerung mit Zustimmung der Ehegattin zur Versorgung der Kinder stattfinden. Jedenfalls werden die Rechte dritter Personen vorbehalten. Die noch lebenden Stifter von Majoraten können innerhalb 6 Monaten nach Bekanntmachung dieses Gesetzes ihre Stiftung noch so modificiren, daß ihre Kinder in gleicher Weise bedacht werden, jedoch nur insofern der Majorats-Erbe keine Kinder hat. Dotationen, die eventuell an den Staat zurückfallen, sollen von den Besitzern nach wie vor besessen und vererbt werden. Die durch das Gesetz vom 17. Mai 1826 autorisirten Substitutionen sind für die Folge verboten."

Am 12. überreichte Lord Granville dem Könige sein Abberufungsschreiben, und gedachte Tags darauf Frankreich zu verlassen. Lord Cowley hingegen wird erst gegen das Ende des Monats erwartet.

Zum 15. waren die Deputirten zusammenberufen, um den Gesetz-Entwurf über die nordamerikanische Schuldforderung entgegen zu nehmen. Der Finanzminister bestieg die Rednerbühne und sagte: Die Regierung wäre schon im Begriffe gewesen, jenen Tractat nochmals vor die Kammer zu bringen, als die Botschaft des Präsidenten ankam. Und durch die Sprache in derselben ward sie bestimmt, erst zu untersuchen, ob sie noch dieselben Pflichten habe, und ob die Würde Frankreichs nicht ein anderes Verfahren erheische, oder ob es einen Mittelweg gäbe, die Gerechtigkeit mit der Nationalehre in Einklang zu bringen. Nach dem Geiste der amerikanischen Institutionen sähe die Regierung in der Rede des Präsidenten Jackson nur eine persönliche Ansicht, so lange sie nicht von den beiden dortigen Staatsgewalten bestätigt ist. Zu warten, bis sie sich ausgesprochen haben, würde dem Handels-Interesse schaden. Die Regierung mußte nur darauf bedacht seyn, die Würde der französischen

Nation

Nation aufrecht zu erhalten, und dafür habe sie gesorgt. Die Verpflichtung sei gerecht und einmal eingegangen. Der Minister verlas den Gesetz-Entwurf, wonach der Finanzminister ermächtigt seyn soll, auf die Budgets der Jahre 1836 — 1841 diejenige Summe zu bringen, die erforderlich ist, um das auf 25 Mill. festgesetzte Kapital der nordamerikanischen Schuldforderung in 6 gleichen Terminen zu zahlen. Von diesen Zahlungen sollen gleichfalls in 6 jährlichen Terminen diejenigen 1,500,000 Fr., welche die Vereinigten Staaten noch an französische Unterthanen schulden, abgehalten, und auf jenen Budgets in Einnahme gestellt werden. Der möglicher Fälle wegen gemachte Zusatz zu dem Traktate lautet wörtlich also: "Die auf die Summe der 25 Mill. Fr. zu leistenden Zahlungen sollen erst stattfinden, sobald sich ergiebt, daß die Regierung der Vereinigten Staaten die französischen Interessen in keinerlei Weise gefährdet hat.

Am 1. Januar fanden in München die Abschiedsvisiten bei dem Herzog von Leuchtenberg statt, der am 2. mit dem portugiesischen Abgesandten über Frankfurt am Mayn, Mainz, Ostende und London nach Lissabon abreiste, nachdem ihm am 1. zuerst die Honneurs eines königlichen Prinzen gemacht wurden. Mit dem neuen Jahre wurde der Finanzminister Graf von Lerchenfeld zum Gesandten in Wien ernannt, und das Ministerium dem bisherigen Director der Ober-Zoll-Administration, Geh. Rath von Wirschinger, übertragen. Der neue Minister ist durch seine Bemühungen um den deutschen Zollverein bekannt, er war an mehreren Landtagen königl. Commissair im Finanzfache, und leitete das Finanzministerium provisorisch nach dem Abgange des Grafen Armansperg bis zur Ernennung des Herrn von Mieg.

Am 6. Januar wurde in Kassel die Ständeversammlung eröffnet. Der Landtags-Commissair verkündigte, daß die Dauer des Landtages auf ungefähr 6 Wochen zu bemessen wäre. Nachdem mehrere Gesetze discutirt waren, machte der Abgeordnete Thielepape einen Antrag, die Verhältnisse der Rotenburger Quart betreffend, der wörtlich folgendermaßen lautet: "Durch den Tod des Landgrafen von Rotenburg ist eine Seitenlinie der hessischen Regentenfamilie ausgestor-

gestorben, welche nicht unbeträchtliche Besitzungen und Einkünfte gehabt hat. Es ist für die Ständeversammlung vom größten Interesse, näher über die Revenüen unterrichtet zu werden, welche durch jenes Ereigniß der Staatscasse zugewachsen sind, da sich hiedurch der Staatsbedarf modificirt, für dessen Aufbringung die Landstände, nach Erschöpfung der übrigen Hülfsmittel, durch Abgaben zu sorgen haben. Wenn auch letzteres bereits für die laufende Finanz-Periode bewirkt ist, so wird doch durch einen solchen Zuwachs von Aufkommen das festgestellte Budget alterirt werden, weshalb es keiner ausführlichen Begründung bedürfen wird, wenn ich darauf anträge, hohe Ständeversammlung möge folgende Beschlüsse fassen: 1) Die Staatsregierung um Auskunft über den Betrag der der Staatscasse durch das Aussterben der fürstl. Rotenburgischen Linie zuwachsenden Einkünfte, und zwar wenigstens um eine ungefähre Angabe derselben zu ersuchen, vorbehaltlich einer näheren Nachweisung, sofern letzteres nicht alsbald möglich seyn sollte. 2) Die Staatsregierung um Mittheilung von Vorschlägen über die Verwendung dieses Einkommens zu ersuchen, auf welches bei Feststellung des Budgets noch keine Rücksicht genommen wurde. 3) Die Staatsregierung um Nachricht darüber zu ersuchen, welche Maaßregeln getroffen sind, um die erwähnten Einkünfte in jeder Beziehung für den Staat sicher zu stellen. 4) Die Staatsregierung um Auskunft zu ersuchen, wie sich die Rechtsverhältnisse gestalten, in welchen der Staat zu den Successoren des Landgrafen Victor Amadeus von Rotenburg stehe. Außerdem erlaube ich mir darauf anzutragen, daß die Staatsregierung ersucht werde, alsbald über den einen oder den andern dieser Punkte Auskunft zu ertheilen; wenn aber Hindernisse seyn sollten, auf der Stelle hinsichtlich der übrigen die nöthige Aufklärung zu geben, dann aber zugleich die Hindernisse namhaft zu machen." Der Ausschuß trug in der Sitzung am 10. auf Genehmigung der Anträge an, der Landtag-Commissair widersprach der sofortigen Discussion, welche letztere vertagt wurde. Vom Oberappellationsgericht ist die Bestätigung des obergerichtlichen Urtheils zu Hanau gegen die Verfasser und Verbreiter einer im Jahre 1832 lithographirt erschienenen Protestation gegen die

Bundes-

Bundesbeschlüsse, erfolgt. Obergerichts-Procurator Rath Emmerich, Obergerichts-Procurator Manns sind jeder zu achtmonatlicher, Bijoutier Schehl und Rentirer Sommer jeder zu sechsmonatlicher Festungsstrafe im Kastell zu Kassel, Buchhändler König zu zwei und ein halbmonatlicher und Kaufmann Pelissier zu zweimonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt.

Am 5. trat zu Stuttgart die zur Vorbereitung der dem nächsten Landtage vorzulegenden Verwaltungsgesetze bestimmte ständische Commission zusammen. Sie wird sich auf mehrere Wochen, vielleicht Monate, vertagen, um den Correferanten die nöthige Zeit zu ihren Arbeiten zu lassen. Die zur Berathung der Rechtsgesetze bestimmte ständische Commission soll demnächst zusammenberufen werden, und ihr dann namentlich der Entwurf eines Strafcodex übergeben werden.

Die Versammlung der Landstände des Herzogthums Nassau wurde am 10. von dem Staatsminister, Grafen von Walderdorf eröffnet. Er versicherte, obgleich die Voranschläge bei dem kaum erst abgelaufenen Verwaltungsjahre noch nicht vorgelegt werden könnten, daß der Stand der Landes-Steuer-Casse so günstig erscheint, daß ein nicht unbedeutender Ueberschuß in das gegenwärtige Finanzjahr übergehen wird. Im Verlaufe der Session werde eine Mittheilung über den Anschluß an den deutschen Zollverband gemacht werden. Die wichtigste Arbeit der Kammer werde die Cassentrennung seyn, zu deren Berathung die größte Besonnenheit empfohlen wird.

Den 14. Januar wurde die allgemeine Ständeversammlung des Königreichs Hannover wieder eröffnet, und dabei ein Schreiben des Vicekönigs und des königlichen Cabinetsministeriums verlesen. Unter den vorzunehmenden Gegenständen wird besonders die möglichste Beschleunigung des Zollvertrags mit Braunschweig empfohlen, und zwar möge er in vertraulicher Sitzung verhandelt werden. Der Vertrag wurde mit entschiedener Majorität angenommen.

Am 13. kam der Senator von Guaita und der Staatsschreiber Dr. Reuß aus Frankfurt am Main in Berlin an, um endlich den Anschluß an den Zollverband

verband zu Stande zu bringen. Das durch den Tod des Finanzministers Maassen erledigte Ministerium wurde dem Grafen Alvensleben übertragen.

In Rom ist eine Versammlung von Deputirten zusammenberufen worden, um ein Gesetz über die gleichmäßige Vertheilung der Grundsteuer zu berathen.

Am 1. gingen die Geschäfte des Vororts auf den Kanton Bern über, der in seinen Ansichten dem übrigen Europa gegenüber, eine gemäßigtere Sprache angenommen hat. In der Sitzung vom 8. beschäftigte sich der Vorort mit einer neu eingelaufenen Note des österreichischen Hofes, worin eine unumwundene Erklärung über das Benehmen der Schweiz verlangt wird. Auch von den benachbarten Staaten ergingen ähnliche Noten, von denen Abschriften mit der Antwort darauf den XXII Ständen mitgetheilt wurden. Die vorörtliche Antwort lautet: "Bei der am 1. Januar letzthin gemäß den Vorschriften der Bundesakte erfolgten Uebernahme der Leitung der Bundesangelegenheiten hat sich der jetzige eidgenössische Vorort Bern einerseits überzeugt, daß die Verhältnisse der schweizerischen Eidgenossenschaft zu allen benachbarten Staaten in einem geregelten Zustande sich befinden, indem die in der ersten Hälfte des verflossenen Jahres zwischen ihr und einigen Nachbarstaaten obgewalteten Verwickelungen seiner Zeit vollkommen beseitigt worden sind. Andrerseits hat der eidgenössische Vorort von den Instructionen Kenntniß genommen, welche die ordentliche Tagsatzung des Jahres 1834 ihm hinsichtlich der eidgenössischen Geschäftsleitung gegeben hat, und vermöge welcher er beauftragt ist, "in "Bezug auf die auswärtigen Angelegenheiten es sich "zur ernsten Pflicht zu machen, die Ehre, die Würde "und die Unabhängigkeit der schweizerischen Eidge"nossenschaft, wie es sich für einen freien und neutra"len Staat besonders geziemt, kräftig zu schirmen "und aufrecht zu erhalten, so wie für die Erhaltung "friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse der "Eidgenossenschaft mit den auswärtigen Staaten, auf "die Grundlage getreuer Erfüllung völkerrechtlicher "Verpflichtungen, zu sorgen." Der eidgenössische Vorort wird sich pflichtgemäß angelegen seyn lassen, diese Instructionen der obersten Bundesbehörde, so

wie

wie überhaupt alle Verpflichtungen, die ihm durch die Bundesakte aufgelegt sind, bei jedem sich darbietenden Anlaß getreu und gewissenhaft zu erfüllen und auf diesem bundesgemäßen Pfade das Zutrauen zu rechtfertigen sich bestreben, welches die Tagsatzung und die eidgenössischen Stände in denselben setzen. Mit dieser offenen Erklärung der Grundsätze, welche dem Vorort in der Leitung der eidgenössischen Angelegenheiten in Beziehung auf das Ausland jederzeit zur Richtschnur dienen werden, und welche, wie Schultheiß und Regierungsrath der Republik Bern, als vorörtliche Behörde nicht zweifeln, allen billigen Erwartungen der benachbarten Staaten entsprechen sollten, erwiedern dieselben diejenige Note, welche Se. Exc. u. s. w.

Das Fremdengesetz ist auch auf die Hochschule ausgedehnt worden, und zwar ist es so strenge, daß, wenn es buchstäblich ausgeübt wird, das Asylrecht dadurch faktisch vernichtet ist.

Die Communication zwischen Belgien und Alt-Niederland ist seit der Mitte des Monats für Briefe und Reisende wieder hergestellt.

Hamburg, den 27. Januar 1835.

Herausgegeben von L. Heise.

Politisches Journal

nebst Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

56ster Jahrgang. 1ster Band.

1835. 2s Stück. Februar.

I.

Abgaben.

(Aus der Abhandlung über dieselben von v. Rotteck, in dem von demselben und Welcker herausgegebenen Staatslexicon.)

Es gibt drei Hauptclassen von Abgaben: Staats-, Gemeinde- und Grundherrlichkeits-Abgaben.

Alle Staatsausgaben können unter dem Namen Steuern zusammengefaßt werden. Die gewöhnliche oder in neueren Zeiten aufgestellte Theorie von Steuern ist: Die Pflicht, sie zu bezahlen, ist die allgemeine Gesellschaftspflicht, und wo zur Förderung ihrer Zwecke Geld dienen kann, muß von sämmtlichen Mitgliedern des Staates Geld beigetragen werden. Das Maaß der Beiträge ist schwer zu bestimmen, die Hauptfrage ist, wie viel kann gefordert werden, unbeschadet des nachhaltigen Ertrags? Der Capitalstand des Vermögens sollte nicht angegriffen, sondern nur vom Einkommen gezehrt werden. Das letztere ist entweder ein rohes oder reines. In dem rohen ist ein Theil des Capitals mitenthalten, daher kann bloß das reine besteuert werden.

Dieses ist entweder Grundrente oder Capitalrente oder Arbeitsrente. Geschieht die Besteurung unmittelbar, wie bei der Grundsteuer und Gewerbsteuer, so heißt sie eine directe. Geschieht die Besteurung mittelbar, indem man einer Classe abfordert, was man von einer andern verlangt, oder auf sonstigen Umwegen, so heißt sie indirect, z. B. Zölle, Accise, überhaupt Consumtionssteuern. Man gerieth auf diese, weil man das reine Einkommen der Nation nicht ermitteln, die sogenannten Capitalien nicht besteuern konnte, weil es relative Quellen des Nationaleinkommens gibt, indem die vorhandenen Güter im Staate selbst von Hand zu Hand gehen, und weil endlich die directe Besteurung die Staatsausgaben zu decken, zu drückend, die indirecten hingegen, weil sie in kleinen Raten geschehend, nicht so fühlbar seyn würden.

Der erste Hauptfehler der bestehenden Abgabensysteme besteht darin, daß man des Rechts vergaß. Man sah die Nation oder ihre Repräsentantin, die Regierung, als Obereigenthümerin alles in ihrem Schooße Erzeugten an, und bedachte nicht das selbstständige Recht des Privateigenthums und der Privaterwerbung.

Aber auch vom Standpuncte des Calculs ist die Lehre unhaltbar. Ist für die Nation selbst werthvoll, was ihren Gliedern zu Gute kommt, oder was zur Bedürfnißbefriedigung derselben dient, so waltet zwischen der rohen und reinen Einnahme der Nation nicht der nämliche Unterschied ob, wie bei der der Einzelnen. Die Roheinnahme Einzelner übersteigt die Reineinnahme derselben meist um sehr Vieles, indem unter den Vorauslagen besonders der Arbeitslohn groß ist. Für die Nation ist diese nicht bloß Vorauslage, Bestreitung eines absoluten Bedürfnisses,

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

dürfnisses, daher reine Ausgabe, und ihr Deckungsmittel zur reinen Einnahme gehörig. Nur die verbrauchten Stoffe dürfen von dem Roheinkommen der Nation abgezogen werden, um das reine herzustellen. Dieses ist nicht mit dem Vermögenszuwachs, oder dem Ersparten zu verwechseln. Man stelle den Begriff des Reineinkommens der Nation, wie man wolle, so wird das darauf gegründete Steuersystem weder dem Recht noch der ächten Staatswirthschaft entsprechen. Hierfür zeugt schon die Uneinigkeit über die Quote, nach einigen darf diese bis $\frac{1}{10}$, nach Andern $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{6}$, nach Andern gar bis auf $\frac{1}{4}$, $\frac{2}{5}$ steigen. — Die gegenwärtig in der Praxis bestehenden Systeme widersprechen sich in der Grundidee, das Reineinkommen der Nation wird niemals zu ermitteln seyn; wäre dieses aber auch, so ist es unmöglich, der Summe, als einem Ganzen, beizukommen. Man kann die Nation überhaupt nicht besteuern, nur die einzelnen Bürger, und nicht zu ermitteln ist das Verhältniß der Steuerquote zu dem Reineinkommen des Einzelnen.

Das auf die Idee des Reineinkommens gebaute System erhielt seine Befriedigung durch die Summirung alles Reineinkommens jedes Einzelnen im Staate; die Summe würde größer, weil jeder Arbeitslohn wieder ein Reineinkommen gibt, und eben so jedes von Hand zu Hand gehende Einkommen. Man müßte aber auch die Vertheilung des Gesammtvermögens unter die Einzelnen kennen, um denen die Steuer ganz oder theilweise nachzulassen, welchen durch die Eintreibung die nöthigen Subsistenzmittel entzogen oder verkümmert würden. Ob dieses System praktisch ausführbar, oder annähernd auf Umwegen zu erreichen ist, soll später untersucht werden, jetzt zu dem Widerspruche der wirklich bestehenden.

Digitized by Google

Das Reineinkommen der Nation soll der Gegenstand der Besteurung, und der Reinertrag des jedem Einzelnen zustehenden Besitzthums oder des Gewerbes der Maaßstab der Jeden treffenden Besteurung seyn. Der oberste Titel der Steuerforderung ruht auf der Gesellschaftspflicht, also auf Personen; diese Besteurung hat aber bloß Sachen oder Erzeugnisse im Auge.

Die Besteurung z. B. eines kleinen Grundes, von dessen Früchten der arme arbeitsunfähige Besitzer nicht den 12ten Theil des Jahres leben kann, widerspricht der Freilassung des Reinertrags der Arbeit eines Dieners oder Gewerbsgehülfen, und diese Freilassung der Besteurung des armen Tagelöhners oder kleinen Handwerkers; es werden nur Sachen oder unmittelbar productive Arbeiten im Auge behalten. Noch mehr, das Capital wird größtentheils gar nicht, oder nur in der Hand des Schuldners besteuert. Endlich werfen die indirecten Steuern allen gezogenen Calcul wieder um, und belegen statt des Einkommens oder des Ertrags den Gegensatz derselben, die Ausgabe und die Vorausgabe, und dieses zwar, wodurch der Selbstwiderspruch sich noch vermehrt, abhängig von Zufälligkeiten ohne Maaß und Zahl.

Eine durchgreifende Reform des Steuerwesens ist eine unerläßliche Aufgabe unserer Zeit, man muß zu dem Behufe von dem bloß wirthschaftlichen Principe des Reinertrags hinaufsteigen zu dem Rechtsprincip, dem das wirthschaftliche unterzuordnen ist. Reinertrag kann nimmer als Rechtstitel der Forderung gelten, er ist höchstens das Maaß der nachhaltigen Zahlungsfähigkeit des Schuldners, die Schuldigkeit selbst muß einen Titel haben.

Das

Das Rechtsprincip wird näher bestimmt durch die Idee der Gleichheit, d. h. hier der Verhältnißmäßigkeit, oder nach dem Maaße der Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereins.

Jeder empfängt vom Staate Schutz für seine Person und Familie, daher wäre eine Kopfsteuer nicht unbedingt verwerflich, wenn sie den Armen erlassen würde.

In Bezug auf die weitere Theilnahme an den Wohlthaten des Staats ist der beste Maaßstab die Größe des Vermögens oder Erwerbes. Dieses Verhältniß zu den Kosten, die ihr Schutz verursachen, ist wenigstens annähernd richtig, die Besteurung sagt den wirthschaftlichen Interessen zu, und empfiehlt sich durch eine einleuchtende Billigkeit.

Wie kann aber Jeder nach Maaßgabe seines Vermögens und Erwerbs besteuert werden? Vollständig nur durch eine nach dem Vermögens- und Einkommensverhältniß jedes Einzelnen bemessene, allgemeine und alleinige Vermögens- und Einkommenssteuer; annähernd durch Besteurung aller einzelnen Gattungen und Gegenstände des Besitzes und Erwerbs.

Bei dieser Steuer wird der Gesammtzustand des Vermögens jedes Einzelnen, also auch der Schuldenstand zu Grunde gelegt, und aus der Summe des Vermögens der Einzelnen, verglichen mit dem Bedarf des Staates, die Steuerrate für jeden Einzelnen gezogen, wobei die zum Lebensunterhalt nöthige Summe steuerfrei bleibt.

Zwei Hauptbedenken stehen jedoch der Einführung dieser Steuer entgegen, die Gehässigkeit der Vermögensuntersuchung und die Unzuverlässigkeit der bloß von den Steuerpflichtigen vorzulegenden Fassionen; dann die Schwierigkeit der

Schätzung

Schätzung und Zusammenrechnung der vielfach verschiedenen Vermögens- und Einkommenstheile der Quellen. Die Gehässigkeit findet indessen auch bei andern Steuern statt, und da Vermögenssteuern schon bestanden, so sind sie beschwerlich, aber darum nicht unmöglich.

Das zweite Bedenken, die Schwierigkeit der Berechnung, hat seinen Grund darin, daß wir eine verbundene Vermögens- und Einkommenssteuer verlangen. Wie lassen diese sich vereinigen, und zuvörderst warum eine solche Vereinigung?

Wenn das ökonomische Princip nur das fruchtbringende Vermögen oder dessen reinen Ertrag besteuert wissen will, so erfordert das Rechtsprincip die Besteurung eines jeden Besitzthums von Werth, das der Staat schützen soll. Aber auch das wirthschaftliche Interesse widerstreitet der Besteurung des unfruchtbaren Besitzthums nicht, wenn es in den Händen eines wohlhabenden Besitzers sich befindet.

Um Vermögen und Einkommen zu gleichen Größen zu bilden, ist es die beste Methode das Einkommen zu capitalisiren.

Zur Ausgleichung der verschiedenen Arten des Capitalvermögens nehme man das fruchtbringende nach seinem wahren und vollen Werth, das nichtfruchtbringende zu verschiedener Schätzung in die Steuerrolle auf. Die Geldcapitalien oder Activforderungen müssen unbedingt mit besteuert werden, die hypothecirten nach ihrem vollen Werth, die andern, ihrer größeren oder geringeren Sicherheit und Beweglichkeit willen, entsprechend geringer.

Was das Einkommen betrifft, so ist das aus dem Besitze eines Grundvermögens oder Verwendung des Capitals fließende schon in Anschlag gebracht, das andere Einkommen erhält eine wesentlich

lich geringere Schätzung, und zwar jedesmal nach dem mehr oder weniger sichern Einkommen.

Nicht zu erwarten ist es, daß ein solches Steuerverfahren eingeführt wird, obgleich seine Theorie die einzig richtige ist. Daher werde das annähernde hier aufgestellt.

Es verlangt eine Besteurung aller Gattungen des Vermögens, folglich der Sachen selbst, und für jede Gattung eine eigene Steuer aufgestellt. Daher eine Grundsteuer, Grundgefällsteuer, eine Häusersteuer oder eigentlich eine Steuer auf den Miethzins. Dann folgt eine Gewerbsteuer, die auch das Einrichtungscapital, das Betriebscapital und den Unternehmungsgewinn berücksichtigt, und vorzüglich die vom Recht unbedingt geforderte Capitalsteuer. Besoldungen und Ehrensold für Ausübung der freien Künste und der Wissenschaften würden eine eigene Steuer erfordern. Dieses wird gewöhnlich als Classensteuer ausgeschrieben, die Forderungen des strengen Rechtes sind dadurch nicht befriedigt, wenn nicht auch das unfruchtbare, namentlich das Mobiliarvermögen besteuert würde. Selbst eine Kopfsteuer findet in diesem Systeme ihren Platz. Nur die indirecten Steuern sind nach diesem Systeme unzulässig.

Das alle Hauptgattungen des Besitzes und Erwerbs gesondert in Anspruch nehmende Steuersystem ist mit jenem, welches die alleinige Vermögens- und Einkommensteuer eingeführt wissen will, in sofern übereinstimmend, daß es einen Rechtstitel für nöthig hält und ihn in der Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereins erkennt. Es ist aber darin von ihm verschieden, daß es sich an die Sachen oder Erwerbsquellen statt jenes an die Personen hält. Hier kann kein Abzug der Schulden, Freigebung der zum Le-

bens-

bensunterhalt nöthigen Einnahme, nach Berücksichtigung der persönlichen Erwerbsfähigkeit stattfinden.

Dieses System könnte man sich dennoch gefallen lassen, wenn nur die Vollständigkeit der Ausführung stattfände, und wenn nicht seine Reinheit durch Beimischung von andern Steuern getrübt würde.

Soweit der allgemeine Blick auf die Geldabgaben.

II.

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Botschaft des Präsidenten an den Congreß der Vereinigten Staaten.

Mitbürger des Senats und des Repräsentantenhauses! In Erfüllung meiner Pflicht bei der Eröffnung Ihrer gegenwärtigen Session kann ich Ihnen mit Freuden zu dem gedeihlichen Zustande unseres geliebten Vaterlandes Glück wünschen. Die göttliche Vorsehung hat uns mit allgemeiner Gesundheit, mit reichen Belohnungen auf den Gefilden des Ackerbaues und in jedem Arbeitszweige begnadigt, hat uns mit Frieden gesegnet, um die verschiedenen Hülfsquellen, welche die Kraft und den Unternehmungsgeist unserer Bürger beschäftigen, zu pflegen und zu erweitern. Lassen Sie uns die zuversichtliche Hoffnung hegen, daß, indem wir ein für unsere freien Institutionen so schmeichelhaftes Schauspiel überblicken, unsere vereinten Berathungen, um sie zu bewahren, ein glücklicher Erfolg krönen werde. — Unsere auswärtigen Verhältnisse bieten, mit nur wenigen Ausnahmen, nach wie vor denselben günstigen Anblick dar, den sie bei meiner letzten Jahres-Botschaft trugen, und versprechen jene Vortheile auszudehnen, auf deren Sicherung die

unsern

unsern Verkehr mit andern Nationen regelnden Grundsätze so wohl berechnet sind. Die Frage wegen der nordöstlichen Gränze ist mit Großbritannien noch obschwebend, und der im Einklange mit dem Beschlusse des Senats gemachte Vorschlag, eine Gränzlinie nach dem Vertrage von 1783 festzusetzen, wurde von jenem Staate nicht angenommen. Indem man aber wohl von beiden Seiten alle Neigung fühlt, diese verwirrende Frage zur Befriedigung aller dabei Betheiligten beizulegen, dürfen wir uns noch der Hoffnung hingeben, daß dies auf der Grundlage jenes Vorschlages geschehen werde. Mit den Regierungen von Oesterreich, Rußland, Preußen, Holland, Schweden und Dänemark besteht das beste Einverständniß. Der Handel mit allen diesen Staaten wird, unter der Sanction freisinniger, theils vertragsmäßiger, theils gesetzlicher Bestimmungen gepflegt und beschützt. — Inmitten ihrer inländischen Verlegenheiten hat die Königin von Spanien die Uebereinkunft wegen Zahlung der Forderungen unserer Bürger seit 1819 ratificirt. Eine Abschrift davon wird Ihnen behufs solcher legislativen Maaßregeln vorgelegt, als Sie zum Besten der hiebei Betheiligten nöthig finden mögen. Der Gewalt der Umstände und den weisen Rathschlägen der Zeit und der Erfahrung nachgebend, hat jene Regierung endlich beschlossen, auf die unnatürliche Stellung zu verzichten, worin sie bisher zu den auf dieser Hemisphäre gegründeten neuen Staaten stand. Mit großem Vergnügen kann ich Ihnen sagen, bei der Anbahnung des Wegs zur Wiederherstellung der Eintracht zwischen denen, die, von denselben Altvordern entsprungen, durch gemeinsame Interessen verbunden sind, sich zu derselben Religion bekennen und dieselbe Sprache reden, haben die Vereinigten Staaten thätig mitgewirkt. Wir werden mit unsern Bemühungen zur Vollbringung dieses guten Werkes fortfahren, so lange sie den Betheiligten

theiligten als nützlich erscheinen, und so lange man unsere gänzliche Uneigennützigkeit dabei fühlt und anerkennt. Die Congreß-Akte, um den ungleichen Zöllen, die zum Nachtheile unserer Schiffahrt in Cuba und Portorico erhoben werden, entgegenzuwirken, wurde an den Gesandten der Vereinigten Staaten zu Madrid übermacht, daß er sie der Regierung der Königin vorlege. Noch hat das Departement des Aeußern keine Bescheinigung ihres Empfanges erhalten. Wenn Spaniens gegenwärtiger Zustand seiner Regierung erlaubt, die wahren Interessen jener wichtigen Bestandtheile seines Gebiets sorgfältig und umfassend zu untersuchen, so wird sich ohne Zweifel deren künftiger Verkehr mit den Vereinigten Staaten auf eine gerechtere und liberalere Basis stellen. Die Archive in Betreff Florida's wurden noch nicht ausgeschieden und überliefert. Meine Weisungen sind dem Agenten der Vereinigten Staaten in Havannah zugegangen, mit allen dahin einschlägigen Archiven, die er aufbringen kann, zurückzukehren, so daß sie noch vor der Sitzung des obersten Gerichtshofes (supreme Court) in Washington eintreffen, und dann in den dort anhängigen Rechtsfragen, wobei die Regierung betheiligt ist, benutzt werden können. — In Portugal ist die innere Ruhe glücklich wieder hergestellt. Der zerrüttete Zustand des Landes machte es unvermeidlich, ihm zur endlichen Zahlung der rechtlichen Forderungen unserer Bürger noch eine Frist zu gewähren. Unsere diplomatischen Verbindungen mit jener Macht werden bald wieder aufgenommen werden, und die lange mit ihr bestehende Freundschaft bietet die stärkste Bürgschaft, daß unser Guthaben an sie schleunige Beachtung finden werde. — Die erste Fristenzahlung, die das Königreich beider Sicilien nach dem mit den Freistaaten abgeschlossenen Entschädigungsvertrage zu entrichten hatte, wurde richtig übermacht, und das Anerbieten beigefügt, die ganze Schuld durch eine

schnelle

schnelle Zahlung zu tilgen. Ich hielt mich jedoch zur Annahme dieses Anerbietens nicht befugt, da die festgesetzte Entschädigungssumme das ausschließliche Eigenthum einzelner Bürger der Vereinigten Staaten ist. Die Anerkennung unserer Forderungen und der an den Tag gelegte Eifer, die zur Zahlung derselben getroffenen Stipulationen zu erfüllen, gereichen der Regierung beider-Sicilien zu hoher Ehre. Wenn man sich erinnert, daß diese Ansprüche durch die Ungerechtigkeit einer sich eindringenden Macht erwachsen sind, die eine Zeitlang jenes Königreich beherrschte, daß sonach ein Widerstreben gegen deren Anerkennung und Befriedigung weder unnatürlich noch unerwartet gewesen wäre, so kann dieser Umstand nicht verfehlen, die Gerechtigkeitsliebe und Redlichkeit jenes Staates in den Augen aller Nationen in ein helles Licht zu setzen. — Der Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen den Vereinigten Staaten und Belgien, von dem Ihnen meine letzte Jahres-Botschaft sagte, daß er von dem Senate sanctionirt, dessen Ratificationen aber wegen verspäteten Empfangs zu Brüssel und dann wegen Abwesenheit des belgischen Ministers des Auswärtigen noch nicht ausgewechselt seyen, wurde nach reiflicher Erwägung von der Regierung jenes Staates endlich desavouirt, als unverträglich mit den dem Gesandten, der ihn unterhandelte, ertheilten Vollmachten und Instructionen. Dieses Desavouement war gänzlich unerwartet, da die in der Uebereinkunft enthaltenen freisinnigen Grundsätze, worauf die nun dagegen gemachten Einwürfe beruhen, den belgischen Gesandten vollkommen befriedigten und sich vermuthen ließ, daß sie nicht nur innerhalb der ihm ertheilten Vollmachten lägen, sondern auch mit den ihm gegebenen Instructionen ausdrücklich übereinstimmten. Belgien hat ein noch nicht angenommenes Anerbieten gemacht, die Unterhandlungen wegen eines in seinen Bestimmungen weniger liberalen Vertrags

zu erneuern. — Unsere neugegründeten Verhältnisse mit der hohen Pforte versprechen unserm Handel nützlich, und in jeder Beziehung für unsere Regierung befriedigend zu werden. Unser Verkehr mit den Staaten der Berberei hat keine bedeutende Veränderung erlitten; nur hat der jetzige politische Zustand Algiers mich bewogen, die dortige Residentschaft eines besoldeten Consuls aufzuheben und ein gewöhnliches Handels-Consulat an dessen Stelle zu setzen, das so lange bestehen soll, als der Ort im Besitze Frankreichs bleibt. Unser erster Vertrag mit einer dieser Mächte, mit dem Kaiser von Marocco, ward im Jahre 1786 auf funfzig Jahre geschlossen. Dieser Zeitraum ist beinahe abgelaufen. Ich werde Maaßregeln zu seiner Erneuerung, und zwar mit um so größerem Vergnügen ergreifen, als seine Bestimmungen gerecht und liberal sind, und mit gegenseitiger Treue und zum Vortheile beider Theile gewissenhaft erfüllt wurden. Innere Zwistigkeiten haben nur allzu oft die Wohlfahrt der meisten Nationen dieser Hemisphäre, die sich von Spanien losgerissen, gestört, ihren Handel unterbrochen und ihre Regierungen zerrüttet. Wenn erst ein festes und dauerhaftes Einverständniß mit dem Mutterlande die förmliche Anerkennung ihrer Unabhängigkeit herbeigeführt hat, und sie von jener Seite her keine Gefahr mehr zu fürchten haben, dann werden, wie die Freunde der Freiheit hoffen, jene von der Natur so begünstigten Länder sich durch Gerechtigkeitsliebe und Hinneigung zu jenen Friedenskünsten auszeichnen, deren fleißige Pflege den Nationen Ehre bringt und dem Menschenleben seinen Werth verleiht. Mittlerweile hoffe ich zuversichtlich, daß die Befürchtungen, einige Völker jener üppigen Gegenden möchten, in einem Augenblicke kleinmüthigen Verzagens an ihrer Fähigkeit zum Genusse der Freiheit, einen allzu gewöhnlichen Fehler begehen, und Ruhe für die Gegenwart durch Uebertra-

gung

gung des verderblichen Geschenkes unumschränkter Gewalt an einige begünstigte Kriegsführer erkaufen — daß, sage ich, diese Befürchtungen sich nicht verwirklichen werden. In unsern Verhältnissen zu allen diesen Staaten, so wie zum Kaiserreiche Brasilien sind im Laufe dieses Jahres keine unerwarteten Veränderungen eingetreten. Gegründete Beschwerden haben sich häufig auf Seite der Bürger der Vereinigten Staaten ergeben, manchmal durch unregelmäßiges Handeln der untergeordneten Behörden in den Küstengegenden jener Staaten, manchmal durch die gegen die dortigen Regierungen in Waffen befindlichen Parteigänger oder ihre Anführer veranlaßt. In allen Fällen hat man Vorstellungen gemacht, oder wird sie machen, und sobald die politischen Angelegenheiten jener Staaten in geordnetem Zustande sind, steht auf unsere freundschaftlichen Remonstrationen angemessene Abhülfe zu erwarten. Die Regierung von Mexico zeigte im December v. J. an, sie werde ihrerseits Commissäre und Feldmesser ernennen, um im Vereine mit den unsrigen die Gränzlinie zwischen ihrem Gebiete und dem der Vereinigten Staaten zu ziehen; aber sie entschuldigte ihren Verzug aus den vorhergesehenen Gründen — mit dem im Herzen ihres Landes wüthenden Bürgerkriege. Da die Commissäre und Feldmesser in der vertragsmäßig bestimmten Zeit nicht zusammengetreten waren, wurde eine neue Anordnung nöthig, und unser Geschäftsträger erhielt im Januar 1834 die Weisung, in Mexico zu dem früher bestehenden Vertrage einen Zusatzartikel zu negociiren. Diese Weisung ward von Mexico anerkannt, und eben eingegangenem Berichte zufolge wird jener Zusatzartikel bewilligt und, sobald er die Ratification des mexicanischen Congresses erhalten hat, hieher übersandt werden. Die Wiedervereinigung der drei Staaten Neugranada, Venezuela und Ecuador, welche früher die Republik Columbia bildeten, wird

mit

mit jedem Tage unwahrscheinlicher. Die Commissäre der beiden ersteren unterhandeln eben, wie man hört, eine billige Ausgleichung der von ihnen, als sie noch unter Einer Regierung vereinigt waren, contrahirten Schulden. Der Bürgerkrieg in Ecuador hat, glaubt man, auf Seite dieses Staates sogar die Ernennung eines Commissairs verhindert. Ich schlage vor, binnen Kurzem in geeigneter Form die Ernennung eines diplomatischen Agenten für Venezuela in Antrag zu bringen; denn die Wichtigkeit des Handels mit diesem Lande für die Vereinigten Staaten, und die großen Ansprüche unserer Bürger an dasselbe, die vor und nach der Theilung Columbiens entstanden sind, erlauben, meines Dafürhaltens, keinen längern Verzug dieses Schrittes. Unsere Repräsentanten in Mittel-Amerika, Peru und Brasilien befinden sich entweder schon auf ihrem Posten, oder auf dem Wege dahin. Von der argentinischen Republik, von welcher ein Gesandter an unsere Regierung erwartet wurde, hat man nichts weiter vernommen. Man hat nun bei dem Abgange eines neuen Consuls nach Buenos-Ayres diese Gelegenheit ergriffen, um jene Regierung zu erinnern, daß ihr lange säumender Gesandter, dessen Ernennung sie uns angezeigt, nicht angekommen sey.

Hier wird es meine unangenehme Pflicht, Sie zu benachrichtigen, daß dieses friedliche und hocherfreuliche Gemälde unserer auswärtigen Verhältnisse unsere dermaligen zu Frankreich nicht in sich einschließt. Unmöglich kann irgend eine Regierung und ein Volk einen rechtlichen und freundschaftlichen Verkehr mit einer andern Nation aufrichtiger wünschen, als die Vereinigten Staaten mit jenem ihrem alten Bundesgenossen und Freunde. Diese Gesinnung gründet sich sowohl auf die dankbaren und ehrenvollen Erinnerungen aus unserm Unabhängigkeitskampfe, als auf die innige Ueberzeugung, daß sie mit der wahren Politik beider Staaten

Staaten im Einklange sey. Das Volk der Vereinigten Staaten könnte daher nicht ohne tiefstes Bedauern auch nur eine vorübergehende Unterbrechung der freundschaftlichen Verbindungen zwischen beiden Ländern sehen — ein Bedauern, das sich gewiß noch sehr erschweren würde, wenn ein solches Ergebniß mit einigem Grunde einem Unterlassungs- oder Begehungsfehler auf unserer Seite zugeschrieben werden könnte. Glücklicherweise kann ich Sie aber versichern, das ganze Verhalten unserer Regierung hat sich durch einen so milden und versöhnlichen Geist ausgezeichnet, daß unsere Gerechtigkeitsliebe und Mäßigung sich unmöglich in Zweifel ziehen läßt, was auch eine längere Weigerung der französischen Regierung, die zugestandenen Ansprüche unserer Bürger zu befriedigen, für Folgen herbeiführen mag. Mit der Geschichte der gehäuften und unherausgeforderten Angriffe gegen unsern Handel, begangen unter Autorität der bestehenden Regierungen Frankreichs in den Jahren 1800 bis 1817, sind die Amerikaner allzu schmerzlich vertraut, als daß deren Wiederholung nöthig oder wünschenswerth wäre. Genüge hier die Bemerkung: seit vielen Jahren gab es kaum ein französisches Ministerium, das die Gesetzlichkeit der Ansprüche unserer Bürger auf eine sehr beträchtliche Entschädigung nicht anerkannte; und gleichwohl wurde beinahe ein Vierteljahrhundert mit erfolglosen Unterhandlungen, um diese Entschädigung zu sichern, vergeudet. Im tiefen Gefühle der aus diesem Zustande der Dinge für die Interessen und den Charakter beider Nationen entspringenden nachtheiligen Folgen, betrachtete ich es als eine meiner ersten Pflichten, noch einen Versuch machen zu lassen, um Frankreich zu überzeugen, daß es eine gerechte und liberale Befriedigung unserer Forderungen sowohl seiner eigenen Ehre als ihrer unbestreitbaren Rechtsgültigkeit schuldig sey. Die betreffende Unterhandlung

ward

ward mit der vorigen französischen Regierung angeknüpft, und mit solchem Glücke verfolgt, daß eine Uebereinkunft ganz so liberaler Art, als die später geschlossene, schon damals zu Stande gekommen wäre, hätte nicht die inzwischen ausbrechende Revolution die Unterhandlung abgeschnitten. Die Discussionen wurden mit der gegenwärtigen Regierung wieder aufgenommen, und der Erfolg zeigte, daß wir nicht mit Unrecht vermuthet hatten, ein Ereigniß, das beide Regierungen sich in ihren politischen Principien um so Vieles näher gebracht, und die Motive zu dem freisinnigsten und freundschaftlichsten Verkehre so sehr vervielfältigt, könne auf die Unterhandlung keinen andern als einen günstigen Einfluß äußern. Nach reiflichster und genauester Erwägung der ganzen Sache wurde zwischen beiden Regierungen ein Vertrag geschlossen, und am 4. Juli 1831 zu Paris unterzeichnet, durch welchen stipulirt war: "Die französische Regierung, um sich aller Reclamationen zu entledigen, die von den Bürgern der Vereinigten Staaten wegen gesetzwidriger Wegnahme, Sequestration, Confiscirung oder Zerstörung ihrer Fahrzeuge, Schiffsladungen oder sonstigen Eigenthums gemacht worden, verpflichtet sich, eine Summe von fünf und zwanzig Millionen Franken an die Vereinigten Staaten zu zahlen, die sie nach eigenem Ermessen an die zu einer Entschädigung Berechtigten vertheilen möge." Ferner wurde von Seiten der französischen Regierung stipulirt: "Diese 25 Millionen Franken sollen gezahlt werden zu Paris in sechs Jahresfristen von je 4,166,666 Fr. 66⅔ Cent. in die Hände einer oder mehrerer Personen, welche die Vereinigten Staaten zu deren Empfange bevollmächtigen werden. Und wird die erste Frist fällig mit Verlauf eines Jahres nach Auswechselung dieser Uebereinkunft, und die andern in auf einander folgenden Jahren, bis das Ganze gezahlt seyn wird. Zu dem Betrage

trage jeder der besagten Fristenzahlungen soll ein 4procentiger Zins geschlagen, und soll dieser Zins vom Tage der Auswechselung gegenwärtiger Uebereinkunft an berechnet werden." Auch wurde von Seiten der Vereinigten Staaten, um sich aller von Frankreich Namens seiner Bürger erhobenen Reclamationen zu entledigen, stipulirt, daß die Summe von einer Million fünfhunderttausend Franken an die französische Regierung in sechs Jahresfristen gezahlt, d. h. von den jährlichen Summen, die Frankreich zu zahlen übereingekommen, in Abzug gebracht, und die Zinsen darauf gleichfalls vom Tage der ausgewechselten Ratificationen an berechnet werden sollten. Außer dieser Stipulation wurden Frankreich noch wichtige Vortheile zugesichert durch folgenden Artikel: "Die französischen Weine sollen, von der Auswechselung gegenwärtiger Uebereinkunft an, zum Verbrauche in den Vereinigten Staaten um Zölle zugelassen werden, welche folgende Ansätze für den amerikanischen Gallon nicht übersteigen, nämlich 6 pCt. für rothe Weine in Fässern, 10 pCt. für weiße Weine in Fässern, und 22 pCt. für Weine aller Art in Flaschen. Dabei soll das Verhältniß zwischen den so ermäßigten Zöllen auf französische Weine und den allgemeinen Raten des mit dem 1. Januar 1829 in Kraft getretenen Tarifs festgehalten werden, falls die Vereinigten Staaten es geeignet erachten sollten, jene allgemeinen Raten in einem neuen Tarif herabzusetzen. In Anbetracht dieser Stipulation, welche für die Vereinigten Staaten auf zehn Jahre bindend seyn soll, steht die französische Regierung von den Reclamationen ab, die sie wegen des 8ten Artikels des Vertrags über die Abtretung von Luisiana erhoben hatte. Sie verbindet sich ferner, auf die langfaserige Baumwolle (long. staple cottons) der Vereinigten Staaten, die, nach Auswechselung der Ratificationen gegenwärtiger Uebereinkunft, aus

diesen Staaten auf amerikanischen oder französischen Fahrzeugen direct nach Frankreich verführt werden, die nämlichen Zölle wie auf kurzfaserige Baumwolle (short staple cottons) zu legen." Dieser Vertrag ward in der von den Verfassungen beider Länder vorgeschriebenen Weise gehörig ratificirt, und die Ratification in der Stadt Washington am 2. Februar 1832 ausgewechselt. Seiner Handelsstipulationen wegen ward er fünf Tage später dem Congresse der Vereinigten Staaten vorgelegt, der hierauf weiter für den Handel Frankreichs günstige Gesetze gab, und Frankreich war von jener Zeit bis auf den heutigen Tag in dem unbeschränkten Genusse der ihm so zugesicherten schätzbaren Privilegien. Nachdem auf diese Weise das französische Volk durch seine constitutionellen Organe feierlich sein Wort verpfändet hatte, die lange vertagten Ansprüche unserer Bürger zu liquidiren und endlich zu befriedigen, so wie andere für beide Länder höchst vortheilhafte Punkte in Ordnung zu bringen, und nachdem die Vereinigten Staaten, mit einer Treue und Bereitwilligkeit, die, wie ich die Zuversicht hege, ihr Benehmen immer auszeichnen werden, alles gethan hatten, was nöthig war, um den Vertrag ihrerseits in vollen und redlichen Vollzug zu setzen, da rechneten sie auch mit vollkommenem Vertrauen auf gleiche Treue und Bereitwilligkeit der französischen Regierung. In dieser billigen Erwartung sahen wir uns leider gänzlich getäuscht. Keine legislative Vorsorge wurde von Frankreich für den Vollzug des Vertrags getroffen, weder hinsichtlich der zu zahlenden Entschädigungssumme, noch hinsichtlich der den Vereinigten Staaten zu sichernden Handelsvortheile, so daß die Verhältnisse zwischen den Freistaaten und jener Macht, in Folge davon, jetzt in eine Lage versetzt sind, die das zwischen beiden Nationen so lange und glücklich bestandene gute Vernehmen zu unterbrechen drohen. Nicht allein ist die französi-

sche

sche Regierung den mit uns so feierlich eingegangenen Verpflichtungen nicht nachgekommen, sondern dies ihr Versäumniß war auch von Umständen begleitet, die es zweifelhaft machen könnten, ob die Erfüllung derselben künftig einmal erfolgen werde. Die Nachricht von dem Austausche der Ratificationen traf vor dem 8. April 1832 in Paris ein. Die französischen Kammern waren damals versammelt, und ihre Session währte bis zum 21. jenes Monats. Wiewohl eine Frist der Entschädigungssumme am 2. Februar 1833, d. h. ein Jahr nach dem Austausche der Ratificationen fällig wurde, so ward dennoch wegen der erforderlichen Geldanweisung hiezu kein Antrag an die Kammern gestellt, sodann der von der amerikanischen Regierung auf den französischen Finanzminister ausgestellte Wechsel zurückgewiesen, und die Vereinigten Staaten dadurch in viele Verdrießlichkeiten verwickelt. Die nächste Session der Kammern begann am 19. November 1832 und dauerte bis zum 25. April 1833. Obgleich wir gegen die Unterlassung der ersten Fristzahlung ernstliche Remonstrationen erhoben hatten, wurden doch der mit den Vereinigten Staaten abgeschlossene Vertrag und ein Gesetzesvorschlag auf Bewilligung der zu seinem Vollzuge nöthigen Summen der Deputirtenkammer erst am 6. April, beinahe fünf Monate nach ihrem Zusammentritte und nur neunzehn Tage vor dem Schlusse der Session, vorgelegt. Der Gesetzesvorschlag wurde gelesen und an ein Commité verwiesen; aber es fand keine weitere Verhandlung über ihn statt. Die nächste Session der Kammer eröffnete sich am 20. April 1833, und währte bis zum 26. Juni desselben Jahres. Eine neue Bill ward am 11. Juni vor die Kammern gebracht, ohne daß im Verlaufe der Session etwas Erhebliches für sie geschehen wäre. Im April 1834, beinahe drei Jahre nach Unterzeichnung des Vertrags, wurden endlich die französischen Kammern dahin ge-

 bracht,

bracht, den Gesetzesvorschlag wegen Vollzug des Vertrags vorzunehmen, und das Ergebniß der Verhandlungen war eine Verweigerung der nöthigen Geldanweisungen. Die erklärten Gründe, woraus die Bill verworfen wurde, finden sich in den gedruckten Debatten jener Körperschaft, und es bedarf keiner Erörterungen von meiner Seite, um dem Congresse deren gänzliche Haltlosigkeit zu beweisen. Wiewohl der ungeschätzte Betrag der Forderungen unserer Bürger vermuthlich größer ist, als ihn die diesfallsige Committee am Ende wird gelten lassen, so ist doch so viel unläugbar gewiß, daß jene Entschädigungssumme weit hinter dem wirklichen Betrage unserer rechtlichen Forderungen zurückbleibt, ungerechnet den durch den langen Vorenthalt erwachsenen Schaden und den Zinsen dafür. Daß die Beilegung der Angelegenheit in dieser Beziehung ein Opfer erheische, wußten wir wohl, und die verschiedenen Zweige der Föderativregierung, deren Mitwirkung zu dem Vertrage erforderlich war, brachten es mit Freuden, weil sie ein weiteres Zerwürfniß über diese alte und verwirrende Sache zu vermeiden aufrichtig wünschten, und vertrauensvoll hofften, daß die allgemeinen Verbindungen zwischen beiden Ländern dadurch gewinnen würden.

Diese Weigerung, die nöthigen Summen zu votiren, wovon wir die Nachricht gegen den 15. Mai d. J. von unserm Gesandten zu Paris erhielten, konnte vielleicht als der Definitivbeschluß der französischen Regierung die Stipulationen des Vertrags nicht zu erfüllen, betrachtet werden, und hätte insofern eine alsbaldige Mittheilung der Thatsachen an den Congreß und einen Antrag auf solche letzte Maßregeln, wie das Interesse und die Ehre der Vereinigten Staaten sie erfordern möchten, gerechtfertigt. Aber mit der Nachricht von der erwähnten Weigerung der Kammern liefen die bedauernden Aeußerungen des Königs und eine

Er-

Erklärung ein, daß ein Schiff der Nation alsbald an den hiesigen französischen Gesandten mit Instructionen abgehen solle, die umfassendsten Erörterungen über das Geschehene und die stärksten Versicherungen für die Zukunft zu geben. Nach einer langen Reise langte das versprochene Depeschenschiff an. Die feierlichen Versprechungen, die der französische Gesandte nach Empfang seiner Instructionen gab, lauteten dahin, sobald es nach erfolgter Wahl neuer Deputirten die Charte nur gestatten werde, sollten die gesetzgebenden Kammern Frankreichs einberufen und der Vorschlag zu einer Summenanweisung ihnen vorgelegt werden; aller constitutioneller Einfluß des Königs und seines Cabinets solle, um den Zweck zu erreichen, angewandt, und das Resultat zeitig genug hieher berichtet werden, um es dem Congresse bei Eröffnung der gegenwärtigen Session vorlegen zu können. Auf diese feierlichen Versprechungen bauend, und nicht zweifelnd, daß die anerkannte Rechtlichkeit unserer Ansprüche, die verheißenen Anstrengungen des Königs und seines Cabinets, und vor Allem die Nationaltreue und Nationalehre, wodurch der französische Charakter sonst so ausgezeichnet ist, eine baldige Erfüllung des Vertrags in allen seinen Theilen sichern würden, hielt ich es für unnöthig, die Aufmerksamkeit des Congresses in der letzten Session auf diesen Gegenstand zu lenken. Mit Bedauern muß ich sagen, das durch den Gesandten Frankreichs gegebene Wort wurde nicht gelöst. Die neuen Kammern traten am 31. Julius d. J. zusammen, und wiewohl in der Thronrede der Erfüllung von Verträgen Erwähnung geschah, wurde doch weder vom Könige noch seinem Cabinette ein Versuch gemacht, zum Vollzuge des mit uns abgeschlossenen Vertrags eine Summenbewilligung zu erwirken. Die für diese Unterlassung angeführten Gründe, wiewohl man sie in einem gewöhnlichen Falle als genügend betrachten

trachten könnte, vertragen sich nicht mit den auf die hier gegebenen Versicherungen gegründeten Erwartungen; denn kein constitutionelles Hinderniß stand der Vornahme legislativer Geschäfte gleich nach dem Zusammentritte der Kammern entgegen. Diesen Punkt jedoch hätte man übersehen können, wären nicht die Kammern, anstatt frühzeitig genug eingerufen zu werden, daß ich das Resultat ihrer Berathungen vor der Eröffnung des Congresses noch mitgetheilt erhalten hätte, auf den 29. des jetzigen Monats December vertagt worden, d. h. so weit hinaus, daß ihr Entscheid dem gegenwärtigen Congresse kaum vor seiner Auflösung eröffnet werden kann. Um diesen Verzug zu vermeiden drang unser Gesandter in Paris, kraft der von dem französischen Gesandten in den Vereinigten Staaten gegebenen Versicherung, nachdrücklich auf eine frühere Einberufung der Kammern, aber ohne Erfolg. Es muß jedoch bemerkt werden, daß diese Weigerung von den bestimmtesten Versicherungen der französischen Executivgewalt begleitet war, daß sie in der nächsten Session der Kammern die fragliche Geldbewilligung zu betreiben beabsichtige. Der Executivzweig unserer Regierung hat, wie die Sachen stehen, alles Ansehen, womit er bekleidet ist, daran erschöpft, wie und wo er nur einigen Erfolg erwarten konnte. Den Gedanken, es bei der Weigerung Frankreichs ruhig bewenden zu lassen, wird, wie ich überzeugt bin, kein Zweig unserer Regierung auch nur einen Augenblick lang unterhalten, und von weiterer Unterhandlung kann eben so wenig die Rede seyn. Gefällt es dem Congresse, das weitere Thun der französischen Kammern abzuwarten, so dürfte wohl in dieser Session keine weitere Berathung der Sache von Ihnen verlangt werden. Aber wenn Sie, nach den oben angeführten Thatsachen, sich genöthigt sehen zu zweifeln, ob es die Absicht der französischen Regierung in allen

ihren

ihren Zweigen sey, den Vertrag in Vollzug zu setzen, und wenn Sie hiernach der Ansicht sind, die für den Fall erforderlichen Maßregeln sollten schon jetzt gefaßt werden, dann entsteht die wichtige Frage, worin diese Maßregeln bestehen sollen. Unsere Institutionen sind wesentlich friedlicher Natur. Friede und freundschaftlicher Verkehr mit allen Nationen sind eben so sehr der Wunsch unserer Regierung, als das Interesse unseres Volkes. Aber diese Friedenszwecke dürfen nicht dadurch erreicht werden, daß wir die Rechte unserer Bürger preisgeben, oder feierliche zu ihrem Besten geschlossene Entschädigungs-Verträge in Fällen schreienden Unrechts aufheben oder bei Seite setzen lassen. Ohne Zweifel steht es in der Gewalt des Congresses, die Agricultur- oder Manufactur-Interessen Frankreichs durch die Annahme von Gesetzen, die sich auf Frankreichs Handel mit den Vereinigten Staaten beziehen, empfindlich zu treffen. Seine Natur- und Fabrikerzeugnisse können schweren Eingangszöllen in unsern Häfen unterworfen, oder aller Handelsverkehr mit ihm kann einstweilen eingestellt werden. Aber dieser Verfahrungsweise stehen mächtige, und nach meiner Ueberzeugung schlagende Einwürfe entgegen. Wir können den Handel Frankreichs nicht stören oder abschneiden, ohne zu gleicher Zeit unsern eigenen einigermaaßen zu stören und abzuschneiden. Der Schaden einer solchen Kriegführung muß, wenn schon in geringerem Maaße, auf unsere eigenen Bürger fallen, und könnte die Hülfsmittel der Regierung nur verkürzen und jenen vereinten Eifer zur Aufrechthaltung der Rechte und Ehre der Nation, welcher jetzt jede Brust beleben muß, nur schwächen. Auch wäre es nicht unmöglich, daß ein solches Verfahren die Legislativgewalt in unserer Nationalrathsversammlung nochmals jene verwirrenden Fragen wegen des Zolltarifs aufregte, die wir erst unlängst zur Ruhe gebracht haben.

Ueber-

Ueberdies würde durch jede feindselige Maßregel, welche die Vereinigten Staaten gegen Frankreich beschlössen, die klare Ueberzeugung von unserm guten Rechte, die jetzt unser eigenes Volk, die Regenten und Völker anderer Länder, ja Frankreich selbst, hegen müssen, getrübt werden, und wir würden, wenn wir am Ende zu entscheidenderen Maßregeln zu greifen genöthigt wären, dann eine beschränktere und zweideutigere Unterstützung finden. Nur um einen Punkt handelt sich die Streitfrage, und hinsichtlich dieses Punktes muß die ganze civilisirte Welt Frankreich im Unrecht erklären. Wir verlangen, daß es uns eine Summe Geldes bezahle, die es uns schuldig zu seyn anerkannt hat; über die Gerechtigkeit dieser Forderung kann nur eine Meinung herrschen. Eine ächte Politik verlangt, daß wir die Streitfrage klar und unverwickelt lassen, wie sie jetzt ist, und daß wir dem französischen Volke durch keine Handlung von unserer Seite, die seine Interessen verletzt, den leisesten Vorwand an die Hand geben, auf seiner Zahlungsverweigerung zu beharren. Noch einmal, die Frage sollte so bleiben, wie sie jetzt liegt, so daß, wenn Frankreich seinen Vertrag erfüllt, dann alle Streitigkeit zu Ende sey. Es ist meine Ueberzeugung, daß die Vereinigten Staaten auf schleunigem Vollzuge des Vertrags bestehen, und, falls er verweigert oder länger verzögert würde, sich selbst ihr Recht verschaffen müssen. Nachdem Frankreich die Anerkennung dieser vertragsmäßigen Ansprüche ein Vierteljahrhundert lang hinausgezogen hat, dürfen wir nicht dulden, daß noch ein Vierteljahrhundert mit Unterhandlung wegen der Zahlung verschwendet werde. Die Gesetze der Nationen geben ein Hülfsmittel für solche Fälle an die Hand. Es ist ein wohlbegründetes Princip des Völkerrechts: wo eine Nation einer andern eine liquide Schuld zu berichtigen hat, die sie zu zahlen sich weigert oder verabsäumt,

Digitized by Google

säumt, da darf der beschwerte Theil auf das dem andern Staate, seinen Bürgern oder Unterthanen gehörige Eigenthum, in so weit es zur Zahlung der Schuld hinreiche, Beschlag legen, ohne darum gerechte Veranlassung zu einem Kriege zu geben. Zu diesem Hülfsmittel hat man wiederholt gegriffen, und unlängst that es Frankreich selbst, und zwar unter minder ungewissen Umständen, gegen Portugal. Die Zeit, wann zu diesem oder irgend einem andern Auskunftsmittel zu greifen sey, ist ein Punkt, dessen Entscheid dem Congresse zusteht. Machen die französischen Kammern in ihrer nächsten Session keine Zahlungsanweisung, so läßt sich mit Recht schließen, daß Frankreichs Regierung definitiv beschlossen habe, seine eigene feierliche Verpflichtung außer Augen zu setzen, und die Zahlung einer anerkannten Schuld zu verweigern. In diesem Falle wird aber jeder Tag des Verzugs auf unserer Seite ein Flecken auf unserer Nationalehre, so wie eine Rechtsverweigerung gegen unsere beschädigten Bürger seyn. Schleunige Maßregeln, wenn sich Frankreichs Weigerung als vollständig zeigt, werden nicht nur höchst ehrenhaft und gerecht seyn, sondern auch die beste Wirkung auf unsern Nationalcharakter äußern. Da Frankreich mit Verletzung des von seinem hiesigen Gesandten gegebenen Wortes, seinen Definitivbeschluß so lange hinausgerückt hat, daß sein Entscheid wahrscheinlich zu spät hier bekannt wird, um dem Congresse noch mitgetheilt werden zu können, so empfehle ich die Annahme eines Gesetzes, das zu Repressalien gegen französisches Eigenthum berechtigt, falls in der bevorstehenden Session der französischen Kammern zur Zahlung der Schuld keine Bestimmungen getroffen werden. Eine solche Maßregel darf indessen von Frankreich nicht als eine Drohung betrachtet werden. Wir kennen seinen Stolz und seine Macht allzu wohl, um etwas von seiner Furcht zu erwarten,

und

und haben so kaum der Erklärung nöthig, daß wir nichts beabsichtigen, was als eine Einschüchterung gelten könnte. Frankreich erblicke vielmehr in dieser Maßregel den Ausdruck einer unbeugsamen Entschlossenheit von Seite der Vereinigten Staaten, auf ihrem guten Rechte zu bestehen. Jene Regierung wird dadurch, daß sie nur thut, was sie selbst als gerecht anerkannt hat, den Vereinigten Staaten die Nothwendigkeit der Selbsthülfe ersparen, und das Eigenthum französischer von jener Beschlagnahme und Sequestration retten können, welche amerikanische Bürger so lange ohne Wiedervergeltung oder Vergütung ertrugen. Sollte sie aber fortfahren jene Handlung anerkannter Gerechtigkeit zu verweigern, und mit Verletzung des Völkerrechts, aus solchen Repressalien von unserer Seite Veranlassung zu Feindseligkeiten gegen die Vereinigten Staaten nehmen, so würde sie nur Gewaltthat zur Ungerechtigkeit fügen und müßte sich nothwendig dem gerechten Tadel civilisirter Nationen, und dem Strafgerichte des Himmels aussetzen. Ein Zerwürfniß mit Frankreich ist wegen der Stellung, die es in Europa hinsichtlich seiner freisinnigen Institutionen einnimmt, doppelt zu beklagen. Aber wo es die Aufrechthaltung unserer Volksrechte und Nationalehre gilt, da sind uns alle Regierungen gleich. Wenn durch einen Zusammenstoß mit Frankreich in einem Falle, wo es klärlich im Unrecht ist, der Fortschritt freisinniger Principien gehemmt würde, so müßte die Verantwortlichkeit für dieses, wie für jedes andere Resultat auf sein eigenes Haupt fallen. Nach diesen Betrachtungen steht dem Congresse der Entscheid zu, ob er, nach dem was stattgefunden, das weitere Benehmen der französischen Kammern abwarten, oder schon jetzt solche Vorkehrungsmaßregeln fassen wolle, wie sie ihm zum Schutze der Rechte und zur Aufrechthaltung der Ehre des Landes nothwendig und am

besten

besten geeignet scheinen. Wie auch dieser Entscheid ausfallen mag, die Executivgewalt wird, in so weit sie dazu befugt ist, ihn treulich und mit Nachdruck vollziehen.

Gemäß der Schätzung des Finanzministeriums werden die Staatseinkünfte des gegenwärtigen Jahres 20,624,717 Dollars betragen; hiezu den Ueberschuß von 11,702,905 Dollars gerechnet, den der Staatsschatz am 1. Januar 1834 enthielt, stellt sich eine Summe von 32,327,622 Dollars heraus. Die Gesammtausgabe des Jahrs für alle Staatsbedürfnisse, mit Einschluß der öffentlichen Schuld, berechnet sich auf 25,591,390 Dollars, was am 1. Januar 1835 einen Ueberschuß (balance) von 6,736,232 Dollars im Schatze lassen wird. In diesem Ueberschusse sind jedoch ungefähr 1,150,000 Dollars mit angesetzt, die, nach früheren Berichten des Finanzdepartements, nicht baar in den Cassen vorhanden sind. Von früheren Fondsanweisungen (appropriations) werden am Schlusse des Jahres 8,200,925 Dollars unverausgabt bleiben, und von dieser Summe nicht mehr als 5,141,964 nöthig seyn, um die Zwecke aller laufenden Fondsanweisungen zu erreichen. So wird, nach Berichtigung aller jener Fondsanweisungen, und nach Zahlung des letzten Postens unserer öffentlichen Schuld, die bis zum 1. Januar 1835 erfolgt, im Schatze ein Effectivbestand von etwa 440,000 Dollars übrig seyn. Dieser Zustand unserer Finanzen ist höchst günstig für die Industrie und den Unternehmungsgeist unseres Volkes, glückweissagend für das Gedeihen und die Wohlfahrt, welche die künftige Benützung unserer zunehmenden Hülfsquellen erwarten. Doch möchte es nicht klug seyn, für jetzt eine Veränderung in unserm Steuerfuße zu empfehlen, da die Wirkung der jetzt im Fortgange begriffenen allmähligen Reduction bei vielen Steuern noch nicht hinlänglich erprobt ist, um den

Betrag

Betrag der aus ihnen fließenden Staatseinkünfte genau ermessen zu können. Schuldenfrei, mit der ganzen Welt im Frieden, und ohne verwickelte Interessen, die wir in unserm Verkehre mit auswärtigen Mächten zu berücksichtigen hätten, dürfen wir die gegenwärtige Epoche unserer Geschichte als die günstigste zur Feststellung jener Principien in unserer einheimischen Politik begrüßen, die unserer Republik dauerhaften Bestand verleihen und unsern Bürgern die Segnungen der Freiheit sichern können. Unter diesen Principien müssen wir, nach unseren bisherigen Erfahrungen, Einfachheit in dem Wesen der Föderativregierung und strenge Oeconomie in ihrer Verwaltung ohne Zweifel als die ersten und heiligsten betrachten. Unsere Staatsschuld, wie Jedermann einsehen muß, hat, indem sie Steuern zu ihrer Tilgung nothwendig machte, die von jeder Ausübung der Besteuerungsgewalt unzertrennlichen Schwierigkeiten vermehrt, und in dieser Hinsicht mittelbar die Wirren herbeigeführt, die aus den Discussionen über den Tarif entstanden. Wenn dies die Wirkung einer Schuld war, die wir uns bei der Erkämpfung und Aufrechthaltung unserer Nationalrechte und Freiheiten aufbürdeten, und die von der ganzen Union freudig anerkannt wurde, so ist es einleuchtend, daß alles, was die Lasten der Regierung unnöthig erschweren würde, allen unseren Hoffnungen auf Bewahrung ihres ächten Charakters verderblich seyn muß. Während wir uns also zur Tilgung unserer Nationalschuld und zu dem erfreulichen Zustande unserer Finanzen Glück wünschen, lassen Sie uns zugleich an jenen gesunden Staatsmaximen festhalten, die eine richtige Anpassung der Einkünfte an die mit einer strengen Oeconomie verträglichen Ausgaben verlangen, und die alle legislativen Gegenstände ausschließen, die nicht deutlich im Bereiche der verfassungsmäßigen Regierungsgewalten liegen,

liegen, und von den Bedürfnissen des Landes gefordert werden. Die Umstände machen es mir zur Pflicht, die Aufmerksamkeit des Congresses auf die Bank der Vereinigten Staaten zu leiten. Geschaffen zum Nutzen des Staates, ist sie statt dessen die Geißel des Volkes geworden. Ihre Einmischung, um die Zahlung eines Theils der Nationalschuld zu vertagen, damit sie das hiezu angewiesene Staatsgeld zurückhalten und sich in einem politischen Kampfe verstärken könne — die außerordentliche Ausdehnung und dann Einziehung ihrer Aushülfsmittel für das Publikum — ihre böslichen und parteiischen Darleihen — ihre Ausschließung der vom Staate gesetzten Directoren von der Kenntniß ihrer wichtigsten Handlungen — die dem Bankpräsidenten verliehene unbeschränkte Autorität, mit ihren Fonds Schriftsteller zu besolden und Druckschriften zu verbreiten, und der von dieser Autorität gemachte Gebrauch — die Zurückhaltung des Pensionengeldes und der desfallsigen Bücher nach der Wahl neuer Agenten — der grundlose Anspruch auf Entschädigung wegen der Nichtannahme des auf die französische Regierung gezogenen Wechsels: von allem diesem liegen die Beweise dem Congresse vor. Alsbald nach dem Schlusse der letzten Session zeigte die Bank durch ihren Präsidenten an, daß sie im Stande und bereit sey, das System beispielloser Verkürzung ihrer Emissionen und der Unterbrechung des einheimischen Geldumlaufs, das sie vom 1. August 1833 bis zum 30. Juni 1834 befolgt hatte, aufzugeben, und ihre Aushülfssummen fortan dem ganzen Publikum zufließen zu lassen. Ihre Gründe in dieser Anzeige gingen darauf hinaus, daß jene Verkürzungen in dem bisherigen Umfange für die Sicherheit der Bank nicht nöthig, und die Bank blos darum dabei verharrt sey, um den Congreß zu vermögen, ihre Bitte gegen die Entfernung der Depositen und um Erneuerung ihres Privilegiums zu erfüllen.

Im

Im Grunde war es ein Geständniß, daß alle wirkliche Geldnoth, die das Land, so wie einzelne Bürger seit sechs bis acht Monaten erlitten, unnöthiger Weise von ihr veranlaßt worden sey, um durch die Leiden des Volks den von ihr gewünschten Legislativbeschluß des Congresses zu erwirken. Man darf dem Congresse und dem Lande dazu Glück wünschen, daß sie die Tugend und die Festigkeit besaßen, diese Unbill zu ertragen; daß unser Volk durch die starke Einfuhr kostbarer Metalle aus fast allen Theilen der Welt sich bald von dieser muthwilligen Tyrannei befreit sah, und daß am Ende dieser furchtbaren Anstrengung unsere Regierung nach ihrem Willen zu zwingen, die Bank sich selbst unmächtig und nicht länger im Stande fand, ihre Ueberschüsse auszuleihen. Das Publikum hatte gelernt, seine Geschäfte ohne den Beistand der Bank zu betreiben, und der Handel hatte bereits neue Hülfsheere gefunden, so daß sich am 1. October d. J. das außerordentliche Beispiel einer Nationalbank darbot, die mehr als die Hälfte ihres Capitals entweder nutzlos in ihren Gewölben, oder in den Händen fremder Bankiers liegen hatte. Zu den unnöthigen Verlegenheiten, die dem Lande während der letzten Session des Congresses bereitet wurden, kam noch die ungescheute Beschlagnahme der Dividenden auf den öffentlichen Stok im Betrage von 170,041 Dollars, die unter dem Vorwande Entschädigungen, Kosten und Zinsen auf den protestirten französischen Wechsel zahlen zu müssen, geschah. Diese Summe bildete einen Theil des veranschlagten Staatseinkommens für das Jahr 1834, worauf die vom Congreß ausgegangenen Fondsanweisungen basirt waren. Eben so gut hätten unsere Zolleinnehmer die Zölle, oder die Cassirer unserer Ländereien-Comptoirs (land offices) das aus dem Verkaufe von Staatsländereien erlösete Geld in Beschlag nehmen können, als die Bank die Dividenden zurückhielt. In

der

der That, wenn der Grundsatz aufgestellt würde, daß jeder, dem es gefällt, einen Anspruch gegen die Vereinigten Staaten zu erheben, ohne Gesetzesvollmacht auf Staatseigenthum oder Staatsgeld, wo er es immer findet, Beschlag legen könne, so bliebe keine Sicherheit mehr, daß unser Einkommen in die Schatzkammer flösse, oder daß es zu den gesetzlich bestimmten Zwecken verwandt würde. Die Zahlmeister unseres Heeres und unserer Flotte könnten, unter gleichem Vorwande, zu ihrem eigenen Nutzen Summen verwenden, die dazu angewiesen sind, die Streitmacht des Staates in Bewegung zu setzen, und in Kriegszeiten das Land ohne Vertheidigung lassen. Diese Maßregel, zu der die Bank ihre Zuflucht nahm, ist zerstörend und revolutionär, und würde, wenn alle Privatbürger in gleichen Fällen dazu greifen wollten, das Land mit Anarchie und Gewaltthätigkeit füllen. Die Verfassung bestimmt: "Kein Geld darf aus dem Schatze gezogen werden, als zufolge gesetzlicher Fondsanweisungen." Die handgreifliche Absicht dieser Bestimmung ist, die Ausgabe von Staatsgeld zu irgend einem Zwecke zu verhindern, der nicht vorerst durch die im Congresse versammelten Repräsentanten des Volks und der Staaten gebilligt worden ist. Sie überträgt das Recht, zu bestimmen, wozu das Staatsgeld ausgegeben werden soll, an den legislativen Zweig der Regierung, mit Ausschluß des executiven und gerichtlichen, und keinem dieser letztern Departements steht die constitutionelle Befugniß zu, ohne Gesetz auszuzahlen oder eine Zahlung zu sanctioniren. Nach diesem klaren Verfassungssatze kann die Forderung der Bank nimmermehr ohne eine Acte des Congresses bezahlt werden. Die Bank hat aber nie eine Fondsanweisung verlangt. Sie versucht die Vorschrift der Verfassung zu vernichten und ohne eine Congreß-Acte Zahlung zu erhalten; statt eine von beiden Häusern genehmigte und vom Präsidenten gutgeheißene

Fondsanweisung

Fondsanweisung zu erwarten, weiset sie sich aus eigener Machtvollkommenheit Geld an, und ladet zu einer Berufung an die gerichtliche Gewalt ein, um ihre Willkührhandlung sanctioniren zu lassen. Daß das Geld nicht förmlich (technically) in den Schatz abgeliefert worden war, schadet keineswegs jenem Grundsatze der Verfassung. Die Executiv- und die Judicialgewalt sind, das Staatsgeld ohne Gesetzesvollmacht anzuweisen und zu verausgaben, ehe es der Obhut des Schatzmeisters übergeben ist, so wenig berechtigt, als es aus dem Schatze zu nehmen. In dem Jahresberichte des Staatssecretairs des Schatzes und in seinem Briefwechsel mit dem Präsidenten der Bank, so wie in dem beiliegenden Gutachten des Generalfiscals (attorney-general) werden Sie eine weitere Prüfung der Ansprüche der Bank und ihres Verfahrens finden. Die Sicherheit der in jener Bank zurückgebliebenen öffentlichen Fonds und die Ehre des amerikanischen Volkes scheinen es zu erheischen, daß Maßregeln ergriffen werden, um die Regierung gänzlich von einer für die Staatswohlfahrt so unheilvollen, und gegen Verfassung und Gesetze so rücksichtslosen Anstalt zu trennen. Durch Entfernung der öffentlichen Depositen, durch Ernennung anderer Pensions-Agenten, insofern sie dazu berechtigt war, durch den Befehl, vom 1. Januar 1835 an keine Zweigbank-Tratten mehr bei Zahlung von Staatsabgaben anzunehmen, hat die Executivgewalt alle ihre gesetzliche Autorität geübt, um alle Verbindung zwischen der Regierung und dieser treulosen Körperschaft abzuschneiden. Das Benehmen dieser Anstalt legt den constitutionellen Beamten unserer Regierung Pflichten von ernster und gebieterischer Art auf — Pflichten, denen sie nicht ausweichen können, und vor denen sie, wie ich zuversichtlich hoffe, nicht zurückbeben werden. Meine Pflichten bei dieser Sache sind mir vollkommen klar, und ich bin sie zu erfüllen bereit.

Mit

Mit der Bank der Vereinigten Staaten Geschäftsverbindungen, die ohne Verletzung der Nationalredlichkeit vermieden werden können, fortzusetzen, nachdem diese Anstalt dem anerkannten Rechte der Regierung ihren Geschäftsstand zu untersuchen, offen Trotz geboten, nachdem sie Alles in ihrer Macht stehende gethan hat, um die öffentliche Autorität in andern Beziehungen zu verspotten, und sie im In- und Ausland in Misachtung zu bringen; nachdem sie versucht hat, den klar ausgesprochenen Willen des Volkes dadurch niederzuschlagen, daß sie die ihr anvertraute unermeßliche Macht gegen dasselbe kehrte, und ein sonst friedliches, blühendes und glückliches Land in Uneinigkeit, Verwirrung und Noth stürzte, dies würde die Nation selbst mit herabwürdigen, wie man ihre Staatsbeamten so emsig herabzuwürdigen getrachtet hat, dies würde viel dazu beitragen, das Vertrauen der Menschheit auf Volksregierungen zu zerstören, ihr Ansehen und ihre Wirksamkeit in Verachtung zu bringen. Indem wir uns gegen ein Uebel von solcher Größe verwahren, sollten wir Rücksichten auf augenblickliche Bequemlichkeit ganz außer Frage lassen, und uns nur von solchen Motiven bestimmen lassen, welche die Ehre und Erhaltung des republikanischen Systems bezwecken. Tief fühle ich, wie die Gerechtigkeit der Sache es mir zur Pflicht macht, Ihnen die Annahme eines Gesetzes anzuempfehlen, das den Verkauf der Staatsfonds autorisirt; ferner, daß die Bestimmung der Charte, Noten der Bank als Zahlung von Staatsabgaben anzunehmen, kraft der im 14ten Abschnitt der Charte dem Congresse vorbehaltenen Gewalt suspendirt werde, bis die Bank der Schatzkammer die vorenthaltene Dividende zahle; daß alle die Regierung oder ihre Beamten mit der Bank mittelbar oder unmittelbar verbindenden Gesetze aufgehoben werden; endlich daß jene Anstalt fortan ihren eignen Hülfsquellen und Mitteln über-

überlassen bleibe. Die Erfahrung hat mich, und, wie ich glaube, das amerikanische Volk überzeugt, daß die mit einer Nationalbank verknüpften Nachtheile und Gefahren ihre Vortheile weit überwiegen. Der kühne Versuch der gegenwärtigen Bank, die Regierung zu controlliren, die Geldnoth, die sie muthwilliger Weise hervorrief, die Gewalthandlungen, wozu sie in einer unserer Städte, die sonst wegen ihrer Gesetzlichkeit und Ordnungsliebe berühmt ist, Veranlassung gab, alles dies sind nur Warnungen vor dem Schicksale, das dem amerikanischen Volke droht, sollte es sich verleiten lassen, den Fortbestand dieses oder die Errichtung eines andern ähnlichen Instituts zu dulden. Ich hege die glühende Hoffnung, daß, so ermahnt, diejenigen, welche bisher die Errichtung einer ähnlichen Anstalt an die Stelle der jetzigen Bank begünstigten, diesen Gedanken aufgeben werden, da es offenbar besser ist, einige, billigerweise zu erwartende Unbequemlichkeit zu ertragen, als die ganze Geldmacht der Republik, sey es in welcher Form oder unter welchen Beschränkungen immer, auf einen Punkt zu concentriren. Glücklicherweise ist bereits klar dargethan, daß die Thätigkeit eines solchen Instituts für die Finanz-Operationen der Regierung unnöthig ist. Man hat die Banken der einzelnen Staaten (State Banks) vollkommen tüchtig erfunden, alle Dienste, die von der Bank der Vereinigten Staaten geleistet wurden, eben so schnell und eben so wohlfeil zu leisten. Sie haben sich erhalten und alle diese Pflichten erfüllt, während die Bank der Vereinigten Staaten noch mächtig war und als offener Feind im Felde stand; so werden sie wohl unmöglich auf größere Schwierigkeiten in ihren Operationen stoßen, wenn jener Feind zu existiren aufgehört hat. Ich bitte den Congreß, seine Aufmerksamkeit auf die gesetzliche Regulirung der Depositen in den Staatenbanken zu wenden. Obgleich das Executiv-

Depar-

Departement der Regierung in dieser Beziehung nur so viel Gewalt ausübt, als jede Verwaltung seit der Begründung unseres Staates bis zur Errichtung der gegenwärtigen Bank besaß, so kann doch diese Gewalt gesetzlich geregelt werden, und sollte es daher auch. Die Befugniß des Congresses, zu bestimmen, an welchen Orten der Schatzmeister das in den Staatscassen befindliche Geld verwahren solle, so wie sein Recht, der Executivbehörde hinsichtlich der Bewachung und Entfernung des Geldes Restrictionen aufzulegen, ist unbeschränkt, und die Ausübung dieses Rechts wird von den für die Sicherheit der Cassen verantwortlichen öffentlichen Beamten und Agenten eher begünstigt als entmuthigt werden. Es ist wünschenswerth, daß dem Präsidenten oder dem Staatssecretair des Schatzes so wenig Einfluß als möglich auf jene Institute bleibe; sie werden dann, von der Einwirkung der Executivgewalt so befreit, und ohne ein gemeinsames Oberhaupt, das ihre Operationen leitet, sich weder versucht fühlen noch auch im Stande seyn, sich in die politischen Conflicte des Landes einzumischen. Ihre Privilegien nicht von den National-Autoritäten ableitend, werden sie nie jenen Lockungen, sich in allgemeine Wahlen zu mischen, ausgesetzt seyn, welche die Bank der Vereinigten Staaten verleiteten, über zwei Jahre lang das Land zu beunruhigen und zu erschüttern. Der Fortgang unserer Geldausmünzung macht den Münzbeamten Ehre, und verspricht in kurzer Zeit das Land mit einem vollwerthigen und bequemen Umsatzmittel zu versehen, welches Reisenden die Unbequemlichkeit sehr vermindern wird, die durch den Mangel eines allgemein gültigen Papiergeldes entstehen möchte, wenn die Staatenbanken dies zu liefern außer Stande seyn sollten. Diese Institute haben sich übrigens schon zulänglich gezeigt, inländische Wechsel zur bequemeren Förderung des Handels zu kaufen und um billigen Gewinn an

die Hand zu geben; auch zweifelt man nicht, daß diese Banken in kurzer Zeit alle treffenden Bedürfnisse des Landes eben so schnell und wohlfeil, als bisher die Bank der Vereinigten Staaten decken werden. Werden die verschiedenen Staaten dahin gebracht, allmählich ihr Banksystem zu reformiren und die Emittirung aller kleinen Noten zu verhindern, so werden wir in wenigen Jahren einen so tüchtigen und Schwankungen so wenig unterworfenen Geldumlauf besitzen, als irgend ein anderes Handelsvolk. — Der Bericht des Staatssecretairs des Kriegs sammt den ihn begleitenden Documenten von den einzelnen Bureaux dieses Departements werden die Lage der verschiedenen seiner Verwaltung anvertrauten Gegenstände zeigen. Seit Ihrer letzten Session hat kein Ereigniß die Mobilmachung des Heeres erfordert; nur ward ein Dragoner-Regiment in das Gebiet der die Westgränze bewohnenden räuberischen Nomadenstämme und an die mexicanische Gränze gesandt. Die Stämme waren uns bis dahin besonders durch ihre Angriffe auf unsere eigenen Bürger und auf andere zum Schutze der Vereinigten Staaten berechtigte Indianer bekannt. Für den Frieden der Gränzen ward es nöthig, diesen zur Gewohnheit gewordenen Einfällen ein Ziel zu setzen, und es freut mich Ihnen anzuzeigen, daß dies ohne irgend einen Act der Feindseligkeit gelungen ist. Obrist Dodge und die unter seinem Commando stehenden Truppen haben mit gleicher Festigkeit gehandelt, und mit den Indianern ward eine Uebereinkunft getroffen, welche hoffentlich auf die Dauer ihre friedlichen Verhältnisse zu den Vereinigten Staaten und den andern an den Gränzen hausenden Indianer-Stämmen sichern wird. Leider hat eine in jener Gegend wüthende Krankheit dem Lande viele werthvolle Menschenleben geraubt, namentlich ist General Leavenworth, ein durch seine Tapferkeit im letzten Kriege, so wie durch sein späteres gutes Verhalten

ausge-

Digitized by Google

ausgezeichneter Officier, als ein Opfer seines Pflichteifers gefallen. Die Armee ist in einem trefflichen Zustande der Disciplin, ihre sittliche Haltung, so viel hier bekannt, gut, und ihr Dienst wird sorgfältig versehen. Sie ist in ihrer gegenwärtigen Organisation völlig hinreichend, die an der Seeküste und zum Schutze der Landgränze nöthigen Besatzungen zu stellen, so wie auch die Elemente der Kriegskunde zu bewahren und mit den Verbesserungen im Kriegsfache, welche die neuere Erfahrung fortwährend macht, gleichen Schritt zu halten. Diese Punkte scheinen mir alle gesetzlichen Zwecke zu umfassen, um deren willen eine stehende Heeresmacht in unserm Lande beizubehalten seyn dürfte. Aber die Geschichte lehrt uns die mit einer Vergrößerung derselben verknüpften Gefahren kennen. Jede Tendenz dazu kann am besten durch die Vorsicht des Volkes selbst und seiner Vertreter im Congresse verhindert und abgewandt werden. Hinsichtlich des Genieswesens und der topographischen Ingenieurs scheint das Staatsinteresse eine verschiedene Organisation zu erheischen, und ich empfehle den Gegenstand Ihrer Erwägung. — In der Lage der Indianer ist in diesem Jahre keine bedeutende Aenderung eingetreten. Eine Uebereinkunft zur Entfernung der Creek-Indianer ist im Gange, und die Entfernung der Seminolen wird bald nachfolgen. Leider haben die ostwärts vom Mississippi wohnenden Cherokees sich, als Volksgemeinde, noch nicht zur Auswanderung entschlossen. Wie lange die persönlichen Ursachen, die bisher jene am Ende unvermeidliche Maaßregel verzögerten, noch wirksam seyn werden, vermag ich nicht vorauszusagen. Gewiß ist, daß diese Zögerung nur gehäufte Uebel mit sich bringt, die ihre Lage immer trauriger machen müssen. Die Erfahrung jedes Jahres steigert die Ueberzeugung, daß nichts als die Auswanderung die Trümmer der unter uns noch lebenden Indianerstämme retten kann.

Die

Die Leichtigkeit des Erwerbes der Lebensbedürfnisse, die Vertragsstipulationen, die den auswandernden Indianern in ihren landwirthschaftlichen Bestrebungen und in der wichtigen Angelegenheit der Erziehung Hülfe zusichern, endlich ihre Entfernung von den Ursachen, die bisher alle diese Stämme niederdrückten und viele von ihnen vernichteten — alles dieses muß ihnen nothwendig ein Sporn und eine Belohnung des Fleißes werden. Die in der letzten Session des Congresses angenommenen beiden Gesetze in Betreff der indianischen Angelegenheiten wurden zur Ausführung gebracht und detaillirte Vorschriften darüber erlassen. Man wird aus den Voranschlägen für die gegenwärtige Session ersehen, daß durch diese Gesetze die diesfallsigen Ausgaben eine große Verminderung erfahren. Hoffentlich werden sie von heilsamer Wirkung seyn, und die Colonisirung der Indianer an der Westgränze wird, im Vereine mit einem vernünftigen Verwaltungssysteme, die Ausgaben dieses Zweiges des Staatsdienstes noch weiter ermäßigen und zugleich seine Nützlichkeit und Wirksamkeit fördern. — Man hat entdeckt, daß in die Ausübung der Gesetze, welche Pensionen und Geschenke für in unserm Revolutionskriege geleistete Dienste gewähren, beträchtliche Unterschleife eingeschlichen sind. Wohl sind wir alle darüber einig, daß die Verdienste und Leiden der von unserm Freiheitsheere noch lebenden Trümmer reichlich belohnt werden müssen; aber zugleich sollte jede Vorkehr getroffen werden, um falsche und betrügerische Forderungen zurückzuweisen. Ich empfehle daher im Einklange mit dem Gutachten des Kriegsministers, in jedem Staate die Umstände und Ansprüche aller eine Pension Genießenden genau untersuchen zu lassen. Der ehrliche Veteran hat von einer solchen Untersuchung nichts zu fürchten, während der betrügerische Anforderer entdeckt und dem Staatsschatze eine Summe erspart wird, die wohl weit

größer

größer seyn dürfte, als man bisher vermuthet hat. Mein Vorschlag wäre folgender: 1) die ursprüngliche Rechtsgültigkeit der Ansprüche zu prüfen, theils durch Befragen der Anspruchmachenden selbst, theils durch Erkundigungen bei ihren umwohnenden Nachbarn nach ihrer Geschichte und nach der Meinung, die man von ihren im Freiheitskriege geleisteten Diensten hegt; 2) in allen Fällen mit Gewißheit zu ermitteln, ob der ursprüngliche Pensionsansprecher noch lebt, und zwar durch persönliches Nachsehen. Diese Maaßregel möchte, wenn sie angenommen wird, den gewünschten Erfolg haben, und ich empfehle sie daher Ihrer Erwägung mit dem weiteren Vorschlage, bis nach Empfang der nöthigen Berichte alle Zahlungen einzustellen. — Aus einer Beilage zu den dem Congresse übermachten Documenten geht hervor, daß die in der letzten Session bewilligten Fondsanweisungen im Kriegsdepartement für das Jahr 1834 — mit Ausschluß der laufenden Ausgaben für militärische Gratificationen gemäß der Acte vom 8. Juni 1831, dann der Anweisung von 200,000 Dollars zur Bewaffnung und Ausrüstung der Miliz, und von 10,000 Dollars zur Civilisirung der Indianer, welche Ausgabe nicht jährlich erneut wird — die Summe von 9,003,261 Dollars betrugen, und daß die Voranschläge für das Kriegsbudget des Jahres 1835 sich auf 5,778,964 Dollars belaufen, so daß sich zwischen den Kriegsbudgets des laufenden und des nächsten Jahres ein Unterschied von 3,224,297 Dollars herausstellt. Die Hauptursachen dieser großen Veränderung sind aus den Berichten und Documenten mit ihren detaillirten Schätzungen ersichtlich. Einige dieser Ursachen sind zufällig und vorübergehend, während andere bleibend sind, und, von einer richtigen Verwaltung unterstützt, auf die Staatsausgaben fortwährend wohlthätigen Einfluß üben können. Eine vernünftige Staatswirthschaft, welche

welche Ausgaben macht, wo sie der Staatsdienst verlangt, und spart, wo dies nicht der Fall ist, gehört zu den unerläßlichen Regierungspflichten. — Der Bericht des Staatssecretairs des Seewesens und seine Beilagen werden Ihnen eine volle Uebersicht über die Verwaltung dieses wichtigen Departements gewähren. Sie werden daraus ersehen, daß die Weisheit und Freigebigkeit, womit der Congreß für die allmählige Verbesserung unserer Marine Sorge trug, von dem entsprechenden Pflichteifer derjenigen unterstützt wurde, denen die Ausführung der betreffenden Gesetze anvertraut war, und daß jetzt nur kurze Zeit erforderlich seyn würde, um eine Flotte, stark genug für jedes Bedürfniß des Landes, in segelfertigen Stand zu setzen. Erwägen wir unsere Stellung zu andern Nationen, so ist es klar, daß wir, im Falle eines Krieges mit ihnen, hauptsächlich von unserer Flotte den Schutz unserer Nationalrechte erwarten müßten. Die weiten Meere, die uns von andern Staaten trennen, wären nothwendig der Schauplatz, worauf man uns anzugreifen versuchen würde, und nur wenn wir auf diesem Element einem Feinde zu begegnen gerüstet sind, können wir sagen, daß wir die erforderliche Macht besitzen, um Angriffe zurückzuschlagen oder zu verhindern. Wir können also nicht aufmerksam genug über diese unsere Vertheidigungswaffe wachen, noch allzu sorgfältig die Mittel herbeischaffen, wodurch sie die nöthige Kraft und Stärke gewinnen kann. Zu diesem Ende war unsere Politik bisher weislich darauf gerichtet, immer eine zum Schutze unseres Handels hinreichende Flotte auf der See zu haben, und mit Schnelligkeit das Material anzuhäufen, das zur Ausbesserung unsrer Schiffe, so wie zur leichten Erbauung neuer im Falle eines Krieges nöthig seyn mag. Dieser Politik gemäß empfehle ich Ihrer Erwägung die Errichtung eines neuen trocknen Schiffswerfts (dry dock) nach der Angabe

Digitized by Google

gabe des Staatssecretairs der Flotte, so wie auch den Bau der von ihm erwähnten Dampf-Batterien (steam-batteries), um deren Tauglichkeit für das jetzige Vertheidigungssystem zu erproben. — Der vorgelegte Bericht des Generalpostmeisters zeigt die Lage und die Aussichten dieses Departements. Aus diesem Document geht hervor, daß in den Fonds des Departements zu Anfange des laufenden Jahres ein Ausfall von 315,599$\frac{28}{100}$ Dollars war, der sich aber bis zum 1. Juli auf 168,092$\frac{74}{100}$ Dollars vermindert hatte. Wie sich ferner zeigt, werden die Einkünfte für das folgende Jahr die Ausgaben um 270,000 Dollars übersteigen, welche, sammt dem Ueberschusse des laufenden Halbjahres, auch ohne Zunahme in den Postgefällen überhaupt, zur Deckung des ganzen Deficits vor Ende des Jahres 1835 hinreichen werden. Man wird übrigens bemerken, daß die Erträgnisse des Postdepartements, wiewohl sie zugenommen haben und beträchtlicher sind als in irgend einem früheren Jahre, doch über 100,000 Dollars hinter den Voranschlägen zurückblieben. Dies ist größtentheils der in immer größerer Ausdehnung, nicht selten misbräuchlich, gewährten Briefporto-Freiheit zuzuschreiben. Die Zahl der Aemter, denen sie gestattet wurde, hat allmählig zugenommen, und durch ein im März 1833 durchgegangenes Gesetz wurde sie für die Mitglieder des Congresses auf das ganze Jahr ausgedehnt. Man glaubt, eine Revision der auf Porto-Freiheit bezüglichen Gesetze und eine strengere Einhaltung der Beschränkungen, unter denen sie bewilligt wird, würde wohlthätig für das Land wirken. Eine Maaßregel, so wichtig für den Staat und so gerecht gegen unsere Wähler, die keine ausschließlichen Privilegien für sich verlangen, aber auch nicht Willens sind, sie Andern zu gewähren, empfehle ich dringend der ernsten Beachtung des Congresses. Die Wichtigkeit des Postdepartements und der Umfang, zu dem es sowohl

in

in seinen Erträgnissen als in seinen Geschäften gedie-hen ist, scheint seine gesetzliche Reorganisation zu er-heischen. Sein ganzes Einnahmen- und Ausgaben-wesen blieb bisher der Controlle der Executivgewalt und individueller willkührlicher Entscheidung überlassen. Aber für dieses wie für jedes andere Regierungsdepar-tement gilt der richtige Grundsatz, daß dem Executiv-beamten, der es controllirt, so wenig Willkühr gestat-tet seyn soll, als mit der Wirksamkeit des Departements nur verträglich ist. Ich empfehle daher dringend, daß das Generalpostwesen mit einem eigenen, von dem Prä-sidenten und dem Senate zu ernennenden Rendanten (auditor) und Schatzmeister organisirt werde, die zum Finanzdepartement zu gehören haben. — Ferner er-laube ich mir, Sie auf die Mangelhaftigkeit aufmerk-sam zu machen, die noch im Gerichtswesen der Ver-einigten Staaten herrscht. Nichts kann wünschens-werther seyn, als daß ein gleichförmiger Gerichtsbrauch in allen Bundesstaaten gelte, da ja alle, als Glieder der Union in demselben Range stehend, gleiche Rechte auf die aus ihren Gesetzen entspringenden Vortheile und Wohlthaten besitzen. Dieser Zweck wird durch die jetzt in Kraft bestehenden Vorschriften über das Gerichts-wesen nicht erreicht, weil sie den vierten Theil der Staa-ten ohne Bezirks-Gerichtshöfe (circuit courts) lassen. Unzweifelhaft ist es die Pflicht des Congresses, in die-ser Beziehung alle Staaten gleichzustellen, sey es nun durch Ernennung einer größern Anzahl von Gerichts-beisitzern oder durch Erweiterung der den bereits ange-stellten Richtern zugetheilten Bezirke, so daß sie auch die neuen Staaten umfassen. Wie groß auch die Schwierigkeiten seyn mögen, das Gerichtssystem tref-fend in der Art zu organisiren, daß man seine Wirk-samkeit und Gleichförmigkeit in allen Theilen der Union sichere und dabei eine solche Vermehrung der Richter, welche das obere Appellationstribunal belästigen würde,

vermeide,

Digitized by Google

vermeide, gegen die große Ungerechtigkeit, die mit dem gegenwärtigen Betriebe des Systems verbunden ist, dürfen diese Schwierigkeiten nicht in Anschlag gebracht werden. — Gewiß werden Sie mir es auch nicht verargen, wenn ich den Ihrer Aufmerksamkeit schon so oft empfohlenen Vorschlag hinsichtlich der Art, wie der Präsident und Vice-Präsident der Vereinigten Staaten zu wählen sey, hiemit erneuere. So viel ich über diesen Gegenstand nachdachte, habe ich mich nur in der Ueberzeugung bestärkt, die Interessen des Landes müßten durch die Annahme irgend eines Planes gefördert werden, der in allen möglichen Fällen jenes wichtige Recht der Volkssouverainetät der unmittelbaren Controlle des Volks sicherte. Könnte dies erreicht und die Präsidentschaft und Vice-Präsidentschaft auf eine einzige Periode von vier bis sechs Jahren beschränkt werden, so würden, meines Dafürhaltens, unsere Freiheiten dadurch eine neue Schutzwache gewinnen. — Ich war nicht im Stande, mich zu überzeugen, daß die Bill wegen Verbesserung der Schiffahrt auf dem "Wabaschflusse," die mir am Schlusse Ihrer letzten Session übersandt wurde, angenommen zu werden verdient, habe ihr darum meine Genehmigung vorenthalten, und gebe sie jetzt dem Senate, als der Körperschaft, von der sie ausgegangen, zurück. Die Frage, wie weit sich die rechtliche Autorität und geeignete Wirksamkeit der einzelnen Bundesregierungen in Betreff innerer Verbesserungen erstrecke, ist für die oberste Staatsgewalt eine der wichtigsten und schwierigsten. An und für sich verwickelt, ist sie durch den Gang unserer Gesetzgebung noch verwickelter geworden. Ich habe mich bisher freimüthig über diese Frage gegen den Congreß ausgesprochen, und indem ich sie wieder berühre, kann ich nicht umhin, meine erhöhte Ueberzeugung von ihrer äußersten Wichtigkeit auszudrücken, sowohl hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Aufrechthaltung

haltung der Constitution und für die kluge Bewirthschaftung des Staatseinkommens, als hinsichtlich ihres störenden Einflusses auf die Eintracht der Union. Wir haben keine Verletzungen der Constitution zu fürchten, wodurch in die persönlichen Rechte des Bürgers Eingriffe geschähen. Das von dem amerikanischen Volke schon lange ausgesprochene Verdammungsurtheil gegen Acte dieser Art wird, wie ich nicht zweifle, sich immer eben so heilsam in seinen Wirkungen als unumstößlich seiner Natur nach zeigen. Aber vor den Gefahren verfassungswidriger Acte, die, anstatt mit der Rache beleidigter Autorität zu drohen, örtliche Vortheile bieten und damit der Regierung, um deren Schutz sie werben, eine Falle stellen, sind wir, fürchte ich, nicht so sicher. Die Meinung, daß unsere Regierung, weil sie zum Besten des Volkes gegründet ist, darum auch die Macht haben müsse, alles das zu thun, was ihr für das Volk nutzbringend scheinen mag, ist ein Irrthum, in den sogar redliche Seelen nur allzu leicht verfallen können. Dieser Täuschung nachgebend, übersehen sie die großen Rücksichten, unter denen unsere Föderativverfassung gegründet ward. Sie vergessen, daß bei der anerkannten Verschiedenheit der Interessen und Zustände der einzelnen Staaten, bei der Gründung unseres Staatenbundes vorausgesehen wurde, daß irgend eine besondere Regierungsmaßregel zwar wohlthätig und gehörig in dem einen Staate, in dem andern aber das gerade Gegentheil seyn könne; — daß aus diesem Grunde die Staaten der gemeinschaftlichen Bundesregierung nicht die sonst allgemeinen und gewöhnlichen, sondern nur eine gewisse Anzahl eigends verzeichneter Regierungsgewalten übertrugen, deren wahrscheinliche Wirkungen sie mit Sicherheit vorausbestimmen zu können glaubten. Sie vergessen ferner die für Alle geltende höchste Verbindlichkeit, an dem Vertrage festzuhalten, der damals so feierlich, und,

wie

wie man hoffte, so dauerhaft geschlossen wurde. Zu den Gefahren für die Verfassung, die aus den angegebenen Quellen entspringen, kam noch eine andere, größer als alle, ich meine die Veranlassung zu selbstsüchtigen und ehrgeizigen Bestrebungen. Bei solchen Anreizungen ist es kein Wunder, daß die Handlungen und Forderungen der Bundesregierung zuweilen viel zu weit gegangen sind. Die Fragen, die sich hierüber erheben, betreffen 1) die Befugniß, innere Verbesserungen innerhalb der Gränzen eines Staates zu machen, der eine Territorial-Gerichtsbank besitzt; 2) das Recht, Geld zur Unterstützung von öffentlichen Werken in einem Staate anzuweisen, der keine Gerichtsbarkeit anspricht; 3) das Recht, Summen zu Verbesserungen besonderer Art anzuweisen, nämlich für Leuchtthürme, Dämme und dergl., so wie für die Wegräumung von Sandbänken und andern theilweisen Hemmnissen in unsern schiffbaren Strömen und Häfen. Die Gewalt, welche die Gesammtregierung der Staaten in jedem dieser Punkte anspricht, ist von hoher Wichtigkeit. Der erste Punkt ist jedoch insofern der wichtigste, als zu den Gefahren einer ungleichen und unvorsichtigen Verausgabung öffentlicher und allen gemeinschaftlich gehöriger Gelder noch ein Conflict über zuständige Gerichtsbarkeit zwischen der Gesammtregierung und jener des Einzelstaates kommen kann. Föderativ-Gerichtsbarkeit wird von ihren Schutzrednern mit Recht als ein nothwendiges Zubehör der fraglichen Gewalt betrachtet, wenn anders diese verfassungsmäßig besteht. — Daß die nachtheiligsten Competenz-Conflicte über Gerichtsbarkeit zwischen der Föderativregierung und den Einzelnstaaten unvermeidlich entstehen würden, wenn keine Bestimmung der Constitution die beiderseitigen Gränzen festsetzte, kann nicht bezweifelt werden. Die gewonnenen örtlichen Vortheile würden die Einzelnstaaten verleiten, anfänglich

die

die Gefahren und Schwierigkeiten zu übersehen, denen sie am Ende vielleicht ausgesetzt wären. Die von der Föderativregierung geübten Gewalten würden von den Behörden der Staaten bald mit Eifersucht betrachtet werden, und es würde unmöglich, ihnen gewisse und sichere Gränzen anzuweisen. Die Gelegenheiten und Versuchungen zur Anmaßung einer mit der Selbstherrlichkeit der Einzelnstaaten (State sovereignty) unverträglichen Gewalt würden sich häufen und jene Schutzwehren, die der Hinneigung unseres Systems zur Consolidirung der Staaten entgegenstreben, sehr geschwächt werden. Die Beamten und Agenten der Gesammtregierung besäßen vielleicht nicht immer Besonnenheit genug, sich der Einmischung in die Angelegenheiten der Staaten zu enthalten; und enthielten sie sich auch, so würden sie doch nicht immer dem Verdacht entgehen, sich eingemischt zu haben. Collisionen würden gereizte Zustände veranlassen — jene Eintracht, die stets zwischen der allgemeinen Regierung und jedem Gliede der Union bestehen sollte, würde häufig gestört werden, ein Geist des Haders würde sich entzünden und die Gefahren einer Trennung sich drohend vervielfältigen. Dennoch wissen wir alle, daß, trotz dieser ernsten Einwürfe, diese höchst gefährliche Doctrin einmal nahe daran war, sich definitiv festzustellen. Die Sucht, die Föderativregierung in die Theilnahme an Werken innerer Verbesserung der Staaten hineinzuziehen, herrschte im höchsten Grade während der ersten Session des ersten Congresses, vor den ich in meiner jetzigen Stellung zu treten die Ehre hatte. Ich ergriff daher damals schon die Gelegenheit, dem Congresse zu erklären, daß nach meiner Ansicht die Constitution ihm nicht das Recht gewähre, die Anlegung von Straßen und Canälen innerhalb der Gränzen eines Staates zu autorisiren, und daß keine dahin einschlägige Bill meine Sanction erhalten könne. In dieser Beziehung haben

sich

sich seitdem meine besten Hoffnungen verwirklicht. Beinahe vier Jahre sind verflossen, und mehrere Sessionen des Congresses haben stattgefunden, ohne daß ein fernerer Versuch gemacht wurde, den Congreß zur Ausübung dieser Gewalt zu verleiten. Die Anträge auf Erbauung von Straßen und Canälen, die sich früher in Ihren Protocollen häuften, kommen nicht länger vor, und mit gutem Grunde dürfen wir schließen, die öffentliche Meinung habe sich seitdem gegen dergleichen Anmaßungen so entschieden ausgesprochen, daß ihre Wiederholung nicht mehr zu befürchten sey. Wünscht das Volk der Vereinigten Staaten, daß der Staatsschatz für Errichtung solcher Werke in Anspruch genommen werden dürfe, so wird es sich zu einem Amendement der Verfassung vereinigen, das eine Regel festsetzt, wornach der nationale Charakter solcher Werke zu prüfen und jeder Staat der Union vor einer ungerechten Vertheilung des allen zugehörigen öffentlichen Schatzes zu sichern sey. Nun giebt es aber eine andere Classe von Fondsanweisungen für innere Verbesserungen, die man immer als sehr verschieden von den eben erwähnten betrachtet hat. Ich meine diejenigen, welche die Verbesserung unserer Seehäfen, die Wegräumung theilweiser und augenblicklicher Hindernisse in der Schiffahrt unserer großen Ströme, und dadurch die Erleichterung und Sicherung unseres auswärtigen Handels zum Zwecke haben. In der ersten Session des Congresses seit dem Bestehen der neuen Verfassung wurde durch ein Gesetz bestimmt, daß vom 15. August 1789 an alle Kosten für nöthige Unterhaltung und Ausbesserung aller Leuchtthürme, Dämme u. s. w., die an einer Bucht, einem Hafen oder einer Flußmündung der Vereinigten Staaten zur Sicherung und Erleichterung der Schiffahrt errichtet würden, aus dem Schatze der Vereinigten Staaten bestritten werden sollten; ferner, daß der Finanzminister die Pflicht

auf

auf sich habe, die zur Wiedererbauung oder Ausbesserung solcher Werke in den verschiedenen Staaten nöthig gewordene Arbeit, mit Genehmigung des Präsidenten, in Accord zu geben und die dazu erforderlichen Summen auszuzahlen. Fondsanweisungen zu ähnlichen Zwecken haben von jener Zeit an bis auf den heutigen Tag ohne Unterbrechung oder Einwendung stattgefunden. Als natürliche Folge der Zunahme und Ausdehnung unseres auswärtigen Handels vervielfältigten sich unsere Häfen, nicht allein an unserer Meeresküste, sondern auch im innern Lande an unsern Seen und schiffbaren Strömen. Gleichzeitig ward eine Steigerung unserer Ausgaben für die Errichtung neuer Leuchtthürme, die Anlegung neuer Hafen- und Flußdämme ꝛc. nöthig. Wiewohl ich dem Congresse mein Bedauern ausdrückte, daß diese Ausgaben manchmal übertrieben waren und mit den dadurch gewonnenen Vortheilen in keinem Verhältnisse standen, so fühlte ich mich doch nicht verpflichtet, den sie betreffenden Bills meine Zustimmung zu versagen, und ich begnügte mich, hierin den Fußstapfen aller meiner Vorgänger zu folgen. Aus Erfahrung und Beobachtung aber die argen Mißbräuche kennend, denen die unbegränzte Ausübung dieser Autorität auf Seite des Congresses ausgesetzt war, habe ich mir die Regel festgesetzt, Ausgaben dieser Art nur für die unterhalb der gesetzlich bestehenden Eingangs- und Auslagerungshäfen gelegenen Plätze zu bewilligen. Ich fühle recht wohl, daß diese Beschränkung nicht so genügend ist, als man wünschen möchte, und manches Mißverständniß veranlassen kann; da mir aber weder eigenes Nachdenken noch fremde Einsicht, die ich zu Rathe zog, ein besseres Auskunftsmittel darbot, so werde ich mich auch fernerhin treu an die angegebene Regel halten. Ich bedauere, daß ich hiernach der Bill wegen Verbesserung der Schiffahrt auf dem Wabaschstrome meine Zustimmung nicht ertheilen konnte;

konnte; ich konnte es nicht, ohne von der bezeichneten Richtschnur abzuweichen und diesen Zweig der Gesetzgebung neuerdings Mißbräuchen preiszugeben, die kein guter mir gleichgesinnter Bürger wünschen mag. Ich vertraue auf die Redlichkeit und Einsicht meiner Mitbürger, deren großmüthige Nachsicht ich schon so oft erfahren habe, und bin überzeugt, daß sie meine Beweggründe richtig würdigen werden, wenn ich, wie ich in diesem und andern Fällen gethan, mich einem Gange der Gesetzgebung widersetze, den ich, ohne die Beweggründe anderer im mindesten zu beargwöhnen, als die Sanctionirung ungeeigneter und verfassungswidriger Ausgaben des öffentlichen Schatzes betrachte. Ich bin innern Verbesserungen keineswegs abgeneigt, wünsche vielmehr, daß sie sich auf alle Theile des Landes erstrecken mögen; aber ich hege die völlige Ueberzeugung, daß, wenn man sie nicht auf schickliche Weise beginnt, auf geeignete Gegenstände beschränkt und unter einer allgemeinen als rechtlich anerkannten Autorität durchführt, ein glücklicher Erfolg davon nicht zu erwarten ist. Ein solcher Versuch würde Widerstand erfahren, wo er sonst Unterstützung gefunden hätte, und statt die Bande unserer Conföderation fester zu knüpfen, würde er nur die Ursachen zur Uneinigkeit vervielfältigen und erschweren. Washington, 1. December 1834. Andrew Jackson.

III.

Statistische Notizen über die Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Massachusetts hat 66 Staatsbanken mit einem Capital von 20 Millionen Dollars; Neuyork 37 mit demselben Capital; Pennsylvanien 33 mit 14 Millionen; und Marhland 13 mit 6 Millionen Capital.

Zwischen dem 1. Januar 1811 und dem 1. Juli 1830 haben in Massachusetts 6, in Neuyork 10, in Pennsylvanien 16 und in Maryland 9 Banken fallirt. Das Disconto in den vier bedeutendsten Städten der Union im Jahre 1830 betrug: in Neuyork 130 Millionen, in Philadelphia 69,307,472, in Baltimore 36,211,864, in Boston 69,550,000 Dollars. — Die Zahl der gelehrten Schulen in den Vereinigten Staaten beträgt 64. Die vorzüglichsten sind "Herward University" und "Yale College." Ersteres hat 30 Lehrer und eine Bibliothek von 40,000 Bänden; letzteres 26 Lehrer und 8500 Bände; St. Mary's College 24 Lehrer und 10,500 Bände. — Den stärksten Handel treiben die Vereinigten Staaten mit England, Frankreich und Cuba. Die Einfuhr aus England belief sich im Jahre 1833 auf 36,668,315 Dollars, aus Frankreich auf 13,431,678, aus Cuba auf 19,754,787 Dollars; Die Ausfuhr nach England 31,035,441, nach Frankreich 13,772,221 und nach Cuba 5,672,700 Dollars. Die Staaten Neuyork, Massachusetts, Pennsylvanien, Louisiana und Maryland treiben den stärksten auswärtigen Handel. Die Haupthäfen sind: Neuyork, Boston, Philadelphia, New-Bedford, New-Orleans, Portland und Baltimore. Das Tonnengeld beträgt in Neuyork nahe an 300,000, in Baltimore 41,000 Dollars. — Hauptausfuhrartikel sind Baumwolle, Taback, Mehl, Reis und frisches Schweinefleisch; Baumwolle wird etwa für 36 Millionen und Schweinefleisch für 2 Mill. Dollars ausgeführt. — Im Jahre 1832 betrugen die Einnahmen über 30 Mill. Dollars, die größtentheils aus den Zollabgaben gezogen wurden. Die Ausgaben beliefen sich auf 34 Mill., wovon die Hälfte zur Tilgung der öffentlichen Schuld verwendet wurde. — Es erscheinen 8 medizinische, 3 juristische, 12 landwirthschaftliche, 88 religiöse und 18 Mäßigkeits- und 1265 politische Zeitschriften.

schriften. — Die ganze öffentliche Schuld beträgt jetzt nicht mehr ganz fünf Millionen Dollars. — Die Presbyterianer haben sieben theologische Seminarien, die Congregationalisten vier, die Baptisten drei, die Episcopalen zwei, die Lutheraner drei, die deutschen Reformirten eins.

IV.

Französisches Budget für 1836.

Die Haupteinnahmen sind folgende:

Grundsteuer	252,111,772	Fr.
Personal- und Mobiliarsteuer	52,579,000	»
Thür- und Fenstersteuer	26,391,000	»
Patente	29,833,500	»
Enregistrement	162,050,000	»
Stempel	31,000,000	»
Domainen	4,620,000	»
Holzschlag	18,000,000	»
Douanen	106,000,000	»
Salzsteuer	54,000,000	»
Indirecte Steuer, Getränke, Tabak, Schießpulver ꝛc.	187,800,000	»
Posten	86,600,000	»

Als Hr. Humann am 30. December 1834 dieses Budget der Deputirtenkammer vorlegte, sagte er im Wesentlichen: "Werfen wir einen Blick auf die Verwaltung der Finanzen seit 1830. Es ist nöthig, dem Lande zu sagen, was an dem Deficit ist, wovon der üble Wille ein so schreckhaftes Bild zu machen nicht müde wird. Es ist wahr, die Revolutionen sind kostspielig für die mitlebende Generation. Die Julius-Revolution von 1830 forderte die Aufstellung einer starken Macht. Wir mußten die National-Unabhängigkeit

keit sichern und die Ordnung aufrechthalten. Gute Bürger scheuen keine Opfer für eine edle Sache. Diese Opfer waren höchst bedeutend; die Regierung hat sich mit rastloser Beharrlichkeit bemüht, ihre Dauer abzukürzen. Im Jahre 1831 war die Ausgabe auf 1221 Millionen angewachsen; sie wurde 1832 auf 1175 und 1833 auf 1152 Millionen zurückgebracht. Das Jahr 1834 brauchte nur 1031 Mill.; also 121 Mill. weniger, als das vorhergegangene; für 1835 ist der Anschlag wieder 12 Mill. geringer und für 1836 weitere 17 Mill. — Angehend die außerordentlichen Ausgaben (d. h. solche, die nicht in den resp. Budgets vorgesehen wurden), einschließlich der 94 Mill., welche zur Vollendung öffentlicher Bauten und Monumente votirt wurden, so haben sich solche, nach Abzug einiger Extra-Einnahmen (worunter 49 Mill. aus der Cassauba zu Algier auf 787 Mill. belaufen.) Dieser durch keine Einnahme gedeckte Betrag ward aufgebracht durch Veräußerung von Staatswaldungen und durch Credit-Operationen (Anleihen und Ausgeben von Schatzkammer-Bons), woraus sich auf der einen Seite eine Verminderung unserer Hülfsquellen, auf der andern eine Vermehrung der Ausgaben (durch die Zinslast) ergeben mußte. Diese beiden Posten haben unsere dauernden Lasten um 42 Mill. jährlich vermehrt. Ungeachtet dieser Zunahme in den Ausgaben ist dennoch das Budget für 1836 weniger stark, als das des letzten Jahres der Restauration. (1829 kostete 1021 Mill., 1836 soll nur 1002 kosten). Und doch wird unser Heer 1836 an 54,000 Mann und 10,000 Pferde mehr zählen, als der Stand von 1829. Noch entscheidender ist das Fortschreiten unserer Finanzen in Bezug auf die Steuern und Abgaben; 1829 erklärte der Minister, die öffentlichen Revenüen reichten nicht hin zu dem gewöhnlichen Staatsbedarf. Wirklich stellte sich ein Deficit von 47 Mill. heraus. In diesem Zustande

kam

kam der Staatshaushalt an die neue Regierung. Im letzten Jahre der Restauration proclamirte man die Nothwendigkeit, die Steuern zu erhöhen; wir haben sie vermindert; der Schatz hat dadurch 35 Mill. jährlich entbehrt; dann haben wir die Lotterie abgeschafft; neuer Verlust von 10 Mill. im Jahre. Selbst nach Erhöhung der Personal- und Mobiliarsteuer genießt das Land im Ganzen noch einen Steuernachlaß von 23 Mill. — In jeder Beziehung sind unsere Finanzen gegenwärtig blühender als unter der Restauration. Unser Credit befestigt und entwickelt sich immer mehr. Die Rente bleibt zu höheren Preisen stets begehrt, und obschon wir für die schwebende Schuld geringere Zinsen zahlen, als zu irgend einer früheren Zeit, fließen doch die Capitalien dem Schatz so im Ueberflusse zu, daß, wenn wir auf einmal 100 Mill. brauchten, wir sie ohne Anstand finden würden. Fassen wir Alles zusammen, so war Frankreich im Jahre 1829 mit einem Deficit von 70 Mill. bedroht und genießt jetzt einer Abgabenverminderung von 23 Mill.; es hat dabei ein starkes Heer und wohlgefüllte Zeughäuser; die Staatsbauten und öffentlichen Denkmale werden vollendet; die Verbindungswege vermehren sich auf allen Seiten; der Kunstfleiß, aufgemuntert durch die ihm verbürgte Sicherheit, beutet mit wachsendem Eifer alle Gänge des Wohlstandes aus, während der Unterricht, diese reiche Quelle von Glück und Sittlichkeit, unter alle Classen sich verbreitet. Dies sind die seit 1830 erreichten Resultate. — Von den verschiedenen eröffneten Crediten, zu deren Deckung die Regierung ermächtigt ist Renten zu verschreiben, sind noch 255 Mill. zu realisiren. (Mit andern Worten: die Regierung ist durch Beschlüsse der Kammern zu neuen Anleihen bis zu dem Belauf von 255 Mill. ermächtigt, hat aber bis jetzt nicht für räthlich gefunden, diese Geldaufnahmen vorzunehmen). Die Kammern, voraussehend,

daß

daß diese Summe bald durch Renten-Emission beigeschafft werden müsse, haben zu Deckung der eventuell daraus sich ergebenden Zinslast dem Budget der consolidirten Schuld 14 Mill. zugesetzt. Die Vorsicht war von der Klugheit geboten; aber die Fortschritte des öffentlichen Vertrauens haben uns entbunden, davon Gebrauch zu machen. Der Schatz konnte sich die nöthigen Fonds durch einzelne Geldaufnahmen auf bestimmte Termine leicht verschaffen, und da solcherlei Operationen mit geringerem Zinsaufwande zu machen sind, als bei einer Renten-Emission der Fall seyn würde, so haben wir die Contrahirung neuer Anleihen hinausgesetzt, und schlagen nun ein Mittel vor, die seit 1830 entstandenen und nun noch nicht auf die consolidirte Schuld übernommenen ungedeckten Ausgabenbeträge ohne übermäßige Beschwerung der schwebenden Schuld aufzubringen. Wir denken nämlich die fraglichen 255 Mill. bei der Amortisationscasse aufzunehmen und nach und nach zu consolidiren. Nach dem Gesetze vom 10. Juni 1833 werden die zum Abkauf von Staatsrenten bestimmten Summen, wenn ihr Cours über Pari steht, zurückgehalten, anderweit verwendet und der Tilgungscasse durch Schatzscheine abgetragen; folgt dann später ein Anlehen, so werden diese Bons im Besitz des Amortisationsfonds bis zur Concurrenz von Capital und Interessen in Renten umgewandelt und ausgegeben. Da nun die 5 pCt. Rente über Pari steht, so ist aus den zu ihrer Tilgung ausgesetzten Geldern bereits ein Reservefonds von 80½ Mill. entstanden, der täglich um 148,200 Fr. wächst. Wenn kein Ereigniß eintritt, wodurch der öffentliche Credit leiden könnte, so wird diese Reserve am nächsten 22. März 91 Mill., 1836 am 22. März 139 Mill. erreichen und im April 1838 ganz zureichen, die obengedachten 255 Mill. zu decken. Unter diesen Umständen schlagen wir vor, vom 22. März 1835 an, und dann von Halbjahr zu

Halb-

Halbjahr, die Reservegelder in 4 pCt. Renten zu consolidiren, welche von der Amortisationscasse gegen die in ihren Besitz gekommenen Schatzscheine pari angenommen werden. Doch bliebe diese Maßregel facultativ, und ihre Ausführung hängt von den eintretenden Verhältnissen ab. Die Ermächtigung, ein Anlehen abzuschließen, besteht nach wie vor, und wir können davon Gebrauch machen, sobald es unsere Finanzen fordern."

V.

Heirathscontract zwischen der Königin Dona Maria und dem Herzog von Leuchtenberg.

Nachdem die Unterzeichneten: Ildefonso Leopold Bayard, Ritter des Christusordens ꝛc., durch Ihre Maj. Dona Maria II., Königin von Portugal und Algarbien, hierzu ernannter und zu diesem Ende ermächtigter und mit den gehörigen Vollmachten versehener Minister-Commissair; und der Graf Stephan Mejean, Kammerherr Sr. Maj. des Königs von Baiern ꝛc., durch Sr. königl. Hoheit, August Carl Eugen Napoleon, Herzog von Leuchtenberg und Santa Cruz, Fürsten von Eichstädt, ersten erblichen Pair des Königreichs Baiern, ermächtigt und mit Vollmachten versehen, sich versammelt haben, um die Bedingungen der durch Sr. kais. Maj. den Herzog von Braganza, als Regenten Portugals, zwischen der sehr hohen und sehr mächtigen Señora Dona Maria II., Königin von Portugal und Algarbien, Tochter Dom Pedros, Kaisers von Brasilien und Königs von Portugal, Herzogs von Braganza, und der Kaiserin Karoline Josephine Leopoldine, Erzherzogin von Oesterreich (die Gott in seiner heiligen Glückseligkeit haben wolle), und Sr. königl. Hoheit dem sehr edlen und

Durch-

Durchlauchtigsten Prinzen, August Carl Eugen Napoleon, Herzog von Leuchtenberg und Santa Cruz, Fürsten von Eichstädt, Sohn Sr. königl. Hoheit des sehr hohen und Durchlauchtigsten Prinzen Eugen Napoleon, Herzog von Leuchtenberg seligen Andenkens, und der sehr hohen und Durchlauchtigsten Frau Auguste Amalie, königl. Prinzessin von Baiern, entworfene Vermählung zu beschließen und festzustellen. Nachdem der Minister-Commissair J. Maj. der Königin von Portugal und Algarbien erklärt hat: daß besagte Königin alle in Betreff dieser Vermählung durch ihren erlauchten Vater, den Herzog von Braganza, der, mit ihrer Bewilligung und Uebereinstimmung, ihr Sr. königl. Hoh. den Prinzen August, Herzog von Leuchtenberg und Santa Cruz, Fürsten von Eichstädt, wegen der hohen Meinung, die er von den Tugenden und edlen Eigenschaften dieses Prinzen hat, und ebenfalls aus seiner festen Ueberzeugung, daß dieser Prinz nicht nur seine erlauchte vielgeliebte Tochter glücklich machen, sondern auch zur Wohlfahrt der portugiesischen Monarchie und zur Befestigung der von Sr. kais. Maj. verliehenen Institutionen beitragen würde, zum Gemahl bestimmt hatte, getroffenen Anordnungen genehmigt und bestätigt habe; und nachdem besagter Minister bezeugt hat, daß J. Maj. die Königin, seine erlauchte Souverainin, kraft der vollen Ausübung der Rechte, die ihr durch die Gnade Gottes und die Constitution der Monarchie zustehen, welche Ausübung ihr durch die allgemeinen und außerordentlichen Cortes der portugiesischen Nation, nachdem sie das Alter der Großjährigkeit erreicht, übertragen, und ferner, kraft der durch besagte Cortes bewilligten Dispensation ermächtigt worden, sich mit einem fremden Prinzen zu vermählen, beschlossen hatte, besagten Minister-Commissair nach München zu senden, um mit dem Commissair, der in jener

Haupt-

Hauptstadt durch Se. königl. Hoh. den Herzog von Leuchtenberg und Santa Cruz dazu ernannt ist, die Bedingungen ihrer Vermählung mit dem Prinzen abzuschließen und zu unterzeichnen, sind besagte Commissaire, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt, über folgende Artikel übereingekommen: Art. 1. Die durch Se. kais. Maj. den Herzog von Braganza vorgeschlagene, durch J. Maj. die Königin von Portugal und Algarbien Dona Maria II., zwischen besagter Königin und Sr. königl. Hoheit dem Prinzen August Carl Eugen Napoleon, Herzog von Leuchtenberg und Santa Cruz, Fürsten von Eichstädt, genehmigte und bestätigte Vermählung soll zu Lissabon, (wo gegenwärtige Uebereinkunft ratificirt werden wird) mit der erlauchten Person, welche durch Procuration die Person des Herzogs von Leuchtenberg im Vermählungs-Vertrage repräsentiren wird, gefeiert werden. Die religiöse Ceremonie soll nach den Gebräuchen und Formen der katholischen, apostolischen und römischen Kirche stattfinden; sie soll vor dem Altar durch Se. königl. Hoh. den Prinzen in Person bestätigt werden, wenn er zu Lissabon ankommen wird. Art. 2. Nach vollzogener Vermählung soll Se. königl. Hoh. als portugiesischer Prinz naturalisirt werden und von der Nation eine jährliche seiner hohen Stellung angemessene Subsidie erhalten, die nicht geringer als 50 Contos de Reis (etwa 200.000 Fr.) jährlich seyn darf und von der durch J. Maj. die Königin seiner Gemahlin angewiesenen Dotation, nach den Instructionen des Minister-Commissairs J. Maj. vom 3. Octbr. 1834 unabhängig seyn wird. Art. 3. Se. königl. Hoh. der Prinz August, Herzog von Leuchtenberg und Santa Cruz, verspricht, sich mit besagter Subsidie zufrieden zu erklären, und auf jeden Anspruch auf die Dotation oder die andern Güter, welche die Dotation der Königin, kraft der Gesetze Portugals constituiren, so

wie

wie auf alle übrigen Güter, welche seiner erlauchten Gemahlin gehören oder in Zukunft gehören werden, zu verzichten. Se. königl. Hoh. wird dieses Versprechen, wenn es nöthig ist, bei Ihrer Ankunft zu Lissabon vermittelst einer ausdrücklichen und förmlichen Verzichtleistung bestätigen. Art. 4. J. Maj. die Königin verspricht ihrerseits, in dem Falle, wo sie ihren Gemahl, den Herzog von Leuchtenberg und Santa Cruz, überleben würde, keinen Anspruch auf die Güter ihres Gemahls zu machen, welche (sie mögen Patrimonial-Güter, oder vor oder nach der Vermählung erworben seyn) auf die natürlichen Erben des Prinzen oder auf diejenigen Personen, die er entweder durch Testament oder auf eine andere Weise bezeichnet haben wird, übergehen werden. In jedem Falle wird Se. königl. Hoh. der Prinz die volle und freie Verfügung über alle seine Güter, gemäß den in den Ländern, wo sie sich befinden, in Kraft bestehenden Gesetzen haben. Art. 5. In dem Falle, wo der Prinz seine erlauchte Gemahlin überleben würde, wird er fortwährend die Subsidie genießen, wovon im Art. 2. die Rede ist, und ferner wird man ihm einen der königlichen Paläste zur Wohnung geben; aber die Subsidie wird auf die Hälfte vermindert werden, und er wird keinen Anspruch haben, für den zu seiner Wohnung bestimmten Pallast entschädigt zu werden, wenn er außerhalb des Königreichs residiren wird. Art. 6. Die Söhne und Töchter, welche aus der Ehe J. Maj. der Königin von Portugal und Algarbien mit Sr. königl. Hoh. dem Herzog von Leuchtenberg und Santa Cruz gezeugt werden dürften, können das Königreich ohne ausdrückliche Ermächtigung der Cortes der portugiesischen Nation nicht verlassen; weder die einen noch die andern können Ehen ohne die Einwilligung ihrer erlauchten Mutter, und im Falle des Absterbens derselben, ohne die Einwilligung des erlauchten

Digitized by Google

erlauchten Oberhaupts der Familie, das ihr auf dem Throne Portugals folgen wird, contrahiren. Endlich versprechen, im Namen und von Seiten J. Maj. der Königin von Portugal und Algarbien, im Namen und von Seiten Sr. königl. Hoh. des Prinzen August, Herzogs von Leuchtenberg und Santa Cruz, wir unterzeichneten Commissarien unter der Beglaubigung und dem königlichen Worte unserer erlauchten Mandanten, daß die oben besagten sechs Artikel, so wie sie abgefaßt sind, beobachtet und erfüllt werden sollen, und kraft der Ermächtigung, welche uns die besagten Vollmachten verleihen, unterzeichnen und bestätigen wir dieselben, damit von diesem Augenblicke an ihre Vollziehung beginne, Wirkung zu haben durch die Procuration, die durch Se. königl. Hoh. den Prinzen August nach Lissabon gesandt werden wird. Zu dessen Urkunde unterzeichnen wir den gegenwärtigen Vermählungsvertrag, und drücken demselben unsere Siegel auf. Gegeben zu München, 8. Nov. 1834.

(Unterz.) Ildefonso Leopoldo Bayard.
Der Graf Mejean.

VI.

Größe und Bevölkerung des neugriechischen Staates, nach Thiersch.

Das griechische Rumelien oder Livadien hat gegenwärtig nur 206,000 Einwohner, in 30 Städten und 811 Dörfern. Der Peloponnes zählt 429,250 Seelen in 86 Städten oder Flecken und in 1335 Dörfern. Die 33 zu dem heutigen Griechenland gehörigen Inseln haben 176,000 Einwohner. Die Gesammtbevölkerung Griechenlands beläuft sich also auf 811,250 Individuen. Die Oberfläche wird auf 1100 Quadratmeilen berechnet, die Staatseinkünfte auf

nahe

nahe an 2 Millionen rheinischer Gulden. Bis jetzt nicht benutzte Producte sind die Erze; es giebt Gold, Silber und Kupfer in Attika und in den Sephnos-Inseln, am Vorgebirge Tacneron und auf der Insel Euböa gräbt man Eisen. Die Marmorbrüche von Poros sind bekannt.

VII.

Verzeichniß der von der Regierung seit dem Aufstand im Jahre 1830 den Polen bewilligten Summen.

		Fl.	Gr.
1.	Unterstützungen, welche den durch den Krieg zu Grunde gerichteten Einwohnern gewährt wurden:		
	a. in baarem Gelde.....	7,223,121	: 27
	b. an Getreide.....	326,890	: 15
	c. an Holz.....	244,040	: 14
	d. an unentgeldlichen Consensen zur Schenke und zur Bereitung von Getränken, die an Israeliten ertheilt wurden	406,200	: —
2.	Remunerationen, welche in Folge der Verordnung des Administrationsraths, wodurch Entschädigungen für die durch den Krieg niedergebrannten Gebäude gestattet werden, aus den Fonds der Feuerversicherungs-Gesellschaft bewilligt wurden.....	7,366,988	: —
3.	Werth des unter die Einwohner vertheilten Rindviehs, Zinks und Geräths	2,549,142	: 24
4.	Suspendirte Abgaben.....	2,614,537	: 7
	Transport	20,730,921	: 15

		Fl.	Gr.
	Transport	20,730,921	: 15
5.	Bäuerliche Zinsen und Pachtgelder, deren Erhebung suspendirt oder in Raten zertheilt wurden	808,594	: 1
6.	Erlassene Executionsstrafen....	462,850	: 12
7.	Erlassene Strafgelder für Forstfrevel, welche während des Aufstandes verübt worden	1,648,438	: 24
8.	Vergütungen, welche den Pächtern von Regierungsgütern für die denselben während des Krieges von den Bauern nicht geleisteten Frohndienste gewährt wurden	1,000,000	: —
9.	Abgaben-Erleichterungen.....	951,372	: 21
10.	Summe der Schulden, welche Fabrikanten erlassen wurden...	559,448	: —
11.	Unterstützungen, welche Fabrikanten gewährt wurden	1,254,724	: 4
12.	Unterstützungen zu neuen Bauten in den Städten	339,750	: —
13.	Abzahlung von Regierungsschulden, die aus der Zeit vor dem Aufstande herrührten.....	1,250,000	: —
14.	Unterstützungen, welche Beamten gewährt wurden, die durch den Aufstand ihre Stellen verloren.	171,669	: 2
15.	Vergütung für Verluste, von denen Beamte und Officianten während des Aufstandes betroffen wurden	1,564,218	: 25
16.	Vergütung für Lieferung von Producten für die kaiserl. russischen Truppen.....	2,496,615	: —
	Zusammen	33,538,601	: 26

Außerdem

Außerdem wurden an anderthalb Millionen Gulden zu Pensionen verwendet, welche den Opfern des Aufstandes bewilligt wurden, und ein neuer Fonds von fünf Millionen ist zur Unterstützung derjenigen angewiesen, deren billige Ansprüche bis jetzt nicht berücksichtigt werden konnten.

VIII.

Torystischer Staatshaus.

In einer neuen Ausgabe von Sir R. Philipps "Million of Facts" finden sich folgende merkwürdige Angaben: Von 1793 bis 1826, also in 34 Jahren, erhob die brittische Regierung durch alle ihre Mittel von Taxen und Anleihen 2,476,334,216 Pf. St. oder über 72 Mill. jährlich, und gab in demselben Zeitraume 2,492,665,240 Pf. St. aus. Von diesen enormen Summen ergaben die Zollgefälle 309½, die Accise 668⅛, die Assessed-Taxes und Eigenthumssteuern 363¾, die Stempelgefälle 165⅔, das Postamt 39⅛, die Lotterie gegen 11, und die Anleihen 722 Mill. Unter den ungeheuren Ausgaben verschlangen die Zinsen der Staatsschuld 891½, die Armee 598, die Flotte 422½, die Artillerie 95, die directen Subsidien für Alliirte 55, der Sinkingfund 318½, Verluste durch Schatzkammerscheine u. s. w. 57 Mill. Diese Budgets übertrafen, in weniger als einer einzigen Generation, bei weitem den ganzen Betrag aller Steuern und Staatsausgaben der tausend Jahre von der Regierung Egberts, des ersten Königs von England im Jahre 827 bis herab zum Jahre 1826. Während der Regierung Heinrichs V. betrugen die Steuern nur 1000 Pf. wöchentlich; unter Cromwell 29,000 Pf.; zur Zeit der Revolution (1689) 39,000 Pf.; unter Georg II. 150,000 Pf.; und im Jahre 1833 beinahe 1 Mill. Pf.

Pf. wöchentlich, oder ein tausendmal mehr, als unter der Regierung des fünften und sechsten Heinrich.

IX.

Handelsverkehr Frankreichs mit Oesterreich im Jahre 1832.

Oesterreich lieferte:		
Rohe und zubereitete Seide	24,820,000	Fr.
Getreide und Hülsenfrüchte	4,860,000	»
Blutigel (50,450,250 Stück)	1,524,000	»
Schiffsbau- und anderes Bauholz	1,116,000	»
Rohes und verarbeitetes Eisen und Metalle	435,000	»
Gewebe und Geflechte von Leinen, Hanf, Stroh und Roßhaar	262,000	»
Glasperlen, Glaswaaren u. Crystall	252,000	»
Ordinaire und feine Schwämme	69,000	»
Artikel von geringerem Belang, als Taback, Specereien u. Färbestoffe	662,000	»
Gesammsumme der österr. Ausfuhr	34,000,000	Fr.
Dagegen lieferte Frankreich:		
Raffinirte Zucker im Werthe von	2,088,000	Fr.
Colonialwaaren	1,582,000	»
Parfümerieen	603,200	»
Seidenstoffe und Modeartikel	510,800	»
Specereien, Färbe- und Medicinalstoffe	490,000	»
Stoffe von Leinen, Baum- u. Schaafwolle	423,000	»
Animalische Gegenstände, als Häute, Federn ꝛc.	293,600	»
Transport	5,990,600	Fr.

Chemi-

Transport	5,990,600	Fr.
Chemische Producte	253,000	»
Cattun	190,000	»
Blei	189,000	»
Holzarbeiten	187,000	»
Trockene, eingesottene und candirte Früchte	174,000	»
Weine, Liqueure und andere geistige Getränke	115,000	»
Bücher, Kupferstiche, Holzschnitte und Lithographieen	191,400	»
Gesammtsumme der franz. Ausfuhr	7,400,000	Fr.

Sonach ergiebt sich eine Bilanz zu Gunsten Oesterreichs von 26,600,000 Fr., wobei noch zu bemerken ist, daß fast alle ausgeführten Artikel Erzeugnisse des eigenen Bodens und der Industrie sind, während die Hälfte der aus Frankreich geführten Artikel bloß Transito-Gut nach Triest ist. — Indem Frankreich an Erzeugnissen seiner Fabriken ausführte nach den Vereinigten Staaten für 48 Mill., nach Deutschland für 38, nach England für 34, nach Belgien für 27, nach der Schweiz für 25, nach Sardinien für 24, nach Spanien für 23, nach der Türkei für 11, nach Rußland für 6 Mill., bedurfte Oesterreich nur für 3 Mill. französischer Fabrikwaaren.

X.

Preußisches Staatsministerium.

1) Ministerium des königlichen Hauses. Chef: der wirkl. geh. Staatsminister Fürst von Sayn-Wittgenstein. Unter ihm, Director der Verwaltung der Domainen und Forsten: der wirkl. geh. Rath v. Ladenberg; Director der übrigen Verwaltung: der geh. Ober-

Ober-Regierungs-Rath Tzschoppe. 2) Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Chef: der wirkl. geh. Staatsminister v. Ancillon. Unter ihm, Director, der wirkl. geh. Legations-Rath Eichhorn. 3) Ministerium der Justiz. Die Gesetzes-Revision und die oberste Leitung der Justiz-Angelegenheiten in den Rheinprovinzen ist dem wirkl. geh. Staats- und Justizminister v. Kamptz, die oberste Leitung der Justiz-Verwaltung in allen übrigen Provinzen und die Lehensachen sind dem wirkl. geh. Staatsminister v. Mühler übergeben. 4) Ministerium der geistlichen, der Unterrichts- und der Medicinal-Angelegenheiten. Chef: der wirkl. geh. Staatsminister Freiherr v. Altenstein. Unter ihm, Director der geistlichen Angelegenheiten: der wirkl. geh. Regierungs-Rath Nicolovius; Director der Unterrichts-Angelegenheiten: der älteste vortragende Rath, Staatsrath Dr. Hufeland. 5) Ministerium des Innern und der Polizei. Chef: der wirkl. geh. Staatsminister v. Rochow. Unter ihm, Director der allgemeinen innern Angelegenheiten: der geh. Ober-Regierungs-Rath Köhler; vortragender Rath der ständischen Angelegenheiten: geh. Ober-Regierungs-Rath Streckfuß; vortragender Rath für die Polizei-Angelegenheiten: Regierungs-Rath Franz. 6) Ministerium des Innern für die Gewerbe. Chef: der wirkl. geh. Staatsminister Freiherr v. Brenn. Unter ihm, Director der ersten Abtheilung: geh. Ober-Regierungs-Rath Bethe; Director der zweiten Abtheilung für landwirthschaftliche Credit-Institute und für Landes-Cultur: der geh. Regierungs-Rath Scholz. 7) Ministerium des Handels, der Fabriken und des Bauwesens. Chef: der wirkl. Rath Rother. Unter ihm, Director des Straßen- und Brückenbaues und der darauf einwirkenden Vorfluth-Angelegenheiten: der wirkl. geh. Ober-Regierungs-Rath Beuth, welcher zugleich die specielle Leitung des technischen Ge-

werbe-Instituts führt. 8) Ministerium der Finanzen. Chef: der wirkl. geh. Rath Graf v. Alvensleben. Unter ihm, Director der Steuern: der wirkl. geh. Ober-Finanz-Rath Kuhlmeyer; Director des Bergwerks-, Hütten- und Salinenwesens: der Ober-Berghauptmann Gerhard. 9) Verwaltung des Staatsschatzes und der Münzen. Chef: der wirkl. geh. Staatsminister und General der Infanterie Graf v. Lottum. 10) Staatsbuchhalterei. Chefs: der Minister des Staatsschatzes und der Minister der Finanzen. 11) Ministerium des Kriegs. Chef: der wirkl. geh. Staats- und Kriegsminister Generallieutenant v. Witzleben. Unter ihm, Director des allgemeinen Kriegsdepartements: Generallieutenant v. Schöler; Director der Militair-Oeconomie: Generallieutenant v. Jasky. Neben den Ministerien stehen noch folgende oberste Staatsbehörden: 12) Die Ober Rechnungskammer. Chef: der Präsident v. Ribbentropp. 13) Hauptverwaltung der Staatsschulden. Chef: der wirkl. geh. Rath Rother. 14) General-Postamt. Chef: der General-Postmeister v. Nagler; und 15) die General-Ordens-Commission.

XI.

Luxemburg.

In der Sitzung der Repräsentantenkammer am 24. Decbr. 1834 gab Hr. Nothomb, Generalsecretair des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, folgende Aufschlüsse: "Ich brauche, um unsere politische Lage zu bezeichnen, zu keiner Vermuthung meine Zuflucht zu nehmen; ich könnte mich auf Verlesung der Note beschränken, welche der Londoner Conferenz am 28. Sept. 1833 durch die belgischen Bevollmächtigten, HH. Goblet und van de Weyer, überreicht wurde,

wurde, und deren Druck die Kammer in der Sitzung vom 4. Octbr. befohlen hat; eine Note, welche die Ursachen der Suspension der Unterhandlungen und die Bedingungen, unter denen sie wieder aufgenommen werden können, constatirt. Es ist kein Act vorgefallen, der den durch die belgischen Bevollmächtigten im Einklange mit der Londoner Conferenz so constatirten Zustand der Dinge hätte ändern können; es ist Holland nicht gelungen, sich über sein Unrecht zu entschuldigen, noch sich von seinen Verpflichtungen frei zu machen. Die Entschließung, wodurch die Conferenz im September 1833 die Unterhandlungen geschlossen und Bedingungen für ihre Wiedereröffnung festgesetzt hat, ist ein Act, dessen Wichtigkeit nicht gehörig gewürdigt wird. Es ist ein Irrthum, bei Bestimmung des Zustandes der belgischen Frage nur die Convention vom 21. Mai zu Rathe zu ziehen. Der 5te Artikel dieser Convention würde zur Pflicht machen, uns unverzüglich bei Unterhandlungen einzufinden, deren Zweck eine directe und definitive Ausgleichung mit Holland wäre, wenn die Conferenz nicht mit Einstimmigkeit im Sept. 1833 die Wiederaufnahme dieser Unterhandlungen gewissen Bedingungen unterworfen hätte, deren vorausgegangene Vollziehung jetzt nöthig ist. Sonach wird der 5te Art. der Convention vom 21. Mai in seiner Vollziehung durch die Erklärung der Conferenz vom Sept. 1833 modifizirt. Sie wissen, daß diese Bedingungen in der Vorlegung der Einwilligung des deutschen Bundes und der Agnaten des Hauses Nassau in die Abtretung oder in den Gebrauch des wallonischen Luxemburgs bestehen. Es ist allgemein bekannt, daß eine gegenseitige innige Beziehung zwischen der Frage von Luxemburg und der Frage von Limburg besteht. Ich sage, daß der deutsche Bund durchaus kein Interesse hat, die durch die Londoner Conferenz beschlos-

 senen

senen Gebietsanordnungen zu vernichten. Der deutsche Bund gewinnt eigentlich politisch und militairisch mehr, als er verloren hat. Auch bei Abtretung des südlichen Theils des Großherzogthums Luxemburg an Belgien behält er doch die militairische Stellung bei, welche ihm fortwährend den Besitz des nördlichen Theils dieser Provinz sichert; er behält die Festung Luxemburg und das linke Moselufer; er bleibt ein Nachbar Frankreichs an einer der verwundbarsten Stellen dieses Königreichs. In Limburg erhält der deutsche Bund für das, was er in dem Großherzogthume abtritt, eine militairische Stellung an der Maas. Der deutsche Bund behält sonach die militairische Stellung, die er in Luxemburg hatte, und erwirbt außerdem eine militairische Stellung in Limburg; er verliert Bouillon, aber er erwirbt Rörmond, das er vielleicht befestigen kann; er verläßt das kleine Ufer der Semoy, und stellt sich dafür an der Maas auf. Man wird aber vielleicht den Einwurf machen, man werde jede gegenseitige Beziehung läugnen, die gänzliche Räumung Luxemburgs verlangen und keine Wiedererstattung in Limburg machen. Diese Muthmaßung ist nicht zulässig, und sie wird eben so sehr von der Logik, wie von der Gerechtigkeit zurückgewiesen. Man kann Belgien im Luxemburgischen nichts abnehmen, ohne ihm einen Ersatz dafür in Limburg zu geben. Wird man vielleicht behaupten, der deutsche Bund habe ein Interesse, die Gebietsanordnungen zu annulliren, um einen Eingriff in die Bundesstatuten zu vermeiden? Das unbedingte Preisgeben des südlichen Theils des Großherzogthums könnte bis auf einen gewissen Punkt der Bundesconstitution Deutschlands zuwider erscheinen; aber man gebe doch wohl Acht, es handelt sich nicht von einer unbedingten Preisgabe, von einer Besitzabtretung ohne Entschädigung. Dem Tractate vom 15. Nov.

zufolge

zufolge handelt es sich von einem Tausche. Damit verletzt man denn doch die Bundesstatuten gewiß nicht, wenn man einen Tausch annimmt und sanctionirt, der, meiner Ansicht nach, für Deutschland vortheilhaft ist. Ein Eigenthümer, der einen vortheilhaften Tausch eingeht, verkennt gewiß sein Eigenthumsrecht nicht, sondern gebraucht es vielmehr zu seinem Nutzen. Ich gehe noch weiter: ich behaupte, daß wenn Belgien sagte: "ich verzichte auf ganz Luxemburg, aber ich will im Limburgischen alles das wieder nehmen, was der status quo von 1790 Holland als dem Repräsentanten der Republik der vereinigten Provinzen nicht zusichert," so würde dieses Anerbieten Belgiens verworfen werden. Bis das unabhängige Belgien durch ein langes politisches Leben Europa Unterpfänder gegeben habe, müsse, so sagt man — denn ich fahre fort im Sinne derer zu urtheilen, welche das öffentliche Staatsrecht vertheidigen — das rechte Maasufer entweder Deutschland oder Holland anvertraut bleiben; das Königreich Belgien solle eine erste Schranke gegen Frankreich seyn, und das Großherzogthum Luxemburg, das besteht, obgleich es in seinen Gränzen beschränkt ist, und das rechte Ufer der Maas sollen eine zweite Schranke bilden. Wenn das rechte Maasufer schon jetzt Belgien überlassen wäre, so würde Deutschland vorzeitig von dieser Seite entblößt seyn. Sie sehen jetzt, wie man durch die mit den Tractaten von 1815 und dem 15. Nov. 1831 vorgenommene Modification dahin gekommen ist, das politische System dieser Verträge aufrecht zu erhalten. Der südliche Theil des vormaligen Königreichs der Niederlande stützte sich auf drei Flüsse: die Schelde, die Mosel und die Maas; an den Mündungen der Schelde lag dieser Staat England gegenüber; an der Mosel und an der Maas gränzte er an Deutschland. Keine dieser Stellungen ist, wie man gestehen muß,

muß, dem neuen Königreiche Belgien geblieben. Diejenigen, welche den neuen Staat constituirten, haben sich in ihrer innersten Gesinnung gesagt, daß unter den gegenwärtigen Umständen das englische Interesse erfordere, daß Belgien das linke Scheldeufer nicht besitze, daß das deutsche Interesse erfordere, daß es sich nicht bis an das linke Moselufer erstrecke, und daß es das rechte Maasufer nicht behalte. Die Natur weist Belgien diese drei Militairstellungen an; wir könnten unsrerseits uns ein System natürlicher Gränzen bilden, und behaupten, Belgien müsse sich auf die zwei Ufer der Schelde und der Maas stützen, und sich bis an die Mosel erstrecken: die Politik von Europa und das Militairsystem von Europa haben anders darüber verfügt. Die Grundidee des Tractates vom 15. Nov. ist die, Belgien der dreifachen militairischen Stellung der Schelde, der Maas und der Mosel zu berauben; im Luxemburgischen ward zwar die Gränze nur nach einer ungefähren Berechnung gezogen, aber die Grundidee beruhte auf keiner Zufälligkeit, und ich darf wohl sagen, daß sie kein Staatsmann, weder in England, noch in Deutschland desavouiren wird. Dies soll inzwischen nicht so viel heißen, daß das von der Mosel entfernte, außer den Besitz des rechten Maasufers gesetzte und von den Mündungen der Schelde geschiedene Belgien keine militairische Existenz habe; die Maas durchläuft es auf einer Strecke von 20 Stunden von Dinant bis Visé, und man muß sich, um Belgien zu erobern, dieses Theils des Gebiets versichern. Dies haben alle französischen Generale erkannt, die in den zwei vorigen Jahrhunderten diese Eroberung verursacht haben. Dies gehört in Frankreich gewissermaßen zur militairischen Tradition, eine Tradition, welcher der Marschall von Sachsen unter Ludwig XV., wie Dumouriez unter dem Convente treu blieb. Es bleibt

noch

noch übrig, im Norden eine Vertheidigungslinie gegen Holland zu errichten. Hier ist die wahre militairische Frage für den neuen belgischen Staat, und wir sind dem Ministerium Dank schuldig, daß es diese in der Eröffnungsrede in Anregung gebracht hat. Es liegt sonach den Gebietsanordnungen eine politische Combination zu Grunde, deren Festhaltung ebensowohl im Interesse Deutschlands als Englands liegt. Werden diese Anordnungen sanctionirt, so geschieht dies im wohlverstandenen Interesse, nicht Belgiens, sondern Europa's; das europäische Interesse, das man unmöglich verkennen kann, ist hier meine Bürgschaft, und diese Bürgschaft ist in meinen Augen sehr stark. Ich bin daher in Bezug auf die Unwiderruflichkeit der Gebietsanordnungen ohne Besorgniß; ich will aber noch weiter gehen: wir sind zu der Räumung nicht verpflichtet, als wenn ein directer und definitiver Tractat mit Holland eingetreten ist. Man wird uns vielleicht vorschlagen, das deutsche Luxemburg vor Abschluß dieses Tractats zu räumen, indem man uns eventuell den Besitz des wallonischen Luxemburgs garantirte. Diese Räumung würde voreilig seyn; es würde eine Abweichung von dem status quo in Bezug auf das Gebiet eintreten, und man würde dadurch in eine Falle versinken, der doch die Regierung ausweichen kann. Es darf nur zwei Arten politischer Existenz für Belgien geben: die unbestimmte Verlängerung des gegenwärtigen status quo, ohne irgend eine Veränderung, oder der definitive, aus einem directen Tractate mit Holland hervorgehende Zustand. Man kann nicht einen Zwischenzustand zwischen dem gegenwärtigen status quo und dem zukünftigen definitiven Zustande schaffen. Das vorige Ministerium war so glücklich, die Convention vom 21. Mai abzuschließen, und deren friedlichen Genuß dem Lande auf 14 Monate zu sichern; ich wünsche dem Ministerium, das

es

ersetzte, dasselbe Glück. Weit entfernt von der Voraussetzung, daß das gegenwärtige Ministerium den Gedanken fassen könne, das System der auswärtigen Politik zu ändern, glaube ich vielmehr, daß es seinen Ruhm constatiren wird, es vor jeder Antastung zu bewahren. Ich glaube Ihnen durch Thatsachen gezeigt zu haben, daß die Mächte kein Interesse dabei haben, die Gebietsanordnungen aufzuheben; auch glaube ich Ihnen bewiesen zu haben, daß das englische Ministerium im Augenblicke seines Sturzes 1830 nicht so sehr, wie man gewöhnlich glaubt, von dem Systeme entfernt war, das in Bezug auf die belgische Revolution befolgt wurde; auch rührte der Sturz dieses Cabinets weniger von dem Ausfalle her, den es sich gegen den Charakter dieser Revolution erlauben zu dürfen geglaubt hat, als von der Verweigerung jeder Wahlreform — eine Verweigerung, die in der Eröffnungsrede völlig ausgedrückt war. Ich verweise auf die Debatten, welche dem Rücktritt dieses Cabinets und der Ernennung des Greyschen Ministeriums vorangegangen sind. Die Vorgänge des Ministeriums Wellington haben sonach nicht den ausgesprochenen Charakter der Feindseligkeit, den man ihnen gemeiniglich zuschreibt. Als das Ministerium Grey 1830 ans Ruder kam, traf es ein beschlossenes Prinzip, dem es nur folgen durfte, indem es dann den Umständen sich unterwarf, die sich später entwickelten, und denen das Ministerium Wellington sich vielleicht selbst nicht hätte entziehen können, nämlich "die belgisch-holländische Frage auf dem Wege von Unterhandlungen zu lösen, und die Aufrechthaltung des europäischen Friedens als den Hauptzweck, die dynastischen Interessen des Hauses Nassau als einen untergeordneten Gegenstand zu betrachten." Lord Palmerston hat in seinen Reden häufig die Bemerkung gemacht, daß die drei ersten Protocolle von Lord Aberdeen unterzeichnet wur-

Digitized by Google

wurden, und daß sie zur Einleitung alles dessen, was später geschah, dienten. Das englische Ministerium steht zwei vollbrachten Thatsachen gegenüber, einer nach Außen und einer nach Innen, zwei Thatsachen, die es nur durch Mittel zerstören könnte, vor deren Anwendung es sich wohl hüten wird: die eine dieser Thatsachen ist die politische Reform, die andere die Constituirung eines belgischen Königreiches. Wollte es die Zerstörung der Thatsache der Reform unternehmen, so würde es England dem Bürgerkriege und einer Revolution aussetzen; wollte es versuchen, die Thatsache der Existenz des Königreichs Belgien zu zerstören, so würde es dadurch England einem Bruche mit Frankreich und einem Continentalkriege aussetzen. Nun sind aber die besonnenen Männer aller Parteien darüber einig, daß sie weder einen Bürgerkrieg, noch einen Continentalkrieg wollen. Es muß für alle Zukunft für jedes Ministerium in England ein Gesetz seyn, sich jedes Versuchs, der die eine oder die andere dieser Plagen herbeiführen könnte, zu enthalten. Wir können auf diesen doppelten Ausgangspunkt nicht genug Nachdruck legen: die Vertilgung der Reform ist der Bürgerkrieg, die Vertilgung der belgischen Monarchie ist der Continentalkrieg. Wie nun aber auch immer die Sympathie und die früheren Vorgänge des Lord Wellington und seiner Freunde beschaffen seyn mögen, so werden sie gewiß keines von diesen beiden Resultaten wollen. Sie werden ihre historischen Namen vor einer so furchtbaren Verantwortlichkeit retten. Der Herzog von Wellington wird jetzt zum zweitenmale auf die Probe gestellt; 1827 sahen wir ihn die katholische Emancipation vollziehen, wobei er gleichsam den letzten Gedanken auffammelte, den die große Seele Cannings ausgehaucht hatte. Die katholische Emancipation war nämlich zu einer unvermeidlichen Thatsache geworden; er übernahm es, sie in gewissen

Schranken

Schranken festzustellen. Jetzt hat er keine neue Thatsache festzustellen; er trifft zwei vollbrachte Thatsachen an, die er achten und die er nur in einen ordentlichen Gang zu bringen suchen muß. Er würde seinen militairischen Ruf trüben, wenn er mit politischer Unklugheit Europa neuerdings in einen Kampf hineinziehen wollte, zu dessen Beendigung er vor 18 Jahren auf den Feldern von Waterloo beigetragen hat. Wenn ich auf diese Art die Folgen der in England vor sich gehenden ministeriellen Veränderungen in ihrer Bedeutung als geringer darzustellen suche, so will ich damit nicht sagen, daß ich nicht den Rücktritt des vorigen Cabinets und vorzüglich des Lord Palmerston bedaure, eines Mannes, der vielleicht in England am besten das kannte, was man den technischen Theil der Unterhandlungen nennen kann. Ich darf schon jetzt sagen, daß Belgien einst diesen Staatsmann unter die Gründer seiner Unabhängigkeit rechnen wird. Auch will ich damit nicht sagen, daß ich von dem neuen Cabinette dasselbe Wohlwollen, dieselbe Sympathie erwarte; aber ich will nichts übertreiben, und ich lege auf Fragen der Personen nur das Gewicht, das sich mit den Thatsachen verträgt. Wird sich die belgische Regierung in der Stellung erhalten, die sie seit 1833 eingenommen hat? Darin liegt die ganze Frage des Prinzips, und man muß durch unsere innere Haltung, durch unsere politische Festigkeit, durch alle Mittel, über welche eine Nation verfügt, die sich ihrer selbst bewußt ist, diese Frage von Personen unabhängig machen.

XII.

XII.

Spanien.

Debatten in der Kammer der Procuradoren in Madrid.

In der Sitzung am 19. Januar machte Hr. Carrasco bei Anwesenheit des Kriegsministers folgende Interpellation über die neuesten Vorfälle: "Bevor ich in den Grund der Frage eingehe, glaube ich mein politisches Glaubensbekenntniß ablegen zu müssen, das darin besteht, den Thron Isabellens II. und das königliche Statut zu vertheidigen. Seit der Kriegsminister ans Ruder gekommen ist, haben wir wichtige Ereignisse gesehen. Wenn es erlaubt ist, sich darüber auf die öffentliche Meinung und die Journale zu berufen, so ist es im Conseil zu ernsten Erörterungen gekommen, und man hat gesagt, ein Mitglied des Cabinets habe die Absicht, sich einige Collegen zu geben, deren Name in völligem Mißklang mit der gegenwärtigen Ordnung der Dinge steht. Es giebt eine Partei, welche die auswärtige Intervention zur Schmach und zum Schaden der National-Ehre wünscht, und einer der als Candidat zu diesem Ministerium bezeichneten Männer ist bei dieser Intervention am meisten interessirt. Das Cabinet kann sich auf diese Art nicht erhalten. Es muß aus Männern bestehen, die gleichartige Gesinnungen hegen. Was den Krieg in den Nordprovinzen betrifft, so läßt sich sagen, daß er seit einiger Zeit gleichsam schläft. Seit 14 Tagen oder drei Wochen verlangt Mina Truppen, ohne daß man sie ihm geschickt; endlich hat sich ein rebellisches Bataillon eines Postens bemächtigt, ohne daß der Kriegsminister irgend eine Maßregel ergriffen hätte, um diesen Act der Insubordination zu unterdrücken, der sicher der Armee nicht befremdlich erschienen wäre, wenn sie die Nachricht von der auswärtigen Intervention als

gewiß

gewiß angesehen hätte. Man hat gesagt, der Kriegsminister habe vorgestern gewußt, was vorfallen würde; in diesem Falle würde er für das Blut und das daraus entstandene Unglück verantwortlich seyn; man muß dergleichen Ereignisse voraussehen. Ich glaube, daß die Kammer an die Königin Regentin eine Botschaft mit der Erklärung schicken sollte, daß sich das Ministerium in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung nicht ohne Gefahr für den Thron ihrer erlauchten Tochter aufrecht erhalten könne. Ich behalte mir einen speciellen Vorschlag über diesen Punkt vor." General Llauder: "Schon die Ungeduld, die ich fühle, dem Wunsche der Kammer zu entsprechen, dispensirt mich von jeder Betrachtung, um aufrichtig und offen auf die an mich gerichteten Interpellationen zu antworten und Ueberzeugung in Ihre Gemüther zu bringen; und da Hr. Carrasco damit angefangen hat, sein politisches Glaubensbekenntniß abzulegen, so will ich auch das meinige geben, obgleich Spanien und ganz Europa wissen, wie ich mich immer betragen habe." Der Minister zählte nun seine Dienste seit dem Unabhängigkeitskriege auf; er spricht von Schritten, die er gemacht, wobei er sich ernsten Gefahren zu Vollziehung des berühmten Decrets vom 4. Mai ausgesetzt habe; von der Organisation eines Infanterie-Corps, dem die Nation so viele Dienste verdanke; von dem, was er kürzlich in Catalonien gethan, indem er 24,000 Carlisten entwaffnet und 40,000 Stadtmilizen bewaffnet habe, ohne Ermächtigung und ohne Instruction der Regierung, indem er den Wünschen der Nation zuvorgekommen sey, jedoch ohne Furcht, die Frucht seiner Arbeit zu verlieren. "Was meine Handlungen betrifft, fährt General Llauder fort, seit ich ins Ministerium getreten bin, so antworten die Thatsachen, und meine Bemühungen für das öffentliche Wohl besser zu meinen Gunsten, als die Verfolgungen des Neides, die gegen

einen

einen Jeden gerichtet sind, der mit einer schwierigen Mission beauftragt ist. Ein Minister kann nicht allen seinen innern Antrieben folgen, wenn alle losgelassenen Leidenschaften sich unsern wahren Feinden, die in Navarra sind, anschließen, um ihn zu bekämpfen. Seit meiner Gelangung zum Ministerium habe ich der Miliz von Madrid Beweise von Achtung und Verehrung gegeben. Sie weiß, welch großes Vertrauen ich in sie setze, und ich kann versichern, daß ich an ihrer Seite zur Vertheidigung des Vaterlandes, Isabellens II. und des königlichen Statuts sterben werde. Was den General Mina betrifft, so hat man eine vage und grundlose Beschuldigung gegen mich vorgebracht, eine Beschuldigung, welche durch die einzige Thatsache widerlegt wird, daß man diesem General nicht allein keine Truppenverstärkung verweigert, sondern auch, seit meinem Eintritte ins Ministerium, ihm diejenigen zugesandt hat, die man ihm während des Interims des Hrn. Martinez de la Rosa versprochen hatte. Wenn ein Regiment, das sich nach den Nordprovinzen in Marsch gesetzt, eine rückgängige Bewegung machen mußte, so waren die Ereignisse in Grenada schuld daran, was zugleich einen neuen Beweis liefert, daß die Begünstiger von Unruhen, welcher Art sie auch seyn mögen, dadurch nur die carlistische Faction begünstigen. Ich läugne, daß directe Befehle den Divisions-Generalen zugeschickt worden seyen, und daß man den Obergeneral dabei nicht berücksichtigt habe. Bloß als die Divisions-Generale der Regierung anzeigten, sie erhielten von ihrem Oberbefehlshaber keine Nachrichten, theilte man ihnen diejenigen mit, die der Regierung zugekommen waren, und ermunterte ihren Muth, indem man sie zugleich ermahnte, Ordnung und Mannszucht unter den Truppen aufrecht zu halten; dabei griff man aber zu keinerlei Intrigue und beschränkte die dem ruhmvollen General Mina übertra-

genen

genen ausgedehnten Befugnisse keineswegs. Der Marsch der 8 oder 10.000 Truppen, die General Mina verlangt hatte, wurde nicht verzögert, und eine solche Behauptung ist höchst gewagt und durchaus ungegründet. Binnen den zwanzig Tagen, die ich erst im Ministerium bin, habe ich schon dem Conseil eine Denkschrift über den Krieg in den baskischen Provinzen vorgelegt; diese Schrift wurde berathen und die nöthigen Maßregeln getroffen, ohne daß darüber der mindeste Meinungs-Zwiespalt unter den Ministern herrschte. Was weiter beweiset, daß wir geneigt sind, der Armee in Navarra jede nur irgend mögliche Verstärkung zugehen zu lassen, ist das bereits veröffentlichte Decret, welches zeigt, wie sehr man auf die Mitwirkung der Stadtmilizen rechnete. Wirklich wurde der Befehl erlassen, sogleich zur Bildung der Reserve-Armee zu schreiten. Ich werde jedoch von der Organisation dieser Reserve hier nicht sprechen, um den Feind nicht in unsere Geheimnisse einzuweihen. Was die Ereignisse des gestrigen Tages betrifft, so hat sich mein Schmerz darüber noch nicht gemildert, denn einer unserer tapfern Waffengefährten ist als das Opfer seines Eifers für Isabella II. und das königliche Statut gefallen. Erst um 9 Uhr Morgens erhielt ich Kunde von den Vorgängen, und sogleich erholte ich die Befehle Ihrer Majestät, stieg zu Pferde und ergriff alle nöthigen militairischen Maßregeln, um Blutvergießen zu verhindern und so günstige Resultate als nur möglich zu gewinnen. Nachdem ich hierauf den General-Capitain benachrichtigt hatte, ließ ich den Insurgenten durch Adjutanten anzeigen, daß ich gegenwärtig sey und sie zur Rückkehr zu ihrer Pflicht ermahne, daß ich sie in Person gemustert und gegen jeden von ihnen eine wahrhaft väterliche Liebe und Sorgfalt bewiesen habe. Die Adjutanten berichteten mir zurück, die Soldaten glaubten sich unvorsichtig eingelassen zu haben, gewisse

gewisse Umstände hätten sie betrogen (que les habian fallado ciertas cosas) und sie wagten nicht abzuziehen. Nun glaubte ich Gewalt anwenden zu müssen. Ich meinte, man müsse Zumalacarreguy in Grenada und Zumalacarreguy in Madrid mit Kanonenschüssen bekämpfen. Die Artillerie that ihre Wirkung; die Insurgenten machten Capitulationsvorschläge unter der Bedingung, daß man ihr Leben schone. Die Ansicht, man müsse spanisches Blut schonen, herrschte im Conseil vor, und man erreichte seinen Zweck: noch vor Nacht war die Ruhe vollkommen wieder hergestellt, und man hatte dem Vaterlande das Regiment erhalten, welches in diesem Augenblicke nach den Nordprovinzen unterwegs ist, fest entschlossen die Makel abzuwaschen, womit es die Verführung eines interimistischen Adjutanten befleckt hat, der die ihm anvertraute Ordre, sechs Patrouillen ausrücken zu lassen, mißbraucht, und sich des Postens an der Puerta del Sol bemächtigt hatte. Ich hatte am 17. Abends unbestimmt von einer Bewegung reden gehört, die am Abende des folgenden Tages ausbrechen würde. Ich wollte den General-Capitain sogleich davon in Kenntniß setzen; aber er war nicht zu Hause und erhielt meine Nachricht erst, als er in den Pallast ging, um die Losung zu empfangen. Dieser General wurde getödtet; die in Aufstand gewesenen Soldaten behaupten, nicht auf ihn gefeuert zu haben, und zeigten über dieses Attentat die lebhafteste Entrüstung. Sie sagten, sie würden den Mörder, wenn sie ihn gekannt hätten, erschossen haben." Der Graf de las Navas verlangt, die Schließung der Discussion solle erst dann ausgesprochen werden, wenn kein eingeschriebener Redner mehr zurück sey. Die Kammer nimmt den Vorschlag mit einer Mehrheit von 81 gegen 49 Stimmen an. Hr. Trubea: Der Hr. Kriegsminister hat seine Behauptungen nicht mit überzeugenden Beweisen unterstützt. Man hat

die

die Provinzen, die der Schauplatz des Krieges sind, in Belagerungszustand erklärt; dies ist eine sehr treffende Maßregel, aber man hat die Kammer nicht im voraus davon in Kenntniß gesetzt. Der Minister hat ferner behauptet, der General-Capitain sey nicht von den Soldaten getödtet worden; so sage er uns denn, wer die Mörder sind. Llauder mit leiser Stimme: Carlisten, wer sie auch seyn mögen. Hr. Trubea: Diese Antwort befriedigt mich nicht. Die Carlisten dürfen in Madrid nicht bewaffnet umhergehen; der Minister giebt also zu verstehen, der General-Capitain sey von Urbanos oder Nicht-Soldaten (paisanos) getödtet worden. (Murren und Bewegung.) Llauder: Man darf der Armee kein Aergerniß geben. Hr. Trubea: Der Hr. Minister hat nicht auf das geantwortet, was von dem Gerüchte hinsichtlich einer Ministerial-Veränderung erwähnt wurde. Indessen wie könnte eine Veränderung im Cabinet stattfinden, da das Ministerium keinen parlamentarischen Stoß in der Kammer erlitten hat, und die Majorität zu seinen Gunsten ist, wenn auch ich es nicht bin?" Die Sitzung ward um halb 5 Uhr aufgehoben und auf den folgenden Tag vertagt. Der Kriegsminister hatte noch zuletzt das Wort, um auf die gegen ihn vorgebrachten Beschuldigungen zu antworten. Seine Rede wurde sehr aufmerksam angehört, besonders als er sagte, es sey besser, daß man dem ärgerlichen Auftritte auf diese Weise ein Ende gemacht habe, und daß die Truppen in ihre Quartiere wieder zurückgekehrt seyen, als wenn die Operationen gegen die Empörer länger gedauert hätten, wo man ihm dann jetzt Vorwürfe machen würde, daß er die Ruhe nicht habe herstellen können."

In der Sitzung am 20. Jan. nimmt nach einer Rede des Hrn. Palana, der seinen strengen Tadel über die Vorfälle vom 18. ausdrückte, Hr. Alcalana Ga-

Galiano das Wort. "Bis zu diesem Augenblicke, sagte er, hatte die Erörterung einen unbestimmten Charakter. Der Minister hat sein politisches System gerühmt; ich kann aber die gute Meinung, die er von sich selbst hat, nicht bestätigen, wenn ich den Krieg von Navarra, der immer fortdauert, erwäge, die überall herrschende Unzufriedenheit sehe, und bemerke, daß Männer, die zu verschiedenen Nuancen von Meinungen gehören, einstimmig das Betragen des Ministeriums mißbilligen. Jetzt will ich von dem stattgefundenen Ereignisse sprechen; aber dies muß zuerst an sich selbst betrachtet, und dann nach den Gründen desselben geforscht werden. Was das Ereigniß an sich selbst betrifft, so kann es keine zweierlei Ansichten darüber geben. Ich will den Gewissensbissen, welche die Schuldigen fühlen mögen, nichts beifügen, aber die Nothwendigkeit, den vernünftigen Lehren den Sieg zu verschaffen, zwingt mich, die strengste Mißbilligung gegen das schauderhafte Attentat im Posthotel auszusprechen, und gewiß ist niemand mehr als ich darüber entrüstet. Ich verabscheue die Revolutionen, ich vergleiche sie mit einer schmerzhaften, aber nothwendigen chirurgischen Operation. Mag man also Revolutionen machen, wenn sie nöthig, aber nicht, wenn wir im Genusse einer nationalen Regierung sind, zu einem so gehässigen Mittel seine Zuflucht nehmen. Die militairische Masse ist ihrer Natur nach gehorchend, vorzüglich in einem freien Lande, weil die Soldaten in ihnen Bürger sind, die an der Erörterung ihrer Rechte Theil nehmen können. Ohne Zweifel giebt es Ausnahmen von dieser Regel; ich selbst habe an einigen militairischen Revolutionen Theil genommen, aber gegen eine Regierung, die Gewalt gegen die Bürger gebrauchte. Mögen die Regierungen, die mit Gewalt zu Werke gehen, erfahren, daß sie in Gefahr sind, zusammenzustürzen. Das vorgestrige Attentat ist schändlich, und

wir würden uns vergeblich in diesen Mauern versammeln, wenn wir es nicht mit Entrüstung brandmarkten. Die Urheber des Attentats waren Leute, die mit der Regierung unzufrieden waren. Sie liebten die Freiheit mit Wärme, aber sie konnten nicht zwischen einer gerechten oder ungerechten Militair-Revolution unterscheiden; denn diese Unterscheidung ist für den Soldaten zu fein, besonders wenn man bedenkt, daß mehrere von der einen und von der andern Seite für die gute Sache begeistert waren. Darf man sich wundern, daß sie zu dem einzigen Mittel, das sie für wirksam hielten, ihre Zuflucht nahmen, nachdem sie hörten, sie seyen bedroht, ein rückgängiges Ministerium im Besitz der Staatsgewalt zu sehen? Dieses Argument führe ich nur an, um diejenigen, welche ein Urtheil über diese Sache zu fällen haben, zur Gnade geneigt zu machen. Der Krieg in Navarra dauert fort, und bedenkt man noch, daß der General-Capitain einen Fremden zum Nachfolger hatte, so wird man sich nicht wundern, daß das Mißtrauen gesteigert und dieser General getödtet wurde. Der Kriegsminister hat gesagt, man habe ihm den Tag zuvor einen Wink von der sich vorbereitenden Bewegung gegeben, am Tage selbst aber habe er im Bette gelegen, als er die Nachricht von dem Tode des Generals Canterac vernommen. Dies erinnert mich an eine mit minderem Rechte gegen den General Lafayette gerichtete Anklage. Der Kriegsminister kann mit ihm verglichen werden. Man hat Lafayette, weil er unter ähnlichen Umständen geschlafen, den Namen des Generals Morpheus gegeben. Obschon ich die große Thätigkeit des Ministers anerkenne, die ihm selbst seine Feinde nicht absprechen, so hat er doch bei dieser Sache eine Art von Sorglosigkeit bewiesen. Das was vorgefallen, ist dem Geiste der Besatzung, wie man behaupten wollte, nicht ungünstig. Tröstlich und entschuldigend für die rebellischen

schen Soldaten ist, daß sie gerufen: Es lebe Isabella II. und die Freiheit! Man antwortete ihnen mit demselben Rufe, was von guter Vorbedeutung ist; denn so lange man bei einem Aufstande nicht wie in Frankreich: Es lebe die Republik! ruft, so ist gewiß, daß man eine stärkere Freiheit will, ohne die Institutionen des Landes anzutasten. Offenbar würden die Aufrührer kein Echo gefunden haben, wenn sie gerufen hätten: Es lebe Don Carlos! Dieser Umstand zeigt die Schwäche der Regierung, und muß ihr Gesinnungen der Milde einflößen. Hätte sich die Regierung in die Arme ihrer wahren Freunde geworfen, so würde sie jetzt andere Gegner zu bekämpfen haben. (Zeichen des Beifalls auf den Gallerien.) Ich wünschte, Ihre Maj. beschäftigte sich mit Vollziehung ihres königlichen Wortes. Man hat von Bildung einer Commission gesprochen, dies dürfte aber keine günstigen Resultate gewähren." Hr. Martinez de la Rosa: "Die Ausdehnung, welche die Erörterung genommen, und die Aufrichtigkeit, womit die Minister geantwortet, beweisen, daß ihre Grundsätze festgestellt sind. Die Erörterung hat einen unbestimmten Charakter, weil nichts vorhanden ist, was eine Anklage der Minister motiviren könnte. Statt sich auf die Vorfälle vom 18. Januar zu beschränken, hat man alle Handlungen des Ministeriums durchgehen wollen. Hr. Galiano hat dem Ministerium Prahlerei vorgeworfen. Das Ministerium prahlt nicht mit seinem System, aber es vertheidigt dasselbe aufrichtig mit seinen Grundsätzen der Ergebenheit für die Sache Isabellens und der gemäßigten Freiheit. Die Nation will diese Freiheit, weil sie weiß, zu welchen Ausschweifungen die geheimen Gesellschaften, die unbeschränkte Freiheit, geführt haben. Sie hat ein System gesehen, das sie mit Enthusiasmus im ersten Jahre aufgenommen und zwei Jahre darauf verworfen hat. (Murren auf den Gal-

lerien.) Was beweiset, daß das Ministerium nach dem Denkspruch einer vernünftigen Freiheit mit dem Namen Isabellens handelt, ist, daß die Parteien denselben Denkspruch aussprechen, um Proselyten zu machen. Jedermann weiß, daß die übermäßige Freiheit, die man Frankreich bei der ersten Revolution gegeben, den Convent und dann den Militair-Despotismus Buonaparte's herbeigeführt hat. Ueberall stehen sich die Parteien gegenüber auch seit der Juli-Revolution; die retrograde Partei, welche die Mißbräuche vertheidigt, stiftet in Frankreich Bürgerkrieg an, und die entgegengesetzte Partei vergießt in Paris und Lyon Blut, um den Thron Ludwig Philipps, das Symbol der Wohlfahrt für Frankreich, umzustürzen. Ebenso ist es in Belgien, was beweiset, daß alle Völker, die auf der Bahn der Reformen sind, diesen Unfällen ausgesetzt sind. Ich denke wie Hr. Galiano, daß die Militair-Insurrection eine große Calamität ist. Durch solche Störungen der öffentlichen Ruhe wird nur der Sieg über die Carlisten verzögert. Was den Krieg in Navarra betrifft, so hat die Regierung, wie schon gesagt wurde, mehr als 4000 Mann dahin geschickt. Es fehlt nicht an Geld, denn der Obergeneral schreibt durch den gestrigen Courier, er habe Geld für mehr als einen Monat. Die Gerüchte von Meinungszwistigkeiten bei den Ministern verdienen keine ernste Widerlegung. So lange die Minister hier auftreten, darf man annehmen, daß ihre Ansichten übereinstimmen. Wäre dem nicht so, so würde ich längst meine Entlassung gegeben haben. Hr. Galiano darf nicht besorgen, daß die den Soldaten des Regiments Aragonien gegebene Amnestie verletzt werde. Die Minister kennen die Wichtigkeit des königlichen Wortes, und würden eher abtreten, als es verletzen lassen." Der Kriegsminister: "Man hat gesagt, das Ministerium habe eine retrograde Tendenz. Was mich betrifft,

betrifft, so sind meine Principien bekannt. Ich führe nur die Addresse an, die ich 1833 im December an Ihre Maj. geschickt habe. Ich habe mich allein bei diesem Anlaß bloßgestellt, aber mit Eifer, weil es sich vom Wohle des Landes handelte. Die Carlisten haben mich verläumdet. Mein festes und energisches Betragen hat ihnen Haß eingeflößt; sie versuchten mich selbst in meinem Hause zu ermorden. Hr. Galiano hat mich mit General Lafayette verglichen. Dies beleidigt mich nicht, aber er beschuldigt mich mit Unrecht; denn ich habe meine Pflicht gethan, so wie ich das Complott erfuhr. Der Kriegsminister ist keine Ortsbehörde, er kann nur Befehle erlassen, und dies habe ich gethan. Die Grundsätze der gegenwärtigen Regierung gestatten keine präventiven Verhaftungen. Man hat General Canterac einen Fremden genannt. So kann man aber einen Mann nicht nennen, dessen Brust mit Narben von Wunden bedeckt war, die er im Kampfe für unser Land erhalten, einen Mann, der in Spanien erzogen ward, und als Cadet bei der Artillerie zu dienen angefangen hat." Hr. Caballero: "Ich habe dem Ministerium opponirt, weil ich sein Verfahren für fehlerhaft halte. Die Regierung handelt jetzt eben so willkührlich, wie unter Calomarde. Eine obrigkeitliche Person und ein General wurden in Gemäßheit eines ministeriellen Befehls verhaftet, der von den Bureaux des Präsidenten des Conseils ausging. Bei dem Vorfalle vom 18. fällt auf, daß das Ministerium keine Maßregel zur Verhütung getroffen, obgleich es den Tag zuvor Kunde davon hatte." Hr. Martinez: "Die zwei angeführten Personen wurden verhaftet, weil die Regierung ihre Namen auf einer Liste von Verschwörern gefunden hatte. Man hat sie aber sogleich vor die Gerichtsbehörde gestellt. Die Regierung hatte nichts Schlimmes gegen den General im Sinne, da sie ihm kurz zuvor drei Gunstbezeugungen

zeugungen an Einem Tage erwiesen hatte." Die Sitzung ward hierauf aufgehoben.

21. Januar. Die heutige Sitzung der Procuradoren-Kammer ward um ¼ nach 12 Uhr eröffnet. Die Minister des Seewesens, der Finanzen, der Justiz und der Präsident des Conseils waren gegenwärtig. Auf den Gallerien bemerkte man großen Zudrang. An der Tagesordnung ist die weitere Verhandlung über die Ereignisse vom 18. Januar. Hr. Calderon Collantes: "Die Frage, womit sich die Kammer beschäftigt, ist höchst wichtig; denn von ihrer Lösung kann das Loos der Nation abhängen. Die Regierung hätte über die Vorgänge vom 18. d. einige Erklärungen geben sollen; eine Empörung dieser Art hat nothwendiger Weise eine Ursache. Ich bin überzeugt, daß die Verlängerung des Kriegs in Navarra hauptsächlich dazu beigetragen hat. Die Regierung hat unrecht gethan, daß sie mit den Rebellen capitulirte, und hat Schwäche gezeigt. Ich schlage eine Addresse an Ihre Majestät vor, worin die Kammer erkläre, daß sie die Ereignisse vom 18. mißbilligt, und den Thron ihrer erlauchten Tochter zu schirmen bereit ist." Der Minister der Finanzen: "Ich glaubte anfänglich der Theilnahme an dieser Discussion mich enthalten zu können; da sie sich aber von ihrem speciellen Gegenstande allmählig auf alle Zweige der Verwaltung ausgedehnt hat, so ist es meine Pflicht, darauf zu erwidern, und ich werde besonders den Herren de las Navas, Lopez, Galiano und Caballero antworten. Der Hr. Graf de las Navas hat behauptet, das Ministerium sey unredlich und unfähig. Ich antworte, mein Leben während der letzten zwanzig Jahre war inmitten schwieriger und unglücklicher Zustände tadellos; was den Vorwurf der Unfähigkeit betrifft, so ist dies ein hartes Wort; aber der Redner ist damit zu entschuldigen, daß er hier im Estamento sprach, als ob

er

er zu Hause wäre. Es ist wahr, der Krieg dauert in den Nordprovinzen fort; aber die Flamme der Empörung ist im übrigen Königreiche erloschen. Wenn dies nicht in Navarra der Fall ist, so verdient die Regierung darum keinen Vorwurf; denn sie hat die besten Generale in diese Provinz geschickt. Subsidien wurden votirt, sagt man. Allerdings; aber erst drei Monate nach dem an die Cortes gestellten Antrage wurden sie verfügbar. Während dieser Zeit suchte die Regierung ihre sowohl ordentlichen als außerordentlichen Ausgaben, besonders die des Krieges, die sich für den Monat October auf 31, für den November auf 33, und für den December auf 35 Millionen Realen beliefen, wie es gehen wollte, zu bestreiten. Da die Regierung selbst nach der Votirung der Subsidien noch gewisse Förmlichkeiten zu erfüllen verbunden ist, so konnte sie solche bisher noch nicht benutzen. Das Cabinetsmitglied, welches bei der Kunde von der Ankunft des Don Carlos in Navarra äußerte: "dies sey nur ein Rebell mehr," hat sich nicht betrogen. Ich füge hinzu: Don Carlos ist für die Rebellen nur ein Hinderniß. Um Hrn. de las Navas zu antworten, sage ich, daß die moralische Kraft der Regierung in der Majorität der Kammern liegt, und diese hat das Ministerium nicht verloren. Nicht so ist es mit den Vorschlägen des Hrn. Grafen, die das Estamento nur selten gutheißt, und die eben darum nur wenig moralische Kraft besitzen. Hr. de las Navas behauptet, die Regierung hätte das Posthaus sollen belagern lassen; aber die Regierung hat es vorgezogen, der Insurrection noch am Tage ein Ende zu machen, als ihr Zeit zu lassen, während der Nacht einen beunruhigenderen Charakter anzunehmen, was wenigstens beweiset, daß die Regierung nicht unverständig ist. — Hr. Galiano hat der Regierung vorgeworfen, sie habe sich nicht ihren Freunden angeschlossen. Ich antworte darauf, sie wollte sich lieber

lieber der Majorität der Cortes, als jenen Freunden anschließen, deren überraschte Schritte sie fürchtet. (Toreno erinnert hier an einige Ereignisse der Jahre 1820 und 1823, um daran die Folgen eines zu schnellen Ganges in politischen Dingen zu zeigen.) Der Gang der Regierung ist auf ein gleichförmiges System gegründet, und was die beiden Garantieen betrifft, die man fordert, Freiheit der Presse und bürgerliche Freiheit, so wollte man im Jahre 1823 Maßregeln ergreifen, um den traurigen Folgen, die sie hervorbrachten, entgegenzuwirken. Wäre die Regierung machiavellistisch, so hätte sie von der Censur Gebrauch machen können, um die Fortschritte der Presse zu hemmen; sie hat es nicht gethan. Sie hätte von den Journalisten, wie dies in Frankreich und England geschieht, die Garantie der Stempelung verlangen können, was für die periodische Presse ein Hemmniß gewesen wäre. Gewiß, wenn die Censur heute verschwände, so würde man von Seiten der periodischen Journale eben diese Garantie verlangen. Was die schwierige und zarte Frage persönlicher Freiheit betrifft, so genügt es wohl daran zu erinnern, daß eben 20 Jahre voll politischer Erschütterungen und Umstürze verflossen sind, und die während dieser Epoche gesammelte Erfahrung beweiset, wie klein die Zahl derer ist, die auf der gesetzlichen Bahn der Freiheit wandelten, und daß, wenn man ihr heute größere Ausdehnung verliehe, daraus nur schwere Unordnungen, bittere Recriminationen und Uneinigkeit in den Familien entspringen würden. Dies hindert nicht, innerhalb der Gränzen der Freiheit, wie sie jetzt besteht, alle die Reformen vorzunehmen, deren der Staat fähig ist. Hr. Galiano hat ferner gesagt, wir fürchteten uns vor unsern Freunden, vor den Freunden der Freiheit, und wir hegten kein Vertrauen zu der Stadtmiliz. Die Regierung fürchtet weder die Freunde der Freiheit noch die der Unordnungen, aber

sie

sie ergreift Vorsichtsmaßregeln gegen letztere, damit sie keine erregen können. So wird man nie weder Hrn. Galiano noch diejenigen beargwöhnen, die Freunde der Freiheit sind wie er, wohl aber jene, die, hinter ihnen versteckt, ihre Doctrin benutzen, um sich ihrer gegen die öffentliche Wohlfahrt zu bedienen, um uns alle zu Opfern der von ihnen verursachten Unordnungen und Umstürze zu machen. Aber die Regierung wünscht diese Doctrinen zu entwickeln, um durch sie dem Lande die Aufklärung zu erwerben, die es zum Genusse der Freiheit nöthig hat. Warum macht man uns den Vorwurf des Mißtrauens gegen die Stadtmiliz? Etwa weil wir sie organisirt haben? weil wir jedesmal, wann es nöthig war, unsere Zuflucht zu ihr nehmen? weil wir sie gleichzeitig mit der Armee zu den Waffen greifen ließen? weil wir sie endlich in den Ereignissen am 18. zum Beistande aufriefen? Hat die Regierung Mißtrauen gefaßt, so ist es nicht gegen die Stadtmiliz, wohl aber gegen diejenigen, die sich in ihre Reihen einschleichen können, und, ohne Interesse an der Aufrechthaltung der Ordnung zu haben, sie zu einem ihrer eigenen Ehre widerstreitenden Benehmen aufreizen. Wenn Hr. Galiano sagt, er fürchte ein rückwärtsschreitendes Ministerium, so reiht er sich eben dadurch unter die Fahne des jetzigen Ministeriums, da die Beunruhigung, welche diese Besorgniß erregt hatte, ein Beweis der Sympathie für das Ministerium ist, und zeigt, daß, wenn es sich auch nicht zu einer schnellen Bewegung hinneigt, es wenigstens nicht rückwärts schreitet, sondern vorwärts strebt. Sage man nun, die Regierung habe ihre moralische Kraft verloren! Schließlich sucht Toreno die Behauptungen des Hrn. Caballero zu widerlegen. "Die Regierung, sagt er, muß in ihrem Gange ein System befolgen, und die Opposition selbst hat ihn hinsichtlich des Voto de Santyago und einiger Reformen in der Finanzverwaltung gebilligt.

gebilligt. Hr. Caballero sagt, das königliche Statut sey nur eine unbewegliche Basis. Ja, unbeweglich, und zwar zu gutem Glücke, denn man thut Alles, um sie umzustürzen." Die Verhandlung der an der Tagesordnung befindlichen Finanzfragen ward auf den folgenden Tag verschoben.

In der Sitzung am 22. Januar traten mehrere Redner nach einander auf. Der Conseils-Präsident hält eine lange Rede, worin er die Gründe zu widerlegen sucht, die gegen das Ministerium vorgebracht waren. Hr. Isturiz schlägt nach ihm der Kammer vor, an Ihre Maj. eine ehrfurchtsvolle Adresse zu richten, und ihr den Schmerz auszudrücken, welchen der Vorfall vom 18. Januar der Kammer gemacht, um Ihre Maj. von der Mitwirkung der Kammer zur Aufrechthaltung der bestehenden Gesetze, des königlichen Statuts, der Freiheit und des Thrones zu versichern, mit dem Beifügen, daß die Kammer mit den Gesinnungen tiefer Ehrfurcht den Gebrauch gesehen habe, den Ihre Maj. von ihren königlichen Prärogativen zu machen geruht habe, indem sie den Soldaten eine Amnestie gewährte, die sich am Sonntage des Posthauses bemächtigt hätten, und daß die Kammer hoffe, der Schleier, der die Ereignisse jenes Tages decken müsse, werde weder unter irgend einem politischen Vorwande noch in Gemäßheit einer spitzfindigen Auslegung der Gesetze gelüftet werden; daß endlich die Kammer, in Erwägung der Bedürfnisse des Landes, sich in der Nothwendigkeit befinde, Ihre Maj. zu erklären, daß ihr Ministerium durchaus ein anderes System annehmen müsse, um im Stande zu seyn, den von Ihrer Maj. ausgedrückten Wunsch, auf der Grundlage des königlichen Statuts das Gebäude der Freiheit und Sicherheit zu errichten, worauf sich der Thron Isabellens stützen könne, zu verwirklichen. Der Marquis Someruela bestreitet diesen Antrag. Der

Mar-

Marquis Villagarcia verzichtet auf das Wort. Der Vice-Präsident (Medrano) erklärt, es habe sonst niemand mehr das Wort verlangt, er halte sich aber durch das Reglement nicht für ermächtigt, zwei andere Vorschläge, die auf dem Bureau niedergelegt worden seyen, zur Erörterung zu bringen, und spreche deswegen den Schluß der Debatte aus, indem überdies der Vorschlag des Hrn. Garcia Carraso seinen Zweck erreicht habe.

XIII.

Anzeige von Büchern und kurze Kritiken.

Anleitung bei der Vorbereitung auf den höheren Staatsdienst, insbesondere den preußischen, sowohl in Hinsicht auf das Universitätsstudium, als auf die Staatsprüfungen und auf das Verhalten in der Auscultatur, dem Referendariate und dem Assessorate. Von Dr. Joh. Ly. Rinne, k. preuß. Reg. Assessor. Leipzig, Teubner. 1834. XII. u. 160 S. gr. 8. (21 Gr.)

Der Verfasser zeigt vorzüglich die Nothwendigkeit für den höheren Verwaltungsbeamten, das gründliche Studium der Staats- und Cameralwissenschaften mit dem der Jurisprudenz zu verbinden, und entwirft einen Studienplan, der zu solcher Ausbildung führen soll.

Würdigung der Schrift "Preußen und Frankreich," von Dr. Kaufmann, Professor der Staatswissenschaften in Bonn. Bonn, Habicht. 1834. 56 S. 8. (8 Gr.)

Bei-

Beiträge zu politischen Wahrheiten, Dichtungen und Phantasien. 1ste Lieferung. Veranlaßt durch die letzte Aufruhrfanfaronade zu Frankfurt a. M. im Mai 1834. Hamburg (Nestler und Melle). 1834. 32 S. gr. 8. (3 Gr.)

Bemerkungen eines Kaufmanns über den Zollverband, hauptsächlich in Bezug auf die Zuckerfabriken und deren Wirkung auf den Handel. Magdeburg (Zerbst, Kummer). 1834. 16 S. 8. (3 Gr.)

Ueber Chaussee-Dampfwagen statt Eisenbahnen mit Dampfwagen in Deutschland, von L. Newhouse, großh. bad. Commercienrathe. Mannheim, Hoff. 1834. 16 S. gr. 8. (3 Gr.)

Abhandlung über Eisenbahnen und Dampftransporte hinsichtlich des Nutzens, der Ausführbarkeit und der Schwierigkeiten dieser Unternehmungen, nebst einer Denkschrift an den hohen Bundestag über eine deutsche Eisenbahn- und Dampfwagen-Verbindung, in Uebereinstimmung mit dem deutschen Zollverbande, von J. W. Schmitz. Leipzig, 1834. A. Fust'sche Verlags-Buchhandlung. 12. 168 S.

Wenn noch vor einigen Jahren solche großartige, umfassende Anstalten zu den Unmöglichkeiten gerechnet werden mußten, so ist durch den Zollverband in Deutschland denselben der Weg gebahnt worden, und bei den einzelnen Anlagen der Art, die in Oesterreich bereits gemacht und in andern Theilen Deutschlands vorbereitet

Digitized by Google

tet werden, ist es zu erwarten, daß unser Vaterland sich bald im Besitze solcher Communicationsmittel finden wird, die dem Handel und dem Staatsleben einen neuen Aufschwung bereiten. Daher ist ein Werk sehr zu empfehlen, das einen so hochwichtigen Gegenstand von allen Seiten beleuchtet, und die Gründe für und wider mit Sachkenntniß und scharf abwägt.

Staatslexicon oder Encyclopädie der Staatswissenschaften, in Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands herausgegeben von Carl von Rotteck und Carl Welker. 1r Band. Altona, Hammerich. 1834. gr. 8. (Mit königl. sächsischer Censur).

Aus der vorliegenden Abtheilung des ersten Bandes über das ganze Werk ein Urtheil abgeben wollen, würde vermessen erscheinen, und dennoch läßt sich daraus auf das Ganze schließen. Wenn Männer, wie Rotteck und Welker, in Verbindung mit den anerkannt tüchtigsten in ihrem Fache, die Bearbeitung von einzelnen Artikeln übernehmen, so kann jeder derselben als ein kostbarer Beitrag zur Bereicherung der Wissenschaft angesehen werden, und einige der vorliegenden sind so ausgedehnt, daß sie als Monographieen anzusehen sind. Im Allgemeinen ist das System, vorzüglich der Herausgeber, bekannt genug, als daß es erst der Erklärung bedürfte, daß das Werk eine liberale Tendenz haben werde, wir wollen aber zur besseren Würdigung desselben aus dem Vorworte selbst, worin sich Rotteck über die Geschichte der Entwickelung der Staatswissenschaften und über ihre alleinige Stütze, das Vernunftrecht, ausführlich ausspricht, den angedeuteten Hauptzweck des Lexicons anführen.

"Es soll die Grundsätze, die Richtungen, die Interessen der constitutionellen Monarchie als

"der

"der nach unsern historischen Verhältnissen vollkom-
"mensten Form des Staatslebens, oder, wenn man
"will, die billigen Friedensbedingungen zwi-
"schen dem vernünftigen und dem historischen Rechte
"aufstellen, und, ohne Rückhalt oder geheimen Vor-
"behalt, aussprechen, was die mit dem Namen der
"liberalen oder constitutionellen bezeichnete
"Partei eigentlich will, wünscht, anspricht und fordert."

Der weitere Zweck ist die "möglichste Verbrei-
tung oder Allgemeinmachung gesunder politischer
Ansichten und Richtungen unter allen Classen der
Gesellschaft."

"Unsere richtige Mitte ist ein Regierungssystem,
"welches zuvörderst den Frieden mit dem Aus-
"lande aufrichtig erstrebt, allernächst durch Nicht-
"einmischung in die Verfassungs- und Verwal-
"tungs-Angelegenheiten derselben, und zur einzigen
"Gegenbedingung — nebst allseitiger Heilighaltung
"der Verträge — die gleiche Nichteinmischung des
"Auslandes in die eigenen einheimischen Dinge setzt,
"welches sodann, in Bezug auf diese letzten, den Re-
"volutionen allerdings entgegenstrebt, doch nicht
"durch Schrecken und nicht Täuschung oder macchia-
"vellistische Kunst und nicht durch Niederhaltung der
"geistigen und moralischen Volkskraft, sondern durch
"Befreundung mit dem Volksgeiste, durch
"Achtung der Volksstimme und jener der Volks-
"vertreter, durch Offenheit, durch treues Fest-
"halten an der Verfassung und an allen durch
"sie den Bürgern gewährleisteten, überhaupt an allen
"ihnen vernunftmäßig zustehenden Rechten." —

"Unsere Losung ist daher: Gerechtigkeit,
"Wahrheit, Gemeinwohl, innige, den Geist
"des constitutionellen Systems entsprechende
"Vereinbarung der wahren Rechte und Interessen,

"der

Digitized by Google

"der Regierung, allernächst also der Thronen mit "jenen der Völker."

Der beschränkte Raum erlaubt uns nicht, aus den einzelnen Artikeln Einiges auszuheben, wir können nicht einmal unserem Wunsche genügen, etwas aus der "allgemeinen encyclopädischen Uebersicht der Staatswissenschaft und ihrer Theile," von Welker, welche auf das Vorwort folgt, anzuführen; wir gedenken aber später auf das ganze Werk zurückzukommen, das, nach unserer Meinung, nicht allein zur Begründung einer größeren staatswissenschaftlichen Ausbildung in unserem deutschen Vaterlande, sondern auch, wie die Herausgeber es als ihren Hauptzweck andeuten, zur besseren Verständniß der Parteien reichlich beitragen wird.

Das Buch ist von dem Verleger mit Druck und Papier so ausgestattet worden, daß es in der Bibliothek eines Staatsmannes wie eines jeden Gebildeten sich ohne Scheu neben seinen Brüdern zeigen kann, und wie es ein Werk verdient, das sich allenthalben Eingang zu verschaffen wissen wird.

Das Wirken der Staatsregierung und Stände des Königreiches Sachsen, nachgewiesen aus den Ergebnissen des ersten constitutionellen Landtages nach dem Eintritte der Verfassungs-Urkunde vom 4. September 1831, von Z. A. H. Leipzig 1834, Vogel. VIII. u. 175 S. gr. 8. Nebst XXIII Tabellen in Querfolio. (18 Gr.)

Enthält in gedrängter Kürze die Ergebnisse des am 30. October 1834 geschlossenen Landtages mit zuverlässigen Belegen über die Finanzen, und ist um so wichtiger, weil die Protocolle und die Beilagen zur Leipziger politischen Zeitung in zu wenige Hände gerathen können.

Ar-

Archiv der politischen Oeconomie und Polizeiwissenschaft, herausgegeben von Dr. Karl Heinrich Rau, geh. Hofrath und Professor in Heidelberg, Ritter ꝛc. Ersten Bandes erstes Heft. Heidelberg, 1834. Winter. 140 S. gr. 8.

Kritische Uebersicht der neuesten Litteratur in dem gesammten Gebiete der Staatswissenschaften. Eine Monatsschrift, in Verbindung mit mehreren gelehrten Männern herausgegeben von Pölitz. Januar. Leipzig, 1835. Hinrichs. 80 S. gr. 8. (5 Rthlr. jährlich).

Archiv für Staats- und Kirchengeschichte der Herzogthümer Schleswig, Holstein, Lauenburg und der angränzenden Länder und Städte. Namens der schleswig-holstein-lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte redigirt von Dr. A. L. J. Michelsen, Professor der Geschichte in Kiel, und Dr. J. Asmussen, Subrector an der Gelehrtenschule daselbst. 2r Band. Altona, 1834. (Hammerich).

Wenn dieses Werk auch nur zunächst für die Herzogthümer und Dänemark bestimmt ist, so ist es den Norddeutschen doch immer interessant wegen der vielen Beziehungen, in denen in früheren Jahrhunderten die Herzogthümer zu den Nachbarländern, namentlich der Hanse, standen, und überhaupt erfreulich zu sehen, daß ein solches Werk Fortgang findet, da ähnliche in kleinen Staaten bald nach ihrem Entstehen wieder eingingen.

Das Associationsrecht der Staatsbürger in den deutschen constitutionellen Staaten,

ten, und die Lehre von dem Verbrechen unerlaubter Verbindungen und Versammlungen, aus dem Standpunkte der Rechtsphilosophie, aus der Geschichte und aus den authentischen Quellen unseres positiven Rechts entwickelt und beleuchtet von J. H. Zirkler, Ober-Justizrathe bei dem königl. würt. Justizhofe zu Tübingen. Leipzig, 1834. Hinrichs. V. und 178 S. gr. 8.

Die erste besondere Schrift, die diesen seit vier Jahren auch für Deutschland wichtigen Gegenstand zur Sprache bringt.

Rußlands Territorialvergrößerung von der Alleinherrschaft Peters des Großen bis zum Tode Alexanders des Ersten, geschichtlich dargestellt von Julius von Hagemeister. Riga und Dorpat, 1834. Frantzen. 52 S. gr. 8.

Der National-Reichthum, die Finanzen und die Staatsschuld des Königreiches Spanien. Aus dem Spanischen des A. Borrego ins Deutsche übertragen von Dr. Kottenkamp. Mannheim, Hoff. 1834. 123 S. gr. 8.

XIV.

Monatsbericht.

Am Morgen des 18. Januars empörten sich in Madrid einige Abtheilungen des 2ten leichten Infanterie-Regiments und bemächtigten sich unter Anführung zweier Officiere des Hotels der Posten. Auf die erste

Kunde von diesem Ereigniß eilte der neue General-Capitain, Don Jose Canterac, an Ort und Stelle, in der Meinung, durch sein bloßes Erscheinen die Unordnungen zu beschwichtigen, er fiel aber, von mehreren Kugeln durchbohrt, als Opfer seines Pflichteifers. Die Regierung, hiervon unterrichtet, ergriff die geeigneten Maßregeln, ließ die zu dem Posthofe führenden Straßen von Linienmilitair und den Urbanos besetzen, und gab Befehl zum Angriff. Die Empörer vertheidigten sich tapfer, indem sie sich im Posthofe verschanzt hatten, und erst nach einigen Stunden des Kampfes gelang es der Regierung, durch eine Art von Capitulation die Ruhe wieder herzustellen. Die empörten Truppen zogen mit klingendem Spiele aus, um zur Nordarmee abzugehen, und unter Mina's Fahnen gegen die Carlisten zu kämpfen. Dieser Aufruhr, der das Vorspiel zu weit ernsteren Auftritten werden sollte, gab in beiden Kammern zu wichtigen Debatten Veranlassung, die damit endigten, daß der Kriegsminister, General Llauder, seine Entlassung nahm, und wieder nach Catalonien ging, und Martinez de la Rosa provisorisch das Portefeuille bis zur Ankunft des General Valdez übernahm.

In Frankreich wurde die Commission über den Gesetz-Entwurf zur Tilgung der Schuld an Amerika ernannt, und sie besteht größtentheils aus ministeriellen Mitgliedern. Am 22. Januar interpellirte Hr. Isambert über die Forderungen Rußlands an Frankreich im Namen des Königreichs Polen, zu deren Liquidation der Fürst Lubezki beauftragt ist. Den 2. Februar überreichte Graf Pozzo di Borgo dem Könige sein Abberufungsschreiben, und reisete bald darauf nach seinem neuen Bestimmungsorte London; um dieselbe Zeit langte Graf Sebastiani von Italien in Paris an, um sich demnächst als französischer Gesandter nach London zu begeben. Am 12. langte in Brest ein Schiff

mit

mit ungefähr 5 Mill. an Bord, als Saldo der französischen Schuldforderung, von Hayti an.

Am 6. Februar kam der Herzog von Leuchtenberg in Lissabon an.

In Oesterreich sind Reductionen mit der Armee vorgenommen worden.

In Cassel erklärte der Landtags-Commissair der Ständeversammlung, daß er im Namen der Staatsregierung und des Finanzministeriums zu eröffnen habe, wie die Rotenburger Quart nach Einsicht aller Documente darüber ein heimgefallenes Fideicommiß für den regierenden Herrn sey. Die Ständeversammlung beschloß, diese Erklärung dem für die Rotenburger Quart erwählten Ausschusse zur Berichterstattung zu überreichen. Die Streitigkeiten über die neue Gemeinde- und Städteordnung wurden gütlich beigelegt.

Ende Januars wurde folgender Auszug aus dem Protocoll der dritten Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 15. Januar 1835 bekannt gemacht: "Beschluß: Da es im Interesse des deutschen Bundes liegt, daß die deutschen Handwerksgesellen an keinen Associationen und Versammlungen Theil nehmen, wodurch die öffentliche Ruhe im In- oder Auslande bedroht oder gestört werden könnte, so soll 1) das Wandern der den deutschen Bundesstaaten angehörigen Handwerksgesellen nach denjenigen Ländern und Orten, in welchen offenkundig dergleichen Associationen und Versammlungen geduldet werden, so lange diese Duldung notorisch besteht, verboten seyn. 2) In Absicht auf die Zurückberufung der gegenwärtig in solchen Ländern, worin Associationen und Versammlungen der obgedachten Art geduldet werden, befindlichen Handwerksgesellen und deren Beaufsichtigung bei ihrer Rückkehr nach der Heimath, werden von den höchsten und hohen Regierungen dem Zwecke entsprechende Verfügungen getroffen

sen werden. 3) Ueber die in Deutschland wandernden Handwerksgesellen wird strenge polizeiliche Aufsicht, insbesondere rücksichtlich der Verbindungen, in welche sie sich einlassen könnten, geführt werden. 4) Die Bundesregierungen werden sich durch ihre Bundestags-Gesandtschaften in fortwährender Kenntniß erhalten, nach welchen Ländern und Orten sie wegen darin notorisch stattfindender Associationen und Versammlungen der oben erwähnten Art das Wandern der Handwerksgesellen verboten haben."

Am 19. Februar wurde das Parlament vermittelst einer aus dem Lordkanzler, dem Grafen Roßlyn, dem Erzbischof von Canterbury, dem Grafen Jersey und dem Lord Wharncliffe bestehenden Commission eröffnet. Abercromby wurde mit einer Majorität von 10 Stimmen zum Sprecher erwählt.

Hamburg, den 26. Februar 1835.

Herausgegeben von L. Heise.

Digitized by Google

Politisches Journal

nebst Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

56ster Jahrgang. 1ster Band.

1835. 3s Stück. März.

I.

Ueber den

Bundestagsbeschluß vom 30. Oct. 1834,

nach welchem

Streitigkeiten zwischen der Regierung eines deutschen Bundesstaats und den Ständen oder Kammern

durch ein Schiedsgericht

entschieden werden sollen.

Es ist schwer, über einen Gegenstand, der von Tausenden besprochen worden ist, etwas zu schreiben, das werth ist, von Einigen gelesen zu werden. So viel statt einer Vorrede.

* * *

Erwartungsvoll, in Furcht und in Hoffnung, waren die Blicke aller derer, welchen nicht incuria reipublicae, ut alienae, vorgeworfen werden kann, nach Wien gerichtet, als sich im letztverflossenen Jahre die Gesandten und Abgeordneten der deutschen Bundesstaaten in der Kaiserstadt versammelten, um sich über die Mittel zu berathen, durch welche die dem Vaterlande drohenden Gefahren abgewendet werden könnten.

ten. Die Zeiten dieser ungeduldigen Erwartung sind jetzt vorüber. Zwar ist von dem Gange, welchen die Verhandlungen der Wiener Ministerial-Conferenzen des Jahres 1834 genommen haben, wenig oder nichts zur Kenntniß des Publicums gekommen. Auch sind die in diesen Conferenzen gefaßten Beschlüsse nicht (wie die vom Jahre 1820) ihrem ganzen Umfange nach öffentlich bekannt gemacht worden, sey es, daß man sie nicht für geeignet zu einer solchen Bekanntmachung hielt, sey es, daß sie zum Theil nur Grundsätze betrafen, über welche man sich vereinigte, ohne über die Anwendung und Vollziehung derselben eine rechtlich-bindende Uebereinkunft zu treffen. Gleichwohl kennt man jetzt einen großen, vielleicht den größten, Theil dieser Beschlüsse, indem einige derselben als Bundestagsbeschlüsse, andere in der Form landesfürstlicher Verordnungen publicirt worden sind. Diese nun öffentlich bekannt gewordenen Beschlüsse der Wiener Ministerial-Conferenzen: das Schiedsgericht, welches in Streitigkeiten zwischen der Regierung eines deutschen Bundesstaates und den Landständen oder Kammern entscheiden soll,[1]) — die Universitäten,[2]) — die Presse[3]) und der Buchhandel,

[1]) Bundestagsbeschluß vom 30. Oct. 1834.

[2]) Bundestagsbeschluß vom 13. Nov. 1834. Der Inhalt dieses Beschlusses kann im Allgemeinen so charakterisirt werden, daß er die Disciplin betrifft, welcher die Studirenden unterworfen seyn sollen. — Eine andere in den Wiener Ministerial-Conferenzen verabredete Maßregel betrifft die Bedingungen, unter welchen die Erlaubniß, Privatvorlesungen auf Universitäten zu halten, ertheilt werden soll.

[3]) "Nichtamtliche Nachrichten über Verhaftungen und Untersuchungen, welche sich auf hochverrätherische Complotte in Deutschland beziehen, dürfen nicht in die Zeitungen aufgenommen werden; bei Strafe

handel, [4]) — die Auslegung des XIIten Artikels der deutschen Bundes-Acte, nach welchem bei den, mehreren Staaten gemeinschaftlichen, obersten Gerichten jeder der Parteien gestattet seyn soll, auf die Verschickung der Acten auf eine deutsche Facultät oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheiles anzutragen. [5]) — Man kann aus diesen Beschlüssen, so wie aus den Zeitumständen, durch welche die neuesten Wiener Ministerial-Conferenzen veranlaßt wurden, die allgemeine Folgerung ziehen, daß der Zweck des Zusammentretens der Gesandten und Abgeordneten der deutschen Bundesstaaten überhaupt der war, den Bund gegen die Gefahren zu sichern, welche ihm in seinem Innern drohten, mit andern Worten, Maßregeln für die Erhaltung und für die Befestigung des Bundes, in Verhältniß zu seinen innern Feinden und Gegnern zu verabreden.

Stand

Strafe des Verlusts des Zeitungsprivilegiums." S. eine Verordnung der K. sächs. Regierung in der allg. Zeitung vom 20. Dec. 1834.

[4]) Protocoll der Bundesversammlung vom 4. Dec. 1834. Es betrifft die Einleitung zu einer Uebereinkunft über die Organisation des deutschen Buchhandels. Auch darf man einem Gesetze zur vollkommenen Sicherung des Schrifteigenthums entgegensehen. — Vgl. Entwurf eines Regulativs für den literarischen Rechtszustand in Deutschland. Lpz. 1834. (Als Mspt. gedruckt. Die Vfr. hätten sich mit den Einrichtungen der Londner Börse bekannt machen sollen.)

[5]) Bundestagsbeschluß vom 13. Nov. 1834, des Inhalts, daß die Vorschrift des erwähnten Artikels nicht auf Criminal- und Polizeisachen auszudehnen sey. — Vgl. mit diesem Beschlusse die K. baiersche Verordnung vom 29. Januar 1835, nach welcher die Spruch-Collegia dieses Reiches, nicht mehr in einer Criminal- oder Polizeisache eines andern Bundesstaates ein Urtheil fällen sollen.

Stand der politischen Parteien in Deutschland.
(State of parties.)

Der politische Zustand unseres Vaterlandes hat einige Aehnlichkeit mit dem von Großbritannien. — Was in diesem Reiche die Reformbill ist, das sind in Deutschland die neuen Verfassungsurkunden, welche die Idee der constitutionellen Monarchie zur Grundlage haben. Wie jene, so haben auch diese Verhältnisse herbeigeführt, welche allen noch ungewohnt, Vielen noch unbehaglich sind. — Hier wie dort dieselben politischen Parteien; eine erhaltende oder conservative Partei, die Partei der Freisinnigen oder Liberalen, die zerstörende oder radikale Partei. Allerdings besteht diese Classification nicht in der Wirklichkeit; die Menschen sind ihren politischen Gesinnungen und Meinungen nach nur stufenweise von einander verschieden, ja derselbe Mensch handelt nicht selten in der einen Beziehung nach den Grundsätzen der einen und in einer andern Beziehung nach den Grundsätzen einer andern Partei. Gleichwohl muß der menschliche Verstand, in dem vorliegenden und in einem jeden ähnlichen Falle, die Erscheinungen nach Classen ordnen, wenn er das Ganze leicht übersehen, das Einzelne gehörig beurtheilen will.

Ohne eine erhaltende Partei kann kein Staat in der Welt bestehen. Aber eben so wenig kann irgend ein Staat gedeihen, wenn allen Mitgliedern des Staatsvereines nur das Erhalten des Bestehenden am Herzen liegt. Denn Stillstehen ist Rückschreiten. Alle gesellschaftliche Einrichtungen haben einen Keim des Verderbens in sich. — In Deutschland ist die Zahl derer, welche zu dieser Partei gerechnet werden dürfen, nicht gering. Der Adel, die Geistlichkeit beider Kirchen, die Staatsdiener, die welche im Heere befehligen, würden ihr Standesinteresse verkennen, wenn sie

sie sich nicht die Erhaltung des Bestehenden angelegen seyn ließen. Denn vergeblich würden sie hoffen, daß die Neuerungen, welche von den andern Parteien gewünscht oder betrieben werden, zu einem Vortheile ihres Standes gereichen könnten. Das braucht nicht erst im Einzelnen nachgewiesen zu werden. Auch die Macht dieser Partei ist bedeutend. Der Adelstand umfaßt noch immer die Mehrzahl der großen Grundeigenthümer. Der Staatsdienst vereinigt in sich die kenntnißreichsten und in den Geschäften erfahrensten Männer. Den Oberen des Heeres sichert schon die Kriegszucht den Gehorsam ihrer Untergebenen. — Jedoch darf nicht übersehen werden, daß auch in denjenigen Ständen, welche die gebornen Freunde des Bestehenden sind, nicht mehr Alles so ist, wie es ehemals war. So hat z. B. der Adel in den Stürmen der Zeit, — durch die Aufhebung der deutschen Stifter, durch die Auflösung des deutschen Reichs, durch die Besteuerung der Rittergüter, — so wie zufolge der Veränderungen, welche sich mit dem ökonomischen Zustande der europäischen Nationen begeben haben, Verluste erlitten, welche durch nichts ersetzt worden sind. Kann man es ihm verargen, wenn er mit der Gegenwart nicht ganz zufrieden ist? Oder, ein anderes Beispiel, herrscht nicht hin und wieder eine Spaltung im Staatsdienste? zwischen denen, welche nur erworbene und denen, welche auch ererbte Ansprüche geltend machen können? —. Uebrigens, wenn auch unter denen, welche zur conservativen Partei gehören, die einen mehr die andern weniger, die einen aus diesen die andern aus andern Gründen bei der Erhaltung des Bestehenden betheiligt sind, so möchte doch diese Partei nur Wenige zu den Ihrigen zählen, welche, einer jeden Veränderung abhold, den dermaligen Rechtszustand in einer jeden Beziehung für unverbesserlich halten. Auf jeden Fall liegt das Verbessern und Fortschreiten

schreiten zu sehr in dem Interesse der deutschen Regierungen, und es ist die erhaltende Partei von diesen Regierungen zu abhängig, als daß sich der Einfluß dieser Partei so weit erstrecken könnte, wahre Verbesserungen auf die Dauer zu verhindern. Nirgends fehlt es an dem guten Willen, überall drängt der Lauf der Begebenheiten, Verbesserungen einzuführen. Nur darüber wird gestritten, was einer Verbesserung oder Umgestaltung bedürfe, wann, wie und von wem anerkannt zweckmäßige Neuerungen ins Werk gesetzt werden sollen.

Man würde der freisinnigen Partei schweres Unrecht thun, wenn man sie (wie doch zuweilen geschehen seyn möchte) mit der radicalen verwechseln, oder für identisch mit dieser Partei erachten wollte. Die liberale Partei ist eben so, wie die conservative, einer jeden Störung des Landfriedens, einer jeden gewaltsamen Umkehrung des Rechtszustandes der deutschen Nation feind. (Die, welche zu dieser Partei gehören, haben größtentheils etwas zu verlieren!) Gleichwohl unterscheidet sie sich von der erhaltenden Partei in zwei sehr wesentlichen Punkten. Erstens: Wenn sich die letztere Partei zu dem monarchischen Principe entweder ausschließlich bekennt, oder doch vorzugsweise hinneigt, so glaubt dagegen die erstere, dieses Princip durch das demokratische beschränken zu können und zu müssen. Bei der Ausführung dieses Planes geht die liberale Partei von denselben Ideen aus, welche der französischen Revolution ursprünglich zum Grunde lagen. Sie will diese Ideen nicht mittelst einer Revolution, sondern (dem Beispiel Großbritanniens folgend) im Wege der Reformen ins Leben rufen. Sie will die wesentlichen Vortheile, welche die französische Nation durch einen langen und blutigen Kampf errungen hat, (Untheilbarkeit des Grundeigenthums, unbeschränkte Veräußerlichkeit der Grund-

Grundstücke, Freiheit der Grundstücke von Frohnen und Zinsen, Preßfreiheit u. s. w.) auch für die Bewohner des deutschen Landes, jedoch im Wege Rechtens, gewinnen. Ein weitaussehender Plan! ein Plan, mit dessen vollständiger und allgemeiner Ausführung ein neues Zeitalter für Deutschland beginnen würde! Zweitens: Dieselbe Partei ist nicht ohne Mißtrauen gegen den deutschen Bund. Sie glaubt besorgen zu müssen, daß der Bund, wie er zusammengesetzt ist, ihrem Streben, in den einzelnen Staaten die Freiheit des Volks zu erweitern, unübersteigliche Hindernisse in den Weg legen könne. Ja, sie beruft sich wegen dieser ihrer Besorgnisse auf Thatsachen. — Vergleicht man das Gewicht dieser Partei mit dem der conservativen Partei, so möchte es zweifelhaft seyn, auf welcher Seite (wenigstens in dem größeren Theile der deutschen Staaten) das Uebergewicht sey. Ihr dürfte, in der Mehrzahl der deutschen Staaten, der gesammte gebildetere Bürgerstand beizuzählen seyn. Und, wenn Kenntnisse und Einsichten Gemeingut sind, und mehr und mehr Gemeingut werden, so entscheidet über das Machtverhältniß unter den Parteien die Zahl. Was für den Adel Verlust war, war für den Bürgerstand Gewinn. Der Geldreichthum steht dem Grundbesitze zur Seite oder über ihm; ein Unterschied zwischen der Gegenwart und Vergangenheit, der, so wichtig er auch ist, dennoch hier nur angedeutet, und nicht aus- oder auf seine Ursachen zurückgeführt werden kann.

Man würde eine gänzliche Unbekanntschaft mit den Begebenheiten des Tages verrathen, wenn man das Daseyn einer radicalen Partei in Deutschland leugnen wollte, einer Partei, deren Streben auf die politische Einheit Deutschlands — also auf den Umsturz der Verfassung des deutschen Bundes, so wie der Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten gerich-

tet

tet ist; wenn auch diejenigen, welche zu dieser Partei gehören, über das, was kommen und werden soll, (ob ein deutsches Reich — ein Reich mit den verjüngten Formen des Mittelalters, oder ein Reich nach dem Muster des französischen Reichs, — ob eine einige und untheilbare deutsche Republik?) unter sich nichts weniger als einverstanden seyn dürften. Von dem Daseyn einer solchen Partei in Deutschland zeugen sogar schon einzelne Unthaten, welche jedoch, man mag sie nun als Verbrechen oder als Verirrungen des menschlichen Verstandes betrachten, zu unheimlich sind, als daß ich bei der Aufzählung derselben verweilen möchte. Noch offenkundiger ist diese Partei in Verbindungen und Versammlungen hervorgetreten, in welchen sie ihre verfassungswidrigen Absichten unverholen oder in leicht zu deutenden Phrasen ausgesprochen hat; z. B. in den Verbindungen, welche sich auf den deutschen Hochschulen unter dem Namen der Burschenschaft und unter verwandten Namen bildeten, in der Versammlung, welche im letztverflossenen Jahre von deutschen Handwerksburschen in der Schweiz — im Steinhölzli (ein ominöser Name!) — zur Berathung über das Wohl des deutschen Vaterlandes gehalten wurde. [6]) Es ist schwer, über das Zahlverhältniß

[6]) Mit Recht hat diese Versammlung die Aufmerksamkeit der deutschen Regierungen ganz besonders auf sich gezogen. Vgl. den Bundesbeschluß vom 15. Jan. 1835. Ist es schon so weit gekommen, daß Menschen von dieser Bildung sich für berechtigt halten, den Zustand der Nation in Erwägung zu ziehen? Wer diese Gesellenwelt kennt, wie sie zusammenhängt, wie diese unstäten Wanderer eine Krankheit weiter und weiter verbreiten können, der wird gewiß jene Versammlung zu den bedenklichsten Erscheinungen des Tages rechnen. — Nach einer Zeitungsnachricht sollen die deutschen Handwerksmeister, Gesellen und Lehrlinge

hältniß und über die Hülfsquellen dieser Partei ein genügendes Urtheil zu fällen. Denn die Werke der Finsterniß scheuen das Licht. Jedoch hat die Meinung derer, welche diese Partei für zahlreicher und mächtiger halten, als man glauben oder wünschen sollte, einen Grund für sich, welcher von großem Gewichte zu seyn scheint. Die deutschen Universitäten werden von Vielen als der Heerd des Feuers betrachtet, welches das Verfassungsgebäude der deutschen Staaten zu verzehren droht. Nun bin ich zwar weit entfernt, die politischen Verbindungen unter den Studirenden, die sich in den neueren Zeiten auf den deutschen Universitäten eingenistet haben, in Schutz zu nehmen. Ich bin vielmehr auf das innigste überzeugt, daß die Strenge, mit welcher man gegen diese Verbindungen verfahren hat und noch verfährt, nicht nur durch das Interesse des Staates, sondern auch, als eine nachdrückliche Warnung für diejenigen, welche sonst aus Leichtsinn oder Eitelkeit in die von andern gestellten Netze fallen würden, durch das Privatinteresse der studirenden Jugend auf das vollkommenste gerechtfertigt wird. Gleichwohl bin ich eben so sehr überzeugt, daß diese Verbindungen, so gefährlich sie auch an sich sind, noch weit mehr als Zeichen oder Anzeigen einer viel größeren Gefahr die Aufmerksamkeit der Regierungen auf sich zu ziehen verdienen. Schon ist es fast ein halbes Jahrhundert — nur zwei Monate fehlen noch — daß ich auf Universitäten studire. (Denn ein Professor ist oder soll ein nie alternder Student seyn!) Ich habe also Gelegenheit gehabt, dieses unaufhörlich wechselnde Völkchen, die universi-

tas

linge in Paris Willens seyn, eine Protestation gegen jenen Beschluß bei dem Bundestage einzulegen. Sollte man es glauben? Doch was ist in unserer Zeit unglaublich?

tas scholarum, kennen zu lernen. Ich glaube, diese Gelegenheit benutzt zu haben, ohne daß Parteilichkeit meinen Blick verdunkelte. (Es schmerzt denn doch den academischen Lehrer, wenn hochverehrte Männer nicht selten den Verdacht einer solchen Parteilichkeit gegen ihn durchblicken lassen.) Da hat sich mir wiederholt die Bemerkung aufgedrungen, daß sich die politische Stimmung des größeren Publikums oder wenigstens die des gebildeteren Publikums in dem Geiste und dem Treiben der Verbindungen abspiegelt, welche auf den deutschen Universitäten nicht erst seit gestern unter den Studirenden bestehen.[7]) Wir hatten auf Universitäten Landsmannschaften, als sich das deutsche Reich mehr und mehr der Auflösung in einzelne Staaten näherte. Dann ergriff die Sucht, Ordensverbindungen zu stiften, auch die academische Jugend. Als hierauf, zu Anfang des laufenden Jahrhunderts, der politische Zustand Deutschlands immer zerrütteter und unsicherer wurde, verfiel auch jenes Landsmannschafts- und Ordens-Wesen immer mehr. Endlich, als im Jahre 1812 eine neue Zeit für Deutschland begann, als die deutsche Nation erwachte und erweckt wurde, da wirkte das neue Leben auch auf die deutschen Universitäten mächtig zurück; es entstanden auf diesen Verbindungen, welche sich für berufen hielten, die politische Einheit der deutschen Nation schon vorläufig darzustellen, ja selbst sie werkthätig zu beschleunigen. Der Unterschied zwischen dem politischen Treiben der alten und der

7) Es würde mich von meinem Endziele abführen, wenn ich hier auf die Ursachen der Entstehung dieser Verbindungen eingehen wollte. Diejenigen unter meinen Lesern, welche selbst academische Bürger gewesen sind, werden sich ohnehin von diesen Ursachen leicht Rechenschaft geben können. Jedoch:

Nichts ist, was man so leicht vergißt,
Als daß man jung gewesen ist.

Digitized by Google

der jungen Welt war immer nur der, der zwischen dem Alter und der Jugend überhaupt eintritt. Doch ließ sich das, was sich auf den Universitäten begab, leichter beobachten oder entdecken, als das, was sich in dem größeren Publikum vereinzelter oder verborgen regte. Alles dieses vorausgesetzt, dürften die burschenschaftlichen Verbindungen zu der Folgerung berechtigen, daß auch unter den Aelteren nicht Wenige sind, welche die Gesinnungen der Mitglieder jener Verbindungen theilen. Denn in dem Hause der Eltern erhält das heranwachsende Geschlecht die ersten und die bleibendsten Eindrücke; (das Geheimniß der Erziehung liegt in dem Beispiele der Eltern!) die Universitäten büßen in der Regel nur die Schuld Anderer. Darum also, als Zeichen der Zeit, haben jene Verbindungen eine Bedeutsamkeit, welche diejenige noch übertreffen möchte, die sie schon an sich haben. Doch man urtheile über die Stärke und die Macht der deutschen radicalen Partei, wie man wolle, allemal ist und bleibt die Gefahr, welche von dieser Seite dem Rechtszustande Deutschlands droht, schon deswegen groß genug, weil jene Partei nicht allein steht, weil sich auch in andern europäischen Staaten, z. B. in Großbritannien, in Frankreich, eine Partei desselben Geistes regt und bewegt. In Friedenszeiten ist es denen, welchen die öffentliche Macht zu Gebote steht, vergleichungsweise leicht, eine Partei im Zaume zu halten. Aber wie? wenn der Feind hereinbricht, wenn er in seinem Gefolge Menschen, vielleicht Ausgewanderte, hat, welche die ihnen Gleichgesinnten zum Umsturze der Verfassung des eroberten Landes auffordern, oder wenn er, obwohl im eignen Lande einer jeden gewaltsamen Veränderung der Verfassung abhold, dennoch im Lande des Feindes die entgegengesetzte Maxime, als ein Mittel, Bundesgenossen zu werben, in Vollziehung setzt? Vergeblich würde man alsdann die inländischen Gegner der Verfassung

fassung an die goldnen Worte erinnern: Metuo Danaos et dona ferentes! Der Parteihaß vergißt die Liebe zum Vaterlande. Wahrlich, keine erfreuliche Aussicht in die noch immer ungewisse Zukunft! Der Mensch gedenke in guten Tagen der bösen, die noch kommen können. — Es würde mir schlecht ziemen, und es ist meine Absicht nicht, Mißtrauen zu erregen, oder das schon herrschende Mißtrauen zu steigern. Darum noch gelegentlich ein Wort des Friedens an diese Partei! Es giebt eine Einheit Deutschlands, welche man sich zum Ziele seiner Bestrebungen setzen darf, weil das Ziel ohne Verbrechen erreichbar ist, eine Einheit Deutschlands, welche höher steht, als die politische, — die Nationaleinheit der Deutschen, ihre Einheit in Beziehung auf geistige und materielle Interessen. Oft sind es Herrschsucht und Eroberungssucht, welche das eine Ziel mit dem andern verwechseln lassen. Doch billiger ist es, diese Verwechselung einer Verirrung des Verstandes zuzuschreiben.

Was in dem Obigen über den Stand der Parteien in Deutschland gesagt worden ist, wird man nicht so verstehn, als ob alle Bewohner der deutschen Länder der einen oder der andern dieser Parteien beigezählt werden könnten. Wie ein Schiff Ballast einnehmen muß, um die See zu halten, so frommt auch einem Staate, in welchem es politische Parteien giebt, eine Masse Menschen, welche, auf den engeren Kreis ihrer Privatinteressen beschränkt, wenn es unter den Parteien stürmt, das Staatsschiff in Gleichgewicht erhalten. Doch vertraue man auf den ruhenden Theil des Volks nicht zu viel. Wendet er sich auf die Seite einer neuerungssüchtigen Partei, so ist die Erschütterung desto größer und dauernder. Es wäre ein interessantes Thema, das Verhältniß zu erörtern, in welchem eine jede der oben geschilderten Parteien zu diesem Theile des Volks steht.

Von

Von den Stützen der Verfassung des deutschen Bundes, diesen sowohl als ein Ganzes als in seinen Gliedern betrachtet.

Ein jeder Staat, ein jeder Staatenbund gleicht einem Gewebe, welches aus Fäden von sehr verschiedener Stärke und von den verschiedenartigsten Farben besteht. Diese Fäden sind die Interessen der einzelnen Mitglieder des Vereins. Der Einschlag, der sie theils zusammenhalten, theils einer jeden Verwirrung unter ihnen vorbeugen soll, ist die Regierung, ist die öffentliche Macht. Jenes Gewebe ist desto vollkommener, je weniger dasselbe dieses Einschlages bedarf, um fest und dicht zu bleiben.

Wendet man diese Vergleichung auf die Verfassung des deutschen Bundes an, so darf man wohl behaupten, daß sich für die Fortdauer dieses merkwürdigen Baues die stärksten und mannigfaltigsten und verschiedenartigsten Interessen vereinigen.

Aus dem Standpunkte der auswärtigen Politik betrachtet, ist der Bund der Grund oder Schlußstein des gesammten europäischen Staatensystems. Von Osten und von Westen her bedroht und bewacht, mehrere Mitglieder umfassend, welche zugleich europäische Mächte sind, aus Staaten zusammengesetzt, welche zu einem großen Theile nicht mächtig genug sind, um für sich zu stehn, mit einem Gebiete, das in der Mitte des europäischen Festlandes liegt, verbürgt der Bund, so wie die Festigkeit des europäischen Staatensystems, so seine eigene Fortdauer. Es sey, daß ein Bund nach außen weniger mächtig ist, als ein einfacher Staat. Aber würden nicht die Deutschen das Unglück haben, eine erobernde Nation zu werden, wenn sie unter eine einzige Regierung gestellt würden? Es sey, daß der deutsche Bund noch nicht die Feuerprobe eines Krieges bestanden hat. Aber, wenn das deutsche Reich erst

dann

dankt unterging, als ganz Europa von einer politischen Erschütterung heimgesucht wurde, so darf man dem deutschen Bunde, dem weit günstigere Sterne leuchten, um so mehr ein langes Leben versprechen.

Auch für die Verfassungen der einzelnen deutschen Bundesstaaten ist der Bund eine mächtige Stütze, so wie umgekehrt die Verfassungen dieser Staaten den unter den deutschen Staaten bestehenden Bund stützen. — In einem einfachen und selbstständigen Staate kann weit leichter eine Revolution ausbrechen, als in einem Staate, welcher ein Theil eines Staatenbundes (oder, wie der österreichische Kaiserstaat, eines Staatenvereins) ist. In jenem folgt leicht das ganze Land dem Beispiele der Hauptstadt; in allen Theilen des Landes herrschen dieselben Klagen und Meinungen und Hoffnungen; den Feinden der Verfassung stehen tausend Mittel zu Gebote, sich zu einem Ganzen zu vereinigen, sich als Partei zu organisiren; sie vertrauen dann auf ihre Macht, unbekümmert um die feindselige Stimmung anderer Regierungen. Alles dieses stellt sich anders, wenn in einem Staatenbunde die Verfassung einzelner oder auch aller unter dem Bunde begriffenen Staaten von einer ihr feindseligen Partei bedroht wird. Da giebt es nicht schon einen vorläufigen Vereinigungspunkt für die Unzufriedenen; eine Beschwerde, die man in dem einen Lande führt, ist in einem andern Lande bereits längst gehoben; wer soll anfragen? u. s. w. In dem römischen Freistaate herrschte Ruhe, so lange Rom das Haupt eines Bundes war, zu welchem es nach und nach die Gemeinden und Völkerschaften Italiens vereiniget hatte. Nachdem aber diese das römische Bürgerrecht errungen hatten, und so Italien ein einfacher Staat geworden war, folgte ein Bürgerkrieg auf den andern, bis endlich die Zwingherrschaft eines Einzigen dem Morden und der Freiheit ein Ziel setzte. —

Der

Der deutsche Bund enthält noch überdies besondere Garantien gegen den Ausbruch und gegen das Gelingen einer Revolution. Er ist unmittelbar und ausdrücklich gegen einen jeden Versuch dieser Art gerichtet. [8]) Wie hoch man auch die Stärke und die Macht der Parteien, welche Deutschlands Rechtszustand bedrohen, anschlage, wenigstens sind diese Parteien nicht in einem jeden deutschen Bundesstaate gleich zahlreich und mächtig. So lange in dem mächtigsten Bundesstaate oder in den beiden mächtigsten Bundesstaaten für die Verfassung nichts zu fürchten ist, ist auch die Verfassung der übrigen gesichert. — Die Staatsmänner Altgriechenlands, welche das öffentliche Leben in so vielen Gestalten zu beobachten Gelegenheit hatten, waren einstimmig der Meinung, daß ein Staatenbund nur dann bestehen und gedeihen könne, wenn die verbündeten Staaten in den Grundlagen ihrer Verfassungen einander glichen. Dem deutschen Bunde gebricht es auch an dieser Stütze nicht. Die verbündeten Staaten sind mit wenigen Ausnahmen Einherrschaften; in allen findet man ohngefähr dieselben Stände, dieselbe Vertheilung des Grundeigenthums, dieselben Rechte, endlich, der letzte aber nicht der geringste Grund der Aehnlichkeit, "in allen Bundesstaaten soll eine landständische Verfassung bestehen." (Deutsche Bundesacte, Art. XIII.) Zwar sind, was die Vorschrift dieses Artikels der Bundesacte betrifft, die Verfassungen der deutschen Staaten der Art nach nicht wenig von einander verschieden. In einigen dieser Staaten giebt es Landstände der altdeutschen Art, in andern hat man die Verfassung nach den Grundsätzen des Repräsentativ-Systems umgestaltet, wieder in andern haben die Stände nur eine berathende Stimme. Aber, wenn auch

[8]) Vgl. die Schlußacte der Wiener Ministerial-Conferenzen vom J. 1820. Art. 25 ff.

auch der Vorschrift des XIIIten Artikels hier so dort anders entsprochen worden ist, sie ist dennoch ein neues Band, welches alle deutsche Staaten, einen jeden bei seinem Rechte schützend, an einander [9]) und eben so die Gegenwart an die Vergangenheit knüpft. Sey es auch, daß zwischen denjenigen deutschen Staaten, deren Verfassung auf dem Repräsentativ-Systeme beruht, und den übrigen sogar ein Gegensatz eintritt. Darin liegt eine Spaltung des Bundes eben so wenig, als in der constitutionellen Monarchie der Kampf zwischen der Ministerial- und der Oppositions-Partei die Einheit des Staates aufhebt. Vielleicht ist, in dem einen wie in dem andern Falle, der Gegensatz sogar ein erhaltendes Princip.

Auch in so fern steht der deutsche Bund besonders fest, als er die Einheit der Deutschen, als einer Nation einerseits, und die Verschiedenheit der deutschen Stämme und Völkerschaften andererseits zur Grundlage hat. Er ist in so fern nicht ein Werk der Kunst, sondern gleichsam ein Naturproduct, das Resultat des Zustandes der Nation. Er hat in so fern das Zeugniß der ganzen Geschichte der Nation für sich. Ich will nicht in die älteste Geschichte der Deutschen zurückgehn, obwohl auch diese, ungeachtet sie nur aus Bruchstücken besteht, uns belehrt, daß sich die deutschen Völkerschaften von jeher zwar gern zu Bündnissen und Eidgenossenschaften mit einander vereinigten, einer Verfassung aber, welcher sie ihre Selbstständigkeit zum Opfer bringen müßten, desto abholder waren. [10]) Endlich begriff ein Reich, das

[9]) Schlußacte der Wiener Ministerial-Conferenzen vom J. 1820. Art. 54. 56.

[10]) Hieher gehört z. B. der merkwürdige Kampf zwischen Meroboduus und Arminius, dessen Tacitus (Annal. II., 45. 46.) Erwähnung thut. Der Kampf scheint der politischen Einheit Deutschlands gegolten zu haben.

das deutsche, alle die deutschen Völkerschaften unter sich, welche ihr altes Wohnland nicht verlassen hatten. Aber, wie lautet das Thema der Geschichte jenes Reiches? Die Begebenheiten dieser Geschichte kann man im Großen als die verschiedenen Wechselfälle eines Kampfes betrachten, der für und wider die Verwandlung des deutschen Reiches in einen Völkerbund — fast ein Jahrtausend lang — gekämpft wurde. Die deutschen Volksstämme sehnten sich nach ihrer ursprünglichen Selbstständigkeit, wenn auch nicht gemeint, das sie vereinigende politische Band gänzlich zu lösen. Neue Spaltungen, neue besondere Interessen wirkten in derselben Richtung. Der Repräsentant des Einheitsprincips war der Kaiser. Aber, wenn auch die kaiserliche Gewalt nicht selten von den Zerwürfnissen, die unter der Gegenpartei herrschten, Vortheil zog, so war sie doch eben so oft die Ursache, daß die Gegenpartei fester zusammenhielt. So sehr auch die Zusammenstellung auffallen möchte, so kann doch das vormalige Verhältniß der kaiserlichen Gewalt zur landesherrlichen mit dem heutigen Verhältnisse der radicalen Partei zu den andern beiden oben geschilderten Parteien verglichen werden. Die radicale Partei wird bald durch die liberale Partei verstärkt, bald die Ursache, daß sich die letztere Partei an die conservative fester anschließt. Und das ist im Ganzen auch jetzt noch der Zustand der deutschen Nation. Die Einheit und die Verschiedenheit der Abstammung der Deutschen, die Einheit und die Verschiedenheit der Interessen der einzelnen deutschen Völkerschaften wirken auch jetzt noch in entgegengesetzter Richtung. Wenn auf der einen oder auf der andern Seite das Uebergewicht ist, so ist es auf der Seite derjenigen Ursachen, welche die deutschen Staaten von einander getrennt erhalten. Denn, seitdem die Regierungen den Kreis ihrer Pflichten und Rechte weiter und weiter ausgedehnt haben, seitdem die deutschen

Staaten auch dem Namen nach souveraine Staaten geworden sind, hat sich die Verschiedenheit der politischen Interessen mehr und mehr mit der Verschiedenheit der nationalen verschlungen, bewachen die Regierungen und mit ihnen alle die, welchen die Landesverfassung am Herzen liegt, desto eifersüchtiger die äußere Selbstständigkeit des Staates. — Der deutsche Bund ist seinem Wesen nach darauf berechnet, die Verschmelzung der deutschen Staaten in einen einzigen Staat zu verhindern. Durch welche Gesetze und Einrichtungen er diesem Zwecke entspreche, kann oder muß hier als bekannt vorausgesetzt werden. Weniger sind vielleicht die Verdienste erkannt worden, welche sich der deutsche Bund um die Nationaleinheit der Deutschen, theils unmittelbar, theils mittelbar, erworben hat. Das Verdienst des deutschen Bundes ist es z. B., daß jetzt die deutschen Länder der Aus- und Einwanderung gegenseitig offenstehn, daß, in Beziehung auf das Recht, Grundstücke oder Erbschaften oder Vermächtnisse und Schenkungen zu verwenden, die Einwohner aller Bundesländer gleich als Einwohner eines und desselben Landes betrachtet werden. Wenn auch der Bund nicht die Glaubenseinheit der Vorzeit wiederherstellen konnte, so hat er doch durch die Stipulation, "daß die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien in den Ländern und Gebieten des Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte machen soll," die geheime Quelle des Unfriedens verstopft, welcher einst durch die Verschiedenheit des Glaubens unter den Deutschen gestiftet wurde. Wenn er auch bis jetzt noch nicht vermocht hat, die deutsche Literatur mit den Schutzmitteln zu umgeben, deren sie nicht entbehren kann, ohne daß die Ehre der Nation gefährdet würde, so ist auch dieses Nationalinteresse in den Bundesbeschlüssen schon mehrfach beachtet worden, und so kann man doch auch der Erledigung

digung dieses Anliegens mit Gewißheit entgegensehen.[11]) Selbst eine sehr gewagte Hoffnung, die Hoffnung, den Tauschverkehr unter den deutschen Ländern von seinen bisherigen Fesseln befreit zu sehen, ist größtentheils in Erfüllung gegangen. Nach mehreren Versuchen, dem Bedürfnisse eines freien Tauschverkehrs unter den deutschen Ländern durch besondere Associationen abzuhelfen, hat sich ein größerer Mauthverein gebildet, welcher vielleicht über kurz oder über lang alle deutschen Bundesstaaten umfassen wird.[12]) Mit einem Worte, Ungeduld und Vorurtheil würden uns ungerecht machen, wenn wir verkennen wollten, daß die Nationalität der Deutschen und der deutsche Bund einander gegenseitig stützen und fördern.

Erwägt man nun, wie aus allen diesen Gründen die politische Verfassung Deutschlands mit dem gesammten Zustande der Nation auf das genaueste verwebt ist, wie sich daher mit der Fortdauer jener eine Menge Interessen verschlingen müssen; erwägt man ferner, daß denen, welche die Macht in Händen haben, tausend Mittel zu Gebote stehen, das Bestehende zu erhalten; endlich, daß der deutsche Bund schon an seinem Gewichte eine mächtige Stütze hat:[13]) so sollte man kaum glauben, daß die Verfassung dieses Bundes, der Gesammtheit und der einzelnen verbündeten Staaten, irgend einen innern Feind zu fürchten hätte.

Von

---

[11]) Vgl. den Bundestagsbeschluß vom 6. Sept. 1832, ("der Nachdruck ist gegen die Herausgeber in andern Bundesstaaten eben so verboten, wie er gegen die Inländer verboten ist") und oben Anmerk. 4.

[12]) Könnten nicht gleichwohl die freien Städte des deutschen Bundes — gleich als Freihäfen — von dem Vereine ausgeschlossen bleiben?

[13]) Stat mole sua!

Digitized by Google

on den innern Feinden der Verfassung des deutschen Bundes. [14])

Und doch halten die Regierungen den Bund für roht von innern Feinden! Das beweist die Geschichte des deutschen Bundesrechts, die Ausbildung, welche dieses Recht im Verlaufe der Zeit — einer zwar kurzen, aber verhängnißvollen Zeit — erhalten hat. Anfangs auf die auswärtigen Verhältnisse der deutschen Staaten, — auf die Erhaltung des innern Friedens unter ihnen und auf gemeinschaftliche Vertheidigung gegen auswärtige Feinde, — wo nicht allein, doch vorzugsweise, berechnet, [15]) wurde dem Bunde schon im Jahre 1820 (durch die Wiener Ministerial-Conferenzen dieses Jahres) zugleich die Bestimmung oder Richtung gegeben, für die innere Ruhe in den einzelnen deutschen Bundesstaaten Gewähr zu leisten. In derselben Richtung wurde das deutsche Bundesrecht auch in den folgenden Jahren ausgebildet; immer specieller und mannigfaltiger wurden die Maßregeln, welche der Bund den ihm feindseligen Elementen, die sich in dem Innern der einzelnen deutschen Staaten entwickelten, entgegensetzte; bis daß im

Jahre

---

[14]) Unter der Bundes-Verfassung werde ich in der Folge jederzeit sowohl die Verfassung des deutschen Bundes, als eines Ganzen, als die Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten, verstehen.

[15]) D. Bundesacte Art. 2. "Der Zweck des Bundes ist Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit einzelner deutscher Staaten." — Man darf wohl annehmen, daß der Artikel, indem er die Erhaltung der innern Sicherheit Deutschlands für einen der Zwecke des Bundes erklärt, nur oder hauptsächlich das gegenseitige friedliche Verhältniß unter den deutschen Staaten vor Augen hatte.

Jahre 1834 neue Ministerial-Conferenzen zu Wien gehalten wurden, deren Beschlüsse, ob sie wohl den stehenden Bau nicht niederrissen, sondern nur ausbaueten, dennoch von solcher Wichtigkeit sind, daß man mit denselben eine neue Abzeit in der innern Geschichte des deutschen Bundes beginnen kann. (Der deutsche Bund, wie er jetzt steht, ist dem deutschen Reiche weit näher verwandt, als der Bund vom Jahre 1815.)

Die deutschen Regierungen halten die Bundesverfassung für bedroht von innern Feinden; — nicht als ob es ihnen an Macht fehlte, einen jeden gewaltsamen Angriff auf diese Verfassung abzuwehren, sondern weil schon der Versuch eines solchen Angriffs ein Uebel ist, welchem eine weise Regierung um einen jeden Preis vorzubeugen sucht, weil man eine Gefahr vergrößert, wenn man sie verachtet.

Weil die deutschen Regierungen die Bundesverfassung von innern Feinden für bedroht erachten, so haben sie Ursache, diese Furcht zu hegen. Wo die Leitfäden der öffentlichen Macht in einen Mittelpunkt zusammenlaufen, kündigen sich, durch kleine Hemmnisse, Zuckungen und Verwickelungen, am frühesten die Gefahren an, welche die öffentliche Macht bedrohen.

Und erwägt man das, was oben über den Stand der politischen Parteien in Deutschland gesagt worden ist, so wird man, auch ohne in dem Mittelpunkte der Begebenheiten zu stehen, zu der Ueberzeugung gelangen, daß die Furcht vor innern Erschütterungen, welche die Bundesverfassung erleiden könnte, nichts weniger als erträumt sey.

Vor allem hat die Bundesverfassung die radicale Partei zu fürchten. Weil diese Partei das Unmögliche will, muß sie das Unglaubliche wagen. (Frankfurter Attentat vom 3. April 1834.) Weil sie die unterdrückte Partei ist, hält sie desto fester zusammen.

Digitized by Google

men. (Sollte sie auch nicht geheime Obern oder einen formellen innern Zusammenhang haben, so könnte man doch beinahe glauben, daß die Mitglieder dieser Partei einen eignen Sinn oder Instinct haben, einander zu erkennen, oder Etwas in ihrem Aeußeren, was ihr Inneres, wenigstens die Gleichgesinnten, verräth. Dem aufmerksamen Beobachter der heutigen Welt dürften nicht selten Erscheinungen vorgekommen seyn, welche für einen solchen Glauben sprechen.) Sey es auch, daß diese Partei bis jetzt noch wenig zahlreich ist, so sind doch alle großen politischen Bewegungen anfangs von Wenigen unternommen, dann von Mehreren gebilligt, endlich von der Mehrheit oder von der Menge unterstützt oder geduldet worden.[16]) Am leichtesten finden die Ansichten dieser Partei bei denen Eingang, welche nichts zu verlieren haben, als das Leben. Diese aber sind am meisten geneigt, mit ihrem Leben verschwenderisch umzugehen.

Die liberale Partei ist zwar der Bundesverfassung nicht in demselben Grade gefährlich. Doch auch von dieser Seite droht Gefahr. Es ist, wenn man die neuere Geschichte der Landtagsverhandlungen mustert, nicht zu verkennen, daß in denjenigen deutschen Staaten, welche constitutionelle Monarchien sind, die Kammern nicht selten der Regierung schroff genug gegenüber stehen, auch die Schranken, welche das deutsche Bundesrecht ihrer Wirksamkeit setzt, nur ungern dulden. Das darf freilich nicht befremden; die Ursachen liegen weniger in den Menschen, als in den Verhältnissen. In den Staaten dieser Classe sieht sich

16) "Suscepere duo manipulares imperium Populi Romani transferendum, et transtulerunt. Isque habitus animorum fuit, ut pessimum facinus auderent pauci, plures vellent, omnes paterentur." *Tac.* Hist. 1, 25. 28.

sich sowohl die Regierung als das Volk in eine neue Welt versetzt, ohne daß jene oder dieses die Erinnerungen an die Vorzeit verloren oder aufgegeben hätte. Der Regierung sind die neuen, die ungewohnten Fesseln desto unheimlicher. Die Abgeordneten des Volks verfallen leicht in den Irrthum, daß es ihr Beruf und ihre Pflicht sey, der Regierung, wie vormals die Landstände, gegenüber zu stehen. Uneingedenk des Unterschiedes, der zwischen großen und kleinen Staaten auch in Beziehung auf die Stellung der Kammern eintritt, uneingedenk der Eigenthümlichkeiten des deutschen Staatsdienstes, wählen sie zuweilen ein Vorbild, das sie aus ihren Kreisen hebt. Auch in großen Staaten vergißt die zweite Kammer leicht die Rücksichten, welche die auswärtige Politik zu nehmen gebietet, (das bringt ihr Verhältniß zum Volke mit sich,) in kleinen Staaten ist das noch leichter der Fall. Aber so erklärlich auch die Spannung oder Spaltung zwischen der Regierung und den Kammern ist, welche unter diesen Umständen kaum ausbleiben kann, so steht sie doch deshalb mit der Verfassung des deutschen Bundes nicht weniger in Misklang. An die Furcht, daß die Bundesgewalt gegen die Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet werden könnte, reihen sich leicht andere Ansichten und Wünsche.[17]) Das Streben der liberalen Partei, der Partei, welche die gesetzlichen Freiheiten des Volkes auf dem durch die Verfassung vorgezeichneten Wege zu erweitern beabsichtigt, hat seinem Wesen nach keine Gränze. Was in den Kammern gesprochen wird, wird außerhalb derselben noch weiter verfolgt Wenn man alle Vorsicht anwendet, um der öffentlichen Bekanntmachung oder Beurtheilung der Landtagsverhand-

17) "Inviso semel principe, seu bene seu male facta promant." *Tac.* Histor. I, 7.

handlungen Maaß und Ziel zu setzen,[18]) so können doch die Nachrichten von den Parlamentsverhandlungen anderer Staaten eben so schwer controllirt, als leicht in eine andere Sprache übersetzt, d. i. in ein anderes Land verlegt werden. Wohin aber kann alles dieses am Ende führen? Die Frage ist desto ernster, da sie mit einer andern — welche Veränderungen stehen dem politischen Zustande der gesammten europäischen Menschheit bevor? — auf das genaueste zusammenhängt.

Die Politik.

Die Politik oder die Staatsklugheit scheint deswegen eine so leichte Kunst zu seyn, weil sich die allgemeinen Maximen, welche man zur Erreichung eines gegebenen politischen Zweckes zu befolgen hat, fast immer von selbst darbieten.

So dürften sich, wenn die Aufgabe die ist, die Gefahren abzuwenden, mit welchen die Verfassung des deutschen Bundes von ihren inneren Feinden bedroht wird, bei einigem Nachdenken etwa folgende allgemeine Maximen herausstellen:

Erstens, die Maxime, das politische Gewicht des Adels zu verstärken, als desjenigen Standes, welcher schlechthin nur durch die Erhaltung des Bestehenden seine eigene Fortdauer sichern kann. — Um die Mittel

zu

[18]) Der Hamburger Correspondent machte vor Kurzem bekannt, daß ihm von der competenten Behörde der Befehl ertheilt worden sey, über die Verhandlungen und Protocolle der Ständeversammlungen der deutschen Staaten nur solche Aufsätze aufzunehmen, welche aus den eignen Blättern des betheiligten Staates entlehnt seyen. — Es wird nicht bemerkt, daß dieser Befehl mit den Beschlüssen der neuesten Wiener Ministerial-Conferenzen in Zusammenhang stehe.

zu entdecken, durch welche dieses Ziel erreicht werden könnte, braucht man nur die Geschichte der Staaten deutschen Ursprungs, insbesondre die deutsche Reichsgeschichte, zu Rathe zu ziehn. Der deutsche Adel war ursprünglich ein grundherrlicher Adel; die Basis seiner Macht war der Besitz großer Herrschaften, der größeren Landgüter. Zu seinem Unglücke vergaß er, das Erstgeburtsrecht in allen Geschlechtern seines Mittels einzuführen. Ein neues Unglück war für ihn der freigebige Gebrauch, welchen die Reichskanzlei von dem Vorrechte der Kaiserkrone, den Erbadel zu ertheilen, machte. Aber kann nicht die ursprüngliche Grundlage des deutschen Adels noch immer, wenigstens in einem gewissen Umfange, wieder hergestellt, kann nicht das Souverainetätsrecht, den erblichen Adel zu ertheilen, in Zukunft als ein Mittel benutzt werden, den Stand, zur Wiederherstellung der ursprünglichen Grundlage seiner Macht, aus den Reichsten des Bürgerstandes (sub lege constituendi majoratus) zu ergänzen? Der grundherrliche oder der Erb-Adel war einst nicht, vereinzelt und einsam, der einzige Adel in Deutschland. Ueber ihm stand eine geistliche Aristokratie und ein literarischer Adel. (Die Doctoren der Theologie und die Doctoren der Rechte, die equites legum, hatten einst ohngefähr dieselben Vorrechte wie der Geschlechts-Adel.) Nun möchte es zwar schwer, ja unmöglich seyn, die ehemaligen politischen Verhältnisse der Geistlichkeit wiederherzustellen. Ist es aber nicht die Schuld der Regierungen, daß der literarische Adel seine vormalige Bedeutsamkeit verloren hat? Steht es also nicht in ihrer Macht, den Fehler wieder gut zu machen? Es braucht nicht erst bemerkt zu werden, daß die Ausführung dieser Vorschläge zugleich den Erfolg haben würden, den Stolz des einen Standes zu mäßigen und den Ehrgeiz des andern Standes zu befriedigen, und so beide Stände einander zu nähern.

Zwei-

Zweitens, die Maxime, den Ansprüchen und Erwartungen der liberalen Partei, in so fern es nur immer die innern und äußern Verhältnisse des deutschen Bundes gestatten, willig zu entsprechen. — Hat man nicht dem päbstlichen Stuhle, (wenn auch vielleicht mit Unrecht, weil man den Unterschied zwischen einer geistlichen und einer weltlichen Herrschaft unberücksichtigt ließ) oft genug den Vorwurf gemacht, daß er, den anfangs billigen Ansprüchen der Reformatoren eine jede Nachgiebigkeit verweigernd, die Trennung der protestantischen Kirche von der katholischen verursacht habe? Ganz so, wie damals, hat sich der Menschen auch jetzt das Verlangen bemeistert, mitzusprechen. Die Mitglieder dieser Partei zu gewinnen, ist nicht eine Unmöglichkeit, denn sie haben größtentheils etwas zu verlieren. Sie wissen, daß eine jede Revolution für den Mittelstand eine Lotterie ist, in welcher auf tausend Loose höchstens zehn Treffer kommen.

Drittens: Das in Verhältniß zu der radikalen Partei zu beobachtende Verfahren beruht nicht auf den Regeln der Klugheit, sondern auf dem eisernen Gesetze der Nothwendigkeit. Der Kampf mit dieser Partei kann zwar durch einen Waffenstillstand unterbrochen, aber nicht durch einen Friedensschluß beendigt werden. Er wiederholt sich in jedem Staate, in welchem Glücksumstände und Geistesbildung ungleich vertheilt sind. Nur das Schwerdt, das Schwerdt der Gerechtigkeit oder des Kriegs, kann ihn entscheiden. Man glaube nicht, daß diese Partei vernichtet sey, weil sie zum Schweigen genöthigt ist. Ein verborgener Schade frißt desto leichter um sich.

Jedoch, so richtig auch diese Maximen sind oder seyn mögen, so leicht es auch ist, oder seyn möge, an diese Maximen eine Menge specieller Maßregeln zu reihen, erst dann, wenn es zur Vollziehung kommt, wenn

wenn die Schwierigkeiten zu beseitigen sind, welche sich der Anwendung dieser (oder ähnlicher) Maximen in der Erfahrung entgegenstellen, bedarf es der Staatskunst, als einer Kunst. Und grade in der vorliegenden Beziehung ist diese Kunst nichts weniger als leicht.

Schon deswegen ist die Aufgabe, die Bundesverfassung gegen ihre inneren Feinde zu schützen, eine der schwierigsten Aufgaben der Politik, weil ein Bund ein Bund, und nicht ein Staat ist. In einem Bunde sind so viele und so verschiedenartige Staatsinteressen zu vereinigen, ehe es zu einem Beschlusse kommen kann; und, wenn ein Beschluß gefaßt worden ist, kann wieder dieselbe Mannigfaltigkeit der Interessen der Vollziehung desselben Eintrag thun. Schon die Aengstlichkeit, mit welcher die unter dem Bunde begriffenen Staaten ihre Selbstständigkeit bewachen, ist oft, sowohl in der einen, als in der andern Beziehung, ein Stein des Anstoßes. (Vielleicht war der Wunsch, diese Klippe zu vermeiden, nicht ohne Einfluß auf die Form der im vorigen Jahre zu Wien gefaßten Beschlüsse.) Kommt noch hinzu, daß die verbündeten Staaten, wie die des deutschen Bundes, von sehr ungleicher Macht und dennoch dem Rechte nach einander gleich sind, so ist die Lösung jener Aufgabe noch mißlicher. Denn die Machtverschiedenheit der unter einem und demselben Bunde begriffenen Staaten steht mit der Verschiedenheit ihrer Interessen auch in so fern im Zusammenhang, als große Staaten stärkere und mannigfaltige Gründe haben, eine innere Erschütterung zu fürchten, als kleine; und es kann mithin in einem auf jene Weise zusammengesetzten Bunde, wenn eine Sicherheitsmaßregel in Vorschlag gebracht wird, die Mehrheit der Stimmen sehr schwer zu erlangen seyn. Allerdings waren die Glieder des deutschen Reichs der Macht nach noch mehr von einander verschieden, als die Glieder des deutschen Bundes von einander verschieden

schieden sind. Aber in den Zeiten des deutschen Reichs hatte, wie die Macht, so auch das Stimmrecht, seine Stufen.

Ein anderer Grund, welcher die Lösung der vorliegenden Aufgabe erschwert, ist der, daß eine und dieselbe Maßregel in der einen Beziehung eben so viel für, als in einer andern Beziehung gegen sich haben kann. So ist es (um nur ein Beispiel anzuführen,) den einsichtsvollen und Gerechtigkeit liebenden Männern, welche in Wien zu Rathe saßen, gewiß am wenigsten entgangen, daß das Verbot, wöchentliche Nachrichten über Untersuchungen, welche sich auf hochverrätherische Complotte in Deutschland beziehen, in die Zeitungen aufzunehmen, auch seine bedenkliche Seiten habe. Denn die Gefahr, daß eine Untersuchung im Drange der Geschäfte Verzögerungen erleide, läßt sich vielleicht am besten dadurch abwenden, daß es in Fällen dieser Art erlaubt ist, die Saumseligkeit öffentlich zu rügen. Und man kann diese Gefahr, aus dem Standpunkte des Rechts, nicht hoch genug anschlagen, da ein jeder Angeschuldigte, so lange er nicht durch ein richterliches Urtheil für schuldig erklärt wird, die Vermuthung der Unschuld für sich hat, da überdies derjenige, welcher während der Untersuchung in Haft gehalten wird, in einem Zustande der Ungewißheit lebt, welcher peinlicher ist, als der Zustand des zu einer auch noch so langwierigen Freiheitsstrafe Verurtheilten. Doch die Noth kennt kein Gebot. Gegen diejenigen, welche gegen den Staat das Aeußerste im Sinne führten, hat man von jeher und überall von den äußersten Mitteln Gebrauch gemacht. — Wahrlich, eine große Verantwortlichkeit lastet auf denen, welche solche Maßregeln nothwendig gemacht haben!

Endlich, die Verhältnisse können sich auch so stellen, ja sie haben sich zum Theil, sowohl in den deutschen, als

Digitized by Google

als in andern europäischen Staaten, schon so gestellt, daß sich die Regierungen genöthigt sehen, Maßregeln, welche mit dem Interesse der Staatsverfassung keineswegs in Uebereinstimmung stehen, dennoch aus andern Gründen zu ergreifen. Ein schauerlich-geheimnißvolles Schicksal waltet in unsern Tagen über Europa. Ich scheue mich, und ich bin zu schwach, in dieses Geheimniß einzudringen. Aber so viel liegt am Tage, daß der Haushalt fast aller europäischen Staaten durch die vielen Kriegsjahre und dann durch neue Rüstungen in einen Zustand versetzt worden ist, welcher für Europas und für Deutschlands Zukunft die ernstlichsten Besorgnisse erweckt. Eben so sehr hat sich der ökonomische Zustand der europäischen Nationen verändert. Und Beides, das, was sich im Staatshaushalte, und das, was sich in dem ökonomischen Zustande der Nationen neu gestellt hat, steht wieder gegenseitig in dem Verhältnisse der Wechselwirkung. Der Aufwand der Staaten stieg in dem Grade, daß, um ihn zu bestreiten, die ordentlichen Einkünfte durch Staatsanleihen ergänzt werden mußten; eine von den Ursachen, daß der Geldreichthum ein der Vorzeit unbekanntes politisches Gewicht erlangt hat. Dieselben Zeitumstände nöthigten die meisten Regierungen, dem Grundsatze dergleichen Besteuerung zu huldigen. Was Wunder, wenn mit einem Vorrecht, auch andere wankend wurden?

Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 30. Oct. 1834,

nach welchem Streitigkeiten zwischen der Regierung und den Ständen oder Kammern durch ein Schiedsgericht entschieden werden sollen.

In Gegenwart: Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserl. Königl. wirklichen Geheimenraths, Hrn. Grafen von Münch-Bellinghausen ꝛc.

(Folgen

(Folgen die Namen der übrigen Herren Bundestags-Gesandten.)

Der Kaiserl. Königl. präsidirende Gesandte Herr Graf von Münch-Bellinghausen, eröffnet die Sitzung mit nachstehendem Vortrage:

Nachdem die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands durch die vollwichtigsten und pflichtmäßigsten Beweggründe veranlaßt worden sind, mittelst der im Laufe dieses Jahrs zu Wien abgehaltenen Cabinets-Conferenzen, über die gemeinsamen Angelegenheiten des deutschen Vaterlandes in vertrauliche Berathung zu treten, so kann es Sr. Majestät dem Kaiser, meinem allergnädigsten Herrn, und Höchstdessen Verbündeten nur zur wahren Genugthuung gereichen, daß es den einsichtsvollen und eifrigen Bemühungen der daselbst versammelt gewesenen Abgeordneten gelungen ist, in möglichst kurzer Frist zu einem Resultate zu gelangen, welches geeignet ist, die Erwartungen aller derer zu befriedigen, welche Deutschlands gegenwärtige Lage richtig zu beurtheilen im Stande sind, und diejenigen über die Erfüllung ihrer Pflicht zu beruhigen, denen die Sorge für die rechtliche Ordnung und für die gemeinsame Wohlfahrt Deutschlands anvertraut ist Die Erwägung der zweckmäßigsten Mittel zur ferneren Erhaltung der Verfassung des deutschen Bundes, wie diese durch den Bundesvertrag bestimmt und durch die Schlußacte ausgebildet ist, die Festsetzung der Maßregeln zur Sicherung der durch diese Grundgesetze verbürgten, als Grundlage aller Particular-Verfassungen anerkannten landesherrlichen Autorität, und die Vereinbarung über die nothwendigen gemeinschaftlichen Schritte zur Bewahrung der öffentlichen Ruhe und der rechtmäßigen Ordnung in den einzelnen Bundesstaaten, — dieses waren die Aufgaben, deren Lösung die deutschen Regierungen sich zum Ziele gesetzt hatten. Das Ergebniß

Digitized by Google

gebniß dieser Bestrebungen ist, nach ruhiger und gewissenhafter Erörterung, nach offenem und freimüthigem Austausche der Ansichten, in preiswürdiger Eintracht und in erfreulicher Uebereinstimmung Aller zu Stande gekommen. Se. Maj. der Kaiser findet hierin die sicherste Gewähr für das Gedeihen und für die vermehrte Kraft des Bundes, für die Befestigung der Autorität der Regierungen, so wie für die Beschirmung des bestehenden Rechtszustandes und der rechtmäßigen Freiheiten aller Unterthanen der deutschen Bundesregierungen. Der in den wichtigeren Regierungsangelegenheiten verabredete, von sämmtlichen Bundesgliedern gleichförmig zu befolgende Gang — dessen treue Einhaltung sich alle feierlich zugesagt — wird zur Erreichung des ausgesprochenen Zweckes am zuverlässigsten und sichersten beitragen, und eben so wird das Institut des Schiedsgerichts, welches die Bestimmung hat, Irrungen zwischen Regierung und Ständen in allen den Fällen zu beseitigen, wo nicht durch Gesetz und Landesverfassung für diesen Zweck bereits Vorkehrungen getroffen sind, unbezweifelt dazu dienen, das in der deutschen Bundesverfassung liegende Band der Nationaleinheit immer fester zu knüpfen, und das Vertrauen zwischen Regierung und Landständen durch dieses, den zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnissen gewährte, neue Schutzmittel dauernd zu befestigen. Diesen letztern Gegenstand — das Institut der Schiedsgerichte — zunächst der bundesverfassungsmäßigen Sanction zu unterziehen, ist die Kaiserlich-Königliche Präsidialgesandtschaft von ihrem allerhöchsten Hofe beauftragt, und sie beehrt sich demnach, zu diesem Ende die nachstehenden, dasselbe betreffenden, zwölf Artikel hiemit vorzulegen:

Artikel 1. Für den Fall, daß in einem Bundesstaate zwischen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfassung, oder über die Gränzen

der

der bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel, Irrungen entstehen und alle verfassungsmäßigen und mit den Gesetzen vereinbarlichen Wege zu deren genügenden Beseitigung ohne Erfolg eingeschlagen worden sind, verpflichten sich die Bundesglieder, als solche, gegen einander, ehe sie die Dazwischenkunft des Bundes nachsuchen, die Entscheidung solcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter auf dem in den folgenden Artikeln bezeichneten Wege zu veranlassen. — Art. 2. Um das Schiedsgericht zu bilden, ernennt jede der siebenzehn Stimmen des engern Rathes der Bundesversammlung aus den von ihr repräsentirten Staaten, von drei zu drei Jahren, zwei durch Charakter und Gesinnung ausgezeichnete Männer, welche durch mehrjährigen Dienst hinlängliche Kenntnisse und Geschäftsbildung, der eine im juridischen, der andere im administrativen Fache, erprobt haben. Die erfolgten Ernennungen werden von den einzelnen Regierungen der Bundesversammlung angezeigt, und von dieser, sobald die Anzeigen von allen 17 Stimmen eingegangen sind, öffentlich bekannt gemacht. Eben so werden die durch freiwilligen Rücktritt, durch Krankheit oder Tod eines Spruchmannes, vor Ablauf der bestimmten Zeit eintretenden Erledigungen von den Regierungen für die noch übrige Dauer der dreijährigen Frist sofort ergänzt. Das Verhältniß dieser 34 Spruchmänner zu den Regierungen, welche sie ernannt haben, bleibt unverändert, und es giebt ihnen die Ernennung zum Spruchmann auf Gehalt oder Rang keinen Anspruch. — Art. 3. Wenn, in dem Art. 1 bezeichneten Falle, der Weg einer schiedsrichterlichen Entscheidung betreten wird, so erstattet die betreffende Regierung hievon Anzeige

an

an die Bundesversammlung, und es werden aus der bekannt gemachten Liste der 34 Spruchmänner in der Regel sechs Schiedsrichter, und zwar drei von der Regierung und drei von den Ständen, ausgewählt; die von der betheiligten Regierung ernannten Spruchmänner sind von der Wahl zu Schiedsrichtern für den gegebenen Fall ausgeschlossen, sofern nicht beide Theile mit deren Zulassung einverstanden sind. Es bleibt dem Uebereinkommen beider Theile überlassen, sich auf die Wahl von 2 oder 4 Schiedsrichtern zu beschränken, oder deren Zahl auf 8 auszudehnen. Die gewählten Schiedsrichter werden von der betreffenden Regierung der Bundesversammlung angezeigt. Erfolgt, in dem Falle der Vereinbarung über die Berufung an das Schiedsgericht, und nachdem die Regierung den Ständen die Liste der Spruchmänner mitgetheilt hat, die Wahl der Schiedsrichter nicht binnen vier Wochen, so ernennt die Bundesversammlung die letzteren statt des säumigen Theiles. — Art. 4. Die Schiedsrichter werden von der Bundesversammlung, mittelst ihrer Regierung, von der auf sie gefallenen Ernennung in Kenntniß gesetzt und aufgefordert, einen Obmann aus der Zahl der übrigen Spruchmänner zu wählen; bei Gleichheit der Stimmen wird ein Obmann von der Bundesversammlung ernannt. — Art. 5. Die von der betreffenden Regierung bei der Bundesversammlung eingereichten Acten, in welchen die Streitfragen bereits durch gegenseitige Denkschriften oder auf andere Art festgestellt seyn müssen, werden dem Obmann übersendet, welcher die Abfassung der Relation und Correlation zwei Schiedsrichtern überträgt, deren Einer aus den von der Regierung, der Andere aus den von den Ständen Erwählten zu nehmen ist. — Art. 6. Demnächst versammeln sich die Schiedsrichter, einschließlich des Obmannes, an einem von beiden Theilen zu bestim-

menden, oder, in Ermangelung einer Uebereinkunft, von der Bundesversammlung zu bezeichnenden Orte, und entscheiden, nach ihrem Gewissen und eigener Einsicht, den streitigen Fall durch Mehrheit der Stimmen. — Art. 7. Sollten die Schiedsrichter zur Fällung des definitiven Spruches eine nähere Ermittelung oder Aufklärung von Thatsachen für unumgänglich nothwendig erachten, so werden sie dies der Bundesversammlung anzeigen, welche die Ergänzung der Acten durch den Bundestags-Gesandten der betheiligten Regierung bewirken läßt. — Art. 8. Sofern nicht in dem zuletzt bezeichneten Falle eine Verzögerung unvermeidlich wird, muß die Entscheidung spätestens binnen vier Monaten, von der Ernennung des Obmannes an gerechnet, erfolgen, und bei der Bundesversammlung zur weiteren Mittheilung an die betheiligte Regierung eingereicht werden. — Art. 9. Der schiedsrichterliche Ausspruch hat die Kraft und Wirkung eines austrägal-gerichtlichen Erkenntnisses, und die bundesgesetzliche Executionsordnung findet hierauf ihre Anwendung. Bei Streitigkeiten über die Ansätze eines Budgets insbesondere erstreckt sich diese Kraft und Wirkung auf die Dauer der Steuerbewilligungs-Periode, welche das in Frage stehende Budget umfaßt. — Art. 10. Sollten sich über den Betrag der durch das schiedsrichterliche Verfahren veranlaßten, dem betheiligten Staate in ihrem ganzen Umfange zur Last fallenden Kosten Anstände ergeben, so werden diese durch Festsetzung von Seiten der Bundesversammlung erledigt. — Art. 11. Das in den vorstehenden Artikeln 1 bis 10 näher bezeichnete Schiedsgericht findet auch zur Schlichtung der in den freien Städten zwischen den Senaten und den verfassungsmäßigen bürgerlichen Behörden derselben sich etwa ergebenden Irrungen und Streitigkeiten analoge Anwendung. Der 46ste Art. der Wiener Congreßacte vom Jahre 1815

1815 in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt erhält jedoch hierdurch keine Abänderung. — Art. 12. Da es den Mitgliedern des Bundes unbenommen bleibt, sich darüber einzuverstehen, daß die zwischen ihnen entstandenen Streitigkeiten auf dem Wege des Art. 2 gebildeten Schiedsgerichtes ausgetragen werden, so wird die Bundesversammlung, eintretenden Falles, auf die hievon von den streitenden Bundesgliedern gleichzeitig gemachte Anzeige, nach Maaßgabe der Artikel 3 bis 10, die Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens veranlassen.

Bei der vom Präsidio gehaltenen Umfrage erfolgten nachstehende Abstimmungen: Oesterreich. Der Gesandte ist beauftragt, der Präsidial-Proposition gemäß, dafür zu stimmen, daß die vorgelegten 12 Artikel, mit der bundesverfassungsmäßigen Sanction versehen, zum Bundesgesetze erhoben werden. — Preußen. Der eben vernommene Präsidialvortrag enthält ein hochwichtiges Resultat der neuesten gemeinschaftlichen Berathung und Einigung aller höchsten und hohen Bundesregierungen, um die Verfassung des deutschen Bundes zu befestigen und zu sichern. Se. Maj. der König von Preußen, mein allergnädigster Herr, welcher die von Sr. Maj. dem Kaiser von Oesterreich bei Leitung der diesfälligen Verhandlungen aufs Neue bewährte, geneigte und unermüdliche Fürsorge, und die föderative und thätige Mitwirkung aller deutschen Bundesgenossen auf das dankbarste anerkennt, hat mich angewiesen, der Kaiserl. Oesterreichischen Abstimmung in allen Beziehungen mich anzuschließen, und dem Präsidial-Antrage beizustimmen, daß die vorhin verlesenen 12 Artikel, durch welche das Institut eines Schiedsgerichtes zur Beseitigung von Irrungen zwischen Regierungen und Ständen geschaffen wird, zum Bundesbeschlusse erhoben und dadurch den gedachten Artikeln die bundesverfassungs-

mäßige Sanction ertheilt werde. — Sachsen. Der Gesandte hat im Namen seiner höchsten Regierung der Kaiserl. Oesterreichischen Abstimmung beizupflichten, und sich der bereits ausgedrückten dankbarsten Anerkennung der von Sr. K. K. Maj. aufs Neue bethätigten Sorgfalt für das Wohl des deutschen Bundes anzuschließen. — Baiern. So wie Se. Maj. der König dem Schlußprotocolle der Wiener Cabinets-Conferenzen vom 12. Juni dieses Jahrs bereits unterm 1. Juli Allerhöchstdero Ratification urkundlich ertheilt haben, so ist der Gesandte auch nun nicht nur ermächtigt, denjenigen Artikeln des erwähnten Schlußprotocolls, welche nach dem eben vernommenen verehrlichen Präsidialvortrage gegenwärtig als Bundesbeschlüsse gefaßt werden sollen, in dieser Eigenschaft beizustimmen, sondern auch beauftragt, die dankbare Anerkennung der preiswürdigen Fürsorge Sr. K. K. Apostolischen Maj. für das Gedeihen und die vermehrte Kraft des Bundes, für die Befestigung der Autorität der Regierungen und für die Beschirmung des bestehenden Rechtszustandes und der rechtmäßigen Freiheiten aller Unterthanen der deutschen Bundesregierung von Seiten Baierns auszudrücken, und dessen bundesmäßige kräftige Mitwirkung zu dem dadurch bezielten gemeinsamen Zwecke zuzusichern. — Auch die übrigen Gesandtschaften erklärten sämmtlich ihre Zustimmungen zu dem Präsidial-Antrage und vereinigten sich mit den in den vorhergehenden Abstimmungen ausgedrückten Gesinnungen. — Hiernach wurde beschlossen: Die nachstehenden, die Errichtung eines Schiedsgerichts zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Regierungen und den Ständen betreffenden 12 Artikel werden durch einhellige Zustimmung hiemit zum Bundesgesetze erhoben.

Es folgen die obigen zwölf Artikel.

Unter-

Unterschriften.

Münch-Bellinghausen. Nagler. Manteuffel. Mieg. Stralenheim. Trott. Blittersdorff. Rieß. Gruben. Pechlin. Grünne. Schack. Beust. Both. Leonhardi. Smidt. Thomas.

Von dem Inhalte dieses Beschlusses im Allgemeinen.

Man könnte die Beschlüsse der neuesten Wiener Ministerial-Conferenzen, in so weit sie bis jetzt bekannt geworden sind, nach der Verschiedenheit der oben geschilderten politischen Parteien, d. i. als Maaßregeln classificiren, bei welchen bald die Stimmung der einen, bald die einer andern Partei berücksichtigt worden ist.

Von dieser Ansicht ausgehend, kann man dem vorliegenden Beschlusse den ehrwürdigen Zweck unterlegen, den Ansprüchen der liberalen Partei, in dem Interesse der Bundesverfassung, einerseits entgegenzukommen, und andrerseits gewisse rechtliche Gränzen zu setzen. Wenn zwischen der Regierung eines deutschen Staates und den Ständen oder Kammern des Landes Irrungen entstehen, so soll der Streit, damit er einen friedlichen und billigen Ausgang habe, im Wege Rechtens — durch ein Schiedsgericht — entschieden werden.

Der Beschluß ist wahrhaft deutscher Art und deutschen Geistes. — Als das deutsche Reich aufgelöst wurde, vermißte man keinen Theil der deutschen Reichsverfassung so schmerzlich, als die Reichsgerichte; nicht nur, weil diese Gerichte, theils unmittelbar, theils mittelbar, die Grundpfeiler der gehörigen Verwaltung der Gerechtigkeit in Deutschland waren, sondern auch, weil die Reichsjustizverfassung

in

in einem unverkennbaren Zusammenhange mit dem Nationalcharakter gestanden hatte. Ein Hauptzug dieses Characters war — und ich will hoffen, ist noch jetzt — Rechtlichkeit, Achtung für ein jedes wohlerworbenes Recht. Der Sinn für Recht und Gerechtigkeit entwickelt sich aber in den Menschen nur dann, wenn sie rechten können, und desto mehr, je offener ihnen der Weg Rechtens steht. Indem nun die Reichsjustizverfassung den Weg Rechtens, sowohl in öffentlichen als in Privatstreitigkeiten zu betreten gestattete, weckte und stärkte und nährte sie jenen Sinn, so wie sie umgekehrt an dieser Sinnesart eine mächtige Stütze hatte; sie hatte sich so mit dem Nationalcharakter gleichsam verschmolzen. Schon die Bundesacte that viel, um jene Sehnsucht nach der Vergangenheit zu stillen. Sie verordnete für die Rechtsstreitigkeiten unter den Bundesgliedern eine Austrägalinstanz; sie verfügte, daß sich die kleineren Bundesstaaten über die Bestellung gemeinschaftlicher Oberappellationsgerichte vereinigen sollten. Ein neuer Schritt zur Wiederherstellung der Vergangenheit geschah in der Schlußacte der Wiener Ministerial-Conferenzen vom Jahre 1820; man traf Vorsehung für den Fall, da in einem Bundesstaate die Rechtspflege verweigert oder gehemmt würde. (Art. 29.) Der vorliegende Bundestagsbeschluß endlich ergänzt beinahe das, was zur Erneuerung der ehemaligen deutschen Justizverfassung bisher noch fehlte,[19]) — folglich ist die Gerichtsbarkeit, welche einst den Schiedsgerichten zustand, jetzt unter mehrere und verschiedenartige Behörden

[19]) Doch Eins kann man noch vermissen — ein Gericht für die Rechtsstreitigkeiten unter den Mitgliedern eines und desselben regierenden Hauses, oder einen Bundesbeschluß, welcher auch die Streitigkeiten dieser Art an Austräge verwiese.

Digitized by Google

hörden vertheilt. Jedoch scheint der 12te Artikel des Bundestagsbeschlusses vom 30. Oct. 1834 die Aussicht zu eröffnen, daß das neue Schiedsgericht dereinst (vielleicht mit einigen Modificationen seiner Organisation) an die Stelle der bundesgesetzlichen Austrägalinstanz treten könnte. (Bekanntlich sind gegen die Competenz des Austrägalgerichts in Streitigkeiten politischer Art auch aus dem Grunde Einwendungen erhoben worden, weil dieses Gericht, seiner Zusammensetzung nach, nicht geeignet sey, Streitigkeiten dieser Art gehörig zu entscheiden.[20]) Diese Einwendungen würden das bundesgesetzliche Schiedsgericht nicht treffen. Man darf vermuthen, daß jener Streit über die Competenz des Austrägalgerichts Veranlassung gegeben habe, dem vorliegenden Beschlusse den Artikel 12 einzuverleiben.)

Jedoch, man kann von einem noch höheren Standpunkte aus die Trefflichkeit des Bundestagsbeschlusses vom 30. Oct. 1834 nachweisen. — Wie (nach Kant) in einer jeden Wissenschaft so viel Gewißheit, als Mathematik ist, so erstreckt sich in einer Staatsverfassung das strenge Recht so weit, als die Competenz der Gerichte. Die Monarchie hat vor einer jeden andern Verfassung den Vorzug, daß sie, ohne ihre Fortdauer zu gefährden, die Competenz der Gerichte am weitesten ausdehnen kann; ja, je weiter sie den Gewaltskreis der Gerichte ausdehnt, desto fester steht die Macht des Fürsten.

---

[20]) Vgl. Betrachtung über die Verfassung des deutschen Bundes in Beziehung auf Streitigkeiten der Mitglieder desselben unter einander und mit ihren Unterthanen, nach ihrer jetzigen Ausbildung. Von Eichhorn. Berlin, 1833. 8. — Ueber die austrägalgerichtliche Entscheidung der Streitigkeiten unter den Mitgliedern des deutschen Bundes. Wien, 1833. 8. (Diese Schrift ist gegen die zuerst angeführte gerichtet.)

Digitized by Google

Fürsten. Indem also der vorliegende Bundestagsbeschluß für die zwischen der Regierung und den Ständen oder den Volksabgeordneten entstehenden Streitigkeiten ein Schiedsgericht — einen Staatsgerichtshof — anordnet, legt er in die Verfassungen der deutschen Staaten einen Geist, welcher, grade und offen, insbesondere auch ein monarchischer ist. Ein ähnlicher Gerichtshof kommt schon in einigen deutschen Verfassungsurkunden, z. B. in der Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen (§. 142. vgl. §. 153) vor; dieser Auctorität folgend hat jener Bundestagsbeschluß einen Staatsgerichtshof für alle deutschen Bundesstaaten bestellt und zugleich die Idee weiter ausgebildet. (Auch in andern europäischen Staaten ist die Bestellung eines Gerichtshofes für Streitigkeiten unter den obersten Behörden des Staates in Vorschlag gebracht worden, namentlich in Frankreich. Der Constitutions-Entwurf, den der Abbé Sieyes nach dem Sturze des Directoriums vorlegte,[21]) enthielt folgende hier einschlagende Bestimmungen: "Il existait dans ce projet de constitution, comme complément de tous les autres pouvoirs, un corps conservateur, incapable d'ordonner, incapable d'agir, uniquement destiné à pourvoir à l'existence régulière de l'état. Ce corps était le *jury constitutionnaire* ou sénat conservateur; il devait être pour la loi politique ce que la cour de cassation était pour la loi civile. Le tribunat ou le conseil

[21]) Meines Wissens ist dieser Entwurf nie vollständig im Druck erschienen. Eine ausführliche Nachricht über dessen Inhalt findet man in dem Werke: Histoire de la révolution Francaise. Par *Mignet*, T. II. Aus diesem Werke ist die im Texte abgedruckte Stelle entlehnt. — Bekanntlich wurde aus dem jury constitutionnaire der sénat conservateur, oder, wie er nicht ohne Grund genannt worden ist, der sénat déstructeur.)

Digitized by Google

seil d'état se pourvoyaient devant lui, lorsque la sentence du corps législatif n'était pas conforme à la constitution. Il avoit en outre la faculté d'apeller dans son sein un chef de gouvernement trop ambitieux ou un tribun trop populaire, par le droit d'*absorption*, et lorsqu'on était sénateur on devenait inhabile à toute autre fonction."

Endlich — vielleicht die glänzendste Seite des Bundestagsbeschlusses vom 30. Oct. 1834 — dieser Beschluß muß fast unausbleiblich die Folge haben, daß er, in Fällen eines Zwiespaltes zwischen der Regierung und den Ständen oder Kammern, sowohl den einen als den andern Theil zu einem gütlichen Vergleiche geneigter macht. Denn beide Theile werden in der Regel Bedenken tragen, zu dem Schiedsgerichte ihre Zuflucht zu nehmen, wenn es nur immer möglich ist, den Streit, als einen häuslichen Zwist, in der Güte beizulegen. (Ich sage, in der Regel. Denn es können Fälle vorkommen, in welchen der Streit nicht einer politischen, sondern einer Rechtsfrage gilt.) Dieser Erfolg, welchen jener Beschluß zu haben verspricht, ist um so schätzbarer, da er zugleich auf das Vernehmen zwischen beiden Theilen überhaupt nicht ohne einen wohlthätigen Einfluß bleiben kann.

Einwendungen gegen den vorliegenden Bundestagsbeschluß.

Die Einwendungen, welche hin und wieder gegen den vorliegenden Beschluß laut geworden sind, verdienen um so mehr eine Prüfung, da ein jedes Gesetz, je allgemeiner und inniger sein Werth erkannt wird, desto leichter und vollkommener in Vollziehung gesetzt werden kann.

Erste

Erste Einwendung.

Das Schiedsgericht gefährdet die Selbstständigkeit der einzelnen deutschen Bundesstaaten.

Diese Einwendung möchte, wenigstens so wie sie hier gefaßt worden ist und einstweilen zu fassen war, unter allen denen, welche gegen den vorliegenden Bundestagsbeschluß erhoben worden sind oder auch erhoben werden können, wohl die schwächste seyn. Die deutschen Bundesstaaten, und Bundesstaaten überhaupt, können und sollen als solche nicht schlechthin selbstständige Staaten seyn. Das bringt das Wesen eines Staatenbundes mit sich. Die Einwendung ist also gegen die Existenz und Fortdauer des deutschen Bundes selbst gerichtet. — Soll sie einen Sinn oder irgend ein Gewicht haben, so muß sie so gestellt werden, daß die Anordnung des in Frage stehenden Schiedsgerichts nicht als eine durch das Interesse des Bundes gebotene Maßregel betrachtet werden könne. Allein, wenn man erwägt, daß ein Staatenbund, da er ohnehin schon von Spaltungen unter seinen Gliedern bedroht wird, noch weniger Spaltungen in dem Innern der verbündeten Staaten ertragen kann, — daß mit der innern Ruhe eines deutschen Bundesstaates die aller übrigen Bundesstaaten gefährdet wird, — daß ein Streit zwischen der Regierung und den Ständen oder Kammern in den deutschen Staaten (mit Ausnahme einiger wenigen) nicht eben so erledigt werden kann, wie er sich etwa in einem großen Reiche erledigen läßt, — endlich, daß eine Coalition der liberalen Partei mit der radicalen auch in Deutschland nicht zu den Unmöglichkeiten gehört, — so wird jene Einwendung, auch so gestellt, nicht als haltbarer erscheinen. — Aber noch mehr! Wenn irgend ein Opfer, welches die deutschen Staaten dem Bunde zu bringen haben, vergolten und belohnt wird, so ist es das in Frage stehende. Was man auch sagen mag, noch immer

ist

ist es zweifelhaft, ob sich die Verfassung der constitutionellen Monarchie in großen und mithin selbstständigen Reichen auf die Dauer erhalten könne und werde. Die Geschichte Frankreichs spricht eher für das Gegentheil. Auch auf das Beispiel Großbritanniens kann man sich nicht berufen, um jenen Zweifel zu beseitigen. Denn die britische Verfassung war bis zur Reformbill, also bis vor kurzer Zeit, nur eine verschleierte Aristokratie. Die deutschen Staaten, deren Verfassung auf den Grundsätzen der constitutionellen Monarchie beruht, haben dagegen an dem bundesgesetzlichen Schiedsgerichte eine Stütze für ihre Verfassung, welche sich durch keine andere ersetzen lassen möchte.

Zweite Einwendung.

Der vorliegende Bundestagsbeschluß gestattet nur den Regierungen, nicht aber den Ständen oder Kammern, einen zur Competenz des Schiedsgerichts gehörenden Rechtsstreit bei diesem Gerichtshofe (durch den Bundestag) anhängig zu machen.

Die Einwendung geht also dahin, daß der vorliegende Beschluß nicht mit dem Grundsatze der rechtlichen Gleichheit in Uebereinstimmung stehe, daß er nur das Interesse der einen Partei und nicht zugleich das der andern Partei berücksichtige.

Die factische Behauptung, welche dieser Einwendung zum Grunde liegt, — daß, zufolge des vorliegenden Beschlusses, nur der Regierung das Recht zustehe, einen Rechtsstreit dieser Art an das bundesgesetzliche Schiedsgericht zu bringen, — ist vollkommen richtig. (Dasselbe gilt von der Folgerung, die aus diesem Satze gezogen wird. An sich also oder aus dem Standpunkte der Theorie betrachtet, ist die Einwendung unwiderlegbar). Denn aus einem Vertrage können nur die Parteien und nicht dritte Personen Rechte ableiten, wenn diesen anders nicht der Vertrag selbst gewisse Rechte ausdrücklich bedungen hat.

hat. Wie ein jeder Bundestagsbeschluß, so ist auch der vorliegende ein Vertrag unter den Mitgliedern des Bundes; die Stände oder die Kammern sind in Beziehung auf diesen Beschluß dritte Personen. Nun enthält aber der Beschluß die Stipulation, daß den Ständen oder Kammern das Recht zustehen solle, eine zwischen ihnen und der Regierung streitige Frage bei dem Bundestage und durch diesen bei dem Schiedsgerichte anzubringen, so wenig, daß er vielmehr in der von der Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens handelnden Stelle lediglich und allein von den Regierungen spricht. Denn so sagt der erste Artikel: "Die Bundesglieder verpflichten sich, als solche, gegen einander, die Entscheidung der zwischen ihnen und den Ständen entstehenden Streitigkeiten durch Schiedsrichter auf dem in den folgenden Artikeln bezeichneten Wege zu veranlassen;" und eben so der dritte Artikel: "Wenn in dem Art. bezeichneten Falle der Weg einer schiedsrichterlichen Entscheidung betreten wird, so erstattet die betreffende Regierung hiervon Anzeige an die Bundesversammlung." Da ist also nicht von einer den Ständen oder Kammern ertheilten Zusicherung, nicht von einem Antrage, welchen die Kammern oder die Stände an den Bundestag richten könnten, die Rede. Vielmehr geht aus den Worten: Die Bundesglieder verpflichten sich — als solche — gegen einander ꝛc. bestimmt hervor, daß der Beschluß dem Rechte der Regierung, das Land in Beziehung auf das Ausland und insbesondere in Beziehung auf den Bund ausschließlich zu vertreten, auf keine Weise Eintrag thun soll. Wie könnte man also, auch abgesehen von den allgemeinen Grundlagen des deutschen Bundes, behaupten, daß der Beschluß die Stände oder Kammern ermächtige, sich zur Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens einseitig und unmittelbar an den Bundestag zu wenden?

Jedoch

Jedoch ganz anders stellen sich die Verhältnisse in der Wirklichkeit, in der Praxis. Wenn auch das schiedsrichterliche Verfahren nur durch die Regierung bei dem Bundestage eingeleitet werden kann, so bringt es doch die Art, wie das Bedürfniß einer schiedsrichterlichen Entscheidung herbeigeführt wird, nothwendig mit sich, daß der Einleitung dieses Verfahrens eine Uebereinkunft zwischen der Regierung und den Ständen oder Kammern vorausgehen muß; das Vorrecht der Regierung, das Verfahren bei dem Bundestage einzuleiten, betrifft nur die Form und nicht die Sache, nicht das Wesen des Rechts; der Sache nach stehen beide Theile in Beziehung auf das Recht, einen Streit zur Entscheidung des Schiedsgerichts auszusetzen, einander vollkommen gleich. Denn das Bedürfniß einer schiedsrichterlichen Entscheidung entsteht erst dann und es soll zufolge des vorliegenden Bundestagsbeschlusses die Competenz des Schiedsgerichts erst dann eintreten, wenn sich die Regierung und die Stände oder Kammern über eine gewisse unter ihnen streitige Frage nicht mit einander vereinigen können. Indem nun die Regierung nicht auf die Ansichten der Stände oder Kammern eingeht, versetzt sie sich selbst, und indem diese nicht dem Verlangen der Regierung beitreten, versetzen sie die Regierung in die Nothwendigkeit, den Streit der Entscheidung des Schiedsgerichts zu unterwerfen. In der Uneinigkeit beider Theile über eine gewisse Frage liegt die Einigkeit derselben Parteien über die Betretung des durch den Bundestagsbeschluß vorgezeichneten Weges. Daher und in diesem Sinne spricht auch der dritte Artikel des Beschlusses von der "Vereinbarung über die Berufung an das Schiedsgericht." Eben so erklärt sich hieraus die Antwort, welche die königl. würtembergische Regierung dem ständischen Ausschusse ertheilte, als dieser gegen den Bundestagsbeschluß

Digitized by Google

schluß den in dem Obigen erörterten Zweifel erhoben hatte, — daß die Betretung des schiedsrichterlichen Weges eine Vereinbarung der Regierung mit den Ständen voraussetze. [22])

Uebrigens, wenn, zufolge des vorliegenden Bundestagsbeschlusses, nur die Regierung befugt ist, einen zwischen ihr und den Kammern oder Ständen entstandenen Rechtsstreit an den Bundestag und durch diesen an das bundesgesetzliche Schiedsgericht zu bringen, so thut doch diese Regel des gemeinen deutschen Rechts dem besonderen Rechte derjenigen deutschen Staaten keinen Eintrag, für deren Verfassung der Bund die Gewährleistung namentlich übernommen hat. In den Staaten dieser Gattung können sich, nach wie vor, [23]) auch die Stände an die Bundesversammlung wenden, wenn sie Ursache zu haben glauben, sich über einen von der Regierung geschehenen Eingriff in die Verfassung zu beschweren. Jedoch ist es eben so wenig zweifelhaft, daß auch in den Staaten dieser Gattung die Regierung den durch den Bundestagsbeschluß vom 30. October vorgezeichneten Weg einschlagen und daß eben so die Bundesversammlung, wenn der eine oder der andere Theil sich bei ihr beschwert, die Sache an das neue Schiedsgericht verweisen kann.

Dritte Einwendung.

Der vorliegende Bundestagsbeschluß enthält nicht eine vollkommene Gewährleistung für die Selbstständigkeit des Schiedsgerichts.

Daß sich die Organisation des bundesgesetzlichen Schiedsgerichts von der anderer Gerichte auch in so fern

[22]) S. die allgemeine Zeitung vom 20. Novbr. 1834. Auch den Jahrgang 1835 dieser Zeitung, No. 33.

[23]) S. die Schlußacte der Wiener Ministerial-Conferenzen vom J. 1820. Art. 60. Vgl. Klüber's öffent-

fern unterscheide, als sie nicht alle die Gewährleistungen enthält, welche man sonst zur Sicherung der Selbstständigkeit der Gerichte für nothwendig erachtet, wird Niemand ins Leugnen stellen.

Allein, erstens: Schon die formellen Garantieen, welche der Bundestagsbeschluß für die Unabhängigkeit dieses Gerichts enthält, sind bedeutend. — Sehr ansehnlich ist die Zahl der Spruchmänner, aus welchen in einem jeden einzelnen Falle die Schiedsrichter gewählt werden (34). Die Spruchmänner werden nicht für einen jeden einzelnen Fall, sondern jedes dritte Jahr für alle in den drei Jahren sich begebende Fälle gewählt. In einem jeden einzelnen Falle sind die von der betheiligten Regierung ernannten Spruchmänner von der Wahl zu Schiedsrichtern ausgeschlossen. (Art. 2. 3.)

Zweitens: Eben so bedeutend oder vielleicht noch bedeutender sind die moralischen Garantieen. — Männer sollen zu Spruchmännern gewählt werden, welche sich durch Charakter und Gesinnungen auszeichnen, Männer, welche durch mehrjährigen Dienst hinlängliche Kenntnisse und Geschäftsbildung erprobt haben. (Art. 2.) Und man kann der strengen Vollziehung dieser Stipulation um so gewisser entgegensehen, da es zugleich eine Ehrensache für eine jede Regierung ist, die sorgfältigste Auswahl zu treffen. Ferner: Die Schiedsrichter entscheiden im Angesichte von ganz Deutschland, ja von ganz Europa. Ihre Entscheidungen können kein Geheimniß bleiben. Vielleicht wird noch überdies in der Folge angeordnet, (denn der Bundestagsbeschluß hat die Erledigung dieser und anderer processualischer Fragen billig der Zukunft überlassen), daß das Schiedsgericht — wie das bundesgesetz-

öffentliches Recht des teutschen Bundes ꝛc. S. 164, 217 a und b und 226.

gesetzliche Austrägalgericht — seiner Entscheidung die Gründe beizufügen habe.

Endlich, wenn man sich in das Reich der Möglichkeiten wagt, und alle die Rücksichten erwägt, welche bei der Constituirung dieses Gerichts zu nehmen waren, so wird man finden, daß der Plan, welcher für die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes gewählt worden ist, wo nicht der allein ausführbare, doch der zweckmäßigere und zweckmäßigste war.

Zur Erläuterung der einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Bundestagsbeschlusses.

Der erste Artikel, die Grundlage aller übrigen, bestimmt die Competenz der neuen Behörden, theils im Allgemeinen, theils und insbesondere in Beziehung auf die Sachen, in welchen, und in Beziehung auf die Bedingungen, unter welchen die neue Behörde, das bundesgesetzliche Schiedsgericht, competent seyn soll. — Die Vollmacht dieser Behörde erstreckt sich nur auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den in dem Beschlusse bezeichneten Streitsachen. Daher ändert der vorliegende Beschluß nichts an denjenigen Vorschriften des deutschen Bundesrechts, nach welchen, wenn in einem deutschen Staate Unruhen entstehen sollten, die Bundesversammlung die zweckdienlichen Maßregeln ergreifen kann und nach Befinden zu ergreifen hat; die Beschlußnahme über solche Maßregeln gehört, nach wie vor, für den Bundestag. (Vgl. die Schlußacte der Wiener Ministerial-Conferenzen vom Jahre 1820, Art. 26, 27, 28, 61.) Es dürfte sogar mehr als zweifelhaft seyn, ob nicht das Schiedsgericht die Gränzen seiner Vollmacht schon dann überschreiten würde, wenn es den Parteien Vergleichsvorschläge machte.

Auf

Auf der andern Seite ist anzunehmen, daß das Schiedsgericht in den Sachen, auf welchen sich seine Vollmacht erstreckt, zu allen Functionen der richterlichen Gewalt ermächtigt ist, daß es also z. B. auch eine Verfügung erlassen könnte, nach welcher sich die Parteien einstweilen, d. i. bis zur Entscheidung der Hauptsache, zu richten hätten. Der Name: Schiedsgericht, bezieht sich nur theils auf den Rechtsgrund der den Schiedsrichtern zustehenden Gerichtsbarkeit überhaupt, theils auf die Art, wie das Gericht in einem jeden einzelnen Falle bestellt wird. (Jener ist ein Vertrag, die Bestellung des Gerichts geschieht durch eine Wahl.) — Ueber die der Gerichtsbarkeit des Schiedsgerichts unterworfenen Sachen erklärt sich der Artikel so, daß alle Streitigkeiten, welche zwischen der Regierung und den Ständen "über die Auslegung der Verfassung, oder über die Gränzen der bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel" entstehen könnten, in dem durch den vorliegenden Bundestagsbeschluß vorgezeichneten Wege erledigt werden sollen. Wenn nun auch, nach dem Wortlaute dieser Vorschrift, nur gewisse Rechtsstreitigkeiten unter den in dem Artikel benannten Parteien zur Competenz des Schiedsgerichtes zu gehören scheinen, so ist es doch nicht zweifelhaft, daß man, nach dem Grund und Zwecke des Artikels, das Schiedsgericht in allen und jeden Rechtsstreitigkeiten, welche unter jenen Parteien entstehen könnten, als competent zu betrachten habe. Denn nur nach dieser Deutung kann das Schiedsgericht seinen Zweck — "das in der deutschen

Bundesverfassung liegende Band der Nationaleinheit immer fester zu knüpfen und das Vertrauen zwischen Regierung und Landständen zu befestigen,"[24]) — vollständig erreichen. Es würde also z. B., wenn in dem Churfürstenthum Hessen wegen der Rothenburgschen Erbschaft eine Irrung zwischen der Regierung und den Ständen entstehen sollte, die Sache allerdings zur Entscheidung durch das bundesgesetzliche Schiedsgericht geeignet seyn, sollte auch die Wortfassuug des Artikels einen Zweifel hierüber zu hegen gestatten. — Das Schiedsgericht ist jedoch nur unter der Bedingung, auch in den seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Sachen, competent, daß zuvörderst "alle verfassungsmäßigen und mit den Gesetzen vereinbarlichen Wege[25]) zur Beseitigung der Streitigkeit ohne Erfolg ergriffen worden sind." Der Grund und Zweck dieser Vorschrift ist offenbar die Aufrechthaltung der Verfassungsgesetze der einzelnen Bundesstaaten. Die Bedingung kann sogar die Folge haben, daß ein gewisser Rechtsstreit, ungeachtet er zu Folge des vorliegenden Bundestagsbeschlusses der Competenz des Schiedsgerichts unterworfen seyn würde, dennoch, zufolge des besondern Verfassungsrechts des einen oder des andern deutschen Staates, nicht an dieses Gericht gebracht werden kann. Z. B. Da nach der Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen (Art. 142, 153) Streitigkeiten über die Auslegung dieser Urkunde, welche zwischen

[24]) S. den Vortrag des K. K. Präsidialgesandten in dem oben abgedruckten Protocolle.

[25]) Der Sinn der Worte: "Und mit den Gesetzen vereinbarlichen" Wege — ist zweifelhaft. (Denn ein verfassungsmäßiger Weg ist auch mit den Gesetzen vereinbarlich.) Ich wage es nicht, eine Deutung dieser Worte zu geben, da ich nur Vermuthungen äußern könnte.

zwischen der Regierung und den Kammern entstehen, von dem einheimischen Staatsgerichtshofe (und gültig) zu entscheiden sind, da kann die K. sächsische Regierung Streitigkeiten dieser Art nicht zur Entscheidung durch das bundesgesetzliche Schiedsgericht aussetzen, obwohl der Bundestagsbeschluß Streitigkeiten "über die Auslegung der Verfassung" ausdrücklich an das Schiedsgericht verweis't. Nur mit Zustimmung der Kammern würde der einheimische Staatsgerichtshof umgangen werden können. Jedoch wird die in Frage stehende Stelle des Beschlusses nicht so auszulegen seyn, als ob ein jedes Mittel, welches zur Wiederherstellung des Friedens zwischen der Regierung und den Ständen oder Kammern versucht werden könnte, auch versucht worden seyn müßte, ehe der Streit durch den Bundestag an das Schiedsgericht gebracht werden dürfte. Vielmehr ist die Stelle nur auf diejenigen Mittel zu beziehen, welche von den Verfassungsgesetzen der einzelnen Bundesstaaten ausdrücklich als Mittel für die Erledigung solcher Streitigkeiten bezeichnet sind. Z. B. In allen constitutionellen Monarchieen steht der Regierung das Recht zu, die Kammer oder die zweite Kammer aufzulösen; und es liegt in diesem Rechte allerdings ein Mittel, zwischen der Regierung und den Kammern Friede und Einigkeit zu stiften oder wiederherzustellen. Aber die Regierung ist nur berechtigt und nicht verpflichtet, von diesen Mitteln Gebrauch zu machen; es ist sogar der Zweck, zu welchem die Kammer oder die zweite Kammer aufzulösen ist, gänzlich in das Ermessen der Regierung gestellt. — Die in dem Obigen erläuterte Bedingung ist übrigens die einzige, von welcher der Bundestagsbeschluß die Competenz des Schiedsgerichts abhängig macht. Wenn und nachdem dieser Bedingung Genüge geschehen ist, gehört die Entscheidung des Streites schlechthin für das bun-

 des-

desgesetzliche Schiedsgericht. Auch in dem Sinne steht diesem Gerichte eine unbedingte Gerichtsbarkeit zu, daß gegen seine Entscheidungen nicht eine Berufung an den Bundestag eingelegt werden kann. Die Worte des vorliegenden Artikels, — daß die Bundesglieder, ehe sie die Dazwischenkunft des Bundes nachsuchen, die Entscheidung solcher Streitigkeiten durch das Schiedsgericht zu veranlassen haben, — können dem Zusammenhange nach nur so gedeutet werden, daß das betheiligte Bundesglied erst dann, wenn sich die Stände oder Kammern dem Schiedsspruche nicht gutwillig fügen würden, und nur wegen der Vollziehung dieses Spruches, (vgl. Not. 9 des Beschlusses) die Dazwischenkunft des Bundes in Anspruch nehmen könne.

Der zweite Artikel handelt von der Ernennung der Spruchmänner, aus welchen die Mitglieder des Schiedsgerichts für einen jeden einzelnen Fall zu wählen sind. — Die Spruchmänner werden jedesmal auf drei Jahre ernannt. (Uebrigens kein Zweifel, daß sie nach Ablauf der drei Jahre von neuem zu Spruchmännern ernannt werden können.) Angenommen jedoch, daß diese drei Jahre ablaufen, ehe ein aus ihnen gewähltes Schiedsgericht die demselben übertragene Streitsache endgültig entschieden hat, so dürfte die Vollmacht der Spruchmänner, welche Mitglieder eines Schiedsgerichtes sind, bis zur endlichen Entscheidung der Sache fortdauern oder als verlängert zu betrachten seyn.[26]) — Man wird nicht übersehen, daß der Artikel, da wo er die Fälle aufzählt, in welchen an die Stelle eines Spruchmannes ein

[26]) Vgl. c. 19. 20. 30. X. de off. ac. pot. judicis delegati. c. 6. eod. in VI. (Wird man es verzeihlich finden, daß ich mich auf diese Autoritäten für berufe?)

ein anderer zu ernennen seyn kann, nicht auch des Widerrufs der Vollmacht gedenkt. Dieses Stillschweigen ist so auszulegen, daß die Vollmacht eines Spruchmannes während der drei Jahre, auf welche sie lautet, unwiderruflich seyn soll. Denn, so oft man den vorliegenden Beschluß zum Vortheile der Selbstständigkeit des Schiedsgerichts auslegt, darf man überzeugt seyn, ihn nach der Willensmeinung der hohen Paciscenten ausgelegt zu haben.

Der dritte und der vierte Artikel haben die Constituirung des Schiedsgerichts zum Gegenstande, die Wahl der Schiedsrichter aus den Spruchmännern, die Wahl oder Ernennung des Obmannes, den Zusammentritt des Schiedsgerichts. Die einzelnen Bestimmungen sind sowohl ihrem Inhalte als ihrem Grunde nach so verständlich, daß sie keiner Erläuterung bedürfen. Wenn auch die Spruchmänner zu der einen Hälfte dem juridischen und zu der andern Hälfte dem administrativen Fache des Staatsdienstes angehören, so steht es doch der einen und der andern Partei frei, nur Männer des einen Faches zu wählen; auf daß von den Parteien bei der Wahl der Schiedsrichter die Beschaffenheit der Streitfrage desto mehr berücksichtigt werden könnte. Von dem Loose ist für die Constituirung des Schiedsgerichts kein Gebrauch gemacht worden. Indem man dem Loose vertraut, mißtraut man den Menschen.

Die nun folgenden vier Artikel (5—8) betreffen die gerichtliche Verhandlung der an das Schiedsgericht verwiesenen Rechtsstreitigkeiten, oder den Proceßgang. — Aus den in diesen Artikeln enthaltenen Vorschriften ergiebt sich, daß die Sache, wo möglich, schon spruchreif an das Schiedsgericht gelangen und die Entscheidung möglichst beschleunigt werden soll; wie das die Beschaffenheit der zur Compe-

tenz

tenz dieses Gerichts gehörenden Sachen mit sich bringt. Das Schiedsgericht wird sogar (arg. Art. 7.) nicht berechtigt seyn, Eingaben von der einen oder der andern Partei anzunehmen oder den Parteien einen Schriftenwechsel zu gestatten. Sollten in der Folge Fälle vorkommen, in welchen eine Abweichung von dieser Regel nothwendig oder zweckdienlich wäre, — z. B. weil die streitige Frage lediglich und allein in das Gebiet des geschriebenen Rechts gehörte und, damit sie desto gründlicher entschieden werden könnte, zuvörderst in Parteischriften erörtert werden müßte, — so würde das Schiedsgericht zur Ausdehnung seiner Vollmacht eines Bundestagsbeschlusses bedürfen. (Vgl. Art. 12.) — Uebrigens sind die Schiedsrichter (Art. 6.) angewiesen, den streitigen Fall "nach ihrem Gewissen und nach eigner Einsicht" zu entscheiden. Diese Weisung hat nicht den Sinn, als ob zwischen diesen und andern Richtern in Beziehung auf die Entscheidungsquellen ein Unterschied einträte. Sondern durch diese Weisung soll nur dem Irrthume vorgebeugt werden, als ob die Schiedsrichter wegen der zu fällenden Entscheidungen Instructionen anzunehmen verpflichtet oder berechtigt wären.

Der neunte Artikel handelt von der Rechtskraft und von der Vollziehung der schiedsrichterlichen Entscheidungen. — Wenn dieser Artikel (§. 2.) vorschreibt, daß sich bei Streitigkeiten über die Ansätze eines Budgets die Kraft und Wirksamkeit auf die Dauer der Steuerbewilligungs- (oder Budgets-) Periode beschränke, so ist in dieser Vorschrift das Wort: "Ansätze" besonders zu beachten. Die Vorschrift ist nämlich nicht von dem Falle zu verstehen oder nicht auf den Fall auszudehnen, da die Entscheidung einen Grundsatz für die Stellung des Budgets überhaupt (oder eine bleibende Regel) ausspricht.

In

In dem zehnten Artikel wird die Festsetzung des Betrags der durch das schiedsrichterliche Verfahren veranlaßten Kosten (also die Ermäßigung der Gerichtskosten) der Bundesversammlung vorbehalten. — Nicht eben so bestimmt erklärt er sich über die Frage, wem diese Kosten zur Last fallen? ob also das Schiedsgericht die Berichtigung dieser Kosten der einen oder der andern Partei auferlegen? oder beide Parteien zur Berichtigung dieser Kosten verurtheilen könne? oder ob diese Kosten jederzeit zu den aus der Staatscasse (aus der Landes- oder Steuercasse) zu bestreitenden Ausgaben gehöre? Zwar bezeichnet der Artikel diese Kosten ausdrücklich als "dem betheiligten Staate in ihrem ganzen Umfange zur Last fallende" Kosten. Allein diese Bezeichnung (diese descriptio s. demonstratio) kann auch so gedeutet werden, daß sie die Bundescasse von der in Frage stehenden Last freispreche. Gleichwohl dürften die so eben angeführten Worte des Artikels so zu verstehen seyn, daß die Berichtigung der durch das schiedsrichterliche Verfahren veranlaßten Kosten jederzeit, die streitige Frage mag nun für die Regierung oder für die Stände oder Kammern entschieden werden, der Staatscasse (oder dem Lande) zur Last falle. Denn, wenn sich auch die streitige Frage als eine Parteifrage stellt, so vertreten doch beide Parteien ein und dasselbe Interesse, das Interesse der Verfassung; die wegen jener Kosten zu machende Ausgabe ist in der That und Wahrheit eine Staatsausgabe. Woraus ferner die Folgerung gezogen werden kann, daß die schiedsrichterliche Entscheiduug den Kostenpunkt überall nicht zu berühren brauche.

Der eilfte Artikel handelt von der Anwendbarkeit des Beschlusses auf die freien Städte des deutschen Bundes. Um diesen Artikel auf eine fruchtbare Weise zu erläutern, müßte man

man das Verfassungsrecht einer jeden dieser Städte besonders in Betrachtung ziehen. Diese Aufgabe ist jedoch hier und von mir billig Andern zur Beantwortung zu überlassen. — Von dem zwölften und letzten Artikel endlich ist schon oben die Rede gewesen.

Heidelberg, im Monat März 1835.

Zachariä.

II.

Die Hannoversche zweite Kammer.

Die hannoverschen Stände sind seit dem 14. Jan. wiederum versammelt, und hat sich die zweite Kammer seither vorzugsweise mit der Berathung des Braunschweigischen Vertrages, der indirecten Steuergesetzgebung, dann des Criminal-Gesetzbuchs und der von dem Ministerio vorgeschlagenen allgemeinen Grundsätze eines neuen Hypothekengesetzes beschäftigt.

Der allgemeine Theil, welcher nach dem jetzigen legislativen Modeton dem Criminalgesetzbuche vorangeschickt und für den eigentlichen Träger des eigentlichen Straf-Codex gehalten wird, mancherlei Schulbegriffe von Verbrechen, Strafen, bösem Vorsatz abhandelt, ist in der vorigen Sitzung bereits berathen, und sind, mit wenigen Abänderungen, die Ministerial-Vorschläge gebilligt worden.

Der besondere Theil eröffnet den Reihen mit den Verbrechen über Hoch- und Landes-Verrath.

Es ist, und gewiß mit vielem Grunde, behauptet worden, daß diese Verbrechen, die fast rein politische sind, ihre rechte Stelle nicht im Strafgesetze finden, sondern daß die Bestimmungen darüber ins Grundgesetz zu verweisen wären. Zweifel sind auch wohl darüber erhoben: ob eine Zeit der Parteiung geeignet sey, um den Thatbestand der Staatsverbrechen und

Digitized by Google

und ihre Bestrafung richtig festzusetzen; denn leider ist es von jeher das Kennzeichen politisch erregter Zeiten gewesen, vieles zum Staatsverrath zu stempeln, was bei richtig erkannter Natur dieses Vergehens nicht dahin gehört. Selbst hohe Bildung, tiefe Geschäftsgewandtheit hat nicht vor Misgriffen, vor der Klippe einer zu großen Ausdehnung des Begriffs des Staatsverraths bewahren können. Wichtig, von der größten Wichtigkeit für die Freiheiten der Bürger aber ist die richtige Bestimmung des Thatbestandes der Staatsverbrechen, vorzüglich des Staatsverraths.

Darum hat denn auch die zweite Kammer es für nöthig gehalten, den von der Regierung vorgeschlagenen allgemeinen Begriff, der wegen seiner Allgemeinheit der verschiedenartigsten Auslegung fähig ist, zu streichen und sich auf die Angabe specieller, bestimmter Merkmale, woran das Verbrechen des Hochverraths erkennbar, zu beschränken. Wir wollen es nicht näher untersuchen, ob der Kreis der Verbrechen des Staatsverraths nicht noch mehr hätte eingeschränkt werden können, aber wir glauben kaum zu irren, wenn wir behaupten, daß dem hannoverschen Entwurf, nachdem der allgemeine Begriff des Hochverraths beseitigt, der Vorwurf einer gar zu großen Ausdehnung oder Vervielfältigung dieses Verbrechens nicht gemacht werden kann.

Ehe wir weiter gehen, müssen wir zunächst auf den Gegensatz zwischen der antiken und der christlichen Betrachtungsweise des Staates aufmerksam machen. Wenn auch jeder Mensch in dem Bürger gleichsam untergeht, so setzt die christliche Ansicht dagegen den Menschen über den Bürger. In christlichen Staaten soll der Mensch nicht im Bürger verschwinden, es ist nicht die alleinige und höchste Aufgabe des christlichen Bürgers, sich zum Bürger eines besondern weltlichen Staats heran zu bilden, sondern die schwerere Aufgabe

ist

ist ihm gestellt: Bürger, Glied eines höheren, eines Gottesreichs zu werden, eben weil damit auch alles Uebrige gegeben wird.

In der christlichen Welt sind die Staaten nur als Bildungsschulen der Menschheit, als Mittel für höheren Zweck anzusehen. Der Mensch wurzelt jetzt nicht mehr, wie in der antiken, vorchristlichen Zeit, ganz und ungetheilt im Staat, denn weit außer und über denselben liegt die Befriedigung des höchsten und edelsten Bedürfnisses seiner geistigen Natur. Der Mensch hat als Christ die Anrechnung auf ein heiliges Vaterland, in welchem jeder Particularismus, jede Leidenschaft schweigt, und die Ueberzeugung erhalten, daß hier nur die Vorschule sey, daß das Bürgerthum, das er hier sich erworben, nur das A B C des größeren Bürgerthums sey.

Darum kann denn auch das Verbrechen am Staate nicht mehr von dem terroristischen Standpunkte der antiken Welt aus, nicht mehr unbedingt als ein Verbrechen gegen die Religion betrachtet werden, denn wenn auch die heiligen Bücher des Christenthums verkünden, daß die Obrigkeit von Gott eingesetzt sey, daß der, wer gegen die Anordnung der Obrigkeit handle, gegen Gottes Ordnung verstoße, so ist doch, um jeden Mißbrauch, der von diesen göttlichen Vorschriften bei einer buchstäblichen Anwendung möglicherweise gemacht werden kann und gemacht worden, vorzubeugen. Die Pflicht des Gehorsams gegen die Obrigkeit ist nicht allein durch ihre subjective Legitimität und die objective Legitimität ihrer Herrschaft bedingt, sondern auch durch den Ausspruch beschränkt, daß man Gott mehr gehorchen solle, als den Menschen. Wenn daher auch nach der antiken Ansicht des Staats ein gegen die Gesammtheit des Staats begangenes Verbrechen der einzelnen Staatsgenossen an Strafbarkeit eben so sehr überwiegt, als in der Reihe dieser

Letz-

Letzteren die Zerstörung des Lebens des Einzelnen an Strafbarkeit weit über der Verletzung eines einzelnen Gliedes des menschlichen Körpers steht: so kann dagegen heut zu Tage keineswegs die Behauptung gerechtfertigt werden, daß eine Verletzung der Persönlichkeit des Staats unbedingt strafbarer sey, als die Verletzung der Persönlichkeit eines einzelnen Individuums. Denn wenn das Individuum schon vermöge der Thatsache seines Daseyns den rechtsbegründeten Anspruch auf Unverletzlichkeit erheben kann, so bedarf dagegen ein Staat, zur genügenden Rechtfertigung seines Daseyns, oder wenigstens einer bestimmten Daseynsform, zuvörderst einer Nachweisung der Legitimität seiner Entstehung sowohl, als der in ihm bestehenden Art der Herrschaft. Daher kann auch, nach den Lehren der Geschichte, die Vernichtung einer bestimmten Daseynsform eines Staates nicht bloß als eine juristisch gleichgültige, sondern sogar als eine lobenswerthe Handlung betrachtet und behandelt werden, und es hängt bisweilen bloß vom Geschick ab, ob des Angreifers Lohn der Tod auf dem Blutgerüst, oder eine Bürgerkrone seyn wird; oder, wie Burke sich ausspricht: es ist das Eigenthümliche bei diesem Verbrechen, daß der Sieger Recht behält.

Auf Angriffe gegen Staaten, die auf der Grundlage der Legitimität ruhen, beschränkt sich demnach das Gebiet der strafenden Gerechtigkeit. Und selbst in Beziehung auf Verletzungen dieser Staaten ist es weniger die Gerechtigkeit, als die Politik, welche das Richteramt übt, und weniger zum Zweck einer gerechten Vergeltung, als der Abschreckung dienen die Strafen, die gegen dieselben verhängt werden. Denn wenn auch im Allgemeinen nicht geleugnet werden kann, daß selbst nach der modernen Ansicht des Staates die Angriffe gegen denselben wenigstens als mittelbare Verletzungen der Staatsgenossen

zu

zu betrachten sind, indem mit dem Staate auch die Gewähr für die Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Privatrechte aufgehoben werden würde, so läßt sich doch schwerlich von jedem einzelnen Angriffe nachweisen, daß die Existenz des Staates auch nur in einer bestimmten Daseynsform ernsthaft dadurch bedroht würde, da ein, auf so fester Basis ruhender Staat zu stark ist, um durch das frevelhafte Beginnen auch einer noch so großen Zahl von Verschwornen in Gefahr gesetzt werden zu können. Daher wird auch von den Regenten der Staaten nicht selten Milde durch Nachlaß eines Theiles oder des Ganzen der gesetzlich gedrohten Strafe geübt, ohne daß jener Schmerzensruf im Volke ertönte, der da laut zu werden pflegt, wo den Verbrecher gegen die Rechte der Individuen Strafe durch Begünstigung von Seiten des Regenten nicht erreicht. Vielmehr wird die Stimme des Volkes die Strafe nur dann als eine gerechte bezeichnen, wenn entweder gegen das Oberhaupt des Staates, oder gegen Staatsbeamte Verletzungen begangen worden sind, die, wenn auch nur an Privatpersonen begangen, als verbrecherisch erscheinen würden, oder aber, der ohne solche Verletzungen unternommene Angriff gegen den Staat einen hohen Grad der Gefahr für dessen Daseyn, Integrität oder Würde erzeugte.

Von solchen Ansichten wurden die Doctoren Freudentheil und Lüntzel geleitet, wenn sie die Todesstrafe, mit welcher der Ministerial-Entwurf (Art. 121) absolut das Verbrechen des Hochverraths bedrohte, in einzelnen Fällen für ungerecht, in andern selbst für grausam, ja hin und wieder für unausführbar erklärten, und proponirten, dem Ministerial-Entwurf:

"der Hochverrath soll mit geschärfter Todesstrafe "bestraft werden."

folgende Fassung zu substituiren: "Der Hochverrath "kann mit Todesstrafe und soll mindestens mit 10jäh-

"riger

"riger Freiheitsstrafe bestraft werden." Dagegen wurden die bekannten Gründe von der Schwere des Verbrechens hervorgehoben, die Unausführbarkeit der Strafe, wenn sie nicht in einzelnen Fällen in eine Menschenmetzelei ausarten soll, jedoch anerkannt, aber Trost gefunden, gegen eine solche Strafvervielfältigung in dem Begnadigungsrecht des Landesherrn. Der Antrag ist abgelehnt worden. Ein gleiches Schicksal hat der Antrag, der zum Art 141 dahin gestellt wurde: "daß die Frage, ob eine Untersuchung wegen des Ver- "brechens der beleidigten Majestät eingeleitet werden "soll, nur allein von dem Entschlusse der Allerhöchsten "Person abhängig gemacht werden dürfte, und daß "die Entscheidung solcher Fragen nie allein in das Er- "messen des Cabinets-Ministerii gestellt werden könne" gehabt. Die Proponenten (Dr. Freudentheil und Lüntzel) glaubten für solchen Antrag einen Stützpunct in dem gemeinen Recht, das doch in der scharfen Rechtsbestimmung des Verbrechens dem Gesetze zum Grunde liege, zu finden.

Die Vertheidiger des Ministerial-Entwurfs suchten aber die Versammlung zu beruhigen, mit der Bemerkung: daß das Cabinets-Ministerium, welches jeder Parteiung enthoben, nur das Rechte, Gute und Wahre wolle, in der Regel schon an Seine Majestät den König berichten und das Richtige treffen werde. Mit solchen Trostesworten wollten sich aber Viele nicht zufrieden stellen lassen. Sie verlangten die Abstimmung, welche denn auch das bereits angezeigte Resultat hatte.

Der Artikel 127, welcher die Staatsgenossen zur Anzeige der zu ihrer Kenntniß kommenden Verbrechen des Hochverraths, bei Vermeidung einer Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe verpflichtet, fand auf mehreren Seiten lebhaften Widerspruch.

Die

Die Verbindlichkeit zu solchen Anzeigen wurde von einer Seite um so mehr gänzlich bestritten, da vom Staate zur Entdeckung und Vorbeugung von Verbrechen polizeiliche Anstalten getroffen, welche mit einem nicht geringen Kosten-Aufwand unterhalten werden. Behuf Erhaltung solcher Anstalten müssen die Unterthanen Steuern aufbringen, bei der Erhebung der Steuern sie sich manchen nothwendigen den Betrieb lähmenden Beschränkungen unterwerfen. Daneben sollten sie nun noch das Delatoren-Geschäft übernehmen, ein Amt, das oft die heiligsten Verhältnisse verletze und den Gefühlen derer widerstreite, die ein Herz in der Brust tragen. Das Volk habe also auf solche Weise die Regierung in den Stand gesetzt, für die Rechtssicherheit im Staat, für den Bestand des Staats in seinem ganzen Umfange zu sorgen, und darf deshalb wohl vom Staat erwarten, daß ihm nicht angesonnen werde, jene Sorge wenigstens theilweise mit zu übernehmen.

Wenn ferner der Staatsbürger in jeder andern Hinsicht als bloßer Privatmensch betrachtet und behandelt wird, der sich um öffentliche Angelegenheiten und um das Gemeinwohl nicht zu kümmern, sondern hierin lediglich der Regierung seines Staates zu vertrauen habe, desto unbilliger scheint es, seine Kräfte und Mitwirkung nur für den Zweck dieser Art von Sicherheit in Anspruch nehmen zu wollen. Was daher in den republikanischen Staaten des Alterthums hierin Rechtens war, kann in modernen nicht zum Muster und Maßstabe genommen werden, zumal da in der neueren Zeit oft ein Zwiespalt zwischen den Menschen und den Staatsbürger eintritt, von welchen der erste, wie wir oben bemerkten, dem letzten nicht aufgeopfert werden darf. Dem Bürger werde ein Mehreres durch den Staat nicht angesonnen werden können, als daß er ruhig lebe, den Staat nicht gefährde,

fährde, seinem Betriebe ordnungsmäßig nachgehe, die Gesetze nicht verletze und die Steuer zahle. Das Amt des Denuncianten sey den öffentlichen Functionairs zu überlassen, und denen, die besondern Trieb zu solchem Geschäfte in sich verspürten. Es ward noch darauf hingewiesen, daß die Strafbestimmungen nie ihren Zweck erreichen würden, weil der, welcher nun einmal unter seiner Würde es halte, das Amt des Denuncianten zu übernehmen, der es nicht über sich gewinnen könne, den verirrten Nebenmenschen der strafenden Gerechtigkeit zu übergeben, gerne die nicht sehr harte Märtyrerkrone — Gefängnißstrafe — übernehmen werde.

Der Antrag der Doctoren Freudentheil und Lüntzel den Art. 127 zu streichen,

so wie der Antrag des Dr. Sermes:

die Priester von der Verpflichtung zur Anzeige des Hochverrathsvergehens zu eximiren, um sie nicht in das dilemma, das Gesetz oder das Beichtsiegel zu verletzen, zu bringen,

wurden abgelehnt. In den Abschnitt von dem Verbrechen der beleidigten Majestät sind zugleich die Vorschriften über die Beleidigung der Amtsehre, welche von kundigen Criminalisten *) in die Lehre von den schweren Injurien verwiesen werden, aufgenommen und namentlich im Artikel 143 und 151 verschiedene sichernde Bestimmungen zur Aufrechthaltung des Ansehns der Obrigkeit und der von ihnen ausgehenden Befehle vorgeschlagen.

Den Doctoren Freudentheil, Lüntzel, Lang und Andern schien es, daß bei dieser Proposition zu sehr von der Theorie des passiven Gehorsams ausgegangen sey. Zur Sicherstellung der Freiheiten der Unterthanen beantragte daher der Dr. Freudentheil zum Art. 143

(der

*) Henke, Criminalrecht und Criminalpolitik Bd. 2.

(der erste Absatz des Artikels, wie er vom Ministerio vorgeschlagen, lautet: "Wer die Ehrerbietung, welche "der Würde des Staatsamtes selbst gebührt, durch "Beleidigung eines Staatsbeamten in herabwürdigen- "den Worten oder Handlungen absichtlich verletzt, macht "sich der Beleidigung der Amtsehre schuldig;") folgende Zusätze:

"Die Ueberschreitung der Amtsbefugnisse schließt "das Verbrechen der Beleidigung der Amts- "ehre aus."

Zum Art. 151. (dieser lautet: "wer den Befehlen und "Anordnungen der Obrigkeit gewaltsam Widerstand "leistet u. s. w., der ist der gewaltsamen Widersetzung "wider die Obrigkeit schuldig.") Hier war folgender Zwischensatz in Vorschlag gebracht:

"wer den innerhalb verfassungsmäßigen "Gränzen und Befugnissen"

Zur Rechtfertigung dieser Anträge wurde angeführt, daß eine Obrigkeit, welche ihre Befugnisse überschreite, sich damit der öffentlichen Würde entkleide, so daß folgeweise von der Beleidigung der Amtsehre nicht die Rede seyn könne.

Ferner sey der Unterthan nur der Obrigkeit zum Gehorsam verpflichtet, die Gewalt über ihn habe, und auch dieser nur innerhalb ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse.

Von solcher Lehre fürchteten die Vertheidiger des Ministerial-Entwurfs Aufkündigung des Gehorsams, sie besorgten Anarchie und alle traurigen Folgen derselben, wenn die Verfassungsmäßigkeit einer obrigkeitlichen Anordnung in die Judicatur der Unterthanen gestellt würde, und man nicht festhielte an der Theorie des unbedingten Gehorsams. Diese Schreckbilder wurden von den Antragsstellern zurückgewiesen, und hervorgehoben: die nachdrücklichsten Strafen sind auf den Widerstand wider obrigkeitliche Befehle gesetzt und jeder

jeder hat sie zu befahren, welcher gegen sie unter dem eitlen Vorgeben der Verfassungswidrigkeit derselben frevelt. Die Erfahrung spricht auch nicht dafür, daß durch die vorgeschlagene Bestimmung die Lust, sich obrigkeitlichen Befehlen zu widersetzen, besonders geweckt werde. Das römische Recht ermächtigt jeden, der Obrigkeit den Gehorsam zu versagen, die keine Gewalt über ihn hat, oder ihre Befugnisse überschreitet. *) Auch ist es nicht zu übersehn, daß unter dem Deckmantel der öffentlichen Würde Injurien zugefügt werden können, die nicht zu repariren sind, gegen die man sich nur durch augenblicklichen Widerstand völlig sicher stellen kann.

Die Anträge sind jedoch nur von geringer Majorität abgelehnt worden. Dagegen ist auf den Antrag des Stadt-Syndicus Dr. Lang ein mildernder Zusatz zum Art. 152, welcher die Strafen des Verbrechens der gewaltsamen Widersetzung gegen die Obrigkeit bestimmt, dahin vorgeschlagen, daß die Ueberschreitung der gesetzlichen Gränzen die Strafe mildere, in einzelnen Fällen ganz aufheben solle.

Dieser Vorschlag ist angenommen.

Ein zweckmäßiges Hypothekenbuch ist seit vielen Jahren von den Ständen des Königreichs als ein drin-

gendes

*) Extra territorium jus diventi impune non paretur. — Idem est si supra jurisdictionem suam velit jus dicere
l. 1. D. de jurisd.
Prohibentum est cujuscunque bona, qui fisco locum fevisse existimabitur capi prlusquam a nobis forma fuerit data. Et ut omni provisionis genere occursum sit Caesarianis *sancimus licere universis* quorum, interest, *objicere manus his, qui ad capienda bona venerint*, ut etiamsi officiales ausi fuerint a tenore datae legis desistere *ipsis privatis* resistentibus a facienda injuria arceantur.
l. 5. Cod. de jur. fisci.
cf. l. 9. Cod. de execut.

gendes Bedürfniß gefühlt, und die Vorlage desselben beim Ministerio wiederholt beantragt worden. Die Hypothekenordnungen in einzelnen Städten sind freilich einfach und in mehreren Hinsichten dem Zwecke entsprechend, aber auch in diesen Special-Ordnungen hat das Princip der Specialität seiner eigentlichen Bedeutung nach sich keine Bahn vollständig schaffen können. Es bestehen noch die allgemeinen Hypotheken, wodurch völlig im Sinne des römischen Rechts nicht allein das gegenwärtige sondern das ganze künftige Vermögen dergestalt gebunden wird, daß der Gewerbtreibende nicht selten für künftige Unternehmungen keinen Credit finden kann. Daneben bestehen in den Städten wie auf dem platten Lande noch die heimlichen, privaten und gesetzlichen Hypotheken, die jeder zweckmäßigen Hypotheken-Verfassung Thor und Thür schließen, und zu verwickelten Processen die Veranlassung geben müssen, und auch gegeben haben. Es ist daher bei der jetzigen Hypotheken-Einrichtung kein Schuldner im Stande, dem Gläubiger eine klare Anschauung über die Größe seiner Real-Schulden als mittelst einer förmlichen Edictalladung zu geben, eine Verfahrungsweise, die nicht allein Geld, sondern auch hin und wieder einen solchen Zeitaufwand kostet, der den Zweck des Credit suchenden Schuldners nothwendig vereiteln müsse.

Es sind die Zeiten vorübergegangen, in denen der Credit nach der Person und nicht nach dem Vermögen gemessen wird. Der Capitalist nennt, wie der Kaufmann an der Hamburgischen Börse, den nur gut, der Geld, nur den einen sichern Schuldner, der ihm einen Real-Credit verschaffen kann; einen solchen, den nicht Motten und Diebe nagen, der nicht dem Verderben ausgesetzt ist.

Bei solchen Verhältnissen kann begreiflich nicht weiter von Maßnahmen die Rede seyn, die in den glücklichen

glücklichen Tagen durchführbar waren, in denen ein gewöhnlicher Handschein, Mannswort, die Kraft einer wohl ingrossirten Special-Hypothek hatte, und Credit verschaffen konnte.

Wir leben nun einmal in der Zeit und müssen uns in sie schicken. Diese verlangt Real-Credit, festen, keinen Zufälligkeiten unterworfenen.

Die Zeit heischt Oeffentlichkeit, Specialität im Hypothekenwesen. Wir müssen, im Interesse der Her- wie Anleiher liegt es, zu diesen Grundsätzen übergehen.

Die Grundsätze der Oeffentlichkeit und der Specialität sind darum auch schon längst die zwei Grundpfeiler des, nach dem Zeugnisse sachkundiger Männer, durch die Erfahrung bewährten preußischen Systems, und müssen die Grundpfeiler jeder zweckmäßigen Hypothekengesetzgebung seyn. Auch das Cabinets-Ministerium hat auf solche Weise die den Ständen gemachten, im Wesentlichen dem practischen Bedürfnisse entsprechenden, sehr zweckmäßigen Vorschläge gestützt, das Princip der Oeffentlichkeit und Specialität, daneben die Anlage von Grundbüchern, die Besichtigung des Privilegii vorbehaltenen Eigenthums und sonstiger zweckwidrigen Anträge beantragt.

Die zweite Kammer ist mit der ersten Berathung dieser Ministerial-Anträge derselben beschäftigt und hat die Hauptgrundsätze, wie sie vorgeschlagen, angenommen.

In der Sitzung vom 17. Febr. 1835 hat der Dr. Freudentheil folgenden Antrag gemacht:

Zweite Kammer wolle beschließen, eine Commission von vier Mitgliedern niederzusetzen,

um die seit der Wiedereröffnung des Staatsgrundgesetzes publicirten Gesetze und in Folge derselben erlassenen Verordnungen zu prüfen, und der zweiten Kammer Bericht darüber abzustatten,

statten, ob sie ihrem wesentlichen Inhalte nach den ständischen Beschlüssen conform sind.

Zur Rechtfertigung dieses Antrages wurde vorgetragen:

Der Antrag wird einer weitläuftigen Rechtfertigung nicht bedürfen, findet vielmehr seine hinlängliche Begründung in denjenigen Rechten, welche das Staats-Grundgesetz den Ständen ertheilt, in den Verpflichtungen, welche darnach folgeweise den Ständen obliegen.

Es ist Gültigkeit der Gesetze zwar von der ständischen Zustimmung abhängig gemacht, aber diese Zustimmung ist auf den wesentlichen Inhalt beschränkt, und die nähere Bearbeitung in Uebereinstimmung mit den beschlossenen Grundsätzen der Regierung überlassen worden.

Der Vorbehalt dieses Rechts erregte bei der Discussion des Staats-Grundgesetzes schon erhebliche, gewiß nicht ganz ungegründete Bedenken, und es scheint daher um so mehr die Pflicht der Stände zu seyn, darüber ernstlich zu wachen, daß jenes des Uebergriffs so leicht fähige Recht nicht überschritten, daß der wesentliche Inhalt des Gesetzes, die beschlossenen Grundsätze, in keinem Puncte verändert oder umgangen werden. Wollen die Stände nicht ganz ihre Stellung verkennen, so können sie um so weniger jene Verpflichtung zurückweisen, da sogar durch eine specielle Bestimmung des Staats-Grundgesetzes den Unterthanen das Recht abgesprochen ist, dem unter Beobachtung der äußern Form erlassenen Gesetze die Einrede:

daß nicht zu allen wesentlichen Puncten desselben die verfassungsmäßige Zustimmung der Stände ertheilt,

vorzuhalten. Nicht in den Befugnissen, nicht in der Macht des einzelnen Bürgers, der einzelnen Körperschaften steht es, die verfassungswidrigen Verstöße der gehörig verkündigten Gesetze zu prüfen. Nur der allgemeinen

gemeinen Stände-Versammlung ist im §. 89. das Recht vorbehalten, für den Fall, daß bei einem solchen Gesetz die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände hinreichend beobachtet sey; solches zu rügen.

Wenn nun auf solche Weise es nur in die Hände der Stände-Versammlung gelegt ist, darauf zu halten, daß die beschlossenen Grundsätze bei der Bearbeitung des Gesetzes nicht verändert werden, wenn in diesen Hinsichten sich der Unterthan nicht selbst vertreten kann, so haben damit auch die Stände die doppelte Pflicht überkommen, darüber zu wachen, daß die der Regierung überlassene Bearbeitung des Gesetzes innerhalb der verfassungsmäßigen Gränzen und in Uebereinstimmung mit den beschlossenen Grundsätzen geschehe. Diese nicht zurückweisende Verpflichtung werden die Stände nur durch eine commissarische Prüfung der immittelst erlassenen Gesetze gründlich erfüllen können. Werden Gelder bewilligt, wird Rechnung darüber abgelegt, so wird es einer commissarischen Prüfung vorgängig unterstellt:

ob die bewilligten Gelder verfassungsmäßig verwandt seyen?

Und eine commissarische Prüfung der Gegenstände der Gesetze, die in die Freiheiten, wie das Eigenthum der Bürger eingreifen, sollte nicht in den heiligsten Verpflichtungen der Stände liegen?

Ist gleich die Regierung bei Verordnungen, die nur die Vollziehung der Gesetze betreffen, nicht an die Zustimmung der Stände gebunden, so liegt es doch nicht minder im Interesse der letzteren, darauf zu halten, daß durch die Verordnungen den Gesetzen nichts ab, nichts hinzugethan, sondern nur die Gesetze vollstreckt werden.

Seit dem Staats-Grundgesetze sind sehr wichtige Gesetze, Verordnungen ꝛc. erlassen. Gesetze und Verordnungen,

ordnungen, welche für die Persönlichkeit und das Eigenthum von großem Einfluß sind.

Ich gedenke hier der directen Steuer-Gesetzgebung, des Gesetzes vom 29. Sept. 1834 wegen Abänderung und Ergänzung verschiedener Vorschriften des Militair-Gesetzes vom 14. Juli 1820, der Gesetze wegen Aufhebung des Services und Cavallerie-Verpflegung, der Behuf Ausführung dieser Gesetze erlassenen Verordnungen und Instructionen. Es ist darum von der höchsten Wichtigkeit, daß die Stände die letzteren genau kennen lernen, sie sammt den erlassenen Gesetzen sorgfältig prüfen. Die speciellere Prüfung wird der Commission zu überlassen seyn und hier jedes Detail zu unnützen Weiterungen führen. Ich schließe meinen Vortrag mit den Worten, mit denen ich ihn eröffnete:

> Der Antrag, den ich auf eine commissarische Prüfung der inzwischen erlassenen Gesetze ꝛc. gestellt, findet seine hinlängliche Begründung in den Rechten, welche das Staats-Grundgesetz den Ständen ertheilt, in den Pflichten, welche dies Gesetz denenselben auferlegt.

Der Antrag fand entschiedene Unterstützung bei den Doctoren Lang Vater und Sohn, Christiani, Lüntzel, den Bürgermeistern Stüve und Bodungen. Seiner Rechtmäßigkeit wurde nicht, wohl aber seiner Zweckmäßigkeit und Fassung vom Geheimen Cabinetsrath Rose, so wie von dem Geheimen Canzleirath Wedemeyer widersprochen, der Antrag wurde von großer Majorität angenommen und dieser Beschluß bei der zweiten Berathung wiederholt. Zu Mitgliedern der Commission sind erwählt, die Doctoren Meyer, Freudentheil, Stadtsyndicus Dr. Lang und Amtmann Telting.

III.

III.

Spanische Finanzen.

Bei dem Interesse, welches Spaniens Finanzen in der neuesten Zeit auch im Auslande erregt haben, glauben wir es unsern Lesern schuldig zu seyn, diesen Gegenstand ausführlicher zu behandeln, und wollen daher von der kürzlich darüber erschienenen Schrift: "der National-Reichthum, die Finanzen und die Staatsschuld des Königreichs Spanien, von A. Borrego" einen gedrängten Auszug liefern.

Nachdem der Verfasser im ersten Capitel die Veranlassung zu seiner Schrift, in der verschiedenen Meinung, welche das Publicum über die Sicherheit der spanischen Finanzen hegt, sucht, und im zweiten eine historische Uebersicht der Finanzen giebt, stellt er im dritten folgende ökonomische Statistik Spaniens auf:

Von der Meerenge von Gibraltar bis zum Cap de las Rosas dehnen sich seine Küsten 252 Seemeilen aus, in den Ocean hinein verlängern sie sich um 234 Meilen. Von Cadiz bis nach San Sebastian hat es 63 sichere Häfen, auf dem mittelländischen Meere besitzt es 20, die für die schönsten dieses Meeres gehalten werden. Die Oberfläche beträgt, ohne die Inseln, 15,005 Quadratmeilen. Die politische Eintheilung schneidet es in 34 Provinzen, von denen 31 sein Continentalgebiet bilden. Die südlichen, am Meere gelegenen Provinzen haben eine Oberfläche von 2,859 Q. M. bei einer Bevölkerung von 3,485,764 Einwohnern; die nördlichen Küstenländer haben 4,441 Q. M. bei 3,912,595 E.; die innern, sowohl nördlichen als südlichen Provinzen bestehen aus 7,850 Q. M. und haben 5,779,704 E.

Nach einem den Cortes von Cadiz vorgelegten Bericht beliefen sich die bearbeiteten Grundstücke im

An-

Anfange des Jahrhunderts auf 55,000,000 Aranzades.

Hiervon besaßen	Aranzades
Privatleute	17,559,900
die Geistlichkeit und Hospitäler	9,093,400
der Adel	28,306,700
Bebautes Land	55,000,000
Wiesen	15,000,000
brachliegendes Land	13,000,000
der von Bergen, Flüssen, Seen, Morästen, Wegen ꝛc. eingenommene Raum	17,194,720
Thonhaltiges und für unfruchtbar zu haltendes Land	4,000,000
Oberfläche der Halbinsel	104,194,720

Obgleich die Höhe und Granitformation der Bergketten dem Ackerbau vielen Boden entzieht, so wird dies reichlich durch die mineralischen Schätze der Berge, durch die Mannichfaltigkeit der Produkte, bedingt durch die Verschiedenheit der Temperatur der Höhen, und durch die wunderbare Fruchtbarkeit der Thäler, ersetzt. Unter den südlichen Küstenländern ist Valencia die fruchtbarste Provinz, in der jährlich die größte Masse von Reichthümern erzeugt wird. Die jährliche Ausfuhr der südlichen Küstenprovinzen von Weinen, getrockneten Früchten, Blei, Sumach und roher Seide übersteigt die Summe von 100 Millionen Realen.

Die neuesten officiellen Angaben über die Statistik Spaniens sind von 1799, und wurden 1803 von der Regierung bekannt gemacht, alle Berechnungen müssen sich also auf diese Angaben stützen; da sich durch Umwälzungen und Kriege der bewegliche Reichthum verminderte, durch die Zeit und den Frieden wieder ausglich, so dürfen wir ihn auf 10 Procent unter der 1803 angegebenen Abschätzung angeben.

Auf

Auf diese Weise könnte man in den 31 Provinzen gegenwärtig rechnen:

an Hornvieh.....	3,694,156
„ Pferden.....	533,926
„ Mauleseln.....	389,214
„ Eseln.....	780,788
„ Schaafen	24,916,212
„ Ziegen.....	6,916,860
„ Schweinen	3,628,283

Nach Canga-Arguelles ist das Total-Einkommen des Vermögens an Grundeigenthum 8,572,220,591 Realen, eine Zahl, die bei weitem vergrößert werden kann durch bessere Einsichten in den Ackerbau, der noch gegen das übrige Europa fast in der Kindheit ist. Mit dem Verfahren und den Mitteln der englischen Pächter müßte der Ertrag des Bodens sich bald verzehnfachen.

Die mineralischen Reichthümer ließen sich bis auf ein Drittheil des vom Grundeigenthum gewonnenen Reichthums entwickeln; bis jetzt sind sie ganz vernachlässigt worden.

Die im Jahre 1803 bestehenden Fabriken lieferten an:

	Realen
Produkt aller Leinewebereien	192,853,413
„ „ Baumwollenwebereien..	48,168,098
„ „ Papierfabriken, 363,485 Ries	9,293,946
„ „ Branntweinbrenuereien, 2,136,104 Arroben ..	48,148,000
„ „ Seifenfabriken	213,682
„ „ Wolle-, Tuch-, Flanell-, Strumpf- und Bandfabriken	123,091,848
„ „ Seidenwebereien.....	67,665,599
Transport	489,434,586

Pro-

	Realen
Transport	489,434,586
Product aller Faïence-, Porcellan- und anderer Fabriken	246,207,625
„ „ Fabrikate in Kupfer und Eisen	96,824,917
„ „ Fabrikate von verschiedenen Fabriken	219,193,579
	1,152,650,707

Der Finanzausschuß der Cortez von Cadiz nahm die angeführten Zahlen bei dem Budget von 1813 an. Canga-Arguelles schätzt den jährlichen Ertrag der Manufacturen und Werkstätten auf 1,545,820,914 R.

Während der blühenden Jahre vor der Revolution von 1808 betrug:

die Ausfuhr	die Einfuhr
1787 .. 178,317,093 R.	1787 .. 642,115,104 R.
1788 .. 295,457,178 „	1788 .. 666,274,792 „
1789 .. 289,973,280 „	1789 .. 717,379,388 „
1792 .. 396,195,113 „	1792 .. 714,898,698 „

Ungeachtet des dem spanischen Handel stets schädlichen Krieges mit England betrug die Ausfuhr im Jahre 1795: 480,000,000 R.

Die verschiedenen ausgeführten Produkte sind in dieser Summe folgende:

	Realen
Diamanten und andere Edelsteine	7,000,000
Seidenwaaren	20,000,000
Wolle	150,000,000
Baumwolle	7,000,000
Leder und Felle	30,000,000
Wein, Branntwein, Seife, Rosinen und Säuren	156,000,000
Salz, Arzneien und Colonialwaaren ..	110,000,000
	480,000,000

Die

Die Summe der von Spanien im Auslande gemachten Einkäufe bestand in demselben Jahre aus folgenden Artikeln:

	Realen
Edelsteinen, Glaswaaren, Papier, Möbeln, Parfümerien, Tüchern und andern Geweben	480,000,000
Wein, Kupfer, Korn, gegerbten Fellen und Eßwaaren	240,000,000
Hanf, Theer, Zinn, Flachs, Holz, Eisenwaaren und Arzneimitteln	160,000,000
	880,000,000

In diesen Angaben ist der Handel Spaniens mit seinen amerikanischen Colonien ganz unberücksichtigt geblieben. Die in den Jahren 1811, 1812, 1813 zu Cadiz gebildete Junta de medios schätzt das Capital der spanischen Kaufleute, mit Inbegriff derer, die Fischfang und Schifffahrt beschäftigt, auf 5000 Mill. Realen. Die jährlichen Einkünfte des Capitals betragen 466,363,516 R.

Nach den Berechnungen des gelehrten Don Manuel de Lamas, General-Controlleurs der Münzen des Königreichs, und den Arbeiten des Hrn. Canga-Arguelles war die Summe des 1814 in Spanien circulirenden Geldes 6,500 Mill. R.

Sta-

Statistische Uebersicht der productiven Kräfte Spaniens hinsichtlich des gegenwärtigen Zustandes seiner Industrie, seines Handels und Ackerbaues.

Capitalien.			Produkt.	
Realen	Franken		Realen	Franken
68,671,394,866	18,300,926,731	Capital des Bodens u. Ackerbaues	8,572,220,591	2,284,496,181
3,754,774,659	1,000,647,446	Werth der zum Ackerbau angewandten Werkzeuge		
6,167,283,633	1,643,581,088	Capital, angelegt in Manufacturen und Gewerben	1,356,802,435	361,587,848
17,495,770,000	4,662,622,705	Werth der Häuser	700,000,000	186,550,000
650,000,000	173,225,000	Das in Gehalten angelegte Capit.	19,500,000	5,196,750
95,800,000	25,530,700	Capital, angelegt in dem Lohne der Bedienten	4,790,000	1,276,535
860,000,000	229,190,000	Capitalien, dargestellt durch den Stand der Aerzte, Advocaten ꝛc.	258,000,000	68,757,000
5,000,000,000	1,332,500,000	Das im Handel angelegte Capital	466,363,516	124,235,877
6,473,476,842	1,725,181,578	Circulirendes Geld	321,673,742	85,726,052
653,690,000	174,208,385	Werth der Klöster, Kirchen u. anderer Gebäude der Art.....		
64,336,889	17,145,780	Canäle	2,600,000	692,900
1,000,000,000	266,500,000	Brücken, Straßen, Wasserleitungen	30,000,000	7,995,000
110,886,526,889	29,551,259,413		11,731,950,284	3,126,564,749

Viertes Capitel.

Die Staatsschuld Spaniens.

Seit Carl V. fing man zuerst in Spanien an, den Staatsbedarf durch Anleihen und durch fremde Speculanten herbeizuschaffen. Die Summe der von Carl V., Philipp II., Philipp III., Philipp IV., und Carl II. creirten Schuld war zu einer beträchtlichen Höhe gestiegen. 1605 verweigerte man durch eine eben so ungerechte wie unkluge Maßregel die Zinsen der Schuld. Man theilte die Staatsgläubiger in verschiedene Classen; die von der Inquisition, den Jesuiten und religiösen Brüderschaften gezogenen Renten wurden gar nicht verringert, während Privatleute, in andere Classen geworfen, von $\frac{3}{4}$ bis auf 5 pCt. ihres Einkommens verlieren mußten.

Beim Tode Ferdinand VI., der 300 Mill. R. in den Staatscassen zurückließ, bestand, nach Deckung aller öffentlichen Ausgaben, die Staatsschuld nur aus 1,260,521,565 R., wofür der Schatz an jährlichen Zinsen 17,152,733 R. zahlte. Die ungeheure Schuld, welche jetzt die Nation belastet, ist also beinahe das ausschließliche Werk Carls III., Carls IV. und Ferdinands VII., von denen jeder in folgendem Verhältnisse zu ihrer Vergrößerung beitrug:

Um die Kosten des Krieges gegen England zu bestreiten, creirte Carl III. Vales reales, eine Art Schatzkammerscheine, die 4 pCt. Zinsen trugen; von diesen wurden ausgegeben 436,285,253 R., welche, addirt mit ungefähr 300 Mill. R., wofür verschiedene Zweige des Einkommens verpfändet waren, die ganze Schuld beim Tode dieses Fürsten auf 2,640 M. R. brachten.

Der Krieg gegen Frankreich und die erste Coalition, wozu sich Carl IV. verleiten ließ, kostete Spanien in zwei

zwei Jahren die ungeheure Summe von 4,700 M. R., der noch unheilvollere Krieg gegen England kostete 4,268,007,263 R. Da alle Hülfsquellen nicht ausreichen wollten, so creirte man für 1000 M. R. Vales, das Deficit wurde durch Anleihen in Frankreich, Spanien und Holland gedeckt. Bald bemächtigte sich die Regierung des Eigenthums der Hospitäler und frommen Stiftungen bis zum Werthe von beinahe 2000 M., welche Summen verschwendet wurden, und wofür der Staat den Beraubten jährliche 3 pCt. Zinsen bezahlen mußte.

Alle diese Hülfsquellen genügten aber nicht den unersättlichen Bedürfnissen dieser beklagenswerthen Regierung. Die der Bank und der mächtigen Handelsgesellschaft los cinco gremios von der Regierung aufgedrungenen Verbindlichkeiten verschlangen die Capitalien dieser bedeutenden Stiftungen, deren ganzes actives Vermögen einen Theil der gegenwärtigen Staatsschuld ausmacht, und eine Summe von beinahe 500 M. beträgt. Fügt man zu diesem noch die Milliarde hinzu, woraus 1808 die schwebende Schuld des Schatzes bestand, so ist die Staatsschuld beinahe um 4 Milliarden von Carl IV. vermehrt. Der Unabhängigkeitskrieg belastete das Land mit 1500 M.

Die erste Restauration von 1814 bis 1820 zeichnete sich durch eine schlechte Verwaltung, durch immerwährenden Mangel und durch eine Menge außerordentlicher Bedürfnisse aus. Jene sechs Jahre vermehrten die Schuld um ungefähr 2000 Mill., wobei jedoch die sich aufhäufenden Rückstände nicht mitgerechnet sind, welche das Capital derselben auf furchtbare Weise vergrößerten.

Die constitutionelle Regierung fügte zu dieser Schuldenlast noch Folgendes hinzu:

An-

Digitized by Google

	Realen
Anerkennung der von Carl IV. gemachten Anleihen	174,356,000
Zinsen dieser Anleihen	89,631,418
Eine bei dem spanischen Handelsstande eingegangene Anleihe	72,397,500
Eine zu Paris bei dem Hause Lafitte unterhandelte Anleihe, um das Deficit von 1820 zu decken	256,800,000
Prämien, die bei dieser Gelegenheit bewilligt wurden	43,200,000
Die sogenannte National-Anleihe, deren Unterhandlung in Spanien angefangen und im Auslande abgeschlossen wurde	140,000,000
Anleihen, die 1822 und 1823 unterhandelt wurden	400,000,000
	1,175,384,918

Diese Summe bildete ganz allein die laufende Schuld Spaniens unter der constitutionellen Regierung; es war wenigstens die einzige, deren Zinsen dem Schatze zur Last fielen, denn die frühere Schuld wurde in Nationalgütern bezahlt.

Wir wissen nicht, wie weit die constitutionelle Regierung die Vollmacht benutzt hat, welche zwei Decrete der Cortes vom 29. Juni 1822 und vom 5. Dec. desselben Jahres ihr übertrugen. Das erste creirte 50 Mill. 5procentiger Renten für die Bedürfnisse der Flotte, das zweite erlaubte die Ausgabe von 40 Mill. 5procentiger Rente, welche für den zu erwartenden Krieg verwendet werden sollten.

Die creirten 50 M. Renten wurden größtentheils auf Verwandlung der Anleihen verwandt, welche von der constitutionellen Regierung abgeschlossen, und in Terminen wieder bezahlbar waren.

Ganz

Ganz Europa kennt die Schmach des Decretes vom 2. October 1823, wodurch Ferdinand alle Handlungen der constitutionellen Regierung in Masse vernichtete. Die Restauration errichtete, um an den Vortheilen des öffentlichen Credits Theil zu nehmen, wiederum die alte Tilgungscasse, durch das Decret vom 24. März 1824, fast auf dieselbe Weise, wie unter Carl IV. Durch dieses Decret wurden der Tilgungscasse 80 M. R. zuerkannt, die man durch neue Schenkungen allmählig vermehrte. Um den Capitalisten eine neue Zuversicht einzuflößen, wurde die Verwaltung jener Casse von der des öffentlichen Einkommens getrennt, und auf dieses System sollte sich der Erfolg einer Reihe von neuen Anleihen stützen. Letztere waren aber verderblich für das Land, und sogar betrüglich für die Theilnehmer. Die Tilgungscasse hat ihre Hülfsquellen nicht auf den Dienst der eigentlichen Staatsschuld, sondern ganz ausschließlich auf den der besonderen Schuld verwandt, welche von der königlichen Regierung nach dem Umsturz der Cortes geschaffen wurde. Diese Schuld besteht:

1) aus Anleihen und nach 1823 ausgegebenen Renten, deren Aufzählung wir später geben werden;

2) aus 600 M. R. vom Capital der Vales reales, welche in das große Buch mit 4 pCt. Zinsen eingetragen sind;

3) aus einer zu Gunsten Frankreichs provisorisch anerkannten Schuld als Entschädigung für die Besetzung Spaniens;

4) aus 600 M. R., die England als Entschädigung bewilligt sind;

5) aus dem sehr kleinen Theil der Cortes-Anleihen, die durch das autographische Decret von 1831 zur Verwandlung zugelassen wurden;

Hieraus

Hieraus folgt, daß die spanische Regierung nur die Zinsen eines kleinen Theils ihrer Schuld bezahlt, während beinahe der Gesammtbetrag der innern und ein großer Theil der auswärtigen Staatsschuld nicht anerkannt oder nicht beachtet ist. Die unter der Regierung Ferdinands anerkannten Schulden haben vor den andern keinen Vorzug als den politischen; bei der jetzigen Regierung muß man, um Spanien zu einem sichern Credit zurückzuführen, die Gesammtmasse in's Auge fassen, und alle rechtmäßig eingegangenen Verpflichtungen auf gleiche Weise behandeln, von welcher Regierung sie auch eingegangen sind.

Indem wir die verschiedenen Classen von Forderungen unter den Namen juros, vitalicios, temporalidades ordnen, kann uns der Vorwurf gemacht werden, diese Schuldscheine haben jetzt in Spanien keinen gesetzmäßigen Cours. Die zweite Restauration befahl, die ganze Schuld in zwei Classen zu theilen: Eingeschriebene zinsentragende Schuld, und Schuldscheine ohne Zinsen. Es mußten also die Besitzer der obras pias, vitalicos, gremios mayores, flanzas unter Strafe des Verfalls dieselben gegen die neuen Schuldscheine auswechseln. Die königliche Regierung hat aber das Resultat dieser Umwandlung nicht bekannt gemacht; auch würden die Thatsachen, die sie uns hätte angeben können, schwerlich dasselbe Zutrauen erregen, wie die dem Decrete zur Grundlage dienende Arbeit, welches die Nationalschuld der Cortes von 1820 anerkennt. Diese Arbeit haben auch wir zur Grundlage genommen.

Ein Theil der innern Schuld wurde unter den Cortes durch den Verkauf von Nationalgütern getilgt. Nach der Restauration wurden diese Güter theils der Geistlichkeit zurückgegeben, theils wieder zum Staatseigenthum geschlagen, und die Käufer ohne Entschädigung ihres Besitzes beraubt. Dabei erklärte man

die Schuldscheine der Krone, die die Käufer als Zahlung gegeben hatten, für erloschen. Eben so ungerecht verfuhr man mit der Bank von San Carlos, der Gesellschaft der Philippinen u. m. So nöthigte man die Bank, deren Schuldforderung 262 M. R. betrug, 44 pCt. als Abrechnung anzunehmen. Die Forderungen der Compagnie wurden ebenfalls willkührlich herabgesetzt.

Um die Schaatsschuld richtig abschätzen zu können, lassen wir erst einige Documente vorausgehen; zuerst die offiziellen Angaben, auf denen das Decret der Cortes vom 9. November 1820 beruht.

Betrag der span. Staatsschuld am 18. März 1808.

Capitalien. Realen		Jährl. Zinsen. Realen
1,260,521,565	Juros	17,152,733
195,518,867	Veräußerte Alcavalas.	
43,307,901	Gekaufte Staatslasten	6,000,000
43,880,518	Gewöhnlicher Dienst (gehört mit zum Vorigen).	
250,000,000	Entschädigung für verschiedene der Krone einverleibte Aemter	6,608,327
30,000,000	Mitgift des Infanten Don Pedro	937,500
88,552,547	Schulden Philipp V.	2,750,311
91,671,055	Renten, ausgegeben unter Ferdinand VI.	
1,889,867,152	Vales reales (Carl III. u. IV.)	75,341,000
1,853,476,402	Das vom Staate verkaufte Eigenthum von Hospitälern und frommen Stiftungen, wofür derselbe 3procentige Zinsen zu zahlen sich verpflichtete	50,131,056
31,750,000	In Holland eingegangene Anleihen	17,144,000
20,000,000	Zu Paris eingegangene Anleihen.	
5,798,546,007	Transport	176,064,927

50 Mill.

Capitalien. Realen		Jährl. Zinsen. Realen
5,798,546,007	..... Transport	176,064,927
50,000,000	Nationalanleihen von 1781 bis 1805	25,661,768
150,000,000		
32,000,000		
83,000,000	Depositа, die der Staat verbrauchte	1,200,000
30,537,065	Anleihe, eingegangen auf Anweisung der Einkünfte Temporalidades	916,128
31,324,000	Anleihe auf die Einkünfte des Tabacks	6,024,701
300,000	Anleihe von Canillajas ...	1,240
	Anleihe für den Bau des Escurial	9,000
3,703,172	Bürgleistungen	111,095
92,000,000	Erlöschende Renten	13,777,674
73,822,618		
91,000,000	Perpetuelle Renten	1,750,311
108,216,458	Schuldforderung der cinco gremios	4,892,834
43,726,912	Schuldforderung der Gesellschaft der Philippinen	2,186,315
262,622,717	Schuldforderung der Bank San Carlos	13,131,335
21,167,828	Anl für den Canal von Tauste	846,713
66,717,627	Rückständiger Gehalt von Beamten bei der Armee ..	3,335,881
6,876,396,675		250,909,952

Mit Ausnahme weniger Veränderungen wurde dieser Betrag in dem Decret der Cortes vom 9. Nov. 1820 anerkannt als eingeschriebene, Zinsen tragende Schuld. Eine dem Decrete hinzugefügte Tabelle enthielt die fälligen Rückstände von 3000 M. R., die keine Zinsen tragen sollten.

Folgt man der Theorie dieser Versammlung bei der Liquidation der ganzen, jetzt existirenden Schuld, so muß man zur Summe dieser Rückstände von 1820 die sich anhäufenden Zinsen aller der seit dieser Zeit nicht anerkannten Schuldforderungen hinzufügen.

Darstellung der durch fällige und nicht bezahlte Rückstände angehäuften Staatsschuld.
(Nach officiellen Documenten.)

Die bis auf 1818 schuldigen	Summen. Reales
Zinsen der Juros	258,489,780
„ „ verschiedenen Anleihen	529,345,680
„ „ vor 1781 eingegangenen Anleihen	19,840
„ „ Anleihen von Canilleja	9,000
„ „ erlöschenden Renten	163,225,088
„ „ Renten auf Taback	72,997,709
„ „ Depositа	12,000,000
„ „ Temporalidades	74,133,198
„ für die Gremios	89,186,194
„ „ „ Bank	230,131,334
„ von Vales reales u. Obras pias	1,771,462,000
„ für verschiedene Credite	22,531,705
„ „ „ Lieferungen	303,358,810
„ „ die Anleihe des Canals von Arayon	8,467,130
	3,586,357,468

Von 1818 bis 1833.

Betrag der Zinsen, die in 15 Jahren sich vom Capitale der bestehenden und anerkannten Zinsen angehäuft haben. (Ungefähre Berechnung)	4,135,351,453
Zinsen für die von der Regierung von Städten, Gemeinden und Provinzen während des Krieges gegen Napoleon gemachten Anleihen	1,385,000,000
Zinsen für die während der ersten Restauration gemachten Schulden	130,000,000
Zinsen für das Capital der Güterssequestrirungen und Confiscationen,	
Transport	9,236,708,921

welche

	Realen
Transport	9,236,708,921
welche die Constitutionellen erlitten haben, so daß man jetzt zu einer Entschädigung in Hinsicht ihrer verpflichtet ist	150,000,000
Totalsumme der angehäuften Zinsen der innern Schuld	9,336,708,921
Auswärtige Schuld.	
Betrag der 10jährigen Rückstände der Zinsen für die constitutionellen Anl.	811,493,374
	10,148,202,295

Der Betrag der schwebenden Schuld, so auch des, von Rückständen der innern gebildeten Capitals ist jedoch beträchtlich vermindert, theils durch den Verlust und die Zerstörung vieler Ansprüche ohne Werth, in Folge des Sinkens der Staatspapiere, theils sind die Forderungen der 1820 unterdrückten religiösen Gesellschaften dem Staate anheim gefallen; endlich haben viele Privatleute und hauptsächlich Beamte ihre Rechte an den Staat abgetreten.

Die Scheine für die Schuld ohne Zinsen sind seit 6 Jahren nie über 6 pCt. ihres Nominalwerthes gestiegen.

Die Tilgungscasse wollte jährlich 8 bis 10 M. R. zum Wiederaufkauf dieser Papiere verwenden; dadurch würden jährlich 200 M. vertilgt worden seyn, und bis jetzt wären also 2000 M. eingelöst; die Casse hat diese Schuldscheine aber wieder in Umlauf gesetzt, und die so eingelöst'te Schuld zu ihrem eignen Vortheil benutzt.

Als Folge der beiden gegebenen Documente, und als Bestätigung der allgemeinen Uebersicht der spanischen Staatsschuld, geben wir hier den Inbegriff der Verpflichtungen, welche das bedauernswerthe System der Restauration Spanien aufgebürdet hat.

Ge-

Gesammtbetrag der von der königlichen Regierung seit 1823 geschlossenen Anleihen und ausgegebenen Renten.

Capitalien.			Zinsen.	
Realen	Franken		Realen	Franken
176,000,000	44,000,000	Guebhard'sche Anleihe	24,700,000	6,175,000
507,600,000	136,682,000	Die zu Paris ausgegebene perpetuelle Rente	30,990,000	7,747,777
460,000,000	115,000,000	Die zu Amsterdam ausgegebene perpetuelle Rente	27,000,000	6,750,000
300,000,000	80,000,000	Anerkannte Schuld für Frankreich	16,000,000	4,000,000
60,000,000	15,000,000	Englische Entschädigungen	3,000,000	750,000
663,666,666	166,666,666	Dreiprocentige Rente	20,000,000	5,000,000
480,000,600	120,000,000	Die aus der freiwilligen Verwandlung der Cortes-Anleihen entstehende und aufgeschobene Schuld	720,000	180,000
2,650,266,666	677,448,666		122,410,000	30,622,777

Es bleibt uns noch übrig, den Betrag der Verpflichtungen jeder Art darzulegen, welche die Verantwortlichkeit der spanischen Nation in Anspruch nehmen.

Digitized by Google

Ungefähre Berechnung des Betrags der spanischen liquidirten und nicht liquidirten Staatsschuld vom 31. December 1833.

Capitalien.			Zinsen.	
Realen	Franken	Liquidirte Schuld.	Realen	Franken
6,876,396,675	1,719,099,169	Schuld vor dem 14. März 1808	250,909,152	62,724,988
200,000,600	50,000,000	Schulden der ersten Restauration	10,000,000	2,500,000
1,622,987,418	405,746,879	Const. Anleihen mit Abzug des verwandelten Fünftels	84,000,000	24,000,000
2,649,266,666	677,418,666	Anleihen der zweiten Restauration ...	122,410,000	30,622,777
320,000,000	80,000,000	Provisorisch anerkannte Schuldforderungen Frankreichs	16,000,000	4,000,000
60,000,000	15,000,000	Ofalia-Scheine oder englische Schuld	3,000,000	750,000
40,000,000	10,000,000	Französische Entschädigungen	2,000,000	500,000
296,104,892	74,021,223	Liquidation der Junta de reemplazos, mit Abzug der 90 M., die unter der Schuld der ersten Restaurat. mitbegriffen sind	92,026,223	23,006,505
12,064,475,892	3,031,315,933		580,346,175	148,104,270
		Nicht liquidirte Schuld.		
3,300,000,000	825,000,000	Betrag der Lieferungen, Soldrückstände, Entschädigungen ꝛc. aus dem Unabhängigkeitskriege.....	99,000,000	24,750,000
500,000,000	125,000,000	Entschädigungen für Confiscationen, Beraubungen ꝛc. seit 1814	25,000,000	6,250,000
15,864,475,611	3,981,315,933	Totalsumme der verzinsten Schuld	704,346,175	179,104,270

Unverzinste Schuld.

	Realen	Franken
Capital der verzins'ten Schuld	15,864,475,611	8,992,021,750
Betrag der Rückstände der öffentl. Schuld.	10,148,202,296	2,537,050,574
Schwebende Schuld des Schatzes vor dem 18. März 1808	495,630,985	123,655,243
Schwebende Schuld der ersten Restauration .	900,000,000	225,000,000
Schwebende Schuld der constit. Regierung u. der zweiten Restaur.	500,000,000	125,000,000
Der Gesammtbetrag d. Staatsschuld also ..	27,908,308,892	12,002,727,567

(Schluß folgt.)

IV.

Monatsbericht.

Am 25. Febr. erkrankte Se. Maj. der Kaiser von Oesterreich und starb am 2. März des Morgens um 1 Uhr. Ferdinand, der bisherige Kronprinz und jüngere König von Ungarn, trat die Regierung des Kaiserreichs mit der Anzeige an, daß er, dem Systeme seines Vaters folgend, alle Beamten in ihren Stellen und Aemtern bestätigte, wobei er ihnen den Eid der Treue erließ. Der Verewigte war zu Florenz am 12. Februar 1768 geboren, folgte am 1. März 1792 seinem Vater Leopold II. auf den Thron, wurde am 6. Juni desselben Jahres als König von Ungarn gekrönt, am 7. Juli zum Römischen Kaiser gewählt und am 14. gekrönt, und erhielt am 1. August 1792 die böhmische Krone. Er erklärte sich am 11. August 1804 zum erblichen Kaiser von Oesterreich, und legte am 6. August 1806 die römische Kaiserwürde nieder.

Am

Am 6. Februar wurde der Landtag in Siebenbürgen aufgelöst, nachdem man sich fast neun Monate lang nur um Formalitäten gestritten hatte.

Nachdem das am 19. Februar zusammengetretene Parlament, die Wahl eines Sprechers zur Parteifrage machend, den Herrn Abercromby mit einer Majorität von 10 Stimmen gewählt hatte, erschien dieser am 20. vor der Barre der Kammer der Peers, und erhielt durch den Lordkanzler die königl. Bestätigung. Am 24., bis zu welchem Tage das neu gewählte Unterhaus sich mit der Beeidigung der Mitglieder beschäftigte, eröffnete der König das Parlament mit folgender Rede:

Mylords und Herren!

"Ich benutze die früheste Gelegenheit, Sie, nachdem Ich an die Gesinnung Meines Volkes mich gewandt, im Parlamente zu versammeln.

Sie werden sicherlich das Bedauern vollkommen theilen, welches Ich über die durch ein zufälliges Feuer bewirkte Zerstörung jenes Theils des alten Palastes von Westminster empfinde, welcher so lange den Zwecken der beiden Parlamentshäuser gedient hat. Nachdem dieses unglückliche Ereigniß eingetreten war, ertheilte Ich sofort den Befehl, daß die den Umständen nach zweckdienlichsten Maßregeln Behufs Ihrer gegenwärtigen Versammlung getroffen werden; mit Vergnügen werde Ich auch diejenigen Pläne zu einer dauernden Einrichtung der beiden Parlamentshäuser genehmigen, welche nach Ihrer gemeinsamen Erwägung als die angemessensten und bequemsten befunden werden dürften. Ich werde übrigens Befehl ertheilen, daß der Mir von dem Geheimen Rathe in Bezug auf die Entstehung des Feuers abgestattete Bericht, so wie die demselben zum Grunde liegenden Zeugenaussagen Ihnen vorgelegt werden.

Die

Die Versicherungen, welche Ich von Meinen Verbündeten, und im Allgemeinen von allen auswärtigen Fürsten und Staaten hinsichtlich ihres aufrichtigen Wunsches empfange, die Verhältnisse der Freundschaft bewahrt zu sehen, und das freundlichste Vernehmen mit Mir aufrecht zu erhalten, rechtfertigen Meinerseits die vertrauensvolle Erwartung, daß die Segnungen des Friedens fortdauern werden. — Die einzige Ausnahme von der allgemeinen Ruhe Europas bildet der Bürgerkrieg, welcher immer noch in einigen nördlichen Provinzen Spaniens fortwährt. — Ich werde Befehl ertheilen, daß Ihnen Artikel vorgelegt werden sollen, welche Ich mit Meinen Verbündeten, dem Könige der Franzosen, der Königin von Spanien und der Königin von Portugal, als Supplementar-Artikel zu dem Tractate vom April 1834 abgeschlossen habe, und welche die vollständige Erreichung der durch diesen Tractat beabsichtigten Zwecke erleichten sollen. — Wiederholentlich habe Ich Mein Bedauern darüber auszudrücken, daß die Verhältnisse zwischen Holland und Belgien noch immer nicht geordnet sind.

Herren vom Hause der Gemeinen!

Ich habe Befehl ertheilt, daß die Veranschlagungen für das nächste Jahr fertig gemacht und Ihnen unverzüglich vorgelegt werden sollen. Sie sind mit der strengsten Rücksicht auf Sparsamkeit entworfen, und Ich habe die Freude, Ihnen anzuzeigen, daß der Totalbetrag der für den öffentlichen Dienst verlangten Summe in dem gegenwärtigen Falle geringer seyn wird, als in irgend einem früheren innerhalb der neueren Zeit.

Der zufriedenstellende Zustand des inländischen Gewerbebetriebes und Handels, so wie der Staatseinkünfte, berechtigt vollkommen zu der Erwartung, daß, ungeachtet der in der letzten Session bewirkten Reductionen in der Besteuerung, welche, wenn sie

erst

erst vollständig eingetreten sind, auch den vorhandenen Ueberschuß des Staats-Einkommens vermindern werden, eine hinreichende Bilanz verbleiben werde, um die neue jährliche Ausgabe zu decken, welche durch die Compensation erwächst, die das Parlament für Abschaffung der Sclaverei innerhalb der britischen Besitzungen bewilligt hat.

Ungemein bedaure Ich es, daß das Ackerbau-Interesse sich fortwährend in einem Zustande großer Gedrücktheit befindet. Ich empfehle es Ihrer ernsten Erwägung, ob es nicht in Ihrer Macht seyn dürfte, nachdem Sie für die Bedürfnisse des öffentlichen Dienstes gesorgt, und dabei die feste Behauptung des Staatscredits im Auge behalten haben, eine Methode anzurathen, die zur Linderung des Druckes jener Localabgaben dient, welche so schwer auf dem Landeigenthümer und Besitzer lasten, und die diese Last gleichmäßiger über andere Arten von Eigenthum vertheilt.

Mylords und Herren!

Die von den Gouverneuren Meiner Colonieen eingegangenen Berichte sollen Ihnen zugleich mit den zur Ausführung des Gesetzes wegen Abschaffung der Sclaverei erlassenen Verordnungen vorgelegt werden. Mit großer Genugthuung habe Ich die allgemeine Mitwirkung der Colonial-Legislaturen, um jene wichtige Maßregel ins Leben treten zu lassen, wahrgenommen, und ungeachtet der Schwierigkeiten, die mit dem Gegenstande nothwendig verbunden sind, habe Ich doch keinen Grund gesehen, Meine ernstlichen Hoffnungen eines günstigen Erfolges herabzustimmen. Unter allen Umständen können Sie Meines sehnlichsten Wunsches und Meiner unaufhörlichen Bemühungen versichert seyn, die wohlthätige Absicht des Parlaments vollständig zu realisiren.

Hin-

Hinsichtlich mehrerer Gegenstände von Wichtigkeit, deren einige bereits einer theilweisen Erörterung im Parlamente unterlegen haben, würde es von großem Vortheile für das öffentliche Interesse seyn, wenn sie, sobald es ihre reifliche Erwägung nur irgend erheischt, zur Erledigung kommen könnten. Zu den ersten mit Bezug auf ihre Dringlichkeit gehörte der Stand der Zehnten-Frage in Irland und die Mittel, eine gerechte und schließliche Ausgleichung derselben herbeizuführen. Ihrer Erwägung werden Maßregeln vorgelegt werden, welche zu ihren respektiven Zwecken haben: die Förderung einer Ablösung des Zehnten in England und Wales, die Verbesserung unserer Civil-Gesetze und der Rechtspflege in Kirchensachen, die bessere Aufrechthaltung der geistlichen Disciplin, und die Befreiung der Dissenters von der Verpflichtung, ihre Trauungs-Ceremonieen nach dem Ritus der Kirche zu begehen, deren Lehren und Disciplin sie nicht theilen.

Ich habe den Bericht der Commissarien noch nicht erhalten, welche zur Untersuchung des Zustandes der Municipal-Corporationen ernannt worden sind; Ich habe jedoch Grund anzunehmen, daß derselbe binnen kurzem eingereicht werden wird, und daß Ich dann im Stande seyn werde, Ihnen denselben mitzutheilen.

Ich habe eine Commission ernannt, welche den Zustand der verschiedenen Diöcesen in England und Wales mit Bezug auf den Belauf ihrer Einkünfte und die gleichere Vertheilung der Episcopal-Abgaben eben so untersuchen soll, wie den Zustand verschiedener Cathedral- und Collegiat-Kirchen, um hiernach solche Maßregeln vorzuschlagen, welche den Zwecken der bestehenden Kirche entsprechender sind, so wie die beste Weise, eine überall ausreichende Seelsorge zu berathen, und zwar mit Hinsicht auf den Aufenthalt der Geistlichen in ihren verschiedenen Pfarren. Der

Haupt-

Hauptzweck, den Ich bei der Ernennung dieser Commission im Auge habe, ist die größere Verbreitung der Mittel religiöser Verehrung nach den Lehren der bestehenden Kirche, und die Befestigung ihrer Grundlage auf der Ehrfurcht und Liebe Meines Volkes.

Ich halte es auch noch für Meine Pflicht, Ihre Aufmerksamkeit auf den Zustand der Kirche von Schottland und auf die Mittel zu richten, durch welche diese in Stand zu setzen sey, die Gelegenheiten religiöser Verehrung für die ärmeren Classen in jenem Theile des vereinigten Königreiches zu vermehren. Ich habe es Mir bei dieser Gelegenheit angelegen seyn lassen, Ihre Erwägung auf verschiedene, mit unserer inneren Politik zusammenhängende, wichtige Gegenstände zu lenken.

Ich zähle vertrauensvoll auf Ihre willige Mitwirkung zur Vervollkommnung aller solcher Maßregeln, welche dazu geeignet seyn möchten, gerechte Ursache zur Beschwerde zu beseitigen und die Eintracht, so wie das Glück Meiner Unterthanen, zu befördern.

Mit gleichem Vertrauen zähle Ich auch auf die Vorsicht und Umsicht, mit welcher Sie an die Aenderung von Gesetzen gehen werden, welche sowohl sehr ausgedehnte und verwickelte Interessen berühren, als mit alten Gebräuchen verwebt sind, denen sich die Gewohnheiten und Gesinnungen Meines Volkes angeschlossen haben.

Ich halte Mich versichert, daß es unser gemeinsames Bestreben seyn werde, das, was mangelhaft ist, zu verbessern, das, was geschwächt erscheint, zu erneuern, und die Grundlagen jener Institutionen in Kirche und Staat zu befestigen, welche das Erbtheil und Geburtsrecht Meines Volkes sind, und welche mitten unter allen Wechselfällen öffentlicher Angelegenheiten, unter des allmächtigen Gottes Segnung,

sich

sich als die sichersten Bürgschaften seiner Freiheiten, seiner Rechte und seiner Religion erprobt haben."

Die Opposition hielt sich gegen die Minister vorsichtig zurück bis zur Frage über die irländische Kirche, die nächstens vorkommen wird. In der Unterhaussitzung vom 10. wurde die Motion wegen Abschaffung der Malztaxe mit bedeutender Majorität verworfen.

Am 21. Februar reichte der Conseils-Präsident, Herzog von Treviso, dem Könige seine Demission ein, die auch angenommen wurde. Die Schwierigkeit, ein neues Ministerium zu bilden, war so groß, daß dasselbe erst am 12. März zusammengesetzt werden konnte. Guizot, Thiers und Humann bleiben, der Herzog von Broglie ist zum Conseils-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten ernannt, und Herr v. Rigny zum Kriegsminister ad interim. In der Deputirtenkammer folgten Interpellationen an die Minister, auf die wir, so wie auf die Debatten im Parlamente, in unserm nächsten Hefte ausführlicher eingehen werden.

Auszug

des Protocolls der 10ten Sitzung der deutschen Bundes-Versammlung vom 12. März 1835.

§. 119. Die Bildung eines Schiedsgerichts zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Regierungen und den Ständen, insbesondere die Ernennung der Spruchmänner zu demselben betreffend.

Präsidium legt das Verzeichniß der von den siebenzehn Stimmen des engern Raths der Bundes-Versammlung ernannten Spruchmänner vor, und trägt darauf an, dieses Verzeichniß in Gemäßheit des Art. 2 des Plenar-Beschlusses vom 30. Oct. 1834 öffentlich bekannt zu machen. Es wurde hierauf beschlossen: das vom Präsidio vorgelegte Verzeichniß der von den siebenzehn Stimmen des engern Raths der Bundes-Versammlung für die Jahre 1835, 1836 und 1837 ernannten

nannten Spruchmänner mittelst der öffentlichen Blätter bekannt zu machen.

Verzeichniß

der von den siebenzehn Stimmen des engern Raths der deutschen Bundes-Versammlung für die Jahre 1835, 1836 und 1837 ernannten Spruchmänner zu dem durch Bundesbeschluß vom 30 Oct. 1834 angeordneren Schiedsgerichte.

1) Oesterreich: Frhr. v. Heß, k. k. Geh. Rath, Präsident des k. k. Appellations-Gerichts in Böhmen, und Graf v. Ugarte, k. k. Geh. Rath, Landes-Gouverneur in Mähren und Schlesien. 2) Preußen: Graf v. Hardenberg, wirklicher Geh. Ober-Regierungsrath, und Stelzer, Ober-Landesgerichts-Präsident. 3) Baiern: v. Sutner, Staatsrath im ord. Dienst, Reichsrath und Vorstand der Staatsschulden-Tilgungs-Commission, und v. Korb, Appellations-Gerichts-Director (zweiter Präsident der Kammer der Abgeordneten von 1834). 4) Königreich Sachsen: Schumann, Dr. der Rechte, Geh. Justizrath, und Nostiz und Jänkendorf, Director der ersten Abtheilung des k. sächsischen Finanz-Ministeriums 5) Hannover: Meyer, Landdrost der Landdrostei Lüneburg, und Graf v. Kielmansegge, Director der Justiz-Canzlei zu Celle. 6) Würtemberg: v. Harttmann, Dr. der Rechte, Staatsrath, vorsitzender Rath beim Departement der auswärtigen Angelegenheiten und Director des Lehnraths, und v. Schmidlin, Dr. der Rechte, Ober-Finanzrath, vortragender Rath und Justitiar bei dem Departement der Finanzen. 7) Baden: Thibaut, Dr. der Rechte, Geh. Rath und Professor, und v. Theobald, Geh. Rath und Präsident der großherzogl. Ober-Rechnungskammer. 8) Kurfürstenthum Hessen: v. Hanstein, Geh. Rath und Präsident der kurfürstl. Regierung der Provinz Niederhessen, und Bickell, Dr. der Rechte, Ober-Appellations-Gerichtsrath. 9) Großherzogthum Hessen: v. Kopp, wirklicher Geh. Rath und Präsident der Finanzkammer, und Linde, Dr. der Rechte, Kanzler der Universität Gießen. 10) Dänemark wegen Holstein und Lauenburg: Gottsche v. Lewetzau, Gouverneur und Landdrost des Herzogthums

zogthums Lauenburg, auch Kammerherr, und Ingwer Carsten Levsen, Conferenzrath und Director des holsteinischen Obergerichts. 11) Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg: Stifft, Geh. Referendar für die luxemburgischen Angelegenheiten, und München, Licenciat der Rechte, Mitglied der Regierungs-Commission zu Luxemburg. 12) S. Weimar. S. Coburg-Gotha, S. Meiningen-Hildburghausen und S. Altenburg: Riedesel, Frhr. zu Eisenach, großherzogl. sächsischer Landmarschall, und Lotz, herzogl. sachsen-coburg-gothaischer wirklicher Geh. Conferenzrath. 13) Braunschweig und Nassau: v. Amsberg, Chef des herzogl. braunschweigischen Finanz-Collegiums, Finanz-Director und Geh. Legationsrath, und Frhr. v. Wintzingerode, herzogl. nassauischer Kammerherr und Hofgerichts-Director. 14) Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: v. Oertzen, Dr. der Rechte, Ober-Appellationsgerichts-Präsident, und Bouchholtz, Regierungsrath. 15) Oldenburg, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Cöthen, Schwarzburg-Sondershausen, und Schwarzburg-Rudolstadt: Suden, großherzogl. oldenburgischer Staatsrath, und Albert, Dr. der Rechte, anhalt-bernburgischer Geh. Regierungsrath. 16) Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen, Liechtenstein, Reuß älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: v. Strauch, fürstl. reußischer Kanzler, Regierungs- und Consistorial-Präsident, und v. Strombeck, fürstl. lippe-, schaumburg-lippe- und waldeckischer Ober-Appellations-Gerichtsrath bei dem Ober-Appellations-Gericht zu Wolfenbüttel. 17) Die vier freien Städte: Horn, Dr. der Rechte, Senator der freien Stadt Bremen, und Möncheberg, Licenciat, Senator der freien Stadt Hamburg.

Hamburg, den 28. März 1835.

Herausgegeben von L. Heise.

Politisches Journal

nebst Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

56ster Jahrgang. 1ster Band.

1835. 4s Stück. April.

I.

Spanische Finanzen.

(Schluß.)

Fünftes Capitel.

Ueber die Hülfsquellen Spaniens, um die Schuld zu tilgen.

Spanien bietet eine dreifache Hypothek des National-Vermögens; erstens den Privatbesitz, zweitens das Kirchengut, drittens den herrenlosen Boden und das Eigenthum, das jetzt einen Theil des Staatsvermögens bildet. Die erste und wichtigste Hypothek kann die Schuld nicht ganz tilgen, sie deckt aber durch Abgaben die Zinsen der Schuld, ohne zu ihrer Tilgung beitragen zu können. Die beiden andern Hypotheken stellen ein beträchtliches Capital dar, während ihre Einkünfte nur unbedeutend sind. Die nationalen Cortes suchten durch das Decret vom 15. November es zu benutzen, und überließen den Staatsgläubigern die Wahl zwischen der Consolidation ihrer Ansprüche und der Zahlung in Grundstücken.

Spanien besitzt beinahe 9,000,000 Ares ausgezeichneten Boden, der unbenutzt liegt; die Hälfte ist

Digitized by Google

Brachfeld und gehört zur Classe der Baldios und Realengos, die andere Hälfte besteht aus Wiesen und urbarem Lande, und ist Eigenthum der Gemeinden. Die Benutzung dieser Grundstücke würde den Reichthum des Landes bedeutend vergrößern. Wenn die Inhaber spanischer Schuldscheine diese Grundstücke als Zahlung annähmen, so würde es für sie vortheilhafter seyn, als wenn die Schuld in eingeschriebene Renten verwandelt würde.

Die reichen Landgüter der Comthureien der vier Ritterorden wurden zuerst von den Cortes, und dann von Ferdinand durch sein organisches Decret vom 30. Mai 1817 zur Abtragung der Schuld bestimmt. Der Bericht des Cortesausschusses schätzt ihre Einkünfte auf jährlich 12 Mill., der gelehrte Ancillon beweist, daß sie auf 20 Mill. gebracht werden können.

Das mit dem Namen propios y arbitrios bezeichnete Staatseigenthum bietet eine eben so wichtige Hypothek. Die propios bestehen aus denen der Provinzen und der Gemeinden; beide Theile aus Grundstücken, unbeweglichem Eigenthum und Rechten der Städte und Provinzen; sie werden zu den Kosten der Polizei und der Communal-Verwaltung verwandt, lieferten aber unter Carl IV. einen Ueberschuß von 16 Mill., nachdem sie die eignen Ausgaben von 130 Mill. gedeckt hatten.

Ferner gehört zum Staatseigenthum die bei dem Tode der letzten Herzogin von Alba dem Staate zugefallenen Majorate, das Eigenthum der Inquisition, die Albufera von Valencia, das Thal von Alcudia, die Bergwerke, Güter der Krone im alten Königreich Aragon, und öffentliche Gebäude, die für die Verwaltungsbehörden entbehrlich sind. Alle diese Güter wurden von den Cortes für die Abtragung der Staatsschuld bestimmt.

Ueber-

Ueberſicht des Werthes der Grundſtücke und unbeweglichen Güter, welche das gegenwärtige Staatseigenthum der ſpaniſchen Nation bilden.

Capitalien.			Einkünfte.	
Realen	Franken		Realen	Franken
120,000,000	30,000,000	Paläſte, Wälder und Pachtgüter der Krone, ohne Inbegriff der Civilliſte	2,000,000	500,000
3,000,000,000	750,000,000	Propios	102,000,000	25,500,000
3,600,000,000	900,000,000	Baldios y realengos von 12 Mill. fanegadas zu 300 R.	1,800,000	450,000
2,531,400,000	633,600,000	Landgüter, Wieſen und unbewegliches Eigenthum, unter dem Namen concegiles, 4,223,000 fanegadas zu 800 R.	76,032,000	19,008,000
100,000,000	25,000,000	Landgüter der Mostrencos		
700,000,000	175,000,000	Comthureien der Ritterorden	3,000,000	750,000
40,000,000	10,000,000	Eigenthum des Hauſes Alba	1,600,000	400,000
12,000,000	3,000,000	Das Thal von Alcudia	420,000	105,000
169,066,000	42,266,000	Eigenthum der Inquiſition	6,762,600	1,443,150
30,000,000	7,500,000	Die Albufera von Valencia	900,000	225,000
210,000,000	52,500,000	Bleibergwerke von Linares	11,000,000	2,750,000
216,000,000	54,000,000	Silberbergwerke von Almaden	8,000,000	2,000,000
29,082,000	7,270,500	Kupferbergwerke von Rio tinto	250,000	65,000
10,765,548,000	2,690,136,500	Transport	213,764,600	53,196,150

Capitalien.			Einkünfte.	
Realen	Franken		Realen	Franken
10,765,548,000	2,690,136,500	..... Transport	213,764,600	53,196,150
30,000,000	20,000,000	Eigenthum der Krone in Catalonien, Aragon, Valencia und Mallorca ...	2,400,000	600,000
20,000,000	5,000,000	Gebäude und anderes Eigenthum der aufgehobenen königl. Manufacturen.	—	—
6,000,000	1,500,000	Wald von Segura	1,800,000	450,000
100,000,000	25,000,000	Nationalwälder	3,000,000	750,000
40,000,000	10,000,000	Positos (Kornspeicher der Krone)	2,000,000	500,000
64,000,000	16,000,000	Canäle	2,600,000	650,000
1,000,000,000	250,000,000	Brücken, Straßen, Wasserleitungen u. öffentliche Gebäude	2,500,000	625,000
			226,441,600	56,771,150
		Abzug der Ausgaben der Propios und Kosten der Verwaltung der Mostrencos und Positos	182,032,000	45,500,000
12,070,548,000	3,025,636,500		44,412,600	11,271,102
Disponibles Capital.			Disponible Einkünfte.	

Diese Güter stellen eine Summe dar, deren Capital dem der activen verzinsten Schuld beinahe gleichkommt, der größte Theil davon aber wird zu nützlichen Zwecken verwandt, und **kann also nicht zur Tilgung dienen.**

Eine sehr bedeutende Summe würden die Güter der Geistlichkeit liefern, die nach der mindesten Abschätzung angegeben werden soll.

	Realen	Franken
Jährliches Einkommen der Welt- und Ordensgeistlichkeit	700,000,000	175,000,000
Nach dem Bericht des Cortes-Ausschusses von 1833 bestand der jährl. Ertrag des Kirchenzehnten aus.	342,919,223	85,729,555
Die Güter der Jesuiten, welche schon von Carl III für die Staatsschuld eingezogen, aber von Ferdinand dem Orden zurückgegeben wurden, können geschätzt werden auf ...	5,000,000	1,250,000
Der Betrag der kirchlichen Abgabe Santa cruzada besteht aus	20,000,000	5,000,000
Der Betrag der kirchlichen Abgabe voto de Santiago besteht aus	2,000,000	500,000
Die kirchliche Grundsteuer, genannt primicia, beläuft sich auf	60,000,000	15,000,000
Die Einkünfte des unbeweglichen Vermögens d. frommen Stiftungen bestehen aus	60,000,000	15,000,000
Gebäude von Klöstern, Kirchen ꝛc. geben, berechnet auf 3 pCt., ein Einkommen von	19,610,700	4,902,450
	1,247,529,923	336,982,005

Berechnet man diese Einkünfte nur zu 3 Procent, so ergiebt sich als Capital der Kirche 23,333,333,333.

Der Zehnten ist ein öffentliches Capital, und wird er abgeschafft, so müßte der Grundeigenthümer entweder diese Abgabe sich erkaufen, oder sie dauert fort zum

zum Besten des Staats. Schätzen wir seinen Ertrag nur auf 3 Procent, so wäre der Werth des

	Realen
Capitals für den eigentlichen Zehnten	11,407,730,710
„ für la primicia y el voto de Santiago	2,888,888,888
	14,298,219,598
Addirt 1) mit dem Capital der Güter der Geistlichkeit	23,333,333,333
2) mit dem unbeweglichen Eigenthum frommer Stiftungen.....	1,480,000,000
ergäbe sich die Summe von	39,111,552,921

Unabhängig von der ersten und hauptsächlichsten Hypothek des socialen Capitals, welches 110,886,526,889 R. (29,551,259,413 Fr.) beträgt, besitzt das spanische Volk ein anderes in Staatsgütern vom Werthe von 12,070,548,000, welches schon ganz allein der gesammten eingeschriebenen und liquidirt. Schuld gleichkommt.

Das Eigenthum der Kirche ist im äußersten Fall eine hypothekarische Sicherheit, deren Werth den Betrag der ganzen Nationalschuld beinahe um 11 Milliarden übersteigt.

Spanien kann den Gesammtbetrag seiner Schulden bezahlen, es ist aber dazu berufen, dies in einer andern Verfahrungsweise durchzuführen, wie es das Interesse der Börsenspeculanten erfordert.

Im sechsten Capitel verlangt der Verfasser von Amerika bei seiner Anerkennung die Uebernahme eines Theiles der Staatsschuld vor 1808, die sich nur auf 2000 Mill. Fr. belief.

Im siebenten Capitel wird eine Gleichstellung der inländischen und ausländischen Gläubiger verlangt.

Das achte Capitel stellt die moralische Verpflichtung Spaniens hinsichtlich seiner Gläubiger auf.

Neuntes

Neuntes Capitel.

Ueber die Sicherheit, welche die spanischen Staatspapiere bieten.

Die Sicherheit, worauf die Papiere neuerer Staaten beruhen, ist zweierlei Art; die erstere besteht in der Bestimmtheit, womit man die Zinsen einzieht, die zweite in der Leichtigkeit, womit man seine Schuldforderung durch Verkauf wieder einlöset: also sind Credit und Zutrauen die Grundlagen. Die Anhäufung der Capitalien ist die wirkende Ursache, die Quelle, welche den so sehr gesuchten Umsatz der Staatspapiere nährt und erhält. Daher beruht die Leichtigkeit, womit der Staat Anleihen machen kann, nicht in der Sicherheit der Hypotheken, sondern in der Entwickelung der Industrie, weil, je mehr Reichthum sich sammelt, je mehr in Zinsen angelegt wird.

Spaniens Lage ist in Hinsicht des Credits von andern Staaten sehr unterschieden durch die bis jetzt gehemmte Thätigkeit seiner Bewohner und seines Bodens, es muß den Credit auf andere Weise zu erhalten suchen; es muß seine Schulden anerkennen, und ein festes Einkommen aufstellen, das die regelmäßige Zahlung der Rückstände seiner Schuld sicherstellt und den Umsatz dieses Zeichens seines Reichthums befördert.

Zuerst müssen wir feststellen, wie hoch die Summe sich beläuft, welche zur Erfüllung der Verpflichtungen dieser Art erforderlich ist.

Wir haben gesehen, daß der Betrag der eingeschriebenen und liquidirten Schuld sich auf ein Capital von 12,064 Mill. R. beläuft, das dem Staate jährlich 580 Mill. aufbürdet. Der Theil der nicht liquidirten Schuld, welcher in Folge seines rein nationalen Ursprungs und wegen der langen Leiden der Inhaber, von dem Genusse der Zinsen, die ihnen als Entschädigung dienen, nicht ausgeschlossen werden darf, beträgt ungefähr

gefähr 4000 Mill., und würde wegen der Rückstände ein jährliches Capital von 120 Mill. erfordern. Die beiden Classen zusammen bilden, wie wir gesehen haben, ein Capital von 15,864,475,651 R. mit jährlichen Zinsen von 704,346,175 R., welche Summe die gewöhnlichen Einkünfte des Staats um 100 Mill. übersteigt. Diese Summe bildet aber allein ungefähr die Hälfte der ganzen Schuld; wir haben bewiesen, daß der Betrag der fälligen Rückstände, addirt mit der schwebenden Schuld, dieselbe um 12,000 Mill. vermehrt. Wir gaben die genannten Zahlen in der gänzlichen Darstellung ihres Nominalwerthes; bei der jetzigen Untersuchung, die uns auf ein rein practisches Feld führt, dürfen wir den Einfluß der Umstände nicht länger übersehen, welche die vorhergegangenen Abschätzungen verändern.

Da die von todter Hand ursprünglich besessenen Schuldforderungen dem Staate anheimgefallen sind, so ist das Capital der Schuld vor 1808 um mehr als 1000 Mill. vermindert. Eine wenigstens gleiche Summe muß vom Capitale der nicht liquidirten Schuld abgezogen werden wegen der abgetretenen Forderungen an den Staat und des Verlusts der Beweis-Documente. Die Abziehung dieser 2 Milliarden setzt das Capital der verzinsten Schuld ungefähr auf 13,000 Mill. herab.

Im Decrete vom 9. November bestimmten die Cortes die Zinsen aller eingetragenen Schuldforderungen auf 5 Procent. Die Staatsgläubiger würden bei Beibehaltung ihrer ganzen Forderungen sich gern die Reduction der Zinsen gefallen lassen.

Die gänzlich anerkannte eingetragene Schuld, deren Zinsen aber auf 3 Procent herabgesetzt sind, erfordern bei einem Capital von 13,484,475,751 R. mit den Rückständen eine jährliche Summe von 404,434,267 R. Die Schuld ohne Zinsen, die sich auf 12,043,833,281 R. beläuft,

beläuft, von denen wenigstens wegen Aufkaufs und Vernichtung ein Drittel gestrichen werden muß, ist auf 4 bis 5, ja sogar bis auf 2 Procent gefallen. Die Inhaber der reditos de vales, reditos de juros und anderer Schuldscheine ohne Zinsen, so wie der Cortesbons würden die Consolidation des aus fälligen Rückständen bestehenden Capitals als eine Wohlthat ansehen.

Bei dem jetzigen Cours von Staatspapieren hat das Capital der Schuld ohne Zinsen, dessen Nominalwerth sich auf 3,010,705,717 Fr. beläuft, kaum den Werth von 180,642,342 Fr. Wenn sie consolidirt und zur Hälfte mit 3procentigen Zinsen anerkannt würde, so erlangte dieselbe Schuld im Handel ungefähr den Werth von 2000 Mill. Fr., die Besitzer würden also 1800 Mill. gewinnen, und ein Einkommen von 30 Mill. für Capitalien erlangen, die jetzt 98 pCt. unter dem Werthe verkauft werden.

Vermittelst der doppelten, so eben angegebenen, Operation würde die jährliche zur Deckung der Rückstände nothwendige Summe auf folgende Weise verändert werden:

	Realen	
Capital der eingetragenen liquidirten Schuld		12,064,475,651
Nicht liquidirte Schuld		3,800,000,000
		15,864,475,651
Davon wären abzuziehen wegen gesetzlichen Heimfalls an d. Staat	2,000,000,000	
Betrag der Schuldforderungen Frankreichs u. Englands, deren Zinsen durch diplomatische Verträge festgestellt sind und deshalb nicht herabgesetzt werden dürfen	2,380,000,000	
		13,484,475,651

Nach

	Realen	Realen
	Transport	13,484,475,651
Nach Abziehung d. Hälfte der consolid. Schuld ohne Zinsen und des gesetzlichen Heimfalls	4,000,000,000	
		4,022,416,641
		17,506,892,292

Die 3procentigen Interessen dieses Capitals betrügen dann die Summe von 526,206,766, wovon man den Theil der Schuld vor 1808 abziehen müßte, der von den Colonieen übernommen werden dürfte und den wir ungefähr auf 50 Mill. Piaster anschlagen.

Ebenfalls muß man die Forderungen Frankreichs und Englands abziehen, da die Zinsen davon nicht herabgesetzt werden können. In Hinsicht dieser Veränderungen würde die Gesammtlast, die Spanien in Betracht der Rückstände zu tragen hätte, die jährliche Summe von 500 Mill. nicht übersteigen. Um diese Ausgaben zu bestreiten, hat man drei Arten von Mitteln vorgeschlagen:

1) Vermehrung der Abgaben,
2) Verkauf des Staatseigenthums, oder ausschließliche Verwendung desselben auf die Staatsschuld,
3) Einziehung des öffentlichen Vermögens, welches gegenwärtig das Eigenthum der Geistlichkeit bildet.

Das erste Mittel ist unausführbar; Spanien bezahlt bei einem socialen Einkommen von 11,000 Mill. 600 Mill. an Abgaben, also ungefähr $5\frac{1}{2}$ Procent, dazu an die Kirchen, an Stiftungen, zur Ernährung an 150,000 Individuen der Bettelorden über 3000 Mill., was zusammengenommen eine Ausgabe von mehr als ein Viertel des Einkommens beträgt.

Was den Verkauf der Nationalgüter betrifft, so müßte man, geschähe er jetzt, ungeheures Eigenthum um niedrigen Preis veräußern, und die Verwendung

ihrer

ihrer Einkünfte würde den Gemeinden Localausgaben aufbürden, die bis jetzt durch die Einkünfte der Propios gedeckt werden.

Nun bleibt nur noch die Verwendung der Einkünfte und Renten zu erwägen übrig, welche das Eigenthum der Geistlichkeit bilden. Diese findet bedeutende Schwierigkeiten. Unter den Cortes kaufte man die schönsten Grundstücke für 14 pCt. ihres Werthes, also würde man beim Verkaufe der geistlichen Güter sie verschleudern; man lasse sie also in den Händen ihrer jetzigen Besitzer, und schaffe dafür den Zehnten ab; mit andern dazu gehörigen Maßregeln verbunden, wird diese Abschaffung wichtige Folgen haben.

Da diese Abgabe abgelöst werden muß, so geschehe es, wie bei Einlösung von Servituten, welche fortwährend auf dem Grundbesitz haften, nämlich 40jährliche Rentenzahlungen; also müßten die Grundeigenthümer denselben 40 Jahre hindurch bezahlen, jedoch im Ganzen nur unter 600 Mill. Der Adel besitzt einen Theil der Zehnten, aber auch ihm schon unter den Cortes streitig gemachten Grundbesitz, der den Gemeinden zukommt; gäbe er nun dafür den Zehnten auf, so erhielte dadurch der Staat ein jährliches Einkommen von wenigstens 600 Mill.; dies wäre 100 M. mehr, als die Zinsen der consolidirten Schuld betragen.

Ferner müßten die Reformen des Zollwesens durch die natürliche Entwickelung des Handels die Einnahme um wenigstens 50 Millionen vermehren. In andern Zweigen des Einkommens würden Verbesserungen auch größere Einnahmen bewirken, und da die Staatsgüter einen Ueberschuß von 44 Mill. geben, so ergäbe sich im Ganzen ein reiner Ueberschuß von 200 Mill. R. Also brauchte die Regierung keine neue Anleihen zu machen, und könnte ein bedeutendes Capital zur Tilgung verwenden. Dem Einwurfe, als wenn bei der Zehntenaufhebung die Geistlichkeit in Armuth gerathen würde,

würde, ist dadurch begegnet, daß man sie nicht im Besitze ihrer Güter stört, deren Einkünfte jährlich 700 Mill. betragen.

Das zehnte Capitel handelt von der Nothwendigkeit einer öffentlichen Untersuchung der Staatsschuld, und darauf folgt noch ein Schlußwort, die beide von keinem besondern Interesse sind.

II.

Betrachtungen über Irland.

Aus Blackwoods Magazine.

Seit 1829, seit der Sanctionirung der Emancipationsbill erwartete man, die unruhigen Bewegungen in Irland aufhören zu sehen, indem man geglaubt hatte, die früher geführten Beschwerden allein hätten das Land aufgeregt, und selbst O'Connell glaubte und äußerte es. Wenn diese Erwartungen getäuscht wurden, so liegt es nicht daran, daß man die Mittel zur Verbesserung nicht gekannt, es liegt nur an dem Mangel der entschlossenen Anwendung derselben.

Es ist notorisch, daß die wildesten Excesse unmittelbar nach den nachsichtvollsten und wohlthätigsten Gesetzen stattfanden, die zum Besten dieses Landes erlassen wurden. Jacob I. ließ zuerst die Irländer alle Wohlthaten genießen, welche die englische Verfassung mit sich brachte, und die Rebellion war so furchtbar, daß man kaum glauben kann, was Hume darüber berichtet. Nur Cromwells Strenge konnte einige Ordnung in Irland herstellen. Von 1690 bis 1780, wo Irland unter den Fesseln des strengen Gesetzbuchs lag, war es ruhig, und Sicherheit des Lebens und Eigenthums im Fortschreiten begriffen. In dieser Zeit vermehrte sich die Bevölkerung um das Doppelte, und Reichthum und Ge-

Gewerbthätigkeit vielleicht um das Sechsfache. Nach und nach wurden die strengsten Theile des harten Gesetzbuches aufgehoben, und gegen das Ende des 18ten Jahrhunderts war davon nichts mehr übrig, als die Ausschließung vom Parlamente und von einigen höheren Staatsämtern. Was war die Folge? Gerade von der Zeit an fing die gedämpfte Rebellion an, ihr Haupt wieder zu erheben, das Landvolk ging von Räubereien zu feindseligen Unternehmungen gegen die milde Regierung über, bis 1798 die furchtbare Rebellion ausbrach. Die Regierung nahm eine Zeitlang ein strengeres Gesetz an, und dieses Zwangssystem ließ die Nation gedeihen, was Thatsachen beweisen. In den ersten 25 Jahren nach der Union hatte sich die Ein- und Ausfuhr mehr als verdoppelt, eben so war die Zahl der Handelsschiffe zwischen Großbritannien und Irland von 1801 bis 1831 auf das Doppelte gestiegen. Von 1820 bis 1833 hatte sich der Tonnenzoll von Cork um das Zwanzigfache vermehrt, und der Werth irländischer nach Liverpool importirter Producte betrug im Jahre 1833 sieben Millionen. Die Ausfuhr von Vieh nahm um das Dreißigfache, bei manchen Artikeln um das Funfzigfache zu, die Consumtion um das Zwei- und Dreifache.

Die Vertheidiger des Widerrufs der Union behaupten, dieses Alles wäre nur von der Gewerbthätigkeit der Bewohner Irlands hervorgebracht, trotz des grausamen, unversöhnlichen Hasses der englischen Regierung gegen die Irländer, welche Behauptung sich erst nach Prüfung der Thatsachen als wahr oder falsch herausstellen kann.

Die erste Hälfte dieser Periode war reich an außergewöhnlichen Ausgaben, und bot mannichfache Veranlassung zu verzweifelten Conflicten. Der Grund davon war eine ungewöhnliche finanzielle Verlegenheit als Folge des Revolutionskrieges. England legte

nicht

Digitized by Google

nicht, wie die französischen Generale, die geliebten Bundesgenossen der irischen Empörer, erhöhte Steuern und Contributionen auf, es übertrieb die finanzielle Milde gegen Irland auf Kosten der übrigen Theile des Königreichs. Es forderte von dem rebellischen und besiegten Volke keine einzige directe Abgabe während dieser ganzen Periode, während die indirecten Steuern weit geringer als die von Großbritannien waren. Irland bezahlte keine Einkommen- und Grundsteuer, obgleich die erste dieser Abgaben 16 Jahre nach der Union und die letzte 34 Jahre nach derselben England auferlegt wurde. So schenkte man Irland dreißig bis vierzig Millionen, indem es von der Einkommensteuer befreit war, und wenigstens halb so viel durch Befreiung von der Grundsteuer. Diese beispiellose Schonung war um so merkwürdiger, als die großen Ausgaben größtentheils aus der Stellung Irlands entsprangen. Die Regierung mußte immer 25- bis 30,000 Mann in Irland halten, die, auf anderen Punkten verwendet, dem auswärtigen Kriege eine raschere Wendung, und eine ungeheure Ersparung an Kriegskosten gewährt hätten.

Die einheimische Legislatur der Irländer hatte die Angelegenheiten seit der Restauration auf solche Weise gehandhabt, daß das Einkommen im Jahre 1800, wo die Union stattfand, 2,645,000 Lstrl. betrug, die Ausgabe 6,852,000 Lstrl., folglich ein jährliches Deficit von 4,207,000 Lstrl. vorhanden war. So dauerte der Zustand fort, bis im Jahre 1817 die beiden Schatzämter vereinigt wurden. Zu dieser Zeit stand Einnahme und Ausgabe in folgendem Verhältniß:

	Einnahme.
Jahresschluß mit dem 5. Juli 1815	Pf. 5,404,775
» » » 1816	» 5,566,191
» » » 1817	» 4,561,353

Jah-

		Ausgabe.
Jahresschluß mit dem 5. Juli	1815	Pf. 10,388,892
» » »	1816	» 13,927,554
» » »	1817	» 8,861,658

		Deficit.
Jahresschluß mit dem 5. Juli	1815	Pf. 4,984,118
» » »	1816	» 8,361,353
» » »	1817	» 4,300,305

Nach der Vereinigung der beiden Schatzämter verwandelte sich das Deficit in einen Ueberschuß. Denn folgendes Verhältniß gestaltete sich in den drei folgenden Jahren:

		Einnahme.
Jahresschluß mit dem 5. Juli	1818	Pf. 4,601,739
» » »	1819	» 4,577,286
» » »	1820	» 4,250,989

		Ausgabe.
Jahresschluß mit dem 5. Juli	1818	Pf. 4,306,132
» » »	1819	» 3,278,164
» » »	1820	» 3,565,193

		Ueberschuß.
Jahresschluß mit dem 5. Juli	1818	Pf. 295,607
» » »	1819	» 1,299,122
» » »	1820	» 685,796

Diese Verwandlung des Deficits von 4 Mill. in einen Ueberschuß von einer Mill. entstand dadurch, daß Großbritannien die ganze Last der irländischen Schuld, die sich zur Zeit der Consolidation auf 103 Mill. belief, eben so auf seine Schultern nahm, wie seine eigenen Verbindlichkeiten. Das wäre also der zweite Beschwerdepunkt über die grausame Unterdrückung der englischen Regierung!! Die ungeheuren Summen, die England jährlich den Leiden Irlands zugewendet hat, sind bekannt. Bei Eingehung der Union reichte die englische Regierung den An-

Anstalten Dublins 200,000 Pf. und seitdem haben diese Summen sich beträchtlich vermehrt. In den Jahren 1832 und 1833 überstiegen die Summen für Werke der Mildthätigkeit von Großbritannien an Irland gezahlt jährlich 500,000 Pf. Daher beträgt der Totalvorschuß an Irland seit 1800 fast neun Millionen. Vergleicht man England damit, so werden die englische und schottische Polizei, die Anstalten für die Irren, für die Industrie, die Hospitäler, die Straßen, Canäle, Brücken und Häfen von den Einwohnern bezahlt; in Irland werden dagegen diese schwer lastenden Zugaben von der englischen Regierung getragen. Ein neuer Beweis des Unterdrückungssystems von Seiten Englands.

Richten wir jetzt unsere Betrachtungen auf die Armengesetze. Wer unterhält den irischen Armen? Vielleicht der irische Grundbesitzer? Die Absentees, die irländischen Katholiken? Nein. Die englischen und irischen Protestanten gewähren dem armen Irländer Erleichterung, in England und Schottland wird der irische Arme ernährt; hier vergrößert sich die Armensteuer so sehr durch die unaufhörliche Zuströmung irischer Armen. Ein neuer Beschwerdepunkt über Unterdrückung der englischen Regierung!!

Irland, sagen die Gegner, wird von dem vereinten Parlamente vernachlässigt. Wir wollen sehen, ob diese Beschuldigung mit den Thatsachen übereinstimmt. Seit der Union haben beide Häuser sich mit den Angelegenheiten Irlands fortwährend beschäftigt, wie es aus der Reihenfolge der Comiteen zur Untersuchung irländischer Geschäfte zu ersehen ist. Von 1815 bis 1819 verwendeten beide Parlamentshäuser über den dritten Theil ihrer Zeit den irländischen Angelegenheiten.

Bei allen diesen Debatten und Berathungen ist eine Bemerkung auffallend, daß die irische Volkspartei,

trotz

trotz ihrer Declamationen und ihres Parteieifers, nie fähig gewesen ist, auch nur eine einzige practische Maßregel vorzuschlagen, weder zur Erleichterung des Landes, noch der Gedrückten. Mißbrauch und unmäßige Heftigkeit haben sie sich immer zu Schulden kommen lassen; aber zu einer vernünftigen Legislatur beizusteuern, dazu fehlten ihnen die Kräfte und der ernste Wille. Alles, was geschehen ist, verdankt das Land englischen Staatsmännern, oder den eigenen, patriotischen, protestantischen Häuptern, ohne Unterstützung der katholischen Unzufriedenen, meistentheils trotz ihrer eifrigsten Gegenanstrengungen. In allen Perioden ihrer Geschichte ist sich die irische revolutionaire und democratische Partei hierin gleich geblieben, daß sie sich unablässig und mit Wuth über die Grausamkeit der englischen Regierung beklagt, ohne selbst ein practisches Gegenmittel anzugeben. Geheime Vereine, Verbindung mit Frankreich, Trennung von England, eine hibernische Republik war das Ziel ihres geheimen Treibens. Sie hat den Schein auf sich geladen, als wolle sie die Armen in einem beständig drückenden Verhältniß erhalten, um eine unzufriedene Masse immer zu Gebot zu haben, wenn sie ihre gewagten Plane auszuführen gedenkt.

Doch wir wollen nur Thatsachen anführen und keine geheime Beweggründe unterlegen, oder Beschuldigungen ohne triftige Beweisgründe häufen.

War denn nun die britische Regierung stets und gleichmäßig nachsichtig gegen Irland, und zwar von der Union im Jahre 1800 bis zur Emancipationsbill 1829? Fühlte keine Classe die Strenge des englischen Gesetzes? Ja gewiß, die ganze Race der Mörder, Räuber, Mordbrenner und wie die Verbrecher alle heißen mögen, sie drückte das englische Joch, ihr Handwerk stockte. Die Insurrectionsacte verstattete den Localbehörden, diese nächtlichen Feinde zu Hun-

derten zu transportiren. — Seit der Emancipationsbill ist eine neue Epoche in Irlands Geschichte eingetreten, die democratische Partei hat die Oberhand gewonnen durch ihren Eintritt ins Parlament und durch die Reformacte. Worin aber bestanden die Resultate dieser großen Veränderung? Haben Verbrechen und Gewaltthätigkeiten aufgehört, ist der schmachvolle Hohn der Gesetze verschwunden, seitdem die Katholiken sich in die Legislatur eingenistet, einen gesetzlichen Canal zur Anbringung ihrer Beschwerden gefunden haben? Hat sich Gewerbthätigkeit und Wohlstand vermehrt, hat Elend und Jammer sich vermindert seit der merkwürdigen Zeit, wo die Worte der Aufwiegelung von der Burg von Dublin ertönten?

Aus den finanziellen Berechnungen für das Jahr 1833 erhellt, daß die Industrie und das Gedeihen Irlands unter dem neuen System eben so schnell gesunken sind, als es unter dem alten System gestiegen. Mit tiefem Bedauern müssen wir diese Thatsache verkünden; jedoch statistische Berichte sind genaue, schwer zu täuschende Kundschafter, und ihre Resultate sind die schwersten Ankläger gegen das jetzige Regierungssystem. Um den eigentlichen Werth und Zusammenhang mit den politischen Veränderungen der Thatsachen zu begreifen, welche wir jetzt anführen wollen, brauchen wir uns nur zu erinnern, daß die katholische Emancipationsbill im März 1829 zum Gesetz erhoben wurde, — daß die Whigs im November 1830 zur Gewalt gelangten, — daß die Reformbewegung im März 1831 begann, und im Juni 1831 der große Kampf gegen das Zehntenwesen anfing, ein Kampf, der seitdem das Königreich mannigfaltigen Umwälzungen unterworfen hat.

Aus der oben angeführten Tabelle geht hervor, daß seit 1830 Irlands Einfuhren merklich abgenommen haben, und die Ausfuhren fast auf die

Hälfte

Hälfte reducirt worden sind. Das geschah aber nicht in Großbritannien, wo die Ausfuhren bei verminderter Einfuhr bedeutend zugenommen haben. Die verminderte Ausfuhr irischer Erzeugnisse läßt sich nur als das Werk der Agitatoren betrachten, und ist die Folge gänzlicher Unsicherheit des Lebens und des Eigenthums.

Wenn aber auch Alles in Irland in Abnahme begriffen ist, seit der Empörungsruf vom Schlosse erschallte, so haben die Verbrechen unter dem System der Bewegung ohne Beispiel zugenommen.

Schwere Verbrechen in Irland während der letzten drei Monate des Jahres 1829, Reformbill im März angenommen	300
von 1830	499
von 1831, Reformbill	814
von 1832, Reformbill und Widerruf der Union	1513

Demnach ergäbe sich folgendes Verhältniß: Während sich unter dem Bewegungssysteni die Ausfuhr Irlands um die Hälfte vermindert hat, haben sich die schweren Verbrechen in drei Jahren verfünffacht. Sie sind auf eine solche Höhe gelangt, daß die Whigminister im Frühling des Jahres 1833 so strenge Maßregeln ergreifen mußten, wie sie nur durch die absolute Nothwendigkeit gerechtfertigt werden konnten.

Tabelle der gerichtlichen Verfolgungen wegen schwerer Verbrechen in Irland im J. 1832.

Verbrechen	Ueberführte	Losgesprochene	Ohne Proceß Entlassene	Totalsumme
Mord	31	177	221	429
Nächtlicher Diebstahl mit Einbruch	51	49	91	191
Räuberei	34	44	20	98
Nothzucht	17	74	178	269
Angriff auf Häuser ..	51	39	224	314
Brandstiftung	5	2	20	27

 Die

Die Totalsumme der Hinrichtungen in Irland betrug 39, wovon 17 wegen Mordes. — Der Verbrecher waren 16,289.

Von funfzig wegen schwerer Verbrechen Angeklagten ward gewöhnlich kaum einer überführt. Und was beweist dieser Zustand der Dinge? Ein Einschüchterungssystem, das an eine förmliche Justizverweigerung gränzt, einen Zustand wilder Anarchie, wie er in ganz Europa seines Gleichen nicht wieder findet. Es trat nun plötzlich das Zwangssystem ein, und das Land wurde ruhig, die Regierung konnte im Hause der Lords bekannt machen, daß die Zahl der schwersten Verbrechen im Allgemeinen viermal geringer geworden sey, als vor diesen Maßregeln. Herr Lyttleton, Generalsecretair von Irland und der Lord-Lieutenant Wellesley äußerten sich in demselben Sinne, und der letztere behauptete auch, daß die Vorschläge zur Tilgung der Zehnten und Aufhebung der Union zu dem System der Gewalt und des Hohns der Gesetze wie Ursache zu Wirkung sich verhielten.

Es liegt in dieser Behauptung des "unlösbaren Zusammenhanges" kein Widerspruch, wenn man den Einfluß der katholischen Priesterschaft in Erwägung zieht. Den besten Aufschluß darüber giebt das Pamphlet des Herrn Croly, katholischen Priesters von Ovens und Aplis, von dem wir einige Auszüge mittheilen wollen.

Auf welche Weise die Priester von dem unglücklichen Volk Geld zu erpressen wissen, wird folgendermaßen erklärt:

"Die Art und Weise der Beitreibung der geistlichen Abgaben ist eben so willkührlich, als launenhaft. An Fixirung und Gleichförmigkeit ist hiebei nicht zu denken. Alles hängt von der Laune und dem Temperamente des Geistlichen ab. Thatsache bleibt aber, daß

daß die Forderungen sich beständig gesteigert haben, und daß der Geistlichen ganzes Bemühen und Sinnen nur auf die Vermehrung ihrer Einkünfte gerichtet ist. Die Beisteuren sind jetzt fast doppelt so hoch, als vor dreißig Jahren, so daß — die Behauptung klingt sonderbar — mitten im Verfall des Handels, des Ackerbaues und der Manufacturen die Einkünfte der irländisch-katholischen Kirche in beständig progressivem Verhältniß geblieben sind.

"Das Volk verliert auf diese Weise alle Achtung vor den Priestern und vor der Religion. Der Priester steht mit seiner Heerde in beständig feindseliger Collision in Hinsicht ihrer gegenseitigen pecuniairen Interessen; der erstere mit allen Kräften dahin strebend, seine Forderungen durch Schrecken geltend zu machen, der letztere mit äußerstem Widerstreben bezahlend, und stets bereit, das zu schwer lastende Joch geistlicher Herrschaft abzuschütteln."

"In früheren Zeiten lebte die katholische Geistlichkeit in einfachster Weise. In ihrer Kleidung, ihren Manieren, ihren Wohnungen, ihren Speisen unterschieden sie sich wenig vom gewöhnlichen Pachter. Sie hatten, mit wenigen Ausnahmen, keine Idee vom sogenannten feineren Leben, so wenig, als von Purpurkleidern und feinen Zeugen, und täglich sich erneuenden glänzenden Festen. Sie bedurften deshalb auch nicht die große Summe der Einkünfte, die für den verschwenderischen Clerus der neueren Zeit nöthig ist. Der Zustand der katholischen Gesellschaft und der katholischen Kirche Englands hat sich gänzlich verändert, und die Demuth der früheren Zeit ist verschwunden und vergessen. Der Priester rivalisirt mit dem Edelmann, hält Jagdhunde, controlirt die Wahlen, präsidirt den politischen Clubs, und sitzt bei den öffentlichen Gastmählern und Versammlungen neben den Pairs des Landes und den Mitgliedern des Parlaments.

Könnte

Könnte so auch wohl die frühere demüthige Beisteuer für solche Ausgaben hinreichen? Die außerordentlichen Erpressungen, über welche man sich jetzt beklagt, sind demnach die nothwendige Folge des außerordentlichen Wechsels der Umstände."

"Die Einkünfte des Priesters der Grafschaft fließen aus verschiedenen Quellen. Sie bestehen aus Beicht-, Heirathsgaben, Tauf-, Meßabgaben und Bezahlungen für die letzte Oelung. Auch für die Begleitung zur letzten Ruhestätte werden bedeutende Abgaben entrichtet. Die Beichte ist die größte und ergiebigste Quelle des Einkommens. Gar oft sind aber alle diese Beisteuern, wenn sie im Uebermaß gefordert werden, Veranlassung zu Skandal und Streit."

Eben so wichtig sind die Bemerkungen über die Beitreibung des Heirathsgeldes.

"Das Erste, was geschieht, wenn von der Verheirathung eines Paares die Rede ist, ist nie Handelsvertrag über das Heirathsgeld, und dieser Umstand ist oft an beträchtlicher Verzögerung der Heirath Schuld. An die von den Gesetzen der Diöcese vorgeschriebene Summe hält man sich fast nie, wie überhaupt alle auf Geldangelegenheiten bezüglichen Statuten nur todte Buchstaben sind. Der Priester steigert die Summe, so hoch er kann, und weiß die Gelegenheit vortrefflich zu benutzen. Oft haben sich Heirathspläne wieder aufgelöst, weil man über die unverschämte Forderung nicht in's Reine kommen konnte."

"Die Statuten der Kirche, insofern sie sich auf Geldsachen beziehen, werden ganz bei Seite gesetzt. Das vom Tridentinischen Concilium vorgeschriebene Aufgebot wird vernachlässigt; und warum? Weil das Geld zur Erhaltung des Bischofs erhoben wird, dem die Geldstrafe für Verabsäumung der Licenz oder Dispensation gebührt. Die pecuniairen Bedürfnisse des Bischofs sind die gewichtigen Gründe,

Gründe, durch welche er sich bewegen läßt, vom dreifachen öffentlichen Aufgebot zu dispensiren. Eine solche Unterlassung aber giebt natürlich zu zahlreichen Mißbräuchen Veranlassung."

Auf dieselbe Weise geht man bei Taufen und letzten Oelungen zu Werke.

"Meistentheils findet dieser Ritus (die letzte Oelung) unter Vorwaltung unglückseliger Umstände Statt — bei Krankheit, Elend und Mangel; dennoch aber wird in den meisten Fällen Geld verlangt, vorzüglich auf dem Lande; und das letzte Abendmahl, welches der Priester dem Sterbenden als eine Wohlthat reichen sollte, wird ein Gegenstand des Wuchers und der Geldgeschäfte. Die Forderung des Beichtgeldes ist von den geistlichen Behörden sanctionirt, so wie auch die Zahlungen für die andern kirchlichen Leistungen. Sie ist eine der unerläßlichsten Abgaben, und wird eingetrieben ohne Rücksicht auf die oft traurigen Verhältnisse, unter denen diese Handlung stattfindet. Sehr häufig dringen, wenn das Geld nicht auf der Stelle bezahlt wird, noch die bittersten Worte zum Ohr des Sterbenden."

"Kurz, das ganze, von der irländisch-katholischen Geistlichkeit befolgte System in Betreff der Geldangelegenheiten oder in Hinsicht der Finanzen der Kirche, besteht darin, so viel als möglich Geschäfte zu machen, sowohl im Großen, als im Kleinen, und ohne Rücksicht auf die nachtheiligen Folgen, welche daraus entspringen müssen, wenn die Religion nur zum Werkzeug für selbstsüchtige Pläne benutzt wird."

Aus dem Angeführten ist leicht zu ersehen, wie gefährlich der Einfluß der Geistlichen werden muß, wenn er sich auf politische Intriguen concentrirt, und eben diesem Einflusse sind auch die traurigen Scenen

der

der Gewalt und des Verbrechens zuzuschreiben, die in den statistischen Berichten ein so trauriges Bild liefern. Die Priester, welche Gehorsam und Achtung gegen die Gesetze predigen, und mit gutem Beispiele vorangehen sollten, wie es von jeher der Ruhm der römisch-katholischen Kirche war, predigen jetzt nur Mord und Aufruhr.

Mit den Thatsachen vor Augen, wie sie Croly schildert und die statistischen Berichte nachweisen, gingen die Minister an das große Werk der Pacification Irlands. Haben sie ihre große Aufgabe gelöst? Haben sie die Principien der Zwangsbill befolgt? Leider, nein! Sie rannten wieder blindlings auf den früheren falsch betretenen Weg. Die katholische Priesterschaft richtete sich wieder triumphierend in die Höhe, die politischen Bewegungen richteten sich wieder auf; Mord, Räuberei und Brand verbreiteten ringsum Verwüstung und Schrecken. Die Zwangsbill wurde ohne die drei ersten Clauseln erneuert, was, nach Lord Brougham, die Agitatoren von Dublin mit dem kleinen Finger berühren und das Volk mit dem ganzen Körper drücken hieß, und dennoch haben Brougham und das Reformcabinet das Unsinnige vollbracht.

Aber ist dies die einzige Concession, welche die Minister dem großen Agitator gebracht haben? Haben sie nicht auch einer Bill Eingang verschafft, wonach zwei Fünftheile der Einkünfte jedes Geistlichen confiscirt werden, ohne irgend ein Aequivalent? Und worin bestand die Entschädigung dieses monströsen Beweises democratischer Legislation? Darin, daß, weil die irländische Geistlichkeit so schlecht bezahlt wurde, es für sie sicher angenehmer sein mußte, drei Fünftheile von den Gutsbesitzern zu erhalten, als eine Anweisung des Ganzen, ausgestellt auf die Zehntenzahler. Dadurch aber, daß von der Schatzkammer

aus

aus "die baldige gänzliche Aufhebung der Zehnten" verkündet wurde, machten die Minister deren Einsammlung unmöglich, oder wenigstens ungemein schwierig. Sodann aber kehrten sie das Verhältniß um, und sagten zum Clerus: "Ihr befindet Euch in einer so elenden Lage, daß Ihr besser thut, Euch mit guter Miene zum bösen Spiele zu unterwerfen, und in den Verlust der zwei Fünftheile Eures Eigenthums zu willigen." Dies Verfahren ist ganz dem der revolutionairen Regierung Frankreichs mit den Assignaten ähnlich, wodurch der Staatsbankerott herbeigeführt wurde.

Es ist gleichviel, ob diese Maßregeln der Regierung vom Hause der Gemeinen abgedrungen sind, oder nicht. Vielleicht hatte Lord Melbourne die Ueberzeugung, daß er auf keine Majorität im Unterhause rechnen dürfe, wenn er nicht der democratischen Partei und dem Agitator die große Concession zugestehe. Wenn dies aber auch eine Entschuldigung für die Minister ist, daß sie ohne Absicht Irland der Schmach und Verwüstung überliefert haben, so ändert es die Natur der Dinge nicht. Unrecht wird dadurch nicht zu Recht, Räuberei nicht zur Gerechtigkeit.

Die irischen Revolutionairs stellen die Protestanten dieses Landes als solche dar, die nur durch das Schwerdt zum Nutzen ihrer selbstsüchtigen Zwecke herrschen wollten. Diesem Vorwurfe mag folgende Tabelle antworten:

Armuthsverein für 1833.

Subscribenten.....	Pf.	4455 : 18 : 2
Römisch-katholische	„	402 : 5 : 0
Beitrag von Protestanten ..	Pf.	4053 : 13 : 2

Zahl der Almosen empfangenden im J. 1833 ..	1996
Hievon waren Protestanten	150
Römisch-katholische	1846

Fieber-

Fieber-Hospital, Cork-Straße.

Unterschriften im Jahre 1833 ...	Pf.	379 :	6 : 9
Beisteuer von Katholiken	„	10 :	18 : 0
Beisteuer von Protestanten	Pf.	368 :	8 : 9

Zugelassene Patienten 3991, Protestanten 1 zu 10.

Kranken-Anstalt für Arme, Meath-Straße.

Unterschriften für 1833	Pf.	186 :	18 : 1
Römisch-katholische	„	10 :	1 : 0
Beisteuer von Protestanten	Pf.	176 :	17 : 1

Verhältniß der zugelassenen Protestanten zu den Katholiken 1 zu 20.

Freischulen.

Unterschriften für 1833	Pf.	163 :	18 : 0
Ein Römisch-katholischer Subscrib.	„	1 :	1 : 0
Beisteuer von Protestanten	Pf.	162 :	17 : 0

Von 21 Schülern 20 katholische und 1 Protestant.

Während also die Protestanten in Beisteuern der Mildthätigkeit zu den Katholiken wie 10 zu 1 sich verhalten, ist in Hinsicht des Empfangens das Verhältniß umgekehrt.

Sehr wahr charakterisirt Herr Boyton, eines der bedeutendsten irländischen Parlamentsmitglieder, die neuerlich von den Bewegern der Regierung abgezwungenen Maßregeln mit folgenden Worten: — "Nein, meine Herren, das protestantische Volk Irlands fühlt, daß hier nicht bloß von Zehnten die Rede ist, sondern daß die Religion, das Eigenthum in Frage steht. In diesem Jahre handelt es sich um das Eigenthum der Geistlichen, im folgenden um das der Laien. Jedes Privilegium, jedes Recht, jeder Besitz ist unbeschützt. Es giebt keine Regierung von Irland, oder für Irland. Irland kommt nur in Betracht, in sofern es den englischen

lischen Parteiungen als Beute oder Vorwand dient. Irländische Fragen sind die Waffen, um einen Gegner anzugreifen, oder das Mittel, einen Bundesgenossen zu belohnen; aber eine Regierung, die über die wahren Interessen des Landes wacht, über Sicherheit des Eigenthums, des Lebens, der Civilisation, eine solche hat Irland nicht. Möchten doch die Grundbesitzer ihre Augen öffnen und den wahren Zustand des Landes sehen; möchten sie doch inne werden, wie weit dies Land schon auf dem Wege der Revolution vorwärts geschritten ist! Die Grundbesitzer müssen bei allen Verhandlungen die entscheidende Stimme haben; sie mögen selbst kommen und die Zügel ergreifen. Die Empörung gegen das Eigenthum ist im Gange. Die Zehntenfrage war die gewünschte Anregung; sie ist zum Volksruf geworden. Jetzt ist nur sie in Gefahr; aber ich frage: wird die Zehntenfrage die einzige Eigenthumsfrage bleiben, die in Gefahr schwebt? Gibt es weiter kein Eigenthum, auf welchem Unpopularität haftet? Wie steht es mit dem der Absentees? Sind sie populair? Wahrlich! nicht ein Einziger im Bereich unserer Ufergränzen möchte mir hierin widersprechen, wenn ich behaupte, daß von ihnen aus alles Elend des Landes herrührt. Und hier behaupte ich wieder, was ich stets gesagt und immer behaupten werde, der Grund unserer Unsicherheit, der Erschütterung alles Eigenthums, aller Privilegien, aller Gesetze liegt nicht in persönlichem Haß, nicht in den Umtrieben der Democraten, nicht in dem Zustand der Armuth; tiefer ruht er; suchen muß man ihn in der Verlassenheit, im Todeskampf des Volkes."

Aufrichtig unterschreiben wir jeden Satz dieser energischen Rede. Es handelt sich nicht um religiösen Zwiespalt; er ist nur die bewegende Kraft, wodurch die Agitatoren das Volksgefühl in Aufregung bringen.

Die

Die große Frage der Revolution steht auf dem Spiel. Es ist der ewige Streit der Armuth gegen den Reichthum. Irland gilt der erste Sturm, sind hier erst die Schutzmauern des Eigenthums niedergerissen, so wird der Kampf sich bald der englischen Küste nahen. Jetzt also ist die Zeit für alle Vertheidiger der Religion, der Tugend und des Eigenthums in England, sich unter die gemeinsame Fahne zu reihen und gegen die Angriffe der Revolution zu kämpfen. Ihr eigner Sieg ist es, wenn die Protestanten die Oberhand behalten; und wenn der Strom noch gedämmt werden kann, so ist es nur möglich durch vereinte Kräfte aller Freunde der Ordnung bei dem Punkte, auf welchen sich das Schwerdt des Zerstörers zuerst gewendet.

(Da der Verfasser obenstehenden Aufsatzes ein Tory, so sind seine Betrachtungen nur von diesem Standpunkte aus zu betrachten, die angeführten Thatsachen sind aber überaus wichtig, vorzüglich zu einer Zeit, wo die Zehntenfrage wieder in Anregung gebracht wird.)

III.

Das Budget von Hannover.

Die Einnahmen für das Rechnungsjahr 1835/36 sind also veranschlagt: I. Ueberschüsse von den Domainen 2,414,300 Rthlr. Davon gehen ab: Verwaltungs-Kosten, Ausgaben, welche auf den Domainen ruhen ꝛc. 698,500 Rthlr. Auch müssen für die Krondotation 513,888 Rthlr. abgezogen werden. Es bleibt also eine reine Einnahme aus den Domainen von = 1,201,911 Rthlr, (Im Jahre 1834/35 war sie berechnet auf = 1,145,572 Rthlr.) II. Von den Bergwerken und Salinen 152,000 Rthlr. (1834/35 205,600 Rthlr.) III. Von den Zöllen 410,900 Rthlr. (1834/35

(1834/35 412,500 Rthlr.) IV. Von den Posten 145,000 Rthlr. V. Ueberschüsse von den Steuern. Directe Steuern: 1) Grundsteuer 1,3000,000 Rthlr.; davon gehen wegen der darunter begriffenen Grundsteuer von den königlichen Domainen und Forsten ab 93,263 Rthlr.; bleibt als Ertrag der Grundsteuer 1,206,736 Rthlr.; 2) Häusersteuer 112,000 Rthlr.; davon geht als Häusersteuer von den Domanialgebäuden ab 2000 Rthlr.; bleibt als Ertrag der Häusersteuer 110,000 Rthlr.; 3) Personensteuer 745,000 Rthlr.; 4) Gewerbe-Einkommen- und Besoldungssteuer 212,000 Rthlr.; die Roheinnahme der directen Steuern ist also = 2,273,736 Rthlr. Indirecte Steuern: 1) Brennsteuer 454,000 Rthlr.; 2) Biersteuer 33,000 Rthlr.; 3) Salzsteuer 77,000 Rthlr; 4) Eingangssteuer einschließlich der Zollgefälle 1,065,100 Rthlr.; 5) Mahl- und Schlacht-Lizent 109,600 Rthlr.; 6) Stempelsteuer 150,000 Rthlr.; die Roheinnahme der indirecten Steuern ist also 1,888,700 Rthlr. Sonstige Steuer-Einnahmen 15,741 Rthlr: Die Roheinnahme zusammen beträgt darnach = 4,178,177 Rthlr. Davon gehen ab als Ausgaben der Kreiscassen: Administrationskosten, Zollabfindungsgelder, Pensionen, Remissionen, Restitutionen und Bonificationen 595,557 Rthlr. Es bleibt also die Reineinnahme von den Steuern 3,582,620 Rthlr. VI. Unmittelbare Einnahmen der Hauptcassen 188,110 Rthlr. VII. Einnahmen der Wegbaucasse 209,107 R. VIII. Aus der Krondotation. Zuschuß zu den Ausgaben der Generalcasse 154,166 Rthlr. Die Summe aller Einnahmen für das Jahr 1835/36 ist also auf 6,043,816 Rthlr. (1834/35 auf 6,065,020 Rthlr.) veranschlagt.

Folgendes ist das Verzeichniß der Ausgaben für das Jahr 1835/36. I. Cabinetsministerium 152,420 Rthlr. II. Deutsche Kanzlei in London 15,020

15,020 Rthlr. III. Landdrosteien 111,626 Rthlr. IV. Aemter 529,476 Rthlr. V. Stände. 1) Allgemeine Ständeversammlung. Besoldungen 6320 Rthlr.; Bureaukosten, einschließlich des Drucks der ständischen Verhandlungen 12,000 Rthlr.; Diäten und Reisekosten der Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung 30,000 Rthlr. 2) Provinziallandschaften. Besoldungen 23,505 Rthlr.; Versammlungskosten und für Versammlungslocale 5414 Rthlr. = 77,240 Rthlr. VI. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. 1) Ausgaben zu Zwecken des deutschen Bundes 6200 Rthlr.; 2) Kosten behufs Gränzberichtigungen, auswärtige Commissionen und sonstige Ausgaben in auswärtigen Angelegenheiten 8300 Rthlr.; 3) Besoldungen und Emolumente der Gesandtschaften 54,937 Rthlr.; 4) Expensen der Gesandtschaften 4400 Rthlr. = 73,837 Rthlr. VII. Kriegsministerium. 1) Ordentlicher Beitrag zum Militair-Etat 1,574,780 Rthlr.; 2) extraordinaire Verpflegungskosten der Truppen während der Exercierzeit 16,000 Rthlr.; 3) Infanterie-Service 76,306 Rthlr.; 4) für Cavallerie-Verpflegung, Service und Kriegerfuhren, nach Abzug einer für 1835/36 zu erwartenden Ersparung von 48,000 Rthlr., 249,500 Rthlr.; 5) für die Militair-Aushebungs-Commission 11,300 Rthlr.; 6) ordentlicher und außerordentlicher Zuschuß zur Etappenverpflegung fremder Truppen 6000 Rthlr.; 7) Unterstützungen und zur Hospital-Casse 5556 Rthlr. = 1,939,442 Rthlr. VIII. Justizministerium. 1) Besoldungen des Ober-Appellationsgerichts 60,267 Rthlr.; 2) Besoldungen der Mittelgerichte 134,860 Rthlr.; 3) Besoldungen der Lehnsbedienten 1895 Rthlr.; 4) Bureau- und Commissionskosten 16,000 Rthlr. = 213,022 Rthlr. IX. Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten. 1) Behufs der Landes-Universität (außer

(außer dem jährlichen Beitrage der Kloster-Casse) 38,007 Rthlr.; 2) Besoldungen der geistlichen Oberbehörden 33,339 Rthlr.; 3) Bureau- und Commissionskosten der geistlichen Oberbehörden 3000 Rthlr.; 4) für Schulen 18,587 Rthlr.; 5) Beihülfen für Kirchen- und Schulbauten 5150 Rthlr. = 98,084 Rthlr. X. Ministerium des Innern. Unter anderm für milde Stiftungen, das Taubstummen-Institut und Armen-Anstalten 13,645 Rthlr.; für Medizinalwesen: Besoldungen der Aerzte und Chirurgen 16,150 Rthlr.; behufs der Heil- und Pflege-Anstalt für Gemüthskranke 14,900 Rthlr.; behufs der Medizinal-Anstalten 13,689 Rthlr.; Unterstützungen behufs der Gemeinheitstheilungen, wie auch behufs der Landwirthschafts-Gesellschaft, der flora hanoverana, der Moor-Culturen und des Obstbaues 25,784 Rthlr. = 883,249 Rthlr. XI. Ministerium des Handels 37,551 Rthlr. XII. Finanzministerium 180,936 Rthlr. XIII. Passiv-Etat. 1) Zinsen auf Passiv-Capitalien 1,023,245 Rthlr.; 2) Renten 16,433 Rthlr.; 3) Zahlungen an die Tilgungs-Casse der älteren und neueren Landesschulden 320,555 Rthlr. = 1,360,205 Rthlr. XIV. Pensions-Etat 154,603 Rthlr. XV. Künftig wegfallende Ausgaben. 1) Reichsdeputationsschlußmäßige Pensionen 52,268 Rthlr.; 2) Pensionen, die wegen der neu erworbenen Landestheile übernommen sind 11,612 Rthlr.; 3) sonstige außerordentliche Pensionen 12,478 Rthlr.; 4) temporaire Zahlungen für das Militair 101,865 Rthlr.; 5) persönliche Besoldungs-Zulagen wegen früherer Dienstverhältnisse 17,926 Rthlr.; 6) Wartegelder 19,163 Rthlr.; 7) Zoll-Abfindungsgelder 859 Rthlr. = 216,175 Rthlr. Die Summe aller Ausgaben für 1835/36 beträgt 6,042,892 Rthlr.; sie war berechnet für 1834/35 auf 6,057,682 Rthlr.; sie ist also für 1835/36 geringer angeschlagen um 14,790 Rthlr.

IV.

Französische Deputirtenkammer.

Am 14. März war die Interpellation an der Tagesordnung. Hr. Mauguin bestieg die Rednerbühne mit folgenden Worten: "Wir haben von dem Ministerium keine Erläuterungen über die Vergangenheit zu fordern, was aber sein künftiges Betragen betrifft, so liegt es in den Namen der Mitglieder desselben. Seit zwei Jahren ward das Cabinet zweimal geändert. Dieß ist ein Unglück, denn man gehorcht den Befehlen der Sterbenden immer schlecht. Sie müssen sich daher über das Vorgefallene erklären, denn wenn wir ein Ministerium haben, das sich statt des Vaterlandsgeistes den Cotteriegeist angeeignet hätte, so würde es unwürdig seyn, Frankreich zu regieren. Wir müssen erfahren, ob ernste Fragen unsere Minister entzweit haben. Nur dann können wir wissen, ob wir sie unterstützen sollen. Ich frage also: warum war das Ministerium drei Wochen lang in offenbarer Auflösung? Entsprangen die trennenden Zwistigkeiten aus der äußern, oder aus der innern Politik, oder aus dem ganzen System?" Hr. Guizot dankt dem vorigen Redner für die Offenheit seiner Fragen, erklärt aber die ungewöhnliche Form derselben nicht annehmen zu können. Hr. Mauguin läugnet, daß sie ungewöhnlich seyen. Hr. Guizot: "Ich kann mich nicht dazu verpflichten, auf so gestellte Fragen zu antworten. . . Seit Eröffnung dieser Kammer hat man bekanntlich gesucht, das seit vier Jahren angewandte politische System zu ändern. Ich mache darüber Niemanden einen Vorwurf. Jedermann kann glauben, daß ein anderes System vortheilhafter seyn möchte, wie müßte aber unsere Lage seyn, da wir die Politik, die man umstürzen wollte, vertheidigten? Wenn wir dieses System vertheidigten, so geschah

schah es, weil wir es für das beste hielten, und dieß glauben wir auch jetzt noch. Sie wissen, daß die Frage der Amnestie der Hauptpunkt war, auf den man diese Aenderung stützte. Ich werde offen darüber sprechen. Unsere erste Neigung war der Amnestie nicht entgegen, aber wir dachten, es möchte vielleicht ein günstigerer Zeitpunkt eintreten, sie zu erlassen. In der Folge sahen wir, daß die Amnestie nur ein Vorwand war, um den verlangten Umsturz durchzusetzen. Von nun an erschien uns die Amnestie als eine Injurie, als ein indirectes Eingeständniß der Unmacht der Regierung, was wir nie zugeben konnten, wir überzeugten uns, daß durch die Amnestie jene Partei das Juste-Milieu zerstören würde, dessen Einführung in Frankreich wir uns zur Ehre und zum Verdienst rechnen. (Im Centrum Beifall, auf den Extremitäten Lachen.) Ich weiß nicht, was hier zu belachen ist. Die Partei, von der ich spreche, ist immer die Partei der Gerechtigkeit, der Freiheit gewesen, und ihr allein gebührt es, die Parteien gegen einander selbst und Frankreich gegen die Parteien zu vertheidigen. (Beifall im Centrum.) Um nun dieser für das Glück des Landes so wesentlichen Partei ihren Einfluß zu bewahren, haben wir eine Maßregel, die als höchst schädlich erschien, zurückgewiesen." Bei Vergleichung des Cabinets mit der Kammer, sagt der Minister, es sey natürlich, daß Abweichungen der Ansichten in ersterem so gut, wie in der zweiten eintreten, und daß es eben so schwer sey, in dem einen wie in der andern eine Majorität zu bilden. Der Redner vertheidigt die Mitglieder des Cabinets gegen die Anklage von Rivalitäten und persönlichen Interessen. Sie seyen entschlossen, den Principien der Majorität getreu zu bleiben, an die sie sich bisher gehalten hätten, und bereit, ihre Stellen an diejenigen abzutreten, die dem Lande eine mehr compacte

Majorität versprächen. So wie sie gesehen, daß dieß Niemand gelingen könne, seyen sie, ihrem Princip getreu, wieder eingetreten. (Beifall in den Centrums; Murren der Extremitäten.) Hr. Garnier Pagès: "Der Minister hatte versprochen, uns die ganze Wahrheit zu sagen, und ich bin überzeugt, daß alle die Wahrheiten, die er uns nach der Wiedereinsetzung des Ministeriums hätte sagen sollen, nicht gesagt wurden. Alles, was der Minister gesprochen hat, hätte sich vor drei Tagen eben so gut sagen lassen. Wenn man nicht sagt, man könne nicht mehr sagen, ohne den Staat zu compromittiren, so muß man tiefer eingehen. Man sagt uns, die Hauptfrage, die das Cabinet zerrüttet habe, sey die Amnestie gewesen. Zur Zerrüttung eines Cabinets gehört aber, daß es gegen eine Staatsgewalt anstößt, oder daß es Niemanden angenehm sey, und dies ist der Fall gewesen." Der Redner frägt nach den Aenderungen, welche die Herbeiführung neuer Männer in das Cabinet veranlaßten und glaubt, der Grund möchte in dem Votum über die Tabacks-Enquête liegen. Die Minister hätten, indem sie sagten, daß sie bei der Beibehaltung ihrer Portefeuilles nicht gouvernirten, nicht an die Anklage gedacht, die sie dadurch gegen die Krone gerichtet hätten. Wenn die Minister den Handlungen der Regierung fremd bleiben, so schaffen sie Besorgnisse. Hr. Guizot erklärte, er habe bloß gesagt, sie seyen den Wahlen, welche die Krone vorgenommen, fremd geblieben. Hr. Garnier Pagès behauptet, die Wahlen der Krone seyen Handlungen. Uebrigens hätten die Minister auch erklärt, daß sie nicht mehr verwalteten, und doch gebe es Umstände, wo das Gesammtministerium nöthig sey, z. B. der Tod des Kaisers von Oesterreich. Dieß sey doch ein ernster Umstand, und daraus schließe er, daß Frankreich einige Zeit ohne Regierung gewesen sey. Wie man hört

die

Digitized by Google

die Kammer nicht, und unterwirft sich einigen im Salon eines unserer Collegen versammelten Deputirten, welche die Verantwortlichkeit eines außerparlamentarischen, constitutionswidrigen Acts übernehmen! (Heftiges Murren im Centrum.) Hätte man dem Wiedereintritt des Ministeriums einen vernünftigen Beweggrund unterlegt, so würde ich nichts sagen. Allein unsere Lage ist von der Art, daß wir einem Ministerium gegenüber leben, das sich gegen die Krone und die Kammer verfehlt hat, einem Ministerium gegenüber, das nicht mehr möglich ist, als es vor 14 Tagen und im November gewesen. Wir haben sonach kein Ministerium; die Regierungsbank ist leer, und kann als leer betrachtet werden. Es ist nichts geschehen." Nach diesem Redner erklärten die HH. Jacqueminot und die andern Commissarien, weder als Repräsentanten der Majorität, noch als Beamte der Nationalgarde, sondern als bloße Individuen bei Hrn. Thiers gewesen zu seyn. Hr. Mauguin: "Ich muß noch einmal fragen: Warum blieb das Ministerium drei Wochen lang im Zustande der Auflösung? Fand der Zwist über die innere, über die auswärtige Politik, oder über das ganze System statt? Nachdem diese Tribune mehrere Tage hindurch stumm geblieben, haben wir das Recht, nach der Ursache davon zu fragen. Die Unterbrechung der parlamentarischen Arbeiten ist ein unersetzlicher Uebelstand. Sie haben nicht geantwortet. Ich wußte, daß Sie nichts zu antworten hatten. Durch welche kindische Interessen würden Sie denn gespalten? Ihr Stillschweigen beweist, daß es persönliche Interessen sind. Der Minister hat mit vielem Talente von Allem gesprochen, nur nicht von dem, was ich gefragt hatte. Die neue Kammer hat durch Niederlegung ihrer Adresse eine Politik der Eintracht und der Nachsicht anerkannt. Später haben sich neue Wünsche, neue

Bedürfnisse ergeben. Man fordert von allen Seiten die Amnestie. (Im Centrum: Nein! Nein!) Wenn nicht von Jedermann, so geschieht es doch von allen Orten. Es haben also Mitglieder dieses Cabinets die Amnestie verlangt; wenn solche Männer im Cabinet waren, so sind sie noch darin. Es besteht also Spaltung im Cabinet. Nehmen Sie sich in Acht, meine Herren, die Spaltung führt rasch zu einem politischen Sturz, und diesmal würde er ernst seyn, weil er der dritte wäre." Der Redner behauptet, er sey nicht gewiß, daß das Ministerium die Majorität habe; die Opposition bedürfe aber nicht, wie das Ministerium, dieser Majorität; jedesmal, wo es sich von Fragen des Vertrauens handle, würde das Ministerium doch gestürzt werden. "Die Ungewißheit der Majorität, fährt Hr. Mauguin fort, kann dem Lande nur schaden. Ich kenne nur drei Mittel, die Majorität zu erhalten: Den Einfluß des Charakters, des Talents und der Staatsgewalt. Ich erkenne an, daß die Minister speciell diese drei Einflüsse besitzen. Der Opposition stehen deren nur zwei zu Gebot. Und wenn sie nun schon mit diesen zwei Einflüssen die Majorität ins Gleichgewicht stellt, was würde erst geschehen, wenn sie die Staatsgewalt hätte? Das Ministerium hat sonach diesem Gesetze der auf ihm lastenden Ungewißheit der Majoritäten gehorcht. Man hat gesagt, jedes Ministerium sollte aus der Majorität hervorgehen; wenn aber die Krone das Ministerium vor drei Wochen ausgeschlossen hat, so geschah es gewiß, weil die Krone glaubte, daß das Ministerium die Majorität nicht habe. Was ist später geschehen? Sollten schlechte Einflüsse geübt worden seyn? Ich will hier nicht von der Gesellschaft Fulchiron sprechen; wenn einige Deputirte nach dem Titel der doctrinairen Kammer, der doctrinairen Macht trachten, so steht es ihnen frei. Man möchte aber fast meinen, man

habe

habe zur Bildung des Ministeriums den Wunsch eines gewissen Theils der bewaffneten Macht gehört, und sich den Forderungen einer neuen prätorianischen Garde gefügt. Ist dies wahr, so ist es bedauernswerth, und von trauriger Vorbedeutung für unsre constitutionellen Freiheiten." Hr. Lariboissiere: "Ich weise diese persönliche Anspielung zurück." Hr. Jacqueminot: "Wir sind Deputirte, haben wir nicht das Recht einer Meinung?" Hr. Marmier: "Ich bin Obrist der Nationalgarde, und wollte bei Annahme dieser Verrichtungen meinen Rechten als Bürger und Deputirter nicht entsagen." Hr. Mauguin: "Diese Herren beziehen auf sich, was sie nicht angeht. Ich wollte nur von einem gewissen Vereine sprechen, der im Etat major stattfand. Die HH. Marmier und Jacqueminot dürfen nur jede Theilnahme an diesem Vereine zurücknehmen, dann nehme auch ich meine Aeußerung zurück." Hr. Lemercier: "Bei allen unsern Schritten habe ich nie ein Wort gehört, das auf die Nationalgarde oder auf die Armee angespielt hätte." Hr. Mauguin: "Ich bemerke mir diese Erklärung. Es gab aber einen Umstand, an den zu glauben ich einigen Grund habe. (Im Centrum: Welchen?) Ich werde ihn nicht sagen... Wir mußten fragen, wie sich das Ministerium neu constituirt hat, wie es gefallen ist, warum der vorige Präsident des Conseils seine Entlassung gegeben hat. Wenn er sie wegen seines hohen Alters gegeben hat, warum hat er vor drei Monaten angenommen? Wahrscheinlich aus Hingebung. Das System ist so gut, daß Sie nicht aus ihm herauskommen können; auch hat man keinen Kriegsminister gefunden, und sich an einen Marschall gewendet, der am andern Ende von Europa ist, um die Zeit der Hin- und Herreise zu gewinnen. Man glaubt, er werde den Posten ausschlagen." Hr. Guizot: "Was wissen Sie davon?"

von?" Hr. Mauguin: "Vielleicht so viel, wie Sie. Wenn zwei Monate zur Antwort verflossen sind, welchen Kriegsminister werden Sie nehmen? Wir wissen alle, daß man unsern ausgezeichnetsten Marschällen Vorschläge gemacht, und diese sie abgelehnt haben." Hr. Thiers: "Dies ist nicht richtig." Hr. Mauguin: "Der neu eingetretene Conseilspräsident ist ein Minister, der schon vor der Kammer gescheitert ist, der neuerdings die Majorität versuchen will, er, der früher seine Nichtachtung vor dieser Majorität äußerte, der sie der Monomanie beschuldigte. Wenn man eine Revolution bekämpfen will, so greift man zuerst die Männer und die Ideen an, woraus sie entsprungen, um dann zur alten Ordnung der Dinge zu kommen. Ich fürchte ein solches Unglück für Frankreich nicht, ich fürchte nur die innere Zwietracht unter Patrioten. Fragen Sie die Freunde der Restauration, die in der Kammer geblieben sind, sie werden Ihnen sagen: es giebt eine Partei, welche den Sturz der Restauration bereitet hat, und dies ist die Partei, die Sie regiert." Nach einer viertelstündigen Pause in Folge der durch die Rede des Hrn. Mauguin entstandenen Gährung tritt Hr. Thiers auf die Tribüne. Er erklärt zuerst, zu allen Erklärungen bereit zu seyn, nur nicht zu denen einer boshaften Neugierde. Er und seine Collegen seyen während der langen und peinlichen Ministerialcrise von der reinsten Vaterlandsliebe beseelt gewesen. Sie hätten vielleicht Unrecht gehabt, vor drei Wochen zu glauben, daß sie die Majorität nicht mehr hätten. "Ich beging, fuhr er fort, den Fehler, dem Könige zu früh zu sagen, man müsse das Cabinet neu constituiren; dies ist vielleicht der einzige Vorwurf, den ich verdiene. Man frägt, ob Zwist im Cabinette stattgefunden habe. Was die Rivalitäten betrifft, so halte ich es nicht für würdig darauf zu antworten. Wir waren einstimmig über die großen

Fragen

Fragen des Cabinets; wir befanden uns in gegenseitiger Achtung und Sympathie, wie sie zwischen Männern entspringt, die in schwierigen Zeiten beisammen sind. Der erlauchte Marschall Mortier hatte nur provisorisch die Präsidentschaft angenommen. Dazu kamen die erwähnten Bedenklichkeiten, und so können Sie sich die Auflösung des Cabinets erklären." Der Redner erklärt, er würde sich mit aller seiner Gewalt widersetzen, daß die Staatsgewalt in die Hände der Opposition komme; er sey überzeugt, daß sie nicht zu gouverniren verstehe. Hr. Mauguin bemerkt, seine Ueberzeugung in Bezug auf die Minister sey dieselbe. (Man lacht.) Hr. Thiers erläutert, damit nicht sagen zu wollen, daß die Opposition persönlich unfähig sey, zu gouverniren; wenn sie der König aber in sein Conseil berufe, so würde sie ihre Ansichten ändern, und die Meinungen des gegenwärtigen Ministeriums ausüben müssen. "Wir haben, fuhr er fort, dem Könige unsere Verantwortlichkeit angeboten, so lange er sie bis zur Bildung eines Cabinets bedurfte. Wir versammelten uns zwar nicht als Cabinet, aber wir nahmen die Verantwortlichkeit aller unserer Handlungen auf uns. Wir waren mit Ausnahme der Wahl unserer Nachfolger für Alles verantwortlich. Während des langen Interregnums versuchte man mehrere Combinationen. Ich schlug mehrere ab, und doch befanden sich in diesen Combinationen Männer, die ich besonders hochschätze; sie wollten aber ihren Eintritt durch eine große Maßregel bezeichnen, die ich nicht billigte. Wenn ich in das neue Cabinet trat, so geschah es, weil es in letzterer Beziehung meine Ansicht theilte. Ich glaube, daß die Amnestie die Proclamirung der politischen Strafloſigkeit seyn würde. Wenn man weiß, daß die Factionen von der Rechten und von der Linken ihre Utopien noch nicht aufgegeben haben, so behaupte ich, daß es nicht klug ist, die

Amnestie zu proclamiren; alsdann sagte ich zu den treflichen Franzosen, welche die Amnestie wollten: "Eine große Ueberzeugung trennt mich von euch." Nachdem die Combinationen gescheitert, berief uns der König in das Conseil mit einem vormaligen Minister, an dessen Seite ich schon früher zwei Jahre gedient hatte. Ich stieß keinen meiner Collegen aus, denn wir waren über alle großen Fragen und die Amnestie einig. Ich trug Bedenken, in das Ministerium zurückzutreten, bis ein politischer Freund, General Jacqueminot mit einigen der angesehensten und aufgeklärtesten Männer dieser Kammer sich bei mir dafür verwendete. Man hat gefragt, ob diese Männer die Kammer repräsentirten, 200 oder 100 Mitglieder. Ich habe nicht darauf geachtet, sondern in ihnen nur Männer, welche Freunde ihres Landes sind, gesehen, und mir gesagt: Du kannst mit ihnen nicht schlecht handeln, und wenn ich mich irre, so ist es ein ehrenwerther Irrthum. (Beifall im Centrum.) In welchem Sinne sollte man das Cabinet neu errichten? Ich weiß es nicht; wir hatten für uns vier Jahre einer geachteten Staatsgewalt, und vielleicht waren wir berechtigt zu glauben, daß sie nicht aufgehört habe, dem Lande genehm zu seyn. Allerdings, meine Herren, ist es für Männer von Herz schmerzhaft, sich in eine zweifelhafte Lage versetzt zu sehen; so wie uns aber die Majorität verlassen wird, so wird meine Pflicht klar seyn, und ich werde sie zu befolgen wissen. Hr. Sauzet: "Wenn die ministerielle Crise die Freunde unserer Institutionen so lange in Besorgniß versetzt hat, so möchten wir den Ministern danken, endlich für Mittel gesorgt zu haben, diese lange Ungewißheit durch die Rückkehr einer neuen Harmonie zu beseitigen. Man schmeichelt sich aber wohl zu früh damit. Ist die Crise wirklich geendigt? Hat man nicht, um ihr ein Ende zu machen, eines jener unkräftigen Palliativ-

mittel

mittel angewandt, die nur einen Augenblick die Wunde verbergen, die dann um so schmerzhafter später aufbricht? Wir brauchen ein wirkliches Ende. Dies will ich mit jener Energie und jener Männlichkeit der Sprache nachzuweisen suchen, die man im englischen Unterhause bemerkt. (Bewegungen in verschiedenem Sinne.) Im englischen Parlamente werden alle Fragen, welche die Bildung oder Auflösung des Cabinets betreffen, ganz offen abgehandelt. Bei der Repräsentativ-Regierung darf eine ministerielle Crise nicht eine Camarilla-Intrigue seyn, sondern sie muß ein gesellschaftliches Bedürfniß und einen Fortschritt der öffentlichen Meinung darstellen." Hr. Sauzet sucht nun die Ursachen der ministeriellen Crise zu erläutern. Er stellt die Lage des Ministeriums dem Lande gegenüber dar, das nach so vielen Gährungen nur Ruhe suche. Er erinnert an die Adresse, welche das Ministerium annehmen, oder der es sich vielmehr unterwerfen mußte, dann an die Crise im November, und endlich an die motivirte Tagesordnung; er scheint die Beweggründe zu billigen, welche die Kammer bestimmten, sie zu votiren, um keine Störung in den Staatsangelegenheiten zu veranlassen, und fährt dann fort: "Aber die motivirte Tagesordnung hat bittere Früchte getragen; die Kammer bewaffnete sich dem Ministerium gegenüber mit einer besorgten Aufsicht; sie ließ mehr als je die Wünsche ihrer Adresse vernehmen. Das Gesetz der 360,000 Fr. ward mit einer so schwachen Majorität votirt, daß in einer regelmäßigeren Zeit dieses Votum den Rücktritt des Cabinets hätte herbeiführen müssen. Die Wahl der Commissarien zur Tabacks-Enquete ward von dem Ministerium als eine Niederlage betrachtet. Sie wurde der Vorwand zu einem unvermutheten Rücktritt des Cabinets. Man kann nicht wohl ohne Albernheit einer so unbedeutenden Ursache die Auflösung des Cabinets zu-

Digitized by Google

zuschreiben. Wir sahen jedoch eine drei Wochen andauernde Crise, während deren man mehrere Combinationen versuchte. Gewiß ist, daß dieselbe Verwaltung ans Staatsruder zurückkehrt. Sie hatte sich, so sagte man, vor der Ungewißheit der Majoritat zurückgezogen. Wer hat ihr aber seitdem enthüllt, daß diese Ungewißheit aufgehört habe? Wenn die Ursache der Crise nicht verschwunden ist, kann man dann sagen, daß die Crise aufgehört habe? Die Beweggründe der Anarchie, welche das Cabinet aufgelöst, bestehen fortwährend; ich finde in seinem Schooße die Elemente der Spaltung. Wenn ich weiß, daß sich inmitten dieses Cabinets Zwiste in Betreff der Ernennung des Conseilspräsidenten erhoben haben, so muß ich schließen, daß sie mit verschiedenen Absichten und Besorgnissen der Suprematie zusammenhängen. Sonach sind die Ursachen der Spaltung sehr groß, und für Sie bedrohend. Glauben Sie, die Kammer habe mehr Vertrauen in die Staatsgewalt, die jetzt zu ihr zurückkehrt, nachdem sie drei Wochen in Uneinigkeit zugebracht; die Verwaltung kehrt mit einem Ehrenmann, aber auch mit großen Elementen des Sturzes zurück. Frankreich will den König und die Charte von 1830; es will keinen Despotismus und keine Republik, es will keine republikanischen, aber auch keine aristokratischen Institutionen; es will die Pairskammer geehrt, aber es verwirft die Erblichkeit der Pairie, und die sich darauf beziehenden socialen und gouvernementalen Formen. Wenn uns das Cabinet die Garantien geben will, die Frankreich fordert, so sind wir ganz bereit, ihm bei dieser Aufgabe zu helfen. Frankreich will keine Revolution mehr, aber es will auch nicht wieder an dem Abhang der Revolution zurück aufsteigen, es will keine Regierung, die an der Spitze einer Partei sich fortbewegt. Frankreich verlangt Aufrichtigkeit und Rechtlichkeit; es will die Verirrungen von

1815

1815 vergessen, aber es will nicht, daß man es unaufhörlich an die Verirrungen von 1831 und 1832 erinnere; es will, daß jene Pacification, an die es beständig denkt, keine Hindernisse mehr finde; es will nicht immer an die Vergangenheit erinnert seyn; es weiß, daß es das Recht hat, auf die Hingebung der Nationalgarde und der Armee zu zählen, aber es fürchtet die Gelegenheit, diese Hingebung auf die Probe zu stellen; es will den Fortschritt, aber den weisen, gemessenen, der reiflich überlegt, und zur gehörigen Zeit beschließt. Es gebührt mir nicht zu fragen, ob diese Ideen von dem Cabinette in Ausübung gesetzt worden sind; ich weiß aber, daß im Lande eine Frage der Großmuth, die Amnestie, immer größern Raum gewonnen hat. Dieß ist eine edle Sache, und ich hoffe, daß der Vertheidiger der Amnestie von ihren Gegnern nicht mit Ungeduld gehört werden wird. Es sind nicht die Angeklagten, welche der Amnestie Wichtigkeit gegeben haben, sondern man sah in der Amnestie ein Sympton der Pacification, eine Schranke zwischen der Vergangenheit und der Zukunft. Einige Personen verwerfen sie, nicht unbedingt, aber sie machen eine Frage der Zeit daraus. Wenn die Amnestie eine Frage der Zeit ist, welche Zeit könnte günstiger für sie seyn? Das Land ist ruhig und das Verderben fern. Seit zwanzig Tagen ist das Land ohne Regierung, ohne Verwaltung, und nirgends brach das geringste Symptom der Unordnung aus: welch' erhabener Contrast zwischen der Ruhe des Landes und der Anarchie der Staatsgewalt! Die Kammer wird nie glauben, daß sie die Initiative in Betreff der Amnestie ergreifen dürfe. Dazu muß man in den Geschäften seyn, und den Zustand des Landes genau kennen. Auch muß eine Sache, die wesentlich der königlichen Gnade anheimfällt, ihr überlassen werden. Ergreift aber die Kammer nicht

die

Digitized by Google

die Initiative der Amnestie, so darf man doch nicht glauben, daß sie dieser großen Maßregel feind sey. An dem Tage, wo die Krone uns sagen wird: die Factionen sind erloschen, ich proclamire die Amnestie, dürfen Sie gewiß glauben, daß sie in dieser Kammer keinen Widerstand finden wird. Eine französische Kammer stößt nicht ohne Umstände eine Maßregel, wie die Amnestie, zurück. Nur Eine hat dieß gethan, und sie hat in der Geschichte den Namen der Kammer der Categorien auf sich nehmen müssen. Ich habe mit der größten Freude gesehen, daß sich in der letzten Zeit ein Gedanke der Amnestie einen Weg in das Cabinet gebahnt hat. Ist nicht ein erlauchter Marschall im November abgetreten, weil er die Amnestie wollte, ein anderer Marschall, der sich durch Unterdrückung der Unordnung ausgezeichnet hat, gab denselben Gedanken kund. Dazu gehörten gewiß sehr hohe Geister, zwei Marschälle von Frankreich aus dem Felde zu schlagen. (Allgemeine Heiterkeit.) Und vielleicht findet sich im Schooße des Cabinets ein Minister, der die Präsidentschaft abgelehnt hat, weil er diesen Act der Nachsicht seiner Erhebung beigesellen wollte. Die Verwaltung scheint mir die gegenwärtige Krise noch nicht entwirrt zu haben. Was die Amnestie betrifft, so ist dieß eine Frage, die nie geschlossen werden wird. Sie wird später kommen, aber weniger nützlich, weniger ehrenwerth." Hr. Thiers antwortete dem Hrn. Sauzet, sie beide seyen im Ganzen einig, Hr. Sauzet wolle den König und die Charte, so wie er; Hr. Sauzet wolle weder den Absolutismus noch die Republik, auch darin seyen sie sich einig. Frankreich wisse, was es von der Republik und deren Gleichheit, so wie, was es von der Frage der Restauration zu halten habe. Vor allem diesem habe es einen Abscheu. Der Beweis, daß die gegenwärtigen Minister keine Parteiverwaltung

tung

tung seyen, liege darin, daß man sie angeschuldigt habe, sie wollten eine unmögliche Verschmelzung. Sie hätten sich die Vorwürfe aller Parteien zugezogen, weil sie mit Unparteilichkeit gehandelt und gesagt, daß Jeder, der sich aufrichtig den bestehenden Institutionen anschließe, zu Staatsverrichtungen erhoben werden könne. "Sie haben gesagt, fuhr er fort, man solle nicht immer an die Vergangenheit erinnern und aufreizende Sprache führen. Wir haben wahrhaftig nichts bei der Sprache der Persönlichkeiten zu gewinnen, und sind vielmehr in dieser Beziehung die unglücklichsten Menschen. Unter den von Ihnen aufgestellten Bedingungen könnten Sie, Hr. Sauzet, mit uns Mitglied des Cabinets seyn. Wie kommt es nun, daß Sie gegen uns jenes übermäßige Mißtrauen fühlen, das wir auch gegen Sie empfinden. Ich habe nachgeforscht, worauf sich dieses Mißtrauen gründe. Ich sagte mir: "dabei muß etwas Besonderes vorwalten." Endlich habe ich den Punkt, der uns spaltet, getroffen. Sie haben das Wort der Amnestie ausgesprochen, und dann habe ich Sie verstanden. Ja, die Amnestie spaltet uns. Wohlan! Sagen Sie der Kammer: "Hier ist ein Ministerium, das keine Amnestie will." Bitten Sie sie, diese ernste Frage noch heute zu lösen; wir haben nichts dagegen. Wenn Besorgniß vorhanden ist, so hängt es von Ihnen ab, ihr Einhalt zu thun. Ich habe sehr bedauert, daß die Frage der Amnestie noch nicht vor die Kammer gebracht ward. Es wäre leichter gewesen, während der letzten Krise ein Cabinet zu bilden. Wäre die Ruhe wirklich so sehr festgestellt, wie Sie sagen, wären die Parteien überwunden, dann könnte man sagen, der Augenblick sey gekommen, die Amnestie zu proclamiren. Die Regierung konnte aber die Macht ihrer hohen Justiz noch nicht erproben. Bis dahin, meine Herren, keine Amnestie! Lassen

Sie

Sie die Frage lösen, dann werden schon ehrenwerthe Männer die Last der Geschäfte übernehmen. Fragen Sie die Kammer über diesen wichtigen Punkt, und das Cabinet wird Ihnen danken, der Ungewißheit, in der es sich befindet, ein Ende gemacht zu haben." Hr. Sauzet antwortete dem Hrn. Thiers in Bezug auf die Amnestiefrage: "Im August war der Gedanke der Amnestie im Cabinette mit dem Marschall Gérard. Er ward allerdings wieder verlassen, und man glaubte, das ganze System dadurch preiszugeben. Man muß gestehen, daß sich die Presse der Frage bemächtigt und gesagt hatte, daß die Amnestie eine Systemsänderung herbeiführen würde. Dieß war ein Irrthum; aber die Presse hatte es gesagt, und so beeilte man sich, eine Ablehnung bekannt zu machen. Mir scheint, es sey Thorheit, der Presse zu widerstehen, wenn sie recht hat, und das was sie verlangt, blos deswegen nicht zu gewähren, weil sie es verlangt. Man muß auch zuweilen von seinen Feinden Rath annehmen. Inzwischen ward der Gedanke der Amnestie aufgegeben, und Marschall Gérard trat aus. Gewiß hatten seine Collegen, um sich von ihm zu trennen, eine sehr tiefe Ueberzeugung." Wohlan! was würden Sie sagen, meine Herren, wenn zufälligerweise nach dem Rücktritte des Marschalls Gérard im Cabinette davon die Rede gewesen wäre, ihm vorzuschlagen wieder einzutreten, die Amnestie von den Kammern zu verlangen, und erst, wenn die Kammern sie nicht bewilligen sollten, abzutreten. (Lebhafte Sensation.) Was würden Sie dann von jener festen Ueberzeugung sagen, die sich an demselben Tage bildet und wieder zerfällt? Liegt wohl in diesem Betragen jene Festigkeit der Ansichten, jene Einstimmigkeit der Meinungen, deren sich das Ministerium rühmt? (Geräusch.) Geduld! Wir sind noch nicht am Ende der Palinodien des Ministeriums. (Murren im Cen-

Centrum.) Marschall Gérard widerstand; alsdann hörten seine vorigen Collegen auf, die Amnestie zu wollen; sie blieben nicht dabei, am Vorabende des Tages, wo hier eine Erörterung eröffnet werden sollte, die sich auf den großen Prozeß bezog, proclamirte man eine Amnestie für eine große Zahl politischer Verurtheilter. (Im Centrum: Eine Gnade!) Der Präsident: "Dieß ist gleichgültig, es handelt sich von der Sache." Hr. Sauzet: "Streiten wir nicht um Worte! Ich will diese Maßregel nicht tadeln; wenn sie aber eine Amnestie war, so kam sie zu früh, war sie aber theilweise Verzeihung, so kam sie zu spät. Sie sehen also, daß man sich vielfach getäuscht hat; man beharrte nicht immer bei demselben Systeme. Was die Amnestie an sich betrifft, so sagt man, sie dürfe erst nach der gerichtlichen Entscheidung kommen. Hier aber muß ich Ihnen meinerseits sagen: "Sie wollen also Gnade." (Man lacht.) Die Republik, das Consulat und die Restauration proclamirten Amnestien. Die politische Vernunft verlangt eine Amnestie; die Parteien sind hinreichend bereit sich einander anzuschließen, um diese Maßregel nöthig zu machen. Sie sprechen von einem Mittel, die Frage der Amnestie zu erledigen; erinnern Sie sich aber nicht, daß ich Ihnen gesagt, diese Kammer könne die Verantwortlichkeit der Initiative der Amnestie nicht auf sich nehmen? Dieß gebührt der Regierung, die sich wohl dabei in Acht nehmen mag. Nicht wir sind es also, die einen Zweifel über die Macht der Staatsgewalten, den Justizgang zu verfolgen, erhoben haben; die Pairskammer wird sich muthig hingeben und nicht zurücktreten; sie hat damals, als ich bei ihr eine feierliche Pflicht erfüllte, gezeigt, daß sie der Gefahr gewachsen ist. Sollte aber der Fall eintreten, daß man wegen einer gesetzlichen Unmacht der Zahl still halten müßte, dann nehmen Sie

sich

sich wegen Ihrer Verantwortlichkeit in Acht." Hr. Guizot erwiedert, das Ministerium habe seine Meinung nie nach den Journalen, sondern nach dem Grund der Sache gebildet. Im November hätten die Minister, durch die Umstände bei dem Austritte des Marschalls Gérard gedrängt, einander gesagt: "Wir wollen sehen, ob es nicht möglich wäre, da uns die Amnestie entzweit, die Amnestie nicht durch Ordonnanz, wie der Marschall wollte, sondern dadurch einzuführen, daß wir diese Maßregel zur Annahme der Kammer vorlegten." Was die Ordonnanz der 29 Begnadigten betrifft, so bedaure ich für meinen Theil, daß sie gerade am Abend vor der Erörterung der 360,000 Fr. erschienen ist, denn sie war längst beschlossen." Der Redner erklärte nun, daß die Amnestie jetzt nicht als eine große politische Maßregel geboten sey. Die Kammer möge entscheiden, welcher Augenblick dazu passend sey, und an dem Tage, wo sich die Kammer von dem Ministerium wegen der Amnestie trennen werde, werde sie auch die Initiative davon ergriffen haben und die ganze Verantwortlichkeit davon auf sich nehmen. Kurz, wolle die Kammer die Amnestie, halte sie dieselbe wohlthätig für das Land, so solle sie das Cabinet stürzen. Damit sey Alles gesagt. Die Sitzung ward hierauf auf den 16 März vertagt.

In der Sitzung der Deputirtenkammer am 16. März äußerte der Herzog von Broglie: "Wer in eine politische Laufbahn tritt, muß darauf gefaßt seyn, seine Absichten verkannt und sein Betragen falsch ausgelegt zu sehen. Doch glaube ich sagen zu können, daß die Dauer der letzten ministeriellen Krise nicht den Menschen, sondern den Dingen zugeschrieben werden dürfe. Man könnte erstere eher bezüchtigen, daß sie die Krone verlassen haben. Wenn die Krise sich verlängerte, so geschah dieß, selbst nach dem Geständ-

nisse

nisse unsrer Gegner, nicht durch die Schuld des gegenwärtigen Ministeriums. Auch der Charakter der Männer, die ihm gefolgt sind, läßt sich nicht dafür verantwortlich machen. Der Grund der Crise lag in höhern allgemeinen Ursachen, und individuellem Willen. Ein solches Ereigniß, so bedauernswerth es auch ist, hat doch mehrere Vorgänge in unsrer Geschichte. Der König ließ mich am Dienstag berufen, um mich zu Rathe zu ziehen. Ich antwortete ihm, daß wenn meine politischen Freunde sich von dem Cabinet zurückzögen, ich unnütz sey; blieben sie aber, so würde ich die Präsidentschaft nicht ablehnen. Am Donnerstag ließ mich der König wieder rufen, und ich erhielt von ihm, in Gegenwart meiner Collegen, die ehrenvolle Mission, dem Cabinette jenen Charakter aufzudrücken, ohne welchen die ministerielle Verantwortlichkeit nur ein eitles Wort ist. Ein Redner behauptete, die ministerielle Crise daure noch fort, und würde bald bittere Früchte tragen. Man spricht von Keimen des Zwistes und der Auflösung; öffentliche Männer dürfen aber nur nach ihren Handlungen beurtheilt werden. Die gegenwärtigen Männer des Cabinets haben sich bei keinem Anlaß verrathen oder preisgegeben. Was Rivalitäten betrifft, so lasten sie auf jedem andern Cabinet. Wenn Männer seit drei Jahren neben einander gestanden sind, und sich, selbst in gefährlichen Zeiten, nie gegen einander verfehlt haben, so haben sie das Recht zu sagen, daß bei ihnen die guten Principien der menschlichen Natur über die schlechten gesiegt haben. Ich, der ich am meisten bei der Harmonie des neuen Cabinets interessirt bin, glaube erklären zu können, daß ich in dieser Beziehung ganz ruhig bin, und daß, wenn das Cabinet bloß wegen der Spaltungen seiner Mitglieder entlassen werden soll, es eine sehr große Wahrscheinlichkeit langer Dauer für sich hat. Man behauptet

ferner, die Majorität wünsche die Amnestie, also ein neues politisches System. Bemerken Sie wohl, daß man uns nicht sagt, daß die Strafen der Verurtheilten und Angeklagten nicht unverdient seyen; daß man uns nicht sagt, die Ereignisse von Paris, Lyon und Grenoble seyen keine schmachvollen Verbrechen, deren Folgen mit blutigen Buchstaben in unsern Städten geschrieben seyen. Man behauptet nicht, daß der Augenblick gekommen sey, wo man die Reue in Rechnung nehmen könne, denn bis jetzt hat sich noch keine Reue gezeigt. Man spricht die Amnestie nur als Symbol, als eine Fahne an, als den Uebergang eines Systems gesetzlichen Widerstandes zu einem Systeme der Concession und der Strafloſigkeit. Das System, das wir behaupten, ist nicht neu, es hat seit drei Jahren die Sanction der Kammer und des Landes für sich. Man hat behauptet, dieses System würde die Majorität nicht erhalten. Meiner Ansicht nach ist aber die Probe bereits gemacht, und hat entgegengesetzte Resultate gegeben. Die Majorität der motivirten Tagesordnung existirte fortwährend. Wollte die Majorität eine neue Probe, so fordere ich zwar nicht dazu auf, wir würden aber bereit seyn, sie anzunehmen." Hr. Odilon-Barrot: "Die Minister glauben vielleicht, uns die verlangten Erläuterungen gegeben zu haben, ich fand aber für meinen Theil in keiner ihrer Aeußerungen auch nur Eine der Ursachen der Desorganisation, sondern nur dieselben Wiederholungen und Darstellungen des Systems, die wir schon vor zwei Monaten wörtlich im Moniteur gelesen. . . . Hat etwa die Frage der Amnestie die Crise herbeigeführt? Sie waren also nicht einig? Und doch haben Sie uns das Gegentheil versichert. Es ist wahr, daß Sie über die Frage der Amnestie drei- oder viermal die Meinung geändert haben; Sie scheinen aber die Meinung immer mit derselben Einstimmigkeit geändert zu haben.

haben. Wie kommt es nun, daß eine Maßregel, über welche die Minister alle einig waren, die Ursache zu einer ministeriellen Crise gewesen ist? Dies kann nicht seyn; die Amnestie hätte die Bildung eines neuen Cabinets verhindern können, aber sie konnte nicht die Rückkehr des alten Cabinets, das einstimmig gegen die Amnestie war, hindern. Wenn Hr. Mortier, dieser berühmte Degen, den Sie jetzt bloß einen achtungswerthen Greis nennen (man lacht), nicht mehr mit Ihnen Minister bleiben wollte, hatten sie dann nicht gleich Hrn. v. Broglie an der Hand, der ebenfalls der Amnestie mit aller Kraft widerstrebte? Wie kommt es nun, daß Sie uns drei Wochen lang das traurige Beispiel gaben, wovon wir Zeugen waren? Was nun die Amnestie selbst betrifft, so würde ich, falls die Frage direct vorläge, dem Ministerium ohne Furcht auf diesem Terrain folgen. Ich würde die Autorität der öffentlichen gesunden Vernunft für mich haben; ich würde auch die Autorität jenes Marschalls anrufen, der die Amnestie verlangte, obgleich er drei Jahre lang den Handlungen Ihres Systems beigesellt war. Marschall Gerard verlangte ebenfalls die Amnestie. Man sagt auch, daß einer von den gegenwärtigen Ministern die Präsidentschaft des Conseils nur unter der Bedingung, die Amnestie zu geben, annehmen wollte. Sie selbst, Herren Minister, wollten die Amnestie zu einer Zeit, an die man Sie in der letzten Sitzung erinnert hat. Nachdem Hr. Sauzet diesen Umstand enthüllte, der die Kammer so sehr in Erstaunen setzte, sehe ich nicht ein, wie Sie sich für nothwendige und eingefleischte Gegner der Amnestie ausgeben wollen. Wenn Sie die Entschuldigung nicht haben, immer und zu allen Zeiten von den Gefahren der Amnestie überzeugt gewesen zu seyn, so wollen wir mit Beiseitsetzung aller Phrasen gestehen, daß, wenn Sie uns jetzt sagen, die Frage der Amne-

stie sey für Sie eine Cabinetsfrage, Sie sehr strafbar sind, in einer gewissen Periode die Amnestie gewollt zu haben. Als Sie erklärten, Sie willigten ein, die Amnestie den Kammern zu unterlegen, hieß dies nicht anerkennen, daß die Regierung die Initiative der Amnestie, und zwar ohne Gefahr ergreifen könne? Und erfolgte diese Anerkennung nicht zu einer Zeit, wo die Verlegenheiten viel größer als gegenwärtig waren? Sonach waren weder die Krone, noch die Amnestie, noch die Majorität die Ursache der ministeriellen Crise. Können wir nicht vielleicht diese Ursache in einigen Aeußerungen des Ministers des öffentlichen Unterrichts finden? Er hat uns versichert, es hätte sich nicht von eitlen Prätensionen gehandelt. Ich erkläre, daß wenn es sich davon gehandelt hätte, Sie die größte Brandmarkung Ihres Betragens sowohl von Seite der Kammer, als außer derselben verdient hätten. Aber nein; der Minister des öffentlichen Unterrichts hat seine menschlichen Leidenschaften geopfert; der Minister des Innern hat seine Prätensionen auf den Altar des Vaterlandes niedergelegt. (Man lacht). Es lag also dieser Crise bloß eine Frage der Präponderanz zum Grunde. Ich betrete muthig diesen glühenden Boden. Der Minister des öffentlichen Unterrichts hat gesagt, daß im November der Herzog v. Broglie in das Cabinet eintreten sollte. Bemerken Sie dies; er setzte später hinzu: "Er muß sich aber hüten, dieser oder jener Partei der Majorität ein Uebergewicht über die andere zu geben." Sonach handelte es sich seit dem Anfange der Crise davon, dieser oder jener Partei der Majorität nicht das Uebergewicht über die andere zu geben. Dieses glückliche Gleichgewicht sollte aufrecht erhalten werden. Der Minister des öffentlichen Unterrichts hat uns die Wunde gezeigt, und ich will sie meinerseits ohne Schonung entblößen, denn es darf nicht länger deswegen, weil man nichts anzu-

Digitized by Google

anzugreifen wagt, Alles suspendirt bleiben. Der Beitritt des Hrn. v. Broglie im November würde ein Act des Uebergewichts eines Theils des Cabinets, des allgemeinen Ausdrucks der Majorität, über einen andern Theil des Cabinets gewesen seyn. So lange die Emeute auf den Straßen dröhnte, ward diese Spaltung in den Elementen der Staatsgewalt durch die Gefahr, und durch die Anwesenheit des Marschalls Soult neutralisirt. So wie einmal der Marschall Soult aus dem Cabinette getreten, und die Ruhe hergestellt war, entspann sich der Kampf zwischen den zwei Parteien, welche das Cabinet spalten. Man mußte die Staatsgewalt zwischen ihnen ins Gleichgewicht stellen, und die Präsidentschaft des Conseils mußte nothwendig der einen oder der andern das Uebergewicht geben. Daher jene Bestrebungen zum Besitze der Präsidentschaft in dem einen und in dem andern Lager; daher jenes merkwürdige von dem Minister des Innern enthüllte Geheimniß, man bedürfe eines erlauchten Degens, um die beiden Einflüsse, welche das Cabinet theilten, in Achtung zu erhalten, um sie zu vernichten, um sie ins Gleichgewicht zu stellen, um als Compromiß und Schutzwachen zwischen beiden zu dienen. Marschall Mortier erschien einige Zeit im Cabinette, und verließ es dann wieder. Hierauf begann der Kampf zwischen den beiden gouvernementalen Cotterien neuerdings. Die eine machte Schritte bei einem ihrer Freunde, der sich eine patriotische Gewalt anthat, die Präsidentschaft anzunehmen, und ihr sonach das Uebergewicht zu geben. Der andere Einfluß ist somit subalternisirt. In dieser Lage befinden wir uns. Man sagt uns, die Crise sey zu Ende. Ist aber auch das Uebergewicht fest bestimmt? Sollen wir noch ferner Zeugen innerer Zerrungen der Glieder des Cabinets zur Gewinnung des Uebergewichts seyn?.. Der ehrenwerthe Hr. Sauzet hat schon zwei Minister in offenen Widerspruch

spruch gesetzt. Der eine will ein Zurückaufsteigen an dem Abhange der Revolution, der andere will im Gegentheile dem Strome der Revolution folgen.... Man müßte blind seyn, wenn man nicht sehen wollte, daß die Ursachen des Zwistes nicht von heute sind. So wollte man bei der Throngelangung unserer neuen Dynastie von Seite einer gewissen Partei diese auf den Anspruch der Verwandtschaft gründen. Waren es nicht Sie, als Männer dieser Partei, welche die Einregistrirung der von dem letzten Könige unterzeichneten Abdankungs-Ordonnanzen verlangten? Als es sich von Erörterung des Eingangs der Charte handelte, wer hat das Princip der Nationalsouverainetät bestritten, wer hat sich der Emission, der Promulgation dieses Princips widersetzt? Wer hat die Erblichkeit der Pairie vertheidigt, wer hat die Beharrlichkeit, womit man die Abschaffung dieser Erblichkeit verlangte, als Monomanie gestempelt? Man findet also unter Ihnen, Herren Minister, zweierlei Arten von Ursprung, zweierlei Ausgangspunkte. Sie sehen, meine Herren, die Revolution und die Restauration stehen sich im Cabinette gegenüber. Ich habe daher Grund zu sagen, Sie werden nie unter einander einig seyn. — Nach dieser Rede folgte der Schluß der Erörterungen über die Interpellation.

V.

Handelsstatistik von Nordamerika.

Aus den Berichten der französischen Consuln an ihr Handelsministerium.

Carolina. a) Süd-Carolina.

Die Ereignisse, welche im Jahre 1832 die Aufmerksamkeit von Europa auf die beiden Carolina's gezogen haben, lassen hoffen, daß man die folgenden

Data

Data über ihre Cultur- und Handelsinteressen und Hülfsmittel nicht ungern sehen wird. — Das Territorium von Süd-Carolina theilt sich von Natur in drei Zonen ab: das Tiefland, das Hügelland und das Hochland. Das Tiefland enthält die besten Ländereien für Reis und Baumwolle; sie erstrecken sich 30 bis 40 englische Meilen ins Innere, und liegen besonders an den Flußufern hin, wo die Leichtigkeit der Bewässerung und des Ableitens des Wassers ihnen immer reiche Erndte sichert. Der Morgen (arpent) liefert 2 bis 3 Fässer Reis oder 2- bis 300 Ballen Baumwolle. Etwa 40 englische Meilen von der Küste verändert sich die Natur des Bodens, erhebt sich nach und nach bis auf etwa 100 Fuß über der Meeresfläche, und ist von Morästen und Teichen durchschnitten. Ehemals wurde auch hier Reis gebaut, allein die Schwierigkeit, die Felder in der Zeit der Trockenheit zu bewässern und das Wasser zur Zeit der Regen abzuleiten, hat gemacht, daß diese Cultur nach und nach aufgegeben und mit der von Baumwolle und türkischem Korn ersetzt wird. Diese Zone bietet alle Extreme von Fruchtbarkeit und Unfruchtbarkeit dar, sie bringt in der Nähe der Flüsse Reis, Baumwolle und Getreide im Ueberfluß hervor, und wenn der Werth dieser Producte fallen sollte, so kann sie Taback und Indigo liefern. Gegen die Gebirge zu, wo die Wasserfälle beginnen, wird sie unfruchtbar. Das Hochland ist der bevölkertste Theil des Staats, es hat eine Breite von etwa 100 Meilen, und ist von den blauen Bergen begränzt. Bis auf eine absolute Höhe von 5- bis 600 Fuß wird Baumwolle gebaut, aber im Gebirge selbst ist die Temperatur zu kalt, und der Sommer zu kurz, und man baut Getreide; dies ist der einzige gesunde Theil des Staates: je tiefer man herabsteigt, um so ungesunder wird das Clima, und in dem Tieflande herrschen Fieber während sechs Monate des

Jahres.

Jahres. — Baumwolle. Die Inseln und die Meeresufer bringen die beste Baumwolle, genannt lange Wolle, hervor: diese Art gedeiht nur in einer von Salztheilen durchdrungenen Luft, und entartet, sobald sie ins Innere verpflanzt wird. Die Ländereien des Innern liefern die kurze Wolle. Die Ausfuhr dieses Artikels betrug im Jahre 1832 eine Summe von 31 Millionen Franken, sie steigt oft noch weit höher, wie in den Jahren 1822 und 1825, wo sie 36 bis 40 Millionen betrug. Die Cultur sowohl der Baumwolle als des Reißes (welcher der nächst bedeutendste Artikel ist, und eine Ausfuhr von 8 bis 9 Millionen liefert) ist übrigens sehr mangelhaft. Man säet und erndtet auf einem Felde, bis es erschöpft ist, ohne es je durch Dünger zu erneuern. Man verläßt sich auf die natürliche Fruchtbarkeit des Bodens, und wenn er nicht mehr tragen will, so verkauft man ihn um niedern Preis und wandert in eine Gegend aus, die noch nicht umgebrochen ist, obgleich das Land Alles darbietet, was zur Hervorbringung reicher Erndten nöthig ist. Denn Carolina besitzt Weiden, welche denen keines Landes nachstehen, und könnte Vieh aller Art, nicht nur für den eigenen Verbrauch, sondern für die Ausfuhr nach Mexico und den Antillen ernähren; allein die Indolenz der Bewohner macht es den westlichen Staaten tributbar, welche jährlich zahllose Heerden nach Georgien und Carolina treiben, für welche sie in baarem Gelde bezahlt werden. Allein in Carolina sind alle andern Culturen von dem Bau der Baumwollenstaude verdrängt worden. Taback, Hanf und Getreide werden größtentheils aus Maryland und Virginien eingeführt; Indigo wurde früher in Menge ausgeführt, allein auch er hat der Baumwolle Raum gemacht, jedoch die ungeheuren Baumwollenpflanzungen von Alabama, Arkansas und andern neuern Staaten müssen nothwendig den Preis dieser Waare in wenigen

Digitized by Google

nigen Jahren heruntersetzen, und dann wird Carolina darauf denken müssen, eine vielfältigere Cultur einzuführen, und Seide, Zucker und Orangen, welche gegenwärtig nur eine sehr kleine Stelle einnehmen, werden dann in größerer Menge gebaut werden. Die Bevölkerung von Süd-Carolina beläuft sich auf ungefähr 600,000 Seelen, von denen etwa die Hälfte aus Sclaven und freien Mulatten und Negern besteht. Allein die Classe der freien Farbigen nimmt täglich ab, und begreift gegenwärtig nur noch 6000 Seelen, und ein Gesetz der Localgesetzgebung hat im Jahre 1830 die Emancipirung der Sclaven und die Einwanderung freier Neger verboten. Der Hafen von Charleston ist das Entrepot von Carolina; er hat vier englische Meilen im Durchmesser, und bietet überall tiefen und sichern Ankergrund, die Stadt selbst hat 40,000 Einwohner. Allein trotz ihrer bewunderungswürdigen Lage hat ihr New-York einen Theil ihres Handels entzogen, und ihre Ausfuhr, die im Jahre 1825 sich auf 58 Mill. Fr. belief, war im Jahre 1831 auf 28 Mill. gefallen. Der Grund davon liegt theils in der größeren Masse von Capitalien in New-York, und der daraus hervorgehenden größeren Leichtigkeit des schnellen Verkaufs der Schiffsladungen, theils in dem höheren Preise der Handarbeit in Charleston, wodurch die Schiffsreparationen dort beträchtlich höher zu stehen kommen, als in New-York. Dennoch hat sich der Handel von Charleston in den letzten drei Jahren wieder gehoben, und seine Ausfuhr kann nach den neuesten Nachrichten im Jahre 1834 nicht unter 40 Mill. Fr. betragen haben. Es sind in diesem Jahre mehrere neue Schiffswerfte nach den besten amerikanischen und englischen Modellen, und eine große Menge neuer Magazine erbaut worden, und der ganze Verkehr des Staates war in lebhaftem Zunehmen, bis die Furcht eines Krieges mit Frankreich die Thätigkeit wieder gelähmt hat.

b) Nord-Carolina.

Die Cultur und Handelsverhältnisse sind denen von Süd-Carolina sehr ähnlich. Der Boden theilt sich ebenfalls in drei Zonen: Alluvialland, Hügelland und Gebirgsland. Die erste bringt Baumwolle hervor, die zweite Baumwolle und Mais, die dritte Getreide; dasselbe System von Ackerbau lähmt auch hier alle Fortschritte, und die Bevölkerung nimmt jährlich durch Auswanderung nach den neuen westlichen Staaten ab, so daß sie gegenwärtig nicht über 550,000 Seelen beträgt, deren Hälfte etwa aus Weißen, die andere aus Negern und Mulatten besteht. Doch ist die Zahl der freien Farbigen weit bedeutender, als in Süd-Carolina, und erhebt sich auf 16,000. In den Niederungen fällt alle Feldarbeit auf den Sclaven, im Hochland, wo die weiße Bevölkerung größer ist, nimmt auch diese Theil daran. Nord-Carolina besitzt beträchtliche Eisenminen und einige Goldbergwerke, welche seit einigen Jahren bearbeitet werden, deren Ertrag aber selten die Kosten übersteigt. Seitdem man in Georgia weit reichere Goldminen entdeckt hat, haben sich die Speculanten dahin gezogen, und die besten Bergleute mit sich genommen, so daß in der allerneuesten Zeit der größte Theil der Minen wieder aufgegeben ist. Die Ausfuhr des Staats besteht in Baumwolle, Terebinthen, Pech und Bauholz, allein bei der großen Ausdehnung von Seeküsten besitzt er doch keinen guten Hafen, so daß der größte Theil des Handels theils durch virginische, theils durch süd-carolinische Häfen geht, was es sehr schwer macht, die genaue Summe der Ein- und Ausfuhr zu berechnen. Der einzige Hafen von einiger Bedeutung ist der von Wilmington, welcher Schiffe von 250 Tonnen aufnimmt, und einen nicht unbedeutenden Handel mit den Antillen führt; die directe Ausfuhr zur See betrug im Jahre 1822 über 3 Mill. Fr., ist aber seitdem auf 2,096,000 Fr. gefallen.

Loui-

Louisiana am Ende von 1833.

Die Hauptcultur von Louisiana bestand lange Zeit in Indigo, allein die Unsicherheit des Ertrags wegen der Unbeständigkeit des Wetters, und die wiederholten Verheerungen der Felder durch die Heuschrecken, haben den Bau desselben sehr vermindert. Nachher wendete man sich vorzüglich auf Fabrication des Zuckers, welche Anfangs großen Gewinn abwarf, allein die Concurrenz verminderte ihn bald, und die unaufhörliche Veränderung der Atmosphäre, welche von der allzuraschen Abholzung des Landes herkam, hatte schon eine große Menge Pflanzer entmuthigt, als die Herabsetzung des Zolls auf fremden Zucker die Cultur desselben in Louisiana vollends fast vernichtete, und die Pflanzer auf den Baumwollenbau verwies, der früher nur in gewissen Districten, namentlich Opelousa, Attakapa und Natchitoches betrieben wurde, aber seit dieser Zeit die hauptsächlichste und fast ausschließende Beschäftigung der Landbesitzer geworden ist. Auch ihr droht jedoch eine neue Revolution durch die unmäßige Ausdehnung, die sie in den neuen Staaten am Mississippi und Ohio gewonnen hat. Daneben wird Reis und Mais gebaut, jedoch nur so viel als für Sclaven und Vieh nothwendig ist. — Die Industrie von Louisiana steht auf der untersten Stufe, wie nothwendig in allen Sclavenstaaten, wo die Handarbeit der Weißen theuer, und die der Neger nicht zur Fabrication anwendbar ist. Dennoch erhebt sich eine halbe Stunde von New-Orleans eine colossale Raffinerie, welche durch große Capitalien genährt die kleinen Etablissements in der Umgegend erstickt hat, und dem Bedürfnisse des Staates ziemlich Genüge leistet. In einer der Vorstädte der Stadt, neben einer Baumwollenpresse und in der Nähe des Waldes, erhebt sich gegenwärtig eine Papierfabrik, welche aus der Baumwolle, die in der Presse hängen bleibt, aus den Fibern

des

des Lutanenbaums, der sich im Ueberfluß am Mississippi findet, aus dem Baummoos, das gewöhnlich spanischer Bart genannt wird, und aus alten Segeln, ein, wie man sagt, vortreffliches Papier macht. (Dies ist wahrscheinlich das Papier, dessen sich die Amerikaner zu ihren Charten bedienen, und dessen Einführung in Europa überaus wünschenswerth ist. Es ist ein bräunliches halbdurchsichtiges, dünnes Papier, das fast unzerreißbar ist, und das Falten besser erträgt, als irgend eine andere Papiersorte, was für Charten und Plane, welche Büchern beigegeben werden, und daher vielfältig gebrochen werden müssen, so wichtig ist.) — Die Canalarbeiten werden in Louisiana mit großer Thätigkeit betrieben: man hat im Laufe des Jahres einen Canal vollendet, welcher eine Communication zwischen dem Mississippi und der Bai von Barataria öffnet; andere sind angefangen, um den Mississippi und die Fourche zu verbinden, und in weniger als sechs Stunden Waaren nach New-Orleans zu transportiren, welche bisher einen vieltägigen und beschwerlichen Transport erforderten. Andere angefangene Canäle sind bestimmt, Communicationen zwischen New-Orleans und den mexicanischen Häfen zu errichten, und besonders den Red-River von seinen schwimmenden Inseln zu befreien, eine Unternehmung, die sowohl mehr als alle andern zu der Leichtigkeit, Schnelligkeit und Wohlfeilheit des Verkehrs mit Mexico beitragen wird, als am Ende einen großen Einfluß auf den Lieblingsplan der westlichen Staaten, die Abreißung der reichen Provinz Texas von Mexico, haben muß. Der Red-River hat seine Quelle 34 Meilen von Santafé in New-Mexico, und wirft sich nach einem Laufe von 500 Meilen in den Mississippi, etwa 80 Meilen nördlich von New-Orleans. Er dient auf eine weite Strecke hin zur Gränze zwischen Louisiana und Mexico, und die ungeheuren Savannen, welche Louisiana an seinen Ufern

Digitized by Google

Ufern besitzt, eignen sich vortrefflich zur Baumwollencultur. Die Etablissements, welche sich schon an seinen Ufern gebildet haben, erwarten nur die Wegräumung der Hindernisse der Schiffahrt, um eine große Ausdehnung zu nehmen. Die hauptsächlichsten derselben sind Alexandria und Natchitoches, bis wohin gegenwärtig die Dampfboote hinaufgehen. Wenn der Fluß oberhalb frei seyn wird, so wird Natchitoches als Zwischenstation und Emporium des Handels zwischen dem Innern von Mexico und dem der Vereinigten Staaten einen hohen Grad von Wichtigkeit erreichen. — Die Finanzen des Staats von Louisiana sind in sehr guter Ordnung: im Jahre 1833 betrugen die Einkünfte 482,000 Fr., die Ausgaben 394,000 Fr. Es ist schwer, seinen Handel genau zu berechnen, da die Douanen die Mittheilung der Register verweigern. Man schätzt die Ausfuhr von 1834 auf 30,200,000 Dollars. Sie besteht aus folgenden Artikeln: Baumwolle, 450,000 Ballen; Zucker 70,000 Fässer; Taback 30,000 Kisten; Melassen u. s. w.; ein großer Theil dieser Producte ist jedoch nicht im Staate selbst erzeugt, sondern kommt den Mississippi herab. Eben so wenig läßt sich die Einfuhr genau angeben, allein man kann doch allgemeine Data liefern, welche nicht ohne Interesse für den fremden Handel sind. Die Einfuhr besteht beinahe ausschließend in englischen, deutschen und französischen Producten, allein die Engländer haben durch die Ausdehnung ihrer Verbindungen, und besonders die große Sorgfalt, mit welcher sie ihre Ladungen den Bedürfnissen und dem Geschmack des Landes anpassen, einen bedeutenden Vortheil über die beiden andern Nationen, und namentlich die französische Industrie behauptet ihren natürlichen Rang dabei nicht, weil weder Fabrikanten noch Expeditoren Sorge tragen, sich hinlänglich nach den Localumständen zu richten. So schicken z. B. die Franzosen immer

schwarzes,

schwarzes, dichtes und warmes Tuch nach New-Orleans, während die Engländer leichte und wohlfeile Tücher von gutem Aussehen, aber wenig Haltbarkeit senden, welche von den Bewohnern vorgezogen werden, weil die Moden wechseln, ehe das Tuch abgetragen ist. Die aus Frankreich geschickten wollenen Decken sind von einer Qualität, die zwei Piaster kostet, während die englischen schlechter, aber wohlfeiler sind, daher sie von den Indianern bei weitem vorgezogen werden. Eben so ist es mit den Baumwollenwaaren. Die Engländer speculiren vor Allem auf das Bedürfniß der zahlreichen und ärmern Masse der Bevölkerung, während die französischen Kaufleute nur Luxusartikel einführen. Deutschland fabricirt Leinwand nach dem Geschmack der Bewohner von Louisiana und Mexico, und hat dadurch die Leinwand der Bretagne gänzlich verdrängt. Ein anderer Grund der Ueberlegenheit der Engländer besteht in ihrem System von Handelsverbindungen: sie suchen immer Handelshäuser in fremden Ländern zu errichten, welche Theilhabern an den Handelshäusern des Mutterstaats übertragen werden; daraus entspringt eine Einheit der Interessen, eine Stätigkeit der Verbindung und eine Genauigkeit der Correspondenz, von der die zufälligen Handelsverbindungen der französischen Spediteren weit entfernt sind, so wie eine genaue Kenntniß der Verhältnisse und Bedürfnisse des Landes, welche nichts dem Zufall überläßt, der in den französischen Expeditionen herrscht. Zugleich haben die englischen Associés in den fremden Häusern Vollmachten, welche man einem gewöhnlichen Correspondenten nicht geben könnte, und die ihm erlauben im Großen zu speculiren und jede Gelegenheit zu benutzen. Louisiana besitzt keine andere Industrie als Ackerbau und die Handwerke, welche zum Haus- und Schiffbau gehören, daher bezieht es aus New-York den größten Theil seiner

ner Bedürfnisse. Die Handarbeit in New-Orleans ist so theuer, daß es wohlfeiler ist, beschädigte Artikel durch neue zu ersetzen, als sie ausbessern zu lassen. Tennessee, Kentucky und Ohio liefern dem Staate Mehl, Getreide und Eisen. Diese Producte kommen nur vom Ende Novembers bis zum Julius an, wo man oft 1000 bis 1500 Barken an den Dämmen liegen sieht, welche die Stadt beschützen. Während der übrigen Monate ist die Stadt eine Wüste, wegen der Ungesundheit des Clima's, und aller Verkehr hört auf.

VI.

Graf Pozzo di Borgo.

(Nach der Revue des deux Mondes.)

Carlo Andrea Pozzo di Borgo ist geboren am 8. März 1768 in einer Art von festem Schloß in der Nähe von Ajaccio aus einer altadligen Familie, die, zu den Gebirgsbewohnern gehörend, sich scharf durch Sitten und politische Ansichten von den Bewohnern der Städte und des Küstenstrichs trennte. Die Pozzos hauseten seit dem 12ten Jahrhunderte in dem kleinen Bergschlosse Montichi, später bewohnten sie das Dorf Pozzo di Borgo, dessen Trümmer man einige Meilen von Ajaccio findet. Die Familie näherte sich allmählig der Regierung und im Jahre 1775 nach der Vereinigung Corsica's mit Frankreich wurde sie durch Beschluß des Consiglio superiore der Insel als Edelleute von alter Abkunft anerkannt, und zum Genusse der damaligen Adelsvorrechte gelassen. Carlo Andrea wurde einem Abbate zur Erziehung übergeben, der mehr ein Lehrer der Frömmigkeit als der Wissenschaft war. Er gelangte zur Großjährigkeit, als die französische Revolution eben ihre heißeste Lava auswarf. Corsika fühlte,

fühlte, so wie das übrige Europa, lebhaft den Stoß des Vulcans, die Bewegung war aber hier zusammengesetzter Art, und wegen der Verschiedenheit der Volksstämme von doppelter Heftigkeit. Die fremden Familien in den Städten nahmen unbedingt und gelehrig die Formen der Revolution so wie ihre Ideen an. Die eingebornen Familien traten nur mit dem geheimen Vorbehalt der eignen Nationalität bei. Auf der einen Seite standen die Bonaparte, die Arena, die Salicetti, auf der andern die Paoli, die Pozzo. Jene träumten eine philosophische und universelle Freiheit; diese verlangten die individuelle Unabhängigkeit des Heimathbodens. Im Grunde wollten sie die Wiederherstellung des alten Corsika. Carl Andrea nahm gleichwohl einen thätigen und willfährigen Antheil an den ersten Handlungen der französischen Revolution. Als von Ludwig XVI. der corsische Adel nach Ajaccio berufen wurde, um die Beschwerden der Insel vorzunehmen, wurde der 22jährige Pozzo zum Secretair dieser Versammlung ernannt, wie er es denn auch bei der Versammlung der Notablen der Provinz Ajaccio war. Endlich ward er als außerordentlicher Deputirter an die Nationalversammlung abgesandt, um den Dank des corsischen Volkes darzubringen für seine Einverleibung an Frankreich. Die Constituante hatte ihre Arbeiten beendigt; die ihr folgende Versammlung war die gesetzgebende, zu deren Mitglied Pozzo di Borgo von der Wahlkörperschaft von Ajaccio ernannt wurde. Er fand sich anfangs in den diplomatischen Ausschuß unter dem Vorsitz von Brissot gereiht; die auswärtige Politik des Ausschusses war neu und ungewohnt für die europäischen Canzleien, die römische Freiheit war an der Tagesordnung, und man behandelte die Könige von der Höhe der Volksmajestät herab. Pozzo di Borgo bestieg nur selten die Tribune, und wenn es geschah, so nahm er die Phraseologie der Zeit mit

hinauf,

Digitized by Google

hinauf, so vorzüglich am 16. Juli 1792, wo er im Namen des diplomatischen Ausschusses zum Kriege rieth. Die legislative Versammlung hatte Pozzo di Borgo seinen Weg gebahnt, als aber sein Auftrag erloschen war, da war auch das Band, das ihn an Frankreich fesselte, zerrissen. Er verließ es, um nie mehr als Franzose dahin zurückzukehren. In Corsika angelangt diente er den Ideen von National-Unabhängigkeit, wie sie Paoli näherte. Er gesellte sich zu ihrer Ausführung, indem er sich der Verwaltung des Landes zugesellte. Das ganze Gebirge forderte laut die Emancipation des Bodens, und der alte Paoli versprach eine corsische Republik. Aber die Arena, die Bonaparte, die Männer der Ebene und der Städte, hatten die Hoffnungen und Versuche der Empörung nicht ohne Unruhe betrachtet. Salicetti war ihr Organ im National-Convent; er klagte Pozzo und Paoli als die Begünstiger eines Systems an, welches geradezu die Trennung Corsika's vom Mutterlande bezwecke. Und hier liegt der Keim des tiefen Hasses, welcher von da an Pozzo di Borgo und Bonaparte entzweite; von da an jene tödtliche Feindschaft, die mehr, als man wohl glaubt, auf die Ereignisse von 1814 Einfluß übte. Paoli und Pozzo befanden sich zu Coste, der Hauptstadt des Gebirges, als der Beschluß des Conventes ihnen eröffnet wurde. Sie kannten die Folgen des Ungehorsams gegen einen solchen Souverain. Was war zu thun? Ehe sie sich entscheiden konnten, hätte sie die Nationalbewegung vielleicht schon mit fortgerissen. Die Departemental-Commission hatte sich in Permanenz erklärt; es fand eine Volksversammlung zu Corte statt. Die lärmenden Haufen der sie bildenden Hochländer entschieden einstimmig, Paoli und Pozzo seyen zur Fortsetzung ihrer Verwaltung, ohne Rücksicht auf die Befehle Frankreichs, einzuladen. Was die Familien Arena und Bonaparte betraf, so

erklärte man: "es sey gegen die Würde des corsischen Volks, sich mit ihnen zu befassen, und man überlasse sie ihren Gewissensbissen und der öffentlichen Schmach." Dies waren die urkundlichen Worte des Beschlusses. Nachdem man so kühn die Freiheitsfahne aufgepflanzt hatte, war es schwierig, diese improvisirte Freiheit aufrecht zu erhalten, da Toulon, von Bonaparte hart bedrängt, bald fallen mußte, und dann stand Corsika den französischen Legionen offen. Da erschien die englische Flotte vor Ajaccio, und ihr Admiral bot seinen Schutz unter der Souverainetät des Königs von Großbritannien an. Paoli unterhandelte am Bord desselben, während eine allgemeine Volksversammlung berufen ward. Sie trat am 10. Juni 1794 zusammen, und es wurden die Grundlagen einer Verfassung nach den Principien der Magna Charta von England gelegt. Sie führte ein Parlament mit zwei Kammern, einen Staatsrath und einen Vice-König mit verantwortlichen Ministern ein. Pozzo wurde Präsident des Staatsraths, hatte als solcher die Verwaltung des Landes zu organisiren, und hielt selbst deren Mechanismus mit großer Geschicklichkeit zusammen. Die englisch-hochländische Regierung dauerte nur zwei Jahre. Die entfernte Unterstützung Englands war ihr unzulänglich. Einige aus Gibraltar gezogene Regimenter konnten die Bevölkerung der Städte nicht im Zaum halten, die Aufpflanzung der dreifärbigen Fahne zu Ajaccio stand nahe bevor. Pozzo di Borgo schiffte sich also mit den Engländern ein, deren Geschwader die Gewässer von Corsika verließ, und sämmtliche Trümmer der gestürzten Regierung mit sich fortführte. Es berührte die Insel Elba, steuerte nach Neapel, und kehrte von da nochmals nach Elba zurück. Endlich trug die Fregatte Minerva den abentheuerlichen Corsen nach London. Hier verlebte er 18 Monate, von dem englischen Ministerium freundlich behandelt.

handelt. Er verband sich mit einigen französischen Emigrirten, und betrat von da an jene Laufbahn der Diplomatie und der geheimen Unterhandlungen, welche ihm später ein so weites Feld öffnete. Im Jahre 1798 war er in Wien. Frankreich bestand in jenem Augenblicke gefährliche Proben: es begann eine Art royalistischer Gegenwirkung, Bonaparte war in Aegypten, alle Eroberungen entschlüpften Frankreich, Suwarow erschien im Geleite des Sieges, und Pozzo di Borgo durcheilte Deutschland und Italien, um durch seine Intriguen den Waffenerfolg Suwarows zu sichern. Aber bei Zürich siegte Massena, Oesterreichs und Rußlands Heere wurden von den Gränzen Frankreichs zurückgeworfen, und Pozzo kehrte nach Wien zurück, blieb aber in vertrauten Verbindungen mit dem Wiener Cabinet. Als auf den Frieden von Amiens ein neuer Krieg sich entzündete, trat er in die Dienste Rußlands, und widmete sich von nun an ganz und offen der Diplomatie. Er folgte darin nur seinem Berufe, denn er war zum Diplomaten geboren. Er besaß Geschmeidigkeit des Charakters und Scharfblick des Geistes; das Studium der Thatsachen, die Erfahrung in Menschen und Dingen hatten diese glücklichen Naturgaben bei ihm entwickelt; die Geschicklichkeit, wovon er in seinen ersten Unterhandlungen Proben abgelegt, hatte gezeigt, was er vermöge; seine politische Zukunft war gesichert. Er erhielt den Titel eines Staatsraths bei dem Petersburger Cabinet, und wurde nach Wien gesandt, um den Bund zwischen Alexander und den alliirten Höfen enger zu schließen. Nach einigen Monaten mußte er diese Hauptstadt wieder verlassen, um bei dem englisch-russischen und neapolitanischen Heere als Commissair in Süd-Italien zu wirken. Diese Unternehmung scheiterte, der Friede von Presburg wurde alsbald geschlossen, und er kehrte nach Petersburg zurück, wo man sich zu neuen Kriegsbewe-

gungen rüstete. Graf Pozzo ging mit seinem Herrn zur Armee mit dem Range eines Obersten, und wurde nach der Schlacht von Jena zum vierten Male nach Wien gesandt, um Oesterreich aus seiner Ruhe aufzureizen, dieses wollte aber den Frieden. Er ging also nach den Dardanellen, um von dem englischen Gesandten unterstützt, mit den Türken zu unterhandeln. Der Graf kam auf Tenedos an. Der Admiral Siniawin nahm ihn zu sich an Bord, er wohnte dem Gefechte am Berge Athos zwischen der russischen Flotte und der des Sultans bei, und hier empfing er die erste militairische Decoration. Der Vertrag von Tilsit ward geschlossen, die beiden feindlichen Kaiser näherten sich, und Napoleon gewann einen Einfluß auf Alexanders enthusiastischen Geist. Der Graf hatte darauf in Petersburg eine lange Audienz bei dem Kaiser, wo er mit ihm gegen die Verbindung mit Frankreich sprach, seinen Abschied verlangte, und, eine baldige Zerwürfniß mit Napoleon voraussehend, seine Dienste im Falle der Zurückberufung zusagte. Er bekam die Erlaubniß zu reisen, ging 1808 nach Wien, blieb dort während des ganzen Feldzuges von 1809, und machte einen diplomatischen Feldzug mit. Nach der Unterzeichnung des Friedens verlangte Napoleon seine Auslieferung, die aber vom Kaiser Franz entschieden abgeschlagen wurde, und der Graf entschloß sich, nach Konstantinopel zu reisen. Er durchwanderte Syrien, besuchte Smyrna und Malta; von hier schiffte er sich nach London ein, wo er im October 1810 landete. Durch Englands Isolirung vom Continent wurden die Aufschlüsse werthvoll, die ein erfahrener Geschäftsmann aus den großen Hauptstädten mitbringt. Er zeigte dem Marquis v. Wellesley die verwundbaren Stellen des Colosses, und was er 1807 nach dem Tilsiter Frieden dem Kaiser von Rußland vorausgesagt hatte, trat ein; der Krieg von 1812 bricht aus. Pozzo di Borgo

knüpft

knüpft sich durch Unterhandlung an Alexanders Dienst, er stipulirt im Namen dieses Fürsten, er fördert wirksam seine Allianz mit England. Alexander mußte in der Bedrängniß von außen den russischen Adel an sich ziehen, und die Fremden opfern, aber gegen das Ende des Feldzuges, wo die Widerstandsbewegung des Nordens, indem sie aufhörte, rein russisch zu seyn, ihren Kreis nach Polen und Preußen erweiterte, wurde der Graf zurückgerufen. Er nahm seinen Weg über Stockholm, um die günstige Stimmung des Kronprinzen zur Reife zu bringen, und sah in Kalisch, nach einer Abwesenheit von 5 Jahren, seinen Souverain zum ersten Male wieder. Napoleons Armee war eben unter den Eisschollen der Beresina versunken, Alexander war gerührt über das unerhörte Unglück seines Feindes, aber der Graf wußte den Kaiser zu vernünftigeren und eigennützigen Ideen zurückzubringen. Er stützte sich auf die geheimen Bunde in Deutschland, man müsse den gestürzten Riesen ersticken, oder gewärtigen, von ihm erstickt zu werden, es wäre nicht an der Zeit, sich mit dem erhaltenen Erfolge zu begnügen. Alexander hatte sich überzeugen lassen, und sobald er einmal das Verderben Napoleons wollte, wollte er auch die Mittel dazu. Man bedurfte Moreau's, um in Frankreich die republikanische Partei aufzuwiegeln; des Prinzen Eugen und Murat's, um die Armee zu trennen; Bernadotte's, um die Coalition durch seine Talente und seine 20,000 Mann zu verstärken. Um diese zu gewinnen, wurde gleichzeitig eine dreifache Unterhandlung eröffnet. Moreau versprach man die Präsidentschaft einer französischen Republik; Murat und dem Prinzen Eugen die Souverainetät in Italien, in die sie sich theilen sollten; Bernadotte schmeichelte man mit der Hoffnung auf den französischen Kaisermantel. Pozzo di Borgo hatte von Alexander persönlich den Auftrag erhalten, den schwedischen Kronprinzen zu über-

überreden. Während dieser sich zu Carlskrona einschiffte, dröhnte der siegreiche Kanonendonner von Lützen und Bautzen bis zu ihm, die russische Armee war in vollem Rückzug durch Oberschlesien, er war daher wohl in die Linie eingerückt, zögerte aber, sich zum Alliirten zu erklären, und wartete in Stralsund die Ereignisse ab. Hierher eilte der beharrliche Diplomat, besiegte die Unentschlossenheit des Kronprinzen, und brachte ihn mit sich auf den Kriegs-Congreß zu Trachenberg. Hier fanden sie Moreau, und hier war es, wo diese drei Todfeinde Napoleons den alten Groll mit einander austauschten, den sie, Moreau gegen den Consul, Bernadotte gegen den Kaiser, Pozzo di Borgo gegen den Corsen, den Consul und den Kaiser hegten. Dort wurde beschlossen, mit den Bundesheeren in Frankreich einzufallen, gerade auf die Hauptstadt loszugehen, um Napoleon im Herzen seiner Macht und seiner Schwäche zu treffen. Der Congreß zu Prag gab nur den Vorwand zu einem Waffenstillstand, den Alliirten war es mit ihren Friedensvorschlägen keineswegs Ernst, sie wollten ihn am Rhein mit ihren Degen vorschreiben. Napoleon hätte sich vielleicht durch die bewaffnete Vermittelung Oesterreichs retten können, er benahm sich aber zu stolz, und Oesterreich sprach sich für die Coalition aus. Jetzt wurde der General Pozzo di Borgo als Commissar des Kaisers in das Lager des Kronprinzen von Schweden, der Berlin deckte, abgeschickt, und kämpfte mit bei Großbeeren und Dennewitz. Als des Kronprinzen Armee gegen Holstein sich wandte, wurde Pozzo di Borgo nach Frankfurt a. M. berufen, um dort mit der Allianz den Gang der entscheidenden Operationen zu regeln, und als vorzüglich in England gegen die weitere Verkleinerung Frankreichs wichtige Stimmen sich erhoben, ging er Anfangs Januars 1814 nach London, wo es sich darum handelte, den Regenten und das Haus der Gemeinen

meinen von der Mäßigung des Czars zu überzeugen, und es durchzusetzen, daß Lord Castlereagh sich in das Hauptquartier verfüge, um sich selbst mit der Coalition zu benehmen. Castlereagh hatte sogleich den Gedanken, die Bourbons wieder in Frankreich einzuführen, der General hingegen suchte nur erst den nächsten Zweck, den er auch erreichte. Im Hauptquartier zu Baden trafen die Gesandten mit den Monarchen zusammen, und verabredeten den Invasionsplan mit Sicherheit. Nach Bernadotte's und Pozzo's Plan suchte man Napoleon von Frankreich zu trennen, dahin zielten alle Proclamationen des über den Rhein gehenden Armee-Corps. Während des ganzen Feldzuges von 1814 blieb Pozzo um die Person Alexanders, und drang besonders darauf, während der Unterhandlungen zu Chatillon keinen Waffenstillstand einzugehen, sondern in gerader Linie auf Paris zu marschiren; er hatte zu dieser Zeit schon aus der Hauptstadt von Talleyrand und den Misvergnügten directe Eröffnungen erhalten. Der Vertrag von Chaumont wurde unterzeichnet, der Krieg mit neuem Eifer betrieben, bald zog der Graf im Gefolge Alexanders in Paris ein, und wurde an die provisorische Regierung als Commissar abgesandt. Er brachte den Kaiser in einer zweistündigen Audienz von dem Gedanken ab, mit der Regentschaft zu unterhandeln, und brachte ihn endlich zu dem Entschluß, weder mit Napoleon noch mit seiner Familie in Unterhandlung zu treten. Nachdem Napoleon vom Senate der Krone verlustig erklärt war, wurde Pozzo von den verbündeten Monarchen beauftragt, Ludwig XVIII. von London abzuholen, und ihm den wirklichen Zustand des Volksgeistes in Frankreich, so wie die Nothwendigkeit auseinander zu setzen, Regierungsformen anzunehmen, welche mit den freisinnigen Ideen im Einklange ständen. Er wurde vom Könige wie ein Wohlthäter empfangen, ging mit ihm nach Paris zurück,

blieb

Digitized by Google

blieb daselbst als Repräsentant Rußlands bei der neuen Regierung, bis er sich zu den Conferenzen in Wien begab. Dort verlangte er für Napoleon, dem er auf Elba mistraute, einen entfernteren Aufenthalt, und eben beriethen die Gesandten in voller Versammlung diesen Vorschlag, als sie Napoleons Landung vernahmen. Der Graf drängte zum Krieg, und die Allianz rückte fest geschlossen an. Napoleon suchte Rußland und Oesterreich davon abzubringen, er überschickte an Alexander den im März 1815 zwischen England, Oesterreich und Frankreich abgeschlossenen Vertrag gegen Rußland; diese Sendung hatte keinen andern Erfolg, als Alexanders Abneigung gegen Talleyrand. Pozzo di Borgo ging als Commissar zur englisch-preußischen Armee, folgte, wiewohl krank und verwundet, den Siegern von Waterloo auf dem Fuße nach Paris und trat seine Gesandtschaft bei Ludwig XVIII. wieder an, aber nicht mit demselben Ansehen wie 1814. Wellington war der Stifter des Ministerium Fouché-Talleyrand, und Rußland mußte mit einer untergeordneten Rolle fürlieb nehmen, bis Alexander mit 250.000 Bewaffneten in Frankreich anlangte. Engländer und Preußen verlangten viel von Frankreich, Talleyrand suchte Rußlands Beistand, Pozzo di Borgo sollte in das französische Ministerium treten, und die Pairswürde erlangen; diese Combination scheiterte aber an der unüberwindlichen Abneigung Alexanders gegen Talleyrand, der dem Herzog v. Richelieu weichen mußte. Von dieser Ernennung an gewann der Einfluß Rußlands wieder die Oberhand in Frankreich, und mit ihm der des Grafen, er wirkte erfolgreich zum Pariser Vertrage mit, und erhielt bei der Abreise Alexanders die Vollmacht, die französische Regierung in ihren wahren Interessen zu unterstützen. Als der Royalismus den Sieg misbrauchte, bereitete er in Uebereinstimmung mit Decazes und dem Herzoge

v.

v. Richelieu die Ordonnanz vom 5. September 1815 vor, und unterstützte sie persönlich bei Ludwig. Die Restauration wurde auf den Weg der Klugheit zurückgeführt, und sein Einfluß dadurch vergrößert. Auf seine Verwendung wurde der Occupation ein Ziel gesetzt, und dem Lande einige Erleichterungen in den Kriegs-Contributionen und den fremden Forderungen gewährt. Die Befreiung Frankreichs von der Occupation geschah auf dem Congreß zu Aachen, wo Pozzo Alexander vor den demokratischen Tendenzen Europas zu beruhigen suchte, als der Kaiser aber nach Beendigung des Congresses in Paris war, bekam er die Weisung, die Bewegung des Volksgeistes mehr zu hemmen, als zu befördern. Kaum hatte Alexander Frankreich verlassen, als das Ministerium Desolles schon an die Stelle des Ministeriums Richelieu trat; als nun der Name Gregoire aus der Wahl-Urne zum Vorschein kam, als der Herzog v. Berry unter dem Dolche Louvels gefallen war, da mußte Pozzo an dem wahren oder erheuchelten Schrecken des diplomatischen Corps Theil nehmen, und blieb dem Beschlusse nicht fremd, der zum zweiten Male das Ministerium Richelieu bildete. Alexander hatte sich in seinen ahnungsvollen Befürchtungen nicht betrogen, fast in allen Theilen Europas loderte die Flamme des Aufruhrs auf, alles kündigte eine allgemeine Erhebung der Völker an, da übernahmen Corbière und Villèle das Ministerium, und Pozzo mußte die Männer von 1815 unterstützen, die er mit der Ordonnanz vom 5. September niedergeschlagen hatte, so auch die Occupation Piemonts durch Oesterreich. Er drängte Frankreich zu dem Kriege gegen Spanien, und wurde nach der Befestigung Ferdinands auf seinem Throne nach Madrid gesandt, um den Weg zum Ministerium für Zea Bermudez zu bahnen, der in Petersburg sehr beliebt war. Seine Mission gelang rasch und vollkommen;

kommen; Saez wurde verabschiedet, und Zea stiftete das Bündniß zwischen Spanien und Rußland, welches der Tod Ferdinands und die darauf folgende Reaction kaum nach 10 Jahren brechen konnten. Nach Paris zurückgekehrt, sah Pozzo di Borgo die ersten Thorheiten der Restauration beginnen, sein Credit war beinahe null; er beobachtete, billigte fast nichts, mißbilligte ein wenig, und machte eine kleine Salons-Opposition. Als Nicolaus den Thron bestieg, wurden Pozzo's Vollmachten erneuert. Er überreichte Karl X. seine neuen Beglaubigungsschreiben, als die Presse schon Bresche schoß in das Ministerium der dreiprozentigen Renten, und nach weiteren zwei Jahren einer geschickten Vertheidigung wurde Villèle gestürzt und Martignac Minister. Pozzo di Borgo war sehr bemüht, den Grafen de la Ferronnay, den damaligen französischen Gesandten in Petersburg, in's Ministerium zu bringen als Minister der auswärtigen Angelegenheiten, um bei dem Kriege gegen die Pforte an Frankreich eine Stütze gegen England und Oesterreich zu haben. Der Krieg endete glücklich für Rußland, zur selben Zeit kam der Fürst von Polignac an die Spitze der Geschäfte, und Pozzo berichtete die nahe bevorstehende Gefahr für Karl X. so einleuchtend nach Hause, daß der Kaiser den französischen Gesandten in Petersburg darauf aufmerksam machte. Endlich erschienen die Julius-Ordonnanzen, die dem russischen Gesandten am 26. erst aus dem Moniteur bekannt wurden, die übrigen Gesandten versammelten sich bei ihm, um einen Beschluß zu fassen, der dahin ausfiel, die Ereignisse ruhig abzuwarten, sich in die Angelegenheiten durchaus nicht zu mischen, bis sie von Karl X. eine officielle Eröffnung empfingen. Indessen schickten sie Depeschen an ihre Regierungen, worin die letzten Acte der Regierung im Allgemeinen mit Tadel, und die Gesetzlichkeit des Aufstandes unpartheiisch besprochen

Digitized by Google

sprochen wurde. Am 29. Juli zeigte eine Note Talleyrands dem diplomatischen Corps an, daß der Herzog von Orleans die General-Statthalterschaft des Reichs übernommen, daß man Karl X. bewegen werde abzudanken, daß man die Legitimität dadurch heilige. Pozzo di Borgo billigte dies Verfahren, weil es klug war, und verlangte seine Pässe nicht; Louis Philipp nahm die Krone an, und es ward schwer für den russischen Gesandten sich zu entscheiden, ob er bleiben oder sich entfernen sollte, als ein eigenhändiger Brief des Königs an den Kaiser ihn zu dem Ersteren bestimmte. Die belgische Revolution brach aus, da bekam Pozzo di Borgo Befehl sich zur Abreise bereit zu halten, darauf die polnische, und der Gesandte erhielt die Weisung zu temporisiren, und die Intervention Frankreichs zu verhindern. Dies war einer der schwierigsten Momente in dem politischen Leben Pozzo's, Frankreich sympathisirte zu sehr mit Polen, dies zeigte sich sogar an den Fenstern des Gesandten. Er suchte Frankreich so lange hinzuhalten, bis der polnische Aufstand gedämpft war, dann änderte er die Sprache, und erklärte: der Kaiser von Rußland erkenne keiner Macht das Recht zu, sich in die innere Verfassung seiner Staaten zu mischen. Er war angewiesen, sich gegen das Juli-Königthum kalt zu zeigen, und kam nie an den Hof, bemühete sich aber, eine Annäherung zu bewirken, indessen flößte er kein völliges Vertrauen mehr ein, und andere Russen bekamen den Auftrag, den Gang der Dinge neben ihm und vielleicht auch ihn selbst zu beobachten. Neue Schwierigkeiten hatten sich erhoben; der Krieg zwischen Rußland und der Pforte drohte auszubrechen, das Bündniß zwischen Frankreich und England konnte den russischen Absichten auf den Orient hinderlich seyn, also mußte Pozzo di Borgo sich dem französischen Hofe wieder nähern, und dadurch wurde Frankreich zur Unthätigkeit bestimmt,

stimmt, und bewogen, den in Petersburg gern gesehenen Marschall Maison dahin zu schicken. Nach beendigtem orientalischen Kriege mußte Pozzo nach London gehen, um sich mit eigenen Augen über den wahren Stand der Angelegenheiten zu unterrichten, die Tory-Partei zu sondiren und zu erfahren, was ihre Absichten seyen, wenn sie wieder an's Ruder käme. Seine Reise war nicht erfolgreich, denn wenige Monate darauf wurde die Quadrupel-Allianz geschlossen. In Paris wieder angelangt, beobachtete er, dem Hofe der Tuillerien gegenüber, eine kalte Höflichkeit. Er sah den Schlag nicht voraus, der ihn in seiner Stellung als Gesandter treffen sollte, und ohne einen neuerlichen Brief Nesselrode's wäre es ihm schwer geworden, die Motive dieses Beschlusses zu durchschauen. Bis dahin hatte er bei den Sendungen, womit man ihn außer seinen amtlichen Verrichtungen zu Paris betraute, seinen Titel als Gesandter am französischen Hofe, den er jedem andern vorzog, immer beibehalten. Warum ernannte man ihn jetzt zum Botschafter bei dem König von England? Darum, weil es dringend nöthig war, die von den Whigs und den Radicalen bedrohten Tories zu unterstützen. Wenn er erst durch den Glanz und das moralische Ansehen einer officiellen Gesandtschaft das Ansehen der Tories und die Absichten Rußlands unterstützt haben würde, dann könne man ihn seinen Pariser Gewohnheiten wieder zurückgeben. Nur in den Pariser Salons kann er alle seine seltenen Fähigkeiten entwickeln, dort ergießt sich sein Gespräch, Anfangs kalt und zurückhaltend, bald freier, wird traulicher und belebt sich mit Bildern. Die Richtung seiner Gedanken ist ernst, er spielt nicht mit den Principien, er nimmt sie von der gewichtigen Seite. Uebrigens voll feiner Gewandtheit, verletzt er die Meinungen nicht, sondern weiß sie zu umgehen; er besitzt die große

große Kunst der Schonung. Sein Gedächtniß ist unerschöpflich, es ist eine Sammlung von Annalen; er ist so voll von Erinnerungen, daß ihm die Thatsachen durch alle Poren ausströmen, kurz er ist die lebendige Geschichte des Jahrhunderts.

VII.

Das neueste Tory-Ministerium.

Das neu erwählte zum 19. Februar zusammenberufene Parlament begann schon am ersten Tage seiner Zusammenkunft den ernsten Kampf, der entscheiden sollte, wer das Staatsruder zu führen hätte. Nachdem eine königl. Commission die Sitzung eröffnet hatte, schritt das Unterhaus, dem Herkommen gemäß, zur Wahl eines Sprechers. Lord Francis Egerton trat zuerst auf, und schlug Sir Charles Manners Sutton als den geeignetsten Mann vor, da er seit 17 Jahren unter dem mannichfaltigsten Wechsel in jedem Parlamente diese Würde bekleidete, und also nach dem neulichen Brande, wo so manche Documente, Acten und Beweisstücke verloren gegangen, die meiste Erfahrung und die Gewandtheit besitze, die alten Formen einer neuen Localität anzupassen. Darauf schlug Herr Denison in einer kurzen aber kräftigen Rede, ohne die geringste Notiz von den durch die öffentliche Presse gegen Herrn Sutton gemachten Beschuldigungen zu nehmen, Hrn. Abercromby zum Sprecher vor, indem er seine Motion einzig darauf begründete, daß es die Pflicht der Majorität des Hauses sey, zu ihrem Organ einen Mann zu wählen, der zu gleicher Meinung sich bekenne. Herr Ord unterstützte die Motion und führte besonders an, das Haus wäre darum nur erneuert worden, um Unterstützung für die Tory-Verwaltung zu erlangen, das Volk verweigere aber diese Unterstützung,

stützung, und seine Vertreter müßten so früh als möglich zeigen, daß sie seine Erwartungen nicht täuschen. Hr. Sutton vertheidigte sich in einer langen Rede gegen die ihm von der Presse gemachten Beschuldigungen. Die Redner, die nach einander auftraten, stellten die Sprecherwahl entweder als eine Parteifrage auf, und verlangten einen entschiedenen Gegner der Tory-Verwaltung, oder die zu dieser Partei gehörigen Redner läugneten die Wichtigkeit der Meinung des Sprechers und suchten nur die sonstigen Vorzüge desselben als Führer der Versammlung geltend zu machen. Einzelne Whigs hatten für Sutton gestimmt, andere zogen sich zurück, um nicht stimmen zu dürfen, dennoch wurde Hr. Abercromby mit 316 gegen 306 Stimmen gewählt, und zum Sprechersitze geführt. Am 20. erschien er vor der Barre der Kammer der Peers, um die Sanction des Königs zu erhalten, was durch den Lord-Kanzler geschah. Bis zum 24., an welchem Tage der König persönlich durch die Thronrede das Parlament eröffnete, beschäftigte sich das Unterhaus mit der Beeidigung der Mitglieder. Nach Anhörung der Thronrede begann die gewöhnliche Debatte über die Adresse, die im Oberhause, nachdem ein von Lord Melbourne in Vorschlag gebrachtes Amendement in antiministeriellem Sinne verworfen worden, angenommen wurde. Im Unterhause zog sich die Discussion mehrere Abende hin, und endigte mit der Annahme eines Amendements des Lord Morpeth, die durch eine Mehrheit von 309 gegen 302 Stimmen einen zweiten Sieg der Opposition brachte. Nachdem am 27. die emendirte Adresse wieder vorgelegt worden, erhob sich Sir R. Peel und sagte: Es wäre das Angemessenste, daß er so früh als möglich das Haus mit seinem Verfahren bekannt mache. Er habe sich den Abend vorher nicht bestimmt erklärt, weil er geglaubt habe, daß die Debatte sich noch hinziehen werde,

werde, er sehe jetzt, die Stimmentheilung sey das Resultat des Geistes, der dieses Haus beseelt. Er erlaube sich daher zu erklären, daß er unter diesen Umständen nicht Willens sey, dem gestrigen Beschlusse entgegenzuwirken, und wenn dieser sein Entschluß dahin führen könnte, allen weiteren Debatten in dieser Angelegenheit ein Ende zu machen, so würde ihm dies doppelt erfreulich seyn. Lord John Russel zollt dem Verfahren des Baronet in dieser Angelegenheit seinen Beifall, wolle aber anzeigen, daß er am Montage bei der Motion auf Bildung des Ausschusses der Mittel und Wege wahrscheinlich einige Fragen in Beziehung auf umlaufende Gerüchte über eine bevorstehende Auflösung des Parlaments an den edlen Baronet richten werde. In der Sitzung vom 2. März verlas der Sprecher die sehr gnädige Antwort des Königs auf die Adresse, worauf der Dank des Hauses für dieselbe votirt wurde. Auf den Antrag des Kanzlers der Schatzkammer wurde ein besonderer Ausschuß zur Berathung des Baues neuer Parlamentshäuser erwählt. Lord John Russel richtete Fragen an den Kanzler der Schatzkammer in Betreff der Reform der Corporationen und der Kirchenreform, und zeigte seine Absicht an, die Aufmerksamkeit des Hauses noch im Laufe dieses Monats auf die Frage wegen der irischen Kirche lenken zu wollen. Der Kanzler erwiderte: Die Regierung beabsichtige, den Bericht der zur Prüfung der kirchlichen Verhältnisse Irlands niedergesetzten Commission sobald als möglich dem Hause vorlegen zu lassen. Die Corporations-Reform sollte der vollständigsten und genauesten Berathung unterworfen werden. Auf den Antrag des Hrn. Grattan wurde beschlossen, daß der Brief des Lord Hill, worin das Benehmen des Militairs bei den unruhigen Auftritten zu Rathcormac belobt wird, auf die Tafel des Hauses niedergelegt werden solle. Am 6. wurden die Additional-

Artikel

Artikel zu dem Tractat der Quadrupel-Allianz auf die Tafel gelegt. Eine von Hrn. Roebuck eingebrachte Petition des gesetzgebenden Rathes und des Repräsentantenhauses von Canada, Beschwerden gegen die Regierung enthaltend, veranlaßte eine lange Discussion. Die Minister erklärten, eine Commission zur Untersuchung dieser Beschwerden dahin absenden zu wollen. Am 10. brachte Lord Chandos seine Motion wegen Abschaffung der Malztaxe ein, sie wurde aber mit 350 gegen 192 verworfen. Am 11. antwortete Hr. Hume dem Kanzler der Schatzkammer auf seine Frage, er wisse noch nicht, ob er oder irgend ein anderes Mitglied am 13. die Motion in Betreff der Geldbewilligungen machen werde, übrigens sey der Zweck derselben keineswegs Verweigerung, sondern nur Beschränkung der Bewilligung. Am 13., kurz nach Beginn der Sitzung, nahm Herr Hume Gelegenheit dem Kanzler der Schatzkammer anzuzeigen, daß er es aufgegeben habe, nur auf eine Geldbewilligung von drei Monaten anzutragen. Darauf wurden die Armee-Anschläge auf der Tafel niedergelegt; sie erfordern für den effectiven Dienst vom 1. März 1835 bis 1. März 1836 die Summe von 3,293,072 Lstrl., also 64,000 Lstrl. weniger als im vorigen Jahre. Bei der Verausgabung für den nicht effectiven Dienst ergiebt sich gleichfalls eine Reduction von 96,000 Lstrl. Lord Russel stellte die Frage, wann der Bericht der irischen Kirchen-Commission fertig seyn werde, da seine Motion zum 23. angesetzt sey, und er doch diesen Bericht abzuwarten wünsche. Sir H. Hardinge erwiderte, der Bericht könne nach der Aussage der Commissarien erst Ende März oder Anfangs April abgestattet werden, worauf Lord Russel erklärte, er wolle in seiner Motion beantragen, daß die Mitglieder namentlich aufgerufen werden, und daß das Haus sich in einen besondern Ausschuß zur Prüfung des Zustandes der irischen

irischen Kirche verwandle. Hr. Sheil trug auf Mittheilung von Aufschlüssen über die Verhältnisse zwischen Rußland und der Türkei, so wie über die Ernennung des Marquis von Londonderry zum Botschafter in St. Petersburg an, die letztere war besonders Gegenstand der lebhaftesten Debatten, es wurde gewünscht, daß die Ernennung zurückgenommen werde, auch Lord Stanley äußerte sich in diesem Sinne. Sir R. Peel vertheidigte den Marquis, sprach sich gegen die Zurücknahme aus, und erklärte dabei die Ernennung für noch nicht definitiv bestimmt, weshalb Herr Sheil seinen Antrag zurücknahm. Lord Russel kündigt an, daß er seinen zum 23. angekündigten Antrag über die irische Kirche erst einige Tage später machen werde. Am 16. brachte er die irische Kirchenfrage wieder zur Sprache. Sir Peel kündigte in Antwort auf eine Anfrage des Lord Russel die Resignation des Marquis von Londonderry auf den Gesandtschaftsposten in St. Petersburg an. Am 20. machte Sir Henry Hardinge seinen Antrag hinsichtlich der irischen Zehnten. Er entwickelte seinen Entwurf, den Zehnten eine Rente von 75 Procent ihres Werthes zu substituiren, welche Rente die Grundbesitzer eines jeden Kirchspiels zu entrichten haben. Für den Fall verweigerter Zahlung haben sich die Geistlichen an die zu diesem Zwecke ernannten Commissarien zu wenden, welche dann die Mittel zur Beitreibung der Rente zu bestimmen haben. Von der Million Lstrl. welche den Geistlichen für die rückständigen Zehnten der Jahre 1831 bis 1833 inclusive bewilligt worden, sind 637,000 Lstrl. vorgeschossen worden. Die Zurückzahlung dieser Summe soll nicht erzwungen, und außerdem soll noch eine neue Summe zur Deckung der rückständigen Zehnten des Jahres 1834 bewilligt werden, da auch in dem genannten Jahre es unmöglich war, die Zehnten beizutreiben. Lord Russel erklärte, daß er weit entfernt

sey, sich dem Regierungsentwurfe zu widersetzen, nur müsse er erinnern, daß zwischen der beantragten Maßregel und der im vorigen Jahre, von Herrn Littleton eingebrachten, verworfenen Zehntenbill kein wesentlicher Unterschied stattfinde; wie jene Bill bezwecke auch diese die Regulirung der Kircheneinkünfte, schwerlich würde man aber überhaupt zu einem genügenden Resultate kommen, bevor das Haus nicht die große Frage über die Kirchengüter entschieden habe. Hr. Hume konnte nicht begreifen, wie es mit den Begriffen von Ehre vereinbar sey, daß Jemand dem Hause eine Maßregel vorlege, deren Grundsätze in der letzten Session von dem Antragsteller gerade bekämpft und verworfen wurden. Sir R. Peel fragte Hrn. Hume, ob er habe sagen wollen, daß er (Peel) ehrenwidrig gehandelt habe. Hr. Hume erwiederte, er trage kein Bedenken zu erklären, daß Sir Peel als Staatsmann hätte anders handeln sollen. Nachdem Hr. Shaw im Interesse der Grundeigenthümer den Antrag des Sir Hardinge bekämpft, und O'Connell solche als ganz unzuträglich geschildert hatte, beantragte Hr. Hume, die Motion bis nach dem 30. März zu vertagen. Gegen diesen Vorschlag erklärten sich sowohl Sir Robert als auch Lord Stanley mit großer Heftigkeit. Hr. Spring-Rice schlug als Unteramendement vor, das Haus möge nur im Allgemeinen erklären, daß es von Nutzen sey, die irischen Zehntengesetze zu verändern. Das Amendement des Hrn. Hume so wie das eben erwähnte Unteramendement wurden verworfen; ersteres ohne Abstimmung, letzteres mit einer Majorität von 15 Stimmen für die Minister. Am 23. entspann sich bei Gelegenheit der Frage wegen Einbringung des Berichts über Sir Hardinge's Motion wegen der irischen Zehnten eine ziemlich lange Debatte über den Weg, der dabei eingeschlagen werden solle. Schließlich wurde der Bericht genehmigt und

Digitized by Google

und verordnet, daß eine Bill in diesem Betreff eingebracht werden solle; bevor dies jedoch geschehen könne, müsse über Lord Russels einzubringende Motion entschieden seyn. Hr. Fain trug darauf an, einen besondern Ausschuß zur Prüfung des Wesens, Charakters, der Verbreitung und Tendenz der Orangistenlogen, Associationen und Gesellschaften in Irland zu ernennen; dieser Ausschuß wurde ernannt und die beantragte Bildung des Hauses zu einem Subsidien-Ausschusse auf den 27. ausgesetzt. Am 24. machte Hr. Goulburn die Mittheilung, daß er so eben den Bericht der Commission über die Municipal-Commissionen erhalten habe. Das Haus bildete sich darauf in einen Ausschuß, in welchem Sir Peel seinen Plan zu einer Bill wegen freiwilliger Ablösung der Zehnten in den Kirchspielen von England und Wales vorlegte, die jedoch nur auf 5 Jahre in Wirkung bleiben sollte. Diese Resolution ward nach einigen Discussionen angenommen, und die Einbringung der desfallsigen Bill bestimmt. Sir Peel erklärte, daß er hoffe, in wenigen Tagen seine Bill hinsichtlich der Dissenter-Trauungen einzubringen, und fragte bei Lord Russel an, ob er geneigt sey, eine Skizze seines Antrags über das irische Kirchenvermögen mitzutheilen. Lord Russel wollte sich am 27. darüber erklären. Am 26. trug Hr. Tooke auf eine Adresse an den König an, in welcher Se. Maj. gebeten werden soll, der Londoner Universität die Corporationsrechte in der Weise zu bewilligen, wie solche 1831 von zehn der damaligen Kronbeamten gebilligt worden wären, also mit keinen andern Restrictionen, als der, daß die Universität nicht berechtigt seyn solle, die academischen Grade der Theologie und der Medizin zu ertheilen. Hr. Goulburn beantragte, als Amendement dieser Motion, daß vorgängig alle auf diesen Gegenstand bezügliche Petitionen dem Hause vorgelegt werden sollen. Dies veranlaßte eine längere

Debatte, an deren Schluß das Amendement verworfen, und die ursprüngliche Fassung der Motion mit einer Majorität von 246 gegen 136 Stimmen angenommen wurde.

Am 27. wollte die Opposition den Versuch machen, die Bildung des Unterhauses zu einer Comité über die Armee-Voranschläge zu verhindern; Hr. Hume sollte zu diesem Zwecke beantragen, diese Voranschläge einem erlesenen Ausschusse zu überweisen, und Hr. Ward seine letzte nur aufgeschobene Motion erneuern, den Ausschuß bis nach der Motion des Lord Russel aufzuschieben. Hr. Herries und Sir Peel machten aber auf die Gefahr aufmerksam, die das Land durch diese Amendements erleiden würde, indem die Verwilligungen für das Heer mit diesem Monate zu Ende gingen. Der letztere forderte die Opposition auf, statt einer Masse von Anträgen, die nur zum Zweck hätten, die Minister zu necken und die Verwaltung zu hemmen, lieber geradezu mit einer motivirten Erklärung des Mißtrauens gegen die Regierung hervorzutreten. Niemals verlangte mich so nach einer Motion, wie nach dieser, und wenig bin ich darum bekümmert, wie solche ausfallen möge. Die Rede machte großen Eindruck, nur Hr. Hume wollte sich nicht eher bewegen lassen, als auf Zureden von Lord Russel, Lord Stanley und Hrn. Ellice, sein Amendement zurückzunehmen, und als Hr. Ward sich auf gleiche Weise erklärt hatte, wurde der ministerielle Antrag über die Stärke und Besoldung des Heeres im Ausschusse angenommen. Nachdem am 30. der Bericht des Ausschusses über die von Sir Peel vorgeschlagenen Resolutionen hinsichtlich der Trauungen der Dissenters eingebracht und die darauf gegründete Bill zum ersten Mal verlesen worden war, erhob sich Lord Russel und legte dem Hause seine angekündigte Motion vor. Das Haus beschließt, sich in

einen

einen Ausschuß zu verwandeln, um den gegenwärtigen Zustand der Kirche von Irland zu untersuchen, mit der Absicht, jeden Ueberschuß ihrer Einkünfte, der nicht durch die geistliche Sorge für deren Mitglieder in Anspruch genommen wird, zum allgemeinen Volksunterricht für alle Classen, ohne Unterschied des religiösen Glaubens zu verwenden."

Lord J. Russel sagte in seiner Rede unter Anderm: "Wenn ihr bereit seyd, Irland Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, seine Klagen zu erwägen, seine Leiden abzustellen, so seyd ihr befugt, den Ruf nach Auflösung der Union zurückzuweisen. Wenn ihr uns aber sagt, daß eure Besorgnisse in Betreff der anglikanischen Kirche euch hindern, die anerkannten Mißbräuche derselben abzustellen, und die Leiden des Landes zu heilen, dann wahrhaftig habt ihr kein Recht, auf die Nothwendigkeit der Erhaltung der legislativen Union zu pochen; dann sagt ihr geradezu, daß ihr auf wohlbegründete Klagen nicht hören, daß ihr dem Lande nicht Gerechtigkeit geben könnt. Ich aber bin überzeugt, daß ganz unbeschadet der Sicherheit der Kirche von England das Parlament die Mängel der irischen Kirchenverfassung heilen, und damit die Legislativ-Union in ihrer vollen Kraft erhalten kann... Die Frage über die physische Lage des Landes, seine Armuth und Noth, und die Mittel, ihm Erleichterung zu verschaffen, liegt uns heute nicht zur Discussion vor. Sie erwartet einen andern Tag. Unsere heutige Frage ist mehr eine moralische, sie betrifft den sittlichen Zustand des Volkes, und die Art, wie die anglikanische Kirche darauf wirkt. In jener Auflösung der Bande des Rechts und des Gesetzes hat die Richtung der Gemüther des Volks sich so zu Unruhe und Gewaltthat hingeneigt, daß häufig die Gewalt der Menge das Schwert ablenkt, das an dem Verbrecher verdiente Strafe üben sollte. Wir können

nen uns nicht verbergen, daß in der Geschichte Irlands seit Jahrhunderten keine Epoche sich findet, wo nicht furchtbare Conflikte stattfanden, eine Art beständiger bürgerlicher Krieg, der das Volk jenes Landes dazu brachte, sich mehr als Märtyrer unter der Tyrannei der Fremden, denn als Unterthanen des Bruder-Reichs zu betrachten. (Hier entwarf der Redner die historischen Grundzüge von der Regierung der Eduarde, Elisabeths, der Revolution ꝛc. Er schilderte die Hauptklagen der Irländer, die Verdrängung von Grund und Boden, die Verschenkung der Ländereien, die bürgerliche Bedrückung aus religiösen Gründen, die Entziehung der Wahlrechte, die Aufdrängung einer fremden Kirche auf Kosten der Katholiken, das Versiegen des Handels ꝛc. Dann fuhr er fort:) So bildete sich das Gefühl, das endlich das Parlament vermochte die katholische Emancipation zu bewilligen. Ich nehme keinen Anstand zu sagen, daß diese Concession aus Furcht vor einem bürgerlichen Kriege gemacht ward. Heute aber ist an das Parlament die Anforderung gestellt, in anderer Weise, in anderm Geist zu verfahren. Man gestatte mir hier in Betreff der herrschenden Kirche einige Worte von Erzdiacon Paley zu lesen: "Das Ansehen einer Staatskirche ist in ihrer Nützlichkeit gegründet, und erwägen wir, diesem Grundsatze gemäß, die Form, Zweckmäßigkeit, oder im Vergleiche zu andern, die Trefflichkeit verschiedener Kirchen, so ist der einzige Gesichtspunkt, unter dem wir jede derselben zu betrachten haben, die Frage: welches ist ihr Unterrichtsplan? und das einzige Ziel, das wir ihr vorzustecken haben, die Erhaltung und Mittheilung religiöser Erkenntniß. Jede andere Idee und jeder andere Zweck, welche je mit diesen vermengt worden sind, wie z. B. daß man die Kirche zu einer Maschine oder auch nur zu einer Bundesgenossin des Staats machte; daß man sie zu

einem

einem Mittel verkehrte, um politischen Einfluß zu verstärken oder zu verbreiten; daß man sie als eine Stütze des Königthums im Gegensatze zu democratischen Regierungsformen betrachtete — alles dies hat nur dazu gedient, das Institut herabzuwürdigen, und zahlreiche Mißbräuche und Verderbnisse in sie einzuführen." Ferner führe ich den Ausspruch eines sehr hochwürdigen Prälaten für mich an, der in einer geistlichen Ermahnungsrede im vorigen Jahre den Satz aufstellte: "Der erklärte Zweck, zu dem die Kirche errichtet worden, ist der geistliche Unterricht aller Volksklassen." Dies ist nun genau der Grundsatz, den ich auf den Zustand Irlands anzuwenden bitte, und ich frage: hat man jenen großen Zweck durch die Art und Weise gefördert, wie die Kircheneinkünfte jetzt in Irland verwendet werden? wurde der Religionsunterricht des Volks von der protestantischen Staatskirche weiter gebracht? Betrachten wir zuerst, welches jetzt die Einkünfte der irischen Kirche sind, im Vergleich mit frühern Zeiten. Hierüber erlaube ich mir eine Stelle aus einem Briefe des Erzbischofs King an den Bischof Wake vom 29. März 1716 nach dem Tode des Erzbischofs von Tuam abzulesen, worin er sagt: "Wir haben gegen 600 besoldete Geistliche in Irland, und von diesen haben vielleicht nur 200 ein jährliches Einkommen von 100 Pfund. Daß Sie nun Ihre Ueberzähligen schicken, um von dem Schärflein dieser Menschen versorgt zu werden, dies erinnert allzu sehr an den reichen Mann in Nathans Gleichnißrede." Damals betrug das Gesammteinkommen der Geistlichkeit nicht über 110,000 Pfund. Jetzt bestehen in Irland 1456 Pfründen, wovon 74 jährlich 800 bis 1000 Pf., 75 zwischen 1000 und 1500, 17 von 1500 bis 2000, und 10 von 2000 bis 2800 Pf., welches das höchste Einkommen ist, ertragen. 407 Pfarrstellen werfen 400 bis 800 Pf. ab, und 386 über 200 Pf. Wie

oben

oben erwähnt, betrug das Gesammteinkommen der irischen Kirche im Jahre 1716 110,000 Pf., worunter 60,000 Pf. aus Pfründen, und ungefähr 50,000 Pf. aus Laien-Gütern (lay-impropriations). Sehen wir nun den gegenwärtigen Betrag; ich finde ihn, wie folgt:

Zehnten-Ertrag	534,433	Pf. St.
Bischöfliche Einkünfte	141,896	—
Dechaneien-, Capitel- und Oeconomie-Güter	5,399	—
Für kleinere Chorherren und Chor-Vicarien	5,183	—
Für Dignitarien, Präbendarien und Kanoniker	6,560	—
Pfarrländer (glebe lands)	68,250	—
Ewigkaufsgelder (Perpetuity purchase fund)	30,000	—
	791,721	Pf. St.

Dies sind gegenwärtig die Reichthümer der irischen Kirche, so daß sie im Ganzen nahe bei 800,000 Pf. (9,600,000 fl.) betragen. Nun kommen wir zu der Frage: wurde diese große Summe wirklich zur religiösen Erziehung des Volks, oder zu wessen Vortheil wurde sie verwandt? Hat seit einem Jahrhundert, binnen welcher Zeit diese außerordentliche Zunahme in den Kirchen-Einkünften stattfand, die Zahl der Bekehrungen zum protestantischen Glauben in gleichem Maße zugenommen? Ach nein, das gerade Gegentheil! Die Katholiken haben sich vermehrt, die Protestanten vermindert, wie aus allen Berichten über dieses statistische Verhältniß deutlich hervorgeht. Nach Tighe's Geschichte von Kilkenny zählte man im Jahre 1731 in dieser Grafschaft 1055 protestantische Familien; aber im Jahre 1800 hatte sich ihre Anzahl auf 944 vermindert. Die Gesammtzahl der Protestanten

im

im erstgenannten Jahre war 5238, während die Bevölkerung der Grafschaft, welche im Jahre 1800 auf 108,000 Seelen gestiegen war, im Jahre 1731 nur 42,108 betrug. Nach Stewart's Geschichte von Armagh war vor 60 Jahren das Verhältniß der Protestanten zu den Katholiken in dieser Grafschaft 2 : 1; jetzt ist es 1 : 3. Im Jahre 1733 rechnete man in Kerry 12 Katholiken auf 1 Protestanten, und seitdem sind jene noch um vieles zahlreicher geworden. In Tullamore lebten im Jahre 1731 64 Protestanten neben 613 Katholischen, aber, nach Mason's pfarrlicher Statistik, hatten sich die Protestanten auf 5 vermindert, während die Zahl der Katholiken auf 2455 gewachsen war. Im Ganzen kann, nach den zuverlässigsten Berechnungen, die Gesammtzahl der zur Hochkirche gehörigen irischen Protestanten auf nicht mehr als 750,000 angeschlagen werden, und davon wohnen 400,000 in der kirchlichen Provinz Armagh. Sie bilden jedenfalls nicht mehr als den neunten Theil der Bevölkerung von Irland, und für den geistlichen Unterricht dieses verhältnißmäßig kleinen Volkstheils werden größtentheils jene 800,000 Pf. erhoben, von dessen Verwendung das ganze übrige Volk, welches doch daran mitzahlt, nicht den mindesten Vortheil hat. Wir dürfen nicht in den Irrthum verfallen, zu meinen, man brauche, um Menschen zu unserer Confession zu bekehren, bloß Kirchen und Pfarrhäuser (glebe houses) zu bauen. Es gab Zeiten, wo die anglicanische Kirche durch Milde und Sorgfalt in Irland viel weitern Umfang hätte erringen können, als sie jetzt dort besitzt; aber bloß dadurch, daß man einen Pfarrer hinsetzt und ihn alle Sonntage predigen heißt, lassen sich Menschen, die so fest an ihrem Glauben hangen, wie die Katholiken, nicht zum Protestantismus bekehren. Vor einigen Jahren hielt man es für sachdienlich, öffentliche Versammlungen in Irland zu veranstalten,

stalten, um durch geistliche Controversen und Disputationen Mitglieder der katholischen Kirche zum Uebertritt in die protestantische zu vermögen. Aber ich muß sagen, wer diesen Weg einschlug, der handelte aller Geschichte und Erfahrung entgegen. (Hört! hört!) In einem Lande, wo eine Staatskirche reiche Pfründen genösse, ohne sich eigentlich um Seelsorge zu bekümmern, da könnten — das finde ich wohl begreiflich — auch solche Menschen, welche selbst im Irrthume befangen wären, mit Grund hoffen, durch Aufdeckung der faulen Flecken und Mängel jener Kirche viele Proselyten zu machen; wenn hingegen Menschen, welche zu einer Kirche, wie die anglicanische, gehören, zu einer so großen Kirche, die von den Zehnten eines von ihr der Mehrzahl nach dissentirenden Volkes erhalten wird — wenn diese gegen die freiwilligen Seelenhirten solcher Menschen, die ihre Kirche selbst unterhalten, eine Art Kreuzzug versuchen, und in der Controvers die Oberhand zu gewinnen hoffen, so beweiset dies, meines Dafürhaltens, vielmehr unbesonnenen Eifer, als Klugheit und Ueberlegung. (Beifall.) Was war in Irland die Folge? Die Dinge wären außerdem vielleicht ihren gewöhnlichen Gang gegangen; aber als dieser theologische Streit begonnen war, da glaubte die katholische Geistlichkeit sich angegriffen, und regte einen Geist der Widersetzlichkeit gegen die gesetzliche Bezahlung jenes Clerus auf, mit dem sie auf dem religiösen und theologischen Standpunkt im Widerspruche stand. Und in welchem Zustande befindet sich denn nun die Kirche von Irland. (Hört! hört!) Erstens seyd ihr außer Stand, ihre Religionslehren unter der großen Volksmasse zu verbreiten, und zweitens seyd ihr durch euer Zehntensystem mit derselben in beständigem Zusammenstoß gerathen. (Hört! hört!) So habt ihr immer von Neuem einen Zustand der Dinge herbeigeführt, welcher, während

er

er die Ruhe des Landes störte, unverträglich war mit jenen geistlichen Zwecken, um deren willen allein, wie der Bischof von London gesagt hat, eine Kirchen-Anstalt bestehen muß. Erlaubt mir, Sir! (an den Sprecher gewandt) die Aufmerksamkeit des Hauses auf den Grundsatz zu lenken, welchen die von mir angezogene große Autorität aufstellt. Der Bischof von London stellt den Satz auf, eine Kirchen-Anstalt müsse als das Mittel zu sittlich-religiösem Unterricht, und anders nicht, betrachtet werden; ihr großer Zweck sey wesentliche Nützlichkeit. Indem ich an die traurigen Vorfälle zu Craig und Rathcormac erinnere, frage ich: können die großen und allzeitigen Zwecke der Staatskirche je gesichert werden, wenn ihr entschlossen seyd, Fonds zu dem Zwecke zu verlangen, die Lehren der anglicanischen Kirche aufzuzwingen, und sonst zu gar keinem Zweck? Nein! Dies können sie nicht. Darum stelle ich folgenden Antrag: der irischen Kirche möge ein so großes Einkommen bleiben, als für den Religionsunterricht des Volkstheils, welcher dieser Kirche angehört, nöthig ist; was aber hiezu nicht nöthig ist, das möge zu einem andern Zwecke von großer nationaler Nützlichkeit, nämlich für den sittlich-religiösen Unterricht aller Classen des irischen Volkes verwandt werden. Indem ich jedoch diesen Vorschlag mache, weiß ich freilich nicht, ob der sehr ehrenwerthe Baronet (Peel) es redlich finden wird, das wieder zu befolgen, was er selbst im Jahre 1829, als damaliger Kanzler des Schatzes, that." Nachdem der Beschluß, die Frage wegen der Katholiken-Emancipation in Erwägung zu ziehen, im Jahre 1828 mit einer Mehrheit von 6 Stimmen durchgegangen war, erklärte der sehr ehrenwerthe Baronet in der nächsten Parlaments-Session, da das Unterhaus sich durch eine Majorität zu Gunsten der Ansprüche der Katholiken entschieden habe, und der Zustand Irlands beunruhigend sey, so erachte er

es

es für seine Pflicht, von seiner bisherigen Bahn abzuweichen, und eine Abhülfsmaßregel vorzuschlagen. (Hört, hört!) Ob der sehr ehrenwerthe Gentlemen, wie gesagt, dies von ihm selbst gegebene Beispiel auch jetzt befolgen wird, weiß ich nicht; doch glaube ich, er könne mit gleicher Statthaftigkeit jetzt eben so handeln, wie bei der damaligen Frage. (Hört!) Zwar hat sich der sehr ehrenwerthe Baronet sehr stark gegen die Maßregel ausgesprochen, welche ich jetzt in Vorschlag bringe, indessen doch nicht starker, als er damals in seinen Reden gegen die Emancipation der Katholiken eiferte, die er dann selbst durchsetzen half. (Hört! hört!) Der sehr ehrenwerthe Baronet erklärte in der Addresse an seine Wähler, er könne seine Zustimmung nicht dazu geben, daß Kirchen-Eigenthum in irgend einem Theile des Reichs den kirchlichen Zwecken entfremdet werde. Er that in nachdrücklicher Sprache die gleiche Erklärung bei dem Zusammentritte dieses Hauses, und als man ihn fragte, wie er mit dem Berichte der Kirchen-Commissarien verfahren würde, antwortete er, er wolle irgend billigerer Vertheilung der Einkünfte der Staatskirche, die deren Stärke und Wirksamkeit erhöhen würde, nicht entgegen seyn, aber sie müsse auf den Zweck, die Lehren der Kirche zu fördern, beschränkt bleiben. Dieser Erklärung gemäß ward eine Zehntenbill eingebracht, welche alles Kirchenvermögen in Irland auf die Unterstützung der englischen Kirche beschränkte. (Hört!) Da der sehr ehrenwerthe Baronet diese Meinung deutlich und unumwunden ausgesprochen hat, so ist es durchaus nöthig, daß das Haus irgend einen Entscheid fasse, welcher sie bestätige oder verwerfe. Sollen die irischen Kirchen-Einkünfte auf die Unterstützung der Staatskirche beschränkt bleiben, so erkläre man dies jetzt; soll dies aber nicht seyn, so darf auch das Haus die ministerielle Zehntenbill nicht annehmen, so lange die gegenwärtige große

große Frage unentschieden ist. (Hört! hört!) Ich komme nun zu dem eigentlichen Zwecke meiner heutigen Motion. Vor einigen Tagen richtete ein ehrenwerthes Mitglied an mich die Frage, ob ich einen Theil von dem Ueberschusse der Kirchen-Einkünfte auch den Religionsprincipien der Katholiken zugewendet wissen wolle. Der von mir beabsichtigte Zweck ist allgemeine Volkserziehung nach dem Systeme des National-Collegiums (national board) für Irland, dessen Errichtung mein edler Freund, das Mitglied für Lancashire (Stanley) vorschlug, und wonach Mitglieder aller Secten und Confessionen sittlich-religiösen Unterricht erhalten, und in Eintracht mit einander erzogen werden können. Bei Irlands jetzigem Zustande würde zur Herstellung der Ruhe und Ordnung in diesem unglücklichen Lande nichts so sehr beitragen, als die in Frage stehende Maßregel. Von den frühesten Zeiten an wünschte das Parlament die Lage der Irländer durch Erziehung zu verbessern; aber bald fand man es höchst wichtig, dort eine Erziehungsweise einzuführen, welche gegen den Glauben keiner Partei anstieße. Dies war die Absicht des Dr. Law, Bischofs von Elphin, welcher erklärte, er wünsche aus den Irländern gute Christen zu machen. Folge das Haus dem Rath und Beispiel dieses würdigen Mannes, und gründe es von den überflüssigen Fonds der Hochkirche Schulen, in denen gute Christen, gute Bürger nnd gute Menschen gebildet werden." (Hört! hört!) Der Redner sucht hierauf den Einwurf der Gegner zu widerlegen, daß Kirchen-Eigenthum zu keinen andern, als streng kirchlichen Zwecken verwendet werden dürfe. "Schon Burke, sagt er, hat den Satz aufgestellt, das Kirchengut sey wie ein Privatvermögen zu betrachten, worüber dem Staate keine Verfügung zustehe. Aber auf diesem Satze kann der Einwurf meiner ministeriellen Gegner nicht beruhen, da sie ja durch ihre Zehntenbill beweisen,

sen, daß sie der Ansicht sind, der Staat dürfe Kirchen-Eigenthum anders vertheilen, als es bisher vertheilt war, und z. B. einem Bischof etwas nehmen, um es einem Ober- oder Unterpfarrer zu geben. Wo ist da die Aehnlichkeit des Kirchenguts mit dem Privatvermögen? Hat das Parlament je gesagt: "Es sind 100 oder 200 reiche Eigenthümer in diesem Lande, lasset uns diesen Reichthum gerechter vertheilen?" (Hört! hört!) Wäre Kirchengut Privat-Eigenthum, dann dürften wir uns, wie es doch wirklich geschieht, keinen Augenblick lang mit der Frage beschäftigen, ob dieser oder jener Bischof zu große Einkünfte bezieht. So haben also die Minister entweder fälschlicher Weise den Grundsatz angenommen, daß der Staat das Kirchengut anders vertheilen dürfe, oder sie müssen auch zugeben, daß der Staat einen Theil der Kirchen-Einkünfte zu Zwecken der Wohlthätigkeit und religiöser Erziehung verwenden darf.

(Schluß folgt.)

VIII.

Monatsbericht.

Am 12. März wurde in der franz. Pairskammer das Gesetz über die Abschaffung der Majorate mit einer Majorität von 15 Stimmen angenommen. Der Zusatz-Artikel der Deputirtenkammer, wonach auch die Substitutionen künftig untersagt seyn sollten, wurde verworfen.

Am 19. März wurden in der hannöverschen 2ten Kammer durch Annahme der Conferenzvorschläge sämmtliche Differenzpunkte, welche zwischen beiden Kammern über den braunschweiger Zoll- und Han-

dels-

delsvertrag obwalteten, beseitigt und damit diese wichtige Verhandlung geschlossen.

Am 28. März starb in Berlin der wirkliche Geheime Staats- und Cabinets-Minister Graf von Bernstorff an den Folgen eines Schlagflusses, der ihn am 18. März betroffen hatte.

Am 24. März war die zweite Kammer der Generalstaaten wieder zum ersten Mal versammelt. Es wurde derselben ein Gesetzentwurf wegen Zahlung der am 30. Juni dieses Jahres fällig werdenden Rente der Nationalschuld vorgelegt, und zwar zum vollen Betrage, also auch mit Einschluß desjenigen Theils dieser Rente, der, weil er von Belgien übernommen werden soll, eigentlich nicht mehr auf dem Budget sich befindet.

Am 24. März legte der belgische Kriegsminister der Repräsentanten-Kammer einen Gesetzentwurf vor, der den Zweck hatte, dem Kriegs-Departement einen Credit von 3,490,000 Frs. für die Anlegung von Festungswerken auf der nördlichen Vertheidigungs-Linie zu eröffnen.

Am 24. März legte der Minister Hr. Thiers der Deputirtenkammer einen Gesetzentwurf vor, worin er 1,200,000 Frs. zu den geheimen Ausgaben des laufenden Jahres verlangte.

Am 24. März wurde in der Ständeversammlung zu Kassel das Grundsteuer-Gesetz revidirt, und in geheimer Abstimmnng mit 30 gegen 19 Stimmen angenommen. Eben so wurde auch des Gewerbsteuer-Gesetz revidirt, und mit 32 gegen 15 Stimmen angenommen. In der Sitzung vom 27. März theilte der Minister des Auswärtigen und des kurfürstlichen Hauses im Auftrag des Kurprinzen und Mitregenten ein Rescript mit, worin der Kurprinz erklärte, daß die rotenburger Quart nur ein Theil

des

des unveräußerlichen fideicommissarischen Hausgutes des Kurhauses Hessen sey.

Am 28. März wurde in der französischen Deputirtenkammer Bericht über die Convention mit den nordamerikanischen Freistaaten erstattet, und der Berichterstatter, Hr. Dumon, trug auf die Bestätigung der Convention an, wie es die einmüthige Anerkennung der Untersuchungs-Commission sey.

Am 31. März eröffnete der Großherzog von Baden die Ständeversammlung mit einer Rede, worin die Hoffnung ausgesprochen wird, daß die Differenzen mit der Schweiz bald ein Ende nehmen werden. Der Anschluß an den großen deutschen Zollverband wird als nahe bevorstehend angekündigt.

Am 1. April übergab der Landtags-Commissair, Regierungsrath Koch, der Ständeversammlung in Kassel eine Mittheilung die Grundsteuer und Gewerbesteuer betreffend, wonach die Staatsregierung auf diese Gesetze nicht eingehen kann. Am 3. April wurde der Landtags-Abschied discutirt. Nach längerer Debatte, woran der Minister des Innern, Hr. Hassenpflug, Theil nahm, beschloß die Versammlung auf die Fassung der Landtags-Abschieds-Urkunde in der Form eines landesherrlichen Erlasses (wie im Jahre 1833) nicht einzugehen, weil die Verfassungs-Urkunde die Unterzeichnung derselben auch von Seiten der Stände erfordere. Der Minister des Innern erklärte, es könne hierbei nur die Absicht seyn, daß der Landtag nicht zu Ende gehen solle; denn daß der Landtags-Abschied nicht zu Stande kommen könne, sey klar. Der Präsident gab anheim, nach dieser officiellen Erklärung des Ministers die von der Staatsregierung gewünschte Form zwar anzunehmen, jedoch Verwahrung dagegen im Protocolle niederzulegen. Hr. v. Hutten nahm diese Ansicht des Präsidenten als Antrag auf; der Antrag wurde verwor-

verworfen. Der Minister verließ den Saal; eben so verschiedene Stände-Mitglieder. Es wurden dann die einzelnen §§. des Landtags-Abschieds in der vom Ausschuß proponirten Fassung ohne weitere Discussion genehmigt.

Am 2. April starb in Wien Se. K. K. Hoh. Erzherzog Anton Victor, Hoch- und Deutschmeister im 66sten Jahre an derselben Krankheit, der sein Bruder, der Kaiser, erlag.

Am 8. April starb auf seinem Landsitze Tegel bei Berlin im 68sten Jahre seines Lebens der K. Geheime Staatsminister Freiherr Carl Wilhelm v. Humboldt.

Am 6. April wurde die Ständeversammlung in Kassel durch eine höchste Vollmacht von dem Minister des Innern für entlassen erklärt.

Am 2. April wurde der Gesetzentwurf über die Verantwortlichkeit der Minister in der französischen Deputirtenkammer angenommen. Folgendes ist der wesentliche Inhalt desselben:

"Die vom dem Könige bei Ausübung seiner Autorität ausgehenden Verfügungen sind allein unter der Verantwortlichkeit eines Ministers executorisch. Jeder, der eine solche Verfügung vollziehen läßt, ohne daß sie von einem Minister contrasignirt war, zieht sich durch diese alleinige Thatsache die im Artikel 258 des Strafgesetz-Buches festgesetzten Strafen zu, unbeschadet der noch strengeren Strafen, welche die Natur und die Nebenumstände der begangenen Handlung erheischen möchten. Jeder Minister ist für die von ihm contrasignirten Verfügungen verantwortlich. Alle Minister zusammen sind für die allgemeinen Maßregeln der Regierung verantwortlich, zu denen sie mitgewirkt haben. Die Minister können von der Deputirtenkammer nur wegen Ver-

raths, Erpressung oder Pflichtvergessenheit in Anklagestand versetzt werden. Die Minister machen sich des Verraths schuldig, wenn sie durch ertheilte Befehle, begangene oder in böslicher Absicht unterlassene Handlungen, durch verabredete und beschlossene Pläne einen Anschlag auf die Sicherheit der Person des Königs, des Regenten oder der Mitglieder der K. Familie, auf die Charte und auf die innere oder äußere Sicherheit des Staats machen. Die Minister machen sich der Erpressung schuldig, wenn sie gesetzwidrige Steuer-Erhebungen verfügen, oder wenn sie auf directe oder indirecte Weise die Staatsgelder zu ihrem Nutzen verwenden, oder wenn sie ihr Amt dazu mißbrauchen, aus demselben einen unerlaubten Gewinn zu ziehen. Die Minister machen sich der Pflichtvergessenheit schuldig, wenn sie, mit Ausnahme der obigen Fälle, das Interesse des Staats durch Uebertretung oder Nichtvollziehung der Gesetze, oder durch einen Mißbrauch der ihnen gesetzlich übertragenen Gewalt, wissentlich gefährden. Hat ein Minister sein Budget überschritten und werden die späterhin von ihm verlangten Nachschüsse verworfen, so kann die Deputirtenkammer ihn bei groben Verstößen der Pflichtvergessenheit anschuldigen. Die Deputirtenkammer kann einen Minister nur auf den Grund einer von fünf Deputirten unterzeichneten Denunciation, die dem Präsidenten einzureichen und von diesem unverzüglich dem betreffenden Minister mitzutheilen ist, in Anklagestand versetzen. Innerhalb dreier Tage muß die Kammer über diese Denunciation entscheiden; entweder verwirft sie solche, oder sie ernennt eine Commission zu deren Prüfung. Diese Commission besteht aus neun Mitgliedern, zu denen jedoch die Unterzeichner der Denunciation nicht gehören dürfen. Die Commission empfängt und unter-

sucht

sucht die Actenstücke, die ihr einerseits zur Begründung der Anklage, andererseits zur Vertheidigung des Ministers vorgelegt werden; sie kann auch Zeugen vorladen, die bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen erscheinen müssen. Dagegen darf sie den Minister nicht zum Verhöre citiren, wohl aber kann sie die ihr dienlich scheinenden Aufschlüsse von ihm verlangen. Die Regierung ihrerseits kann diejenigen Actenstücke verweigern, deren Veröffentlichung sie nachtheilig für den Staat hält. Die Commission muß spätestens innerhalb eines Monats Bericht erstatten. Geschieht solches nicht, so wird sie aufgelöset, und wenn demnächst binnen 14 Tagen nicht eine andere an ihrer Stelle ernannt wird, so gilt dies einer Zurücknahme der Anklage gleich. Die allgemeine Berathung beginnt erst acht Tage, nachdem der Commissionsbericht erstattet und dem angeschuldigten Minister mitgetheilt worden ist. Wird nach der allgemeinen Berathung die Verwerfung der Anklage verlangt, so geht dieser Antrag jedem andern vor; im entgegengesetzten Falle stimmt die Kammer über jeden einzelnen Anklagepunkt besonders ab, und zwar mittelst Kugelwahl, worauf zuletzt noch eine Abstimmung über die ganze Resolution erfolgt. Sind die Anklagepunkte angenommen, so ernennt die Kammer sofort fünf Commissaire, um die Anklage vor der Pairskammer zu behaupten. Die betreffende Resolution wird zugleich von dem Präsidenten und den Secretairen der Kammer unterzeichnet, und dem Könige und der Pairskammer mitgetheilt. Wird die Session geschlossen, bevor noch der Pairshof sich constituirt hat, so bleibt der Proceß bis zur nächsten Session liegen; dagegen erleidet er keine Unterbrechung, insofern die Session erst nach der Constituirung des Pairshofes geschlossen wird. Wird die Deputirtenkammer aufgelöst, nachdem die gerichtlichen Verhandlungen

lungen vor dem Pairshofe bereits geschlossen worden, so erfolgt nichts desto weniger das Urtheil. Sind indessen bei einer solchen Auflösung die Verhandlungen noch nicht geschlossen, so wird der Proceß vertagt. Die neue Kammer kann die Anklage wieder aufnehmen; geschieht solches aber nicht innerhalb dreier Monate nach ihrem Zusammentritt, so wird die frühere Anklage für null und nichtig erklärt. Befindet sich bei einer solchen Vertagung der angeschuldigte Minister im Gefängnisse, so kann der Pairshof seine Freilassung gegen Caution verfügen, und diese Caution wird ihm erst nach drei Monaten zurückgestellt, insofern nämlich in dieser Zeit die neue Kammer die Anklage nicht wieder aufnimmt; die Zurückgabe erfolgt natürlich früher, wenn die Kammer schon vor dem Ablaufe jener drei Monate die Anklage aufgibt. Die Kammer kann, bevor die Prozeß-Verhandlungen in der Pairskammer geschlossen worden, immer noch erklären, daß sie die Anklage gegen den Minister aufgebe. Sobald die Anklage gegen einen Minister nach erfolgtem Commissions-Berichte verworfen, oder späterhin von der Kammer aufgegeben worden, kann sie nicht wieder aufgenommen werden. Wenn ein Minister sich in seinen Amtsbefugnissen eines Verbrechens oder Vergehens gegen einzelne Personen schuldig macht, so ist er nichts desto weniger dem Gerichtszwange des Pairshofes unterworfen, selbst wenn die verletzte Partei bloß eine Civil-Anklage anhängig macht; doch kann er immer nur, auch wenn er nicht mehr im Amte ist, mit Genehmigung der Deputirtenkammer, die in diesem Falle, — insofern sie in dem begangenen Verbrechen einen Verrath, eine Erpressung oder eine Pflichtvergessenheit erblickt, — selbst als Klägerin auftritt, vor jenem Gerichtshofe belangt werden. Sobald eine Anklage-Acte dem Präsidenten der Pairskammer zugekommen, und spätestens

testens innerhalb acht Tagen, beruft dieser die Kammer als Gerichtshof zusammen, worauf sofort das Verhör des Angeklagten durch den Präsidenten beginnt. Spätestens drei Tage nach diesem Verhör stattet der Präsident seinen Bericht an den Pairshof ab, der eventuell die Verhaftung des Angeklagten verfügt. Die Eröffnung der Proceß-Verhandlungen muß mindestens acht Tage zuvor dem Angeklagten angezeigt werden. In der ersten Sitzung und bevor die Debatten beginnen, werden die anwesenden Pairs namentlich aufgerufen und verzeichnet, und nur diese dürfen späterhin am Urtheile Theil nehmen. Jeder Pair kann aus den gesetzlich feststehenden Gründen als Richter verworfen werden oder sich selbst für incompetent erklären. Der Pairshof kann nur ein Urtheil fällen, wenn mindestens ein Drittheil aller Pairs an demselben Theil nimmt. Diejenigen Pairs, die erst nach erfolgter Denunciation oder ein Jahr zuvor creirt worden, dürfen überhaupt nicht am Processe Theil nehmen. Nachdem der Pairshof constituirt worden, treten die Commissaire der Deputirtenkammer mit den Anklagepunkten hervor und stellen ihre Zeugen; der Minister dagegen läßt auch seine Zeugen auftreten, und hat das letzte Wort. Nachdem die Verhandlungen geschlossen worden, berathschlagt der Gerichtshof insgeheim; fünf Achtel der Simmen sind erforderlich, um den Angeklagten für schuldig zu erklären; die Strafanwendung muß mit derselben Majorität verfügt werden. Ergiebt sich diese Majorität nach zwei Abstimmungen nicht, so wird bei der dritten nur noch über diejenigen beiden Strafen abgestimmt, die bei der zweiten die meisten Stimmen hatten. Das Erkenntniß wird in öffentlicher Sitzung, jedoch in Abwesenheit des Angeklagten verkündigt; bei einer Verurtheilung wird es unmittelbar darauf dem Angeklagten von dem Gerichtsschreiber vorgelesen.

sen. — Jeder Staatsbeamte kann für Handlungen, die er nicht im Kreise seiner Amtsbefugnisse begangen, vor den gewöhnlichen Gerichtshöfen belangt werden, ohne daß es dazu einer Genehmigung seiner Vorgesetzten bedürfte. Auch für Verbrechen und Vergehen in ihren Amtsbefugnissen können sie vor den gewöhnlichen Gerichtshöfen belangt werden, jedoch unter folgenden Formalitäten: Zunächst hat bei einer solchen Anklage der erste Präsident des betreffenden königlichen Gerichtshofes einen seiner Räthe mit einer vorläufigen Untersuchung zu beauftragen. Dieser kann ein Zeugenverhör anstellen, darf jedoch unter keiner Bedingung den angeklagten Beamten selbst vorladen. Ist die Untersuchung beendigt, so wird das Protocoll derselben sammt der Klage von dem General-Procurator demjenigen Minister abschriftlich eingereicht, unter welchem der angeklagte Beamte steht. Von diesem Momente an bleibt jedwedes gerichtliche Verfahren zwei Monate lang eingestellt. In dieser Zeit hat eine königliche Verordnung darüber zu entscheiden, ob das gerichtliche Verfahren fortzusetzen sey oder nicht. Dieser Verordnung muß eine Berathung des Staatsraths vorangehen, und sie selbst muß von dem betreffenden Minister contrasignirt seyn. Autorisirt sie den Proceß, oder erfolgt sie nicht innerhalb zweier Monate, so geht das Verfahren seinen gewöhnlichen Gang. Jeder, der sich von einem Beamten bei Ausübung seiner Amts-Befugnisse verletzt glaubt, kann eine Civil-Klage gegen ihn anhängig machen, und auf Schadenersatz antragen. Es bedarf indessen dazu ebenfalls einer königlichen Verordnung. Die Civil-Klage ist nach Verlauf von Jahresfrist nicht mehr zulässig.

Am 28. März starb in Lissabon nach einer Krankheit von einigen Tagen der Prinz August von Leuchtenberg an einer Halsentzündung.

Am

Am 10. April wurde J. Maj. die Königin von Belgien von einem Prinzen entbunden.

Am 9. April begannen in der Deputirtenkammer die Debatten über den Gesetzentwurf in Betreff der nordamerikanischen Schuldforderung, die damit endigten, daß am 18. mit einer Majorität von 152 Stimmen die Schuld zur Bezahlung anerkannt wurde.

Am 23. April wurde die hannoversche Ständeversammlung vertagt, nachdem in den letzten Sitzungen derselben sehr interessante Verhandlungen über eine nach Hamburg anzulegende Eisenbahn vorgekommen waren.

Am 30. März. hatte Lord John Russel seine, lange vorher besprochene Motion über die Verwendung eines möglichen Ueberschusses des irischen Kirchengutes zur allgemeinen Erziehung aller Volksklassen, ohne Unterschied des kirchlichen Bekenntnisses, im Unterhause eingebracht, die Debatten über diesen wichtigen Gegenstand im Verlaufe der ganzen Session dauerten bis zum 2. April, an welchem Tage die Motion mit einer Majorität von 33 Stimmen angenommen wurde. Sir Robert Peel hatte kurz vor Beendigung der Debatte erklärt, er würde resigniren, wenn sein Ministerium in dieser Frage in der Minorität bleibe. Am 7. April wurde die zweite Resolution des Lord Russel über denselben Gegenstand mit einer Majorität von 27 Stimmen angenommen, und am 8. d. zeigten die Minister in beiden Häusern des Parlaments an, daß sie ihre Resignationen eingereicht hätten. Am 18. April kam die neue Ministerial-Combination in folgender Weise zu Stande: Das Cabinet: Erster Lord des Schatzes: Lord Melbourne. Präsident des Conseils: Lord Lansdowne. Erster Lord der Admiralität: Lord Auckland. Kanzler des Herzogthums Lancaster: Lord

Lord Holland. Geheim-Siegelbewahrer: Lord Duncannon. Staatssecretair des Innern: Lord John Russel. Staatssecretair des Auswärtigen: Lord Palmerston. Staatssecretair für die Colonien: Hr. Charles Grant. Für die Verwaltung Ostindiens: Sir J. Hobhouse. Staatssecretair des Kriegs-Departements: Lord Howick. Handels-Minister: Hr. Poulet Thomson. Kanzler der Schatzkammer: Hr. Spring-Rice. Die königlichen Siegel werden einer Commission anvertraut werden. Nicht im Cabinette: Lord-Lieutenant von Irland: Graf Mulgrave. Lord-Kanzler von Irland: Lord Plunkett. Erster Staatssecretair für Irland: Viscount Morpeth. General-Postmeister: Marquis v. Conyngham. Lord-Groß-Kammerherr: Marquis v. Wellesley. Lord-Oberrichter: Herzog v. Argyle. Ober-Stallmeister: Graf Albemarle. General-Zahl- und Schatzmeister der Marine: Sir H. Parnell. Vice-Präsident des Handelsamtes und Münzmeister: Hr. Labouchere. Lords des Schatzes: Lord Seymour, Hr. Steuart, Hr. Ord, Lords der Admiralität: Lord Dalmeny, Sir W. Parker, Capitain Elliot, und Baronet Troubridge: General-Anwalt für England: Sir J. Campbell. General-Anwalt für Irland: Hr. J. Perrin.

Am 24. April feierte der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin sein 50jähriges Regierungs-Jubiläum.

Hamburg, den 27. April 1835.

Herausgegeben von L. Heise.

Digitized by Google

Politisches Journal

nebst Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

56ster Jahrgang. 1ster Band.

1835. 5s Stück. Mai.

I.

Das neueste Tory-Ministerium.

(Fortsetzung.)

Das irische Volk, schließt der edle Lord, ist denen, die ihm eine Wohlthat erzeigen, mit warmer Liebe zugethan. (Hört!) Trotz der gewaltthätigen Handlungen, deren ich Eingangs meiner Rede erwähnt, ist es eine bemerkenswerthe Thatsache, daß noch jeder Reisende, welcher Irland besuchte, selbst von dem ärmsten Bauer nicht nur auf das gastfreundlichste, sondern auch mit der offenherzigsten Güte aufgenommen wurde. Fremde, welche lange in Irland lebten, haben mir oft die überfließende Dankbarkeit geschildert, welche das dortige Landvolk gegen jeden an den Tag legt, der sich freundlich gegen dasselbe beweist. Das Haus hat jetzt Gelegenheit, sich die Dankbarkeit und Liebe dieses gutgearteten, warmfühlenden, ausgezeichnet tapferen Volkes dadurch zu verdienen, daß es ihm Gerechtigkeit erzeigt. Wir können jetzt frei von Furcht, frei von jedem Zwange handeln; denn wir haben weder einen auswärtigen Krieg, noch einen Bürgerkrieg in Irland zu befürchten. Es steht in unserer Macht,

endlich das Vertrauen jenes Landes zu gewinnen, und den Ruf um Auflösung der Union zum Schweigen zu bringen, während wir zugleich das freudige Bewußtseyn haben werden, daß wir durch diese Handlung der Gerechtigkeit gegen Irland, mehr als durch irgend eine andere Maßregel, die wir fassen könnten, zur Ehre und Wohlfahrt des Reiches beitragen, indem wir es unbesiegbar machen gegen seine Feinde, und es der Welt als ein Muster religiöser Liberalität vor Augen stellen. Der Redner beantragte hierauf den Beschluß: "Das Haus wolle sich in eine Committee bilden, um den gegenwärtigen Zustand der irischen Kirche in Erwägung zu ziehen, zu dem Zwecke, hiernach den Ueberschuß ihres Einkommens, der nicht zu den Bedürfnissen dieser Kirche erforderlich ist, für den allgemeinen sittlich-religiösen Unterricht der Unterthanen Sr. Maj. in Irland, ohne Rücksicht auf Confessions-Verschiedenheit zu verwenden." Darauf erhob sich Sir E. Knatchbull, und beklagte sich, daß der edle Lord seinen Antrag nicht schon in den letzten Tagen ganz genau und bestimmt erklärt habe. Er hätte drei Wege, sich ihm zu widersetzen: entweder die vorläufige Frage (den Uebergang zur Tagesordnung) oder einen Gegenanschlag vorzuschlagen, oder eine direkte Verneinung entgegenzusetzen. Die vorläufige Frage wähle er nicht, weil das Land die ganze Sache offen diskutirt sehen solle; einen Gegenantrag wähle er nicht, weil er sich sonst desselben Fehlers wie der Antragsteller schuldig machen würde, nämlich etwas voreilig zu versichern, zu dessen Beurtheilung noch nicht alle richtigen Nachweisungen vorliegen. Er wähle daher die directe Verneinung. Das Haus möge beurtheilen, ob der Antrag einfach und offen die Lösung der Frage, oder nicht vielmehr eine Erprobung der Stärke der Parteien bezwecke. Der Schluß der Rede des edlen Lords stelle das Letztere außer Zweifel, die

von

von ihm erwähnte Adresse Sir R. Peels an seine Constituenten habe allerdings dem ganzen Reiche die Grundsätze der neuen Regierung auseinander setzen sollen. Der edle Lord schlage jetzt vor, der Krone in einer Adresse zu erklären, daß das Haus der entgegengesetzten Ansicht sey. Das möge eine gerechte, vernünftige und gesetzliche Art der Prozedur seyn; noch männlicher und gerader aber schiene es, offen und kühn die Erklärung zu stellen, daß das Haus kein Vertrauen zu den Ministern habe. Durch den vorliegenden Antrag geschehe das nur indirect, was man direct zu sagen nicht den Muth habe. Diesem Antrag widersetze er sich, weil er in keine andere Verwendung der Kircheneinkünfte als zu protestantischen Kirchenzwecken einwilligen könne. Mit dieser Ueberzeugung wolle er stehen oder fallen. Der edle Lord (Russell) möge schwatzen so lange er wolle, und sich auf die alte Geschichte, auf wirkliche und angenommene Präcedentien berufen, die Motion sey doch im Grunde nichts anderes, als wenn er geradezu gesagt hätte: "Ich wünsche der Kirche von Irland, welche nicht mehr besitzt, als sie braucht, einen Theil ihres Eigenthums zu nehmen, und es ihrer Nebenbuhlerin, der katholischen Kirche, zu geben. (Hört! hört!) Gleichwohl mache der edle Lord ihnen, den Ministern, dieselbe Rechtsverletzung zum Vorwurfe, weil sie die Wiedervertheilung des Kirchen-Eigenthums unter den protestantischen Geistlichen zugäben. Sey denn aber kein Unterschied zwischen beiden Fällen, wenn man, um den ursprünglichen Zweck der Kirche zu fördern, dem einen Protestanten Eigenthum nähme und es einem andern gäbe, und wenn man andererseits dieses Eigenthum der Kirche ihr zu ganz entgegengesetzten Zwecken entfremde, welche nur zur Vergrößerung der römischen und zur Zerstörung der bestehenden Kirche führen würden? (Hört! hört!) Auf diesem Punkte be-

ruhe die ganze Frage. Er beklage, daß der edle Lord gerade einen Gegenstand von religiöser Natur gewählt habe, um an ihm, als einer Factionsfrage, die Stärke der Parteien zu erproben; er (Knatchbull) würde nie einen solchen Weg eingeschlagen haben. Er befinde sich jetzt in einer sehr ähnlichen Stellung, wie der edle Lord selbst in der letzten Session, wo das ehrenwerthe Mitglied für St. Albans-Kirchspiel (Hr. Ward) die nämliche Frage vor das Haus gebracht, und das gelehrte Mitglied für Dublin (O'Connell) später einen so ziemlich auf dasselbe hinauslaufenden Beschluß beantragt habe. Damals habe der edle Lord dem Vorschlage des ehrenwerthen Mitgliedes für St. Alban, als ungehörig, seine Zustimmung versagt. Hier führt der Redner die Aeußerungen Lord J. Russells und seines damaligen ministeriellen Collegen, Hrn. Spring-Rice, gegen Ward's Motion an. Hr. Spring-Rice habe geäußert: "Will das Haus zuerst beschließen, und dann untersuchen? Will das Haus, weil es sich hier um eine irische Sache handelt, auch auf irische Weise verfahren?" (Beifall und Lachen der Ministeriellen.) Der edle Lord möge doch den Principien gemäß handeln, die er damals selbst aufgestellt habe. Der Minister wiederholte sodann seine Behauptung, der Zweck der Motion sey nur der Sturz des gegenwärtigen Ministeriums. Aber, wenn nun dieser Zweck erreicht werden sollte, aus welchen Mitgliedern wolle dann der edle Lord ein neues Ministerium bilden? Würde wohl der edle Graf (Grey) wieder an dessen Spitze treten? (Hört!) Und würde dessen Ministerium dann all das Talent und den Charakter wieder umfassen, wie vormals? (Hört!) Gegen einen solchen gesetzlichen Wunsch wolle er nichts einwenden; denn für manche Mitglieder jenes früheren Cabinets fühle er persönliche Hochachtung; aber aus was für Männern würde das neue Cabinet nothwendig bestehen?

ſtehen? Gewiß aus den zwieträchtigſten und widerſprechendſten Stoffen, die ſich nur denken ließen. (Beifall der miniſteriellen Seite.) Erwarte der edle Lord für ſein neues Miniſterium, welches die Maßregel ſeiner Motion zur Ausführung bringen ſolle, vielleicht Unterſtützung von den Parlamentsmitgliedern aus der Schweſterinſel? Nun, dann irre er ſich ſicherlich. Der edle Lord habe geäußert, wenn man Irland Gerechtigkeit verſage, dann ſey die Auflöſung der Union unvermeidlich. Wer aber ſolle darüber entſcheiden, wann die Gerechtigkeit erzeigt ſey? Der edle Lord möge ſich doch erinnern, wie das gelehrte Mitglied für Dublin gegen das vorige Miniſterium gehandelt habe. Jetzt freilich erblicke er — was ihn ſehr in Erſtaunen ſetze (hört!) — den Leiter der großen Whigpartei im engen Bündniſſe mit dem gelehrten Mitgliede für Dublin, mit demſelben Manne, der das Haus aufgefordert habe, von den Zinſen der Nationalſchuld ein Procent zu ſtreichen. (Hört! hört!) Die Zehntenbill und die Bill wegen der Diſſenter-Heirathen ſeyen Beweiſe von den guten Abſichten des jetzigen Miniſteriums, und zugleich ein Beweis, daß es dem Lande beſſere Maßregeln, als das vorige Miniſterium, bewilligen werde. (Beifall der Miniſteriellen! "Oh, oh!" von den Oppoſitionsbänken.) Es ſey ſeine feſte Ueberzeugung, daß, wenn die Motion durchgehe, dies zu einer Trennung der Kirche und des Staates, zum Ruin der iriſchen Kirche führen müſſe. — Hr. Ward nimmt das Wort: "Wenn ich, ſpricht er, je im mindeſten bedauert hätte, die gegenwärtigewichtige Frage in die Hände des edlen Lords, des Leiters der Oppoſition, übergeben zu haben, ſo kann ich ihn jetzt verſichern, daß dieſes Bedauern vor der Rede, die er ſo eben an das Haus richtete, gänzlich verſchwunden ſeyn würde. Hingegen muß ich mein Erſtaunen über den ſehr ehrenwerthen Baronet (Knatchbull)

bull) ausdrücken, welcher dem Antrage des edlen Lords geradezu widersprochen hat, ohne ein einziges Argument dawider anzuführen. Meiner Ansicht nach ist die Frage sehr einfach, und Niemand, der das Recht des Hauses, über Staats-Corporations-Vermögen jeder Art zu verfügen, anerkennt, kann folgerechter Weise gegen die Motion stimmen. Jeder, der den Vorschlag unterstützte, die irische Kirchen-Commission niederzusetzen, muß auch für die Motion stimmen. Ohne Zweifel wird man gegenüber sagen, man solle in dieser Sache nicht weiter gehen, bis erst der Bericht der Kirchen-Commission auf dem Tische des Hauses niedergelegt sey. Dieser Einwurf würde gewiß gelten, wenn der edle Lord die Beistimmung des Hauses zu irgend einem speciellen Vorschlage verlangt hätte; dies ist aber nicht der Fall, die Motion verlangt nur die Beistimmung zu der abstracten Frage als einleitenden Schritt, und verwürfe das Haus diesen Vordersatz, so würde ihm seine Sanctionsverweigerung in einer solchen Lebensfrage bei jedem seiner künftigen Reformversuche zwischen die Zähne gerückt werden. Mit allem Staats-Corporations-Vermögen — Kirchengut mit eingeschlossen — ist das Parlament so zu verfahren berechtigt, wie es den National-Interessen am zuträglichsten erachtet; damit will ich aber nicht sagen, daß bei verschiedenen Arten Eigenthums hier kein Unterschied zu machen sey; doch darüber, was hier recht und unrecht ist, können nur die jedesmaligen besondern Umstände entscheiden, worüber abermals das Parlament zu urtheilen hat. Der edle Lord hat eine Stelle aus Burke angeführt, welche dem Staate dieses Recht abspricht. Ich will andere Autoritäten von mindestens gleichem Gewicht anführen." Der Redner lieset Stellen aus Reden von Sir J. Mackintosh, Bischof Watson, Romilly, Hallam und Palay vor, welche das von ihm selbst verfochtene Princip vertheidigen.

digen. "Lord Brougham, setzt er hinzu, äußerte im Jahre 1825 in Beziehung auf die irische Kirche dieselbe Ansicht, so wie auch Lord Grey, als er seinen Vorschlag wegen der irischen Kirchen-Commission stellte. Die fernere Autorität, auf die ich mich berufe, ist der sehr ehrenwerthe Baronet (Peel) selbst, welcher, wiewohl in modifizirter Gestalt, jenes Princip bestätigt hat, indem er die Gerechtigkeit und den Nutzen einer erneuerten Vertheilung des Kirchenguts zugab. Aber ich behaupte, die Kirche ist keine einzelne, sondern ein Compact von mehreren Corporationen, deren jede ihre eigenen, den andern widerstreitenden Interessen hat; ist einmal die Nothwendigkeit der Vertheilung zugegeben, so giebt es dafür keine Gränze mehr, als die, welche die öffentliche Gerechtigkeit vorzeichnet. Ich hoffe daher, das Haus werde die Lage Irlands ruhig und leidenschaftslos mit der Absicht erwägen, die gegenwärtige Frage befriedigend beizulegen. Werfen wir nun einen Blick auf den Zustand jenes Landes. Im vorigen Jahre berechnete ich dessen Bevölkerung auf 8 Mill. Seelen, und das Zahlenverhältniß der Episcopalen zu den Katholiken auf 1 : 14. Im Jahre 1817 gab es in Irland 765 nicht auf ihren Stellen befindliche (non-resident) Geistliche mit Pfründen, und 554 anwesende; 1819 gab es 758 abwesende und 531 anwesende. Diese kosten die ungeheure Summe von beinahe 800,000 Pf. jährlich, ungerechnet die Ausgaben für 19- bis 23,000 Mann Truppen, welche der Staat bei dem jetzigen Zehntensystem in Irland zu unterhalten hat." Der Redner gedenkt hier der blutigen Scenen zu Rathcormac, und ruft: "Als im Jahre 1830 die Leiden der Polen in diesem Hause zur Sprache kamen, da hatte das damalige Ministerium, von dem sehr ehrenwerthen Baronet unterstützt, große Mühe, den Ausbruch der Entrüstung zurückzuhalten, welche die bloße Erwähnung

nung des an jenem Volke verübten schreienden Unrechts erregte. Wenn denn schon die Leiden des fernen Polenlandes ein solches Mitgefühl erweckten, wie viel stärker muß unser Gefühl zu Gunsten des unglücklichen Irlands sprechen! Vor der Reformation waren die Zehnten in vier Theile getheilt, deren einer zur Unterstützung der Armen verwendet wurde. Da nun dieses Eigenthum der katholischen Kirche entrissen, und die Armen der einst genossenen Hülfe beraubt worden sind, ist es da ein Wunder, wenn das irische Volk die bestehende Kirche verabscheut? In Frankreich, Deutschland und fast jedem andern Lande werden die Geistlichen nach Maßgabe der ihrem Hirtenamte anvertrauten Seelenzahl besoldet, und ich hoffe, das Haus wird diesen Grundsatz des gesunden Menschenverstandes nun auch hinsichtlich Irlands annehmen. Man hat behauptet, es hieße die Unions-Acte verletzen, wenn man in der Appropriation des irischen Kirchen-Einkommens eine Veränderung vornähme. Dies leugne ich; die Unions-Acte schreibt nur vor, an der protestantischen Glaubenslehre dürfe nichts verändert werden, aber von den Temporalien oder Einkünften der Kirche thut sie keine Erwähnung. (Hört! hört!) Ich leugne ferner, daß eine bloße Zehnten-Ablösung das Volk von Irland befriedigen würde, wie der sehr ehrenwerthe Baronet behauptet hat. Das Recht des Hauses zur Appropriation läßt sich nicht bezweifeln, auch kann die irische Geistlichkeit an keinen competenteren und sicherern Gerichtshof appelliren, der zugleich geneigter ist, ihr volle Gerechtigkeit zu erzeigen; aber hat doch jedes Land in der Welt dieses Recht geübt, und in der Veränderung, welche mit dem Eigenthum der Kirche zur Zeit der Reformation vorgenommen wurde, haben wir ein Beispiel von der Ausübung dieses unzweifelhaften Rechtes. (Lautes: hört! hört!) Mit der Emancipation der Katholiken haben wir die Macht aufgegeben,

die

die irische Kirche nach dem alten Systeme zu erhalten. So laßt uns denn nicht stille stehen; denn für Zugeständnisse giebt es, wenn einmal das Werk begonnen ist, keine Schranken, als welche die Gerechtigkeit vorschreibt. Wollen wir als Menschen — als Menschen und als Christen — einen Bürgerkrieg wagen, um die Hochkirche aufrecht zu halten? Wollen wir feindlich auf Irland herumtreten, wie wir thun müßten, wenn die Grundsätze der Tories die Oberhand gewännen? Aber ich kann kaum glauben, daß eine Partei in diesem Hause schwach oder gottlos (wicked) genug ist, mit den unvermeidlichen Folgen vor Augen auf der so lange betretenen Bahn zu beharren. Ich hoffe, das Haus wird durch seinen Entscheid zeigen, daß Irland nicht vergebens Gerechtigkeit von ihm gefordert hat." — Nach Hrn. Ward sprach Sir James Graham gegen die Motion. "Der ehrenwerthe Redner vor mir, sagte er, hat die Frage mit Wahrheit eine Lebensfrage genannt. Für mich war sie eine Todesfrage, denn sie warf mich aus dem Ministerium, noch mehr, sie trennte einige meiner engsten und theuersten Verbindungen im politischen Leben. Sie fiel wie Mehlthau auf einige meiner frühesten Freundschaften, wenn sie auch, wie ich hoffe, sie nicht ganz aufgelöst hat. Sie scheucht mich vielleicht aus dem Parlament ins Privatleben zurück; aber innig fühle ich, daß es eine Frage ist, bei der ich mich nicht schmiegen und fügen darf. Man hat gesagt, es sey eine Frage des Vertrauens auf die gegenwärtige Verwaltung. Ich gebe zu, man kann sie nicht betrachten ohne Bezug auf die jetzige Crisis, und in dieser Crisis läßt sich keine Regierung finden, kann keine mit Ehren für sich, oder mit Nutzen für das Land bestehen, sie müßte denn begründet seyn auf der breiten Basis einer völligen Uebereinstimmung hinsichtlich der Kirche von Irland. Aufrichtig gestehe ich, hauptsächlich darum habe ich

das

das Ministerium in dem jetzigen Parlament unterstützt, weil der sehr ehrenwerthe Baronet, der Kanzler der Schatzkammer (Peel), in der Adresse an seine Wähler erklärt hat, daß er die protestantische Religion in England und Irland zu schützen beabsichtige. (Beifall der ministeriellen Seite.) Was jetzt geschieht, ist nur der Anfang einer Reihe von Angriffen auf alles Corporations-Eigenthum. Es handelt sich um die Verbindung zwischen Kirche und Staat, es handelt sich darum, ob in geistlichen Dingen das freiwillige nordamerikanische Princip eingeführt, ob der Bestand des Oberhauses verändert, ob es vielleicht ganz und gar aufgehoben werden soll. Alles dies ist schon in einer frühern Periode der englischen Geschichte zur Ausführung gekommen; aber nach einem Bürgerkriege, nach Gesetzlosigkeit und Blutvergießen übergab das Volk, weil es die aus jenen Maßregeln entsprungenen Uebel unerträglich fand, seine Rechte und Freiheiten und seine Kirchen-Regierung unbedingt in die Hand eines Einzigen, es flüchtete sich unter den Schutz und Schirm des Thrones, und flehte die verzeihende Gnade eines verbannten Monarchen (Karls II.) an. Dieses warnende Beispiel wird man hoffentlich nicht übersehen. Was das Wesen des Kirchen-Eigenthums betrifft, so ist es, wie alles gestiftete Gut, zu besondern Zwecken bestimmt, und muß für diese verwendet werden. Dieser Zweck ist die Erhaltung und Ausbreitung der protestantischen Religion. (Beifall. Einige Stimmen: Nein, nein!) Und nimmermehr gebe ich zu, daß es diesem Zwecke entfremdet werden dürfe. Etwas ganz Anderes ist es, wenn man, wie die Minister mit den englischen Kirchen-Einkünften beabsichtigen, diese für Zwecke der Kirche selbst anders austheilt. Auch in Irland kann das Kirchen-Einkommen — welches aber, wie das sehr ehrenwerthe Mitglied für die Universität Dublin (Hr. Lefroy) in

der

der letzten Session genau nachgewiesen hat, nicht 800,000, sondern nur 620,000 Pf. beträgt — auf diese Weise neu vertheilt werden, indem man die Einkünfte von Pfarreien, die keine protestantische Bevölkerung enthalten, auf andere überträgt. Ich selbst wollte als Mitglied des vorigen Ministeriums dieses Zugeständniß machen. Es wundert mich übrigens keineswegs, daß der erste Angriff gegen die jetzige Regierung auf die protestantische Kirche Irlands versucht wurde, welche allerdings in jenem Lande in örtlicher Minderzahl ist, da sich dessen meiste Bewohner zum katholischen Glauben bekennen. Auch ist der Angriffspunkt klug gewählt; denn er ist unzweifelhaft der schwächste, und kann als Schlüssel zur Bekämpfung der Kirche in England dienen, so wie ich denn innig überzeugt bin, daß wenn einmal die veränderte Appropriation gestattet ist, dann in sehr kurzer Zeit die protestantische Religion nicht länger die Staats-Religion in Irland seyn, und daß damit ein Princip einschleichen wird, welches der bestehenden Kirche auch in England verderblich werden muß. (Hört, hört!) Wende man doch einmal den strengen Grundsatz, der für gestiftetes Eigenthum gilt, auf Kirchengut an. Die Stadtgemeinde Liverpool ist eine reiche Corporation, und verwendet ihr Eigenthum zur Verbesserung des Handels der Stadt. Das gelehrte Mitglied für Dublin wünschte in der vorigen Session gar sehr die Anlegung eines schiffbaren Canals zwischen Dublin und Kingstown. Nun ist der Handel von Dublin innig mit dem von Liverpool verbunden; aber was würde das Haus dazu sagen, wenn jenes gelehrte Mitglied den Antrag stellte, den Ueberschuß von den gemeindlichen Einkünften Liverpools auf die Anlegung des Canals zwischen Dublin und Kingstown zu verwenden? (hört! und oh, oh!) Mancher von den Herren gegenüber hat behauptet, die Ueberschüsse des Kirchen-Eigenthums

könne

könne man zur Abzahlung der Nationalschuld verwenden. Nun, ich bin überzeugt, sie möchten es gerne nehmen, nicht weil der Staat arm, sondern weil die Kirche reich ist; nicht weil der Staat es gewinnen, sondern weil die Kirche es verlieren würde. (Hört!) Eine solche Appropriation würde die ganze Lehre von Mein und Dein vernichten, deren Aufrechthaltung der Zweck jeder guten Regierung ist, so zwar, daß wenn wir von ihr abirrten, wir von einer hohen Stufe der Civilisation in die niedrigste Barbarei herabsinken müßten." Der Redner sucht hier darzuthun, daß die Angaben der Opposition über den Betrag des irischen Kirchen-Einkommens übertrieben seyen, und beruft sich deshalb auf ein unter dem vorigen Ministerium durch Hrn. Erck vorbereitetes Document. Daraus gehe hervor, daß von 1123 irischen Pfründen 507, oder beinahe die Hälfte weniger als 250 Pf., 850 unter 450, und 948, oder $\frac{4}{5}$ derselben, unter 950 Pf. ertrügen, wobei die ihnen aufgelegte Steuer von 3 bis 15 Pf. gar nicht in Anschlag gebracht sey. Sollte sich je ein Ueberschuß bei diesen Einkünften ergeben, so lasse er sich zu mehreren streng protestantischen Zwecken anwenden, z. B. zur Rückzahlung der dem protestantischen Clerus vorgeschossenen Million. "Die Frage der Union, fuhr Sir James fort, deren das ehrenwerthe Mitglied für St. Alban in Bezug auf die irische Kirchenfrage gedacht hat, habe ich in eben dieser Beziehung immer als eine heilige betrachtet, ohne jedoch zu behaupten, daß eine Parlaments-Acte nicht abgeändert werden könne; denn an der Union sowohl mit Irland als Schottland sind, seit ihrer Annahme, schon mehrere wesentliche Aenderungen vorgenommen worden. Aber in religiöser Hinsicht liegt etwas in dieser Union, das sie besonders bindend macht. Das irische Parlament war damals ausschließlich protestantisch, und ohne dessen Zustimmung wäre die Union

nicht

nicht zu Stande gekommen. Welches war die damalige Stellung der Protestanten in Irland? Sie fühlten in einer Beziehung ihre Schwäche; sie sahen, daß sie von einer weit überlegenen Volkszahl umgeben seyen, die sich zu einer von der ihrigen verschiedenen Religion bekennen. Um sich zu verstärken, willigten sie in die Union, durch welche die vereinigten Kirchen von England und Irland für alle Zeit aufrecht erhalten werden sollten. Die Frage ist jetzt: wollten wir einen der Vertragsartikel brechen, welcher das irische Parlament hauptsächlich bewogen hat, den Vertrag einzugehen? Lord Minto erklärte dies für seine Ansicht; Pitt stellte den Protestanten den Vortheil vor Augen, durch diesen Vertrag ihre Religion zu erhalten, und erklärte den Katholiken, so lange die protestantische Kirche nicht gesichert sey, dürften sie nicht hoffen, ihre politischen Rechte ihnen wieder hergestellt zu sehen. (Hört!) Aus diesen Gründen traten sowohl die Katholiken als die Protestanten der Union bei. Hiernach behaupte ich, daß mittelst der Union die protestantische Religion dieder Mehrzahl ist. Auch dies muß ich sagen: wo ein Staat sich nicht in religiöse Angelegenheiten einmischt, da giebt es allerdings keine begünstigte Staatsreligion; wo sich aber der Staat einmischt, da können die Volksrepräsentanten es keineswegs vermeiden, auf ihren eigenen Glauben, welches die wahre Religion sey, mit Rücksicht zu nehmen. (Hört! hört!) Aber durch Annahme der beantragten Appropriation würde man sich um geringfügiger Vortheile willen großen Gefahren aussetzen; man würde Lebensprincipe aufopfern, ohne die mindeste Hoffnung, dadurch den Frieden und die Eintracht zu gewinnen, die man als den Zweck der Maßregel darstellt. Der edle Lord hat deren Umfang nicht angegeben; aber gesetzt, er entfernte die Pfründenberechtigten von einem Viertheile der irischen Pfarreien,

würde

würde diese Veränderung die übrigen ¾ befriedigen, wo die protestantischen Pfarrer, wo die Zehnten, kurz Alles so bleiben würde wie bisher? Und wenn nun in einem Viertheile der Pfarreien das neue Princip angewandt, und die Einkünfte an das National-Collegium zu Dublin entrichtet würden, um davon einen beliebigen Theil für die Erziehung in diesen Pfarreien zu verwenden, würden dann die Bewohner dieser Bezirke die benachbarten Pfarreien, wo die Geistlichen nach wie vor wohnten und ihr Einkommen unter ihrer Gemeinde verzehrten, anders als mit Neid und Eifersucht betrachten? Würde wohl ein solches Verfahren in Irland den Frieden befördern? (Hört! hört!) Nein! wenn Friede der Zweck der Maßregel seyn soll, so ist diese Hoffnung vergebens. Wie war es mit dem Versprechen des Friedens, welches die irisch-katholische Partei schon öfter an die Bedingung irgend eines großen Zugeständnisses für Irland knüpfte? Im Jahr 1825 erklärte das gelehrte Mitglied für Tipperary vor der Committee dieses Hauses, wenn man den Katholiken das active und passive Wahlrecht für das Parlament einräume, so werde die Agitation ohne allen Zweifel aufhören. Die Emancipation erfolgte; aber hat die Agitation aufgehört? (Hört!) Versprach nicht der ausgezeichnete katholische Gottesgelehrte, Dr. Doyle, nach Hebung dieser Beschwerde würden die katholischen Geistlichen die protestantischen als Brüder betrachten, die mit ihnen in demselben Weinberg arbeiteten? Aber im Jahre 1833 erklärte ein anderer Katholik, der Bischof von Maronia, "bei allen Leiden seines Vaterlandes liege doch ein Trost in dem Gedanken, daß endlich die Axt der Gesetzgebung an die Wurzel des Giftbaums, d. h. der Hochkirche gelegt sey." (Hört!) Das gelehrte Mitglied für Dublin, welches ich mit Bedauern nicht auf seinem Platze sehe, hat nie ein Hehl daraus gemacht, daß sein Zweck sey, die bestehende

Kirche

Kirche zu stürzen und eine gänzliche Aufhebung der Zehnten zu bewirken. Das Princip, welches er einführen will, ist das der Freiwilligkeit: jeder soll seinen Geistlichen bezahlen, und zwar, wie den Arzt oder den Advocaten, nach Maßgabe seiner geleisteten Dienste. Aber ich sage: wollen wir eine Staatskirche haben, so muß ihr Einkommen ein sicheres seyn, außer dem Bereiche des Betrugs, außer dem Bereiche der Agitation, außer dem Bereiche des Einflusses liegen, um die Schmach zu verhüten, daß der Prediger seine Lehren, statt nach der Wahrheit, nach dem Geschmacke seiner Hörer einrichtet. Das Einkommen muß für ihn und seine Familie hinreichend seyn; denn unsere Kirche erlaubt ihren Geistlichen die Ehe, und ein eheloser Priesterstand ist, nach meiner Ansicht, ein unheiliger. Nachdem ich die Frage von dem religiösen Standpunkte betrachtet, möchte ich meine Beweisführung nicht gern auf das politische Feld herabziehen; ich meine jedoch, daß Irlands großes Uebel in der Abwesenheit seiner Gentry liegt. Würden diese Leute von Vermögen und größtentheils von guter Erziehung in ihrer Heimath wohnen, so würde dies auf Land und Volk einen doppelt heilsamen Einfluß üben, wie das gelehrte Mitglied für Dublin selbst schon zugestanden hat. (Beifall der Ministeriellen, "Oh, oh!" von der Opposition.) Man macht mir vielleicht den Vorwurf, ich weiche durch mein heutiges Auftreten von den ächten Whiggrundsätzen ab, die ich bei meinem ersten Eintritte in das politische Leben umfaßt, eine lange Reihe von Jahren hindurch verfochten habe, und denen, wie ich zuversichtlich hoffe und mir schmeichle, ich noch immer zugethan bin. (Einige Stimmen der Opposition rufen: "Oh, oh!" werden aber von dem lauten Beifalle der Ministeriellen übertäubt.) Worin bestehen diese ächten Whiggrundsätze? Wie ich sie verstehe, in der kühnen Behauptung der größten Freiheit

heit des Denkens und Handelns in politischen und religiösen Dingen, in soweit sie sich mit den Gesetzen und der Verfassung des Landes verträgt. Keine Drohungen mit Todtenschädeln und Todtenbeinen gegen diejenigen, welche ihre Bürgerrechte nach ihrem Gewissen auszuüben wagen! (Oh, oh! und rauschender Beifall.) Kein Gebet um Gnade für sie im Himmel, die ihnen aber diesseits des Grabes versagt wird! (Beifall.) Aechte Whiggrundsätze, wenn ich nicht irre, bestehen nicht minder in der Liebe zur Bürgerfreiheit, als in der eifersüchtigen Bewachung des Katholicismus, als eines Werkzeugs politischer Gewalt, so bald er sich ein Recht auf Ueberlegenheit anmaßt und andere Religionen unter seine Füße treten will. (Beifall.) Vor allem aber bestehen ächte Whiggrundsätze in warmer Anhänglichkeit an den gesetzlich bestehenden protestantischen Glauben. (Großer Beifall.) Nun noch ein Wort, und damit will ich schließen. Immer muß, ich sag' es noch einmal, das Eigenthum, welches von unsern Altvordern zur Erhaltung und Ausbreitung der protestantischen Religion ausgesondert wurde, geheiligt bleiben und zu heiligen Zwecken benutzt werden. Die dem Altare dienen, müssen von dem Altare leben. Dieser Grundsatz ist so hoch als der Himmel, und man kann ihn nicht umstürzen; er ist so gewaltig, als der Allmächtige, und man kann ihn nicht angreifen; er ist so fest als der Ewige, und man kann ihn nicht entwurzeln. Wir, als eine aus christlichen Männern bestehende und nach christlichen Grundsätzen und Ansichten handelnde Versammlung, sind verpflichtet, uns als an ihn gebunden zu betrachten; und was mich betrifft, so kann keine Rücksicht auf der Welt mich bewegen, ihm ungetreu zu werden." (Rauschender, einige Minuten anhaltender Beifall der ministeriellen Seite.) Lord Howick antwortete auf Sir J. Grahams Rede im Wesentlichen Folgendes: "Mein sehr ehrenwerther Freund,

Freund, das Mitglied für Cumberland, hat behauptet, das Eigenthum der irischen Kirche sey ursprünglich zu dem Zwecke bestimmt worden, die Verbreitung der protestantischen Religion in Irland zu befördern. Ich finde diese Angabe nicht ganz richtig; das Kirchen-Eigenthum wurde nicht bloß zur Erhaltung und Verbreitung der protestantischen Religion, sondern auch dazu bestimmt, bei dem Volke von Irland Religiösität und Sittlichkeit im Allgemeinen zu fördern. Aber angenommen, die Verbreitung des Protestantismus wäre der einzige Zweck gewesen: ist er, frage ich, erreicht worden? (Hört!) Mein edler Freund neben mir hat ein furchtbares Gemälde von der Abnahme der Zahl bischöflicher Protestanten in Irland entworfen. Mich wundert es nicht. Es wundert mich nicht, wenn das katholische Volk Irlands mit Unwillen den übermäßigen Reichthum der Hochkirche auf sein ursprüngliches Eigenthum begründet sieht, wenn es die blutdürstigen Reden, welche manche protestantische Geistliche in verschiedenen Versammlungen hielten, ja selbst manche beleidigende Aeußerung, die in diesem Hause fiel, mit Entrüstung aufnimmt. Mein sehr ehrenwerther Freund hat gesagt, das Kirchengut könne und dürfe seinen anfänglichen Zwecken nicht entfremdet werden, und hat dabei einen Beweis von dem Corporations-Vermögen Liverpools herzunehmen gesucht. Dies aber war ein reiner Trugschluß; denn wäre es z. B. unmöglich, den Hafen von Liverpool brauchbar herzustellen, so würde mein sehr ehrenwerther Freund wohl keinen Anstand nehmen, das ursprünglich für diesen Hafen bestimmte Geld an einer andern Stelle zu verwenden, wo sich ein besserer Erfolg hoffen ließe. Will derselbe vielleicht den Grundsatz aufstellen, daß, so lange auch nur ein Protestant in Irland bleibe, die protestantische Kirche mit allen ihren Einkünften in diesem Lande erhalten werden müsse? Es ist eine

der großen Wohlthaten der Reformation, daß sie Jedermann das Recht des eigenen Urtheils zurückgab; aber zu schlimm ist es, weil wir Protestanten im ganzen brittischen Reiche die Mehrheit bilden, darum auf den Grund hin, daß unsere Religion die bessere sey, eine politische Maßregel fassen, und den Genossen eines andern Glaubens ihre bürgerlichen Rechte vorenthalten zu wollen. Ich bin ein aufrichtiger Protestant, und kann mich nimmermehr mit dem Katholicismus befreunden; aber darum verweigere ich Niemandem das Recht seiner eigenen Religions-Ansicht. In der That, ich muß erstaunen, wenn ich meinen sehr ehrenwerthen Freund hier vom "wahren Glauben" reden höre. Will er etwa dieses Haus zu einem Kampfplatz für theologische Controversen machen, und mit dem gelehrten Mitgliede für Dublin darum fechten, welches die ächte Religion sey? Und wenn nun, möglicher Weise, das Haus gegen ihn entschiede, will er dann das gelehrte Mitglied eine Bill einbringen lassen, daß die katholische Religion an die Stelle der protestantischen gesetzt werden möge? Will er, der so nahe von der schottischen Gränze herkommt (Gelächter), vielleicht auch den wahnsinnigen Plan der Stuarts ausführen, und die schottischen Presbyterianer durch Dragoner zur Annahme des englischen wahren Glaubens zwingen? War er ja doch in der letzten Session Mitglied der Committee für Canada, und es ist ihm nicht eingefallen, gegen das Bestehen der katholischen Religion in jener Colonie etwas einzuwenden; gleichwohl hätte er dies seinen Grundsätzen nach thun, und Religionszwistigkeiten noch zu den andern Ursachen der Unzufriedenheit fügen müssen, welche in Unter-Canada obwalten. Wahrlich, mein sehr ehrenwerther Freund erzeigt der anglicanischen Kirche keine große Ehre, wenn er ihr Daseyn vom Kirchengut abhängig macht. Sie beruht auf ihrer eigenen Nützlichkeit und auf der

Erge-

Ergebenheit des Volkes; würde sie je die eine oder die andere verlieren, dann würde man sie vergebens aufzudringen suchen. Mein sehr ehrenwerther Freund hat Stellen aus gewissen Briefen des gelehrten Mitgliedes für Dublin gelesen und gefragt, ob die Mitglieder auf dieser Seite des Hauses mit den darin enthaltenen Grundsätzen übereinstimmten. Nein, ich nicht. Und eben weil ich nicht damit übereinstimme, weil ich wünsche, daß das Zehnten-Eigenthum erhalten werde, darum wünsche ich eifrigst, das Haus möge den Vorschlag meines edlen Freundes annehmen. Vergebens verbergen wir uns, was die eigentliche Beschwerde des irischen Volkes ist. Ich gebe zu, daß in Irland ein bedeutender Irrthum über die Natur der Zehnten obwaltet; das Volk betrachtet sie als eine Steuer, von der es erlöset zu werden verlangt. Ich gebe zu, daß die Abschaffung der Zehnten der großen Volksmasse von keinem Nutzen seyn würde, denn, in Folge der großen Mitbewerbung um Land, würde der ganze Gewinn in die Taschen der Gutsherren fließen. Folgt aber hieraus, daß kein wirklicher Beschwerdegrund vorhanden ist? Ich war immer der Meinung, wo in einer Nation eine allgemeine Unzufriedenheit eine lange Reihe von Jahren hindurch herrsche, da müsse sie einigen Grund dazu haben. (Hört!) Das irische Volk seufzt unter der Unbild, die ich bereits genannt habe, nämlich daß das Eigenthum, welches für alle bestimmt war, auf eine Weise verwendet wird, die keinem frommt. Besser wäre es für die protestantische Religion, sie verlöre jenes Eigenthum auf Einmal, als wenn es fortwährend die Ursache zu dem Kampf und Hader in Irland wird. Der sehr ehrenwerthe Generalsecretair für Irland erklärte vor einigen Tagen, die Einsammlung der Zehnten sey in Irland unmöglich, und alles, was das Parlament versuchen könne, sey, das noch übrige Eigenthum zu erhalten.

halten. Ich wünsche dies von Herzen, und eben darum möchte ich dem irischen Volke ein Interesse an den Fonds gegeben wissen. Der letzte Versuch, die Zehntenfrage beizulegen, wurde von dem sehr ehrenwerthen Baronet (Peel) und seinen Collegen in dem andern Hause vereitelt. Jeder Mensch von nur alltäglichem Scharfsinne muß eingesehen haben, daß durch seine Verwerfung der Zehntenbill im vorigen Jahre das Haus der Lords das Schicksal der protestantischen Staatskirche in Irland besiegelte. In diesem Umstande sehe ich eine vollständige Antwort auf die ganze Rede des andern sehr ehrenwerthen Baronets, des General-Armee-Zahlmeisters. Auch ich fand in dieser Rede nichts als eine Reihe von Persönlichkeiten, welche darauf hinausgingen, im vorigen Jahre hätten die Herren auf meiner Seite gegen den Antrag des ehrenwerthen Mitgliedes für St. Alban gestimmt, und nun kämen wir selbst mit einem ähnlichen Vorschlage herangezogen. Dies aber ist unrichtig. Der Antrag, welcher jetzt vor das Haus gebracht worden, ist nicht derselbe, den das ehrenwerthe Mitglied für St. Alban stellte. Einige bedeutende Einwürfe, die den früheren trafen, treffen den jetzigen nicht; aber wäre er auch buchstäblich in denselben Worten abgefaßt, so könnte ich ihn dennoch ohne alle Inconsequenz unterstützen. Als im vorigen Jahre die Vorfrage beantragt wurde, hatte das damalige Ministerium durch Niedersetzung der vielbesprochenen Commission seine Absicht an den Tag gelegt, den Grundsatz der Appropriation anzuerkennen. Der sehr ehrenwerthe Baronet (Peel) steht aber jetzt auf einem ganz entgegengesetzten Princip, und nothwendig muß entschieden werden, ob Irland nach dem einen, oder nach dem andern Grundsatze regiert werden soll. (Hört! hört!) Mein sehr ehrenwerther Freund (Graham) hat der großen und auffallenden Thatsache nicht widersprochen, daß in Irland

eine

eine übermäßig reiche Kirchen-Anstalt zu Zwecken unterhalten wird, aus denen die große Volksmasse keinen Vortheil zieht, ferner, daß Irlands gegenwärtiger Zustand den klarsten und handgreiflichsten Beweis liefert, wie jene Staatskirche den Zwecken, zu denen sie gegründet wurde, auch nicht im Mindesten entsprochen hat. Nun geht der Plan meines edlen Freundes (Russell) dahin, für den Unterhalt einer hinreichenden Anzahl protestantischer Geistlichen zu sorgen, und den Ueberschuß des Einkommens zur Förderung des Systems der National-Erziehung zu verwenden, wovon der edle Lord, das Mitglied für Nord-Lancashire (Stanley) der Urheber ist, und welches, wie ich höre, guten Fortgang hat. Läßt sich gegen irgend etwas weniger einwenden, als gegen diesen Plan? Kann etwas besser dahin wirken, die Sache der Religion selbst zu fördern, abgesehen von jeder Religionsform? Schließlich begegnet der Redner dem Vorwurfe Sir Ed. Knatchbulls, die Motion sey nur aus factiosen und selbstsüchtigen Beweggründen gestellt worden. "Ich kann, sagt er, den sehr ehrenwerthen Baronet versichern, daß ich ihn aufrichtig bemitleide, wenn er, nach dem schließend, was in seiner eigenen Seele vorgeht, über die Beweggründe anderer ihre Pflicht erfüllender Staatsmänner aburtheilt. (Donnernder Beifall der Opposition.) Weit entfernt, auf den Sturz des jetzigen Ministeriums hinzuarbeiten, unterstützte ich das Amendement zur Addresse auf die Thronrede ausdrücklich mit dem Bemerken, daß ich hoffte, es werde die Regierung nicht stürzen. Ich wollte niemals ihren Sturz; nicht etwa, weil ich zu den jetzigen Ministern das mindeste Vertrauen hegte; nicht weil ich mich bei der Doctrine: "Maßregeln und nicht Menschen" beruhigte, sondern einfach darum, weil ich, bei dem jetzigen Stande der Parteien und der Ereignisse, keine Mittel sah, den Schwierigkeiten zu begegnen,

gegnen, welche aus einer plötzlichen Entlassung des jetzigen Cabinets entspringen würden. (Beifall der Ministeriellen.) Diese Schwierigkeiten haben sich, in meinen Augen, noch keineswegs vermindert, und darum kann mir der hartnäckige Widerstand der ministeriellen Seite gegen die in Frage stehende Motion nur äußerst leid thun." Lord Howick setzt sich unter lang anhaltendem Beifall. Hr. Lefroy beantragt, unter lautem Zuruf, die Vertagung der Debatten. Das Haus vertagt sich.

Am 31. März eröffnete Hr. Sheil, Mitglied für Tipperary, die weitern Verhandlungen. "Ich erhob mich, sprach er, gestern gleichzeitig mit dem edlen Lord (Howick), um dem sehr ehrenwerthen Baronet (Graham) auf einige Punkte seiner Rede zu antworten; ich freue mich jetzt um so mehr, dem edlen Lord das Wort überlassen zu haben, als seine Erwiederung dazu diente, die Ansicht des edlen Grafen (Grey) der an der Spitze des vorigen Cabinets stand, und mit dem er so nahe verwandt ist, in ein helles Licht zu stellen. Einige Mitglieder des Hauses (Hr. Sheil sagt es mit besonderer Beziehung auf Lord Stanley und Sir J. Graham) haben eifrigst die Meinung zu verbreiten gesucht, jener erlauchte Staatsmann sey für die jetzt gestellte Motion nicht günstig gestimmt: die gestrige Rede seines edlen Sohnes darf man als eine Widerlegung dieses Gerüchtes betrachten." Der Redner antwortet nun zuerst zweien Angaben Sir J. Grahams, die ihn persönlich berührten: "Der sehr ehrenwerthe Gentleman, sagt er, gab mir Schuld, ich habe in einer Volksversammlung zu Clonmel eine Rede voll Agitation gehalten. Diesen Vorwurf muß ich, wiewohl ich ein "Agitator" bin, geradezu als ungegründet zurückweisen. Derselbe hat auch meines Zeugnisses erwähnt, das ich im Jahre 1825 vor einer Commission dieses Hauses in Betreff der Katholiken-

Eman-

Emancipation abgelegt habe; da er indessen zugleich den Dr. Doyle genannt hat, so will ich von mir selbst nur wenig oder gar nichts sagen. Der sehr ehrenwerthe Baronet hat diesem christlichen Prälaten Gerechtigkeit erzeigt; und wahrlich, er war ein Mann von hohen Tugenden und großen Talenten, und glich dem Apostel Paulus weit mehr, als mancher Pontifex mit 16,000 Pf. jährlich. Er gehörte nicht zu jenen frommen, aber nicht ganz uneigennützigen Herren, welche, auf eine für sie selbst so befriedigende Weise, die Nothwendigkeit bewiesen haben, zwischen dem Geiste der Religion und dem Geiste der Zeit eine pecuniaire Gleichförmigkeit herzustellen. Er lebte und starb in Armuth, und liefert einen der zahlreichen Beweise, daß, wiewohl unter den Priestern eurer Kirche viele theologische Gelehrsamkeit herrscht, doch unter den Priestern unserer Kirche, aus der die eurige stammt, vollkommen eben so viel practische Bibelfestigkeit zu finden ist. (Beifall.) Ich würde diese Bemerkung nicht gemacht haben, hätte der sehr ehrenwerthe Baronet nicht auf die unheiligen Folgen des Cölibats der katholischen Geistlichkeit hingedeutet, welche er aber freilich nur durch ein Teleskop von der Admiralität aus kennen gelernt hat. (Gelächter.) Ja, Dr. Doyle und Andere erklärten damals, mit der Emancipation der Katholiken würden sich diese bei dem protestantischen Kirchensystem beruhigen. Die Katholiken hätten in jener Zeit eine Provision für ihre Geistlichen, aller Wahrscheinlichkeit nach, angenommen; auch waren nachfolgende Ereignisse, welche aus der Verzögerung der Emancipation entsprangen, nicht vorauszusehen. Der "katholische Verein" wurde mächtiger und bedeutender; die Organisirung des Landes ward vollständig; in der französischen Deputirten-Kammer wurde der Zustand des katholischen Irlands Gegenstand der Verhandlung; die Wahl in der Grafschaft

schaft Clare fand statt, und endlich wurde dem Ministerium Wellington unsere Freiheit abgerungen. Und was war denn der erste Schritt des Ministeriums? Das Mitglied für Dublin ward auf das Volk zurückgeworfen, die Thüren des Hauses wurden vor ihm geschlossen, und die Wahl in Clare nochmals auf eine bedrohlichere Weise durchgesetzt. Hierauf folgten die Irrthümer der Whigs; an einen kleinen Ring befestigte man eine große Kette. Aber tadelt nicht die Emancipation wegen des Zustandes der Dinge in Irland. Die Reform ist es, die Alles, was sich zugetragen, herbeigeführt hat. Verhehlten wir euch die Wahrheit? Als die Reformbill anhängig war, da sagte ich dem Hause, die Kirchenreform werde die unvermeidliche Folge der Staatsreform seyn, und so wie das englische Volk Wahlflecken ohne Wähler nicht dulden wolle, so werde auch in Irland eine Kirche ohne Gemeinde nicht länger mit ihren Mißbräuchen geduldet werden. (Beifall.) Das sehr ehrenwerthe Mitglied für Cumberland (Graham) hätte bei seinen Grundsätzen die Reformbill nimmermehr unterstützen sollen. Im Vorbeigehen gesagt, diese religiösen Leute, diese Herren, die in dem Geruche der Heiligkeit stehen, werden zu Zeiten furchtbar zelotisch. Sind sie wirklich so sanft und einfältig wie die Tauben, so gleichen sie andrerseits jenem Thiere, dessen Klugheit wir nachahmen sollen (Gelächter); wagt es, mit ihnen verschiedener Meinung zu seyn, gleich schwillt ihnen der theologische Kamm; dann sind ihre frühern Genossen nur noch um ein Geringes besser als eine Gauner-Versammlung, und in dem edlen Grafen (Grey) selber sehen sie nur noch einen Ladendieb, (shoplifter). (Lauter Beifall.) Aber von Motiven unreiner Art spreche ich den sehr ehrenwerthen Gentleman ganz frei; er spielt ja eine uneigennützige Rolle, und meint selbst, daß die Kirchenfrage ihm verderblich sey. (Gelächter.) Vielleicht

war

war dies nicht seine Ansicht, als er und einige seiner Collegen aus dem Cabinet austraten, und ein gewisser Kutscher eines Staatswagens erklärte, er hoffe nimmermehr zu erleben, daß ein brittisches Parlament, ein brittischer König (dahinter steckte ein geheimer Sinn) oder ein brittisches Volk einem solchen Antrag beistimmen werde. Jetzt aber scheint es, der sehr ehrenwerthe Baronet ist sogar um seinen Sitz im Parlament besorgt. Wie! ist der Popanz des Papstthums in Cumberland verschwunden, ist dort keine Hoffnung mehr, das Geschrei des Fanatismus zu erheben, und sind in seiner Grafschaft seine Doctrinen von Corporations-Vermögen ausgemerzt und verschollen? Der sehr ehrenwerthe Baronet hegt tiefe Achtung für Corporations-Vermögen; so wolle er doch einige seiner Gewissensscrupel seinem guten Freunde dem "Landbesitzer von Cumberland" einflößen (Gelächter), und ihn durch einen Schluß a fortiori belehren, daß wenn Corporations-Vermögen heilig ist, Privat-Vermögen es noch weit mehr seyn muß. Wie! möchte der sehr ehrenwerthe Baronet jetzt noch dem redlichen Gläubiger 30 Procent streichen? Möchte er die Gränzlinien "zwischen Mein und Dein" so arg verwischen?*) Möchte er die großen Pfandgläubiger von ihrer Geldbürde erleichtern (Hört, hört!), und will sich doch weigern die Last hinwegzunehmen, von welcher Irland niedergezogen und erdrückt wird? (Beifall.) Der sehr ehrenwerthe Redner hat auf seine Beweisführung mit den Corporationen vielen Scharfsinn verwandt; aber die Induction zerstörte den Hauptsatz. Das

nautische

*) Sir J. Graham wollte, als er noch Radicaler war, von der englischen Nationalschuld 30 pCt. gestrichen wissen. Ein Pamphlet, worin er diesen Vorschlag vertheidigte, unterzeichnete er "Landbesitzer aus Cumberland" (Cumberland yeoman).

nautische Gleichniß von Dublin und Liverpool segelt gar zu sehr in seinem eigenen Gehirn. (Gelächter.) Ist es ihm wirklich Ernst mit seinem Schwatzen von der Unveränderlichkeit des Kirchen-Eigenthums? Wohlan, wären seine Doctrinen richtig, dann wäre die protestantische Kirche auch nicht zu einer einzigen Ruthe Feldes in Irland berechtigt. (Hört!) Die ganze Anweisung an sie von Eigenthum, welches ursprünglich zu ganz verschiedenen Zwecken bestimmt war, wäre null und nichtig. Ihr sprecht von wohlbegründeten Rechten! Wie gingen eure guten Altvordern, jene frommen Ladendiebe, mit der katholischen Kirche um? — Der sehr ehrenwerthe Baronet wirft die Frage auf, zu welchen Zwecken das Kirchengut bestimmt sey. Ich will mich nicht in alte Gelehrsamkeit über den Gegenstand verlieren, sondern ihn auf eine vergleichsweise neue hinweisen. Habe der sehr ehrenwerthe Gränznachbar Schottlands die Güte, mich in dieses Land zu begleiten; die Autorität der schottischen Kirche ist in der fraglichen Beziehung unbestreitbar. Der Redner beweist hier aus Spottiswoode's Geschichte der schottischen Kirche, daß auf dem Convente zu Edinburg im Jahre 1560 unter andern kirchlichen Beschlüssen folgender gefaßt wurde: "Aus dem Kirchen-Patrimonium muß zweierlei Volk versorgt werden, nämlich die Armen und die Jugendlehrer. Die Armen müssen in jeder Pfarrei unterstützt werden: die armen Wittwen und Waisen, alte und sonst arbeitsunfähige Personen und solche, die durch Unglücksfälle ins Abwesen gerathen sind." (Lauter Beifall.) Ferner, daß im Jahre 1578 von Andrew Meville dem schottischen Parlamente, welches damals in Striveling saß, eine "Kirchen-Verfassung" überreicht, und von diesem angenommen würde, deren 9tes Kapitel dieselbe Bestimmung als auf den canonischen Büchern beruhend, noch deutlicher ausspricht und namentlich

mentlich verordnet, der dritte Theil der Kirchen-Einkünfte sey für Kranke und hülfsbedürftige Fremde, der vierte für die Erhaltung der Kirchen-Gebäude und für Schulen und Schullehrer zu verwenden. Und wäre in demselben Kapitel: "Wenn erst die Diener der Kirche zureichend versorgt sind, so kann der Ueberschuß für den Hofstaat des Fürsten und für das allgemeine Beste verwendet werden." "Damals (sagt Shiel) war in Schottland die bischöfliche Verfassung noch nicht abgeschafft, sondern die Kirchen-Versammlung erließ die Verordnung: "Bischöfe dürfen, um ihrem Ehrgeize zu fröhnen, sich nicht die Einkünfte zueignen, wovon viele Seelenhirten, Schulen und Armen unterhalten werden könnten, sondern sie sollen sich für die Verrichtung ihrer Amtspflicht mit einem billigen Theile begnügen." (Beifall.) Die Anstrengungen, die man machte, um Schottland eine Staatskirche aufzuzwingen, die dem Gefühle des Volks widerstrebte, sind zu bekannt, als daß ich mich darüber zu verbreiten brauchte; sie endigten, wie wir alle wissen, und im Jahre 1689 ging die berühmte Acte durch, welche in wenigen Worten so Großes that. Diese Acte — hört sie, Engländer, hört sie! sie ist voll politischer Weisheit, und lautet also: Abschaffung des Episcopats; 22. Juli 1689. Da die Stände des Königreichs, mit Berufung auf ihr Recht, erklärt haben, daß das Episcopat der schottischen Nation eine große und unerträgliche Beschwerde ist, und gewesen ist, und daß es entgegen ist der Neigung der Mehrheit des Volkes (rauschender, langanhaltender Beifall), so erklären des Königs und der Königin Majestäten, daß sie in diesem Reiche diejenige Kirchenregierung einführen wollen, welche den Neigungen des Volkes am meisten zusagend ist." (Lauter Beifall.) Ihr werdet mich fragen, ob ich für Irland eine solche Veränderung verlange. Ich antworte mit Nachdruck: Nein!

Digitized by Google

Nein! Wollt ihr gerecht seyn, so wollen wir gemäßigt seyn. Wo immer in Irland eine protestantische Gemeinde wirklich und in gutem Glauben besteht, da werde ein Geistlicher bezahlt; wo aber keine Heerde ist, da sey auch kein Hirt. Man muß allerdings die Umstände des Landes berücksichtigen und bedenken, daß eine große Masse Eigenthums sich in protestantischen Händen befindet; es läßt sich ein Mittelweg einschlagen und eine billige Uebereinkunft treffen. Aber daß ihr dabei beharrt, mit abstracten Principien diesen idealen Strebepfeiler, diese wankende und zerbröckelnde Säule veraltenden Mißbrauchs aufrecht zu halten, daß ihr erklärt, ihr wollet auf keine Vernunftgründe, auf keine Klageführung hören — ein solches Verfahren beleidigt und reizt uns, mehr zu fordern, als wir, wenn ihr Billigkeit übtet, fordern würden. Welche Lehre bietet Schottland — das glückliche wohlregierte Schottland dar! Welche Fülle kostbarer Früchte wird dort durch eine weise Verwaltung geärndtet! Mögen doch diejenigen, welche in der Kirchenverfassung von Irland nichts Unnatürliches, nichts Monströses, nichts Ungerechtes sehen, einmal die Verfassung Schottlands im Geiste auf Irland anwenden! Der sehr ehrenwerthe Conservative aus Cumberland sagte uns gestern Nachts, ein großer Vortheil würde für Irland daraus erwachsen, wenn der hochwürdige Marcus Beresford (lautes Gelächter) und "hoc genus omne" in katholischen Bezirken wohnten, und gegen eine verschwenderisch ausgestattete protestantische Hierarchie in Irland sey nichts einzuwenden. Wohlan, nehmen wir an, in Schottland würde ein bischöflicher Geistlicher in jede Pfarrei gesetzt, um — denn dies ist der Hauptpunkt — durch eine Zwangsabgabe der Nachfolger von Knox unterhalten zu werden, und es würde ein reiches Sinecuren-Episcopat in jenem Lande gegründet; wisset ihr wohl, daß dann Schottland eher zum Märtyrer-

werden,

Digitized by Google

werden, als dies ertragen würde? Und wenn man eine solche Maßregel in Betreff Schottlands grausam und wahnsinnig finden würde, wie kommt es doch, daß man eben dasselbe System in Betreff Irlands als vernünftig, weise und gerecht betrachtet? (Hört! hört!) Als die Aufhebung der Union besprochen wurde, da wieset ihr uns mit triumphirender Miene auf Schottland hin; und nun, da die irische Kirchenfrage verhandelt wird, heiße auch ich euch nach Schottland blicken. In Schottland hat man die kirchlichen Institutionen dem Charakter, den Sitten und der Denkart des Volkes angefügt, und das Land ist ausgezeichnet glücklich. Wendet nun eure Blicke nach Irland; das Herz blutet einem bei dem Gedanken, was es seyn könnte, und was es ist, wozu es die Natur gemacht hat, und wozu es von euch gemacht wurde; denn euch war es anvertraut; ihr seyd verantwortlich für seine Irrthümer, für seine Fehler, seine Verbrechen, seine Rachehandlungen, sein Blutvergießen, seine Gräuel, seine Tollheit — Alles, Alles ist euer Werk. Doch ich sage euch dies nicht als nutzlosen Vorwurf. Nein! ich sage es euch, um in euren Köpfen und Herzen die Erkenntniß und das Gefühl zu wecken, wie euer handgreifliches Interesse und eure augenfällige Pflicht so ganz und gar in Eines zusammenfallen, und um euch zur Annahme einer Politik zu bewegen, wodurch die Quelle all dieses Elends und Verbrechens verstopft werden kann. Denn wahrlich! es ist kein Aberglaube zu sagen: wer aus parteisüchtigen Beweggründen zur Fortsetzung dieser Gräuel mit beiträgt, der wird vor einem höheren Tribunal eine furchtbare Rechenschaft abzulegen haben. Ich gehe von diesen allgemeinen Betrachtungen über zu dem in Frage stehenden Vorschlag. Er ist umfassend, erschöpfend, unzweideutig; er bietet eine gesetzliche Ausgleichung der staatischen Interessen dar, und vernichtet jeden Argwohn gegen die reinen Absich-

ten

ten seiner Urheber. Man verlangt einen detaillirten Plan von uns. Diejenigen haben kein Recht einen Plan zu verlangen, die sich jedem Plane widersetzen würden, weil sie dem Grundsatze widersprechen, worauf irgend ein Plan fußen könnte. Eben so wenig ist man berechtigt, den Bericht der Commissarien zu verlangen, da der Bericht den Grundsatz nicht afficiren kann. Wozu bedürfen wir überhaupt eines Berichtes? Das Mitglied für Cumberland hat uns dieses Bedürfnisses überhoben, indem es ja zugiebt, daß die Katholiken die unermeßliche Mehrzahl in Irland bilden. (Beifall.) Aber ich will ihn und seine Bundesgenossen in diesem Punkte durch Berufung auf die Kirchentemporalien-Bill schlagen. Diese Bill ging durch ohne den Bericht einer Commission. Sie bestimmt unter Anderm, in jeder Pfarrei, wo Gottesdienst — so heißt der protestantische vorzugsweise — seit drei Jahren nicht verrichtet worden sey, solle die erledigte Stelle nicht mehr besetzt werden. Beweist dies nicht alles, was wir brauchen? Beweist es nicht einen Ueberschuß? Was soll mit solchen heimgefallenen Gesetzen geschehen? Das edle Mitglied für Lancashire (Stanley) wird freilich sagen: "vertheilt sie von Neuem!" Wirklich? wie kommt es nun, daß ihr nie an eine neue Vertheilung dachtet, bis wir auf eine solche drangen? (Beifall.) Ihr zeigtet nie das mindeste Mitleid für die armen Unterpfarrer mit 75 Pf. jährlich und ihre verhungernden Familien, bis die reicheren Sinekuristen sich einen Abzug und ein Opfer gefallen lassen sollten. Noch einmal verweise ich euch auf eure irische Kirchentemporalien-Bill. Der edle Lord (Stanley) strich 10 Bischöfe auf Einmal aus; 10 Mitren blies er mit einem einzigen Hauche von den Häuptern der Hierarchie. (Gelächter.) Aber dies that er ohne den Bericht einer Commission. Dürfen wir nun nicht billiger Weise fragen, ob er nicht, als

er

er alle diese Bischöfe wegstrich, doch immer noch zu viele stehen gelassen hat, und ob das noch übrige Kirchengut nicht etwas mehr als angemessen ist für die geistlichen Bedürfnisse der irischen Protestanten? Brauchen sie 12 Bischöfe, und brauchen diese so ungeheure Einkünfte, als man ihnen gelassen hat? Hier zählte Hr. Shiel die Einkünfte der irischen Bischöfe auf, unter denen z. B. der Erzbischof von Armagh, selbst nach der Kirchentemporalien-Bill, noch 18,000 Pf. (216,000 fl.) erhalte. "Hat, fuhr er fort, euer bischöfliches System in Irland irgend einem nützlichen Zweck entsprochen? Hat es auch nur zu dem Ziele geführt, den die Zeloten des englischen Protestantismus, welche es einführten, im Auge hatten? Menschen, sagt die Schrift, erkennt man an ihren Früchten; Systeme wohl auch; und euer System, was für Früchte hat es in Irland getragen? — In der letzten Session öffneten sich endlich die Augen des Volkes; das Mitglied für St. Alban brachte seine berühmte Bill ein, die Untersuchungs-Commission ward eingesetzt, und sowohl der edle Lord (Stanley) als der sehr ehrenwerthe Baronet (Graham) traten aus dem Cabinet. Wäre nun nur die vorjährige Zehnten-Bill (Littletons) genehmigt worden, alle Welt würde sich darüber gefreut haben, und Niemand mehr als der sehr ehrenwerthe Baronet, der jetzt an der Spitze der Verwaltung steht, indem ihm dadurch die Nothwendigkeit erspart worden wäre, jetzt in seiner Zehnten-Bill noch größere Zugeständnisse zu machen, und das Darlehn einer Million an die irische Geistlichkeit in eine Schenkung zu verwandeln. Wenn mit dieser Million der Friede erkauft werden könnte, es würde ein gutes Geschäft seyn; aber eine Million herzugeben und neue Zwietracht dafür einzutauschen, ist wahrhaft lächerlich. Die Reformbill hat die Macht des irischen Volkes vermehrt, sein Herz schwillt durch die Ueberzeugung

von

von dieser vermehrten Macht; 63 Mitglieder verlangen, fordern, bestehen auf Abhülfe im Namen von Millionen; die Regierung hat eingestanden, daß das Gesetz unmächtig ist, und daß selbst das Bajonnet dort seine Macht verloren hat. Sollte unter diesen Umständen irgend ein Mann von Einsicht bei dem von der Regierung eingeschlagenen Wege beharren, so wäre dies sehr zu verwundern; daß aber ein Mann von so ausgezeichneten Talenten, wie das Mitglied für Tamworth (Peel) dies thun sollte, ist geradezu ein großer Fehler. Er eilt den Ereignissen nicht voraus, ja er geht nicht einmal gleichen Schritt mit ihnen, er läßt sich den Vorsprung abgewinnen, und quält sich vergebens ab, um sie einzuholen. Er zeigte diese Beschränktheit bei der Emancipation der Katholiken, der er sich am Ende doch fügen mußte; er zeigte sie bei der Reformbill, vor der er sich jetzt beugen muß; und er verräth, zum Unglück für sein Vaterland, denselben verderblichen Irrthum in Bezug auf die Kirche, welche, wenn sie sonst auch kein nützliches Zubehör hat, mindestens schon manchem Ministerium einen Begräbnißplatz anweisen konnte, und auch für die jetzige Verwaltung ein Grab in Bereitschaft hält." (Lange dauernder Beifall.) Hr. Lefroy, königl. Anwald und Mitglied für die Universität Dublin, Obrist Damer, Sir R. Inglis, Hr. Gladstone, der Unterstaatssecretair der Colonien, und Sir W. Follett, der Solicitor-General, sprachen hierauf gegen, Hr. C. Wood, Hr. Poulter, Hr. Feargus O'Connor aber für die Motion.

In der Sitzung am 1. April unterstützte der Rechtsgelehrte (Sergeant) Talfourd mit seiner ersten Parlamentsrede (maiden speech) die Motion, und begegnete mit spitzigen Worten den Sarcasmen der Conservativen, denen, sagte er, "nicht die Zwietracht, sondern vielmehr die Eintracht der Opposition, ein Dorn im Auge sey." Hr. Praed bekämpfte die Motion,

by Google

berief sich auf Aeußerungen der Lords Palmerston und Althorp, so wie Hrn. Spring-Rice's, worin sie früher als Minister sich gegen das ihr zu Grunde liegende abstracte Princip erklärt hätten, und vertheidigte die Unverletzlichkeit des Kirchenguts. Dr. Lushington sprach mit Wärme für die Motion. Das Eigenthum der Kirche, erklärte er, könne nicht gesetzlicher verwendet werden, als zur Förderung allgemeiner Volkserziehung und zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse in England und Irland, die zuletzt jeden in den Stand setzen würden, über alle Vorkommnisse im öffentlichen und Privatleben mit Einsicht zu urtheilen. Die große katholische Mehrzahl der irischen Bevölkerung zur Unterhaltung eines Kircheninstituts zwingen zu wollen, welches die Bedürfnisse der Protestanten so weit übersteige, hieße in einem der wichtigsten Theile des Reichs dem gesunden Menschenverstand und dem richtigen Gefühle den Krieg erklären. Hr. Beilby Thompson beklagte, wiewohl er in der gegenwärtigen Frage weder dem Ministerium noch der Opposition traue, gegen die Opposition stimmen zu müssen, weil sie nicht bloß der irischen, sondern mittelbar auch der englischen Kirche Gefahr drohe. Hr. Littleton, der vormalige Generalsecretair für Irland, behauptete, das gelehrte Mitglied für die Universität Dublin habe die Einkünfte der irischen Kirche viel zu niedrig angeschlagen; nach seiner Ueberzeugung betrügen sie über 800,000 Pf. St. Er leugnete gegen Sir J. Graham die Unveräußerlichkeit des Kirchenguts. Nachdem er die Leiden geschildert, welche das bisherige System über Irland gebracht habe, wies er auf die religiöse Duldsamkeit anderer Länder hin. "In welchem andern Lande, fragte er, werden Temporalien nur der Geistlichkeit der Minderzahl gegeben? In den protestantischen Ländern Europa's hat der liberale Sinn der

Regierungen fast gleichmäßig für die Diener aller Religionen gesorgt. So ist es in Holland. Belgien, welches man bisher als ein Nest römischer Intoleranz betrachtet hatte, hat so eben ein glänzendes Beispiel liberaler Religionsansicht aufgestellt; denn in dem letzten Budget wurden Fonds für Errichtung jüdischer Synagogen ausgesetzt. (Beifall.) Ja, was vielleicht minder in Erstaunen setzt, aber dem Hause um desto erfreulicher seyn muß, in den belgischen Kammern wurden 10,000 Franken für den Unterhalt anglikanischer Geistlichen in Belgien votirt. (Beifall.) Im Königreiche Sachsen bestehen vier Religionen, und die regierende Familie, die sich zur römischen Kirche bekennt, läßt die Religionsdiener mit gleicher Liberalität bedenken. In Preußen wird ein gleiches System befolgt. Meine Meinung ist, die protestantische Geistlichkeit Irlands soll ihren Unterhalt, ihren reichlichen Unterhalt empfangen, der Ueberschuß der Kircheneinkünfte aber in einer Art verwendet werden, welche das Gefühl der Mehrzahl des Volkes nicht beleidigt, und mit der sittlichen Bildung aller Volksklassen und Confessionen in jenem Lande am verträglichsten ist." Sir H. Hardinge, der Generalsecretair für Irland, ruft, wenn er früher schon Angst und Grausen über die Motion empfunden habe, so empfinde er sie jetzt doppelt, denn da höre man es ja, wo die Opposition hinaus wolle. Jetzt rathe der vormalige Generalsecretair für Irland gar dem Hause, den Juden eine Synagoge zu bauen! (hört, hört!) Hr. Littleton versetzte, er habe dies nicht gerathen. Sir H. Hardinge: "Nun, so hat mein ehrenwerther Freund die Geldbewilligung der belgischen Regierung für die Juden dem Hause wenigstens als ein verdienstvolles Werk, ein nachahmungswürdiges Beispiel angepriesen." (Hört!) Hierauf sucht Sir Henry auf ähnliche

liche Weise, wie Hr. Lefroy, darzuthun, daß man die irischen Kircheneinkünfte gar sehr überschätzt habe; höchstens betrügen sie, bei den Abzügen, die sie durch die Kirchentemporalien-Bill erlitten, 440,000 Pfund jährlich. So sey auch z. B. das Einkommen des Erzbischofs von Armagh nicht 18,000 Pf., wie das gelehrte Mitglied für Tipperary angegeben habe, sondern kaum 6000 Pf. Er glaube, fügt er hinzu, daß die Religions- und die Zehntenfrage an dem unruhigen Zustand Irlands nur sehr geringen Antheil habe, und tief müsse er beklagen, daß der edle Lord und dessen Freunde eine Brandfackel schleuderten, welche die Sicherheit der irischen Kirche gefährden müsse, ungeachtet der Lordkanzler (Brougham) und andere Mitglieder des vorigen Cabinets darauf aufmerksam gemacht hätten, wie nöthig es sey, Vorsicht zu gebrauchen, und vor Allem Belehrung über die Sache einzuholen. Hiernach müsse er den für das Land und die englische Kirche verderbenschwangern Vorschlag mit aller Kraft bekämpfen. Hr. Spring-Rice faßte die ganze Frage geschickt zusammen, vertheidigte das vorige Ministerium gegen die verschiedenen Angriffe wegen dieser Frage, und wies den Vorwurf zurück, daß die Opposition nur Parteizwecke im Auge habe. Die Zehntenfrage, sagte er, könne auf keine Weise beigelegt werden, bis erst über die Appropriation entschieden sey. Er führte einen Artikel aus dem Toryblatt John Bull an, um zu zeigen, wie unzufrieden die clerikalische Partei über den Bericht der Kirchencommissarien sey; in diesem Artikel sey das jetzige Ministerium eine "Brandfackel" genannt, derselbe Titel, den der Generalsecretair für Irland (Sir H. Hardinge) seinen (Spring-Rice's) Freunden beigelegt habe. Der Redner durchgeht die in der irischen Kirche bestehenden Sinecuren. Er liest ein Verzeichniß von 18 anglikanischen Pfarreien seiner

Nachbarschaft (Limerick*) ab, worunter 8 keinen einzigen Protestanten, die übrigen zehn aber 8 bis 27 Protestanten auf 1400 bis 5600 Katholiken enthalten. "In dem Kirchsprengel Ossory, setzt er hinzu, sind 17 Pfarreien, in denen gar keine Protestanten wohnen; 9 Pfarreien haben nur 2, und 2 andere nur 3 Protestanten. (Beifall der Opposition.) Ich frage, gereicht die Aufrechthaltung der Hochkirche in solchen Pfarreien, wo keine Protestanten wohnen, unsrer Confession zum Vortheil oder zur Ehre? verträgt sie sich mit dem Frieden und Interesse des Landes? (Beifall.) Ich sage jedoch keineswegs, daß die protestantische Minderzahl in Irland im Stiche gelassen werden soll, und dies wollen selbst diejenigen nicht, die sich zu den äußersten Meinungen bekennen; aber als Princip will ich den handgreiflichen Unsinn nicht vertheidigen, daß da, wo auch nur 12 Protestanten in einer Pfarrei sind, die protestantische Religion bevorzugt seyn soll vor der katholischen, obgleich sich zu dieser 5000 Menschen bekennen. Kirchengut ist Stiftungseigenthum, und ich will beweisen, daß mit dem Stiftungsvermögen der irischen Kirche die Verpflichtung allgemeiner Volkserziehung verbunden ist. Zur Zeit, als Irland noch ein katholisches Land war, ging eine Acte durch — es ist das 28ste Statut Heinrichs VIII. — welche jedem Geistlichen die Pflicht auflegte, bei seiner Ordinirung zu schwören, daß er für die Einwohner der Pfarrei, worin er lebe, eine Schule halten wolle. Diesem Statute waren Strafen für dessen Verletzung angehängt, für die erste Uebertretung eine Geldbuße, für die zweite eine größere, für die dritte die Entziehung des Kircheneinkommens. (Hört!)

*) Hr. Spring-Rice, das Mitglied für Cambridge, ist der Eidam des Grafen v. Limerick, und selbst in dieser irischen Grafschaft ansässig.

(Hört!) Auch war in diesem 28sten Statute Heinrichs VIII. das Gebot des Volksunterrichts offenbar nicht auf die Genossen einer Confession beschränkt, denn es war darin vorgeschrieben, die Schüler sollten ihren Rosenkranz beten lernen. (Hört! Hört!) Der nächste Zweck der Verordnung war, unter dem "wilden und ungeschlachten Volke von Irland" die englische Sprache einzuführen. Wenn dies der Sinn der Stiftung war, wie kann man nun sagen, die gegenwärtige Motion beabsichtige die Plünderung der irischen Kirche? Wie kann man sagen, sie säcularisire das Kirchenthum, da die Zehntenbill des sehr ehrenwerthen Baronets weit mehr zu dessen Säcularisirung beitragen würde, als der vor dem Hause befindliche Vorschlag?" Der Redner sucht diese Behauptung in ausführlicher Erörterung zu beweisen, und nachdem er noch für seine Ansicht mehrere hohe Autoritäten der anglikanischen Kirche angezogen, fordert er das Haus auf, durch die Annahme des Beschlusses die besten Interessen der Kirche selbst zu unterstützen. Lord Stanley, welcher, trotz seines leidenden Zustandes, nach Hrn. Spring-Rice sprach, versicherte im Eingange seiner Rede, seine Grundsätze und Ansichten über solche Kirchenfragen seyen noch immer die alten, und nimmermehr könne er seine Zustimmung dazu geben, daß Kirchen-Vermögen zu andern, als rein kirchlichen Zwecken verwendet werde. (Hört! hört!) Er bedaure, daß sein edler Freund (Lord Howick) seine Meinung in diesem Betreff verändert habe, aber er bezweifle die Behauptung des gelehrten Mitglieds für Tipperary (Shiel), daß in diesem Falle die Meinung des Sohns der reine Wiederhall von der Meinung des Vaters (Lord Grey) sey. Jedenfalls besitze der edle Graf zu viel parlamentarische Erfahrung, um nicht zu wissen, daß die Annahme eines Beschlusses von rein abstracter Art ein gefährliches

liches Auskunftsmittel sey. Als in der letzten Session die ehrenwerthen Mitglieder für Dublin und St. Alban ähnliche Beschlüsse vor das Haus gebracht hätten, nämlich daß der Ueberschuß des irischen Kirchen-Einkommens zu milden Zwecken verwendet werden möge, da habe sein edler Freund (Russel) diese Beschlüsse bekämpft, weil sie "auf etwas Hypothetisches gebaut, weil die Worte derselben einer sehr weiten Auslegung fähig seyen und folglich großes Unheil veranlassen könnten." Hier liest der Redner die Motion Lord J. Russells, und fährt fort: "Wohlan, Sir! leidet, frage ich, dieser Antrag meines edlen Freundes nicht an derselben vieldeutigen Unbestimmtheit des Ausdrucks, welche er an jenen Beschlüssen getadelt hat, und bedroht sie uns nicht mit denselben unglücklichen Folgen? Der ehrenwerthe Gentleman, der vor mir sprach, hat ein Statut von Heinrich VIII. angezogen; aber diese Acte hatte rein säculäre Zwecke im Auge, und meinte mit nichten eine Appropriation protestantischen Kirchenguts für katholische Schulen. Weniger als irgend ein Mitglied dieses Hauses würde ich einer Maßregel entgegen seyn, welche die sittlich-religiöse Bildung des irischen Volkes im Allgemeinen beabsichtigte, ich wünsche diese vielmehr eben so sehr, als das ehrenwerthe Mitglied für Cambridge (Spring-Rice) sie nur wünschen kann, und als Gutsbesitzer in Irland würde ich gern von meinem Eigenthum jedwede Summe für die Erziehung der Katholiken beisteuern; aber ich will, ich kann nicht zugeben, daß die Mittel zu ihrer Erziehung aus den Fonds der Kirche genommen werden. (Lauter Beifall der Ministeriellen.) Man hat uns vorgeworfen, wir widersetzen uns dem Antrage mit unserm alten Argument gegen jede Verbesserungsmaßregel, daß es eine Neuerung sey. Aber, ich frage, ist diese Maßregel, wenn nicht in sich selbst eine Neuerung, doch wenigstens die Vorläu-

ferin

ferin von Neuerungen? Habe ich nicht Recht dieses zu sagen, da mehrere Mitglieder auf der andern Seite des Hauses offen erklärt haben, diese Maßregel habe nur in sofern einen Werth, als man sie "als die Anerkennung eines ersten Princips betrachten könne?" (Beifall.) Muß das Haus nicht klar einsehen, daß man noch weitere Neuerungsmaßregeln im Schilde führt, wenn es sich jener andern Maßregeln erinnert, welche vom ehrenwerthen Gentleman gegenüber unterstützt wurden? Viele derselben stimmten für Ausschließung der Bischöfe aus dem Oberhaus, und ich glaube, einer von ihnen (Obrist Leith Hay *) wurde, nach dieser Abstimmung, zum Mitgliede der vorigen Regierung erhoben. War er nicht Mitglied des Ministeriums Melbourne? ("Ja, ja!") Ich will nicht gerade sagen, daß er jenes Votums wegen eine Stelle bei der vorigen Verwaltung erhielt, und bei einer künftigen vielleicht wieder erhalten wird; aber gewiß ist es, er erhielt sie nach seinem Votum. (Obrist L. Hay lächelt.) Man hat mir und meinem sehr ehrenwerthen Freunde (Graham) vorgeworfen, wir hätten durch unsere Hartnäckigkeit in der irischen Kirchenfrage die Eintracht des Cabinets, dem wir früher angehörten, gestört, ja dessen Sturz herbeigeführt. Aber darf ein Mann seine eigne Ueberzeugung einer fremden aufopfern, bloß um mit Andern in gutem Vernehmen zu bleiben? Man hat das Ministerium Grey getadelt, daß es vor Einbringung der Bill wegen Suspendirung von Pfarrpfründen und der Aufhebung einiger Bischofssitze in Irland keine Untersuchungs-Commission angeordnet habe; mich trifft dieser Tadel nicht, denn ich achte Commissions-Berichte,

*) Obrist Leith Hay war unter der vorigen Verwaltung Secretair des General-Zeugmeisteramtes (Clerk of the Ordnance.)

Berichte, wie sie bei solchen Commissionen gewöhnlich sind, nicht einen Heller werth. Ob die Einkünfte der irischen Kirche 500,000, oder 50,000 Pf. betragen, ist für den Standpunkt, von dem aus ich die Motion bekämpfe, gleichviel. Ich willigte in die Suspensions-Bill und die Aufhebung einiger Bisthümer unter gewissen Umständen ein, weil ich meinte, ihre Einkünfte ließen sich, im Bereiche der Kirche, besser verwenden. Ist dies auch der Grundsatz der jenseitigen Maßregel, und wurde sie von diesem Standpunkt aus vor das Haus gebracht? Ich will gern glauben, daß es meinem sehr ehrenwerthen Freunde (Spring-Rice) mit seiner Ansicht, dieselbe drohe der Kirche von Irland keine Gefahr, redlicher Ernst ist; aber hat das Haus die Ueberzeugung, daß dies auch bei allen andern Mitgliedern, welche sie unterstützen, der Fall ist? Wird man den Keil nicht weiter und weiter eintreiben, bis der ganze Bau in Trümmern liegt? (Hört, hört!) Wenn ihr euch einmal dieser Maßregel fügt, wenn ihr dem Vorschlage des edlen Lords beitretet, so stellt ihr euch allen den Vorbehalten bloß, welche die wohlangeführte Phalanx von Feinden der irischen Kirche, diesen Zierden der andern Seite des Hauses, in Bereitschaft hat. Wie schon Redner vor mir bewiesen haben, betragen die jährlichen Einkünfte der irischen Kirche allerdings keine drei Millionen — wie sie das ehrenwerthe Mitglied für Middlesex (Hume) in der letzten Session berechnete — auch nicht eine Million, nicht 800,000, sondern im Grunde nicht mehr als 450,000 Pf.; und 300 Pf. jährliches Einkommen, wie es hiernach im Durchschnitt auf den irischen Geistlichen kommt, geben wahrhaftig kein Recht, die irische Kirche, wie man gethan hat, eine überfütterte und wassersüchtig aufgeschwollene zu nennen. (Hört!) Ueberdies, wäre die von dem Hause befindliche Maßregel nicht eine zu unheilvolle, so müßte man es rein

lächerlich

lächerlich finden, sie ein Mittel zur Beruhigung Irlands nennen zu hören. Ihr habt euch rühren lassen durch die Schilderung blutiger und grausenhafter Auftritte, welche wir Alle beklagen. Wird aber der Antrag, den wir berathen, falls er durchgeht, der Wiederholung solcher Auftritte vorbauen? Unmöglich! Er bietet ja den irischen Katholiken nicht die kleinste alsbaldige Erleichterung; er läßt ja die Kirchenlast in ihrer vollen Wucht auf den Schultern des Landmanns. Wird die Motion angenommen, so fällt die von den Ministern eingebrachte Bill zur Umwandlung der Zehnten weg. Der protestantische Geistliche kommt dann wieder mit den kleinen Zehntpflichtigen in Collision, woraus alle Uebel entspringen. Als im vorigen Jahre der damalige General-Secretair für Irland (Littleton) den Vorschlag machte, die Zehntenlast nach fünf Jahren dem Pächter zu erlassen, und dem Grundherrn aufzulegen, mit welcher Entrüstung äußerte sich da das ehrenwerthe Mitglied für Dublin (O'Connell,) welches jetzt versichert, die Motion des edlen Lords werde seine Landsleute so ganz beruhigen! "Das irische Volk, rief er, will durchaus jetzt gleich zufriedengestellt und nicht vertröstet seyn durch unzureichende Maßregeln. Die Zeit ist gekommen, wo man Oel gießen muß in das stürmische Gewässer der politischen Zwietracht. Habt ihr etwas dazu gethan? Nein! ihr thut nichts, durchaus nichts. Es ist der Gipfel des Unsinns, zu glauben, daß eine Maßregel, wie ihr sie im Auge habt, Irland beschwichtigen könne. Ihr sprecht von fünf Jahren? Eben so gut könntet ihr von einem Jahrhundert sprechen. Wir sind auf den Punkt gekommen, wo Jahre für Jahrhunderte zählen, Monate für Jahre, Wochen für Monate, Stunden für Tage, Minuten für Stunden. Sprecht mir nicht davon, nach fünf Jahren die Bürde des irischen Landmanns zu erleichtern — ich mag euch

nicht

hören. Sprecht mir lieber vom tausendjährigen Reich, dafür habe ich noch eher ein Ohr!" So sprach der gelehrte Gentleman bei jener Gelegenheit (hört, hört!); und wird die Maßregel des edlen Lords Irland besser befriedigen? Worin besteht sie? Nun darin, daß einige Veränderungen stattfinden sollen, wenn Pfründenbezieher abgehen, d. h. den Irländern soll Erleichterung werden im J. 2550, oder vielleicht schon im J. 1886." (Lauter Beifall der ministeriellen Seite.) Lord Stanley ging sodann auf die durch Hrn. Shiel von Unter-Canada und der schottischen Kirche hergenommenen Argumente über. "In dem Falle mit Unter-Canada, sagt er, waren wir durch einen Vertrag gebunden, die bischöfliche Kirche dort nicht einzuführen. Was Schottland betrifft, so widersetzte es sich der Hochkirche aus dem Grunde, daß sie mit dem Pabstthume zu nahe verwandt sey, und erklärte sich, als ein unabhängiges Königreich, für die presbyterische Kirche; als hierauf die Vereinigung Englands und Schottlands stattfand, stipulirte dieses Land durch einen feierlichen Vertrag die Aufrechthaltung der presbyterischen Kirchenreform innerhalb seiner Gränzen. Aber sehr verschieden war der Fall in Irland. ("Oh, oh!") Dort wurde die protestantische Religion, wenn nicht die der Mehrzahl, doch die des Staates, und diese sind wir, der Unionsacte mit Irland und den feierlichsten Verpflichtungen gemäß, aufrecht zu halten verbunden. Wäre Irland in den Händen katholischer Eigenthümer, hätte die Unionsacte die Aufrechthaltung der katholischen Kirche als irische Staatskirche stipulirt, dann würde ich mich für verpflichtet halten, diese Kirche eben so zu schützen, wie ich jetzt die Rechte der protestantischen Kirche vertheidige. Was meint man aber mit dem Worte "Ueberschuß?" Meint man damit das, was noch übrig bleibt, wenn die Bedürfnisse der bestehenden Kirche gedeckt

gedeckt sind? Mein Enkel kann, wenn er will, über die Verwendung dieses Ueberschusses nachdenken. (Gelächter.) Meint man aber unter Ueberschuß die Summe, welche sich dadurch gewinnen ließe, daß man Pfründen einzöge, die Einkünfte der Pfarrer nach Verhältniß der Zahl ihrer Pfarrkinder festsetzte, das ganze Kirchenvermögen in einen einzigen Fonds zusammen würfe, und es je nach den schwankenden Bedürfnissen des Tages verwendete, so muß ich dagegen als gegen eine höchst gefährliche, verderbendrohende, den ganzen Gang der Regierung auf Jahrhunderte hinaus störende Maßregel meine feierliche Verwahrung einlegen. (Rauschender Beifall der ministeriellen Seite.) Man hat von zureichenden und unzureichenden protestantischen Gemeinden gesprochen; aber nach welchen Regeln soll die Seelenzahl einer Gemeinde bestimmt werden?" Der Redner liest hier eine Stelle aus dem bekannten Buche von Inglis über Irland, worin es heißt: Ueberall, wo ein guter und eifriger Geistlicher wohne, zeige sich der Erfolg für den Protestantismus günstig, und das Einzige, was den irischen Protestanten fehle, seyen Geistliche, die auf ihren Stellen wohnten. Uebrigens werde wohl Jedermann zugeben, daß zehn oder zwölf in einer Nachbarschaft beisammen lebende Protestanten ein Gotteshaus zu verlangen berechtigt seyen. "Was nun den in Berathung befindlichen Plan betrifft, so kann ich nicht umhin zu bemerken, daß der edle Lord einen Beschluß beantragt hat, welcher an sich werthlos, wohl aber manchem gegenüber sitzenden Schutzredner der Beschlagnahme des Kirchen-Eigenthums günstig ist. (Hört, hört!) Wir sollen unsre Zustimmung einem abstracten Satze geben, durch den man Männer zusammen bringen will, die zu Regierungs-Zwecken wohl keine Woche lang es mit einander aushalten könnten. (Hört!) Ein sehr ehrenwerthes

Mitglied

Mitglied (Hobhouse) hat gerühmt, es ließen sich, wenn es Noth thue, ohne Schwierigkeit drei bis vier Ministerien finden; die große Schwierigkeit aber ist, wie man eines finden soll. ("Hört! hört!" und Lachen.) Möchte vielleicht das sehr ehrenwerthe Mitglied sich selbst mit der Bildung eines dieser vier Ministerien befassen? Ich setze den Fall, der Antrag meines edlen Freundes ginge durch — noch ist er nicht durchgegangen ("hört! hört!" und Lachen) — die Bill würde eingebracht, und er theilte die königliche Genehmigung, dann würde natürlich ein Cabinet gebildet, um in Uebereinstimmung zu regieren (Lachen auf den ministeriellen Bänken;) aber dann entstände die Frage, wie weit würden die Absichten dieses und jenes unter den neuen Ministern gehen. Würde z. B. mein edler Freund die Plane des vorigen Generalsecretairs für Irland gutheißen? Sicherlich nicht. Der so ehrenwerthe Gentleman würde also von der neuen Regierung ausgeschlossen werden, und dann eine Bill einbringen, um seinen weiland Collegen Verlegenheit zu bereiten. (Gelächter.) Nein! ihr könntet der Zwietracht unter euch selbst nimmermehr entgehen; und ich frage nun das Haus: erstens, kann die Annahme der Motion zu irgend etwas nütze seyn? zweitens, können die Geschäfte des Landes von so gearteten Männern sicher und schicklich verwaltet werden? Die Herren würden in einen Sumpf gerathen, wo sie nicht ein und aus könnten, sie würden finden, daß sie nicht nur die Rechte der Kirche, sondern auch den Frieden und die Wohlfahrt des Landes verrathen hätten." Nach Lord Stanley's Rede wurde das Haus vertagt. — In der Schlußsitzung am 2. April ließ sich Sir John Campbell (Mitglied für Edinburg und unter dem vorigen Ministerium Solicitor-General,) zuerst für den Antrag Lord Russells vernehmen, sprach sich für den Verband zwischen

Kirche

Kirche und Staat aus, und hielt es für gefährlich, wenn man die Unterstützung der Religion ganz dem freien Willen überlassen wollte, weil es eine Täuschung sey, zu glauben, daß in diesem Punkte, wie in andern, immer die Befriedigung dem Bedürfnisse gleich komme; er war aber doch der Meinung, daß eine herrschende Staatsreligion und das freiwillige Princip sehr gut neben einander bestehen könnten, und Hand in Hand mit einander am besten wirkten; denn während die herrschende Kirche den Fanatismus unterdrücke, trage das freiwillige Princip dazu bei, Trägheit und Theilnahmlosigkeit zu verhindern. (Hört, hört!) "Nach diesem Grundsatze, fuhr der Redner fort, billige ich die herrschende Kirche in England und Schottland und mit gewissen Einschränkungen (hört, hört!) auch in Irland. Ich bin ein Freund dieser Kirche, aber ich wünschte, daß man sie durch die Abschaffung der Pluralitäten, durch die Einschärfung der Anwesenheit der Geistlichen auf ihren Pfarren und durch die Entfernung anderer Mißbräuche nützlicher machte. Wenn ich die herrschende Kirche in meinem Vaterlande (in Schottland) betrachte, so werde ich von Stolz und Freude erfüllt. Da stimmt sie mit den religiösen Gesinnungen der Einwohner überein, steht in richtigem Verhältnisse zu der Bevölkerung, ihre Einkünfte sind nicht übermäßig, und ich wünsche, daß sie unangetastet bleiben mögen. (Hört, hört!) Ja, ich glaube sogar, daß es angemessen seyn würde, Dotationen der Kirche von Schottland noch zu vermehren. Wenn ich aber auf Irland schaue, so würde ich, wäre die Frage noch ganz und gar eine res integra, lange angestanden haben, mich darüber zu entscheiden, ob es überhaupt recht sey, eine protestantische Kirche dort zur herrschenden zu machen, weil die ungeheure Majorität der Bevölkerung jenes Landes sich zu einem entgegengesetzten Glauben bekennt;

da

da ich diese Kirche aber einmal eingeführt finde, so muß ich mich bestimmt dahin erklären, daß man sie wenigstens auf die religiösen Bedürfnisse des protestantischen Theils der Bevölkerung beschränke. (Hört, hört!) Die Protestanten in Irland machen nur ein Zehntel der Einwohnerschaft aus. Man sagt uns nun zwar, daß die Einkünfte der irischen Kirche nicht mehr als 4 bis 500,000 Pfund betrügen, weil der Netto-Ertrag derselben nicht größer ist, als diese Summe. Aber ich nehme den Brutto-Ertrag (hört!), und dieser beläuft sich fast auf 1 Million Pfund. Wenn also ein Zehntel der Bevölkerung Irlands eine herrschende Kirche erheischte, die dem Staate jährlich 1 Million kostete, so würden nach diesem Verhältniß für die herrschende Kirche von Großbrittannien 8 Millionen Pfund erforderlich seyn. Wäre das nicht eine ungeheure Summe? (Hört!) Die Kirche, welche für die religiösen Bedürfnisse der irischen Episcopalen unterhalten wird, ist hiernach zehnmal so groß, als Dotationen der Kirche in England und Schottland. Vor anderthalb Jahren besuchte ich das schöne und gastfreundliche Irland, und es wurden mir mehrere Kirchen gezeigt, die in Kirchspielen gebaut worden waren, wo es gar keine protestantischen Gemeinden gab, blos um den Baumeistern und Zimmerleuten zu thun zu geben; ja, ich erinnere mich eines Falles, wo der Bau so erbärmlich aufgeführt war, daß er mehreremal wieder einstürzte, und die Kirchensteuern wurden bloß dazu erhöht, um die Kirche immer wieder von neuem aufzubauen. Wenn so etwas vorfällt, welche Wirkung, frage ich, muß dieß auf die bürgerliche Gesellschaft haben? Will also das Haus noch ferner bei der Meinung bleiben, daß das Kircheneigenthum für ewige Zeiten unveräußerlich sey? Für eine solche Doktrin spricht nichts in dem Statutenbuch, nichts in den Landesgesetzen. Die Doktrin schreibt sich

Digitized by Google

sich von der heidnischen Religion her und ist späterhin von den Katholiken angenommen. Ich will damit keinen Bekenner dieses Glaubens beleidigen, aber gerade er war es, der diesen Grundsatz, daß, was einmal der Kirche gehört habe, ihr nicht genommen werden könne, sehr beförderte. Sollen aber die Grundsätze der heidnischen Religionen, die Grundsätze des Papismus, die in der Mitte des 16ten Jahrhunderts verworfen und verbannt wurden, im 19ten Jahrhundert wieder ins Leben gerufen und bei der Gesetzgebung als Grundlage angenommen werden? Bei mir hat sich nach reiflicher Ueberlegung die Ansicht festgestellt, daß das Eigenthum der Kirche so lange, als es mit Nutzen für die Kirche verwandt werden kann, nicht angerührt werden dürfe, daß es aber, sobald es für die Kirche nicht mehr nöthig ist, vom Staate, dessen Eigenthum es ist, und der es ihr verliehen, auch wieder der Kirche entzogen werden kann. Ich sehe keinen Unterschied zwischen Beamten der Kirche und andern Beamten. Alle werden vom Staate für ihre verschiedenen Functionen unterstützt, und wenn diese Functionen aufhören, kann die Macht, welche ihnen die Unterstützung verlieh, sie ihnen auch wieder nehmen." Hr. Richards widersetzte sich der Motion als einem Angriff auf die Rechte der Protestanten, dem sie nicht gutwillig weichen würden. Er beantagte ein Amendement, die in Frage befindlichen Fonds-Ueberschüsse den Armen zuzuwenden. Dieser Antrag fand keine weitere Beachtung. Hr. Sergeant Wilde unterstützte die Motion, und bemerkte, die Minister würden hoffentlich den Entscheid des Hauses über diesen Punkt als einen Maßstab des auf sie gesetzten Vertrauens annehmen. Das rechtskundige Mitglied prüfte die Sache ausführlich von dem juristischen Standpunkt aus, und war der Meinung, daß die Appropriation des Kirchen-Vermögens offenbar in

den

den Händen des Staats liege. Hr. Goulbourn (Staatssecretair des Innern) läugnete, daß die irische Kirche eine Sinecur-Anstalt sey, und bezeichnete die Motion als einen Eingriff in Rechte, welche von den Protestanten Irlands als geheiligt angesehen würden. Er erklärte sich in starken Worten gegen die Maßregel. Hr. Burton wünschte, weil er ein Freund der protestantischen Kirche sey, ihren Reichthum sowohl in Irland als England vermindert zu sehen. (Beifall der Opposition.) Er hoffe, sagte er, zuversichtlich, die protestantische Kirche werde auf der Schwester-Insel gedeihen, so bald erst das ihre Nützlichkeit lähmende System reformirt seyn werde. Er wolle seiner Zeit den Antrag stellen, das Haus möge, falls die religiösen Bedürfnisse des Volkes stiegen, dafür weitere Sorge tragen. Wenn man "sittlich religiöse Erziehung" für "allgemeine Erziehung" setzen wolle, sey er bereit die Motion zu unterstützen. Hr. J. Twiß fußte seine Bekämpfung der Motion vorzüglich auf die Behauptung, daß die Schätzung des Kircheneinkommens von Seiten der Opposition übertrieben sey, und führte Lord Althorp als seinen Gewährsmann an. Lord Clements äußerte die Ansicht, daß eine Verminderung des Kircheneinkommens und die Bezahlung der katholischen Geistlichkeit vom Staate nöthig seyen, um in Irland Frieden und Ruhe herzustellen. Hr. Borthwick stand auf, um gegen die Motion zu sprechen; seine Worte wurden aber von dem Rufe nach Hrn. O'Connell übertäubt, der sich gleichzeitig mit ihm erhoben hatte.

(Schluß folgt.)

II.

II.

Christian Günther Graf v. Bernstorff,

Königl. preuß. Geh. Staats- und Cabinets-Ministet.

(Aus der preuß. Staatszeitung.)

Der Name Bernstorff, einem uralten edlen Geschlecht in Hannover und Mecklenburg angehörig, glänzt seit vielen Geschlechtsfolgen in den schönsten und reinsten Erinnerungen deutschen Lebens. Im Anfange des vorigen Jahrhunderts hatte die Staats-Klugheit und Thätigkeit des Freiherrn Andreas Gottlieb von Bernstorff wesentlichen Antheil an den Verhandlungen, durch welche das Haus Hannover zur Thronfolge in Großbritannien gelangt ist. Später sehen wir den Grafen Johann Hartwig Ernst von Bernstorff in königlich dänischen Staatsdiensten die höchsten Ehrenstufen erreichen, und als Freund und Beschützer Klopstocks sich ein dauerndes Denkmal in der deutschen Geistesbildung stiften. Sein Neffe, Andreas Petrus Graf von Bernstorff, vermehrte diesen Ruhm, und zeigte als Staatsmann eine seltene Größe der Einsicht und des Charakters, durch die er, während stürmischer und drangvoller Zeiten, Dännemark in glücklicher Friedensruhe und geachtetem Ansehen erhielt. Diesem großen Vater entsproß der würdige Sohn, dessen Leben hier in gedrängten Umrissen zu vergegenwärtigen die Absicht nachstehender Zeilen ist.

Christian Günther Graf von Bernstorff, geboren zu Kopenhagen am 3. April 1769, war der dritte Sohn aus seines Vaters erster Ehe mit Henrietten Gräfin zu Stolberg-Stolberg. Seine Erziehung im Hause der Aeltern, theils in Kopenhagen, theils auf dem Familiengute Dreilützow in Mecklenburg, wurde mit liebevoller Sorgfalt in dem Geiste

geleitet, welcher diesen Kreis von jeher auszeichnete. Der Jüngling fand in der heimischen Umgebung die trefflichsten Vorbilder edler Gesinnung und Wirksamkeit. Seine Oheime, die beiden Grafen zu Stolberg, schon als Dichter berühmt, die stete Verbindung mit Klopstock, und der Zutritt vieler andern Männer von höherer Bildung und Würdigkeit, erhöhten den geistigen Glanz des Hauses. Wissenschaftlichen Unterricht empfing er durch Privatlehrer. Seine ausgezeichneten Fähigkeiten entwickelten sich früh. Der Tod der geliebten Mutter, die er in seinem dreizehnten Jahre verlor, ließ den Gang dieses häuslichen Lebens unverändert, und bei den guten Fortschritten des Jünglings wurde der Besuch einer öffentlichen Anstalt nicht für nöthig erachtet. Dagegen war der Vater frühzeitig bedacht, die vielversprechenden Anlagen seines Sohnes durch ausübende Thätigkeit zur Reife zu bringen. Kaum achtzehn Jahr alt, versuchte dieser sich bereits in mannigfachen diplomatischen Arbeiten, unter der unmittelbaren Aufsicht und zur großen Zufriedenheit des Vaters, der ihn zu seiner Belehrung alsbald auch eine Reise nach Schweden machen ließ, wo gerade der Reichstag eröffnet war, und sodann nach der Rückkehr von diesem ersten Ausfluge, im Jahre 1789, ihn bei dem dänischen Gesandten in Berlin, seinem Oheim, dem Grafen Friedrich Leopold zu Stolberg, als Legations-Secretair anstellte.

Hier zeichnete er sich sowohl durch seine Arbeiten, als auch durch sein persönliches Benehmen so vortheilhaft aus, daß er in kurzer Zeit zum Geschäftsträger ernannt wurde, und schon im Jahre 1791 die Beförderung zum bevollmächtigten Minister erhielt. Die durch Glanz und Bildung hervorragende Geselligkeit Berlins sah in Bernstorff eine ihrer schönsten Zierden; seine jugendliche Erscheinung war so würdevoll als anmuthig; sein offener, redlicher Sinn flößte das sicherste

sicherste Vertrauen ein; sein freundliches Wohlwollen erwarb jede Zuneigung, und der günstige Eindruck, welchen sein damaliger Umgang den trefflichsten Menschen aus allen Ständen hinterließ, hat aus jener frühen Zeit bis in die späteste für ihn unauslöschlich fortgedauert.

Im Sommer des Jahres 1794 machte er in Begleitung seines jüngeren Bruders, des Grafen Joachim v. Bernstorff, eine Urlaubsreise in die Schweiz, wurde jedoch unerwartet von hier abgerufen, um den dänischen Gesandtschaftsposten in Stockholm zu übernehmen. Beinahe zwei Jahre hatte er diesem Posten vorgestanden, als er im Sommer 1796 Befehl erhielt, mit besondern Aufträgen seines Hofes sich nach St. Petersburg zu begeben, wo sein Aufenthalt aber nur von kurzer Dauer war. Nach Stockholm zurückgekehrt, wurde er im Mai 1797 schleunigst nach Kopenhagen berufen, weil sein Vater schwer erkrankt war, und er für diesen, so lange derselbe verhindert bleibe, die Leitung der Geschäfte übernehmen sollte. Die Krankheit jedoch endete den 21. Juni mit dem Tode des großen Mannes, und sein Sohn, zum Staatssecretair für die auswärtigen Angelegenheiten mit Sitz und Stimme im Geheimen Conseil ernannt, trat unmittelbar als Nachfolger für ihn ein.

Bernstorff verwaltete das ihm übertragene Amt in demselben Geist und Sinn, welcher bisher für Dännemark so heilsam und fruchtbringend sich erwiesen hatte. Er wußte versöhnliche Milde und strenge Festigkeit zu vereinigen, und es gelang ihm, das politische Ansehen, welches sein Vater erworben hatte, ungeschwächt fortzusetzen. Im Sommer 1800 wurde er zum Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten ernannt, und ihm sein Bruder, Graf Joachim v. Bernstorff, als Director des auswärtigen Departements zum erwünschten Gehülfen beigegeben.

Der zwischen Großbritannien und Frankreich mit erbitterter Anstrengung geführte Seekrieg brachte damals das neutrale Dännemark in die unangenehmsten Verwickelungen; die Engländer nahmen dänische Schiffe weg, und bedrohten Kopenhagen durch ihre Flotte. Die feste Sprache und geschickte Unterhandlung Bernstorff's wandten fürerst das Unheil eines Krieges noch ab; der zweiunddreißigjährige Staatsmann vertrat mit Erfolg das Recht gegen die Uebermacht, und die Engländer mußten sogar die Rückgabe sämmtlicher genommenen Schiffe zugestehen. Das folgende Jahr aber sah dieselben Verwickelungen nur heftiger wiederkehren, und es erfolgte am 2. April 1801 die Schlacht vor Kopenhagen, worauf diese Hauptstadt selbst von dem Feinde bombardirt wurde. Auf einer Bastion der Festungswerke stand Bernstorff mit dem Kronprinzen-Regenten, jetzigen Könige Friedrich dem Sechsten, den Gang des Kampfes näher zu beobachten, die Bomben flogen in allen Richtungen über sie hin, und eine fiel und zerplatzte dicht neben ihnen, glücklicherweise ohne zu beschädigen. Der Sieg entschied sich, trotz der Tapferkeit der Dänen, zu Gunsten der Engländer, und Dännemark mußte für den Augenblick nachgeben; die schwierigen und raschen Unterhandlungen aber, welche mit den englischen Befehlshabern gepflogen wurden, führte Bernstorff so kräftig und vortheilhaft, daß er günstigere Bedingungen erlangte, als man damals zu hoffen wagte. Schon erkrankt, aber sich gewaltsam aufrecht erhaltend, brachte er den Waffenstillstand noch zum Abschlusse, kaum aber war dieses geschehen, so brach die Masernkrankheit bei ihm aus, und er mußte jede Thätigkeit aufgeben. Noch nicht völlig genesen, übernahm er, zur schließlichen Feststellung der Verhältnisse mit England, eine außerordentliche Sendung nach London, wo er mehrere Monate zubrachte.

Im

Im Jahre 1806 ereignete sich durch besondere Verhältnisse der Anlaß, daß Bernstorff auf einige Zeit sich wiederum nach Berlin begab. Die günstigsten Eindrücke blieben auch von dieser zweiten Anwesenheit Bernstorffs daselbst am Hofe und in den Gesellschafts-Kreisen zurück.

Dasselbe Jahr brachte ihm die Begründung seines eigenen häuslichen Glückes; er vermählte sich im Sommer 1806 zu Emkendorf mit seiner Nichte, der Gräfin Elisabeth von Dernath.

Dieses und die nächstfolgenden Jahre war Bernstorff durch die Zeitumstände genöthigt, im Gefolge des Kronprinzen-Regenten größtentheils in Kiel zuzubringen, wo eine dänische Truppenmacht zum Schutze Holsteins aufgestellt war. Dännemark fand sich zwischen den entgegengesetzten Zumuthungen der kriegführenden Mächte in der mißlichsten Lage, und besonders gab der fortdauernde Seekrieg stets neuen Anlaß zu widerwärtigen Erörterungen und Spannungen, die zu beseitigen immer weniger gelingen wollte. Am 9. August 1807 hatte Bernstorff die entscheidende, in der diplomatischen Geschichte berühmt gewordene Unterredung mit dem englischen Gesandten Jackson, in welcher die unstatthaften Forderungen Englands zurückgewiesen wurden. Die Folge war der Friedensbruch und unerwartete Angriff auf Kopenhagen, durch welchen die Engländer sich der dänischen Kriegsflotte bemächtigten und sie nach England abführten.

Die Wendung der Angelegenheiten war unglücklich, aber die Standhaftigkeit und Würde, mit welcher Bernstorff das Recht und die Ehre des dänischen Staates vertreten hatte, wurde von allen Seiten rühmend anerkannt, und von seinem königlichen Herren durch Verleihung des Elephanten-Ordens belohnt.

Die Treue und Geradheit, die er in seinem Dienstverhältnisse wie in jedem andern Lebensbezuge gewissenhaft

senhaft übte, war durch kein Mißgeschick zu erschüttern, und sollte bald auch von einer andern Seite her eine seltene Prüfung bestehen. Eine Angelegenheit, welche nicht unmittelbar den Staat, sondern zunächst die persönlichen Verhältnisse eines Dritten betraf, hatte ihn zu einer Vorstellung veranlaßt, durch welche er ein Unrecht abwenden zu müssen glaubte, und da er auf Schwierigkeiten stieß und nicht durchdringen konnte, so zweifelte er keinen Augenblick, daß er der Ehre seiner Ueberzeugung ein Opfer bringen und seinem Amte entsagen müßte. Er nahm im Mai 1810 seine Entlassung, ohne Trotz und Groll, wie ohne Ungunst. Der König blieb von seiner treuen Verehrung und Anhänglichkeit innig überzeugt und ihm mit aller früheren Zuneigung gewogen.

Um jedoch nicht unthätig zu seyn und um ferner dem Staate zu nützen, erbot sich Bernstorff, durch besondere Umstände ihm selbst unerwartet dazu veranlaßt, im folgenden Jahre zur Uebernahme der dänischen Gesandtschaft zu Wien, die sich gerade offen fand, und ihm auch sogleich gewährt wurde. In dieser Anstellung hoffte er neben seiner amtlichen Thätigkeit einiger Ruhe und Erholung zu genießen, deren er nach so wechselvollen und bewegten Jahren, in welchen auch seine Gesundheit sehr gelitten hatte, wohl bedurfte. Gleich das nächste Jahr aber bereitete durch Napoleons Zug nach Rußland nur neue und größere Bewegungen, von denen auch Dännemark hart berührt werden sollte.

Nach den Unglücksfällen, welche die Franzosen in Rußland erlitten, blieb Dännemark ihrer Sache durch verhängnißvolle Umstände anfangs noch verknüpft, und von der großen Verbündung gegen Napoleon ausgeschlossen. Bernstorff, dessen Amtsverrichtungen in Wien zufolge der Ereignisse des Jahres 1813 aufhören mußten, sah sich den Rückweg nach Dännemark

Dännemark durch die Kriegsheere versperrt, und wollte mit seiner Familie nach Mannheim abreisen, um hier die weitere Wendung der öffentlichen Angelegenheiten still abzuwarten. Der edle Kaiser Franz, hiervon benachrichtigt, schickte zu ihm, ließ ihm die Versicherung seiner besondern Achtung ertheilen, und zugleich den Wunsch ausdrücken, daß er seinen Aufenthalt in Wien, wo ihn Niemand stören würde, fortsetzen möchte. Im Anfange des Jahres 1814 schloß Dännemark sich der Sache der Verbündeten förmlich an, und Bernstorff trat wieder in seiner vorigen Eigenschaft auf. Er folgte dem Kaiser in das große Hauptquartier, und traf nach dem Sturze Napoleons im April zu Paris ein, wo er den Friedens-Verhandlungen beiwohnte, und für die Sache Dännemarks, besonders auch durch seine Persönlichkeit, so vortheilhaft einwirkte, als es unter den damaligen Umständen irgend möglich war.

Demnächst wurde er beauftragt, in Gemeinschaft mit seinem Bruder an den Verhandlungen des Congresses zu Wien Theil zu nehmen, und besonders auch zu der allgemeinen Anordnung der deutschen Verhältnisse thätig mitwirken. Hier und bei dem zweiten Aufenthalte zu Paris, wohin Bernstorff den verbündeten Monarchen folgte, bei denen sämmtlich er jetzt beglaubigt war, gelang es seinem regen und beharrlichen Eifer, den dänischen Interessen überall die günstigste Berücksichtigung zu erhalten.

Seine Rückreise von Paris nahm er durch die Schweiz, besuchte dann in Westphalen seinen Oheim Friedrich Leopold Grafen zu Stolberg, und fand sich mit dem Schlusse des Jahres 1815 auf dem Gute Dreilützow, wohin auch Stolberg zum Besuche kam, mit seiner Familie, die er in Wien verlassen hatte, wieder vereinigt. Auf der Weiterreise nach Kopenhagen gerieth er in Lebensgefahr, der er jedoch glücklich entging.

Er

Er war mit seiner Stellung in Wien äußerst zufrieden, und genoß in den diplomatischen wie in den gesellschaftlichen Verhältnissen jeder Auszeichnung und Annehmlichkeit. Jedoch hatte er bisweilen wohl im Vertrauen geäußert, daß er einen dem Vaterlande näheren Posten vorziehen würde, wenn ein solcher sich zeigen sollte. Als nun die Gesandtschaft am königlich preußischen Hofe dem Grafen Joachim von Bernstorff angetragen wurde, wünschte dieser, voll Zartgefühl und Fürsorge für den geliebten Bruder, daß demselben die Wahl zwischen beiden Posten, den Gesandtschaften zu Wien und Berlin, freigestellt würde. Höchsten Ortes wurde dies gern bewilligt, und der ältere Bruder wählte allerdings Berlin, nicht ohne seine alte Anhänglichkeit an den Hof und das Land, so wie seine Vertrautheit mit Sitten und Lebensweise der ihm so sehr befreundeten Stadt, bei diesem Entschlusse wesentlich in Rechnung zu bringen. Er ahndete nicht, wie sehr diese Antriebe sich in der nächsten Zeit bewähren und zu welcher festen Gestalt sie gedeihen sollten!

Im Januar 1817 verließ er Holstein und kam mit den Seinigen nach Berlin. Hier fand er alles seinen Wünschen gemäß; die größte Zuneigung und Hochachtung begegneten ihm von allen Seiten, und während seine edle Erscheinung und hohe Liebenswürdigkeit offen hervortraten, konnten auch die hellen Einsichten und reinen Gesinnungen des vielerfahrenen Staatsmannes nicht verborgen bleiben. Dieser Verein seltener Eigenschaften erzeugte und rechtfertigte den Gedanken, daß die Leitung der politischen Geschäfte Preußens, in den damaligen Zeitumständen, keinen besseren Händen anvertraut werden könnte, als Bernstorff's, der durch besonnene Haltung und maßvolle Kraft den Erfordernissen des Tages am meisten zu entsprechen schien, und in Berlin schon längst nicht mehr als ein Fremder anzusehen war.

Die

Die ersten Eröffnungen hinsichtlich eines Uebertrittes in den Königlich preußischen Staatsdienst wurden ihm bereits im April 1813 gemacht, und gleich im folgenden Monat mit größtem Nachdruck wiederholt. Bei dieser wichtigen Angelegenheit, welche für ihn mehr eine Sache großen Pflichtberufs, als lockenden Ehrgeizes war, wollte Bernstorff nicht selbstthätig eingreifen, sondern unterwarf die Entscheidung unbedingt seinem Herrn, dem Könige von Dännemark. Dieser gütige Fürst mißte den treuen Staatsdiener sehr ungern, wollte denselben aber so ehrenvollem Rufe und großem Wirken nicht entziehen, sondern ertheilte dem angeregten Uebertritte seine volle Genehmigung. Bernstorff reiste darauf nach Holstein, um persönlich Abschied von dem Könige zu nehmen, der ihm die gnädigsten Gesinnungen unverändert bewahrte. Unmittelbar nach seiner Entlassung trat er in Königl. preußische Dienste als Geheimer Staats- und Cabinets-Minister und Chef des Departements der auswärtigen Angelegenheiten.

Auf dem Congresse von Aachen erschien er zuerst in dem neuen Verhältnisse, mit und neben dem Staats-Kanzler Fürsten von Hardenberg. Beide Staatsmänner, schon aus früherer Zeit befreundet, und die edlen Formen der hohen Lebenskreise, denen sie beide durch Geburt und Bildung angehörten, auf ihre amtlichen Bezüge übertragend, wirkten einträchtig zur Lösung der diplomatischen Aufgaben, die ihnen gemeinsam gestellt waren, und wobei die etwanigen Meinungs-Verschiedenheiten, welche nach andern Seiten bestehen mochten, größtentheils unberührt bleiben konnten. Bernstorff empfing hier auch gleich im Beginne seiner neuen Laufbahn das schmeichelhafteste Zeugniß der Achtung und der Gnade von Seiten des Königs, seines nunmehrigen Dienstherrn, durch Verleihung des Schwarzen Adler-Ordens, während der Kaiser

Kaiser Alexander von Rußland ihn gleichzeitig mit dem höchsten russischen Orden, dem des Heiligen Andreas, als dem Zeichen seines hohen Vertrauens, schmückte. Nach der Rückkehr von Aachen trat Bernstorff in Berlin an die Spitze des ihm untergebenen Departements, und übernahm die Leitung der diplomatischen Geschäfte.

Gleich im nächsten Jahre rief ihn der Gang der Ereignisse zu dem Congresse deutscher Bevollmächtigten nach Karlsbad, wo zur Sicherstellung des deutschen Gemeinwesens gegen ruhestörende Bewegungen die Beschlüsse vorbereitet wurden, welche späterhin durch die deutsche Bundes-Versammlung zur Oeffentlichkeit gelangten. Dem neuen Congresse, der hierauf in Wien zur Befestigung und Erweiterung der deutschen Bundes-Verhältnisse gehalten wurde, wohnte Bernstorff gleicherweise als Bevollmächtigter von Seiten Preußens bei, und seine besonnene Klarheit wie sein redlicher Eifer blieben auch hier nicht ohne fruchtbare Einwirkung.

Die neuen politischen Entwickelungen, welche in Folge der spanischen Revolution nach und nach hervortraten, gaben in den nächstfolgenden Jahren Anlaß zu den Congressen von Troppau, Laybach und Verona, wo die wichtigsten und für Europa folgenreichsten Beschlüsse zu Stande kamen, zugleich aber auch die erhöhten Schwierigkeiten sichtbar wurden, welche fortan in dem Gange der europäischen Politik sich geltend machten. Bernstorff nahm an den Verhandlungen dieser Congresse Theil, in welchen das Interesse und die Sprache Preußens stets folgerecht in der gewählten Richtung zu beharren wußten.

Nicht leicht dürfte die neuere Geschichte einen Zeitraum darbieten, wo die politischen Aufgaben größer, die diplomatischen Wirksamkeiten wichtiger und zarter gewesen wären, als die funfzehn Jahre, während welcher

cher in Frankreich der Kampf der Revolution gegen die Restauration ununterbrochen fortdauerte, und alle politischen Verhältnisse Europa's durch diesen Kampf durchkreuzt und bedingt wurden. Die Ereignisse dieses Zeitraums und die ihnen entsprechenden öffentlichen Maßregeln sind bekannt, die Thätigkeiten aber, welche darauf eingewirkt haben, der Antheil und das Verdienst, die hierbei den einzelnen Cabinetten und den mit ihrer Geschäfts-Leitung beauftragten Staatsmännern zuzurechnen sind, in Rettung und Förderung des Guten und Rechten, in Abwendung und Milderung der Uebel, diese Einwirkungen können ihrer Natur nach, nur einem engen Kreise von Mitwissenden vertraut seyn, und es bleibt künftiger Geschichtsschreibung vorbehalten, diese noch verhüllten persönlichen Bezüge einst genau zu erforschen und darzulegen. Wir bescheiden uns, hier nur im Allgemeinen auf die haltungsvolle und gedeihliche Friedensstellung hinzudeuten, welche Preußen während jenes Zeitraums immerfort behauptet hat, auf das Ansehen und Vertrauen seines Cabinets, auf die guten Früchte, welche diesem Boden entsprossen sind, und wir dürfen mit Zuversicht, ohne irgend ein anderes Verdienst damit beschränken zu wollen, die Ueberzeugung aussprechen, daß die von Bernstorff geführte Geschäfts-Verwaltung im Einzelnen wie im Ganzen durch jede künftige Beleuchtung nur immer ehren- und ruhmvoller für ihn sich darstellen wird.

Und hier ist der Ort, wo wir vor andern Eigenschaften, die er besaß, der einen gedenken müssen, die allen übrigen zur festen Mitte diente, und die ihm selbst die glücklichste Befriedigung und seinem ganzen Wirken eine erhöhte Kraft und Sicherheit verlieh! Bernstorff war in seiner Denkart und Gesinnung durchaus monarchlich; sein innerstes Wesen und jede seiner Handlungen folgten dieser Richtung. Seinem

Digitized by Google

Königlichen Dienstherrn und Gebieter mit höchster Liebe und Verehrung zugethan, strebte er vor allem, den bestimmten Willen desselben zu vernehmen und auszuführen, und dem Sinn und der Ansicht des Monarchen im allgemeinen nachzufolgen. Dies that der offenen Darlegung und freimüthigen Erörterung seiner eigenen Ansicht keinen Eintrag; er würde diese niemals zu verhehlen fähig gewesen, und in manchen, hier undenkbaren Fällen lieber ganz zurückgetreten seyn; aber wo das Gewissen gesichert war, fand ihn die Pflichttreue des Dienstes immer zur Selbstverleugnung bereit.

Mehrmals im Verlauf dieser Jahre sah Bernstorff seine Thätigkeit durch heftige und langwierige Krankheitsleiden unterbrochen. Ein erbliches Uebel, die Gicht, pflegte seit früher Zeit, in längern oder kürzern Fristen wiederkehrend, ihn zu befallen. Die Leitung der Geschäfte führte er auch noch vom Krankenbette mit glücklichem Erfolge fort, nur in seltneren Fällen mußte er kürzere Zeit auf alle Thätigkeit verzichten. Wiederholt suchte er, wo nicht Genesung, doch Linderung und Erholung, in heilsamen Bädern und im stillen Kreise der Seinen. Die erneuten Kräfte aber widmete er mit erhöhtem Eifer sogleich wieder seinem Dienstberufe.

Schon im Jahre 1824 äußerte er gegen Freunde im Vertrauen, daß seine Kränklichkeit ihn wohl bald nöthigen würde, seinem Amte zu entsagen, und zwei Jahre später glaubte er, diesen Zeitpunkt wirklich eintreten zu sehen; allein das höchste Zutrauen, welches in ihn gesetzt wurde, und die strenge Pflicht-Gesinnung, mit der er solches erwiederte, bewogen ihn stets wieder, diesen Schritt noch aufzuschieben, und das Zureden seiner Freunde wie die öftere Besserung seiner Gesundheits-Umstände, ließen ihn nach überstandener

Unter-

Unterbrechung jedesmal frischen Muthes die Geschäfte wieder aufnehmen.

In solchem Wechsel war der Sommer des Jahres 1830 heran gekommen, und Bernstorff nach abermaligen schweren Leiden, in das Bad zu Nenndorf gereist, dessen Gebrauch sich ihm schon früher wohlthätig erwiesen hatte. Jedoch kaum angelangt, empfing er die rasch auf einander folgenden Nachrichten von der in Paris ausgebrochenen neuen Revolution, deren Umfang und Ergebniß mit jedem Tage sich bedeutender darstellte. Der Eindruck dieser zerstörenden Ereignisse wirkte so gewaltsam auf sein Gemüth, daß er auf's neue erkrankte; sein Geist und Wille aber blieben ungebeugt, er vertrieb den heftigen Gicht-Anfall durch heiße Bäder, und eilte nach Berlin, wo er in der Mitte des August noch sehr leidend eintraf. Er übernahm sogleich mit rüstiger Kraft die Leitung der Geschäfte. Die politische Lage mit klarer Besonnenheit überschauend, wirkte er mit festem Eifer in derjenigen Richtung, welche den Umständen des Augenblicks die einzig angemessene erschien, und in welcher, zu verstärkter Kraft und Verbündung, die verschiedensten Ansichten zuletzt sich vereinigten.

Die Erschütterung in Frankreich wirkte weit über die Gränzen dieses Landes hinaus, von allen Seiten erhoben sich Bewegungen, die durch Klugheit zu beschränken, durch Einsicht zu meistern oder durch Gewalt zu hemmen waren. Bernstorff zagte keinen Augenblick, auch unter dem Zusammentreffen der verwirrendsten Eindrücke nicht, sondern wandte gegen jede neue Gefahr nur kältere Fassung und erhöhte Vorsicht. Die Ereignisse nahmen in der That bald wieder eine minder drohende Gestalt, die Haupt-Crisis gelangte durch ihre eigenen Gegenwirkungen zum Stillstande, und die wichtigsten Streitfragen wurden allmählig in die Schranken friedlicher Verhandlung eingelenkt, wo das An-

Ansehen und die Macht der erhaltenden Grundsätze sich der Revolution gegenüber im überwiegenden Vortheil finden mußte.

Dieser Stand der Dinge war vorbereitet, allein noch keineswegs vollendet, als Bernstorff in Folge der unausgesetzten Anstrengung und Thätigkeit aufs neue ernstlich erkrankte, und nun entschieden glaubte, den vielen weiteren Kämpfen, die sich voraussehen ließen, mit seinen geschwächten Kräften nicht mehr gewachsen zu seyn. Doch ließ er deshalb in seinem Pflichtberufe keineswegs nach; die heftigsten Fieber-Anfälle, die schmerzlichsten Kopfleiden durften ihn nicht abhalten, die Geschäftsarbeiten regelmäßig fortzuführen, und insbesondere auch die mündlichen diplomatischen Verhandlungen täglich zu bestehen. Ganz in den Leistungen lebend, welche die Zeit-Umstände von ihm forderten, achtete er nicht seiner eigenen Hinopferung. Erst nachdem sein Zustand, durch diese Anstrengung selbst, endlich dahin gebracht war, daß er glaubte, den Aufgaben seiner Stellung mit seinen geschwächten Kräften nicht mehr gewachsen zu seyn, reifte der Vorsatz in ihm, sich aus dem Staatsdienste zurückzuziehen. Auch die günstigere Aussicht, zu welcher im Allgemeinen die politischen Angelegenheiten nicht ohne seine thätige Mitwirkung zurückgeführt waren, schien ein schicklicher Abschnitt für die eigene Laufbahn, und er äußerte im Frühjahr 1831 den bestimmten Wunsch, von derselben abzutreten. Doch sein Wunsch wurde noch nicht gewährt, sondern einstweilen durch die Ernennung eines Staatssecretairs für die auswärtigen Angelegenheiten nur eine erleichternde Geschäfts-Anordnung eingerichtet.

Als jedoch die Krankheitsleiden, anstatt nachzulassen, in der nächsten Zeit nur immer häufiger eintraten, und gleichwohl der öffentliche Zustand eine fortdauernd gesteigerte Aufmerksamkeit erforderte, da hielt Bern-

Bernstorff es für seine Pflicht, den Zeitpunkt nicht abzuwarten, wo ihn die bisherige Klarheit des Ueberblicks verließe, sondern seine Geschäftsführung ungetrübt einem kundigen Nachfolger zu übergeben, und von einem Posten abzutreten, dessen Aufgaben und Verantwortung die nächste Zukunft noch vergrößern konnte. Er bat im Frühjahr 1832 mit bescheidenem, doch dringendem Ernst um seine Entlassung; und erhielt zwar diese nicht, aber die Ernennung eines Amts-Nachfolgers entband ihn aller eigentlichen Departements-Geschäfte. Der König behielt sich vor, in geeigneten Anlässen ihn fortwährend zu Rathe zu ziehen, und wollte ihn deshalb auch fernerhin zu seinen wirklichen Staatsdienern gerechnet wissen. Dankbaren Herzens erkannte Bernstorff die huldvolle Gnade und das ehrende Vertrauen des geliebten Monarchen, und durfte mit innerer Befriedigung auf eine Laufbahn zurückblicken, die mit nicht minderer Auszeichnung schloß, als sie begonnen hatte.

Nur allzubald nach seiner Zurückziehung bestätigte sich leider die Besorgniß, die ihn zu jener bewogen hatte; am 10. März 1833 erlitt er einen ersten Anfall von Schlagfluß. Doch erholte er sich wieder, und die Ruhe und Muße, deren er nunmehr genoß, wirkten so günstig auf seine Gesundheit, daß er sogar auch an einzelnen Geschäften wieder Theil nehmen konnte, für welche seine Einsicht und Erfahrung begehrt wurden. Im Sommer 1834 fühlte er sich so weit gestärkt, daß er einem sehnlichen Wunsche, den er lange gehegt, willfahren zu können glaubte, und mit den Seinigen eine Reise nach Kopenhagen unternahm. In dieser früheren Heimath fand er sich durch liebe Erinnerung und Gegenwart doppelt angeregt, und freute sich insbesondere auch des Wiedersehens und der Huld des Königs von Dänemark, der den treuen Sinn seines ehemaligen Dieners mit Rührung anerkannte.

Von

Von Kopenhagen im Herbste nach Berlin zurückgekehrt, empfand er bald wieder die Nachtheile der rauheren Jahreszeit, doch gab ein wechselvoller Zustand auch manche Zeitabschnitte, in denen er eine zunehmende Besserung hoffen konnte. In solchen Zeiten hegte sein Gemüth besonders Ein Verlangen, das er wiederholt und mit Lebhaftigkeit äußerte; er wünschte herzlich, noch Einmal den König, seinen Herrn, zu sehen! Ihn seiner innigsten Ehrfurcht und Dankbarkeit versichern, sie persönlich ausdrücken zu können, war ihm ein Bedürfniß, dem in seiner Seele jede tiefe und zarte Empfindung sich verknüpfte. Die Erfüllung dieses Wunsches vermochte er nicht mehr zu erreichen. Zwar traten wiederholt günstigere Tagesreihen ein, und die Heiterkeit seines Geistes wie die Wärme seines Gemüths erwiesen sich noch im Anfange des Jahres 1835 in erhöhter Lebensfrische, allein gerade in solchem versprechenderen Zustande überfiel ihn unerwartet am 18. März ein erneuter Schlagfluß. Die Hülfe der Aerzte war vergebens. Von treuer Liebe der Seinen umgeben, erfüllt mit dem reinen Bewußtseyn eines tugendhaften Lebens, und erhoben durch frommes Gottvertrauen, entschlief er am 28. März im beinahe vollendeten 66sten Jahre sanft und ruhig zu einem höheren Daseyn, an das er geglaubt, mit dem er sich stets heiter beschäftigt hatte.

Die Bestattung geschah am 1. April mit allem Glanz und herkömmlichen Ehren, die dem innegehabten Range und der Stellung des Hingeschiedenen gebührten; doch mehr als jene bezeichneten der ungeheuchelte Schmerz und die tiefe Trauer aller Edeln, die ihn gekannt und ihn zu würdigen vermocht, die Größe seines Werthes, so wie des Verlustes, den sein Scheiden uns empfinden ließ.

In der That mag selten eine Persönlichkeit so ausgezeichnete Uebereinstimmung des äußern Erscheinens

nens und des innern Wesens darbieten, als dies in ihm der Fall war. Der liebevolle, menschenfreundliche Sinn, die strenge Rechtschaffenheit, die hohe Bildung des Geistes und die reiche Alterfahrung vereinigten sich in ihm zu dem schönsten Ausdruck echten Menschenadels, dem Ehrerbietung und Zuneigung nie zu versagen waren.

Bernstorff's Charakter als Staatsmann ist in obigen Umrissen seines Lebens und Wirkens den Hauptzügen nach bereits mitgeschildert. Erwähnen müssen wir noch, daß er in jedem Geschäft mit fester Bestimmtheit nur stets auf die Sache ging, dem redlichen Zwecke nie andere als redliche Mittel wählte, und daß er die künstlichen Gewebe diplomatischer Feinheiten sehr wohl kannte, doch weder brauchte noch fürchtete. Von selbstsüchtigen Antrieben, von eigenem Ehrgeiz und Vortheil findet sich in seiner zwiefachen Dienst-Laufbahn wohl sicherlich keine Spur!

Persönliche Verhandlungen pflegte er nicht ohne Lebhaftigkeit, aber stets in versöhnlicher Gesinnung zu führen. Die Klarheit seiner Ansichten gewann leicht Eingang, und seine Gründe beredeten nicht, sondern überzeugten. Von seinen Gehülfen, wie er seine Räthe und Untergebenen nannte, forderte er viel; aber das Geleistete würdigte er dankbar, und freute sich jedes Lobes, das er ertheilen konnte. Er wußte zu befehlen; ließ aber zugleich die zartesten Rücksichten der Billigkeit und Schonung walten. In seinen eigenen schriftlichen Arbeiten leistete er Alles selbst, was er von Anderen forderte; sie vereinigten die gründlichste Darlegung der Sache und die angemessenste Ausdrucksweise. Sein Tact für Schicklichkeit, Präcision und Anmuth in jeder Art von Abfassung war bewundernswürdig, und die schwierigsten und bedenklichsten Aufsätze gingen klar und gediegen aus seiner Redaction hervor.

Der ästhetische Sinn, dessen er von früher Jugend her theilhaftig war, und den seine Geistes- und Lebens-Bildung treulich gepflegt hatte, zeigte sich in späteren Jahren auch durch eigene Hervorbringungen, welche einen ernsten Inhalt, Gedanken und Bilder frommer Liebe, mit dichterischem Ausdruck bekleideten. Bis zuletzt war sein Geist mit solchen Gegenständen beschäftigt, bald die Schönheit der Darstellung, bald die Macht der Gedanken erfassend; er wußte auch die ihm fremdesten Denkarten und Sinnesweisen zu durchdringen, und in ihnen den Kern des Geistes und des Talents hervorzuheben und zu schätzen. Sein eigenster Geistesweg aber führte ihn immer aufs neue zu dem Troste und der Beruhigung zurück, die ihm, wie seinem gleichgesinnten Nächsten-Kreise, von frühester Zeit durch frommes Festhalten am evangelischen Glauben verliehen waren.

Wir haben seiner Verheirathung bereits zu erwähnen gehabt; seine Ehe war ein ununterbrochenes Glück, ein schönes Vorbild hoher und segenreicher Verbindung. Seine Wittwe und seine noch übrigen Geschwister betrauern den liebevollen Gatten und Bruder, seine hinterlassenen beiden Töchter den zärtlichsten Vater; in diesem Kreise kann der Schmerz um den theuren Abgeschiedenen nie versiegen, dessen schöne Seele sich hier am lichtvollsten und beglückendsten entfaltete. Drei Söhne in frühen Jahren und eine schon verheirathete Tochter gingen ihm voran.

Das Andenken des herrlichen Mannes wird fortleben, und mit den Jahren, wir sind es gewiß, nur mehr und mehr hervorleuchten. Der Name Bernstorff, schon so vielfältig ruhmvoll und dankbar genannt, ist durch ihn fortan auch in Preußen unvergeßlich.

III.

III.

Johann Ludwig Klüber.

(Aus der Allgem. Zeitung.)

Die Erlanger Juristen-Facultät hat ihrem ehemaligen Collegen, dem Staatsrath Johann Ludwig Klüber zu Frankfurt a. M., zu seinem funfzigjährigen juridischen Doctor-Jubiläum am 13. April ein erneuertes Doctor-Diplom, und der akademische Senat einen schriftlichen Glückwunsch gesendet. Bei dieser Gelegenheit entlehnten wir von den Lebensumständen des Jubilars Folgendes aus einem noch ungedruckten biographischen Aufsatz: — Akademische Lehrämter der Staats- und Rechts-Wissenschaften bekleidete Klüber zu Erlangen und Heidelberg. Auf dem denkwürdigen Frankfurter Kaiserwahl- und Krönungs-Convent von 1790 diente er, drei Monate lang, dem Markgrafen von Ansbach und Bayreuth, seinem Landesfürsten, zu Bericht-Erstattungen und Aufträgen, und zugleich der kurbraunschweigischen Wahlbotschaft bei den Verhandlungen über die kaiserliche Wahl-Capitulation. Der berühmte Göttingensche Staats-Rechtslehrer Pütter hatte ihn kurz vorher der hannoverschen Regierung zu seinem Nachfolger vorgeschlagen. (Pütter überlebte noch das deutsche Reich.) Mit Ansbach und Bayreuth 1792 unter preußischen Scepter gekommen, ward er im Jahre 1795 verpflichtet, mit dem Staats- und Cabinets-Minister v. Hardenberg der Fortsetzung des Baseler Congresses und dem bevorstehenden Reichsfriedens-Congreß beizuwohnen, dann aber in dem Berliner Cabinets-Ministerium den geheimen Rath v. Steck zu ersetzen; wovon er später, bei der zwischen den beiden Cabinets-Ministern eingetretenen Mißstimmung, dem von ihm selbst gleich anfangs erklärten Wunsch

 gemäß

gemäß, frei gelassen ward. Den ihm angebotenen Eintritt in das Landes-Ministerium in Ansbach lehnte er ab. Zu Berlin mußte er im Frühjahr 1796 etliche Monate lang den Ministerial-Conferenzen beiwohnen, deren Folge, gegen seinen Rath, die vielbesprochenen brandenburgischen Occupationen in Franken (1796 und 1797) waren. Auf den von der Reichsstadt Nürnberg im August wiederholt gemachten Antrag, sich mit ihrem Gebiet (dreizehn Pflegämtern und großen Waldungen) der Krone Preußen zu unterwerfen, ward ihm die eilige Unterhandlung mit derselben unter Leitung des Ministers v. Hardenberg übertragen. Deren Ergebniß war der von ihm verfaßte Staats-Exemtions- und Subjections-Vertrag vom 2. Sept. 1796, ein Werk von sechs Nachtstunden unter ganz nahem Kriegsgetümmel. Mit dem Inhalt zufrieden, verschob gleichwohl das Berliner Cabinet dessen Ratification, aus Gründen der damaligen höheren Politik. Im Herbst 1804 folgte er einem Ruf des ruhmgekrönten Kurfürsten Carl Friedrich von Baden, als geheimer Referendair, später Staats- und Cabinetsrath, bei dessen Person, und als Lehrer des Kurprinzen in den Staats-Wissenschaften, den er 1806 zu dessen Vermählung an den kaiserlich französischen Hof begleitete. Badische diplomatische Sendungen erhielt er 1805 an die Höfe von München, Darmstadt und Bieberich, 1816 nach Berlin und St. Petersburg. Mit Urlaub wohnte er 1814 und 1815 dem Wiener Congreß als Privatmann bei, doch zugleich dem dahin gekommenen Großherzog Carl für Geschäfte und Umgang vielfach dienend. Schon vor dem Congreß war er von russischer Seite veranlaßt worden, dem Kaiser Alexander eine historische, politische Darstellung der Lage Deutschlands, und seine Ideen über eine neue Gestaltung dieses Staaten-Systems vorzulegen. Dem Kaiser diente sie auf dem Con-

Congreß; er richtete mehrmal Fragen an den Verfasser, beauftragte auch gemeinschaftlich mit Preußen denselben mit Entwerfung eines Manifestes, dessen Erscheinung durch eine in der Politik glücklicherweise eingetretene Wendung zwecklos ward und darum unterblieb. Schon auf dem Congreß wünschte gegen ihn der Staatskanzler, Fürst Hardenberg, seinen Rücktritt in den preußischen Staatsdienst, und bald nachher Kaiser Alexander seinen Eintritt in den russischen. Des Kaisers erklärte Absicht war, daß er, außerhalb aller Staatsbehörden, ihm unmittelbar als Jurisconsulte de l'Empereur zum Dienst bereit seyn, und zugleich eine Pflanzschule für angehende Diplomaten gründen sollte; sein Sohn sollte als Collegienrath in das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eintreten. Der Antrag ward bestimmt wiederholt bei seiner Anwesenheit in St. Petersburg, unter huldvollen und freigebigen Aeußerungen. In die Dienste der Kaiserin Catharina zu treten, war schon am Schluß seiner akademischen Studien zu Leipzig sein fester Vorsatz gewesen, dessen Ausführung der Vater hinderte. Unterdessen hatte auch der Fürst Hardenberg, alter Gönner und Freund, seine Anträge, mündlich zu Berlin und schriftlich nach Petersburg erneuert. Auf beide Anträge glaubte er seine Erklärung verschieben zu müssen, bis er Entlassung von seinem Souverain werde ausgewirkt haben. Zeit und Mühe kostete es, diese zu erlangen, besonders da ihm, eben so beharrlich als huldvoll, die Finanz-Ministerstelle von dem Großherzog angetragen ward, die er unter den damaligen Verhältnissen abzulehnen sich verpflichtet glaubte. Endlich mit Merkmalen der Fortdauer des gnädigsten Wohlwollens entlassen, und von dem Fürsten Hardenberg, dem er solches gemeldet, nach Berlin eingeladen, begab er sich dahin. Erwägend, daß Preußen ältere Ansprüche an ihn habe, verstand er sich, nach einer Unter-

Unterhandlung von sechs Wochen über die ihm zu gebende Stellung, zu einstweiliger Annahme der zweifachen Stelle eines Raths oberster Classe bei dem Staatskanzler und dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten. Es ward verabredet, daß er einstweilen die Verhandlungen über den zu ordnenden Rechtszustand der preußischen Standesherren (sogenannten Mediatisirten) in den Provinzen Westphalen und am Rhein, daselbst mit ihnen und mit den dortigen sechs königlichen Regierungen als Immediat-Commissair führen solle. Drei Jahre, in welchen er auch dem Staatskanzler auf den Congreß zu Aachen folgen mußte, und große Mühe kostete diese eben so wichtige als verwickelte Angelegenheit, über deren Beendigung ihm persönlich zu Berlin allseitige Zufriedenheit bezeugt ward. Da die von ihm gewünschte Stellung außerhalb Berlin noch einem Verzug ausgesetzt war, so erhielt er, nach vierzehnmonatlichem Aufenthalt daselbst, den Auftrag, als königlicher Bevollmächtigter die Auseinandersetzung des aufgelöseten Großherzogthums Frankfurt und dessen Departements Fulda, zu Frankfurt am Main bewirken zu helfen. Während dieser schwierigen Verhandlungen ward zu Berlin, bald nach Hardenbergs Tod, von der im Herbst 1822 erschienenen (in Grundsätzen unveränderten) zweiten Auflage seines "Oeffentlichen Rechts des deutschen Bundes und der deutschen Bundesstaaten" Anlaß genommen zu einer langwierigen Prüfung dieses Werkes, und zu einem von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen v. Bernstorff, eingeleiteten Beschluß des Staatsministeriums wider seine Person, als Bürger und Staatsdiener, zu dessen Anerkennung er sich nicht verstehen zu dürfen glaubte. Summarischen Bericht giebt davon die Vorrede zu der dritten Auflage des genannten Buchs im Jahre 1831; ausführlicheren verspricht seine eben-

daselbst

daselbst angekündigte Rechtfertigung. "Es kostete ihm (sagt jene Vorrede,) unter den gegebenen Umständen nicht die mindeste Ueberwindung, einem Amt, Titel und Gehalt rühmlich zu entsagen, die er nur unrühmlich hätte behalten können." Auf wiederholte Bitte erfolgte, vier Monate später, im April 1824, die Entlassung. Nach dieser Erfahrung und nach so langer Dienstzeit und Mühwaltung, für das otium cum dignitate (Muße mit Würde) gestimmt, hat er seitdem etliche Anträge, in und außer Deutschland, einen zu einem der höchsten Staatsämter, dankbar abgelehnt. Verschiedene gelehrte Gesellschaften haben ihm die Ehre erwiesen, ihn unter ihre Mitglieder aufzunehmen, zuletzt das königliche Institut von Frankreich, in der Classe der Moral und politischen Wissenschaften, deren Sitzungen er in vorigem Jahre etliche Monate hindurch beiwohnte. Auch Ordensverleihungen sind ihm zu Theil geworden. Seiner Schriften, in deutscher, lateinischer und französischer Sprache, mit und ohne seinen Namen, sind ungefähr siebenzig.

IV.

Vertrag zwischen dem Königreich Hannover und dem Herzogthum Braunschweig,

über die Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systemes der Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben.

(Die Artikel 14 — 26 sind als minder wesentlich weggelassen.)

"Nachdem Se. Maj. der König des Vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover ꝛc., und Se. Durchl. der Herzog von Braunschweig und Lüneburg, von dem Wunsche geleitet,

tet, die Interessen und das Wohl ihrer Unterthanen durch Beseitigung der bisherigen Hindernisse eines gegenseitigen freien Handels und Verkehrs zu befördern, Sich bewogen gefunden haben, auf den Grund der unter Allerhöchst- und Höchstdenselben am 7. October 1831 abgeschlossenen Präliminar-Convention die erforderlichen Verhandlungen eintreten zu lassen, und zu dem Ende Bevollmächtigte zu ernennen, nämlich: Se. Maj. der König des Vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover ꝛc., Allerhöchst Ihren Ober-Steuerrath Georg Friedrich Hieronymus Dommes, Ritter des königl. hannoverschen Guelphen-Ordens, und Allerhöchstihren Ober-Zollrath Heinrich Ludwig Meinike, Ritter des königl. Guelphen-Ordens, und Se. Durchl. der Herzog von Braunschweig und Lüneburg, Höchstihren Finanz-Director und Geheimen Legationsrath August Philipp Christian Theodor von Amsberg, Commandeur des kurfürstl. hessischen Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des königl. sächsischen Civilverdienst-Ordens und Inhaber des Waterloo-Ehrenzeichens; und sodann diese Bevollmächtigten die desfallsigen Unterhandlungen zur Erreichung jener Zwecke gepflogen haben, so ist von denselben in Gemäßheit der ihnen ertheilten Vollmachten und Instructionen, unter dem Vorbehalte der Ratification, nachfolgender Vertrag verabredet und geschlossen worden:

Art. 1. Das Königreich Hannover und das Herzogthum Braunschweig vereinigen sich zur Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systems der Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben.

Art. 2. Die bis jetzt zwischen den contrahirenden Staaten bestandenen Steuer- und Zoll-Linien werden aufgehoben und unter beiden Staaten soll, jedoch mit Ausschluß von Salz und Spielkarten, worüber

besondere

besondere Bestimmungen verabredet sind, auch mit Ausnahme der Kalender, hinsichtlich deren die bisherigen Verhältnisse nicht geändert werden, ein völlig steuerfreier Verkehr stattfinden.

Art. 3. Dagegen wird eine gemeinsame Gränzlinie errichtet, welche den in den Abgaben-Verband aufgenommenen Länder-Umfang der beiden contrahirenden Staaten umgiebt.

Art. 4. Von fremden Staaten ganz umgebene Gebietstheile bleiben von diesem Verbande ausgeschlossen. Auch können davon andere einzelne Landestheile, in Berücksichtigung ihrer örtlichen Lage und daraus hervorgehenden besonderen Verhältnisse, im gemeinschaftlichen Einverständnisse ausgenommen werden. Solche ausgeschlossene Gebietstheile werden, in Beziehung auf das im Verbande begriffene Ländergebiet, wie Ausland behandelt. Die Regulirung der Abgaben in denselben und deren Erhebung für einseitige Rechnung bleibt der betreffenden Regierung überlassen.

Art. 5. Die bisher in den contrahirenden Staaten unter dem Namen von Ein- und Ausgangs-Zoll, Gränz-Zoll, Eingangs-Steuer, Impost, Accise, oder unter einer sonstigen Bezeichnung erhobenen indirecten Abgaben, sowohl von den in diese Staaten eingegangenen und zum Verbrauche im Innern derselben bestimmten ausländischen, als von den aus den contrahirenden Staaten versendeten inländischen oder ausländischen, so wie von den durch einen oder beide Staaten durchgeführten Gegenständen werden aufgehoben; auch findet ein Gleiches hinsichtlich der bisher von dem im beiderseitigen Inlande verfertigten Bier und Branntwein entrichteten Verbrauchs- (Fabrications-) Abgabe statt. An die Stelle dieser Abgaben tritt eine für beide Staaten gemeinschaftliche Ein-, Durch- und Ausgangs-Abgabe, so wie auch eine gemeinschaftliche

Ver-

Verbrauchs- (Fabrications-) Abgabe von dem im Inlande verfertigten Branntwein und Bier.

Art. 6. Andere Verbrauchs- oder Fabrications-Abgaben, als die von Branntwein und Bier dürfen in keinem der Vereins-Staaten — wiewohl vorbehaltlich der besonderen Abgaben in einzelnen Städten oder Gemeinden — anders als im Einverständnisse der contrahirenden Regierungen angeordnet werden.

Art. 7. Die Erhebung der im Art. 5 bestimmten gemeinschaftlichen Abgaben, so wie überhaupt das zur Sicherung derselben erforderliche Verfahren soll nur nach Vorschrift der verabredeten oder ferner zu verabredenden, in beiden Staaten gleichmäßig zu erlassenden Gesetze, Tarife, Reglements und Instructionen stattfinden.

Art. 8. Die in den contrahirenden Staaten sowohl gegenseitig als in Beziehung auf das gemeinsame Ausland bestehenden Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Verbote werden aufgehoben; vorbehaltlich der in den Artikeln 9 und 10 enthaltenen besonderen Verabredungen. Derartige künftige Verbote können nur im Einverständnisse der beiden contrahirenden Regierungen angeordnet werden.

Art. 9. Hinsichtlich des Salzes sind nachstehende Bestimmungen verabredet: a. Die Einführung fremden, in den contrahirenden Staaten nicht erzeugten Kochsalzes ist verboten. b. Jeder der beiden Staaten kann die Durchfuhr fremden Salzes durch sein Gebiet nach Nichtvereins-Ländern unter von ihm anzuordnenden Controll-Maßregeln gestatten. Soll jedoch dasselbe durch beide Vereins-Staaten geführt werden, so ist zuvor deren beiderseitige Erlaubniß, auch eine Verständigung über die vorzuschreibenden Durchgangsstraßen und sonstigen Sicherheitsmaßregeln erforderlich. c. Die Ausfuhr des Salzes nach Nichtvereins-Staaten ist frei. Muß indeß bei der Ausfuhr

aus

aus dem einen Vereins-Lande das andere berührt werden, so unterliegt sie ebenfalls den wegen Innehaltung gewisser Straßen und Anwendung besonderer Controll-Maßregeln gemeinschaftlich festzusetzenden Bestimmungen. d. So wie die Einführung fremden Kochsalzes in die Vereins-Länder verboten ist, bleibt auch das Kochsalz überhaupt vom freien Verkehr unter denselben ausgenommen, und jeder Staat behält die Befugniß, solches einseitig mit Fabrications- oder Consumtions-Abgaben zu belegen. e. Zu mehrerer Sicherung der Interessen jedes der beiden Staaten wird den Saline-Officianten und concessionirten Salzverkäufern untersagt werden, wissentlich an Unterthanen des andern Staates Salz zu verkaufen. Auch sollen Kaufleute und Krämer, welche Handel mit Kochsalz treiben dürfen, dieses lediglich von den Salinen oder concessionirten Salzverkäufern des eigenen Staates entnehmen und die Consumenten in diesem sich ebenfalls nur bei jenen Salinen und concessionirten Salzverkäufern mit ihrem Salzbedarfe versehen.

Art. 10. Die Einführung der Spielkarten vom Auslande ist verboten; auch bleiben solche von dem freien Verkehr unter den contrahirenden Staaten ausgeschlossen (Art. 2). Damit Defrauden hinsichtlich des Karten-Stempels um so weniger eintreten können, wollen die contrahirenden Staaten ihren Spielkarten-Fabrikanten den Absatz ungestempelter Spielkarten, sowohl in dem eigenen Gebiete, als in den andern contrahirenden Staat, nicht gestatten, vielmehr solchen unter angemessenen Strafen verbieten. Durch diese Bestimmung soll jedoch der Absatz ungestempelter Spielkarten an die Stempelsteuer-Administration des eigenen oder des andern Staates nicht beschränkt seyn.

Art. 11. Die Wasser-Zölle in den Vereins-Staaten auf anderen Gewässern als den Binnenflüssen

des

des einen oder beider Staaten sind von der Gemeinschaft ausgeschlossen. Unbeschadet der Bestimmungen der Wiener Congreß-Acte vom Jahre 1815 oder besonderer Staats-Verträge ist daher ihre Regulirung und Verwaltung den einseitigen Anordnungen eines jeden der beiden Staaten vorbehalten, und die Aufkünfte davon machen eben so wenig einen Gegenstand der Theilung unter denselben aus, als eine Anrechnung von Verwaltungskosten dabei stattfindet. Indeß ist hinsichtlich des durch Verträge der Weserufer-Staaten festgesetzten Weser-Zolles verabredet, daß a. davon die beiden Vereins-Staaten, sowohl in der Auffuhr als in der Niederfuhr, die Gegenstände frei bleiben sollen, welche auf der Weser A. aus einem Vereins-Lande nach dem andern, oder b. aus einem Gebietstheile des einen Vereins-Staates nach einem andern Gebietstheile des nämlichen Staates, oder c. aus einem der Vereins-Länder nach dem Auslande, oder d. vom Auslande nach einem Vereins-Lande geführt werden. Werden aber B. die Gegenstände auf der Weser vom Auslande durch beide Gebiete der Vereins-Staaten, oder durch eins derselben durchgeführt, so behält es bei den Befugnissen jedes Staates zur Erhebung des Weser-Zolles sein Bewenden. C. Gleich wie für Gegenstände, welche auf der Weser vom Auslande in einen Vereins-Staat eingeführt, oder aus einem solchen nach dem Auslande ausgeführt worden, die gemeinschaftlichen resp. Eingangs- und Ausgangs-Abgaben zu erheben sind, so unterliegen auch den gemeinschaftlichen Durchgangs-Abgaben die Transito-Gegenstände, welche entweder vom Auslande durch eins der Vereins-Länder oder durch beide geschafft, und sodann mittelst der Weser ihrer ausländischen Bestimmung zugeführt werden, oder die umgekehrt vom Auslande mittelst der Weser in ein Vereins-Land kommen und darauf durch dasselbe allein, oder auch durch beide Vereins-Staaten weiter

nach

nach ihrem ausländischen Bestimmungsorte gebracht werden.

Art. 12. Auch die Schiffahrts-Abgaben, die Lootsen-, Baaken-, Feuer-, Lasten-, Chaussee-, Weg-, Pflaster-, Canal-, Brücken-, Fähr-, Schleusen-, Leinpfad- und Schlagten-Gelder, so wie die Hafen-, Waage-, Krahn-, Niederlage-, Local-Meß-Gebühren und die sonstigen derartigen Abgaben unterliegen nicht der gemeinsamen, sondern nach wie vor der einseitigen Bestimmung jedes Staates, und sind daher auch fernerhin von demselben ausschließlich anzuordnen und zu beziehen. Die Einwohner des andern contrahirenden Staates sollen aber in Hinsicht dieser Abgaben stets den Inländern gleich behandelt werden.

Art. 13. Besondere Consumtions-Abgaben, welche ein Staat in einzelnen Städten oder Gemeinden für eigene Rechnung angeordnet hat oder anordnen wird, oder einzelnen Städten oder Gemeinden für deren Rechnung bewilligt hat oder bewilligen möchte, unterliegen auch fernerhin der einseitigen Bestimmung des betreffenden Staates. Nur ist stets von dem Grundsatze auszugehen, daß die nach solchen Städten oder Gemeinden aus dem andern contrahirenden Staate gebrachten Gegenstände in keinem Falle mit einer höheren Abgabe belegt werden dürfen, als die Gegenstände, welche von den Bewohnern der fraglichen Städte oder Gemeinden selbst, so wie von den übrigen Landes-Einwohnern in diese Städte oder Gemeinden eingeführt werden.

Art. 27. Der Gesammt-Betrag der gemeinschaftlichen Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben wird nach Abzug der Kosten für die Verwaltung unter die contrahirenden Staaten nach dem Verhältnisse der Bevölkerung vertheilt; und es soll zu dem Ende die Bevölkerung alle drei Jahre nach gleichmäßigen Grundsätzen ausgemittelt

telt und der wirkliche Stand derselben am 31. Decbr. des betreffenden Jahres für die nächstfolgenden drei Jahre zum Grunde gelegt werden.

Art. 28. Die im vorstehenden Artikel gedachte Vertheilung des gemeinschaftlichen Aufkommens, so wie die zu dem Ende erforderliche Abrechnung und Ausgleichung wird sowohl von drei zu drei Monaten, als auch nach Ablauf eines jeden Rechnungs-Jahres vorgenommen. Die dreimonatliche ist nur eine vorläufige, und geschieht nach einer von der Central-Steuer-Behörde jedes Staates aufgestellten Uebersicht von der innerhalb ihres Verwaltungs-Bezirks stattgefundenen Einnahme und Ausgabe in der Art, daß von demjenigen Staate, welcher mehr, als ihm nach den verabredeten Theilungs-Grundsätzen zukommt, eingenommen hat, der Ueberschuß dem andern Staate unverweilt ausgezahlt wird. Die ganzjährige oder definitive Abrechnung, welche den Zeitraum vom 1. Juli des einen bis zum 1. Juli des nächstfolgenden Jahres umfaßt, wird auf den Grund der von den gemeinschaftlichen Erhebungs-Aemtern abgelegten Rechnungen und der nach diesen von den beiderseitigen Central-Steuer-Behörden angefertigten, gemeinschaftlich geprüften und festgestellten Rechnungs-Abschlüssen dadurch vorgenommen, daß das Guthaben des einen Staats ohne Verzug dem andern Staate berichtigt werden muß. Diese definitive Ausgleichung soll möglichst beschleunigt, spätestens aber binnen den nächsten sechs Monaten nach dem mit dem 30. Juni ablaufenden Rechnungs-Jahre zu Stande gebracht werden.

Art. 29. Jeder der beiden contrahirenden Staaten hat die Befugniß, der Central-Steuer-Behörde des andern Staates einen Commissarius beizuordnen, der bei dieser von allen Geschäften und Verfügungen, die sich auf das gemeinschaftliche Abgaben-System beziehen, Kenntniß zu nehmen, auch den desfallsigen Berathungen

rathungen beizuwohnen und überhaupt diejenigen Angelegenheiten, welche eine Communication zwischen den beiderseitigen Central-Steuer-Behörden erheischen, auf eine dem gemeinschaftlichen Interesse entsprechende Weise möglichst zu fördern hat. Eine gemeinschaftlich festgesetzte Instruction wird das Nähere über die Stellung, Rechte und Pflichten solcher Commissarien bestimmen.

Art. 30. Auch werden nach Maßgabe des Bedürfnisses von Zeit zu Zeit Special-Bevollmächtigte beider Staaten zusammentreten, um die etwa erforderlichen Einleitungen zu neuen oder zur Ergänzung und Abänderung bestehender Vorschriften und Einrichtungen zu treffen, den Gang der Verwaltung zu prüfen, die bei dieser entstandenen Zweifel und Ungleichheiten zu beseitigen, und die definitive Jahres-Abrechnung über die gemeinschaftliche Einnahme und Ausgabe vorzunehmen.

Art. 31. Bei der Erhebung der gemeinschaftlichen Abgaben wird in beiden Staaten einerlei Münze, Maß und Gewicht zum Grunde gelegt, und bis dahin, daß in denselben gleiche Normen wirklich eingeführt worden, das Verhältniß der geltenden Münzen, Maße und Gewichte durch öffentlich bekannt zu machende Reductions-Tabellen festgesetzt werden.

Art. 32. Zur Beförderung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs ist verabredet, daß, mit Ausnahme der Hausirer, diejenigen Handel- und Gewerbtreibenden des einen Staates, welche sich zur Ausübung ihres Handels oder Gewerbes in den andern Staat begeben, in dem letzteren zu Gewerbe-Steuern nicht herangezogen werden sollen, wenn sie selbst, oder die, in deren Dienste sie stehen, in demjenigen Staate, worin sie ihren Wohnsitz haben, zum Handel oder Gewerbe befugt sind.

Art.

Art. 33. Auch wollen sich die contrahirenden Staaten über gleichmäßige Vorschriften zu einer zweckmäßigen Regulirung des Hausir-Handels zu vereinigen suchen.

Art. 34. Nur im Einverständnisse beider contrahirenden Regierungen dürfen Verträge mit andern Staaten hinsichtlich der gemeinschaftlichen Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben abgeschlossen oder derartige bereits bestehende Verträge über ihre gegenwärtige Dauer verlängert werden. Handels- und Schiffahrts-Verträge mit andern Staaten, welche auf den Ertrag der gemeinschaftlichen Abgaben keinen Einfluß haben, können dagegen auch künftig von jedem contrahirenden Staate einseitig eingegangen werden.

Art. 35. Von dem Tage der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft an, treten die Stipulationen der nachstehenden Verträge, und zwar: a) die Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, auch Art. 9 rücksichtlich des Zolles, und Art. 12, der am 18. Mai 1827 zwischen dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Braunschweig wegen Regulirung verschiedener Handels-Verhältnisse abgeschlossenen Convention; b) des am 24. September 1828 zwischen mehreren deutschen Bundesstaaten abgeschlossenen Vertrages über die Beförderung des freien Handels und Verkehrs; c) des am 11. October 1829 zwischen mehreren deutschen Bundesstaaten abgeschlossenen Vertrages über denselben Gegenstand, nebst Separat-Artikel und Separat-Protocoll; d) der am 7. October 1831 zwischen dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Braunschweig abgeschlossenen Präliminar-Convention wegen verschiedener Erleichterungen des gegenseitigen Verkehrs und sonstiger Einrichtungen, nebst Reglement vom 3. November 1831; e) des am 9. December 1831 zwischen dem Königreiche Hannover und dem Herzog-

Herzogthume Braunschweig abgeschlossenen Vertrages wegen des Anschlusses der zum Herzogthume Braunschweig gehörenden, innerhalb des Königreichs Hannover belegenen Gebietstheile, so wie der in der Stadt Goslar und deren Feldmark belegenen Communion-Besitzungen an das im Königreiche Hannover bestehende Gränz-, Zoll- und indirecte Steuer-System, nebst Separat-Artikel; f) der am 11. Juni 1833 zwischen dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Braunschweig abgeschlossenen Convention wegen Anordnung eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Zolles vom ausländischen Getreide, nebst darauf gegründeten Verabredungen von demselben Datum, und zwar hinsichtlich aller derjenigen Rechte und Verbindlichkeiten, welche dadurch zwischen den beiden gegenwärtig contrahirenden Staaten begründet worden, außer Wirksamkeit.

Art. 36. Die Dauer dieses Vertrages wird vorläufig bis zum Ablaufe des Jahres 1841 bestimmt, und soll hiernächst über die Verlängerung desselben weitere Verabredung eintreten. Im Falle einer Verständigung sämmtlicher deutschen Bundesstaaten über gemeinsame Maßregeln in Beziehung auf Eingangs-, Ausgangs-, Durchgangs- und Verbrauchs-Abgaben soll jedoch der Verein von der Zeit an, von welcher die desfallsigen Beschlüsse in Wirksamkeit treten, wieder aufgelöset werden. Auch werden, wenn die deutschen Bundesstaaten über freien Handel und Verkehr mit Lebensmitteln gemeinsame Verabredung treffen, demgemäß die erforderlichen Modificationen in dem durch den gegenwärtigen Vertrag angenommenen Systeme eintreten.

Art. 37. Dieser Vertrag soll in zwei gleichlautenden Original-Exemplaren ausgefertigt und unverzüglich zur Ertheilung der Allerhöchsten und Höchsten

Ratificationen vorgelegt werden, deren Auswechselung baldmöglichst, längstens aber binnen sechs Wochen, stattfinden wird. Urkundlich ist vorstehender Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Hannover am 1. Mai 1834.

(L. S.) Georg Friedrich Hieronymus Dommes. (L. S.) Heinrich Ludwig Meineke. (L. S.) August Philipp Christian Theodor von Amsberg."

V.

Haupt-Finanz-Etat des Königreichs Preußen, für das Jahr 1835.

Einnahme.

	Rthlr.
1) Aus der Verwaltung der Domainen und Forsten nach Abzug des davon dem Kron-Fideicommiß vorbehaltenen Revenüen-Antheils	4,212,000
2) Aus den Domainen-Ablösungen und Verkäufen, Behufs der schnelleren Tilgung der Staatsschulden.....	1,000,000
3) Aus der Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen, desgleichen der Porzellan-Manufactur in Berlin	717,000
4) Aus der Post-Verwaltung	1,200,000
5) Aus der Verwaltung der Lotterie..	669,000
Transport	7,898,000

		Rthlr.
	Transport	7,898,000
6) Aus der Steuer- und Abgaben-Verwaltung:		
a. an Grund-Steuer...	9,735,000	
b. an Classen-Steuer...	6,404,000	
c. an Gewerbe-Steuer.	1,973,000	
	18,112,000	
d. an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben; an Verzehrungs-Steuern von inländischen Erzeugnissen; an Wegegeldern; an Abgaben von der Schiffahrt und der Benutzung der Häfen, Canäle, Schleusen, Brücken und anderen Communications-Anstalten; ferner an Stempel-Steuer....	20,052,000	
e. an Einkommen aus der Salz-Regie	5,366,000	
		43,530,000
7) Revenüen-Ueberschüsse des Fürstenthums Lichtenberg.....		80,000
8) An verschiedenen unter obigen Titeln nicht begriffenen Einnahmen		332,000
	Summa	51,740,000

Ausgabe.

1) Für das Staatsschulden-Tilgungswesen, und zwar:

	Rthlr.	
a. zur Verzinsung der allgemeinen und provinziellen Staatsschulden und zu den laufenden Verwaltungskosten...	6,397,000	
b. zur Schuldentilgung.	2,480,000	
	8,877,000	
c. zur Verzinsung und Tilgung neu übernommener Provinzialschulden	41,000	
		8,918,000
2) An Pensionen, Competenzen und Leibrenten, und zwar:		
a. an etatsmäßigen Fonds zu Pensionen für emeritirte Staatsdiener und deren Wittwen und deren Hinterbliebenen, so wie zu sonstigen Gnaden-Unterstützungen..	966,000	
b. an lebenslängl. Competenzen und Pensionen für die Mitglieder aufgehobener geistlicher Corporationen, an Pensionen, welche auf dem Reichs-Deputationsschluß vom 25. Febr. 1803 beruhen, oder sonst tractatmäßig oder aus früheren Verpflichtungen zu leisten sind....	1,584,000	
		2,550,000
Transport		11,468,000

3)

		Rthlr.
	Transport	11,468,000
3) An dauernden Renten:		
a. als Entschädigung für aufgehobene Rechte und Nutzungen.....	360,000	
b. für eingezogene Capitalien und Amts-Cautionen	603,000	
		963,000
4) Für das geheime Cabinet, für das Büreau des Staats-Ministeriums, für die Staats-Buchhalterei und die Verwaltung des Staatsschatzes und der Münzen, für das Staats-Archiv und für die Provinzial-Archive, das Staats-Secretariat, für die Ober-Rechnungs-Kammer, die General-Ordens-Commission und für das statistische Büreau.....		308,000
5) Für das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.....		2,683,000
6) Für das Ministerium des Innern und der Polizei.....		2,184,000
7) Dem Ministerium des Innern für Gewerbe und für die General-Commissionen.....		173,000
8) Der Verwaltung für Handel und Fabrication, imgleichen zu Land- und Wasserbauten, ausschließlich der Chausseen		1,369,000
	Transport	19,148,000

Digitized by Google

		Rthlr.
	Transport	19,148,000
9)	Zur Unterhaltung und zum Neubau der Chausseen, einschließlich der Mittel zur Verzinsung und Tilgung der aufgenommenen Chausseebau-Capitalien	2,852,000
10)	Für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	681,000
11)	Für das Kriegs-Ministerium, einschließlich der Zuschüsse für das große Militair-Waisenhaus zu Potsdam und dessen Filial-Anstalten	23,462,000
12)	Für die Central-Finanz-Verwaltung, und zwar:	
	a. für das Finanz-Ministerium und für die General-Staats-Casse .. 159,000	
	b. Für die General-Verwaltung der Domainen und Forsten 94,000	
		253,000
13)	Für das Justiz-Ministerium, außer den Gerichts-Sporteln	2,061,000
14)	Für die Ober-Präsidenten und Regierungen	1,766,000
15)	Für die Haupt- und Landgestüte	167,000
16)	Zur Deckung der Einnahme-Ausfälle, zu außerordentlichen Ausgaben und zu den Landes-Verbesserungen	1,350,000
	Summa	51,740,000

VI.

VI.

Preußisches Kammergericht.

In Folge des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 20. Juni 1833, wodurch zur Ermittelung des wider die öffentliche Ordnung in Deutschland gerichteten hochverrätherischen Unternehmens, insbesondere des am 3. April desselben Jahres zu Frankfurt a. M. verübten Attentats, gerichtliche Untersuchungen in den Staaten des deutschen Bundes verfügt wurden, habe ich bereits durch Meine Ordre vom 6. Juli 1833 das Kammergericht zu Berlin, unter der oberen formellen Leitung einer aus Ihnen gebildeten Ministerial-Commission, mit der Führung aller Untersuchungen beauftragt, die in Meinen Staaten wider die Theilnehmer an diesen hochverrätherischen Unternehmungen einzuleiten sind. Da jedoch der Zweck der Untersuchungen nicht bloß auf die Ermittelung der Strafbarkeit einzelner Verbrecher und ihrer Theilnehmer, sondern zugleich auf die Verfolgung aller Spuren gerichtet ist, auf welchen man erwarten darf, die Verzweigungen einer weit verbreiteten Verbindung wider die bestehende gesellschaftliche Ordnung nicht allein in den Staaten des deutschen Bundes, sondern auch, hinsichtlich ihres Einflusses auf Deutschland, in den benachbarten Ländern zu entdecken, und da dieserhalb eine Einheit des Verfahrens wesentlich erforderlich ist, so habe ich auf Ihre hierüber an Mich erstatteten Berichte und nach Ihren Anträgen beschlossen: das Kammergericht für den ganzen Umfang Meiner Monarchie zum ausschließenden Gerichtshofe wegen aller und jeder Verbrechen und Vergehungen wider die Verfassung und wider die öffentliche Ordnung und Ruhe, sowohl Meiner sämmtlichen Staaten, als auch der übrigen Staaten des deutschen Bundes bis auf weiteres zu bestellen, und demselben mit Aufhebung des anderweitigen

weitigen persönlichen Gerichtsstandes der Beschuldigten, sowohl die Untersuchungen als auch die Abfassung der Erkenntnisse zu überreichen. Es soll dahin zunächst das Verbrechen des Hochverraths nach den Bestimmungen des Landrechts Th. II. Tit. 20 §§. 92 bis 99 einschließlich der §§. 163 bis 165 und 185 gerechnet werden. Was die übrigen im §. 91 bezeichneten, im dritten, vierten und fünften Abschnitte des vorgenannten landrechtlichen Titels abgehandelten Staatsverbrechen betrifft, so sollen selbige zwar der Competenz der ordentlichen Gerichte verbleiben, diese jedoch verpflichtet seyn, in jedem Falle, in welchem ihnen nicht klar vorliegt, daß das Verbrechen oder Vergehen in keiner Verbindung mit den dem Ressort des Kammergerichts überwiesenen hochverrätherischen Unternehmungen und Attentaten stehe, der Ministerial-Commission Anzeige zu machen, damit selbige nach Vernehmung des Kammergerichts beschließe, ob Untersuchung und Erkenntniß dem ordentlichen Gerichte vorzubehalten oder dem Kammergerichte zu überlassen sey. Insbesondere soll dieses in allen Fällen der Landesverrätherei, welche auch im Friedenszustande sich ereignen können, und wegen der Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staats, namentlich wenn sie zu den in §§. 151 bis 155 und 167 bezeichneten strafbaren Handlungen gehören, stattfinden. In Rücksicht auf die Anwendbarkeit der in Bezug genommenen Bestimmungen des Landrechts auf die Einwohner der Provinzen, in welchen dasselbe noch nicht eingeführt ist, verweise ich auf Meine durch die Gesetzessammlung bekanntgemachten Ordres vom 6. März und 5. Sept. 1821. Sie haben die Bekanntmachung Meiner gegenwärtigen Ordre durch die Gesetzessammlung zu veranlassen, und die Gerichtshöfe mit der erforderlichen Anweisung zu versehen. Berlin, den 25. April 1835. Friedrich Wilhelm.

VII.

VII.

Vertrag zwischen den kriegführenden Parteien in Spanien über die Auswechselung der Gefangenen.

Art. 1. Die Ober-Befehlshaber der beiden in den Provinzen Guipuzcoa, Alava und Biscaya und im Königreich Navarra kriegführenden Heere kommen überein, das Leben aller in ihre Gefangenschaft gerathenen Personen zu erhalten und sie auf folgende Weise auszuwechseln.

Art. 2. Die Auswechselung der Gefangenen soll zwei oder drei Mal in jedem Monate, oder auch noch öfter, stattfinden, je nach dem es die Umstände erfordern oder es gestatten.

Art. 3. Die genannte Auswechselung soll, wo möglich, in gleichen Verhältnissen der Zahl nach stattfinden, und ist die Zahl der Auszuwechselnden auf einer Seite größer, als auf der andern, so bleiben die Ueberzähligen so lange in den Händen derjenigen, welche sie zu Gefangenen gemacht haben, bis eine neue Auswechselung eintritt.

Art. 4. Officiere jedes Ranges, höhere und niedere Beamte, sollen von beiden Parteien, ihrem Range gemäß, ausgewechselt werden.

Art. 5. Wenn, nach einer Auswechselung zwischen den beiden kriegführenden Heeren, eine der Parteien für die ihr noch gebliebenen überzähligen Gefangenen einen sicheren Aufbewahrungsort in einer Stadt oder in mehreren Städten ausersieht, so sollen diese Städte von der feindlichen Partei respectirt werden, und es ihr nicht gestattet seyn, in dieselben einzudringen oder Feindseligkeiten irgend einer Art gegen sie zu begehen, so lange die Gefangenen sich darin befinden. Es ist klar, daß in der Stadt oder den Städten, wo die Gefangenen untergebracht werden, sich

Digitized by Google

sich weder Waffen- oder Munitions-Fabriken noch irgend ein anderes militairisches Etablissement befinden dürfen, und daß die Stadt oder die Städte mit Zustimmung beider Parteien gewählt werden müssen.

Art. 6. Während der Dauer der jetzigen Feindseligkeiten darf Niemand, er mag dem Militair- oder Civil-Stande angehören, seiner politischen Meinung wegen mit dem Tode bestraft werden, wenn er nicht zuvor nach den in Spanien bestehenden Gesetzen verhört und verurtheilt worden ist. Diese Bedingung bezieht sich jedoch nur auf diejenigen, welche nicht wirkliche Kriegsgefangene sind; über Letztere sind die Bestimmungen in den vorhergehenden Artikeln enthalten.

Art. 7. Die streitenden Parteien sollen alle Verwundeten und Kranken, die sie in Hospitälern, Häusern, Dörfern, Hütten oder an einem andern Orte finden, gewissenhaft respectiren und sie nicht ihrer Freiheit berauben, vorausgesetzt, daß Zeugnisse ihrer Aerzte über ihr wirkliches Kranksein vorhanden sind.

Art. 8. Sollte sich der Krieg nach anderen Provinzen ausdehnen, so soll diese Uebereinkunft eben so wie in den genannten Provinzen und im Königreiche Navarra befolgt werden.

Art. 9. Diese Uebereinkunft soll auf beiden Seiten von allen commandirenden Officieren, die sich etwa im Commando der resp. Heere folgen möchten, genau beobachtet werden.

Der Vertrag ist unterzeichnet von Thomas Zumala-Carreguy, Geronimo Valdes und Lord Elliot.

VIII.

Monatsbericht.

Am 14. April wurde in Altenburg die seit dem 2. Februar versammelte Landschaft im Namen des Landesherren verabschiedet, und der Landtag dadurch geschlossen.

geschlossen. Die Geschäfte wurden in 4 Abtheilungen erledigt; die erste hat gedauert vom 12. Juni bis 21. Juli 1832, die zweite vom 1. Juli bis 6. August 1833, die dritte vom 22. September bis 25. October 1834, und die letzte also vom 2. Febr. bis 14. April 1835.

Am 25. April wurde in Darmstadt die zweite Kammer der Stände durch eine Einweisungs-Commission constituirt. Am 27. April wurde die Ständeversammlung durch eine vom Großherzog vom Throne herab gehaltene Rede eröffnet.

Am 27. April war in Karlsruhe in der zweiten Kammer die Discussion über den Bericht des Abgeordneten Sander, die Aufhebung des befreiten peinlichen Gerichtsstandes der Militair-Personen betreffend, an der Tagesordnung. Die Kammer war mit 55 gegen 2 Stimmen für den Commissions-Antrag.

Am 25. April wurde im Regierungsrath zu Bern mit 9 Stimmen gegen 6 ein Gesetz-Vorschlag beschlossen, welcher die ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Hochschule der jährlichen Bestätigung des Regierungs-Rathes unterwirft.

Am 2. Mai übergab der Geheime Staatsrath Knapp der zweiten Kammer der Stände-Versammlung in Darmstadt folgende Gesetz-Entwürfe: 1, das schon den beiden vorigen Stände-Versammlungen vorgelegte Forst-Strafgesetz; 2, ein Gesetz über Erweiterung der Competenz der Friedensrichter in Rhein-Hessen, wodurch im Allgemeinen diese Competenz in den Rechtssachen, worin sie vorbehaltlich der Appellation entschieden, von dem Betrag von 100 Fl. auf 140 Fl. ausgedehnt wird.

Am 4. Mai erschien eine landesherrliche Verordnung, die Disciplinar-Statuten der Universität Gießen betreffend. Sie umfaßt 4 Druckbogen und besteht aus 158 Artikeln, und ist basirt auf den Bundes-Beschluß vom 13. November 1834.

Am

Am 1. Mai erließ der Regierungsrath des Cantons St. Gallen eine Verordnung, wodurch den Unterthanen des Großherzogthums Baden der Eintritt in den Canton vom 10. Mai an auf so lange untersagt wird, bis den Handwerkern aus dem Canton der freie Eintritt in die großherzogl. badischen Staaten wieder gestattet wird. Denjenigen, welche früher eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung schon erlangt haben, wird dieselbe nicht geschmälert. Der Regierungsrath von Zürich hat in seiner Sitzung vom 5. Mai die Mittheilung jenes Regierungs-Beschlusses erhalten und beschlossen, dieselbe in theilnehmendem Sinne zu erwiedern.

Am 9. Mai wurde, nachdem die braunschweigische Stände-Versammlung ihre Arbeiten erledigt hatte, der erste Landtag nach der Erscheinung der erneuerten Landschaftsordnung auf herkömmliche Weise feierlich geschlossen.

Am 4. Mai war in der Sitzung der zweiten Kammer in Karlsruhe die Discussion des Bauerschen Berichts über die Prüfung der Rechnungen der Amortisations-Casse von 1832 — 1833 und 1833 — 1834 an der Tagesordnung. Hr. v. Rotteck rügt, daß gegen die ausdrückliche Vorschrift des Artikels 11 des Gesetzes vom 31. Dec. 1831 eine Zinsen-Reduction, ohne eingeholte Zustimmung des ständischen Ausschusses, vorgenommen worden, und verlangt, daß die Kammer Verwahrung einlege und die Vorlagen, welche dem Ausschuß hätten gemacht werden sollen, nachträglich sich selbst machen lasse. Der Finanz-Minister entgegnete, daß man es mit solchen Beschränkungen, wie sie die Statuten der Amortisations-Casse aussprechen cum grano salis nehmen, d. h. Ausnahmen machen müsse, wenn es die Interessen des Landes verlangten, daß nach seiner Ueberzeugung bloße Formen den wirklichen Interessen nachzusetzen seyen, daß vorhergehende Oeffentlichkeit bei Credit-Operationen so

wenig

wenig nützlich sey, als bei Kriegs-Operationen, daß schon die Einberufung des Ausschusses die Gläubiger hätte in die Karten sehen lassen ꝛc., und schließt mit ausführlicher Entwickelung des Ganzen der Operation. Nach lebhafter Discussion ward beschlossen, dieselbe an eine besondere Commission zur Begutachtung zu geben; im Uebrigen aber wurde der Hauptantrag, auf Anerkennung der Nachweisungen der Amortisations-Casse, angenommen. Am 13. Mai befragte der Abgeordnete v. Rotteck die Regierungs-Commissarien über die Verhältnisse mit der Schweiz, und insbesondere über das Verbot des Wanderns der Handwerker dahin, so wie über die Retorsions-Maßregeln von St. Gallen. Der Minister Winter verweigert für jetzt weitere Mittheilungen, fügte aber hinzu, der Zeitpunkt der völligen Ausgleichung der Sache mit der Schweiz sey sehr nahe. — Die Kammer beruhigte sich bei dieser Erklärung.

Am 15. Mai erschien in Darmstadt folgende Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und der Justiz vom 9. d., die auf der Landes-Universität zu Gießen bestandenen Verbindungen der Studirenden betreffend: "Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben sich huldreichst bewogen gefunden, die dermalen anhängigen Disciplinar-Untersuchungen gegen die Mitglieder der zu Gießen unter dem Namen: Hassia, Rhenania und Teutonia — später Starkenburgia — bestandenen verbotenen Verbindungen der Studirenden niederzuschlagen, dergestalt jedoch, daß durch diese Allerhöchste Begnadigung nur allein die Verletzung der Disciplinar-Gesetze getilgt, mithin dadurch nicht bezweckt wird, den Verfolg der Ergebnisse, welche die wegen der burschenschaftlichen Verbindungen eingeleitete, oder etwa noch einzuleitende gerichtliche Untersuchung gegen einzelne Mitglieder der oben genannten Verbindungen in gemeinrechtlicher Beziehung liefern sollte, so wie die gerichts-

Digitized by Google

gerichtliche Untersuchung für den Fall, wenn sich früher oder später herausstellen sollte, daß eine oder die andere dieser Verbindungen im Allgemeinen politische Zwecke verfolgt hat, aufzuheben oder zu hemmen. — Sr. königl. Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst befohlen, Vorstehendes unter ernstlicher Verwarung vor ähnlichen künftigen Gesetzes-Uebertretungen und mit dem ausdrücklichen Bemerken öffentlich bekannt zu machen, daß jede spätere Zuwiderhandlung gegen die das Bestehen von Verbindungen untersagenden Bestimmungen der Disciplinar-Statuten der Landes-Universität, die Verbindungen mögen politischer oder nicht politischer Natur seyn, unnachsichtlich mit den gesetzlichen Strafen geahndet werden soll."

Am 10. April bestätigte in Lissabon eine aus Pairs und Deputirten bestehende Commission den Verkauf der National-Güter, die Cortes suspendirten den 90. Artikel der Verfassung, wornach die Königin sich mit keinem Ausländer vermählen darf.

Am 12. empfing die Königin eine Deputation der Pairs-Kammer, mit der Bitte, die Königin möge zum Besten des Landes sich bald wieder vermählen.

Am 22. wurde die Session der Cortes von der Königin mit einer Rede geschlossen.

Am 30. April wurde zwischen dem General Zumalacarreguy und dem an Mina's Statt commandirenden General Valdez ein Vertrag über die Auswechselung der Gefangenen ausgewechselt, der den Krieg in Spanien menschlicher führen läßt.

Am 29. April wurde die gewöhnliche Session der zweiten Kammer der Generalstaaten durch den Minister des Innern mit einer Rede geschlossen.

Am 5. Mai wurde die Eisenbahn zwischen Brüssel und Mecheln mit vieler Feierlichkeit eröffnet.

Am 8. Mai wurde in Kopenhagen die ständische Versammlung des Herzogthums Holstein zum 1. October

tober einberufen, und der Conferenz-Rath Höpp bei derselben zum königl. Commissarius ernannt.

Am 18. wurde der wegen eines Preßvergehens angeklagte Professor David vom Gerichte freigesprochen.

Am 14. wurde die Session beider belgischen Kammern für 1834 und 1835 geschlossen.

Am 27. April begannen in der französischen Deputirten-Kammer die Debatten über den Gesetz-Entwurf wegen einer Summe von 1,200,000 Fr. zu den geheimen Ausgaben; diese Frage wurde zu einer Cabinets-Frage gemacht. Am 29. wurde der Gesetz-Entwurf nach langen und heftigen Debatten, nach Verwerfung mehrerer Amendements, mit einer Majorität von 259 Stimmen gegen 126 in seiner ursprünglichen Fassung angenommen.

Am 30. leistete der Marschall Maison den Eid als Kriegsminister, die königliche Verordnung, wodurch der Marschall zum Kriegsminister unter dem 30. ernannt wird, wurde am 1. Mai publicirt.

Am 5. Mai schiffte sich der nordamerikanische Gesandte, Hr. Livingston, am Bord der Fregatte Constitution nach Washington ein.

Am 12. wurden dem Handels-Ministerium folgende Summen bewilligt: Besoldungen für die Central-Verwaltung 332,000 Fr.; Bureau-Kosten 81,000 Fr.; zur Erhaltung der Badeorte und Quarantaine-Anstalten 130,000 Fr.; für die Gestüte 1,500,000 Fr.; für die Thierarznei-Schulen und zur Aufmunterung des Ackerbaues 560,000 Fr.; für das Conservatorium der Künste und Handwerke 390,000 Fr.; zur Patentirung neuer Erfindungen und zur Aufmunterung des Handels und der Manufacturen 210,000 Fr.; zur Aufmunterung des Seefischfanges 3,000,000 Fr.; für die Maße und Gewichte 700,000 Fr.; zur Unterstützung der Colonisten 957,000 Fr.; zur Unterstützung bei

Hagel-

Hagel- und Brandschäden, so wie bei Ueberschwemmungen 1,887,000 Fr.

Am 13. und 14. wurden folgende Summen für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten bewilligt: An Gehalten für die Central-Verwaltung 534,700 Fr.; Bureau-Kosten 149,000; Gehalte für die Agenten im Auslande, und zwar: a) für die diplomatischen 2,405,000; b) für die Consular-Agenten 1,730,000; zu Inactivitäts-Gehalten 80,000; zu den Einrichtungskosten der Gesandten und Consuls 300,000; zu Reise- und Courier-Kosten 600,000; zu Wohnungs-Entschädigungen und den Bureau-Kosten der Gesandten und Consuls 697,000; zu diplomatischen Geschenken 50,000; zu Entschädigungen und Unterstützungen 60,000; zu geheimen Ausgaben 650,000; zu außerordentlichen Missionen und unvorhergesehenen Ausgaben 100,000 Fr.

Am 14. und 15. wurden dem Kriegsminister bewilligt: Gehalte für die Central-Verwaltung 1,354,000 Fr.; Bureau-Kosten 230,000; Druck-Kosten 130,000; für die Generalstäbe 14,300,000; für die Gendarmerie 17,779,400; für das Rekrutirungs-Wesen 475,000; für die Militair Gerichtsbarkeit 209,000; für den Sold und Unterhalt der Truppen 118,645,000; für die Bekleidung und Lager-Geräthschaften 10,096,000; für die Militair-Betten 4,855,000; für Zaumzeug 230,000; für Fourage 16,638,000; für Transporte 913,000; für das Kriegs-Depot und die große Karte von Frankreich 277,000; für das Artillerie-Material 6,905,000; an Inactivitäts-Sold 388,000; für das Ingenieur-Corps 9,475,000; für die Remonte der Armee 2,668,000 Fr.

Hamburg, den 27. Mai 1835.

Herausgegeben von L. Heise.

Politisches Journal

nebst Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

56ster Jahrgang. 1ster Band.

1835. 6s Stück. Juni.

I.

Das neueste Tory-Ministerium.

(Schluß.)

O'Connell äußerte sich in ziemlich ruhigem Tone: "Soll die Post, sagte er unter Anderem," morgen mit der Nachricht von dem Resultate dieser hochwichtigen Discussion Balsam oder siedendes Oel in die Wunden Irlands gießen? England sollte doch endlich einmal müde seyn, Irland so verkehrt zu regieren, wie es seit 7 Jahrhunderten geschehen ist. Die Majorität des irländischen Volkes verlangt nichts weniger, als den Katholicismus zur Staats-Religion erhoben zu sehen; sie verlangt nur Gleichstellung und Gerechtigkeit, und wenn der Protestantismus dann besser ist, so wird er schon siegen; denn wie die Dinge jetzt stehen, können die Irländer diejenige Religion nicht als die Lehre Christi anerkennen, die mit der Ruthe der Unterdrückung zu ihnen kommt. Aus zwei Gesichtspunkten läßt sich der vorliegende Antrag bekämpfen, aus dem religiösen und dem politischen. Beide sind dadurch hinlänglich erledigt, daß die protestantische Religion das herrschende System nicht be-

fördert, und daß die politische Tendenz desselben nur Unheil über beide Inseln gebracht hat. Jede Verweigerung von Gerechtigkeit wird das Geschrei nach Aufhebung der Union nur verstärken. Ich bin zu einer Unterhandlung bereit, und fordere das Haus auf, dem Volke Irlands ausdrücklich zu erklären, daß es auf gleichen Fuß mit den übrigen Unterthanen des Reichs gestellt werden solle." Nach O'Connel erhob sich Sir Robert Peel und sagte im Wesentlichen folgendes: "Weil ich ebenso wie das ehrenwerthe und gelehrte Mitglied, welches vor mir gesprochen hat, glaube, daß man die Annahme der vorliegenden Motion in Irland als eine Proclamation betrachten werde; weil ich glaube, daß bei den Römisch-Katholischen falsche Hoffnungen erregt, die Protestanten aber mit Schrecken erfüllt werden, wenn das Haus nicht mit besonderer Umsicht zu Werke geht — weil ich dies tief fühle, darum wage ich es, die schon erschöpfte Aufmerksamkeit des Hauses in Anspruch zu nehmen, nachdem schon alle Gründe für und wider mit größter Gewandtheit erörtert worden sind. In diesem kritischen Zeitpunkte, zu einer Zeit, wo Irland von heftigen Zuckungen erschüttert ist, werden wir aufgefordert, die mächtige Frage zu entscheiden: welche Schritte sollen wir thun, um ein beinahe aufgegebenes Eigenthumsrecht zu behaupten? Vier Jahre sind verflossen, ohne die thätliche Behauptung dieses Rechts in vielen Gegenden Irlands; der Tag ist gekommen, wo das Parlament sich mit seinem und des Gesetzes Ansehen ins Mittel schlagen muß, um Rechte geltend zu machen, welche, wenn sie noch länger ungebraucht liegen, für immer verloren gehen werden. (Hört, hört!) Ich bin so durchdrungen von dem Gefühle der hohen Wichtigkeit dieses Gegenstandes, daß ich Alles, was in den bisherigen Debatten rein persönlich war, mit Stillschweigen übergehen will. (Hört!) Auch will ich

keine

keine Autoritäten anführen, keine Bruchstücke aus Reden ablesen; denn ich traue sehr wenig auf meine eigene Unfehlbarkeit, und sehr wenig auf die Unfehlbarkeit Anderer. Was frommte mir ein kleinlicher Triumph über einen politischen Gegner, wenn ich ihm aus "Hausard's Parlamentsdebatten" oder aus dem "Parlaments-Spiegel" bewiese, daß er im vorigen Jahre eine andere Meinung als in diesem geäußert habe? Wir sind hier zur Entscheidung einer großen staatsrechtlichen Frage berufen. Es liegen dazu dem Hause vier Wege offen: entweder das bestehende Gesetz unbedingt und nöthigenfalls mit Gewalt aufrecht zu halten; oder das Eigenthum der Kirche für übermäßig zu erklären und zu verringern; oder die Begünstigung irgend einer Religion in Irland überhaupt aufzuheben; oder endlich, was das Schlimmste von Allem wäre, Alles unentschieden zu lassen. Der Weg, den der edle Lord, das Mitglied für Devonshire (Russell) vorschlägt, ist der vierte. Sein Vorschlag fügt den religiösen Uneinigkeiten noch ein pecuniaires Interesse bei, setzt nicht das Geringste fest, stellt keinen Grundsatz auf hinsichtlich des angeblichen Ueberschusses vom Kirchenvermögen und seiner Verwendung, sondern begnügt sich — und dies nennt ihr eine dauernde Beilegung der Frage! — mit der Behauptung eines unerquicklichen Rechtes, einen bloß in der Einbildung vorhandenen Ueberschuß zu einem unerörterten Zwecke zu verwenden. (Lauter Beifall der ministeriellen Seite.) Ich weiß nicht, was sich Aergeres hätte ersinnen lassen, um die in Irland herrschende Verwirrung noch zu vergrößern. (Hört!) Wahrlich, das heißt neue Elemente in eine Frage bringen, deren Lage allbereits schlimm genug ist. Aber ihr werdet dem Volke von Irland sagen, nicht allein daß ihr den Betrag des Ueberschusses von den Kirchen-Einkünften nicht bestimmen, sondern auch daß ihr nicht angeben könnet, wie

er zu ermitteln sey. (Hört, hört!) Ihr laßt es von dem Willen jedweder Regierung — ihr laßt es von der Willkühr und dem Urtheil eines Jeden abhängen; alles was ihr sagt, ist nur dies: "wenn ein Ueberschuß vorhanden ist, so wollen wir ihn zu gewissen Zwecken anwenden." Heißt dies nicht mit andern Worten den Katholiken zurufen: "Ihr habt nun Gelegenheit, euch für erlittene Unbilden zu rächen, wenn ihr die Zunahme jener Secte verhindert, wodurch sonst euer Antheil an diesen Fonds geschmälert werden würde." (Beifall.) Gewiß, wie ich oben sagte, Irland ist schon erschüttert genug; aber ihr (gegen Lord J. Russell gewandt) würdet es in ein Chaos stürzen. (Rauschender und langanhaltender Beifall der Ministeriellen.) Ihr, die ihr euch selbst außer Stand erklärt, diese Frage zu entscheiden, bis ihr erst weitere Belehrung darüber eingeholt hättet, ihr wolltet jetzt nicht warten, bis der Bericht eurer eigenen Commissarien eingegangen ist, bis ihr euren Plan ordnen, das irische Volk zur friedlichen Beilegung der Frage leiten könntet; sondern es dünkte euch wohlgethan, den Gang der von der Regierung eingeführten Maßregeln zu hemmen, um das bestätigt zu erhalten, was ihr euer abstractes Princip nennt, das aber schwanger ist mit Folgen, welche man in der fernsten Pfarrei von Irland fühlen wird. (Beifall.) Warum wollt ihr euer Princip nicht durch practische Maßregeln bethätigen, die ihr jetzt als ein Amendement zur Zehntenbill beantragen könntet? Nein, lieber setzt ihr euch allen Mißverständnissen aus, denen dieses vage und unbestimmte Princip nothwendig unterliegt! Ich für meine Person erkläre mich für den ersten der oben genannten Wege, nämlich für die Aufrechthaltung der durch die bestehenden Gesetze geheiligten Rechte. (Beifall.) Man erlaube mir, meine Gründe hiezu ruhig zu erörtern. Auch andere Menschen sehen der Entscheidung dieser Frage mit gleich großer

großer Spannung entgegen, wie die Katholiken; ich meine die Protestanten Irlands. (Hört, hört!) Ich will nicht bestreiten, daß wenn ihr klar und bestimmt der Meinung seyd, daß das staatliche Interesse das Aufgeben eines nationalen Vertrags, die Verletzung einer langen Verjährung, die Aufhebung der Gesetze über Eigenthum verlange — ich bin, sage ich, dann nicht geneigt, dem Parlamente das abstracte und absolute Recht zu allem diesem abzustreiten; aber ehe ihr einen solchen Schritt wagt, solltet ihr euch erst durch schlagende Beweise von dessen unumgänglicher Nothwendigkeit überzeugen. (Beifall.) Ich muß hier der drei großen Maßregeln erwähnen, welche seit den letzten 40 Jahren hinsichtlich Irlands gefaßt worden sind, und zunächst den Zustand der dortigen Protestanten im Verhältnisse zu ihren katholischen Mitbürgern betreffen: der Union, der Emancipationsbill und der irischen Kirchenreformbill. Die erste, die Union, ist nicht sowohl ein Gesetz, als ein Nationalpact, und enthält die Bedingungen, unter denen das protestantische Parlament Irlands sich mit dem englischen verschmelzte. Dadurch wurde vor Allem stipulirt, daß Lehre und Disciplin der irischen Kirche dieselben seyn und bleiben sollten, wie bei der englischen Kirche; ja die Fortdauer und Aufrechthaltung der bischöflichen Kirche in Irland ward als die wesentliche Grundlage der Union betrachtet und angenommen. Ein Recht aber, über das Eigenthum der irischen Kirche zu verfügen, wurde in der Unions-Acte dem von nun an vereinigten Parlament mit nichten vorbehalten. Die im Jahre 1829 durch Parlamentsbeschluß erfolgte Emancipation der Katholiken sicherte, während sie diese den Protestanten bürgerlich gleichstellte, die Kirche von Irland ausdrücklich vor allen Folgen dieser Gleichstellung. Die letzte endlich, die irische Kirchenreformbill, hat durch Einziehung von zehn überflüssigen Bisthümern

die

die Gemüther der irischen Protestanten allerdings verletzt, doch aber die Unantastbarkeit des Kirchen-Eigenthums vorbehalten; denn weise sagtet ihr, das Einkommen dieser aufgehobenen kirchlichen Sinecuren solle zur Verbesserung kleiner Pfründen verwendet werden. Jetzt, zwei Jahre nach der letzten Maßregel, tritt man mit einem neuen Systeme auf, welches nichts Geringeres bezweckt, als den Römisch-Katholischen einen Antheil an dem protestantischen Kirchenvermögen zu verschaffen, und das gelehrte und ehrenwerthe Mitglied für Dublin verkündigt davon seinen Landsleuten den Anfang einer neuen Zeitrechnung. Was aber kann unsinniger seyn, als die Behauptung, daß, weil wir einwilligten, einige besondere Uebelstände in der Vertheilung des Kirchen-Eigenthums abzustellen, wir dadurch genöthigt seyen, auch auf einen Vorschlag einzugehen, welcher das Kirchengut zu weltlichen (secular) Zwecken verwendet wissen will. (Hört!) Dieses System kann ich unter keiner Bedingung einräumen, um so mehr, als ich durchaus nicht glaube, daß ein Ueberschuß vorhanden ist, so daß ich hiernach auch gar nicht nöthig habe, die Frage zu besprechen, was ich, falls ein, für die Kirche selbst schädlicher, ungeheurer Ueberfluß vorhanden wäre, damit thun würde. (Beifall.) Das edle Mitglied für Devonshire behauptet, das ganze Jahres-Einkommen der irischen Kirche betrage 791,000 Pf. Ich andererseits behaupte eben so bestimmt, daß es weniger als 450,000 Pf. beträgt. (Hört! hört!) Unsere Schätzungen liegen, wie man sieht, weit auseinander. Nun frage ich das Haus, ist es gerecht und weise, einen Entscheid über die Verwendung eines Ueberschusses zu fassen, wo über den Betrag der Summe selbst eine so große Meinungsverschiedenheit obwaltet? (Beifall.) Ich will an den edlen Lord eine Frage richten. Hat er sich einen Voranschlag der Fonds gemacht, welche für die gewünschte National-

Nationalerziehung nöthig sind? Ich bitte das Haus zu bemerken, daß dies ein sehr wichtiger Punkt ist; denn wie können wir eine Regel festsetzen über die Verwendung eines Ueberschusses, ohne eine mindestens ungefähre Schätzung der zu dem Zwecke der Appropriation nöthigen Summe vor uns zu haben? (Hört!) Glaubt wohl Jemand, daß 100,000 Pf. für den Zweck der Erziehung nöthig sind? Indessen ich will dem edlen Lord 200,000 Pf. zugestehen, wobei ich jedoch das Haus bitten muß, ehe es vielleicht die Erziehung in Irland mit überflüssigem Reichthum überladet, vorerst gute Erkundigung über die Sache einzuziehn, und die möglichen Folgen einer solchen Geldanwendung zu erwägen. Aber angenommen, der edle Lord verwende 200,000 Pf. zu diesem Zweck, so ließe er die irische Kirche, nach seiner Berechnung ihrer Einkünfte, im Besitze von 591,000 Pf., und dies, muß er zugeben, ist für sie kein zu starkes Einkommen. Nun behaupte ich aber, daß das Kirchen-Einkommen kaum 450,000 Pf. beträgt; demnach würde der edle Lord, nach Abzug seines imaginairen Ueberschusses, der Kirche mehr Einkommen lassen, als sie in diesem Augenblicke wirklich besitzt. (Beifall.) *) Wie kann unter solchen Umständen das Haus der Gemeinen ein Gesetz geben über Appropriation? Ich fordere es auf, dem edlen Lord

*) Ueber diese vielbestrittene Frage sagt in einer spätern Sitzung der Rechtsgelehrte Perrin: "Der sehr ehrenwerthe Generalsecretair von Irland hat erklärt, vor drei Jahren hätten die Einkünfte der Kirche in Irland bloß 740,000 Pf. jährlich betragen, und so wie sie allmählich nach der Temporalienbill reducirt würden, dürften sie künftig 450,000 Pf. nicht übersteigen. Ich behaupte aber, daß sie 150,000 Pf. mehr betragen werden, die jedenfalls zur allgemeinen Erziehung zu verwenden wären, abgesehen von den reinen Sinecuren im Süden Irlands."

Digitized by Google

Lord keine Committee zu dem Zwecke zu bewilligen, uns in endlose Wirren und Irrthümer zu stürzen. (Hört, hört!) Das Haus hat das Recht, darauf zu bestehen, daß der edle Lord einen practischen Plan vorlege; dies ist das einzige Mittel, der Erregung ausschweifender Hoffnungen und späterer schmerzlichen Enttäuschungen vorzubauen. Der Vorschlag des edlen Lords wird keine Partei befriedigen, weder das Volk von England, noch die irischen Protestanten, noch die Römisch-Katholischen. Warum sollten wir also in diesem Stadium des Geschäftes, ohne daß wir den Bericht der Commissarien abwarten — auf den ich übrigens keine Wichtigkeit lege, wie der edle Lord — das Haus der Gemeinen zu einem ganz unnöthigen Beschlusse vermögen? Was die Behauptung betrifft, daß die protestantische Kirche in Irland den Zweck ihrer Gründung, nämlich die Beförderung des Protestantismus, nicht erreicht habe, daß nur eine Million Protestanten auf 7 Millionen Katholiken kommen, und jene fortwährend ab-, diese aber zunehmen, so läugne ich zwar diese Thatsache nicht (lauter Beifall der Opposition), behaupte aber, daß die Gründe, welche der Verbreitung des Protestantismus in Irland entgegenstanden, jetzt aufgehört haben, oder doch nächstens aufhören werden; denn die Emancipation hat die Unterdrückung der Katholiken beseitigt, und die noch in der irischen Kirche obwaltenden Mißbräuche (Beifall der Opposition) sollen durch eine bessere Vertheilung des Eigenthums hinweggeräumt werden. Die Kirchentemporalienbill hat es schon versucht (Beifall), und ich sehe keinen Grund, warum nicht noch weitere Maßregeln dieser Art stattfinden sollten. Einer der Hauptgründe gegen den Fortbestand der bürgerlichen Ungleichheit zwischen Protestanten und Katholiken war, daß, so lange sie fortbestand, nothwendig ein Vorurtheil der letztern gegen die protestantische Religion genährt,

genährt, und sie von dem Uebertritte zum Protestantismus durch die stolze Besorgniß abgehalten wurden, man möchte einem solchen Schritte eigennützige Beweggründe unterlegen. Dies Hinderniß ist nun durch die Herstellung voller bürgerlicher Gleichheit gehoben, und es ist durchaus irrig, hierin von der Vergangenheit auf die Zukunft schließen zu wollen. (Beifall.) Ein anderer Grund, den man für die Motion angeführt hat, ist der übermäßige Reichthum der Geistlichkeit im südlichen Irland. Reichthum der Geistlichkeit im südlichen Irland: welch ein Hohn! (Rauschender Beifall der ministerfeilen Seite.) Von dem Flitter der Ueppigkeit und von überflüssigem Mammon zu reden bei denen, welche ihres Einkommens von den letzten vier Jahren beraubt worden sind! (Lauter Beifall.) Nun es ist möglich, daß, nach den unerforschlichen Rathschlüssen der Vorsehung, das Elend, das sie erduldet, die äußersten Leiden, denen sie sich unterzogen, aber vor allem die Geduld und Nachsicht, womit sie ihr Schicksal getragen und sich sammt ihren Familien Entbehrungen unterzogen haben, vor denen eure Diener mit Unwillen zurückbeben würden (lauter Beifall) — es ist, sage ich, möglich, daß diese Leiden und diese Geduld ein Mitgefühl für sie wecken, welches ihre Bemühungen für die Sache der Religion wirksamer macht, als sie außerdem gewesen seyn würden. (Lange anhaltender Beifall.) Bei dieser Lage der Sache habt ihr in der That kein Recht, auf die Voraussetzung eines blos vermutheten Ueberschusses hier legislativ zu verfahren. (Beifall.) Was, möchte ich fragen, wollt ihr mit den 1100 dem protestantischen Gottesdienste geweihten Kirchen anfangen, die in Irland bereits vorhanden sind? Liegt es vielleicht im Plane des edlen Lords, sie aufzugeben? Ihr habt 1100 Pfarrhäuser, denn mittelst der Temporalien-Bill habt ihr für die Verbesserung kleiner Pfründen

und

und für den Bau von Kirchen gesorgt; was wollt ihr damit beginnen? Ihr sagt, eure Absicht sey, den protestantischen Grundherrn aufzumuntern, daß er komme und auf seinem Eigenthum lebe, und das allererste Schauspiel, das ihr seinen Augen bereiten wollt, ist der Zerfall und Einsturz jener Kirchen, die ihm und seiner Familie eine Stätte der Andacht darbieten sollten. (Beifall.) Ich fordere alle Mitglieder auf, die nicht mit vorgefaßtem Entschlusse ins Haus gekommen sind, wenigstens zu warten, bis ein practischer Plan, und nicht eine hohle Resolution vorgelegt seyn wird. (Lauter Beifall der ministeriellen Seite; ein unterbrechender Ruf von Hrn. Ward.) Oh! nicht an Sie wende ich mich; denn auf Ihre Bekehrung habe ich keine Hoffnung. (Gelächter.) Ich spreche zu denjenigen Mitgliedern, die sich nicht so auf die Spitze gestellt haben, und deren Ansicht über die Frage vielleicht minder entschieden ist, als die Ihrige. Ich wende mich namentlich an das ehrenwerthe Mitglied für Weymouth (Hrn. Buxton), welcher die Frage in dem redlichen Sinne besprochen hat, wie sie behandelt werden sollte. (Beifall.) Entschlossen, die protestantische Kirche aufrecht zu halten, war er gleichwohl der Meinung, es sey ein nutzbarer Ueberschuß vorhanden, den man irgend einem Erziehungszwecke zuwenden möge, mit dem Vorbehalte, die Bedürfnisse der protestantischen Kirche, falls sie später in Irland steigen sollten, eigends zu bedenken. Ich bin mit ihm darüber verschiedener Ansicht; ich glaube, daß die Nothwendigkeit, sämmtliche Einkünfte der Kirche zu kirchlichen Zwecken zu benutzen, jetzt schon vorhanden ist." Sir Robert liest hier eine Stelle aus dem letzten Berichte, den die unter der Kirchentemporalien-Bill niedergesetzte Commission in Auftrag des vorigen Ministeriums erstattet hat. Der Erzbischof von Dublin sagt darin, aus mehreren irischen Pfarreien seyen an

die

die Commission Gesuche eingegangen, noch mehrere protestantische Kirchen zu errichten, da die vorhandenen in jenen Bezirken für die Gemeinden unzureichend seyen. "Der sehr ehrenwerthe Gentleman (Buxton) sagt ferner, er möchte gern durch Irland eine Anzahl protestantischer Geistlichen senden, die keinen Reichthum, wohl aber Glaubenseifer besäßen, und, uneigennützig und arm, der anglikanischen Kirche jene Liebe und Achtung gewähren, welche die imposantere Schaustellung weltlichen Reichthums ihr nicht habe gewinnen können. (Hört, hört!) Ich theile diese Ansicht durchaus nicht, und den Plan des ehrenwerthen Mitglieds hat auch der edle Lord (Russell) unzweideutig verworfen, indem er behauptete, nichts könne den Versuchen, die Katholiken zum Protestantismus zu bekehren, nachtheiliger seyn, als die Darlegung eines ungemäßigten Eifers. (Hört!) Auch bitte ich das ehrenwerthe Mitglied, sich zu erinnern, daß die Verfassung unserer Kirche von jener der römisch-katholischen wesentlich verschieden ist. Ein Mann, welchem Ehelosigkeit aufgelegt ist, kann seine Stunden in Zurückgezogenheit hinbringen und sein Leben ausschließlich den geistlichen Verrichtungen seines Amtes widmen; aber wird sich der örtliche Einfluß eines frommen Geistlichen nicht bedeutend vermindern, wenn er nicht auch in den Stand gesetzt ist, das Beispiel einer treuen Erfüllung aller häuslichen Pflichten zu geben? (Beifall.) Ich zweifle demnach an der Richtigkeit des von dem ehrenwerthen Gentleman gebrauchten Arguments, und meine, daß es unendlich besser ist, einen Geistlichen in eine Stellung zu versetzen, wo er mit seiner Familie den Versuchungen der Armuth überhoben ist, und dann von der milden, heilsamen und fleißigen Ausübung seiner Pflichten als Seelenhirt, so wie von dem guten Beispiele seiner practischen häuslichen Tugenden mehr zu erwarten,

als

als von außerordentlicher Tugend und übermenschlichem Eifer, wobei der Geistliche allen Entbehrungen und Versuchen der Armuth und der Abhängigkeit blosgestellt ist. Nein, das Kirchen-Institut ist wesentlich nöthig, um die Geistlichkeit in Irland zu erhalten! (Hört!) Welche Reductionen will denn das Haus vornehmen? Erwäge ich die Bildung, die sich ein Geistlicher erwerben, das Leben, das er in Irland führen muß; denke ich an die Gefahren, denen er mit seiner Familie vielleicht ausgesetzt ist, an den Mangel aller Gesellschaft in vielen Gegenden der Insel, die dem Gefühl und den Gewohnheiten eines wissenschaftlich gebildeten Mannes zusagen kann, so frage ich, welche Summe erachtet ihr denn für billig und hinreichend, um unter solchen Umständen einen Geistlichen zu unterhalten? Ihr habt jetzt 1400 Pfründen in Irland, 1100 Kirchen, 1400 Würdenträger und 600 Unterpfarrer, deren man nicht erwähnt hat. Meint ihr, ohne die Gefühle der irischen Protestanten zu verletzen, den Vorschlag machen zu können, daß 200 bis 300 dieser Geistlichen von ihren Stellen entfernt werden sollen? Das sehr ehrenwerthe Mitglied für die Stadt Cambridge (Spring-Rice) hat sich eines Arguments bedient, welches auf das Haus großen Eindruck zu machen schien, nämlich kraft der ursprünglichen Stiftung der irischen Kirche sey sie je und allzeit mit einer pecuniären Last für religiöse Erziehung behaftet, und daher könne dieser Kirche kein Unrecht geschehen, wenn ein Theil ihres Eigenthums auf Zwecke der Erziehung verwendet werde. Ich bestreite ganz und gar die Gültigkeit und Anwendung dieses Arguments. Nach zweitägigen Debatten, in denen jeder Redner gegenüber die Nothwendigkeit behauptet hatte, die Ueberschüsse der Kirchen-Einkünfte zu säcularen Zwecken zu verwenden, kommt endlich der sehr ehrenwerthe Gentleman, und spricht: "Ich will

will beweisen, daß die Erziehung ein kirchlicher Zweck ist, und so der ganzen Debatte ein Ende machen." ("Hört!" und Gelächter.) Ich halte hier in meiner Hand einen Bericht über Erziehung, der von einer Autorität entworfen ist, welche der sehr ehrenwerthe Gentleman wohl nicht in Zweifel ziehen wird, nämlich von ihm selbst; in diesem Berichte, wo doch alle früheren Berichte dieser Art durchmustert werden, steht kein Wort davon, daß Volkserziehung zu den Pflichten der Geistlichkeit gehöre. Ich läugne überdies, daß 100,000 oder 150,000 Pf., die man der Geistlichkeit nähme und auf Zwecke der Erziehung wendete, Irland von Nutzen seyn würden. Eine solche Summe, so angewandt, würde mehr Schaden als Gutes stiften; denn, indem ihr durch Errichtung von Nationalschulen die Ortsschulen entmuthigtet, würdet ihr die Aufmerksamkeit der in der Nähe der Schulen wohnenden Männer von Stand und Vermögen von den Interessen des heranwachsenden Geschlechtes ablenken. Die Acte Heinrichs VIII., welche das sehr ehrenwerthe Mitglied für Cambridge angezogen hat, ist so weit entfernt, einer Staatskirche ungünstig zu seyn, daß sie vielmehr entschieden zu ihren Gunsten spricht, und der Geistlichkeit mit nichten die Verpflichtung auflegt, für die allgemeine Volkserziehung Geldbeiträge zu machen. Das Statut beauftragt die Geistlichkeit nur mit der Oberaufsicht über die Schulen; zwischen diesen beiden Principien aber — dem der gezwungenen Geldbeiträge für, und dem der Aufsicht über die Erziehung — besteht nicht die mindeste Analogie. Bei dem Antheile, den ich an der Volksbildung nehme, beschwöre ich das Haus, über diese Frage jetzt nicht zu entscheiden. (Hört! hört!) Hättet ihr selbst den Ueberschuß, den ihr voraussetzt, so wäre doch nichts so unweise, als euch in der heutigen Nacht durch euer Votum zu binden; denn die Motion schließt alle spätere Berathung darüber

über aus, ob der Schulunterricht unentgeldlich oder für Bezahlung gegeben werden soll. (Hört! hört!) Ich kann sehr beachtenswerthe Autoritäten gegen den Grundsatz des unentgeldlichen Unterrichts anführen. Derselbe Commissionsbericht, dessen ich schon erwähnt habe, sagt: "Auf unserer Inspectionsreise überraschte uns der Zustand vieler Schulen, in denen die Zöglinge für ihren Unterricht bezahlten, und unter Kindern verschiedener Confessionen völlige Eintracht herrschte. Jedes Kind ward in der Religion unterrichtet, die es nach dem Wunsche seiner Eltern lernen sollte. Dieser Bericht empfiehlt, unter Hinweisung auf die blühenden Schulen Schottlands, ausdrücklich das System des bezahlten Schulunterrichts, wobei jedoch Freischüler, wiewohl nur ausnahmsweise, zugelassen werden sollen." Auch geht ihr von dem Satz aus, daß es in Irland an allen Unterrichtsanstalten mangele, während es doch kaum ein Land giebt, wo so überflüssige Mittel zur Erziehung vorhanden sind. (Hört! hört!) Die Resolution, über die zu entscheiden ihr heute berufen seyd, lautet dahin, daß wenn sich ein verfügbarer Ueberschuß herausstelle, ihr ihn zu einem Zwecke, zu der unentgeldlichen Erziehung aller Volksclassen verwenden wollet. ("Hört! hört!" und "nein! nein!") Wie viel beträgt dieser Ueberschuß? Leider könnt ihr davon keine, auch nur muthmaßliche Schätzung machen. Ihr befindet euch darüber in gänzlicher Unwissenheit. (Hört!) Ihr kennt weder die Summe des Ueberschusses, noch wisset ihr, wie viel ihr davon zu eurem Zwecke brauchen würdet. Ich beschuldige euch der Absurdität, daß ihr mit einem solchen Beschluß angezogen kommt, ohne auch nur den Schatten eines Grundes zu haben, worauf ihr eine irgend vernünftige Meinung bauen könntet. (Beifall der ministeriellen Seite.) Meint ihr etwa, daß ich euch zumuthe, ein Princip aufzugeben? Nein, das sollt ihr nicht; aber

aber ich wünsche, daß ihr euch Zeit nehmt, um euer Urtheil über diese Sache reifen zu lassen, und unvernünftigen Hoffnungen keinen Spielraum zu geben. Der edle Lord (Russell) kündigt an, wenn erst sein gegenwärtiger Vorschlag angenommen sey, werde er einen gewissen Beschluß in der Committee beantragen. Der edle Lord ist sich nicht klar über das Princip, von dem er sich leiten läßt. (Rauschender Beifall der Ministeriellen.) Die von ihm zuvor angekündigte Motion sprach von "sittlich-religiösen Unterricht aller Classen von Christen." Darin lag, meines Dafürhaltens, der Grundsatz einer Besoldung des katholischen Clerus. (Hört, hört! und nein, nein!) Ihr ruft nein: warum habt ihr denn die Worte der Resolution verändert? Denn verändert wurden sie, und in der Motion, die man wirklich vor das Haus gebracht hat, ist nicht von der sittlich-religiösen, sondern von der "allgemeinen Erziehung aller Volksclassen ohne Rücksicht auf den Confessionsunterschied" die Rede. Versucht es, wie ihr wollt, den Abgrund auszufüllen, welcher den edlen Lord und Einige derjenigen trennt, welche jetzt seinen Antrag unterstützen; aber ihr betrügt euch selbst. (Lauter Beifall.) Das irische Volk wird eure Reden und Beweisführungen lesen, in denen die protestantische Staatskirche als ein Unheil, als ein Brandmal der Eroberung geschildert ist, und es wird eure halbe Maßregel verlachen. Das ehrenwerthe Mitglied für St. Alban hat geäußert, in allen unter brittischer Oberhoheit stehenden Ländern, in Schottland, Canada, Malta ꝛc., Irland allein ausgenommen, werde von uns der Grundsatz anerkannt, daß die Remuneration der Geistlichen den von ihnen geleisteten Diensten entsprechen müsse, und es könne uns nimmermehr gelingen, Irland nach einem andern Princip zu regieren. Wie kann nun das ehrenwerthe Mitglied, bei solchen Ansichten, den Vorschlag

schlag des edlen Lords als eine definitive Beilegung der Frage betrachten? Das Volk von Irland versteht die Argumente, die man in diesem Hause gebraucht hat, sehr wohl, und sieht vollkommen ein, daß diesen Argumenten gemäß, eine protestantische Staatskirche in Irland ganz aufhören muß. Auch betrachte ich den Vorschlag nur als einen ersten Schritt, nur als den Eintritt in eine künftig zu durchlaufende Bahn. Man sagt mir, mein Verfahren sey hinter den Fortschritten der Zeit zurückgeblieben; aber es gibt noch ein gefährlicheres Verfahren, nämlich hinter seinem eigenen Princip zurückzubleiben, einen Pfeil abzuschießen, und nicht nach dem Puncte zu suchen, wohin er getroffen. Vielleicht läßt es sich entschuldigen, wenn man hinter dem Zeitgeiste zurückbleibt; denn so gut auch die Lehre klingt, daß Staatsmänner der öffentlichen Meinung vorauseilen sollten, so populair sie unstreitig ist, so erlaube ich mir doch zu sagen, daß jeder Staatsmann, der nach dieser Lehre handeln wollte, Aufregung in die Gemüther des Volks werfen und den Kitzel der Veränderung muthwillig hervorrufen würde. Stellt euch also immerhin vor, es sey mein böses Geschick, stets hinter dem, was ihr Verbesserung nennt, zurückzubleiben. Diese Vorstellung ist mir sehr begreiflich; daß ihr aber eine Stellung einnehmt, von deren Unhaltbarkeit ihr im Innersten überzeugt seyn müßt, dies kann ich nicht eben so leicht begreifen. Ich sehe das Beifallslächeln auf dem Angesichte des ehrenwerthen Mitgliedes für Middlesex (Hume); er ist zu schlau, um sich durch diese Resolution täuschen zu lassen (Gelächter); nein, er läßt sich nicht fangen durch die sanften Redensarten der neben ihm sitzenden Gentlemen, welche erklären, daß sie diese Maßregel unterstützen, unbeschadet ihrer Liebe zur protestantischen Staatskirche. Er stimmt für den Antrag, aber er weiß, was er damit will. (Hört, hört!)

Digitized by Google

hört!) Er ist ein guter Rechnenmeister, und wird bald mit mir herausgerechnet haben, daß die Volkserziehung durch die fragliche Appropriation nur belästigt und gehindert seyn würde. An einem Vorwande, der sich hören läßt, wird es nicht fehlen. Dann wird das ehrenwerthe Mitglied seine Resolutionen von 1824 noch einmal triumphirend vorbringen. (Beifall und "Oh, oh!") Ich zweifle daran nicht im Mindesten. Ich blicke jetzt in den Schooß der Zukunft, und bin dessen, was sie gebären wird, so gewiß, als irgend einer Thatsache der Vergangenheit. Das ehrenwerthe Mitglied ist zu männlichen Sinnes, als daß es sich nicht für unbefriedigt mit dieser Maßregel erklären sollte. (Hört!) Ihr alle fühlt ihre Unzulänglichkeit; aber ihr habt nun einmal diese unhaltbare Stellung eingenommen, und verlangt, daß auch ich sie einnehmen solle. Nimmermehr! denn ich durchschaue das Werthlose und Trügerische des Vorschlages; ich weiß, daß er nach Irland, in dieses unglückliche und reizbare Land, nicht den Frieden senden wird, sondern das Schwerdt; daß er Hoffnungen erregen wird, die ihr nicht verwirklichen könnt, und vor deren Enttäuschung ihr gleichwohl zurückbeben werdet. Ihr gebt jedes gesunde Princip auf, und erschüttert damit alles Vertrauen. In der Verjährung liegt, davon bin ich fest überzeugt, die beste Sicherheit für das Eigenthum: ihr tastet sie an; aber gewiß, ihr thätet unendlich besser, wenn ihr die alten Lehren der Geschichte beachtetet, statt nach eurem neuen Plünderungssysteme zu verfahren. (Oh, oh!) Wohlan, ich will mich keines so harten Ausdrucks bedienen; ich will es eine Fondsentziehung, eine anderweitige Appropriation nennen. Ihr bekennt euch aber zu einem neuen Princip, und euch mangelt der Boden, auf dem ihr fußen könnet. Ich gebe dem edlen Lord die redliche Erklärung, ich werde mich seinem Antrag auf Bildung einer Committee

widersetzen (Beifall); ich werde mich in der Committee seiner weitern Resolution widersetzen (Beifall); ich werde mich mit aller meiner Kraft der Mittheilung dieser Resolution an Se. Majestät widersetzen. (Enthusiastischer Beifall.) Ja, ich werde mich widersetzen, weil der Vorschlag neu und unerhört und zwecklos ist. Allem Anscheine nach haben der edle Lord und seine Verbündeten die Absicht, das Oberhaus zu umgehen, und die Meinung des Königs zu sondiren, ohne sich an den regelmäßigen Gang durch die drei Zweige der Legislatur zu halten. (Hört, hört!) Warum handeln die Mitglieder der Opposition nicht offen und redlich, warum haben sie keine Bill eingebracht? (Hört!) Sind sie etwa ungewiß über ihren Plan? (Hört! und Gelächter.) Schämen sie sich vielleicht, das Ergebniß ihrer ruhigen, reifen und feierlichen Berathung auf dem ordentlichen Wege vorzulegen? (Fortdauerndes Gelächter der Ministeriellen.) Warum besteht der edle Lord, ohne für ein so beispielloses, so unschickliches Verfahren einen Grund anzugeben, auf der alsbaldigen Mittheilung an die Krone? Nicht um die Nothwendigkeit weiterer Maßregeln, die Vorlegung einer Bill zu vermeiden; sondern einfach darum, damit die Erklärung des Königs hinsichtlich einiger Kronrechte, welche bei dieser Motion betheiligt sind, alle mögliche Oeffentlichkeit erhalte. Das Haus wird den edlen Lord in diesem unziemlichen Unternehmen wohl nicht unterstützen; ich wenigstens werde nie daran Theil nehmen. (Lauter Beifall.) Aber gesetzt, die Resolution würde angenommen, wer soll sie an den König überbringen? Hoffentlich wird man eine genaue und sorgfältige Auswahl treffen. (Hört! und Lachen.) Anstatt die Stufen des Thrones mit dem ganzen Hause, oder mit einer ganzen Partei zu überlaufen, könnte man wohl eine Deputation senden. Deputationen sind in der Mode. Ich schlage dazu drei Mitglieder vor: der

der edle Lord selbst, das ehrenwerthe Mitglied für Middlesex, und das ehrenwerthe und gelehrte Mitglied für Dublin seyen die Erwählten, welche die Resolution zu den Stufen des Thrones überbringen. (Schallendes Gelächter.) In ihnen haben wir Repräsentanten der drei Königreiche, einen Engländer, einen Schotten und einen Irländer, und überdies die Repräsentanten der drei Parteien der Opposition. (Gelächter und Beifall.) Was würde der König auf eine Mittheilung dieser drei Männer für eine Antwort ertheilen? Ich bitte den edlen Lord, mir eine Andeutung dieser Antwort zu ersparen. Nur frage ich den edlen Lord, ob eine solche Mittheilung aus seinem Munde ziemend seyn würde, nachdem er früher als Minister der Krone das Haus ausdrücklich gewarnt, das Princip einer solchen Maßregel vor Erforschung der einzelnen Umstände in Erwägung zu ziehen? oder aus dem Munde des Mitglieds für Dublin, welches bekanntlich die unwilligen Aeußerungen des Königs in der Thronrede über die Versuche zum Umsturz der Union veranlaßt hat? (Hört!) Noch einmal! ich will keinen Theil haben an irgend einem Acte der Legislatur, welcher Kirchen-Eigenthum zu andern, als kirchlichen Zwecken anweiset, und ich wende mich an die ehrenwerthen Mitglieder auf der andern Seite des Hauses mit der Aufforderung, die Debatten über diese hochwichtige Frage zu vertagen. Ihr opfert damit nichts; ihr lehnt es nur ab, ein allgemeines Princip zu behaupten, ehe noch der detaillirte Plan, der ihm folgen muß, vorgelegt ist. Ich stimme gegen die Bildung der beantragten Committee aus Grundsatz; aber wenn ihr, die ihr mit mir verschiedener Ansicht seyd, gegen den Antrag stimmt, so geht ihr damit nur zu der nöthigen Vorfrage über, und verschiebt die Berathung über alle die wichtigen Folgesätze, die in dem trockenkalten Vorschlage des edlen Lords enthalten sind. Wollt ihr

durchaus eine Bill über die Sache einbringen, nun gut! bringt sie ein, ich will es ohne Widerspruch geschehen lassen, ja ich will euch dabei alle Erleichterung gewähren, sie zum erstenmale lesen lassen, und die Discussion bis nach Ostern vertagen. (Hört! hört! und "Oh! oh!") So könntet ihr der Schwierigkeit los werden, welche, wie ich überzeugt bin, die Mehrzahl von euch fühlt, und ihr seyd mir für diesen Vorschlag wirklich zu Dank verpflichtet. (Gelächter der Opposition.) Oder wollt ihr dies nicht, so vermögt den edlen Lord, seinen Antrag zu vertagen, damit ihr Zeit gewinnt, die Sache reiflich zu erwägen und vorzubereiten. Niemand wird sich mehr freuen, als der edle Lord selbst, wenn ihr diese Entschließung faßt. ("Hört!" und Gelächter.) Ich glaube fest, daß er sich durch den Rath indiscreter Freunde zu diesem unglücklichen Schritte hat bewegen lassen. ("Hört!" und Gelächter.) Das ehrenwerthe Mitglied für St. Alban war der Taufpathe der Motion, und aus seiner Hand übernahm sie der edle Lord." (Hört!) Nachdem Sir Robert Peel, in Fortsetzung seiner Rede, wiederholt dringend aufgefordert hatte, die Motion zu vertagen, oder eine Bill einzubringen, welche Aufforderungen von der Opposition mit Gelächter angenommen wurden, erhob er seine Stimme: "Wohlan! rief er, ihr besteht auf eurem Vorschlage, vielleicht gelingt es euch, ihn uns aufzudringen, vielleicht! aber wenn auch, ihr werdet an eurem Triumph wenig Freude erleben. Er kann euch in den Stand setzen, den künftigen Gang der Verwaltung zu stören; er kann der Vorbote des endlichen Siegs eurer Grundsätze seyn; doch warne ich euch vor allzu großer Zuversicht! Laßt mich in dem Augenblicke eures Stolzes, eures übersprudelnden Frohlockens den Dienst jenes römischen Sclaven übernehmen, der hinter dem Wagen des Triumphators stand. Ihr mögt rühmen, daß

ihr

ihr die Macht in Händen habt, daß ihr die Vollziehungsgewalt des Landes controllirt; aber erlaubt mir euch in das Ohr zu flüstern, daß wiewohl ihr hier triumphirt, wiewohl ihr die Staatsmaschine nach eurer Willkühr lenken könnt, diese eure Macht doch nicht mit gleicher Stärke außer-, wie innerhalb dieser Mauern wirkt. So leidig auch jenes Sclavenamt ist, einen triumphirenden Eroberer an die Eitelkeit menschlicher Wünsche, an die Ungewißheit irdischer Siege zu erinnern, so kann ich doch nicht umhin, euch leise zu warnen, daß, trotz eurer vielgerühmten Majorität in diesem Hause, ihr die öffentliche Meinung nicht beherrscht. (Rauschender Beifall der ministeriellen Seite.) Wir mögen hier schwach seyn; aber dies sage ich euch mit voller Ueberzeugung: es giebt eine öffentliche Meinung, welche unabhängig ist von Parlamentsmajoritäten, und sich nicht durch Abstimmungen beherrschen läßt, aber welche wesentlich ist für den Frieden und die Wohlfahrt des Landes, und ohne welche jetzt und hernach eine Executiv-Regierung nicht bestehen kann. Das Volk von England wird nimmermehr Versuche sanctioniren, seiner Executiv-Regierung ungewöhnliche Hemmnisse in den Weg zu legen. (Lang anhaltender Beifallsruf.) Warum sagt ihr es nicht lieber gleich heraus, daß ihr durch diese Motion das Ministerium stürzen wollt? Warum fehlt euch zu dieser männlichen Erklärung der Muth? Wenn ihr eurer Stärke, die ihr so gern rühmt, sicher seyd, so laßt mich euch fragen: seyd ihr fähig, die Regierung selbst zu führen? (Hört! hört! und Gelächter.) Warum übernehmt ihr die Verantwortlichkeit für die Maßregel nicht selbst, setzt uns ab, und führt sie siegreich durch? Denn ich kann ihr nicht beistimmen, und ich habe euch gesagt, welches Verfahren ich befolgen werde. Ich werde mich der Motion um eine Committee, der Motion in der Committee

mittel, vor allem aber und auf das kräftigste einer Mittheilung der Resolution an die Krone widersetzen. Ich werde festhalten an den Grundsätzen meiner eigenen Maßregel, weil die Beilegung der Zehntenfrage so dringend nöthig ist, daß sie keinen längern Aufschub duldet. Ich werde sie betreiben; und wenn ihr die Absicht eines fortgesetzten Widerstandes an den Tag legt, und wenn ich mich außer Stand finde, die Hindernisse zu besiegen, die ihr dem Princip und den Einzelpunkten meines Plans entgegenstemmt, so werde ich dann sehen, daß es mir ohne Verletzung meines Pflichtgefühls nicht länger möglich ist, auf dem Posten zu bleiben, den ich jetzt zu bekleiden die Ehre habe." Der sehr ehrenwerthe Baronet setzte sich unter dem lautesten Beifall. Nach Sir R. Peel nahm Lord John Russel nochmals das Wort, um die bisherigen Debatten zu reassumiren. "Der Generalzahlmeister des Heeres (Knatchbull), sprach er, hat die Beweggründe meiner Motion angegriffen, indem sie mit meinen frühern Ansichten und Erklärungen im Widerspruch stehe und nichts Besseres bezwecke, als den Gang der Regierung zu verwirren und zu hindern. Dies macht einen Rückblick auf meine frühere ministerielle Stellung nöthig. Als es sich um die Kirchentemporalien-Acte handelte, äußerte mein sehr ehrenwerther Freund, das Mitglied für Cumberland (Graham), er könne einigen Punkten derselben nur höchst ungern beistimmen; meine Gesinnung über die Bill aber war so sehr das Gegentheil, daß ich Lord Althorp meine Ueberzeugung erklärte, kein Plan werde genügen, der nicht einen Theil des irischen Kirchen-Eigenthums dem allgemeinen Besten des Landes zuwende, und ich könne, wenn dies nicht geschehe, kein Mitglied der Verwaltung bleiben. Ich wäre ausgetreten; aber Lord Althorp, der von derselben Ueberzeugung durchdrungen war, antwortete mir, wenn ich diesen Schritt

thue,

thue, so könne auch er unmöglich länger im Ministerium bleiben. Bloß aus diesem Grunde nahm ich meinen Entschluß zurück, und entschied mich, vor der Hand nicht weiter zu gehen, als die Kirchentemporalien-Bill. Im letzten Jahre, als die Zehntenbill verhandelt wurde, erklärte ich dem Hause wiederholt, meine Ansicht über Appropriation stehe fest, und die Beschwerde der Mitglieder für Irland sey so gerecht, daß ich entschlossen sey, nöthigenfalls selbst meine alten politischen Verbindungen meiner Pflicht gegen das Land zum Opfer zu bringen; daß ich lieber aufhören wolle Minister zu seyn, als ein System mit fortführen helfen, welches auf Fanatismus und Vorurtheil gegründet sey. Und nun, nach solchen Erklärungen und einem solchen Benehmen, das mich mit Männern, für die ich die größte Hochachtung fühlte, in Meinungszwiespalt brachte, giebt mir das sehr ehrenwerthe Mitglied schuld, ich mache aus dieser Frage eine bloße Parteifrage! (Lauter Beifall der Opposition.) Zugleich erlaube ich mir hier zu wiederholen, was ich gleich im Beginne dieser Debatten sagte, daß ich, so wenig Vertrauen ich auch zu dem dermaligen Ministerium hegen mag, mich berechtigt glaubte, vor das Parlament alle die Reformmaßregeln zu bringen, welche das Ministerium Melbourne, wäre es am Staatsruder geblieben, vorgeschlagen haben würde, wie dies bei der gegenwärtigen Motion der Fall ist. Ein anderes Verfahren hat der sehr ehrenwerthe Kanzler des Schatzes (Peel) eingeschlagen. Er ladet mich ein, künftig einmal eine Bill vorzulegen; aber dieser Bill hat er, was ihn betrifft, selbst den Weg versperrt; denn er hat erklärt, es sey sein Grundsatz, in keine Verwendung von Kirchenvermögen zu andern als rein kirchlichen Zwecken einzuwilligen, und von diesem Entschlusse werde er nimmermehr abweichen. Kann man redlicher verfahren, als ich in diesem Augenblicke?

Die

Die Frage ist: welches von den beiden großen Principien, jenes, welches der sehr ehrenwerthe Baronet, oder dieses, welches ich vertheidige, will das Haus annehmen? Sollen die kirchlichen Sinecuren Irlands erhalten werden für alle Zeit, wie mein edler Freund, das Mitglied für Lancashire (Stanley) kühn, aber nicht ganz so kühn der sehr ehrenwerthe Baronet (Peel) behauptet hat; sollen in Bezirken, wo kein einziger Protestant wohnt, protestantische Geistliche mit großem Einkommen sitzen bleiben? Oder aber soll ein Theil der Kirchen-Einkünfte in solchen Bezirken für allgemeine Volkserziehung verwendet werden? Letzteres ist mein Vorschlag. Das Ziel und Ende einer Religionsanstalt ist Unterricht. Könnt ihr das irische Volk in den Grundsätzen der protestantischen Religion unterrichten, so thut es auf jede Weise; findet ihr aber, daß ihr eine Kirche unterhaltet, ohne daß dieser Zweck erreicht wird, und daß der Pfarrer dem Volke Religionsunterricht nicht geben kann, dann laßt der ganzen Volksmasse sittlichen Unterricht auf eine Weise ertheilen, daß er ihr, ohne ihrem religiösen Gefühle Gewalt anzuthun, wohlthätig werde. Dies sind die beiden vor uns liegenden Principien. Aber der sehr ehrenwerthe Baronet hatte kaum den Fuß auf englischen Boden gesetzt, als er auch schon erklärte, keine Untersuchung der Sache, kein Bericht einer Commission — den wir doch abwarten sollen! — könne ihn bewegen, Kirchen-Eigenthum zu den besagten Zwecken zu verwenden. So möge denn das Parlament entscheiden (Beifall), und besser ist, wir kommen jetzt zu einem Entscheid, als wir warten bis nach Ostern, wo der sehr ehrenwerthe Baronet die Einbringung einer solchen Bill gestatten, ja sogar erleichtern will. Ich meine jedoch nicht, daß es der Praxis des Hauses gemäß seyn würde, eine Bill einzubringen, worin die Temporalien der Krone mit betheiligt sind, wenn ein

Minister

Minister der Krone ihr nicht allein seine Zustimmung versagen, sondern sie auch in den spätern Stadien der Debatten aus allen Kräften bekämpfen will. Ich erinnere mich, daß, als ein Mitglied die Frage des Kirchenpatronats in Schottland zu verhandeln wünschte, man es für nöthig erachtete, vorerst eine Addresse an die Krone zu richten. (Hört!) Das ehrenwerthe Mitglied für Newark (Hr. Gladstone) hat bemerkt, ich hätte die irischen Kirchen-Einkünfte zu hoch angesetzt, weil eben jetzt eine Bill durch das Parlament gehe, wornach die Zehnten von 550,000 fast auf 400,000 Pf. vermindert, ferner durch deren Verwandlung in Grundzins noch weitere 10 pCt. abgezogen würden. Und diese 150- bis 180,000 Pf., wem sollen sie gegeben werden? Sie fließen in die weltlichen Hände der Grundherren. Und dies verfügen dieselben Herren, welche das Kirchengut als so heilig betrachten, daß sie nicht den kleinsten Theil davon für die sittlich-religiöse Volkserziehung verwenden lassen wollen!" Nach einigen Bemerkungen, worin der Redner die neue Zehntenbill mit der Stanley'schen vergleicht, fährt er fort: "Der sehr ehrenwerthe Baronet scheint in einigen Fällen geneigt, Summen, die jetzt für Pfarreien bezahlt werden, in denen wirklich kein protestantischer Gottesdienst gehalten wird, und die man als Sinecuren betrachten kann, für andere religiöse Zwecke anzuweisen. Eine solche Vertheilung würde, weit entfernt, das Uebel zu vermindern, es nur vergrößern." Sir R. Peel: "Sie sprechen von Sinecuren im gewöhnlichen Sinne; ich meine Sinecuren in dem Sinne, wie das Wort in der Kirchentemporalien-Bill gebraucht ist, z. B. von Präbenden." Lord J. Russell fortfahrend: "Ich meine, in allen Pfarreien, wo kein einziger Protestant, oder höchstens nur einer oder zwei wohnen, sollte dieselbe pfarrliche Oberaufsicht zwar fortdauern, aber dafür kein Gehalt an den Pfarrer

rer entrichtet werden, der wirklich nichts zu thun hat, was der großen Mehrzahl dieser Pfarrei von wesentlichem Nutzen wäre. (Beifall.) Der sehr ehrenwerthe Baronet fragte mich weiter, ob ich gesonnen sey, Kirchen niederzureißen. Nein! wo sie stehen, kann man sie ohne große Kosten in baulichem Zustande erhalten, und wo irgend eine Aussicht ist, daß eine Kirche zum Gottesdienst benutzt werde, würde ich deren Niederreißung als äußerst unrecht betrachten. (Beifall.) Der edle Lord (Stanley) unterscheidet zwischen der Behandlung des Kirchenwesens in Schottland und Canada einer-, und in Irland andererseits, und verdammt in diesem Lande, was er in jenen beiden recht und in der Ordnung findet. Mein edler Freund scheint zu vergessen, daß wir, die Mitglieder des brittischen Unterhauses, die Pflicht auf uns haben, über die Interessen Irlands mit gleicher Sorgfalt zu wachen, wie über die des englischen Volkes (Beifall), und wenn es sich erweisen läßt — wie es sich denn erweisen läßt und erwiesen ist — daß ein ähnliches Verfahren, wie gegen Canada, wo man die katholische, und gegen Schottland, wo man die presbyterische Kirche anerkannte, für Irland gleich nützlich seyn würde, so sind wir wohl kaum berechtigt zu sagen: "Wir sind durch den Buchstaben der Verträge nicht gebunden, und darum wollen wir eures Geschreies nicht achten, auf eure Klagen nicht hören." (Beifall.) Man kann sagen, und man hat es gesagt, der Plan, die Maßregel, die ich vorschlage, werde auf die Kirche von England zurückwirken. Ja, dies wäre der Fall, wenn sich diese Kirche in derselben Lage befände, wie die von Irland. So ist es aber nicht. Die Geistlichen Englands predigen eine Religion, an die das Volk glaubt; sie beziehen Zehnten, die zwar einige Unzufriedenheit erregen, die aber im ganzen Lande als eine gesetzliche Schuld anerkannt und entrichtet werden. Kurz, wir

haben

haben eine Staatskirche, die mit dem Volksgefühl in Einklang steht, mit der Zustimmung und zum allgemeinen Frommen der Volksgemeinde unterhalten wird. (Beifall.) England und Irland kann man in dieser Beziehung nur als Gegensätze, nicht aber als Parallelen anführen. Die Frage, warum es sich eigentlich handelt, ist — wie sie auch der sehr ehrenwerthe Baronet Eingangs seiner Rede erwähnte, dann aber etwas davon absprang, diese: da seit bereits vier Jahren die Zehnten nicht mehr richtig eingehen, welches System sollen wir vorschlagen, um der Kirche ein Recht auf dieses Eigenthum zu sichern, und wie wollen wir über dieses Eigenthum verfügen? Mit dem Plane des sehr ehrenwerthen Baronets kommen wir, meines Dafürhaltens, nicht zum Ziele; von dem meinigen darf man es erwarten. Wenn ich sage, jene Maßregel werde die Frage nicht definitiv beilegen, so ist es darum, weil ich, als ein Schutzredner der Reformbill, wohl begriffen habe, daß grobe und notorische Mißbräuche der Prüfung eines Reformparlaments nicht widerstehen können. (Rauschender Beifall.) Davon bin ich so fest überzeugt, daß ich glaube, hätte auch der sehr ehrenwerthe Baronet, anstatt seit dem Beginne dieser Session immer in der Minorität zu seyn, im Gegentheil eine große Majorität erhalten, und könnte er in der heutigen Nacht auf eine Mehrzahl von hundert Stimmen zählen, so läge doch in dieser Frage eine solche Kraft, daß sie Jahr für Jahr wieder zum Vorschein käme, und ihr am Ende nicht mehr im Stande seyn würdet, Geistlichkeit und Kirchenzubehör in jenen Bezirken Irlands zu erhalten, wo jeder Grund, der ihr Daseyn rechtfertigte, gebricht. (Beifall.) Andrerseits bin ich überzeugt, wenn ihr mein System annehmt, und einen Theil jener Einkünfte auf die Volkserziehung wendet, so werdet ihr das irische Volk dadurch überzeugen, daß der Zehnte keine Abgabe ist,

die es zum Unterhalt einer ihm fremden Kirchenanstalt entrichten soll, und daß ihr seinen Zustand beachten und ihn zu erleichtern wünscht. Indem ihr das Gesetz wohlthätig macht, werdet ihr viel dazu beitragen, es wirksam zu machen. So kann ich denn das Haus nur auffordern, sich in eine Committee zu verwandeln, um diese Frage zu erwägen. (Rauschender Beifall.) Später können wir darüber berathen, ob es geeignet sey, die Resolution in einer Addresse an die Krone zu senden, oder ob sich ein anderes besseres Verfahren einschlagen lasse. Ich bin für die Addresse, weil ich, wie schon gesagt, glaube, daß eine solche Maßregel von der Regierung ausgehen muß. Indem ich meinen Antrag keineswegs in der Absicht stelle, der Regierung Verlegenheit und Hinderniß zu bereiten (ironischer Beifall von den ministeriellen Bänken), dürfte ich gleichwohl selbst dann nicht, wenn man mir sagte, daß er irgend ein bestehendes Ministerium zerstören könne, damit zögern, ihn vor das Haus zu bringen. Nein, um ein Ministerium von so weniger Dauerbarkeit, von so wenig innerer Kraft, wie das gegenwärtige, auf Kosten eines großen wohlthätigen Grundsatzes, zu erhalten, möchte ich die Resolution auch nicht um einen Augenblick verschieben. (Lauter Beifall der Opposition.) Der ehrenwerthe und gelehrte Solicitor-General (Sir W. Follett), welcher mich — gewiß ganz absichtslos — mißverstand, möchte, zur Unterstützung des Ministeriums, eine Art religiösen Lärmrufs zu Gunsten der irischen Kirche erheben. Die Zeit ist, fürchte ich, noch nicht gekommen, doch wird sie hoffentlich nicht lange mehr ausbleiben, wo Jeder im Volke seinen eigenen Glauben bekennen darf, frei von dem Hader und den Bitterkeiten, welche leider lange bestanden haben, und die zu beseitigen das Benehmen des gelehrten Gentleman wenig geeignet ist. Ich erinnere mich, Sir! eines Solicitor-General, der sich in diesem Hause

der

der Katholiken-Emancipation widersetzte, dann Generalfiscal, dann Oberaufseher der Archive (Master of the Rolls) wurde; dieser Staatsmann beschwor in beredtem Vortrag alle sogenannten papistischen Gräuel aus den Zeiten der spanischen Maria herauf. Später schlug derselbe gelehrte Herr eine ganz verschiedene Bahn ein, und sprach mit historischen Belegen für die Zulassung der Katholiken zu Amt und Parlament. Da rief ein edler Lord mit Erstaunen: "Ei, Sie sagen das gerade Gegentheil Ihrer Worte vom vorigen Jahre!" — "Ja, erwiederte der Gentleman; aber seitdem habe ich meine Studien fortgesetzt." Ich hege, Sir! große Hoffnung, der gegenwärtige Solicitor-General werde, das bewundernswürdige Beispiel seines Vorgängers sich zu Nutzen machend, seine Studien gleichfalls fortsetzen (Beifall und Gelächter), und ich verzage nicht, ihn dereinst die Acte Heinrichs VIII. und die Berichte der Commission citiren zu hören, um den Satz meines ehrenwerthen Freundes, des Mitglieds für Cambridge (Spring-Rice) zu unterstützen, daß die Kirchenzwecke den sittlich-religiösen Volksunterricht mit einschließen. Mit Vertrauen sehe ich hiernach der Entscheidung des Hauses entgegen. Es wäre in der That Schwäche von mir, wenn ich, nachdem ich ein Mitglied des Ministeriums gewesen, welches frühzeitig in dieser Session dem Parlament eine Bill über diese Sache vorgelegt, und die Arbeiten der Commission so viel als möglich beschleunigt haben würde, nun meine Zustimmung geben wollte, bis zum Ende des Mai's oder zum Anfange des Junius zu warten, um dann eine Bill in diesem Betreff einzubringen. Und was würde die Folge seyn? Nachdem ich mir viele Mühe gegeben hätte, eine Bill zu entwerfen; nachdem der sehr ehrenwerthe Baronet seine Subsidien und Alles, was er bedarf, erhalten hätte (hört! hört! und Gelächter der

Oppo-

Opposition) würde er mir an einem oder dem andern Tage bei der dritten Lesung, oder vielleicht bei dem ersten Gelangen der Bill ins Oberhaus gesagt haben, daß alle meine Zeit und Mühe verloren sey, weil Se. Maj. die Absicht habe, nächster Tage das Parlament zu vertagen. (Lauter Beifall.) Nein, Sire! ich will mich nicht so hinters Licht führen lassen; ehe wir zu einem Entscheid über die Zehntenbill kommen, ist es unerläßlich und unbedingt nöthig, zu wissen, ob der Grundsatz der Appropriation bestätigt werde. (Lauter Beifall.) Ich für meine Person bin nicht geneigt, für irgend eine Zehntenbill zu stimmen, worin dieser Grundsatz nicht enthalten ist. Ich bin nicht geneigt, irgend eine Regierung zu unterstützen, welche, aus Mangel einer Zehntenbill dieser Art fortfährt, Militairgewalt zu brauchen zur Einsammlung der Zehnten in Irland. (Lang anhaltender Beifall.) Und ich bin, trotz der Widersprüche meines edlen Freundes (Stanley) und des sehr ehrenwerthen Baronets, überzeugt, daß die Anweisung eines Theils der Kircheneinkünfte zur Gründung eines Erziehungssystems, unter dem Protestanten und Katholiken zusammen Unterricht empfangen, unter dem sie wenigstens viele der großen Lehren des Christenthums gemeinsam, die ihren Confessionen eigenthümlichen Glaubenslehren aber in andern Stunden lernen können — daß, sage ich, dies ein Plan ist, der nicht wenig dazu beitragen wird, die Bekenner beider Religionen in den Banden der Eintracht zu vereinigen, und jene Meinungszwiespalte auszulöschen, welche nichts als Feindschaft befördert, nichts als Unzufriedenheit erzeugt haben." Der edle Lord setzte sich unter rauschendem, lang anhaltendem Beifalle der Opposition. Hierauf geschah die bekannte folgenreiche Abstimmung.

II.

II.

Eisenbahn von Mannheim nach Basel.

In Betreff des Planes einer Eisenbahn von Mannheim nach Basel, welcher schon mehrfach, und voriges Jahr durch die HH. Freih. v. Cotta und Newhouse in Anregung gebracht worden, hat Hr. Fr. List, Consul der Vereinigten Staaten von Nordamerika für das Königreich Sachsen, ein Memoire an die badische Ständeversammlung gelangen lassen, im Wesentlichen folgenden Inhalts: "Auf die Frage: was wird Baden durch diese Eisenbahn gewinnen? ist zu erwiedern: sein Ackerbau und sein Weinbau werden dadurch mächtig gefördert werden. Der Markt seiner Weine, nachdem die Bahn bis Frankfurt, und von da einerseits über Cassel, Hannover nach den Hansestädten, andererseits über Leipzig bis Berlin und Dresden, und sodann westlich ins Baierische verlängert seyn wird, zumal der künstlichen, deren Fabrication jetzt einen so bedeutenden Aufschwung nimmt, und bei welchen, weil sie nur in Bouteillen transportirt werden können, die Transportkosten so sehr in Anschlag kommen, wird außerordentlich an Ausdehnung gewinnen. Gleiches wird der Fall seyn in Beziehung auf andere Producte, wie z. B. Mohnöl, Kleesamen, Hanf u. s. w., Weine, Brodfrüchte, Salz u. s. w. werden nun viel leichter auf der Oberfläche des so sehr gestreckten Landes sich vertheilen. Der innere Verkehr und die Ausfuhr an Vieh wird erleichtert werden. Der Landwirth wird auf der einen Seite seine Producte besser absetzen, auf der andern Seite seine Bedürfnisse und namentlich diejenigen, die auf die Verbesserung seines Ackerbaues unmittelbaren Einfluß haben, z. B. Gyps, Salz, Eisen u. s. w., wohlfeiler beziehen. Die Größe dieses doppelten Gewinnes wird sich nicht allein in seinem vermehrten Einkommen, sondern auch in dem erhöhten

Werthe

Werthe seines Grund und Bodens zu erkennen geben. Die Wasserkraft des Schwarzwaldes, die eine so reiche Quelle des Wohlstandes werden könnte, jetzt zum größten Theil unbenutzt, wird bis zu dem Ursprunge der Gewässer aufgesucht, Baden wird ein fabricirendes Land werden. Wie wichtig ein wohlfeiler, schneller und regelmäßiger Transport auf die Beförderung der Fabriken, namentlich auf die Baumwollenfabrication wirke, bedarf keiner nähern Erörterung. Die Industrie, wenn nur erst durch erleichterten Transport angereizt, wird Schätze, die jetzt todt in der Erde liegen, wie Torf und Steinkohlen, von deren Daseyn so viele Anzeigen vorhanden seyn sollen, ans Licht fördern und auf der Oberfläche des Landes verbreiten. Sollte es aber nicht gelingen, Steinkohlen, dieses erste Element einer ausgedehnten Fabrik-Industrie, im eigenen Lande aufzufinden, so wird das Privat-Interesse bald den Plan an die Hand geben und sofort ausführen, eine Eisenbahn nach der Saar anzulegen, wo noch ein unermeßlicher Reichthum an diesem Material unbenutzt in deutschen Bergen liegt, indem dasselbe nach der Mündung der Saar, einem an Steinkohlen ohnehin reichen Gebiete, keinen Abfluß nehmen kann, und blos vermittelst Chausseetransports in dem benachbarten Frankreich einen beschränkten Markt findet. Die Gebirge der Saar, wofern auf der westlichen Abdachung des Schwarzwaldes keine ergiebigen Flötze gefunden werden könnten, sind das dem Oberrhein und Neckarthale von der Natur angewiesene Steinkohlendepot; eine Ansicht, die bei den gegenwärtigen Transportverhältnissen seltsam erscheinen mag, aber das Außerordentliche verliert, wenn ich versichere, daß Philadelphia seine Steinkohlen 24 deutsche Meilen, Baltimore und New-York dieselben 50 deutsche Meilen weit aus dem Inlande beziehn, und zwar, trotz des Holzüberflusses, in ungeheuren

Quan-

Quantitäten (1834 — 8 bis 10 Millionen Centner.) Die Entfernung von Saarbrück bis zum Rhein kann nicht viel über 12 deutsche Meilen betragen. Zwar sind beide Flußgebiete durch die Vogesen getrennt, aber die Uebersteigung dieses Gebirges, wenn man den Lauf der Wasser verfolgt, dürfte um so weniger Anstand finden, als die Saar bei den Steinkohlengruben viel höher liegt, wie der Rhein bei Schröckh, folglich auf der östlichen Abdachung der Vogesen eine viel geringere Höhe zu übersteigen ist als auf der westlichen, während auf letzterer dem Transport schwerer Güter ein bedeutender Fall, der die jenseitige Steigung wieder aufwiegt, zu Gute käme. Eine amerikanische Compagnie, bei welcher ich besonders interessirt bin, hat die Transportkosten auf einer ähnlichen Route zu $1\frac{13}{100}$ Dollars oder 2 fl. 15 kr. per Tonne (20 Centner) und 100 Meilen (22 deutsche) berechnet, und zwar bei einem Taglohn von 1 bis 2 Dollars, nach welchen Sätzen der Centner Steinkohlen für $8\frac{1}{2}$ kr. von Saarbrück bis Stuttgart geführt werden könnte. Rechnet man dazu eben so viel Bahnzoll und 12 kr. Ankauf, so käme die Steinkohle von Saarbrück in Stuttgart erst auf 31 kr. per Centner, während sie jetzt dort auf dem Rhein und Neckar für 1 fl. 12 kr. bezogen wird. Auch würde durch diese Bahn vom Rhein nach Saarbrück schon der halbe Weg nach Metz gewonnen, und nebenbei eines der schönsten und fruchtbarsten Länder Deutschlands, der baierische Rheinkreis, mit dem übrigen Deutschland verbunden. Die Verbreitung eines bisher unbenutzten Brennmaterials, sey es Torf oder Steinkohle, sey es eigene oder fremde, wird nicht nur der inneren Industrie, sondern auch der eigenen Waldcultur zu statten kommen; man wird das Holz besser als Nutzholz denn als Brennholz verwerthen, und noch dazu mit viel größerem Vortheil für die innere Industrie

sowohl, wie für den auswärtigen Handel. Nur vermittelst eines Systems von Eisenbahnen wird Baden der Segnungen des deutschen Zollvereins in vollem Maße theilhaft werden, indem die Ackerbau und Weinbau treibenden Gegenden von Deutschland in dieser Beziehung sich den fabrizirenden nur gleich stellen können, wenn sie durch Transporterleichterung für ihre Urprodukte dieselbe Markterweiterung erzielen, welche den fabrizirenden Ländern ohne Transporterleichterung durch den bloßen Act der Aufhebung der Schlagbäume schon zu Theil geworden ist. Sobald die Eisenbahn von Köln nach Antwerpen vollendet seyn wird, muß Baden am meisten empfinden, was es heiße, zwei Wege nach der See zu besitzen und von der Handelshinterlässigkeit Hollands endlich einmal erlöst zu werden. Die öffentliche Meinung der Holländer über die Eisenbahnen ist den Anwohnern des Oberrheins der sicherste Maaßstab ihres Werthes. Sie wollen, sagen jene Monopolisten, keine Eisenbahnen, ungeachtet die Route von Amsterdam nach Köln die günstigste von der Welt sey. Durch Canal-, Fluß- und Seeschiffahrt seyen sie reich und mächtig geworden (haben sie sich die obern Länder dienstbar erhalten, dürfte man hinzusetzen) und dabei wollten sie verharren. Was aber die Holländer, in ihrer Art zu handeln, reich gemacht, hat die Oberländer seit Jahrhunderten geschwächt, und jetzt ist der Tag der Erlösung gekommen. Zugleich fällt mit dem Anschlusse Badens an den Zollverein in finanzieller Beziehung ein Hauptgrund gegen die Eisenbahnen weg, und das Staatsfinanzinteresse tritt dann entschieden auf ihre Seite. In wiefern dadurch der Handel von Baden zwischen Italien und Südfrankreich, ja zwischen Asien und Afrika einer- und dem Norden und Nordosten von Deutschland und Europa andererseits gehoben werde, und wie dadurch den Städten am Oberrhein die

die Möglichkeit gegeben sey, sich zu einer jetzt kaum geahnten Handelsgröße emporzuschwingen, ist am besten in dem neuesten Werke des geheimen Raths Nebenius zu lesen. Dagegen sind andre wohlthätige Folgen von nicht geringer Bedeutung weniger beachtet worden, unter andern die Eigenschaft Badens, eine Menge von Fremden aus allen Gegenden von Europa an sich zu ziehen. Jetzt schon ist die Zahl derer, die entweder im Sommer seine Bäder besuchen und seine romantischen Thäler durchstreifen, oder auch um der Wohlfeilheit und der Annehmlichkeit des Lebens willen, die sie dort finden, ihren bleibenden Aufenthalt im Lande nehmen, bedeutend: um wieviel mehr wird dies der Fall seyn, wenn man von Paris, Hamburg und Berlin in ein bis zwei Tagen dieses schöne Land erreichen, und es auf der Hauptroute in einem Tage seiner ganzen Länge nach bereisen kann! Nicht zu vergessen sind ferner die großen Vortheile, welche eine so enge Verbindung des schmalen, aber weit gestreckten Landes in administrativer, militairischer und gesellschaftlicher Beziehung mit sich führen wird. Welche Gründe liegen aber diesen mannichfaltigen und in jeder Beziehung so gewichtigen Urtheilen gegenüber in der andern Wagschaale? Nichts, als das vermeintliche Interesse der Schiffer, welche für den kärglichen Ertrag ihres harten und gefährlichen Geschäfts leicht durch Geschäfte bei dem Bau und der Unterhaltung der Eisenbahn doppelt entschädigt werden können. Nichts, als das vermeintliche Interesse einiger Gastgeber an der Straße, die durch eine unendlich größere Anzahl von Fremden, welche dann herbeiströmen, um die einzelnen Orte und Gegenden zu besuchen, und durch den vermehrten Wohlstand der Landwirthe, durch das Aufblühen der innern Industrie, durch die Vermehrung des innern Verkehrs von Ort zu Ort und durch das Ab- und Zufahren von und zu der Eisenbahn

 ungleich

ungleich mehr als jetzt durch das langsame Durchfahren der Güter und Reisenden gewinnen werden. Daß der Flor der Gasthöfe nicht von einem langsamen und trägen Durchfuhrhandel, sondern von dem innern Wohlstande abhängig sey, beweisen die reichen Gasthöfe in denjenigen Gegenden von England, welche keinen eigentlichen Durchfuhrhandel, aber einen blühenden Ackerbau und bedeutende Fabriken besitzen, unwidersprechlich. Nichts endlich, als vielleicht das vermeintliche Interesse einiger Spediteure, deren Geschäfte, wie aus dem Obenangeführten erhellt, wenn sie sich nur den veränderten Umständen bequemen wollen, sich am meisten vermehren werden. Dagegen handelt es sich bei diesem Unternehmen nicht bloß um die Erlangung unermeßlicher Vortheile, sondern um die Abwendung gewisser und bedeutender Nachtheile. Die Anlegung von Eisenbahnen wird in Kurzem zur Nothwendigkeit für diejenigen Länder werden, welche in ihrem Wohlstand und in ihrer Industrie keine Rückschritte machen wollen. Es wird dieselbe Aemulation eintreten, wie bei dem Chausseebau, nur in einem um so höhern Grade, je kräftiger und schneller die Eisenbahnen auf den Verkehr influiren, wie die Chausseen, und je mehr diese Verbesserung durch die Privatinteressen befördert wird. Dort waren Aufopferungen von Seite der Staatsfinanzen zu bringen, hier sind von den Privaten bedeutende Gewinnste zu machen, woran die Staatsfinanzen directen und indirecten Antheil nehmen. Frankreich, sobald seine Administration die erforderliche Ruhe gewonnen haben wird, muß und wird diese Verbesserung in einem großartigen Maßstab und mit Eifer betreiben. Jetzt schon geht man ernstlich damit um, sich über Lille mit Brüssel zu verbinden. Ist aber diese Route hergestellt, so wird man bequemer, schneller und wohlfeiler von Mannheim über Köln und Brüssel nach Paris gelangen, als auf directem Wege über

über Straßburg. Daß Baden dabei verlieren wird, ist klar. Eine andere Route von Straßburg nach Basel würde den größten Theil des Personenverkehrs auf die linke Seite des Rheins ziehen. Eine dritte Route von der Elbe durch Baiern nach dem Bodensee würde einen Theil des Durchfuhrverkehrs mit der Schweiz beeinträchtigen. Eine vierte von Havre de Grace über Paris nach der Schweiz würde gleiche Wirkung haben. Den Reisenden, gewohnt, schnell, angenehm und wohlfeil sich von einem Punkte zum andern zu bewegen, würden die badischen Chausseen und Schnellkutschen nicht mehr zusagen. Sie würden andere Thäler und andere Bäder besuchen, in andern Städten, die ihnen zugänglicher wären, ihren Aufenthalt nehmen. Andere Weingegenden, die bessere Transportmittel besitzen, würden die entfernten Märkte versorgen. Dies wären die unausbleiblichen Folgen des Zurückbleibens. Die Wirkungen des Vorwärtsschreitens würden sich nicht nur an Baden selbst, sondern auch an seinen Nachbarn erproben. Eine Eisenbahn von Mannheim nach Basel muß auf der einen Seite eine Verlängerung der Bahn nach Frankfurt, auf der andern nach Würtemberg und nach Constanz zur Folge haben. Die Anlegung einer Bahn von Frankfurt nach Leipzig wird nur durch das Voranschreiten der Bahn von Basel nach Frankfurt möglich, weil sonst der Verkehr dieser Route nicht beträchtlich genug ist. Gleiches ist der Fall hinsichtlich der Route von Frankfurt nach Köln, die, wie das Beispiel von Nordamerika beweiset, trotz der Dampfschiffahrt, wegen Unterbrechung derselben zur Winterszeit, nothwendig werden wird. Eine Route von Karlsruhe über Stuttgart nach Ulm, wodurch das westliche Europa mit dem südöstlichen und mit Asien verbunden wird, kann diese Bestimmung nur vermittelst der großen badischen Eisenbahn erfüllen. Nach dieser Aufzählung der National-

National-Interessen gehe ich auf die Erörterung der finanziellen und technischen über, wodurch ich mir zu beweisen getraue: 1) daß das Terrain auf dieser Route das günstigste ist, das man sich wünschen kann, und daß theils aus diesem Grunde, theils wegen der Verschiedenheit der Arbeitslöhne und des Geldwerthes die Kosten des Grundbaues auf dieser Route um $\frac{22}{30}$ Theile geringer seyn werden, als auf der Route von Liverpool nach Manchester. 2) Daß die Verhältnisse des Landes gebieten, bei dem Oberbau diejenige Bauart, welche gegenwärtig in Nordamerika in jeder Beziehung als die vorzüglichste anerkannt ist, nachzuahmen, auf welche Weise der Oberbau einer allen Zwecken entsprechenden Bahn um $\frac{2}{3}$ bis $\frac{3}{4}$ geringer zu stehen kommen wird, wie der auf der Route von Manchester nach Liverpool. 3) Daß folglich, Stunde für Stunde gerechnet, für $\frac{1}{12}$ der auf den Bau von Manchester nach Liverpool verwandten Kosten eine nicht minder brauchbare Eisenbahn zwischen Mannheim und Basel wird hergestellt werden können. 4) Daß die Transportkosten auf dieser Bahn, ihres höchst günstigen Profils halber, weit geringer als zwischen Manchester und Liverpool, ja sogar nahezu um die Hälfte geringer seyn werden, als auf der eben erst vermessenen zweiten Route von Manchester nach Liverpool. 5) Daß dagegen diese Bahn wenigstens den dritten Theil der auf der Liverpool-Manchester-Bahn gehenden Transporte haben und daher dieselbe, da ihre Anlagekosten sich nur auf $\frac{1}{12}$ belaufen und ihre Transportkosten wegen ihres günstigen Profils gleichfalls bedeutend geringer seyn werden, bei ungleich geringeren Fahrtaxen viel größere Dividenden bringen wird, als die Bahn von Liverpool nach Manchester. 6) Daß diese Bahn nicht nur jetzt, sondern hauptsächlich in Zukunft viel gewinnreicher seyn wird, als die von Liverpool nach Manchester, und 7) daß es bei den großen Vortheilen, welche diese Bahn verspricht,

verspricht, an Abnahme der Actien nicht fehlen kann, sobald die großherzogliche Regierung die deshalb erforderlichen Gesetze zu geben für gut findet, und daß sich die Regierung einen bedeutenden Antheil an den daraus resultirenden Vortheilen wird sichern können. So außerordentlich groß diese Vortheile sich herausstellen, so habe ich doch keine andere Behauptungen gewagt, als solche, die durch die von der Eisenbahn-Commitee zu Leipzig angestellten, und schon seit einem Jahr andauernden genauen Untersuchungen als wahr und richtig erkannt worden sind. Zu 1 und 4. Das Terrain von Mannheim nach Basel ist mit Ausnahme der Anhöhen im Oberlande, welche zu umgehen sind, eine fortgesetzte schiefe Fläche, deren Total-Steigen und Fallen dem Falle des Rheins von Basel bis Mannheim ganz gleich ist. Wenn dieser Fall 500 Fuß beträgt (viel mehr oder weniger kann er nicht betragen), so wäre das Verhältniß der Steigung im Durchschnitt wie 1 zu 1344. Bei diesem Verhältniß wird eine Dampfmaschine erster Qualität, die ganze Entfernung zu 56 Stunden und die Stunde zu 12,000 Fuß (wieviel dafür angenommen worden, hat Verfasser nicht erfahren können) berechnet, führen: abwärts 240 Tonnen, aufwärts 160 Tonnen. Da aber der Verkehr abwärts an Gewicht viel bedeutender ist, als aufwärts, insbesondere wegen des Salzes und der Weine, so würde sich diese Differenz ungefähr so ausgleichen, daß auf dem ganzen Transport hin und her die höchste Ladung zu berechnen wäre, nämlich 200 Tonnen oder 4000 Ctr. Dies wäre nahezu das Doppelte dessen, was eine Dampfmaschine von gleicher Kraft auf der neuen Route zwischen Liverpool und Manchester leisten wird, wo wegen der starken Steigungen (1 in 294 ꝛc.) die Durchschnittsladung nur 108 Tonnen betragen kann. Sollten auch an einzelnen Stellen stärkere Steigungen vorkommen, während die Route auf andern

dern vollkommen horizontal läuft, so werden sie jedenfalls sehr kurz, und folglich mit Extra-Dampfmaschinen, ohne namhafte Kostenvermehrung, zu überwinden seyn. In einer früheren Darstellung dieser Route ist die Steigung zu 1 in 96 angegeben, aber offenbar irrig, da sie auf diese Weise mehr als 7000 (!) Fuß auf der ganzen Route betrüge. So viel in Hinsicht auf den Transport. Rücksichtlich der Anlage ist die Route nicht minder günstig. Hohe Dämme, tiefe Einschnitte, Sümpfe und weicher Grund werden, so weit ich das Terrain kenne, gar nicht vorkommen, und nur sehr unbedeutende Brücken. Der Grund ist fast durchgängig fest, und das Material fast überall zur Hand. Verfasser würde sich sehr irren, wenn auf dieser Route die Herstellung eines 24 Fuß breiten Dammes bei einem so niedrigen Tagelohn, wie er dort besteht, mehr als 20,000 fl. kosten würde. In frühern Schätzungen sind dafür 45,000 fl. in Anschlag gebracht worden. Die Herstellung des Planums kostete auf der Manchester-Liverpool-Eisenbahn, wegen des sehr ungünstigen Terrains und der theuren englischen Arbeitslöhne, ungefähr 600,000 fl. per Stunde, also 30mal mehr als hier. Zu 2. Die verbesserte amerikanische Holzeisenbahn verursacht nur $\frac{1}{4}$ des Aufwands einer massiven und ist allen Ländern zu empfehlen, welche Ueberfluß an gutem Eichen- oder Tannenholz, Mangel an Capital, keinen übergroßen Verkehr und nicht sehr wohlfeiles Eisen haben. Die Engländer kennen sie nicht. Von der schlechten und unvollkommenen Holzbahn sind sie wegen der hohen Holz- und niedrigen Eisenpreise sogleich auf die massiven Eisenbahnen übergegangen. Aus gleichen Gründen adoptiren sie jetzt die amerikanischen Verbesserungen nicht, und haben auch keine Ursache dazu, da der große Verkehr bei ihnen die kostspieligste Bauart rechtfertigt. Die Amerikaner finden in der That diese Bauart vortheilhafter

als

als die massive, ungeachtet die Dampfmaschinen, wegen der Elasticität des Holzes, ein etwas geringeres Gewicht darauf fortbewegen, als auf den massiven, da eben diese Elasticität die starken Stöße mäßigt, welche der Maschine die allergeringste Unebenheit verursacht, und folglich viel geringere Reparaturen an den Maschinen nothwendig macht, und da der Bau der Bahn ohne alle Vergleichung schneller von Statten geht, folglich weniger Zinsen auf die Anlagekosten kommen, und bei viel geringerem Verkehr viel früher ein Reinertrag bezogen wird; und da endlich diese Holzeisenbahnen, so lange das Holz dauert, viel weniger Reparaturen erfordern. Ich beziehe mich in dieser Hinsicht auf den Inhalt der in den beiliegenden Berichten der Eisenbahn-Committee zu Leipzig enthaltenen Ausführungen und Berechnungen, welche einer genauen, sorgfältigen und gewissenhaften Prüfung unterworfen worden, und worin meines Erachtens diese Vortheile auf das überzeugendste und so dargelegt sind, daß sie auch der Nichttechniker einsehen wird. In dem Großherzogthum Baden finden in dieser Hinsicht die nämlichen Verhältnisse statt, wie in Nordamerika. Man besitzt zwar dort mehrere Eisenwerke, allein doch nicht so ansehnliche, daß sie im Laufe von zwei Jahren, innerhalb welcher diese Eisenbahn hergestellt werden sollte und könnte, einen Bedarf von 200,000 Ctr. zu befriedigen vermöchten, während es ihnen nicht schwer fallen sollte, 56,000 Ctr. für eine Holzeisenbahn zu liefern. Bei einem massiven Bau würden wenigstens 1½ Millionen Gulden für Eisen außer Landes gehen; er würde 4 bis 5 Jahre Zeit erfordern und bei gleichem Verkehr, wegen des größern Anlagecapitals, 75,000 bis 100,000 fl. jährlich weniger Reineinkommen gewähren. Längs der ganzen Route ist das beste Holz in den benachbarten Waldungen zur Hand. Dasselbe könnte also überall fast zu gleichen

gleichen Preisen zur Stelle gebracht und die ganze Route könnte somit zu gleicher Zeit in Arbeit genommen werden. Die Budweis-Linzer Bahn hat die öffentliche Meinung in ganz Deutschland gegen diese Bauart gestimmt. Allein jene Bahn ist nicht nach der verbesserten amerikanischen, sondern, wie in den erwähnten Berichten der Leipziger Eisenbahn-Commitee umständlich erörtert ist, nach der alten schlechten englischen Weise erbaut. Auch stehen Viele in der Meinung, der Umstand, daß die Holzeisenbahn von Zeit zu Zeit reparirt werden müsse (bei Tannenholz in 7 bis 10 Jahren, bei Eichenholz in 15 bis 20 Jahren), sey ein Grund gegen dieselbe. In den angeführten Berichten ist aber nachgewiesen, daß die jährliche Reparatur im Durchschnitt bei weitem nicht so viel beträgt, als die jährlichen Reparaturen bei der massiven Bahn, daß die Kosten der Erneuerung der Bahn ohne Vergleich geringer sind, als die Zinsenersparniß, und daß durch diese Ersparnisse in gewissen Fällen eine um 100 pCt. größere Dividende wie bei den massiven Bahnen erzielt wird. Man hat eingewendet, daß die Holzeisenbahnen in Amerika darum mehr an ihrer Stelle seyn dürften, weil das Holz dort wohlfeiler und dauerhafter sey. Es ist aber in den Leipziger Berichten nachgewiesen, daß wegen des theuren Arbeitslohns das Holz in Amerika mindestens eben so theuer und in Ansehung der Qualität viel schlechter ist, als in Deutschland. Die Eisenbahn-Committee zu Leipzig hat den Bedarf von Eichenholz nebst der Arbeit für eine einfache Holzeisenbahn der solidesten Art zu 14,833, 8 Thlr. per sächsische oder 11,125 Thlr. per deutsche Meile berechnet. Wegen der wohlfeileren Arbeitslöhne und Holzpreise in Baden dürften dort eben so viele Gulden als hier Thaler zu rechnen seyn. Demnach dürfte das Holzwerk einer doppelten Bahn in Baden auf 22,000 fl. per Stunde kommen.

kommen. Im Ganzen sind bei sehr vollen Anschlägen die Kosten einer sächsischen Meile zwischen Leipzig und Dresden mit Holz, Eisen und Arbeitslohn auf 34,066 Thlr. 16 Gr., also einer deutschen Meile von 24,000 Fuß auf circa 25,500 Rthlr., also einer Stunde von 12,000 Fuß auf 12,750 Thlr. einfacher Bahn, oder 25,500 Thlr. doppelter Bahn berechnet worden. Wird nun aber der Unterschied der Holzpreise und des Arbeitslohns in Anschlag gebracht, so dürften sich die Kosten einer doppelten Bahn in Baden höchstens per Stunde belaufen auf.... 35,000 fl.
Rechnet man dazu die unter 1 berechneten Kosten für die Herstellung des Unterbaues..... 20,000 »

so wird die Herstellung der Bahn ohne Brücken kosten..... 55,000 fl.

auf 56 Stunden..... 3,080,000 fl.
Dazu die Brückendurchlässe und Uebergänge u. s. w..... 150,000 »
Die Grund-Entschädigungen u. s. w. à 6000 fl. per Stunde..... 336,000 »
Die erforderlichen Gebäude..... 200,000 »
Die Maschinerie..... 200,000 »

3,966,000 fl.
Unvorhergesehene Ausgaben..... 234,000 »

4,200,000 fl.

also per Stunde 75,000 fl.

Zu 3. Die Eisenbahn von Manchester nach Liverpool kostet mit Gebäuden, Maschinen u. s. w. 1,132,075 Pf. Sterling, oder ungefähr 930,000 fl. per Stunde, folglich $12\frac{1}{2}$mal mehr, Stunde für Stunde gerechnet, als die von Mannheim nach Basel. Zu 5. Es ist berechnet worden, daß zwischen Mannheim und Basel 3,542,236

3,542,236 Centner Waaren hin und her gehen, und man hat davon nicht mehr als 1,711,118 Centner in Anschlag gebracht. Ich will nur 1 Million Centner als gewiß annehmen und den Zwischenverkehr gar nicht in Betracht ziehen. Man hat an Fracht für diesen Verkehr 40 kr. abwärts und 48 kr. aufwärts berechnet; ich will nur 40 kr. im Durchschnitt annehmen. Nach der bei Gelegenheit der Projectirung der Bahn von London nach Yarmouth von den Ingenieuren Vignoles und Locke angestellten Berechnung sind die Bahn-Reparaturkosten und sämmtliche Transport- und Verwaltungskosten auf etwas weniger als die Hälfte der Brutto-Einnahme berechnet worden. So und zum Theil noch geringer stellen sie sich auf den meisten amerikanischen Bahnen. Daß sie sich zwischen Liverpool und Manchester höher stellen, hat seine eigenen, in dem sechsten Berichte des Leipziger Eisenbahn-Committee's nachgewiesenen Ursachen. Auf der Bahn von Mannheim nach Basel können sie sich um so weniger höher belaufen, als, wie oben bewiesen worden, das Profil dieser Bahn, das auf die Transportkosten so großen Einfluß hat, ungleich günstiger ist, als auf jeder mir bekannten Bahn, und namentlich beinahe um 100 Procent günstiger als auf der zweiten Route von Liverpool nach Manchester. Es ist also als eine sehr niedrige Annahme zu betrachten, wenn ich die sämmtlichen Unkosten der Bahnreparaturen, des Transportes und der Administration auf die Hälfte der Brutto-Einnahme von allen Gütern und Personen, also auf 20 kr. per Centner im Durchschnitt anschlage. Demnach haben wir ein reines, sicheres Einkommen von 333,333 fl. 20 kr. von dem Gütertransport allein zu erwarten. Wie sehr der Personenverkehr sich durch den Einfluß des Eisenbahntransportes vermehre, ist eine bekannte Sache. Ueberall ist er schon in den ersten Jahren drei- bis viermal,

mal, an mehreren Stellen aber sieben- bis zehnmal höher gestiegen als zuvor. Im Durchschnitt rechnet man in England und Nordamerika, daß die Zahl der jährlich zu transportirenden Personen mit der Zahl der längs der Eisenbahn Wohnenden gleichstehe. So beträgt dieselbe zwischen Manchester und Liverpool 430,000, zwischen Philadelphia und New-York 400,000. So berechnet man auf der großen nördlichen Route von London nach Birmingham, Liverpool und Manchester über 3 Millionen Reisende. Nach dem angeführten Maßstabe wären für diese Route nicht weniger als 600,000 Reisende in Berechnung zu nehmen. Inzwischen bin ich weit entfernt, hier den englischen Maßstab anzulegen, obgleich Jedem einleuchten muß, daß die Reisen nach den Bädern, die Zwischenbesuche zu Hause während der Badezeit, die Reisen der Landbewohner nach der Hauptstadt, die Lustreisen der Schweizer, der Elsässer und aller Fremden überhaupt längs der Bahn, und die Reisen von einem Orte zum andern außerordentlich zunehmen werden. Wenn man noch die außerordentliche Zunahme der Reisenden auf den Rheindampfschiffen in Anschlag bringt, so kann es nur sehr mäßig erscheinen, daß ich die Zahl von 125,000 Reisenden längs der ganzen Route (mit Einschluß der Zwischenreisenden) und ein Fahrgeld von 6 fl. für die ganze Länge der Route in Berechnung nehme. Wir haben demnach für den Personenverkehr eine Brutto-Einnahme von 750,000 fl. und eine Reineinnahme von 375,000 fl. Die reine Totaleinnahme der Bahn würde sich also auf 708,333 fl. belaufen, wobei jedoch nur ungefähr $\frac{1}{4}$ des gegenwärtigen Verkehrs an Gütern, und weder für den gesammten Zwischenverkehr, noch für die aus der Verkehrserleichterung erwachsende Transportvermehrung etwas in Berechnung genommen worden ist. Obige Reineinnahme würde aber bei alledem schon zu

einer

einer Dividende von 13½ Procent auf ein Anlagecapital von 4 Millionen zureichen. Dieses Resultat wird nicht nur gerechtfertigt, sondern als noch zu gering dargestellt erscheinen, wenn man die Verhältnisse dieser Bahn mit denen der Liverpool-Manchester-Bahn im Allgemeinen vergleicht. Dort wird auf ein 12½mal höheres Anlagecapital von einem nur dreimal größern Verkehr eine Dividende von 9 Procent gewonnen, woraus sich ergiebt, daß eigentlich die Dividende hier sich auf 27 Procent stellen sollte. Die Differenz erklärt sich aus den viel geringer gestellten Fahrtaxen, die dort auf 30 Meilen oder 12 Stunden 5 Schillinge oder 3 fl. rheinisch betragen, was von Mannheim bis Basel 15 fl. 40 kr. ausmachen würde, während ich nur 6 fl. oder ungefähr 5½ kr. per Stunde in Berechnung gestellt habe. Zu 6. Nach allen Erfahrungen ist fast mit Sicherheit vorherzusagen, daß im Laufe von 10 bis 15 Jahren mit Einschluß des Zwischenverkehrs der Transport an Gütern, an Producten, an Vieh und an Materialien drei- bis viermal und der Transport an Reisenden zwei- bis dreimal höher steigen wird, als oben angenommen worden, daß folglich diese Bahn, da weder eine günstige Flußschifffahrt, noch Canäle, noch neue Routen mit derselben in Concurrenz treten, ohne alle Vergleichung gewinnreicher werden muß, als die jetzt zwischen Liverpool und Manchester bestehende, mit welcher jetzt schon zwei Canäle und in Zukunft eine zweite Bahn concurriren. Zu 7. Unter den vorerwähnten Umständen kann es an den erforderlichen Capitalien, die jetzt gewinnreiche Eisenbahnrouten mit so vieler Emsigkeit aufsuchen, nicht fehlen, sobald die großherzogliche Regierung die deshalb erforderlichen Gesetze zu erlassen und die nöthigen Voranstalten zu treffen für gut finden wird. So zweckmäßig und unerläßlich es übrigens erscheint, daß der Staat dieses Unternehmen den Privaten

vaten erlasse, so weise und vorsichtig dürfte es seyn, wenn er zugleich dadurch einestheils sein eigenes Finanzinteresse beförderte, anderntheils dem Publicum einen Antheil an dem Genusse der im Laufe der Zeit zu einer so hohen Bedeutung anwachsenden Vortheile sicherte. Diese verschiedenen Zwecke dürften durch folgenden Plan erreicht werden: 1) Der Staat garantirt den Unternehmern für die Summe von 4½ Millionen Gulden von dem Tage der Einlage an 3 Procent, also im Ganzen jährlich 135,000 fl. 2) Der Reinertrag bis auf 6 Procent kommt den Actionairen allein und ungetheilt zu gut. 3) Steigt er über 6 Procent, so fällt dem Staate die Hälfte des Mehrertrags zu. 4) Die Actionaire können nicht über 12 Procent, der Staat kann nicht über 6 Procent erheben. 5) Sobald die Eisenbahn 18 Procent trägt, wird der Ueberschuß des Reinertrags entwedet auf die Vervollkommnung und Fortsetzung der Bahn und der Transportanstalten, oder auf die Herstellung von Zweigbahnen nach einzelnen Städten und Thälern des Großherzogthums verwendet, oder werden die Fahrtaxen herabgesetzt. Die Gründe dieser Bestimmungen sind an sich klar und bedürfen keiner nähern Erörterung. Die Garantie von 3 Prozent ist blos nominell und dient hauptsächlich zu dem Zwecke, die inländischen Capitalisten zur Zeichnung zu ermuthigen, und dadurch die Gewinnste des Unternehmens so viel möglich im Lande zu behalten. Ausländische, namentlich englische, bedürfen, wie aus den neuerlich den Hannoveranern gemachten Offerten erhellt, einer solchen Ermuthigung nicht, dagegen aber dürfte freilich, ohne dieselben abzuschrecken, der Staat sich weder einen Antheil an den daraus hervorgehenden Vortheilen bedingen, noch die Unternehmer in Bestimmung eines Maximums der Dividende zu sehr beschränken. Auf ähnliche Weise haben einige amerikanische Staaten

ten an Unternehmungen, die sie von vitaler Wichtigkeit für ihr besonderes Wohl gehalten haben, Antheil genommen. Insbesondere bezieht der Staat Neu-Jersey von der Camden- und Amboy-Eisenbahn eine bedeutende Prämie; auch hat er sich das Recht vorbehalten, dieselbe ganz und gar zu einer bestimmten Summe (wenn ich nicht irre zu 250 für 100) einlösen zu dürfen. Mehr um darzuthun, daß diese Vorschläge nicht leeres Project sind, und welches Vertrauen in die Zweckmäßigkeit meiner Vorschläge wie in die Vortheilhaftigkeit des ganzen Unternehmens ich setze, als aus gewinnsüchtigen Absichten, erlaube ich mir den Vorschlag, die Negociation dieser Unternehmungen in folgender Weise übernehmen zu wollen. 1) Unmittelbar nach der Erlassung der erforderlichen Gesetze, und Zusagung der Unternehmung gültige Bürgen zu stellen, daß die erforderliche Summe von $4\frac{1}{2}$ Millionen Gulden, nachdem die nöthigen Vermessungen und Vorarbeiten zu Stande gebracht seyn werden, so wie sie gebraucht, herbeigeschafft, und das ganze Werk wo möglich in zwei Jahren, längstens aber in vier Jahren nach seinem Angriffe zu Stande gebracht werde. 2) Nach diesen Vermessungen und Arbeiten eine Subscription zu eröffnen, wobei es den badischen Bürgern freistehen soll, an dieser Summe, so viel ihnen beliebt, bis zu der Summe von 2 Millionen Gulden zu zeichnen, wonach also nur ungefähr die Hälfte der Actien den negociirenden Häusern verbliebe. 3) Im Fall dieser Weg von der hohen Regierung und der hochansehnlichen Ständeversammlung des Großherzogthums nicht beliebt, sondern ein anderer vorgezogen werden sollte, erbiete ich mich, nach Kräften mitzuwirken, daß das Geschäft auf eine solide, dem Staate wie dem Publikum gleich vortheilhafte Weise eingeleitet werde. Hierbei kann ich nicht umhin, darauf aufmerksam

merksam zu machen, wie nöthig es sey, daß während der gegenwärtigen Session der Ständeversammlung die erforderlichen legislativen Vorbereitungen getroffen werden, weil sonst wegen der reißenden Fortschritte derartiger Unternehmungen in andern Ländern das Interesse Badens durch einen Zeitverlust von zwei Jahren bedeutend gefährdet werden könnte. Unabhängig von den vorstehenden Vorschlägen nehme ich mir die Freiheit, die hohe Regierung des Großherzogthums Baden und die hochansehnliche Ständeversammlung darauf aufmerksam zu machen, welche noch unbenutzte Mittel ihnen zu Gebote stehen, um gemeinnützige Unternehmungen dieser Art schnell zu heben, und zugleich durch die Anwendung dieser Mittel noch weitere, das Gemeinwohl fördernde Zwecke zu erreichen. — Mein Vorschlag geht nämlich dahin, daß die gesetzgebende Gewalt Privatcompagnien, welche sich zu dem Zwecke vereinigen, um auf ihre Kosten ein dem ganzen Publikum nützliches, und zugleich den Unternehmern offenbar gut rentirendes Werk herzustellen, die Vergünstigung gestatten sollte, die Hälfte der von solchen Compagnien auf dergleichen Werke verwandten Capitalsumme an Cassenscheinen in Circulation zu setzen, welche Scheine bei allen großherzoglichen und andern öffentlichen Cassen wie baares Geld angenommen und bei allen Privatcassen der Unternehmung selbst, wie z. B. in dem vorliegenden Falle bei allen Cassen der Eisenbahncompagnie, gegen baares Geld ausgetauscht werden könnten. Was man auch gegen die englischen und amerikanischen Zettelbanken anführen mag, so viel bleibt immer richtig, daß diese Anstalten mächtig dazu beigetragen haben, die Industrie und den Ackerbau, namentlich in dem letztern Lande, zu fördern, und immer bleibt so viel wahr und muß von allen Kennern dieser Anstalten zugegeben werden, daß die damit verbundenen Nachtheile nicht dem rich-

tigen und mäßigen Gebrauche, sondern dem unbegränzten Mißbrauche zugeschrieben werden müssen. Es ist z. B. ausgemacht, daß in den meisten Staaten von Nordamerika auf jeden Dollar baaren Geldes 10 Dollars Banknoten in Umlauf sind, ein Mißverhältniß, das die Wirkung hat, auf der einen Seite mehr baares Geld aus dem Lande zu treiben, als räthlich ist, auf der andern aber die Preise der Producte, der Immobilien und Taglöhne, dem Auslande gegenüber, über die Gebühr zu steigern, besonders aber zur Zeit bedeutender Handelsfluctuationen und Geldcrisen Calamitäten zu veranlassen. Bei alledem haben bisher die Vortheile des Systems seine Nachtheile doch bei weitem überwogen, und die Erkenntniß dieser Wahrheit hat die einsichtsvollsten Staatsmänner in jenen Ländern, selbst zur Zeit eingetretener Calamität, stets bestimmt, nicht das System selbst, sondern nur seinen Mißbrauch anzuklagen. Dieser Mißbrauch aber wurzelt dort in den socialen und politischen Verhältnissen des Landes, welche denjenigen, die den Vortheil davon ziehen, auch zugleich überwiegenden Einfluß auf die Entschlüsse der gesetzgebenden Versammlungen gestatten, dergestalt daß, so sehr die Nothwendigkeit von Restrictionen dem Princip nach von den gesetzgebenden Versammlungen anerkannt ist, doch kein Jahr vergeht, wo nicht der Mißbrauch in Partei weiter um sich griffe. Man sieht, daß ich die Gebrechen des Zettel-Banksystems nicht verschweige. Ich fühle mich dazu um so weniger versucht, als mein Vorschlag wirklich nicht die Adoptirung des nämlichen Systems — sondern eines von demselben wesentlich verschiedenen enthält, insofern dasselbe nur die Erreichung der Vortheile jenes Systems erreichbar, dagegen aber seine Nachtheile unmöglich macht; ich durfte sie um so weniger verhehlen, als Regierung und Repräsentativgewalt hier nicht wie dort von denjenigen influencirt werden,

werden, welche aus dem Mißbrauch Nutzen ziehen. Ich wollte damit nur ein für allemal den Einwendungen, welche aus den Erfahrungen jener Länder gegen meinen Vorschlag hergeleitet werden könnten, begegnen. Mein Vorschlag geht nicht dahin, Banken errichten zu lassen, die möglicher Weise nur ein fingirtes Capital besitzen; möglicherweise ihr Capital in Grund und Boden oder in Actien stecken, welche zur Zeit der Handelscrisis nicht realisirt, also für diesen Fall nichts werth sind; möglicherweise zehn- bis fünfzehnmal mehr Banknoten ausgeben, als sie im Nothfalle mit baarem Gelde einlösen können. Nur dahin geht er, Privatcompagnien, wie z. B. der oben vorgeschlagenen Eisenbahncompagnie, zu erlauben, daß sie die Hälfte ihres zum gemeinen Besten und nutzbringend angelegten Capitals Banknoten oder Cassenscheine in Circulation setzen könne, mit der Restriction, daß die Totalsumme dieser Papiere im ganzen Lande die Hälfte des im Staate circulirenden baaren Geldes nicht übersteigen dürfe. Wenn z. B. in Baden 10 Millionen baaren Geldes circuliren, so könnte man dort ohne die geringste Gefahr einen Zusatz von 5 Millionen Papiercirculationsmittel erlauben, zumal da die Herstellung derjenigen Werke, wodurch diese Papiere in Circulation gesetzt werden, nach und nach den Verkehr bedeutend vermehrt, folglich eine Vermehrung der Circulationsmittel an und für sich selbst nothwendig macht. Es möchte kommen, was da wollte, diese Circulationsmittel würden nie außer Credit oder Cours kommen, weil die Einträglichkeit der Werke, auf welche ihr Credit fundirt ist, durch kein Ereigniß beeinträchtigt werden kann, und weil die Annahme dieser Cassenscheine bei den öffentlichen Cassen und die Auswechselung bei den Separatcassen derjenigen Compagnien, die sie ausgestellt haben, ihnen unter allen Umständen gewiß bliebe. Die gewöhnliche Ein-

wendung gegen das Papiergeld, daß man zur Zeit der Noth so leicht verführt werde, die Summe desselben über die Gebühr zu vermehren, könnte diese Cassenscheine nicht treffen, weil nicht der Staat es ist, der sie ausgiebt, weil die Privatcompagnien sich auf keinen Fall herausnehmen dürften, größere Summen in Circulation zu setzen, als wozu sie vom Staate autorisirt sind, weil dieselben mit leichter Mühe von der Staatsgewalt hierin controlirt werden könnten, und weil die Bestimmung ein für allemal feststeht, daß die Summe der Papiere die Hälfte des wirklich aufgewandten und nutzbringenden Capitals nie übersteigen dürfe. Frei von den Nachtheilen und Gefahren des Papiergeldes würden diese Cassenscheine alle Vortheile desselben gewähren, indem die Geschäfte des Geldzählens und des Geldversendens dadurch allen öffentlichen Beamten und Privaten bedeutend erleichtert würden. Ueberdies würde dadurch der Staat in den Stand gesetzt werden, für alle öffentlichen Verbesserungen, namentlich für die Errichtung der Eisenbahnen, eine Prämie auszusetzen, welche die Herstellung dieser Werke in einem außerordentlichen Grade erleichtern, sie viel einträglicher machen, folglich nothwendig den Unternehmungsgeist wecken müßten. In dem vorliegenden Falle zum Beispiel würden zwei Millionen Cassenscheine die Garantie der jährlichen Zinsen der Anlagekosten á 3 Procent bis auf 75,000 fl. reduciren, so daß schon bei einem Reinertrage von 450,000 fl. der Fall einträte, daß die Actionaire für ihre baare Einlage 12 Procent und der Staat zu seinem Antheil 6 Procent beziehen würden. Indem somit viel früher und wahrscheinlich schon im ersten Jahre der Operation ein Ueberschuß am Reinertrage sich ergäbe, welcher entweder auf die Vervollkommnung der Bahn, oder auf ihre Fortsetzung nach weiter entfernten Gegenden des Landes, oder auf Zweigbahnen

bahnen nach einzelnen Städten und Thälern zu verwenden wäre, oder auch die Herabsetzung der Fahrtaxen ermöglichte, würde, im Grunde genommen, niemand anders als das Publicum die aus der Circulation dieser Cassenscheine erwachsenden Vortheile genießen. Ein intelligentes Volk, wie das badische, könnte solche offenbare Vortheile nicht in der Art verkennen, daß es aus bloßem Vorurtheile gegen Papiercirculationsmittel überhaupt, und weil unter andern Umständen, Bestimmungen und Einrichtungen Papiercirculationsmittel sich als unheilbringend erwiesen haben, dieser zu seinem offenbaren Nutzen dienenden Verbesserung seinen Beifall versagte. Es müßte einsehen, daß Cassenscheine zu 5, 10 und 20 Gulden leichter zu zählen und leichter zu tragen und leichter auf dem Postwagen im Lande hin und her zu führen sind, als Kupfer oder Silber. Es müßte einsehen, daß diese Papiere eben soviel, ja, wegen der so eben bemerkten Vortheile, noch mehr werth sind als Metall — Papiere, womit man zu jeder Zeit seine Abgaben entrichten, und die man zu jeder Zeit an den verschiedenen Cassen gegen Metallgeld vertauschen könnte. Es müßte einsehen, daß Papiere, wofür der doppelte Werth an wirklich rentirendem und zwar zu allen Zeiten rentirendem, unzerstörbarem Eigenthum daliegt, wofür noch überdies die Garantie des Staates vorhanden ist, und deren Quantität unmöglich nach Willkühr vermehrt werden kann, etwas ganz Anderes sind, als papierne Zeichen, die zu andern Zeiten und in andern Ländern ohne besondre Wohlfahrtszwecke und ohne Garantie und Maß in Circulation gesetzt wurden. Es müßte endlich einsehen, daß es allein und Niemand anders die Vortheile genießt, welche aus der Zinsenersparniß hervorgehen. Noch spricht für die hier vorgeschlagene Operation der Umstand, daß sie in andern Ländern nachgeahmt und dadurch ganz Deutschland

land die Hälfte aller zu Herstellung eines Eisenbahn-Systems erforderlichen Capitale verschaffen würde. Auch wäre diese Operation in Baden nicht ohne Vorgang, indem die königl. sächsische Regierung, die doch gewiß in solchen Angelegenheiten mit der höchsten Vorsicht zu Werke geht, in Erwägung der daraus resultirenden Vortheile, der für die Errichtung einer Eisenbahn zwischen Leipzig und Dresden zu bildenden Compagnie eine gleiche Vergünstigung aller Wahrscheinlichkeit nach zugestehen werden wird.*) Dabei sind in Sachsen von der Regierung ausgestellte Cassenscheine längst im Gebrauch, und hier circuliren nicht nur die eignen Scheine al pari, sondern auch preußische zu großem Belauf. Mit der Ausdehnung des Zollvereins werden aber auch die preußischen Cassenscheine den Kreis ihrer Circulation südwärts ausdehnen, wie denn jetzt schon preußische Geldsorten im südlichen Deutschland im Umlauf sind. Man wird sich dort nach und nach gleichfalls daran gewöhnen, diese preußischen Cassenscheine, die, obgleich allen Credit verdienend, da die Summe derselben bekannt und sehr limitirt ist, doch keine specielle Garantie darbieten, wie die vorgeschlagenen, als ein vollgültiges Circulationsmittel zu betrachten. Die Creirung von eignen Cassenscheinen scheint daher schon durch den Act des Beitritts zum Zollvereine geboten zu werden, und gewiß könnte dies auf keine zweckmäßigere, dem Publicum mehr Garantien und größere Vortheile darbietende Weise geschehen, als auf die hier vorgeschlagene.

*) Sie hat seitdem zugestanden, aber nur zu ⅓ des Capitals.

III.

III.

Handels- und Zollvertrag zwischen Baden und Preußen, Baiern, Würtemberg u. s. w.

Art. 1. Das Großherzogthum Baden tritt dem zwischen den Königreichen Preußen, Baiern, Sachsen und Würtemberg, dem Kurfürstenthum und Großherzogthum Hessen und den zu dem thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichteten Verein auf der Grundlage der unter dem 22. und 30. März und 11. Mai 1835 hierüber abgeschlossenen Verträge mit der Wirkung bei, daß diese, jedoch unter den wegen besonderer Verhältnisse verabredeten Modificationen, auch auf das Großherzogthum Baden Anwendung finden, und daher letzteres gegen Uebernahme gleicher Verbindlichkeiten auch gleicher Rechte, wie die übrigen Staaten des Gesammtvereins, theilhaftig wird. Die Bestimmungen der gedachten Verträge werden mit jenen Modificationen hier, wie nachsteht, aufgenommen. Art. 2. In diesem Gesammtvereine sind insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete, oder mit einem Theile desselben, dem Zoll- und Handelssystem eines oder des andern der contrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitrittsverträgen beruhenden besondern Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben. Art. 3. Dagegen bleiben von dem Gesammtvereine vorläufig ausgeschlossen diejenigen einzelnen Landestheile der contrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den Gesammtverein nicht eignen. Es werden jedoch diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs

dieser

dieser Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen. Weitere Begünstigungen dieser Art können nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Vereinsglieder bewilligt werden. Art. 4. In den Gebieten der contrahirenden Staaten sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben bestehen, jedoch mit Modificationen, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden theilnehmenden Staates oder aus localen Interessen sich als nothwendig ergeben. Bei dem Zolltarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangsabgaben bei einzelnen, weniger für den größern Handelsverkehr geeigneten Gegenständen, und in Bezug auf Durchgangsabgaben, je nachdem der Zug der Handelsstraßen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen seyn, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken. Desgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesammtvereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden. Art. 5. Veränderungen in der Zollgesetzgebung mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung, so wie Zusätze und Ausnahmen, können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammtvereins bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt. Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen. Art. 6. Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrags

tritt

tritt zwischen den contrahirenden Vereinsstaaten und dem Großherzogthum Baden Freiheit des Handels und Verkehrs, und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden. Art. 7. Es hören von diesem Zeitpunkt an alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben an den gemeinschaftlichen Landesgränzen der Staaten des bisherigen Zollvereins und des Großherzogthums Baden auf, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebiets bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte: a) der zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz), nach Maßgabe der Art. 9 und 10; b) der im Innern der contrahirenden Staaten gegenwärtig entweder mit Steuern von verschiedener Höhe oder in dem einen Staate gar nicht, in dem andern aber mit einer Steuer belegten, und deshalb einer Ausgleichungsabgabe unterworfenen inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Artikels 11, und endlich c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungspatente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in dem Staate, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen. Art. 8. Der im Art. 7 festgesetzten Verkehrs- und Abgabenfreiheit unbeschadet, wird der Uebergang solcher Handelsgegenstände, welche nach dem gemeinsamen Zolltarif einer Eingangssteuer an den Außengränzen unterliegen, aus den königl. baierischen, k. würtembergischen und großherzogl. badischen Landen in die k. preußischen, k. sächsischen, kurfürstl. hessischen und großherzogl. hessischen Lande, imgleichen in das Gebiet des thüringischen Vereins und umgekehrt, nur unter Innehaltung der gewöhnlichen

wöhnlichen Land- und Heerstraßen und auf den schiffbaren Strömen stattfinden, und es werden an den Binnengränzen gemeinschaftliche Anmeldestellen eingerichtet werden, bei welchen die Waarenführer unter Vorzeigung ihrer Frachtbriefe oder Transportzettel die aus dem einen in das andere Gebiet überzuführenden Gegenstände anzugeben haben. Auf den Verkehr mit rohen Producten in geringern Quantitäten, so wie überall auf den kleinern Gränz- und Marktverkehr, und auf das Gepäck von Reisenden findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung. Auch wird keinerlei Waarenrevision stattfinden, außer in so weit, als die Sicherung der Ausgleichungsabgaben (Art. 7 b) es erfordern könnte. Art. 9. Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es bei den in den contrahirenden Vereinsstaaten bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen sein Bewenden. Art. 10. In Betreff des Salzes tritt die großherzogl. badische Regierung der zwischen den contrahirenden Vereinsregierungen getroffenen Verabredung in folgender Art bei: a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, in so weit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verkauf in ihren Salzämtern, Factorien oder Niederlagen geschieht. b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder, soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln stattfinden, welche von denselben für nöthig erachtet werden. c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei. d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die

Einfuhr

Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen. e) Wenn eine Regierung von einer andern innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privatsalinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden. f) Wenn ein Vereinsstaat durch einen andern oder aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorhergängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden. g) Wenn zwischen den Salzpreisen des Großherzogthums Baden und eines an dasselbe gränzenden Vereinsstaates eine solche Verschiedenheit bestände, daß daraus für den einen oder den andern dieser Staaten eine Gefahr der Salzeinschwärzung hervorginge, so werden die hiebei betheiligten Regierungen sich über Maßregeln vereinbaren, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit andern Gegenständen zu belästigen. Art. 11. In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, bei welchen hinsichtlich der Besteuerung im Innern noch eine Verschiedenheit der Gesetzgebung unter den einzelnen Vereinslanden stattfindet (Art. 7 lit. b), wird auch von der großherzogl. badischen Regierung als wünschenswerth anerkannt, hierin ebenfalls eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze hergestellt zu sehen, und es wird daher auch ihr Bestreben auf die Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit gerichtet bleiben. Bis dahin,

wo

wo dieses Ziel erreicht worden, können zur Vermeidung der Nachtheile, welche für die Producenten des eigenen Staates im Verhältnisse zu den Producenten in andern Vereinsstaaten aus der ungleichen Besteuerung erwachsen würden, Ergänzungs- oder Ausgleichungsabgaben von folgenden Gegenständen erhoben werden: A. In den bisherigen Vereinsstaaten: a) im Königreich Preußen von Bier, Branntwein, Taback, Traubenmost und Wein; b) im Königreich Baiern (zur Zeit mit Ausschluß des Rheinkreises) von Bier, Branntwein, geschrotenem Malz; c) im Königreich Sachsen von Bier, Branntwein, Taback, Traubenmost und Wein; d) im Königreich Würtemberg von Bier, Branntwein, geschrotenem Malz; e) im Kurfürstenthum Hessen von Bier, Branntwein, Taback, Traubenmost und Wein; f) im Großherzogthum Hessen von Bier; g) in den zum thüringischen Vereine gehörigen Staaten von Bier, Branntwein, Taback, Traubenmost und Wein; B. im Großherzogthum Baden vom Bier. Es soll bei der Bestimmung und Erhebung der gedachten Abgaben nach folgenden Grundsätzen verfahren werden: 1) die Ausgleichungsabgaben werden nach dem Abstande der gesetzlichen Steuer im Lande der Bestimmung von der denselben Gegenstand betreffenden Steuer im Lande der Herkunft bemessen, und fallen daher im Verhältnisse gegen diejenigen Vereinslande gänzlich weg, wo eine gleich hohe oder eine höhere Steuer auf dasselbe Erzeugniß gelegt ist. 2) Veränderungen, welche in den Steuern von inländischen Erzeugnissen der betheiligten Staaten eintreten, haben auch Veränderung in den Ausgleichungsabgaben, jedoch stets unter Anwendung des vorher (1) aufgestellten Grundsatzes zur Folge. Wo auf den Grund einer solchen Veränderung eine Ausgleichungsabgabe zu erhöhen seyn würde, muß, falls die Erhöhung wirklich in Anspruch genommen wird, eine

Ver-

Verhandlung darüber zwischen den betheiligten Staaten, und eine vollständige Nachweisung der Zulässigkeit nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags vorausgehen. 3) Die gegenwärtig in Preußen gesetzlich bestehenden Sätze der Steuern von inländischem Traubenmost und Wein, vom Tabacksbau und Branntwein, so wie die gegenwärtig in Baiern bestehende Steuer von inländischem geschrotenem Malz und Bier (Malzaufschlag), sollen jedenfalls den höchsten Satz desjenigen bilden, was in einem Vereinsstaate, welcher jene Steuern eingeführt hat, oder künftig etwa einführen sollte, an Ausgleichungsabgaben von diesen Artikeln bei deren Eingang aus einem Lande, in welchem keine Steuer auf dieselben Erzeugnisse gelegt ist, erhoben werden darf, wenn auch die betreffende Steuer des Staats, welcher die Ausgleichungsabgabe bezieht, diesen höchsten Satz übersteigen sollte. 4) Rückvergütungen der inländischen Staatssteuern sollen bei der Ueberfuhr der besteuerten Gegenstände in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden, insofern nicht wegen besonderer örtlicher Verhältnisse die betheiligten Nachbarstaaten sich wegen Ausnahmen von diesem Grundsatze vereinigt haben. 5) Auf andere Erzeugnisse als Bier und Malz, Branntwein, Tabacksblätter, Traubenmost und Wein soll unter keinen Umständen eine Ausgleichungsabgabe gelegt werden. 6) In allen Staaten, in welchen vom Tabak, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungsabgabe erhoben wird, soll von diesen Erzeugnissen in keinem Falle eine weitere Abgabe weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung der Communen beibehalten oder eingeführt werden. 7) Der Ausgleichungsabgabe sind solche Gegenstände nicht unterworfen, von welchen auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan ist, daß sie als ausländisches Ein- und Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungs-

Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben, oder derselben noch unterliegen, und eben so wenig diejenigen im Umfange des Vereins erzeugten Gegenstände, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen andern Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden. 8) Die Ausgleichungsabgabe kommt den Cassen desjenigen Staates zu Gute, wohin die Versendung erfolgt. Insofern sie nicht schon im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staats erhoben worden, wird die Erhebung im Gebiete des letztern erfolgen. 9) Es sollen in jedem der contrahirenden Staaten solche Einrichtungen getroffen werden, vermöge welcher die Ausgleichungsabgabe in dem Vereinslande, aus welchem die Versendung erfolgt, am Orte der Versendung oder bei der gelegensten Zoll- oder Steuerbehörde entrichtet, oder ihre Entrichtung durch Anmeldung sichergestellt werden kann. 10) So lange, bis diese Einrichtungen durch besondere Uebereinkunft festgesetzt seyn werden, bleibt der Verkehr mit Gegenständen, welche einer Ausgleichungsabgabe unterliegen, in der Art beschränkt, daß dieselben, ohne Unterschied der transportirten Quantitäten, in das Gebiet des abgabeberechtigten Staates nur auf den im Art. 8 bezeichneten oder noch anderweit zu bestimmenden Straßen eingeführt, und an den dort einzurichtenden Anmelde- und Hebestellen angemeldet und resp. versteuert werden müssen, ohne daß jedoch in Folge hievon der Verkehr mit den Gegenständen, von welchen eine Ausgleichungsabgabe nicht zu entrichten ist, einer weitern, als der in dem oben gedachten Artikel angeordneten Aufsicht unterworfen seyn wird. Art. 12. Hinsichtlich der Verbrauchsabgaben, welche im Bereiche der Vereinsländer von andern, als den im Art. 11 bezeichneten Gegenständen, oder auch von diesen Gegenständen in solchen Ländern, in denen darauf keine Ausgleichungsabgabe

abgabe liegt, erhoben werden, wird nicht minder im Verhältnisse der contrahirenden Vereinsstaaten unter sich als zum Großherzogthum Baden eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung stattfinden; dergestalt, daß das Erzeugniß eines andern Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher belastet werden darf, als das inländische. Dieselbe Gleichmäßigkeit findet auch bei den Zuschlagsabgaben und Octrois statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden, so weit dergleichen Abgaben nicht überhaupt nach der Bestimmung des Art. 11 No. 6 unzulässig sind. Art. 13. Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem andern Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commune geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf allen unchaussirten Land- und Heerstraßen nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind. Das dermalen in Preußen nach dem allgemeinen Tarife vom Jahr 1828 bestehende Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen und hinführo in keinem der contrahirenden Staaten überschritten werden. Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen, da wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben, und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen. Art. 14. Die contrahirenden Regierungen wollen dahin wirken, daß in ihren Landen ein gleiches Münz-, Maaß- und Gewichtssystem in Anwendung komme und hierüber sofort besondere Unterhandlungen einleiten lassen. Das

Groß-

Großherzogthum Baden tritt der zwischen den Vereinsgliedern bereits bestehenden Uebereinkunft bei, wonach der großherzogl. hessische Centner, welcher dem großherzogl. badischen und dem halben rheinbaierischen Centner (50 Kilogramme) gleichkommt, als Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht angenommen worden ist. Es wird also im Großherzogthume Baden die Declaration, Abwägung und Verzollung der nach dem Gewichte zollbaren Gegenstände ausschließlich nach diesem dort schon gesetzlichen Gewichte geschehen. Die Declaration, Messung und Verzollung der nach dem Maße zu verzollenden Gegenstände wird daselbst im landesgesetzlichen Maße so lange erfolgen, bis man über ein gemeinschaftliches Maß ebenfalls übereingekommen seyn wird. Die großherzogl. badische Regierung wird zur Erleichterung der Versendung von Waaren und zur schnelleren Abfertigung dieser Sendungen an den Zollstätten, die Reductionen der Maße und Gewichte, welche in den Tarifen der andern contrahirenden Staaten angenommen sind, zum Gebrauche sowohl der großherzogl. badischen Zollämter, als des handeltreibenden Publikums amtlich bekannt machen lassen. So lange, bis die contrahirenden Staaten über ein gemeinschaftliches Münzsystem übereingekommen seyn werden, soll die Bezahlung der Zollabgaben, wie in den andern Vereinsstaaten, so auch im Großherzogthume Baden nach dem Münzfuße geschehen, nach welchem die Entrichtung der übrigen Landesabgaben daselbst stattfindet. Es sollen aber schon jetzt die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen contrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünzen — bei allen Hebestellen des Gesammtvereins, und von allen Zahlungspflichtigen ohne Unterschied angenommen; und zu diesem Behufe die Valvationstabellen, über welche zwischen den bisherigen Vereinsgliedern bereits die erforderliche Einigung stattgefunden

hat,

hat, im Großherzogthume Baden, wie umgekehrt die hiernach zu berechnende Valvation der großherzogl. badischen Münzen in den andern Vereinsstaaten, öffentlich bekannt gemacht werden. Art. 15. Die Wasserzölle oder auch Wegegeldgebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Recognitionsgebühren), sind von der Schiffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts Besonderes verabredet wird. In letzterer Hinsicht wollen, was insbesondere den Rhein und dessen Nebenflüsse betrifft, die bei der Schiffahrt dieser Flüsse betheiligten Vereinsstaaten unverzüglich in Unterhandlung treten, um zu einer Vereinbarung zu gelangen, in Folge deren die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Erzeugnisse der sämmtlichen Vereinslande auf den genannten Flüssen in den Schiffahrtsabgaben, mit stetem Vorbehalte der Recognitionsgebühren, wo nicht ganz befreit, doch möglichst erleichtert wird. Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schiffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maße auch der Schiffahrt der Unterthanen der andern Vereinsstaaten zu Gute kommen. Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Congreß-Acte, noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der contrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden. Art. 16. Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zollordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen im Großherzogthum Baden, wie bereits in den übrigen zum Zollvereine

gehörigen Gebieten geschehen ist, alle etwa noch bestehende Stapel- und Umschlagsrechte aufhören, und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schiffahrtsreglements es zulassen oder vorschreiben. Art. 17. Canal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Wag-, Krahnen- und Niederlagsgebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten hinaus, erhöht, auch überall von den Unterthanen der andern contrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden. Findet der Gebrauch einer Wage-Einrichtung nur zum Behufe der Zollermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Controlle statt, so tritt eine Gebührenerhebung nicht ein. Art. 18. Die großherzoglich badische Regierung wird auch ihrerseits gemeinschaftlich mit den contrahirenden Vereinsstaaten dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde. Von den Unterthanen des einen der contrahirenden Staaten, welche in dem Gebiet eines andern derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkt an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind. Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche

bloß

bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetrieb in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den andern Staaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn. Auch sollen beim Besuchen der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatz eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten eben so wie die eigenen Unterthanen behandelt werden. Art. 19. Die preußischen Seehäfen sollen dem Handel der großherzogl. badischen Unterthanen, wie denen der übrigen Vereinsstaaten, gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den königl. preußischen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und andern Handelsplätzen angestellten Consuln eines oder des andern der contrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen. Art. 20. Se. königl. Hoh. der Großherzog von Baden treten hiedurch dem zwischen den bisherigen Vereinsmitgliedern zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer innern Verbrauchsabgaben gegen Defraudation unter dem 11 Mai 1835 abgeschlossenen Zollcartel für die Dauer des gegenwärtigen Vertrags bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit letzterem in ihren Landen publiciren lassen. Nicht minder werden auch von Seiten der übrigen Vereinsglieder die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, da-

 mit

mit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zollcartels überall Anwendung gegeben werde. Art. 21. Die als Folge des gegenwärtigen Vertrags eintretende Gemeinschaft der Einnahme der contrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben in den königl. preußischen Staaten, den Königreichen Baiern, Sachsen und Würtemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und Großherzogthume Hessen und dem thüringischen Zoll- und Handelsvereine, mit Einschluß der den Zollsystemen der contrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder. Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben, sofern nicht Separatverträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genuß der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten: 1) die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der im Art. 11 vorbehaltenen Ausgleichungsabgaben; 2) die Wasserzölle; 3) Chausseeabgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Canal-, Schleusen-, Hafengelder, so wie Wage- und Niederlagegebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden; 4) die Zollstrafen und Confiscate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiete verbleiben. Art. 22. Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird nach Abzug 1) der Kosten, wovon weiter unten im Art. 30 die Rede ist; 2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen; 3) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen zwischen den Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt. Die Bevölkerung solcher Staaten, welche

welche durch Vertrag mit einem oder dem andern der contrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung, dem Zollverbande beigetreten sind, oder noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet. Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den obengedachten Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden. Art. 23. Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Steuerentrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatscasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last; die Maßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, werden näherer Verabredung vorbehalten. Art. 24. Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da, wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr, unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allerseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden. Art. 25. Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser oder für die bei ihren Höfen accreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen statthaben, so werden solche der Gemeinschaft

schaft nicht in Rechnung gebracht. Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem andern Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Communen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen. Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung ein-, aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung. Art. 26. Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem der contrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse gegenseitig mitgetheilt werden. Art. 27. Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Local- und Bezirksstellen für die Zollerhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besondern Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt der großherzogl. badischen Regierung, wie sämmtlichen Gliedern des Gesammtvereins, innerhalb ihres Gebiets überlassen. Art. 28. Nicht minder wird auch im Großherzogthum Baden die Leitung des Dienstes der Local- und Bezirkszollbehörden, so wie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer Zolldirection übertragen, welche dem einschlägigen Ministerium untergeordnet ist. Die Bildung dieser Direction und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt der großherzoglichen Regierung überlassen, der Wirkungskreis derselben aber wird,

in

in so weit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruction bezeichnet werden. Art. 29. Die von den Zollerhebungsbehörden, nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs, aufzustellenden Quartals-Extracte, und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die resp. im Laufe des Vierteljahrs und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zolleinnahmen, werden von der großherzoglich badischen, eben so wie von den betreffenden Zolldirectionen der contrahirenden Vereinsstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengetragen, und diese sodann an das in Berlin bestehende Centralbureau eingesendet, zu welchem Baden, wie jedes Glied des Gesammtvereins, einen Beamten zu ernennen die Befugniß hat. Dieses Bureau fertigt auf den Grund jener Vorlagen die provisorischen Abrechnungen zwischen den vereinigten Staaten von drei zu drei Monaten, sendet dieselben den Centralfinanzstellen der letztern, und bereitet die definitive Jahresabrechnung vor. Wenn aus den Quartalsabrechnungen hervorgeht, daß die wirkliche Einnahme eines Vereinsgliedes um mehr als einen Monatsbetrag gegen den ihm verhältnißmäßig an der Gesammteinnahme zuständigen Revenüenantheil zurückgeblieben ist, so muß alsbald das Erforderliche zur Ausgleichung dieses Ausfalles, durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehreinnahme stattgefunden hat, eingeleitet werden. Art. 30. In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten sollen auch, im Verhältnisse des Großherzogthums Baden zu den contrahirenden Vereinsstaaten, folgende Grundsätze in Anwendung kommen: 1) Man wird keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs-

hungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Nebenzollämter, der innern Steuerämter, Hallämter und Packhöfe und der Zolldirectionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die dem letztern zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem andern Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen. 2) Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Gränzen und innerhalb des dazu gehörigen Gränzbezirks für die Zollerhebungs- und Aufsichts- oder Controllbehörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche jeder der contrahirenden Staaten von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Bruttoeinnahme an Zollgefällen in Abzug bringen kann. 3) Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Aufrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht. 4) Man wird sich mit der großherzoglich badischen Regierung über allgemeine Normen vereinigen, um die Besoldungsverhältnisse der Beamten bei den Zollerhebungs- und Aufsichtsbehörden, ingleichen bei den Zolldirectionen, auch in Beziehung auf das Großherzogthum Baden, in möglichste Uebereinstimmung zu bringen. Art. 31. Die contrahirenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Hauptzollämtern auf den Gränzen anderer Vereinsstaaten Controlleure beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Nebenämter, in Beziehung auf das Abfertigungsverfahren und die Gränzbewachung, Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen

chen auf die Abstellung etwaniger Mängel, einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben. Einer näher zu verabredenden Dienstordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieselben an den laufenden Geschäften zu nehmen haben.

Art. 32. Der großherzogl. badischen Regierung steht das Recht zu, an die Zolldirectionen der andern Vereinsglieder, wie umgekehrt den letztern an die großherzogl. badische Zolldirection, Beamte zu dem Zweck abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen. Das Geschäftsverhältniß dieser Beamten wird, übereinstimmend mit demjenigen, welches für die Abgeordneten bei den Zolldirectionen der andern Vereinsglieder besteht, durch eine besondere Instruction näher bestimmt werden, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seite der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet seyn muß, eintretende Umstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen. Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zoll-Angelegenheiten mittheilen, und insofern zu diesem Behufe die zeitweise oder dauernde Abordnung eines höhern Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben, nach dem

dem oben ausgesprochenen Grundsatze, alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren. Art. 33. Jährlich, in den ersten Tagen des Juni, findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsglieder statt, zu welchem ein jedes der letztern einen Bevollmächtigten abzuordnen befugt ist. Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenzbevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht. Bei dem Schluß einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo letztere erfolgen soll. Art. 34. Vor die Versammlung dieser Conferenzbevollmächtigten gehört: a) Die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besondern Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife in einem oder dem andern Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Correspondenz erledigt worden sind; b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Centralbureau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt; c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staatsregierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden; d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und der Verwaltungsorganisation,

nisation, welche von einem der contrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zollsystems. Art. 35. Treten im Laufe des Jahres außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Conferenzbevollmächtigten außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maßregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die contrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen. Art. 36. Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwanige Gehülfen bestreitet dasjenige Glied des Gesammtvereins, welches sie absendet. Das Canzleidienstpersonale und das Locale wird unentgeldlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Conferenz stattfindet. Art. 37. Da die im Großherzogthum Baden dermalen bestehenden Zölle vieler Waarengattungen um ein Ansehnliches niedriger sind, als der künftige Vereinszolltarif es mit sich bringt, so verpflichtet sich die großherzoglich badische Regierung, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Gesammtvereins durch die Einführung und Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden. Art. 38. Für den Fall, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den durch gegenwärtigen Vertrag errichteten Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Contrahenten bereit, diesem Wunsche, so weit es unter gehöriger Berücksichtigung der besondern Interessen der Vereinsglieder möglich erscheint, durch desfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben. Art. 39. Auch werden sie sich bemühen, durch Handelsverträge mit andern Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung

terung und Erweiterung zu verschaffen. Art. 40. Alles, was sich auf die Detailausführung der in dem gegenwärtigen Vertrag und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden. Art. 41. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrags wird vorläufig bis zum 1. Januar 1842 festgesetzt. Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist nicht gekündigt, so soll er auf 12 Jahre und so fort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen werden. Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinschaftliche Maßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Art. 19 der deutschen Bundes-Acte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen. Auch sollen im Falle etwaniger gemeinsamer Maßregeln über den freien Verkehr mit Lebensmitteln in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten die betreffenden Bestimmungen des nach gegenwärtigem Vertrage bestehenden Vereinstarifs demgemäß modificirt werden. Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechselung der Ratificationsurkunden soll spätestens binnen 6 Wochen in Berlin bewirkt werden. So geschehen, Berlin, den 12. Mai 1835. Gez. Alvensleben. L. S. gez. Albr. Fried. Eichhorn. L. S. Friedrich Christian Johann Graf v. Luxburg. L. S. Franz a Paula Frhr. v. Linden. L. S. Philipp Gustav Hauber. L. S. Carl Friedrich v. Wilkens-Hohenau. L. S. Heinr. Theod. Ludw. Schwedes. L. S. Friedr. Ferd. Wilh. Frhr. Schäffer v. Bernstein. L. S. Heinrich Ludwig Bierfack. L. S. Wilhelm Philipp Goßweiler. L. S. K. L. H. v. Frankenberg-Ludwigsdorf. L. S.

IV.

IV.

Anschluß Badens an den deutschen Zollverein.

Am 18. Mai trat der Finanzminister in die Kammer mit der Eröffnung, daß die Regierung am 12. mit den Vereinsstaaten den unterhandelten Zollvereinigungsvertrag abgeschlossen habe. Zugleich erschien folgende Verordnung:

Leopold, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen. In Folge des von Uns, unter Vorbehalt der Zustimmung Unserer getreuen Stände, mit den Kronen Preußen, Baiern, Sachsen und Würtemberg, dem Kurfürstenthume Hessen und dem Großherzogthume Hessen und den Staaten des Thüringischen Vereins unterm 12. d. M. abgeschlossenen Zoll-Vereinigungs-Vertrages, finden wir Uns bewogen, auf den Vortrag Unseres Finanz-Ministeriums Nachstehendes provisorisch zu verordnen: Art. 1. Von allen in dem angebogenen Tarif verzeichneten Waaren, welche in das Großherzogthum eingehen oder in königl. würtembergische, großherzogl. hessische oder fürstl. sigmaringische — vom Großherzogthum umschlossene — Orte, oder in das fürstl. sigmaringische Amt Klosterwald und die zum fürstl. Amt Sigmaringen gehörenden Orte Ettisweiler und Bittelschies bestimmt sind, oder aus den Lagerhäusern des Großherzogthums entnommen werden, sind die beigesetzten Zölle zu entrichten. — Art. 2. Im Fall der abgeschlossene Vertrag die Zustimmung Unserer getreuen Stände nicht erhalten sollte, ist der Mehrbetrag dieser Zölle — über die gesetzlich bestehenden — zurückzuzahlen. — Art. 3. Es kann bei dem Waarenbezug aus den Lagerhäusern der Mehrbetrag der Zölle, gegen Sicherheitsleistung, cedirt werden. An den Gränz-Zoll-Aemtern ist der ganze Zoll in jedem Falle baar zu bezahlen. — Art. 4. Alle in dem angeboge-

gebogenen Tarif verzeichneten Waaren können an der Gränze des Bodensees, an der Gränze gegen die Schweiz und an der Rheingränze vom Schweizergebiete abwärts, nur an den Zoll-Aemtern eingeführt werden, welche in der Beilage II. Unserer Verordnung vom 26. Febr. d. J. benannt sind. An der Gränze des Großherzogthums Hessen ist der Eingang derselben auf das Zollamt Laudenbach, am Neckar auf die Zollämter Mannheim, Heidelberg, Eberbach und Neckarelz, am Main auf das Zollamt Werthheim beschränkt. — Art. 5. Die Erhebung der erhöhten Zölle hat überall von da an zu beginnen, wo die Zollämter gegenwärtiges Regierungsblatt (vom 17. d. M.) erhalten haben. — Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staats-Ministerium, am 16. Mai 1835.

(gez.) Leopold
v. Böckh.

Auszug aus dem Tarif per Brutto-Centner: Wein, Obstwein, Most und flüssige Weinhefe in Fässern und Kisten 10 fl. 55 kr., in Körben 11 fl. 52 kr. Zucker in eichenen Fässern 15 fl. 45 kr., in andern 16 fl. 8 kr. Caffee in Fässern, Kisten und Körben 9 fl. 52 kr., in Ballen 10 fl. 32 kr. Thee in Fässern und Kisten 14 fl. 26 kr. Gewürze in Fässern und Kisten 9 fl. 31 kr., in Körben 9 fl. 52 kr., in Ballen 10 fl. 32 kr. Oel in Fässern und Kisten 2 fl. 49 kr. Taback, unverarbeitet, in Fässern und Kisten 8 fl. 2 kr., in Körben 8 fl. 30 kr., in Ballen 8 fl. 41 kr., fabricirter, auch Carotten und Rollen-Taback 15 fl. 45 kr., 16 fl. 19 kr. und 17 fl. 26 kr. Gespinnste: von Baumwolle, einfaches ungefärbt, in Fässern und Kisten 2 fl. 48 kr., in Ballen 3 fl. 7 kr., gezwirnt oder gefärbt, in Fässern und Kisten 8 fl. 22 kr., in Ballen 9 fl. 17 kr., von Wolle aller Art in Fässern und Kisten 8 fl. 34 kr., in Ballen 9 fl. 17 kr. Leinwand und leinene Waaren, Spitzen, leinene Strumpf-

und

und Bortenwirkerarbeiten in Fässern und Kisten 69 fl. 42 kr., in Ballen 78 fl. 12 kr. Wollenwaaren und alles Gewebe von andern Thierhaaren, wollene Strumpf- und Bortenwirkerarbeit in Fässern und Kisten 40 fl. 48 kr., in Ballen 46 fl. 25 kr. Seidenwaaren, Floret- und halbseidene, Strumpf- und Bortenwirkerarbeit in Fässern und Kisten 144 fl. 3 kr., in Ballen 162 fl. 45 kr. Kurze Waaren, Quincaillerie in Fässern und Kisten 74 fl. 50 kr., in Körben 81 fl. 21 kr., in Ballen 85 fl. 7 kr.

Der Minister v. Böth legte alle Actenstücke in Bezug auf den Vertrag der Kammer vor und äußerte dabei, daß es an der Kammer läge, den Vertrag in seiner Totalität anzunehmen oder zu verwerfen, einzelne Abänderungen ließen sich nicht darin treffen. Würde er angenommen, so treten von dem Tage der Annahme an alle Sperren gegen die Vereinsstaaten zurück, und der freie Verkehr ist hergestellt; würde er verworfen, so hörte der provisorische Zustand auf, und es treten die alten Verhältnisse und Zölle wieder ein. Um dem Provisorium ein Ende zu machen, empfahl er rasche Behandlung des Gegenstandes. Am 24. Mai hielt die zur Berathung über den Beitritt zum Verein gewählte Commission ihre erste Sitzung. Am 26. erschien folgende Verordnung: "In Erwägung, daß auch bei dem Anschlusse des Großherzogthums an den deutschen Zollverein der Verkehr mit der Schweiz möglichst begünstigt werden soll, sehen wir Uns veranlaßt, die Eingangszölle der Schweiz gegenüber ausnahmsweise zu ermäßigen, wie folgt: Art. 1. Schweizer Weine aus den Cantonen Aargau, Zürich, Schaffhausen, Thurgau und St. Gallen unterliegen bei dem Eingange an den Zollämtern zu Waldshut, Stühlingen und Constanz nur einem Eingangszolle von 50 kr. per Centn. Art. 2. Schweizer Käse, Kirschenwasser, Wermuthgeist (Extrait d'Absynthe) und

und Uhrenbestandtheile unterliegen bei der Einfuhr aus der Schweiz nur der Hälfte des durch das Gesetz vom 16. d. bestimmten Eingangszolls. Art. 3. Wegen Zulassung der Schweizer Seidenfabrikate zu ermäßigtem Zolle bleibt weiterer Verfügung vorbehalten. Einstweilen findet der vollkommene Zollsatz Anwendung."

Bald nach dem Bekanntwerden des Anschlusses an den Verein erschienen in den öffentlichen Blättern Aufsätze für und gegen den Anschluß, und Aufforderungen zu Petitionen. Die Karlsruher Zeitung theilte folgendes Schreiben des Gemeinderaths und Hofgerichts-Advocaten Rueff in Freiburg an einen Bürgermeister in der oberen Landesgegend mit: "Ew. Wohlgeborn! So eben erhalte ich von meinem Schwiegervater, dem Hofrath v. Rotteck in Karlsruhe, eine Aufforderung, Petitionen an die zweite Kammer zu veranlassen: ob die Gemeinden für oder gegen den Zollanschluß seyen, womit eine Salzauflage von $3\frac{1}{2}$ kr. verbunden werden wird. Die Petitionen müssen bis zum 31. d. M. in Karlsruhe seyn. Die Stadtgemeinde Freiburg hält hierwegen am 28. d. M. Gemeindeversammlung; der Antrag lautet gegen den Anschluß sich zu erklären. Ich setze Sie hiervon mit der Bitte in Kenntniß, eine, die Ansichten und Wünsche der Majorität dortiger Bürgerschaft aussprechende Petition, und auch eine solche in Wolfach, Hausach, Hornberg, Zell ꝛc. zu veranlassen, da solcher Ausspruch, nach der Versicherung meines Schwiegervaters, als entscheidend für ihn und seine Collegen betrachtet wird. Freiburg, den 23. Mai 1835." Die Zeitung fügt hinzu, daß die Angabe der Salzauflage unrichtig ist.

Nachdem am 1. Juni in der Sitzung der Abgeordnetenkammer zahlreiche Petitionen gegen den Anschluß an den großen Zollverein bekannt gemacht waren, übergab auch der Abgeordnete v. Rotteck mehrere gegen den Zollverein gerichtete Eingaben, und äußerte dabei, daß

daß hier der Ort seyn werde, auf einen in der Karlsruher Zeitung abgedruckten, angeblich von ihm geschriebenen Brief in Zollsachen und den dabei gegen ihn gemachten Angriff Einiges zu erwiedern. "Was den Hauptinhalt dieses Briefs betrifft, spricht er, so anerkenne ich denselben vollkommen als meinem Sinn und Auftrag gemäß, der dahin ging, den Wunsch auszusprechen, daß von recht vielen Gemeinden und Bezirken im badischen Lande Adressen einkommen möchten, die uns ihre Gesinnungen, Interessen und Wünsche in Beziehung auf den Zollverein kund thun, weil wenn etwa das Urtheil über die Hauptsache noch im Schwanken wäre, die Kenntniß von den Gesinnungen und Besorgnissen der Mehrheit des badischen Volkes allerdings von Einfluß auf unsere Entscheidung oder Abstimmung seyn wird, ja es liegt sogar in der Pflicht eines redlichen Deputirten, auf diese Stimmung im Volk alle mögliche Rücksicht zu nehmen. Ich rede hier nicht von Committenten, wie man sie oft nennt und die blos die Wähler eines bestimmten Bezirks sind, sondern von der Gesammtheit des badischen Volkes. Dies sind meine Committenten, und ich halte mich für schuldig, auf die mir kund gegebenen Wünsche und Interessen derselben jede mögliche Rücksicht zu nehmen; ja ich stehe gar nicht an, zu erklären, daß mir die offen, klar und deutlich vorgetragenen Wünsche und Interessen dieses badischen Volkes von größerem Werthe sind, ale das Verlangen der Regierung, und zwar darum, weil die Regierung von ihrem hohen Standpunkte aus die Dinge anders ansehen kann als sie sind, und vermöge ihrer Verhältnisse in anderer Beziehung genöthigt oder bewogen werden mag, eine Richtung zu nehmen, die den wahren, inneren Gesinnungen und Interessen des Volks entgegen seyn kann, und wo es ihr selbst willkommen seyn könnte, vielleicht über einen aufrichtigen Irrthum aufgeklärt

zu werden. In Beziehung auf meinen Wunsch also, daß aus möglichst vielen Bezirken und Gemeinden des Landes Erklärungen für oder gegen den Zollverein einkommen möchten, hätte ich vielleicht Anlaß, der Redaction der Karlsruher Zeitung noch Dank zu sagen, daß sie den Brief meines Schwiegersohns, der nur an Einen Bürgermeister gerichtet war, an alle Bürgermeister im ganzen Lande brachte. Aber offenbar wollte sie mir freilich keinen Dienst dadurch leisten, sondern ihre Absicht geht handgreiflich dahin, durch den Abdruck dieses Briefes, unmittelbar nach einer Erklärung, die sich auf einen Artikel der Karlsruher Zeitung in Nr. 148 bezieht, die freundliche Andeutung zu geben, daß ein Theil der Schmähungen und Verunglimpfungen in jenem Artikel auf mich gemünzt sey. Das ist der ganze Zweck des Abdrucks dieses Briefes, allein darüber sehe ich mit lächelnder Verachtung weg. Es giebt Anfeindungen, die uns Ehre machen, und Arten des Angriffs, die nichts Anderes zeigen als die Mittellosigkeit und Schwäche des Angreifers oder seinen unmächtigen Zorn. Indessen geht der Angriff auf die Sache selbst ein und geht zum Theil wenigstens die ganze Kammer an, indem er ein Angriff gegen das heilige Petitionsrecht des Volkes ist. Fern sey es von mir in eine Beleuchtung der Sätze des Artikels in Nro. 148 der Karlsruher Zeitung einzugehen. Das Publicum hat darüber gerichtet ohne Unterschied der politischen Farben, und ohne Unterschied, ob die Gesinnungen für oder gegen den Zollverein sind, und ich bin überzeugt, der Schreiber dieses Aufsatzes nähme ihn jetzt gerne zurück, denn er hat ihn in einer Aufwallung geschrieben und nicht darüber nachgedacht, welche Wirkungen derselbe hervorbringen werde. Er ist jetzt aber doch einmal vorhanden, und ein Umstand ist vorhanden, der ihm gleichwohl einige Bedeutsamkeit giebt. Es könnte nämlich hie und da im Volke

die

Digitized by Google

die Meinung herrschen, als ob dieser Artikel in dem Sinne der Regierung oder wenigstens nach dem Befehl eines Regierungsmitglieds in die Zeitung gegeben worden wäre, und dieses wäre eine schlimme und nachtheilige Meinung. Es könnte nämlich dadurch in Verbindung mit einigen vorgekommenen Handlungen der Regierung eine Einschüchterung entstehen und die Freiheit der Sinnesäußerung verkümmert werden. Nun frage ich jeden Unbefangenen und Verständigen, ob er wirklich glaube, daß irgend ein Redner, oder ein ich weiß nicht wie sie sonst Alle in dem Artikel charakterisirt sind, ein metaphysischer Staatswirth und was der Ehrentitel sonst noch sind, die denjenigen gegeben wurden, die gegen den Zollverein sind — ich frage Jeden, ob er glaubt, daß ein solcher Mann, der durchaus mit keiner Macht angethan ist, und durchaus keinen Einfluß weder der Furcht noch der Hoffnung ausüben kann, im Stande seyn werde, ganze Bezirke und Gemeinden, die Mehrheit des badischen Volkes dazu zu bewegen, Petitionen einzusenden oder Unterschriften zu geben für eine Sache, die ihrem Interesse entgegen wäre oder gegen eine Sache, die in ihrem materiellen und erkennbaren Interesse wäre? Das gehört in das Land der Träume. Petitionen dieser Art fließen aus dem wahren Sinne des Volks, und das Reden irgend Eines oder Vieler kann auf keinen Fall eine andere Wirkung haben, als die Schwachen zu ermuthigen, die Furchtsamen, die vor dem finstern Blick des Amtmanns zittern, der ihnen unbekannte Schreckniſſe vorhält, besser zu unterrichten und mit der für die Regierung ehrenvollen Ueberzeugung zu erfüllen, daß die letztere die Gemeinden nicht drücken und verfolgen werde, die aufrichtig und vertrauensvoll ihre Herzensgesinnungen kund thun. Wenn aber auch die Regierung diese freie Aeußerung unterdrücken wollte, so würde sie keineswegs wohl daran thun, be-

sonders da es sich hier um materielle Interessen handelt, die der Bürger erkennen kann. Man muß es allerdings nicht verschmerzen — denn der Drang der äußern Verhältnisse bringt es mit sich — daß in gewissen Gegenständen das Volk seine Meinung nicht laut aussprechen darf, wenn z. B. von dem Bundestag oder der Preßfreiheit die Rede ist. Ich gebe dies zu, d. h. ich verschmerze es, weil die Verhältnisse es einmal so mit sich bringen, aber rücksichtlich der materiellen Interessen, die auf den Beutel wirken, nämlich die Gewerbs-Interessen, die Interessen der Consumenten, wegen der tagtäglich jedem einzelnen Familienvater und Bürger fühlbar werdenden Interessen, kann man unmöglich dem Volk den Mund zuhalten oder fordern, daß es auf das Machtwort der Regierung allein oder der drei Factoren der Gesetzgebung zusammengenommen, an die es seine Bitten nicht richten darf, sich verlasse. Nun sagte man mir — den Beweis dafür habe ich nicht vorliegen, allein die Regierung wird wissen, was daran ist — daß einige Amtleute wirklich Abmahnungen von Haltung der Gemeindeversammlungen veranlaßt hätten. Ich bin überzeugt, daß das Ministerium dieses nicht will, daß es gegen den Sinn desselben läuft Gemeinden zu verbieten oder auch nur abzumahnen, Gemeindeversammlungen in Beziehung auf den Zollverein zu halten. Das ändert aber jetzt die Sache nicht, denn diese Leute, die blos durch einen Amtmann dieses Verbot erhalten oder eingeschüchtert werden, kommen eben doch nicht zusammen. Dem Vernehmen nach, soll wenigstens das Sammeln von Unterschriften, wenn keine Gemeindeversammlung zusammenkommt, verboten seyn, und dies ist ein schwerer Eingriff in das Recht der Petition. Es sollen ferner geheime Belehrungen an die Behörden ausgegangen seyn, zu dem Zwecke, die zusammenkommenden Bürgermeister von

der

der Vortrefflichkeit des Beitritts zu dem Zollvereine zu überzeugen, und die Bürger von einem Schritt abzuhalten, wodurch eine gegentheilige Ueberzeugung kund gethan würde. Wenn dem wirklich so seyn sollte, so würde dies nur das herbeiführen, daß ich alsdann die zählende Kraft der vierzig gegen den Zollverein eingekommenen Petitionen als verzwanzigfacht betrachten würde, indem ich natürlich leicht herausrechnen könnte, wie viele Gemeinden erst noch Petitionen eingesendet haben würden, wenn diese Einschüchterung nicht stattgefunden hätte. Ich glaube hiernach, daß es völlig im Interesse der Regierung liegt, eine öffentliche Belehrung, so nachdrücklich, als es die Sache zuläßt, zu geben, und das Glänzende, die Lichtseite des Zollvereins darzustellen, jedoch mit der Clausel, daß denjenigen, die die Kehrseite im Auge haben, oder denen die Schattenseite als die vorherrschende oder wichtigere erscheint, auch gestattet sey, diese darzustellen, mithin die Censur den Auftrag erhalte, solche Schilderungen der Kehrseite ungestrichen zu lassen, ihnen also die Aufnahme in die Spalten der öffentlichen Blätter zu gönnen. Wenn solchergestalt die Regierung einen offenen Kampf zu führen erlaubte, dann wäre Alles in der Ordnung, dann hätten die Ränkemacher, oder wie sie alle genannt worden sind, gar kein Feld mehr vor sich, worauf sie ihre Heldenthaten üben könnten, dann bestände ein reiner Kampf von Meinungen und Ideen, wobei alle Vortheile auf Seite der Wahrheit und auch der Regierung wären, wenn diese die Wahrheit behauptete. Ein solcher gegenseitiger Kampf wäre auch für die Regierung zehnmal besser, weil das Volk doch mißtrauisch gegen alle einseitigen Darstellungen ist. Wenn die schönste und eindringlichste Vorstellung aus dem Munde eines Ministers käme, diese aber das Einzige wäre, was das Volk zu lesen erhielte, so würde sie letzteres nicht überzeugen, indem dieses immer

Digitized by Google

mer entgegengehalten würde: wir haben den andern Theil nicht gehört. Ich beklage aber die Schwächen der Einzelnen und Gemeinden, die sich durch den finstern Blick eines Amtmanns abschrecken lassen, in der Verfolgung ihrer rechtmäßigen und als gut erkannten Interessen den Weg einzuschlagen, den die Verfassung gestattet und keine Willkühr verbieten darf. Ich beschränke mich auf diese Bemerkungen und wünsche, daß die Kammer das Weitere thun möchte." — Staatsminister Winter: "Ich habe mich nie gescheut, mich zu allem demjenigen öffentlich zu bekennen, was nicht unter dem Siegel des Geheimnisses bleiben muß. Verschiedene Schreiben von Gränzbezirksämtern schilderten mir die furchtbare Exasperation und Aufregung, die unter den ärmeren Classen des Volks auf die Nachricht, daß das Pfund Salz künftig um 6½ kr. verkauft werden solle, entstanden sey, und sprachen zugleich das dringende Verlangen aus, zu wissen, was Wahres an der Sache sey, indem überall Gemeindeversammlungen veranstaltet und von diesen Petitionen gegen den Zollverein verbreitet würden. Ich schrieb darauf zurück, daß an der ganzen Nachricht kein wahres Wort sey; allein bald darauf erhielt ich neue Schreiben, die nicht minder von großer Aufregung sprachen, und da ich nicht wissen konnte, in welche weitere Bezirke etwa noch Aufforderungen zu Sammlung von Unterschriften gegen den Zollverein erlassen worden, so ließ ich den mir zugesandten Brief des Schwiegersohns des Abgeordneten v. Rotteck mit der Erklärung in die Zeitung einrücken, daß die darin aufgestellte Behauptung wegen Erhöhung des Salzpreises durchaus grundlos sey, um die entstandene Aufregung hierdurch auf Einmal niederzuschlagen. Was die hinausgegangenen Weisungen betrifft, so bestehen sie lediglich darin, daß man den Aemtern aufgetragen hat, die Ortsvorgesetzten von dem wahren Stande

der

der Dinge zu unterrichten, und auf die möglichen Folgen aufmerksam zu machen, die der Nichtbeitritt zum Zollvereine haben könnte. Gemeindeversammlungen, die in legaler Weise gehalten werden wollten, ist durchaus kein Hinderniß in den Weg gelegt worden, sobald aber auf illegale Weise, durch Machinationen ꝛc. Bittschriften zu Stande gebracht werden wollten, so mußte von Seiten der Behörden dagegen eingeschritten werden. Dies ist ungefähr der Zusammenhang der Sache." v. Bökh: "Der Abgeordnete v. Rotteck hat die Regierung zum offenen Kampfe aufgefordert. Sie wird ihn kämpfen gegen die Verführer des Volks, wo sie auch sitzen mögen; sie wird ihn führen, weil es ihre Pflicht ist. Ich frage den Abgeordneten v. Rotteck, ob er seinem Schwiegersohne geschrieben habe, daß mit dem Beitritte zu dem Zollverein eine Salzauflage von 3½ kr. werde verbunden werden, oder ob dies von seinem Hrn. Schwiegersohne eine Lüge ist? Darüber vor allen Dingen wünsche ich eine offene freie Erklärung." — v. Rotteck: "Ich frage zuerst den Minister, wer ihm das Recht giebt, einen Abgeordneten auf diese Art und in einem solchen Tone zu fragen?" — v. Bökh: "In einem lauten Tone habe ich allerdings gefragt, damit das ganze Publicum es höre, und ich bitte den Abgeordneten v. Rotteck, mir eben so laut und offen zu antworten!" v. Itzstein: Es handelt sich um den Ausdruck: Verführer des Volks." Mehrere Stimmen verlangen die Tagesordnung. Der Präsident: "Wenn es je am Platze war, bei der Tagesordnung stehen zu bleiben, so ist es heute. Wir sind es unserm Volke schuldig, unsre Kraft und unsre Anstrengungen — wie bisher auch — den Berathungen zu widmen. Wir sind es aber auch der Sache schuldig, weil die Gründlichkeit und Wahrheit nur dann gewinnen kann, wenn in unsrer Mitte mit der größten Ruhe und Leidenschafts-

schaftslosigkeit die Verhältnisse abgewogen werden. An den Minister aber muß ich mich mit der Bitte wenden, nicht eine Frage zu stellen, die einer Untersuchung gleicht. Ich glaube nicht, daß hier ein Abgeordneter zu Rede gestellt werden kann wegen irgend einer Aeußerung, die er bei einer andern Gelegenheit gethan haben soll. Dieses würde näheres Nachdenken voraussetzen, um sich rechtfertigen zu können, welche Rechtfertigung aber wieder zu weitern Schritten führen würde, die unberechenbar sind. Ich bitte, jeden andern Weg, den Sie für einen gesetzlichen und verfassungsmäßigen Weg halten, zu wählen, aber nicht diesen, den ich nach innigster Ueberzeugung nicht für den geschäftsordnungsmäßigen halten kann." v. Rotteck: "Die Frage ist einmal gethan worden und ich muß antworten." v. Bökh: "Die Mitglieder der Kammer dürfen auch uns fragen, wie wir sie fragen dürfen. Wenn Sie uns nicht mehr fragen wollen, dann werden auch wir auf das Fragen verzichten." Präsident: "Eine Frage steht frei wie die Bitte." v. Bökh: "Wenn mir auch der Abgeordnete v. Rotteck keine Antwort geben will, so bin ich vollkommen zufrieden." v. Rotteck: "Es ist nicht wahr, daß ich meinem Schwiegersohn geschrieben habe, der Salzpreis werde um 3½ kr. erhöht werden. Kein Buchstabe davon ist wahr. Ferner muß ich erklären, daß es höchst unziemlich und unparlamentarisch ist, diesen in das Schreiben meines Schwiegersohns gekommenen Ausdruck, das Salz werde um 3½ kr. erhöht werden, für eine Lüge zu erklären, da offenbar es für jeden Unbefangenen und Verständigen, wenn er Beides zugleich ist, klar und handgreiflich seyn muß, daß es ein bloßes Versehen seyn kann, von einer Erhöhung um 3½ kr., statt von einer solchen bis auf 3½ kr. zu sprechen, was übrigens leicht erklärlich ist, da von allen Seiten von Erhöhung

des

des Salzpreises gesprochen wird. Im ganzen Lande spricht, oder fragt man, ob es wahr sey, daß der Salzpreis werde erhöht werden, ohne daß man jedoch einen bestimmten Betrag nennt, um den dieser Preis steigen werde. Die offenen Verträge, wovon viele Abdrücke circulirt haben, deuten darauf hin. Wie kann man also etwas verheimlichen, was schon in der Kenntniß von Hunderten von Menschen ist, und was die Natur der Dinge mit sich bringt? Wie kann man zweifeln, daß der Salzpreis werde erhöht werden, wenn man auch nicht angeben kann, wie hoch? Meinem Schwiegersohn habe ich also nichts davon geschrieben, und dieser soll daher seinen Irrthum entschuldigen oder rechtfertigen, wenn man das Recht hat, ihn darüber zu fragen. Ein Irrthum braucht übrigens nicht gerechtfertigt zu werden, noch weniger ein unrichtiger Ausdruck, der Jemand entfallen ist. Ich könnte noch ganz andere Fragen an den Minister stellen, ob er nämlich den Artikel in der Nummer 148 der Karlsruher Zeitung dictirt habe? Ich werde gar kein Urtheil darüber fällen, denn die Welt wird darüber richten." v. Böckh: "Ich theile den Inhalt dieses Artikels von Wort zu Wort." v. Rotteck: "Alsdann bin ich zufrieden." v. Böckh: "Wenn der Abgeordnete v. Rotteck zugiebt, daß er seinem Schwiegersohne geschrieben habe, mit dem Beitritt zum Zollverein sey eine Salzauflage von 3½ kr. verbunden, so klage ich ihn der Pflichtwidrigkeit gegen die Regierung und die Kammer an. Wir haben Ihnen die Verhandlungen mit fremden Staaten vorgelegt und zwar mit Vertrauen vorgelegt. Wer dieses Vertrauen mißbraucht, wer das veröffentlicht, was in solchen Verhandlungen steht, der verletzt seine Pflicht. Wenn übrigens hier blos von einer Veröffentlichung die Rede wäre, so würde ich wenige Worte darüber machen, denn ich weiß wohl, was es für eine Beschaffenheit

schaffenheit mit den Geheimnissen hat, die man hundert Menschen anvertraut. Sobald aber eine in einer öffentlichen Urkunde enthaltene Nachricht verfälscht in das Publicum gebracht wird, dann ist es eine doppelte Pflichtwidrigkeit und dieser doppelten Pflichtwidrigkeit klage ich den Abgeordneten v. Rotteck an, wenn er die fraglichen Worte, wie er selbst zugegeben hat, an seinen Schwiegersohn schrieb." v. Rotteck: "Ich habe gar nichts zuzugestehen, denn was ich habe gesagt? Gar nichts, sondern ich habe das Ganze geläugnet." Präsident: "Der Abgeordnete v. Rotteck hat ausdrücklich erklärt, daß er jene Worte nicht geschrieben habe." v. Rotteck: "Wenn es darauf ankäme, was ich aber durchaus nicht anerkenne, so würde ich sagen, man frage meinen Schwiegersohn, aus welcher Quelle er gehört habe, daß der Salzpreis werde erhöht werden, denn ich erkläre noch weiter, daß ich meinem Schwiegersohne ursprünglich gar nicht geschrieben habe, also dieser Brief von ihm nicht durch ein an ihn unmittelbar gerichtetes Schreiben, sondern durch ein Schreiben von einer andern Person, die ich gar nicht zu nennen habe, veranlaßt worden ist, und in welchem Briefe durchaus gar keine Rede von dem Salz war. Das ist meine Erklärung. Wenn später oder durch Briefe von andern Personen, die vielleicht nach Freiburg und in alle Gegenden des Landes geschickt wurden, dieser Irrthum entstanden ist, so habe nicht ich, sondern der Minister zu verantworten, daß er die parlamentarische Form durch diese beispiellose Weise verletzt hat. Ich bin zwar durch eine lange Erfahrung schon daran gewöhnt, ähnliche Sachen aufnehmen zu müssen mit jener Resignation und jener Entschlossenheit, alles Aufsehen zu verhüten, und Alles auf das beste auszulegen. Wenn es aber gewisse Gränzen überschreitet, und nicht blos meine Person mehr betrifft, die sehr nachgiebig

ist,

ist, und der auch trotz aller Anfeindungen doch die Achtung und Liebe des Publicums bleiben wird, dann bin ich meiner Stellung als Volksvertreter schuldig, dergleichen Beleidigungen zurückzuweisen." Finanzminister v. Böckh: "Und wir sind es unsrer Pflicht schuldig, das Volk nicht aufregen und aufhetzen zu lassen. Wir werden nähere Untersuchung darüber anstellen lassen, woher diese Nachricht kam; denn es handelt sich hier nicht um eine Kleinigkeit, sondern um die Empörung des Volkes gegen Handlungen der Regierung." Präsident: "Ich wiederhole, daß hier nicht der Ort ist, Untersuchungen anzustellen." Fecht: "Zum Wohle des Landes bitte ich, diese Debatten zu endigen." Präsident: "Solche Vorkömmnisse stören allerdings die Ruhe und die Leidenschaftlosigkeit, womit dieser Gegenstand berathen werden soll. Ich bitte, dies insbesondere zu erwägen." Staatsminister v. Winter: "Wenn die Gemeinden blos aufgefordert worden wären, ihre Erklärungen hierher zu schicken, so hätte ich über die ganze Sache kein Wort verloren; aber ich frage vor Gott, ob es recht ist, mit solchen Aufforderungen zugleich reine Unwahrheiten zu verbreiten, deren Gegenstand das Volk am tiefsten schmerzen und beunruhigen muß." v. Rotteck: "Es ist etwas Unbegreifliches und Beispielloses, eine aus der Luft gegriffene Muthmaßung, daß die fragliche Notiz von mir herkomme, zum Gegenstand einer Anklage, einer öffentlichen Anschuldigung und eines Verhörs in der Kammer zu machen. Wo ist je etwas Aehnliches in einem andern Parlamente vorgekommen?" — Da mehrere Stimmen den Uebergang der Tagesordnung wünschen, so erklärte Welker, daß er sich jedenfalls vorbehalte, in offener Sitzung eine Gegenerklärung auf die Aeußerungen des Finanzministers und den Artikel in der Karlsruher Zeitung in das Protocoll der Kammer nieder-

niederzulegen, indem dies die Ehre der Kammer und die Deputirten-Ehre verlange. v. Itzstein: "Wenn die Kammer zur Tagesordnung übergehen will, so spreche ich wenigstens mein tiefes Bedauern darüber aus, daß Vorgänge dieser Art, daß solche Angriffe auf Mitglieder der Kammer stattfanden, daß man von Aufwieglern sprach, die man greifen wolle, wo sie auch sitzen mögen. Ich erkläre, daß ich dieses Benehmen für höchst unparlamentarisch halte." — Viele Mitglieder schließen sich dieser Erklärung an, womit der Gegenstand verlassen und die heutige Sitzung aufgehoben wird, indem die Zollcommission sogleich wieder in Thätigkeit trat, und nun keine Kammersitzungen mehr gehalten werden sollen, bis die Arbeiten jener Commission zur Berichterstattung vorgerückt sind.

Am 3. hat die zur Begutachtung des Zoll-Vereinigungs-Vertrags niedergesetzte Commission in ihrer Mehrheit für Nichtannahme desselben gestimmt, und es ist ein Berichterstatter ernannt worden, der die Beweggründe zu dem Beschlusse zusammenstellt, und dem Bericht auch diejenigen der Minderheit einverleibt. Der Finanzminister v. Böth theilte der Zoll-Commission am 4. folgenden großherzogl. Beschluß mit: "Se. königl. Hoh. ermächtigen die zu den Verhandlungen mit den Ständen über den Beitritt des Großherzogthums zu dem deutschen Zollvereine ernannten Regierungs-Commissaire, Finanzminister v. Böth, Staatsrath Jolly und Geheimen Referendar Goßweiler, den Ständen die Zusicherung zu geben, daß ihnen am Landtag von 1839 entweder ein Vorschlag zur Fortsetzung des Vertrags vom 12. Mai d. J. auf weitere zwölf Jahre, von Ablauf des Jahres 1841 an, oder zur Kündigung dieses Vertrags vor dem Jahre 1840, zur Zustimmung werde vorgelegt werden. — Beschlossen

Beschlossen im großherzogl. Staatsministerium zu Karlsruhe den 4. Juni 1835."

Frhr. v. Reizenstein.

(Fortsetzung folgt.)

V.

Anzeige von Büchern und kurze Kritiken.

Cameralistische Encyclopädie. Handbuch der Cameralwissenschaften und ihrer Literatur für Rechts- und Verwaltungsbeamte, Landstände, Gemeinderäthe und Cameral-Candidaten. Von Dr. Eduard Baumstark, Privatdocenten an der Universität Heidelberg. Heidelberg und Leipzig 1835, Groos. XVI. und 799 S. gr. 8. (4 Thlr.)

Die kurhessische Verfassungsurkunde, erläutert und beleuchtet nach Maßgabe ihrer einzelnen Paragraphen. Ein Handbuch für Landstände, Geschäftsmänner, constitutionelle Staatsbeamte und Staatsbürger. Von Friedrich Murhard. Zweite bis zwölfte Lieferung. Kassel, Bohné. 1834 und 1835. gr. 8.

Ueber die Ansprüche des britischen Garde-Obersten Augustus von Este, ehelichen Sohnes des britischen Pairs, Herzogs von Sussex, K. H., auf Titel und Familienrechte eines Prinzen in Großbritannien und besonders in Hannover, wider die beifällige Deduction des Herrn Staatsraths Klüber. Von F. A. Rüder, vormaligem Redacteur des Oppositionsblattes. Hannover, 1835. Helwing. 28 S. 8.

Der Verfasser sucht besonders die Nichtigkeit der Ansprüche auch dadurch zu beweisen, daß der Vater des Ober-

Digitized by Google

Obersten die Rechte seiner Kinder bei keiner Gelegenheit geltend zu machen suchte.

Ideen über die neue Organisation der Civil-Verwaltung im Königreiche Hannover, von F. W. Ostermeyer, Amts-Assessor in Celle. Hannover, 1835. Helwing. 56 S. 8.

Der deutsche Zoll-Verein, sein System und seine Zukunft; von Dr. C. F. Nebenius, großh. badischer Staatsrath, Director des Ministeriums des Innern, Vorstand der Gesetzgebungs-Commission und Curator der Universität Heidelberg, Commandeur des großh. badischen Zähringer Löwen- und des großh. hessischen Ludwigordens. Karlsruhe, Müller. gr. 8. 30 Bogen. 2 Rthlr.

Ueber den Charakter unserer Zeit und den Mißklang im constitutionellen Leben. Ein Beitrag zur richtigen Würdigung der Mißgriffe von Seiten der Stände und der Regierungen in Deutschland, und zur Erzielung und Befestigung eines freundlichen Einverständnisses zwischen beiden, von Einem, der nicht im Dienste der sogenannten Legitimität und Volkssouverainität, sondern in dem des Patriotismus steht. Heidelberg, 1835. Groos. 90 S. gr. 8.

Der Verfasser dieser geistvollen Schrift bekennt sich zu keiner der politischen Parteien, und sucht von der Mitte, oder richtiger von einem über die Parteien erhabenen Standpunkte aus, die Mißgriffe zu beleuchten, die in constitutionellen Staaten gethan sind und werden.

Das neue Schiedsgericht für die constitutionellen Staaten in Deutschland. Frankfurt a. M., 1835, Osterrieth. 27 S. gr. 8.

Eine

Eine Rechtfertigung der Einsetzung dieses Gerichts besonders gegen die in französischen Blättern darüber erhobenen Anklagen.

Staats-Lexicon, oder Encyclopädie der Wissenschaften ꝛc., von von Rotteck und Welcker. Erster Band, 2te, 3te und 4te Lieferung.

Mit den 4 nunmehr erschienenen Lieferungen ist der erste Band fertig, und rechtfertigen die drei letzten Lieferungen das, was wir über die erste gesagt haben.

Von Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und gesetzlichen Ordnung zu Verhütung von Tumult und Aufruhr, insbesondere Erörterung der Rechtsfrage: Ist eine Gemeinde verbunden, den einem Mitgliede derselben von Tumultuanten verursachten Schaden zu ersetzen? Von Georg Friedrich Wieland. Leipzig, 1835. Brockhaus. gr. 8. 2 Thlr. 4 Gr.

VI.

Monatsbericht.

In der Sitzung der französischen Deputirtenkammer am 26. Mai wurden für die Colonie Algier folgende Summen ohne weiteres bewilligt: Für die Kosten der Central-Verwaltung 29,000 Fr., zu den Druckkosten 4000 Fr., für den Generalstab 735,000 Fr., für die Gendarmerie 180,000 Fr., für das Auditoriat 46,000 Fr., für den Sold und Unterhalt der Truppen werden 15,139,000 Fr. verlangt, diese Summe aber um 2,050,000 Fr. ermäßigt. Am 27. bewilligten die Deputirten für die Militair-Betten 358,000 Fr., für die Remonte 97,000 Fr., für Zaumzeug 17,000 Fr., für Fourage 1,968,000 Fr., für

Trans-

Transporte 63,000 Fr., für das Kriegs-Depot 4000 Fr., für das Artillerie-Material 145,000 Fr. Nach lebhaften Debatten wurden die von der Regierung für das Ingenieur-Material verlangten 1,800,000 Fr. bewilligt. Zuletzt wurden noch die zufälligen und geheimen Ausgaben zu 72,000 Fr. bestimmt. Am 2. Juni bewilligte die Kammer an Gehalten für die Central-Verwaltung 700,000 Fr., zu Pensionen und Remunerationen 97,000 Fr., zu den Bureau-Kosten 214,000 Fr., für die Landes-Archive 80,000 Fr., zu geheimen Ausgaben 1,265,500 Fr., für die Telegraphen-Linie 932,000 Fr., für das Personal des Generalstabes der Pariser Nationalgarde 110,000 Fr. Ferner für das Material der Nationalgarde 71,000 Fr., zu Nationalbelohnungen 27,000 Fr., für die Verwaltung der Brücken und Chausseen 3,151,000 Fr., für das Berg- und Hüttenwesen 450,100 Fr., an Beitrag zum Pensions-Fonds 355,000 Fr., zur Anlegung neuer Straßen, Brücken und Canäle, so wie zur Verbesserung der innern Schiffahrt 26,220,000 Fr., zu Hafenbauten 4,240,000 Fr., zur Instandhaltung der öffentlichen Gebäude 500,000 Fr., für den Bau neuer Central-Gefangenhäuser 600,000 Fr., zur Erhaltung alter historischer Monumente 120,000 Fr., zur Unterstützung der Kunstanstalten 403,000 Fr., zur Verschönerung der öffentlichen Gebäude 300,000 Fr., zur Aufmunterung der Schriftsteller und Künstler 406,000 Fr. Für das Theater wurde nach einer längeren Debatte 1,300,000 Fr. bewilligt.

Am 8. bewilligte die Deputirtenkammer nach dem Wunsche der Budgets-Commission zweien Erzbischöfen, die zugleich Cardinäle sind, den Erzbischöfen von Rouen und Rheims, eine Gehaltszulage von 10,000 Fr., so daß sie jetzt einen Gehalt von 25,000 Fr. beziehen.

Am 12. wurde in der Pairskammer der Gesetz-Entwurf über die nordamerikanische Schuldforderung mit

mit 125 gegen 22 Stimmen angenommen. Nachdem die Deputirtenkammer am 9. das gesammte Ausgaben-Budget mit 260 gegen 28 Stimmen angenommen hatte, beschäftigte sie sich am 10. und 11. mit dem Einnahme-Budget, und nahm dasselbe an letzterem Tage mit 284 gegen 31 Stimmen an.

Am 15. Juni wurde in der Pairskammer die Discussion über den von den Deputirten bereits genehmigten Gesetz-Entwurf, wegen Bewilligung eines außerordentlichen Credits von 1,200,000 Fr. zu geheimen Ausgaben mit 84 gegen 13 Stimmen, und ein zweiter Antrag zu Bewilligung von 650,000 Fr. an den Marine-Minister für das Jahr 1835 mit 85 gegen 2 Stimmen angenommen.

In der Sitzung des Unterhauses am 5. Juni machte Lord Russel seine Motion zur Einbringung der Bill zur Verbesserung des Gemeindewesens in England und Wales. Sir Robert Peel widersetzte sich dem Antrage nicht. Am 15. fand die zweite Lesung der Bill statt.

Am 29. Mai schloß die verwittwete Königin von Spanien die erste Session der Cortes mit einer Rede, worin sie über den Bürgerkrieg mit großer Hoffnung sich ausspricht, und auf die Hülfe der zur Quadrupel-Allianz gehörenden Mächte im schlimmsten Falle rechnet. Diese Hülfe wurde wirklich nachgesucht, Frankreich entschloß sich aber nur die in Algier stehende Fremden-Legion Spanien als Freicorps zu überlassen, und England erlaubt Werbungen und Ausfuhr von Waffen und Munition. Ob diese indirecte Intervention die beabsichtigte Wirkung haben werde, oder die Wirren und Bedrängnisse der spanischen Regierung vermehren werde, muß die nächste Zukunft lehren.

Am 5. Juni reichte Martinez de la Rosa seine Resignation ein; an seiner Stelle wurde am 14. der Graf Toreno zum Premier-Minister und noch zum

Minister der auswärtigen Angelegenheiten ernannt, Hr. Mendizabal zum Minister der Finanzen, Marquis de las Amarillas zum Kriegeminister, Garcia Herreros zum Justizminister, General Alava zum Seeminister und Alvarez Guerra zum Minister des Innern.

Am 28. Mai erschien in Nassau folgende Verordnung, das Einbringen verschiedener Gegenstände gegen Sicherheitsleistung betreffend: Unter Belassung der bisherigen Eingangszölle soll, höchster Entschließung zufolge, bei dem Eingange der unten genannten Gegenstände für folgende zusätzliche Zollbeträge Sicherheit geleistet werden:

				Zusätzlicher Zollbetrag vom Brutto-Centner.
1) a.	Caffee in Fässern, Kisten und Körben	4 fl.	52 k.	
b.	Caffee in Ballen	5 »	34 »	
2) a.	Zucker in eichenen Fässern..	10 »	45 »	
b.	Zucker in anderen Fässern..	11 »	8 »	
3) a.	Taback, roher, in Blättern und Rollen, in Fässern und Kisten	6 »	24 »	
b.	Taback desgl. in Körben ..	6 »	52 »	
c.	Taback desgl. in Ballen ..	7 »	3 »	
4) a.	Taback, fabricirter, Rauch- und Schnupftaback aller Art in Fässern und Kisten	9 »	5 »	
b.	do. do. in Körben	9 »	39 »	
c.	do. do. in Ballen	10 »	46 »	

Wegen Entrichtung dieser Zusatz-Beiträge wird nähere Bestimmung erfolgen. Gegenwärtige Verfügung ist auch auf sämmtliche Waaren der genannten Art anwendbar, welche seit dem 21. d. M. in Quantitäten von mehr als 20 Pfund verzollt worden sind, und die zu diesem Behufe sofort aufgenommen werden sollen. Die Wiederausfuhr bleibt jedoch den Waaren-Inhabern

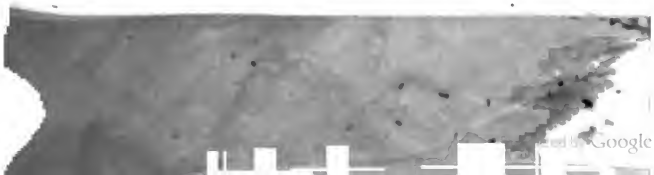

bern freigestellt. Die Sicherheitsleistung geschieht auf den Zollstätten, wo der Eingang statt hatte. Die herzogl. Receptur-Beamten werden angewiesen, die Zolleinnehmer von der gegenwärtigen gleich nach dem Erscheinen in Wirksamkeit tretenden Verfügung in Kenntniß zu setzen.

Durch eine königl. Verordnung vom 30. Mai wird in Hannover das neue Steuer-Gewicht (kölnisches Gewicht) nunmehr auch als allgemeines Handelsgewicht im Königreiche eingeführt. Die Schiffslast soll 4000 Pfund, der Centner 100 Pfund, das Pfund 32 Loth und das Loth 4 Quentchen enthalten.

Am 1. Juni wurde der Geburtstag und die Volljährigkeit des Königs Otto von Griechenland in München gefeiert.

Am 8. Juni wurde durch ein Rescript des Königs von Belgien das in den Jahren 1830 — 1832 erlassene Verbot der Aus- und Durchfuhr von Waffen wieder aufgehoben.

Durch einen königl. Beschluß vom 17. sind der Senat und die Repräsentantenkammer zum 4. August wieder einberufen.

Am 26. Mai wurde der schwedische Reichstag vom Könige in Person geschlossen.

Das katholische Großraths-Collegium, welches vom 12. Juni Abends 5 Uhr bis zum 13. Morgens 3 Uhr versammelt war, beschloß mit 48 gegen 21 Stimmen: die Protestation vom 24. April d. J. zurückzuziehen, den vom Papst zum Bischof von Chur und St. Gallen ernannten J. G. Bossi als provisorischen apostolischen Vikar anzuerkennen, und unverzüglich mit dem Papste Unterhandlungen anzuknüpfen, um ein eigenes Bisthum für St. Gallen auszuwirken.

Auch die Irrungen zwischen der Schweiz und den deutschen Staaten sind der Ausgleichung nahe, indem der eidgenössische Vorort folgende Circular-Note an die

die Höfe von Baiern, Würtemberg und Baden erlassen hat: Schultheiß und Regierungsrath der Republik Bern, als eidgenössischer Vorort, haben diejenige verehrliche Note erhalten, welche die Herren Bevollmächtigten in der Schweiz unter dem 20. d. M. an sie gerichtet haben, und finden sich, in dem lebhaften Wunsche beseelt, das gegenseitige Wohlvernehmen in allen Theilen wiederherzustellen, veranlaßt, auf dieselbe die nachstehende Erwiderung zu geben. Sämmtliche eidgenössische Stände werden es sich stetsfort zur angelegentlichsten Pflicht machen, die freundnachbarlichen Verhältnisse zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und den Nachbarregierungen auf der Grundlage allgemeiner völkerrechtlicher Grundsätze zu pflegen und immermehr zu befestigen. Bei einer solchen von sämmtlichen eidgenössischen *Ständen gleich*mäßig getheilten Gesinnung erlaubt sich der eidgenössische Vorort im Namen des Cantons Bern den dringenden Wunsch, daß die wegen eines bedauerlichen und gemißbilligten Ereignisses zwischen den deutschen Regierungen und dem Canton Bern in der jüngsten Zeit eingetretenen Mißverhältnisse um so mehr für beseitigt betrachtet werden möchten, als von Seiten der Regierung dieses Standes die allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätze sorgfältig wahrgenommen werden. Schultheiß und Regierungsrath der Republik Bern benutzen diesen Anlaß ꝛc. Bern, den 25. Mai 1835.

Hamburg, den 27. Juni 1835.

Herausgegeben von L. Heise.

Inhalts-Verzeichniß.

Erstes Monatsstück.

		Seite
I.	Uebersicht des Jahres 1834	3
II.	Bundesbeschluß vom 3. November 1834. Die Universitäten betreffend	11
III.	Ueber Universitäten	20
IV.	Parlamentarische Statistik der französischen Pairskammer	36
V.	Sir Robert Peel	43
VI.	Graf Matuszewicz	45
VII.	Statistik von Frankreich nach Bulwer	47
VIII.	Französische Kammerdebatten	49
IX.	Bevölkerung von Spanien	60
X.	Spanische Staatsschuld	61
XI.	Statistik des öffentlichen Unterrichtswesens in den Königreichen Preußen und Frankreich	65
XII.	Manifest des Papstes gegen Don Pedro, als Anrede an das geheime Consistorium	76
XIII.	Zusatzartikel zu dem Quadrupel-Allianz-Tractat	81
XIV.	Herzog August von Leuchtenberg	83
XV.	Monatsbericht vom Januar	87

Zweites Monatsstück.

I.	Abgaben. (Aus der Abhandlung über dieselben von v. Rotteck in dem von demselben und Welcker herausgegebenen Staatslexicon)	97
II.	Vereinigte Staaten von Nordamerika. Botschaft des Präsidenten an den Congreß der Vereinigten Staaten	104

Digitized by Google

Seite

III. Statistische Notizen über die Vereinigten Staaten von Nordamerika 145
IV. Französisches Budget für 1836 147
V. Heirathscontract zwischen der Königin Dona Maria und dem Herzog von Leuchtenberg 151
VI. Größe und Bevölkerung des neugriechischen Staates, nach Thiersch 155
VII. Verzeichniß der von der Regierung seit dem Aufstand im Jahre 1830 den Polen bewilligten Summen 156
VIII. Torystischer Staatshaus 158
IX. Handelsverkehr Frankreichs mit Oesterreich im Jahre 1832 159
X. Preußisches Staatsministerium 160
XI. Luxemburg 162
XII. Spanien. Debatten in der Kammer der Procuradoren in Madrid 171
XIII. Anzeige von Büchern und kurze Kritiken 187
XIV. Monatsbericht 193

Drittes Monatsstück.

I. Ueber den Bundestagsbeschluß vom 30. Oct. 1834, nach welchem Streitigkeiten zwischen der Regierung eines deutschen Bundesstaats und den Ständen oder Kammern durch ein Schiedsgericht entschieden werden sollen ... 197

Stand der politischen Parteien in Deutschland (State of parties). 200
Von den Stützen der Verfassung des deutschen Bundes, diesen sowohl als ein Ganzes, als in seinen Gliedern betrachtet 209
Von den innern Feinden der Verfassung des deutschen Bundes 216
Die Politik 220
Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 30. Oct. 1834, nach welchem Streitigkeiten zwischen der Regierung und den Ständen oder Kammern durch ein Schiedsgericht entschieden werden sollen 225

Digitized by Google

Seite

Von dem Inhalte dieses Beschlusses im Allgemeinen 233
Einwendungen gegen den vorliegenden Bundestagsbeschluß 237
Zur Erläuterung der einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Bundestagsbeschlusses 244
II. Die Hannoversche zweite Kammer 252
III. Spanische Finanzen 267
IV. Monatsbericht 284

Viertes Monatsstück.

I. Spanische Finanzen. (Schluß.) 293
II. Betrachtungen über Irland 304
III. Das Budget von Hannover 320
IV. Französische Deputirtenkammer 324
V. Handelsstatistik von Nordamerika. Aus den Berichten der französischen Consuln an ihr Handelsministerium 346
VI. Graf Pozzo di Borgo. (Nach der Revue des deux Mondes.) 355
VII. Das neueste Tory-Ministerium 369
VIII. Monatsbericht 386

Fünftes Monatsstück.

I. Das neueste Tory-Ministerium. (Fortsetzung.) 397
II. Christian Günther Graf v. Bernstorff, Königl. preuß. Geh. Staats- und Cabinets-Minister. (Aus der preuß. Staatszeitung.) 445
III. Johann Ludwig Klüber. (Aus der Allgemeinen Zeitung.) 463
IV. Vertrag zwischen dem Königreich Hannover und dem Herzogthum Braunschweig, über die Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systems der Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben 467

Digitized by Google

Seite

V. Haupt-Finanz-Etat des Königreichs Preußen für das Jahr 1835 478
VI. Preußisches Kammergericht 483
VII. Vertrag zwischen den kriegführenden Parteien in Spanien über die Auswechselung der Gefangenen 485
VIII. Monatsbericht 487

Sechstes Monatsstück.

I. Das neueste Tory-Ministerium (Schluß.) 493
II. Eisenbahn von Mannheim nach Basel 523
III. Handels- und Zollvertrag zwischen Baden und Preußen, Baiern, Würtemberg u. s. w. 547
IV. Anschluß Badens an den deutschen Zollverein 569
V. Anzeige von Büchern und kurze Kritiken.. 585
VI. Monatsbericht 587

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06527 2612

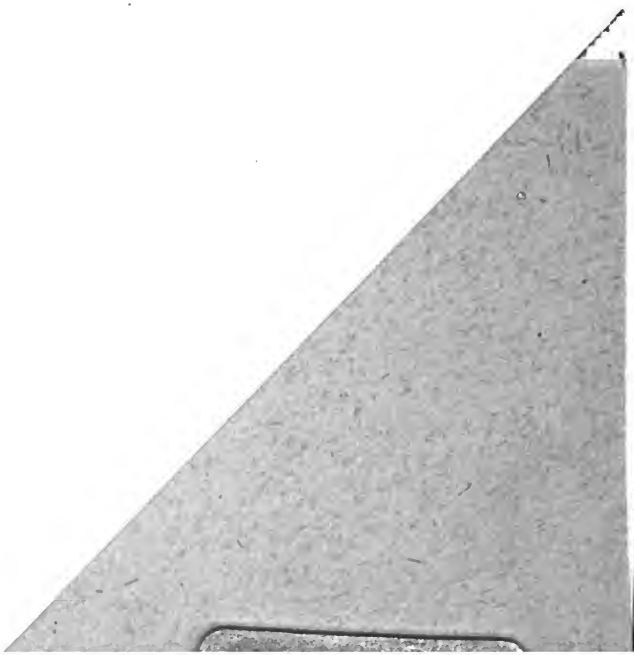

Digitized by Google

Digitized by Google